

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.



Jahrgang 1896.

---

Nº 1—40.

---

Schwerin.

Im Verlage der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei.

~~CONFIDENTIAL~~

J365  
A16  
1896  
DOCUMENTS  
DEPT.

# Chronologische Übersicht

der im Regierungs-Blatte

vom Jahre 1896

enthaltenden Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung zc.	Inhalt.	M. des Reg.-Bl.	Seite.
1895.			
30. December.	Bekanntmachung, betreffend den Religionsunterricht in Mädchen Schulen . . . . .	1	3
1896.			
4. Januar.	Kontributions-Edict für das Jahr 1896/97 . . . . .	1	1
4. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehn- guts Groß-Grabow Amts Güstrow . . . . .	4	29
7. Januar.	Bekanntmachung, betreffend neue Feststellung des Porto- Koerum für die aus Großherzoglichen Behörden frankfurt ausgehenden Postsendungen . . . . .	1	3
11. Januar.	Verordnung, betreffend die Beförderung von feuergefähr- lichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörigen Gegen- ständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe .	3	15
14. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Begründung eines ritter- schaftlichen Polizeivereins in Neukalen . . . . .	3	26
15. Januar.	Verordnung, betreffend gnadenweisen Erlass von Freiheits- und Geldstrafen in Veranlassung der 25 jährigen Wiederkehr des Jahrestages der Neubegründung des Deutschen Reichs . . . . .	2	13
		1*	

Datum der Verordnung sc.	Inhalt.	N. Reg.-Bl.	Seite.
1896.			
15. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung dieser Verordnung . . . . .	2	14
17. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Sonntagsruhe zu führenden Verzeichnisse . . . . .	3	26
17. Januar.	Bekanntmachung, betreffend statistische Erhebungen für die Zwecke der Gewerbeaufsicht . . . . .	3	27
8. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Kanon der Erbpächter u. s. w. in den Domänen für die nächste Zahlungsperiode zu reguliren ist . . . . .	4	29
10. Februar.	Bekanntmachung, betreffend den Ortsarmenverband Sachsenberg . . . . .	4	31
13. Februar.	Verordnung, betreffend die Steuerfreiheit der Christoph und Lisette Adam'schen Stiftung zu Malchow. . . .	5	33
26. Februar.	Zusatz-Verordnung zu der revidirten Verordnung vom 29. Juni 1869, betreffend das Armenwesen in den Großherzoglichen Domainen . . . . .	5	34
4. März.	Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherung der Besatzung deutscher Fregatsegger. . . . .	5	35
12. März.	Bekanntmachung, betreffend den Übergang der Kommandanturgehäfste zu Rostock auf das dortige Garnison-Kommando. . . . .	6	39
13. März.	Bekanntmachung, betreffend den Handel mit denaturirtem Branntwein . . . . .	6	37
13. März.	Bekanntmachung, betreffend die Wiederaufhebung der bei der Medicinal-Kommission eingerichteten besonderen Abtheilung für Maßregeln zur Vorbeugung der Choleragefahr . . . . .	7	41
17. März.	Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der Krankenkassen zur Ansammlung von Reservefonds . . . . .	7	42

Datum der Verordnung sc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1896.			
18. März.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnsgutes Volzrade Amts Wittenburg . . . . .	7	42
18. März.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnsgutes Bentzow Amts Mecklenburg . . . . .	7	42
23. März.	Bekanntmachung, betreffend einen Druckfehler in der Verordnung vom 13. Mai 1895, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen . . . . .	7	50
30. März.	Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Koncession für den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn von Tiefen nördlich nach Zarnowitz und südlich nach Stierow mit Abzweigungen nach Starkow, Groß-Ridzenow und Vietschow . . . . .	7	43
7. April.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnsgutes Wietow Amts Mecklenburg. . . . .	7	43
10. April.	Bekanntmachung, betreffend die Löschzeit für die mit böhmischer Kohle beladenen Schiffe in den Elbhäfen zu Dömitz und Boizenburg . . . . .	8	53
13. April.	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Landstraße von Parchim nach Brüel . . . . .	8	54
13. April.	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung einer Strecke der Landstraße von Neukalen nach Laage . . . . .	8	54
14. April.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 21. April 1879, betreffend die juristischen Prüfungen . . . . .	8	51
14. April.	Verordnung, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln . . . . .	8	52
16. April.	Verordnung zur Abänderung des §. 20, Absatz 3 der Verordnung vom 11. Januar 1896, betreffend die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörigen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe . . . . .	9	55

Datum der Verordnung sc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
<u>1896.</u>			
<u>17. April.</u>	Berordnung, betreffend die Kosten für die in Folge des Reichsgesetzes vom 21. April 1892, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei der Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte .	8	53
<u>17. April.</u>	Berordnung, betreffend das Verbot des Mithöhrens von Fischereigeräth auf Schiffen und Flößen . . . .	9	56
<u>17. April.</u>	Berordnung zur Abänderung des Reglements, betreffend die bei der Projectirung und Erbauung neuer Chausseen zu beobachtenden Vorschriften vom 30. Mai 1890 13. Febr. 1892 . . . .	9	57
<u>17. April.</u>	Berordnung zur Abänderung des §. 18 der Verordnung vom 15. Februar 1892, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfsfeilen . . . . .	9	59
<u>18. April.</u>	Berordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 28. Mai 1879	9	60
<u>21. April.</u>	Berordnung, betreffend die Zwangsvollstreckungs-Ordnung für die rittertümlichen Aemter . . . . .	10	63
<u>21. April.</u>	Neue Verordnung, betreffend die Musterung und Aushebung der Mobilmachungspferde . . . . .	11	71
<u>23. April.</u>	Belanntmachung, betreffend Ersatzzustellungen . . . . .	9	81
<u>25. April.</u>	Berordnung zur Abänderung der Verordnung vom 14. Februar 1894, betreffend den Erzäh von Wildschaden	10	85
<u>25. April.</u>	Berordnung, betreffend die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörigen Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf den einheitlichen Wasserstraßen . . . . .	10	88
<u>25. April.</u>	Belanntmachung, betreffend die Allobification des Lehngutes Ruhelhal Amts Wittenburg . . . . .	10	90
<u>28. April</u>	Berordnung zur Abänderung der Verordnung vom 26. Januar 1880, betreffend das Notariat . . . . .	10	68

Datum der Verordnung sc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
<u>1896.</u>			
<u>28. April.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fidei-commissiostiftung über das Lehngut Grammow Amts-Snoien . . . . .</u>	<u>12</u>	<u>99</u>
<u>30. April.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend die dem Bergwerksbesitzer Sholto Douglas in Berlin ertheilte Befugniß zur Auffsuchung und Gewinnung von Steinsalz und den damit zusammen vor kommenden Salzen im hiesigen Großherzogthum . . . . .</u>	<u>10</u>	<u>70</u>
<u>2. Mai.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend die Zuckersteuerstelle für die Rübenzuckerfabrik zu Tessin . . . . .</u>	<u>12</u>	<u>100</u>
<u>5. Mai.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Statuten der Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg . . . . .</u>	<u>12</u>	<u>100</u>
<u>11. Mai.</u>	<u>Statut der Landes-Irrenanstalten Sachsenberg und Gehlsheim nebst Publications-Verordnung . . . . .</u>	<u>13</u>	<u>103</u>
<u>14. Mai.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend die Beilegung der Rechte einer juristischen Person an die Benedix'sche Stiftung zu Lübz . . . . .</u>	<u>12</u>	<u>101</u>
<u>16. Mai.</u>	<u>Verordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Vieh-versicherungs-Anstalten . . . . .</u>	<u>15</u>	<u>113</u>
<u>18. Mai.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der vor Ungarischen Gerichten als Kläger auftretenden Ausländer zur Sicherheitsleistung . . . . .</u>	<u>12</u>	<u>101</u>
<u>19. Mai.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend Erweiterung der Befugnisse des Haupt-Steueramts zu Güstrow . . . . .</u>	<u>12</u>	<u>102</u>
<u>19. Mai.</u>	<u>Verordnung, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen . . . . .</u>	<u>17</u>	<u>121</u>
<u>20. Mai.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Pieverstorff Amts Neustadt . . . . .</u>	<u>14</u>	<u>112</u>

Datum der Verordnung sc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1896.			
22. Mai.	Verordnung, betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 auf die Eisenbahn von Schwerin nach Gadebusch und Rehna . . . . .	14	111
26. Mai.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Postordnung	16	119
27. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Notariatsstiegel . . . . .	16	120
3. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Erledigung von Ersuchen Königlich Niedersächsischer Behörden um Beschlagnahme in Sachsen . . . . . . . . . .	18	129
6. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichtenden Pachtterzegnisse u. s. w. bei Erhebung der Kontribution zu entrichten sind . . .	18	129
7. Juni.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1842, betreffend die Errichtung einer die Fideikommiße über Landgüter beaufsichtigenden Behörde	18	125
9. Juni.	Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Meisterprüfungen der Bauhandwerker auf das Dachdeckerhandwerk	18	126
11. Juni.	Verordnung zur Abänderung des §. 19, Absatz 1 Satz 2 der Anlage II. der revidirten Verordnung vom 26. Mai 1871 zur Ausführung des Fleischimpfgesetzes vom 8. April 1874 . . . . .	18	128
15. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Conditoreien . . . . .	19	131
18. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Neppelin Amts Nienburg . . . . .	20	146
19. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken	20	137
19. Juni.	Verordnung, betreffend die Gewerkschaften . . . . .	21	147

Datum der Verordnung zt.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1896.			
19. Juni.	Verordnung, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen . . . . .	22	159
20. Juni.	Bekanntmachung, betreffend Vorschriften zur Ausführung des §. 9 der Verordnung, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen . . .	22	167
20. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Einsetzung einer Kommission zum Schutz der Bienenzucht . . . . .	22	172
26. Juni.	Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die Flaggenfahrt auf Mecklenburg-Schwerinschen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden, welche den Zwecken der See-Schiffahrt dienen . . . . .	23	174
29. Juni.	Verordnung, betreffend die sogenannte bedingte Begnadigung . . . . .	23	173
1. Juli.	Bekanntmachung, betreffend den Übergang des Amtes Wredenhagen zum Baubidistrict Lübz . . . .	24	178
2. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Klein-Wehnendorf Amts Ribnitz . . . . .	23	176
3. Juli.	Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Waisenunterstützungsverein zu Schwerin . . . . .	24	178
9. Juli.	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungs-Vorschriften zum Reichstempelgesetz vom 27. April 1894	25	181
10. Juli.	Verordnung, betreffend die Steuerfreiheit der Prinzessinnen beider Großherzoglichen Häuser . . . . .	24	177
10. Juli.	Verordnung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen den inländischen Gemeinde- und Kommunalbehörden und den Behörden anderer Bundesstaaten .	25	179
14. Juli.	Besatz-Verordnung zu der Verordnung vom 30. August 1893 zur Beförderung von Ent- und Bewässerungs-Anlagen	25	180

Datum der Verordnung sc.	Inhalt.	Nr. des Reg.-Bl.	Seite.
1896.			
15. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Alt-Sührkow Amts Neukalen . . . . .	26	186
21. Juli.	Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit in den Molkereien . . . . .	26	185
22. Juli.	Bekanntmachung, betreffend den Transport der auf Grund der Bestimmung in §. 3, Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes ausgewiesenen Personen . . . . .	26	186
3. August.	Bekanntmachung, betreffend die Beauftragung der Ober-Grenz-Kontrolleure und Grenzaufseher mit der Fahndung auf Fahnenflüchtige . . . . .	27	188
11. August.	Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der der „Schmalspurbahn Tilsit, Gesellschaft mit beschränkter Haftspflicht“ ertheilten Koncession zum Bau und Betriebe schmalspuriger Eisenbahnen . . . . .	27	188
12. August.	Verordnung, betreffend anderweite Ordnung der Bezirke für die landwirtschaftlichen und forstverständigen Taxatoren zur gerichtlichen Güterabschätzung . . .	27	187
20. August.	Regulativ über die Tagegelder und Fuhrkosten der Kommission zum Schutz der Bienenzucht . . .	28	189
28. August.	Bekanntmachung, betreffend die Beilegung des Namens „Wilhelmshöhe“ an das zum Lehngut Pahentin gehörige Vorwerk . . . . .	29	191
31. August.	Bekanntmachung, betreffend die Publication der vom Bundesrat am 9. Juli 1896 beschlossenen Bestimmungen zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafreisern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile . . .	29	192
17. September.	Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Bahnsordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands auf die Bahnstrecke Rostock (Vlond)—Laage—Calendorf, insbesondere den Wegfall der Bewachung der Wegeübergänge	30	219
23. September.	Bekanntmachung, betreffend die Bildung eines besonderen Ortsarmenbezirkes aus der auf der früheren Erbpacht-Hufe Nr. I. zu Gehlsdorf unter dem Namen „Gehlsheim“ errichteten Irrenheilanst II . . . . .	30	220

Datum der Verordnung xc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1896.			
30. September.	Revidierte Verordnung, betreffend die Erhebung einer Sieuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen . . .	31	221
	Berichtigung zu dieser Verordnung . . . . .	37	256
7. October.	Bekanntmachung, betreffend die Ausübung des landesherrlichen Aufsichtsrechts über die Schallspurbahn Tessin durch das Großherzogliche Eisenbahn-Kommissariat	32	240
10. October.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Schwichow e. p. Clausenheim Amts Wittenburg . .	32	240
19. October.	Statut der Bildungs- und Pflege-Anstalt für geistesschwache Kinder zu Schwerin . . . . .	32	235
26. October.	Verordnung zur Ausführung des Börsengesetzes . . .	33	241
26. October.	Bekanntmachung, betreffend die Führung der Börsenregister und die Aufstellung der Gesammlisten . . . . .	33	243
26. October.	Bekanntmachung, betreffend die Übertragung der Führung der Börsenregister an die Amtsgerichte zu Schwerin, Güstrow und Rostock . . . . .	33	248
28. October.	Bekanntmachung, betreffend Übernahme der Ackerbauschule in Dargun in Großherzogliche Verwaltung . . .	34	249
4. November.	Bekanntmachung, betreffend die Beilegung des Namens „Schloß Serrahn“ an das auf der Feldmark des Gutes Ruchelmiß belegene Schloß mit Marstall, Neben- und Park-Anlagen . . . . .	35	251
11. November.	Bekanntmachung, betreffend den Handel mit denaturirtem Branntwein . . . . .	36	253
11. November.	Bekanntmachung, betreffend Beilegung der Rechte einer juristischen Person an die von Welzien'sche Familienstiftung zu Schwerin . . . . .	36	254
12. November.	Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der Irrenanstalt Gehlsheim . . . . .	35	251
		2*	

Datum der Verordnung &c.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1896.			
24. November.	Übertritt des Gutes Heidekrug aus dem Standesamtsbezirk Boizenburg zum Standesamtsbezirk Greifswald . . . . .	36	254
3. December.	Zusätzl.-Verordnung zu der Verordnung vom 16. Mai 1896, betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungsanstalten . . . . .	37	255
7. December.	Bekanntmachung, betreffend die Mittheilung der wider Ausländer erkannten Strafen . . . . .	38	257
11. December.	Bekanntmachung, betreffend den Prämientarif für die Unfallversicherung der Hamburgischen Baugewerks-Verufsgenossenschaft und für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Verufsgenossenschaft . . . . .	38	258
12. December.	Bekanntmachung, betreffend Genehmigung zur fernernen Ausübung des Geschäftsbetriebes der Perleberger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft für das hiesige Großherzogthum . . . . .	39	264
19. December.	Verordnung, betreffend Veränderungen in der Schleusengeld-Erhebung an einzelnen Schleusen an der Elde .	39	263
22. December.	Verordnung, zur Publication einer Polizeiordnung für die Schiffahrtsstraße von Rostock nach Güstrow . . . .	40	265
22. December.	Verordnung zur Publication eines vorläufigen Tarifs für Erhebung von Kanal- und Hafengebühren auf der Schiffahrtsstraße von Rostock nach Güstrow . . . .	40	274
22. December.	Bekanntmachung, betreffend die Übernahme der Schiffahrtsstraße von Rostock nach Güstrow in die landesherrliche Verwaltung und die Verwaltungsbehörden .	40	276
23. December.	Bekanntmachung, betreffend die Wahl von Arbeiterverteilern für die zu bildenden Schiedsgerichte der Fleischerei-Verufsgenossenschaft und die zu solchem Zweck dem Reichs-Versicherungsamt zu mächenen Mittheilungen . . . . .	40	276

# Sachregister

zum

## Regierungs-Blatte

vom Jahre 1896.

### A.

Aderbauschule in Dargun, Uebernahme derselben in Grossherzogliche Verwaltung No. 34, S. 249.

Allodification des Lehnsguts Groß-Grabow Amts Güstrow No. 4, S. 29; Bolzrade Amts Wittenburg No. 7, S. 42; Ventischow Amts Mecklenburg No. 7, S. 42; Vietow Amts Mecklenburg No. 7, S. 43; Ruhethal Amts Wittenburg No. 10, S. 70; Pieverstorff Amts Neustadt No. 14, S. 112; Reppeslin Amts Ribnitz No. 20, S. 146; Kl.-Behnendorf Amts Ribnitz No. 23, S. 176; Alt-Sührkow Amts Neufalen No. 26, S. 186; Schewchow e. p. Clausenheim Amts Wittenburg No. 32, S. 240.

Armenwesen in den Grossherzoglichen Domänen, Zusatz-Verordnung zur Verordnung vom 29. Juni 1869 No. 5, S. 34.

Arzneimittel, Abgabe stark wirkender Arzneimittel, Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken No. 20, S. 137.

### B.

Baubistricte, Uebergang des Amtes Bredenagen zum Baubistrict Lübz No. 24, S. 178.

Begnadigung, bedingte — siehe Strafvollstreckung.

Bienenzucht, Verordnung, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen No. 22, S. 159. Ausführungs-Borlschriften zu §. 9 dieser Verordnung No. 22, S. 167. Kommission zum Schutz der Bienenzucht No. 22, S. 172. Tagegelder und Fuhrkosten der Mitglieder dieser Kommission No. 28, S. 189.

Börsengesetz, Verordnung zur Ausführung derselben No. 33, S. 241.

Börsenregister, Bestimmungen über die Führung derselben und die Aufstellung der Gesamtlisten No. 33, S. 243.

—, Uebertragung ihrer Führung an die Amtsgerichte zu Schwerin, Güstrow und Rostock No. 33, S. 248.

Branntwein, Handel mit denaturirtem Branntwein No. 6, S. 37. Anmeldung und Revision des Handelsbetriebes No. 36, S. 253.

## C.

**Chausseen**, Abänderung des Reglements vom <sup>30. Mai 1890</sup>  
<sub>13. Februar 1892</sub> betreffend die bei der Projektirung und Erbauung neuer Chausseen zu beobachtenden Vorschriften No. 9, S. 57.

**Contributions-Eidet für das Jahr 1896/97** No. 1, S. 1.

—, Befreiung der Prinzessinnen beider Großherzoglicher Häuser von einzelnen ebictmäßigen Steuern No. 24, S. 177.

## D.

**Dachdecker**, Ausdehnung der Meisterprüfungen der Bauhandwerker auf das Dachdeckergewerbe No. 18, S. 126.

**Dampfkessel**, Abänderung des §. 18 der Verordnung vom 15. Februar 1892, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln No. 9, S. 59.

## E.

**Eisenbahnen**, Konzession für den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn von Tessin nördlich nach Barnewitz und südlich nach Stierow mit Abzweigungen nach Starlow, Groß-Ridzenow und Wieschow No. 7, S. 43. Ausdehnung der der „Schmalspurbahn Tessin, Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht“ ertheilten Konzession No. 27, S. 188. Ausübung des landesherrlichen Aufsichtsrechts über die Schmalspurbahn Tessin durch das Großherzogliche Eisenbahn-Kommissariat No. 32, S. 240.

—, Anwendung der Bahnoberordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands auf die Bahnstrecke Rostock—Lange—Lalendorf No. 30, S. 219.

**Elbenschiffahrt** — siehe Schiffahrt.

**Ent- und Bewässerungs-Anlagen**, Zusätzl. Verordnung zur Verordnung vom 30. August 1893 No. 25, S. 180.

**Expropriationsgesetz**, Anwendung derselben auf die Eisenbahn von Schwerin nach Gadebusch und Nehna No. 14, S. 111.

## F.

**Fahrräder**, Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen No. 17, S. 121.

**Fahnenflucht**, Beauftragung der Ober-Grenzkontrolleure und Grenzaufseher mit der Fahndung auf Fahnenflüchtige No. 27, S. 188.

**Fideikomisse**, Errichtung einer Fideikommisshilfestellung über das Lehngut Grammow Amts Gnoien No. 12, S. 99.

—, Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1842, betr. die Errichtung einer die Fideikomisse über Landgüter beaufsichtigenden Behörde No. 18, S. 125.

**Fischerei**, auf schiffbaren und flossbaren Gewässern, Verbot des Mitführens von Fischereigeräth auf Schiffen und Flößen No. 9, S. 56.

**Flaggenführung**, auf Mecklenburgischen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden, welche den Zwecken der Seeschiffahrt dienen No. 23, S. 174.

**Freizügigkeitsgesetz**, Transport ausgewiesener Personen No. 26, S. 186.

**G.**

- Geheimmittel, Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln No. 8, S. 52.  
 Gehlsheim, Bildung eines besonderen Ortsarmenverbandes aus der unter dem Namen „Gehlsheim“ in Gehlsdorf errichteten Irrenheilanstalt No. 30, S. 220.  
 —, Gründung der Anstalt No. 34, S. 251.  
 Gerichtskosten, bei der Führung des Handelsregisters für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung No. 8, S. 53.  
 Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Kanon der Erbpächter z. zu reguliren ist No. 4, S. 29.  
 Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichtenden Pachtzegnisse u. s. w. bei Erhebung der Kontribution zu erlegen sind No. 18, S. 129.  
 Gewerbebetrieb, Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien No. 19, S. 131.  
 Gewerbebetrieb im Umherziehen, revidirte Verordnung, betreffend die Erhebung einer Steuer von denselben No. 31, S. 221. Berichtigung No. 37, S. 256.  
 Gewerkschaften, Begründung und Rechtsverhältnisse von Gewerkschaften zur Aufführung und Gewinnung von Steinsalz und anderen Salzen No. 21, S. 147.  
 Güterabschätzung, gerichtliche, onderweitige Ordnung der Bezirke für die landwirthschaftlichen und forstverständigen Tagaturen No. 27, S. 187.

**H.**

Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg, Abänderung der Statuten derselben No. 12, S. 100.

**J.**

- Idiotenanstalt, Statut der Bildungs- und Pflege-Anstalt für geistesschwache Kinder zu Schwerin No. 32, S. 235.  
 Impfgesetz, Abänderung der revidirten Verordnung zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes No. 18, S. 128.  
 Irrenanstalten, Statut der Landes-Irrenanstalten Sachsenberg und Gehlsheim No. 13, S. 103.  
 Juristische Personen, Verleihung der Rechte derselben an die Benedix'sche Stiftung zu Lübz. No. 12, S. 101; an den Waifenumunterstützungsvverein zu Schwerin No. 24, S. 178; an die von Welhiesche Familienstiftung zu Schwerin No. 36, S. 254.  
 Juristische Prüfungen, Abänderung der Verordnung vom 21. April 1879, betreffend die juristischen Prüfungen No. 8, S. 51.

**K.**

- Kommandantur zu Rostock, Aufhebung derselben und Übergang der Geschäfte derselben auf das dortige Garnison-Kommando No. 6, S. 39.  
 Krankenkassen, Verpflichtung derselben zur Ansammlung von Reservefonds No. 7, S. 42.

**L.**

- Landstraßen, Aufhebung der Landstraße von Parchim nach Brüel No. 8, S. 54.  
 —, Aufhebung einer Strecke der Landstraße von Neusalen nach Laage No. 8, S. 54.

**Lehrerinnen-Prüfung.** Druckfehler in der Verordnung vom 13. Mai 1895, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen No. 7, S. 50.

### M.

Mädchen Schulen, Religions-Unterricht an derselben No. 1, S. 3.  
 Medicinal-Kommission, Wiederaufhebung der bei derselben eingerichteten besonderen Abtheilung für Maßregeln zur Vorbeugung der Choleragefahr No. 7, S. 41.  
 Mobilmachungspferde, neue Verordnung, betreffend die Mußierung und Aushebung der Mobilmachungspferde No. 11, S. 71.

### N.

Notariat, Abänderung der Verordnung vom 26. Januar 1880, betreffend das Notariat No. 10, S. 68.  
 —, Form der Notariatsstiege No. 16, S. 120.

### O.

Ortsnamen, Beilegung des Namens „Wilhelmshöhe“ an das zum Lehngut Paffentin gehörige Vorwerk No. 29, S. 191.  
 —, Beilegung des Namens „Schloß Terrahn“ an das auf der Feldmark des Gutes Auchelmanß belegene Schloß mit Marstall, Neben- und Park-Anlagen No. 35, S. 251.

### P.

Polizeivereine, Begründung eines ritterschaftlichen Polizeivereins in Neufalen No. 3, S. 26.  
 Postordnung, Abänderung derselben No. 16, S. 119.  
 Postporto, neue Feststellung des Porto-Abvertrum für die aus Großherzoglichen Behörden frankirt ausgehenden portopflichtigen Postsendungen No. 1, S. 3.  
 —, portopflichtige Korrespondenz zwischen den inländischen Gemeinde- und Kommunalbehörden und den Behörden anderer Bundesstaaten No. 25, S. 179.  
 Prozeßkosten, Verpflichtung der vor Ungarischen Gerichten als Kläger auftretenden Ausländer zur Sicherheitsleistung No. 12, S. 101.

### R.

Rechtshilfe, Erledigung von Ersuchen Königlich Niederländischer Behörden um Beschlagnahme in Straßaden No. 18, S. 129.  
 Reichsstempelabgaben, Abänderung der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 No. 25, S. 181.  
 Religions-Unterricht an öffentlichen Mädchen Schulen No. 1, S. 3.

### S.

Sachsenberg, Vorstand und Vertretung des aus dem Gebiete der Heilanstalt Sachsenberg bestehenden Ortsarmenverbandes No. 4, S. 31.

- Schiffahrt, Verordnung, betreffend die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörigen Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe No. 3, S. 15. Abänderung des §. 20, Absatz 3, dieser Verordnung No. 9, S. 55.
- , Anwendung dieser Verordnung bei einheimischen Wasserstraßen No. 10, S. 68.
- , Löschzeit für mit böhmischer Kohle beladene Schiffe in den Elbhäfen zu Dömitz und Boizenburg No. 8, S. 53.
- , Veränderungen in der Schleusengeld-Erhebung an einzelnen Schleusen an der Elde No. 39, S. 263.
- Schiffahrtsstraße von Rostock nach Güstrow, Polizeiordnung No. 40, S. 265.
- , Kanal- und Hafen-Abgaben No. 40, S. 274.
- , Uebernahme in landesherrliche Verwaltung No. 40, S. 276.
- Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, Einsendung der zu führenden Verzeichnisse No. 3, S. 26.
- Sonntagsruhe, Ausnahmen von dem Verboote der Sonntagsarbeit in den Molkereien. No. 26, S. 185.
- Statistik, statistische Erhebungen für die Zwecke der Gewerbeaufsicht No. 3, S. 27.
- Standesämter, Uebertritt des Gutes Heideskrug aus dem Standesamtsbezirk Boizenburg zum Standesamtsbezirk Gresse No. 36, S. 254.
- Steinsalz, Uebertragung der der Großherzoglichen Regierung vorbehalteten Befugniß zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz und den damit zusammen vorkommenden Salzen, sowie zur Ausbeutung der in Salzlageren vorkommenden Solequellen an den Bergwerksbesitzer Sholto Douglas in Berlin No. 10, S. 70.
- Straferlaß, Verordnung betreffend gnadenweisen Erlaß von Freiheits- und Geldstrafen in Veranlassung der 25jährigen Wiederkehr des Jahrestages der Neubegründung des deutschen Reichs No. 2, S. 13.
- , Bekanntmachung, betreffend die Ausführung dieser Verordnung No. 2, S. 14.
- Strafnachrichten an ausländische Regierungen, neues Formular No. 38, S. 257.
- Strafprozeßordnung, Ergänzung der Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 28. Mai 1879 No. 9, S. 60.
- Strafregister und wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, Abänderung der Bestimmungen des Bundesrates vom 16. Juni 1882 No. 29, S. 192.
- Strafvollstreckung, Verordnung betreffend die sogenannte bedingte Begnadigung No. 23, S. 173.
- Steuerämter, Erweiterung der Befugnisse des Haupt-Steueramts zu Güstrow No. 12, S. 102.
- Steuerfreiheit der Christoph und Lisette Adamischen Stiftung zu Malchow No. 5, S. 33.
- Steuerfreiheit der Prinzessinnen beider Großherzoglichen Häuser No. 24, S. 177.

## U.

- Unfallversicherung der Besatzung deutscher Heringslogger No. 5, S. 35.
- , Prämientarif der Hamburgischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft No. 38, S. 258.
- , der Fleischerei-Berufsgenossenschaft, Bildung der Schiedsgerichte No. 40, S. 276.

## V.

- Viehversicherungs-Anstalten, Geschäftsbetrieb derselben No. 15, S. 113. Zusätzl.-Verordnung No. 37, S. 255.
- Viehversicherungs-Gesellschaft, Perleberger, Gestaltung der fernerer Ausübung ihres Geschäftsbetriebes im hiesigen Großherzogthume No. 39, S. 264.

W.

Wildschaden, Abänderung der Verordnung vom 14. Februar 1894, betr. den Erfaß von Wildschaden No. 10, S. 65.

3.

Zuckersteuer, Steuerstelle für die Rübenzuckersfabrik zu Teuffen No. 12, S. 100.

Zustellungen, Verfahren bei Erfahrtzustellungen No. 9, S. 61.

Zwangsvollstreckungs-Ordnung für die rittershaftlichen Aemter No. 10, S. 63.

---

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 13. Januar 1896.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (Nr. 1.) Contributions-Eidt für das Jahr 1896/97.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Religions-Unterricht in Mädchenschulen.  
(2) Bekanntmachung, betreffend neue Feststellung des Porto-Abversum für die aus Großherzoglichen Behörden frankirt ausgehenden portopflichtigen Postsendungen.

### I. Abtheilung.

(Nr. 25.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Fügen unter Entbietung resp. Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grusses  
Unseren Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft,  
auch Bürgermeistern und Räthen in den Städten, sowie sonst allen Unseren  
Unterthanen und Landeseingesessenen, welche es angeht, hiermit zu wissen:

Nachdem auf dem letzten Landtage zu Sternberg Unsere getreuen Stände  
zur Erlegung der landesverfassungsmäßigen ordentlichen Contribution, nämlich  
der ordentlichen Domäniyal- und ritterschaftlichen Husensteuer und der erbver-  
gleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien, sowie des  
nach Art. II. der Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 und nach der  
Vereinbarung vom 15./17. December 1887 uns zustehenden Beitrags von  
533 000 Mark pflichtschuldig sich bereit erklärt, und die Erhebung der eidt-

mäßigen Contribution zur Deckung der Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Recepturkasse im Betrage eines vollen Edicts bewilligt haben, und zwar, soweit das Aversum von 533 000 Mark anlangt, unter Vorbehalt der eventuellen Veränderung des Betrages nach der Vereinbarung vom 15./17. December 1887, so verordnen wir hiermit für das Etatsjahr 1896/97:

- I. die Erhebung der ordentlichen Contribution, und zwar:
  - a. der ordentlichen Domanial-Hufensteuer im Betrage von 77 Mark pro Hufe,
  - b. der ordentlichen ritterschaftlichen Hufensteuer im Betrage von 77 Mark pro Hufe, sowie der auf dem letzten Landtage bewilligten ordentlichen Necessarien mit 9 Mark, zusammen also 86 Mark pro Hufe, wiewohl mit der Maßgabe, daß die steuerbaren Pfarrhufen und die Liepener Pfarrbauern nur je die Hälfte dieses Betrages steuern, und daß die ritterschaftlichen Bauern, insofern nicht die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten, von der vollen, halben und viertel Bauernhufe resp. 38 Mark 21 Pfennige, 19 Mark 10 Pfennige und 9 Mark 55 Pfennige beizutragen haben,
  - c. der erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien;
- II. die Erhebung eines vollen Edicts nach dem Contributions-Edicte vom 8. Juni 1886.

Die ritterschaftliche Hufensteuer ist in den Landlasten zu bringen und von diesem zu  $\frac{1}{4}$  zu Johannis 1896, zu  $\frac{1}{4}$  zu Weihnachten 1896 und zu  $\frac{1}{4}$  zu Ostern 1897 pränumerando an die Renterei abzuführen; die landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien ist nach Maßgabe des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs §. 47, I und II bis §. 68, und der Steuervereinbarung von 1870, Art. I. und VIII. resp. der Verordnung vom 5. Februar 1884 zur Declaration und Ergänzung des Art. VIII. der Steuervereinbarung von 1870, und die Domanial-Hufensteuer nach den darüber bestehenden Vorschriften zu erheben. Die Erhebung der edictmäßigen Contribution geschieht nach §. 54 des Contributions-Edicte vom 8. Juni 1886 zur einen Hälfte mit fünf Schuhfuß im October 1896, zur anderen Hälfte mit fünf Schuhfuß im April 1897. Derjenige Theil der ordentlichen Contribution, welcher in dem Aversum von 533 000 Mark (eventuell zum veränderten Betrage) besteht, wird durch die Erhebung der edictmäßigen Contribution (sub II) mit aufgebracht und in Gemäßheit des Art. IV. der Steuervereinbarung von 1870 aus der allgemeinen Landes-Recepturkasse an Unsere Renterei gezahlt.

Demnach gebieten und befehlen wir hiermit, daß ein jeder das ihm Ob-  
liegende, bei Strafe der Execution, rechtzeitig und vorgeschriebener Maßen ent-  
richten soll.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 4. Januar 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Contributions-Edict  
für das Jahr Johannis 1896/1897.

## II. Abtheilung.

(1) Nach Communilation mit dem Oberkirchenrathé und im Einvernehmen mit demselben giebt das unterzeichnete Ministerium hierdurch bekannt, daß es unter Modifikation der Bestimmungen der Circulaire bezw. vom 1. Juni 1852 und vom 1. October 1875 in Zukunft gestattet sein soll, den der evangelisch-lutherischen Confession angehörigen, an öffentlichen Mädchenschulen angestellten oder an Privat-Mädchenschulen beschäftigten Lehrerinnen, welche das Zeugniß der Anstellungsfähigkeit an Volks- und Bürgermädchen-schulen oder an höheren Mädchenschulen auf Grund der Prüfungsordnung vom 24. September 1875, bezw. auf Grund der Prüfungsordnung vom 18. Mai d. J. erworben haben, den Religionsunterricht für Schülerinnen bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres derselben zu übertragen.

Schwerin, den 30. December 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Unterrichts-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(2) Behufs anderweitiger Feststellung der Seitens der Großherzoglichen Regierung an die Reichspostverwaltung zu entrichtenden Abversialsumme an Porto- und Gebühren-Beträgen für portopflichtige Postsendungen, welche von den betreffenden Behörden oder einzelnen einer Behörde repräsentirenden Beamten ausgehen, sollen nach stattgehabter Verhandlung mit dem Reichspostamte in

Berlin neue Ermittelungen über die Porto- und Gebühren-Beträge für jene Postsendungen während des Zeitraums vom 1. Februar d. J. bis einschließlich den 31. Juli d. J. angestellt und letztere zu dem Behufe wiederum notirt werden.

1. Die an der neuen Aversionirungsperiode theilnehmenden Behörden und einzelne Beamte sind:

1. das Staats-Ministerium,
2. das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Großherzoglichen Hauses,
3. das Ministerium des Innern,
4. das Finanz-Ministerium mit der Abtheilung für Domänen und Forsten,
5. das Justiz-Ministerium mit seinen Abtheilungen für geistliche, Unter richts- und Medicinal-Angelegenheiten und für Kunst,
6. die Kanzleien der sub 1 bis 5 aufgeführten Ministerien,
7. im Ressort des Finanzministeriums, Abtheilung für Domänen und Forsten:
  - a) das Domänen-Tagamt,
  - b) die Domänen-Administrations-Kasse,
  - c) das Messungs-Bureau,
  - d) sämmtliche Domänilämter und die Saline-Verwaltung zu Sülze,
  - e) sämmtliche Forstinspektionen (mit Ausnahme der Forstinspektion Dargun), die Obersforstereien,
  - f) die Vorstände der Bau-Districte, zur Zeit in Bülow, Hagenow, Grabow, Rostock, Schwerin, Doberan, Dömitz, Güstrow, Grevesmühlen, Lübz und Malchin,
  - g) die Districts-Ingenieure, zur Zeit in Schwerin, Güstrow, Lübz, Rostock, Bülow, Hagenow, Grabow, Grevesmühlen und Crivitz,
  - h) sämmtliche Revierförster (mit Ausnahme derjenigen zu Dargun, Brudersdorf und Scharpzow) und Verwalter von Revierförsterstellen,
  - i) sämmtliche Forsttendanten und Verwalter von Forsttendantenstellen,
  - k) die Lewitzwiesen-Verwaltung,
  - l) die Forsteinrichtungs-Kommission zu Schwerin,
  - m) das Directorium der Domänil-Brandversicherungs-Unstalt und die Domänil-Brandkasse,
8. die Vorstände der beiden Staats-Baudistricte zu Schwerin und Rostock,
9. die Kommission und Kasse für den Domänil-Kapitalfonds,

10. die Prüfungs-Kommission für die Kandidaten des Baufaches,
11. die Direction des Landgestütts und die Kasse desselben zu Rödefin,
12. die Kommission für die Landespferdezucht zu Rödefin,
13. die Renterei mit der Haupt-Kammerkasse, der Haupt-Forsikasse, dem Schulsonds und dem Kirchenfonds,
14. die Schulden-Tilgungs-Kommission und Kasse zu Rostock,
15. die Steuer- und Zolldirection, und in deren Ressort:
  - a) die Hauptsteuerämter zu Schwerin, Rostock und Güstrow,
  - b) die Ober-Grenz-Kontrolen Rostock und Wismar und die Ober-Steuer-Kontrolen Ludwigslust, Schwerin, Güstrow, Waren und Plau,
  - c) die Neben-Zoll-Amter I Warnemünde und Wismar und das Neben-Zoll-Amt II Wustrow auf Fischland,
  - d) die Steuer-Amter Boizenburg, Krakow, Ludwigslust, Parchim, Plau, Waren und das Steuer- und Salzsteuer-Amt Sülze,
16. das Directorium und die Kasse des Großherzoglichen Wittwen-Instituts zu Schwerin,
17. die Chaussee-Verwaltungs-Kommission mit der Chaussee-Hauptkasse, sowie die Chaussee-Inspektionen zu Schwerin, Rostock, Parchim, Grabow, Waren und Güstrow,
18. die Flussbau-Verwaltungs-Kommission und die Flussbaukasse, sowie die Flussbau-Inspektionen zu Parchim und Grabow,
19. das statistische Bureau,
20. die Gewerbe-Kommission,
21. das Passkarten-Hauptdepot,
22. das Gendarmerie-Kommando mit der Gendarmeriekasse,
23. die Inspection, Hausverwaltung und Kasse der Landes-Strafanstalt Dreibergen,
24. die Direction, Inspection, Hausverwaltung und Kasse des Central-gefängnisses zu Bülow,
25. die Landes-Universität Rostock (der Vicekanzler, die Immediat-Kommission zur Verwaltung des Universitäts-Vermögens, Rector, die vier Fakultäten, das Universitäts-Secretariat, die Universitätskasse, die Universitäts-Bibliothek, die akademischen Institute),
26. die gynäkologische und Gebammen-Lehranstalt in Rostock,
27. die allgemeine Landes-Recepturdirection und Kasse in Rostock,
28. die dirigirende Kommission, Inspection, Hausverwaltung und Kasse des Landarbeitshauses zu Güstrow und die Nebenanstalt des Landarbeitshauses in Federow,

29. die Intendantur, Rendantur und Deconomie-Verwaltung des Hoftheaters zu Schwerin,
30. die Kreisphysiker der Medicinalbezirke Boizenburg, Gadebusch, Wismar, Schwerin, Ludwigslust, Parchim, Güstrow, Rostock, Gnoien, Malchin und Waren,
31. die Regierungsbibliothek zu Schwerin,
32. das Eisenbahn-Kommissariat zu Schwerin,
33. die Aichungs-Inspektion zu Schwerin,
34. die Gutverwaltung zu Federow,
35. das Landesversicherungsamt zu Schwerin,
36. die General-Eisenbahn-Direction und nachstehende unter derselben stehende Verwaltungsstellen:
  - a. die Hauptklassen-Verwaltung zu Schwerin,
  - b. die Maschinen- und Werkstätten-Inspektion zu Schwerin,
  - c. die Materialien-Verwaltung zu Schwerin,
37. die Kirchenbau-Verwaltung zu Doberan.

II. Zum Zwecke der Ermittelung des Uversum haben die vorstehend aufgeführten Behörden und Beamte die Porto- und Gebühren-Beträge von ihren frankirt abzulassenden portopflichtigen Postsendungen für den sechsmonatlichen Zeitraum vom 1. Februar d. Jß. bis einschließlich den 31. Juli d. Jß. zu notiren. Während dieses Zeitraums darf Seitens der absendenden Behörde von der Verwendung von Freimarken oder von der Auflieferung der Briefe rc. durch die Briefkästen kein Gebrauch gemacht werden, die abzulassenden Sendungen sind vielmehr ohne Unterschied bei der Annahmestelle der Postanstalt aufzuliefern. Hat jedoch die absendende Behörde ihren Sitz nicht im Ortsbestellbezirk, sondern im Landbestellbezirk, so hat die Einlieferung Seitens derselben bei einer der ihr nächstliegenden Postanstalten, welche den Postverkehr derselben bisher regelmäßig vermittelt hat, zu geschehen, und kann die Einlieferung dorthin auch durch Vermittelung des Landbriefträgers erfolgen, soweit derselbe zur Einigung der Sendungen berechtigt ist. Von dem den sub I genannten Behörden resp. den diese Behörden vertretenden Beamten Seitens der Reichspostverwaltung gemachten Zugeständnisse, die Sendungen auch bei einer anderen Postanstalt, als derjenigen ihres Amtes, aufzuliefern zu dürfen, darf während der Ermittelungsperiode selbst kein Gebrauch gemacht werden.

III. Die Notirung der Porto- und Gebühren-Beträge geschieht in folgender Weise:

Die absendende Behörde läßt die zur frankirten Absendung bestimmten Postsendungen in ein Portobuch eintragen, welches nach dem beiliegenden

Formular in Form eines Buches oder Heftes einzurichten ist. Den betreffenden Behörden wird auf bezügliches Ersuchen eine entsprechende Anzahl von Druckbogen dieses Formulars von ihren resp. Oberbehörden zugesertigt werden. Der ausliefernden Behörde liegt die Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 ob; die Einschreibendungen, Postanweisungen, Briefe mit Werthangabe, Packete mit und ohne Werthangabe sind, neben der in Spalte 3 erfolgenden summarischen Eintragung, in Spalte 4 einzeln zu verzeichnen. Das Portobuch wird bei Einlieferung der Sendungen zur Post der Annahmestelle mitvorgelegt; erfolgt die Einlieferung durch Vermittelung des Landbriefträgers, so ist diesem das mit den Eintragungen versehene Buch mitzugeben, welches derselbe bei dem nächsten Umgange zurückbringt.

Der Annahmebeamte der Postanstalt trägt das Gewicht der Packete in Spalte 5 ein und verzeichnet die sämtlichen Porto- und Gebührenbeträge in Spalte 6, und zwar hinsichtlich der gewöhnlichen Briefe (einschließlich Drucksachen, Waarenproben) summarisch, hinsichtlich der übrigen in Spalte 4 erläuterten Sendungen einzeln. Die Postanstalt führt gegenüber dem Portobuche der Behörde eine Gegenrechnung, in welche die Post-Annahmestelle den Tag der Einlieferung und der Porto- und Gebühren-Beträge summarisch verzeichnet.

IV. Die Behörden haben die in Spalte 6 von der Postanstalt eingetragenen Porto- und Gebühren-Beträge an der Hand der veröffentlichten Posttage zu prüfen und dabei auch das Nachstehende zu beachten:

1. Die sämtlichen Sendungen nach dem Auslande, einschließlich derjenigen nach Österreich-Ungarn sind aus der Averzionirung ausgeschieden.
2. Zu den averzionirenden Beträgen gehören auch
  - a) die Porto- und Gebühren-Beträge für Sendungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
  - b) die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern entgegengenommenen, zur WeiterSendung mit der Post bestimmten Sendungen, soweit die betreffenden Sendungen überhaupt einer Nebengebühr unterliegen und bis zum Bestimmungsorte Frankfurt werden sollen,
  - c) die Gebühr (das Franko) für Postauftrags-Sendungen,
  - d) die Gebühr für die Übermittlung des eingezogenen Nachnahmebetrages.

Bei Briefen mit Zustellungs-Urkunde, welche frankirt zur Absendung gelangen sollen, kommt nicht allein das Porto für den Hinweg des Briefes, sondern

auch die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungs-Urkunde in Betracht. Diese Beträge werden von der Postannahmestelle bei der Auslieferung der Sendung berechnet und in einer Summe in das Portobuch der Behörde und in die Gegenrechnung der Postanstalt aufgenommen. In gleicher Weise sind für frankirte Nachnahmesendungen bei der Ausgabe-Postanstalt nicht nur das Porto und die Vorzeigegebühr, sondern auch die Gebühr für die Uebermittelung der eingezogenen Nachnahmebeträge anzusezen. Den Behörden sc. von welchen die Nachnahmesendungen herrühren, werden demgemäß die eingezogenen Summen unverkürzt überwiesen. Wenn Briefe mit Zustellungs-Urkunde oder Nachnahmesendungen, welche in der Ermittlungszeit aufgeliefert worden sind, als unbestellbar zurückkommen, so sind die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungs-Urkunde oder die Geldübermittelungsgebühr in den Portobüchern sc. abzusezen.

3. Dagegen sind von der Aversierung ausgeschlossen folgende Gebühren:
  - a) die Gebühr für Bestellung der Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, Einschreibpackete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen; die Gebühr ist vom Empfänger zu entrichten;
  - b) das Gilbestellgeld; dieses Bestellgeld ist, sofern dasselbe nicht vom Empfänger eingezogen werden soll, von der absendenden Behörde baar zu entrichten;
  - c) die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur WeiterSendung mit der Post bestimmten Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche überhaupt diese Gebühr Anwendung findet, unfrankirt abgegängt werden soll; die Nebengebühr ist in diesem Falle vom Absender baar zu entrichten; und
  - d) die Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung der auf Postauftragssendungen eingezogenen und dem Auftraggeber zu überSendenden Beträge, sowie bei Postaufträgen zur Acceptieinhaltung das Porto für die RückSendung des angenommenen Wechsels;
  - e) das Porto und gegebenenfalls die Versicherungsgebühr für nach- oder zurückzusendende Packete und Werthbriefe; diese Gebühren sind daher bei der Nach- oder RückSendung der ursprünglich mit dem Vermerk „Frei laut Aversum“ versehenen Sendungen stets anzusezen und einzuziehen.

Um Uebrigens werden die beteiligten Behörden und Beamte aufgesondert, in der bevorstehenden neuen Ermittlungsperiode besonders genau darauf zu achten, daß in denjenigen Angelegenheiten, in welchen nach dem Gesetze vom 5. Juni 1869

(Regierungs-Blatt von 1869, No. 44) und dem zu demselben erlassenen Regulatio über die Portofreihheiten (Regierungs-Blatt von 1870, No. 1), so wie nach sonstigen Verträgen Portofreiheit besteht, die bezüglichen Postsendungen auch als portofrei abgelassen werden.

V. Am Schlusse der Ermittelungszeit (31. Juli) werden die Portobücher von den Behörden in Spalte 6 aufgerechnet und von der Postanstalt bezüglich der Uebereinstimmung mit ihrer Gegenrechnung geprüft. Die Postanstalt hat nach besundner Uebereinstimmung in beiden Büchern die gegenseitige Uebereinstimmung zu bescheinigen. Die so attestirten Bücher der Behörden sind danach unverzüglich, unter Darlegung der etwaigen Erinnerungen gegen die angefesschten Porto- und Gebühren-Beträge (cfr. IV init.), an das Finanz-Ministerium einzureichen, jedoch gehen die Bücher des Domänen-Taxamtes, der Domänen-Administrations-Kasse, des Messungsbureaus, der Domanial-Aemter, der Forst-Inspektionen und Obersförstereien und der Forstklassen, der Vorstände der Bau-districte, der Districts-Ingenieure, der Revier-Förster und Verwalter von Revier-Försterstellen, der Leuwitzwiesen-Verwaltung, des Directorium der Domanial-Brandversicherungsanstalt und der Domanial-Brandkasse, sowie der Forsteinrichtungs-Kommission zunächst an das Finanzministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten, und die Bücher der Steuer-Behörden im Bereich der Steuer- und Zoll-Verwaltung zunächst an die Steuer- und Zoll-Direction; die Abtheilung für Domänen und Forsten und die Steuer- und Zoll-Direction haben den Eingang der Bücher zu überwachen und dieselben gesammelt dem Finanz-Ministerium vorzulegen. Sollte eine der sub I genannten Behörden in der Ermittelungszeit Postsendungen, auf welche sich die Aversionirung bezieht, überhaupt nicht abgelassen haben, so ist doch jedenfalls auch hieron dem Finanz-Ministerium die Anzeige zu machen.

VI. Neuhere Bezeichnung der Sendungen: Sowohl während der Dauer der Ermittelungszeit als auch nach Ablauf derselben sind von den sub I. aufgeführten Behörden z. ihre der Aversionirung unterliegenden, frankt ausgehenden portopflichtigen Postsendungen

1. mit dem Vermerk:

„frei laut Aversum Nr. 3“ (oder abgekürzt: „frei lt. Avers. Nr. 3“) und

2. mit der Bezeichnung der absendenden Behörde  
zu versehen.

Der Vermerk „frei laut Aversum Nr. 3“ ist auf die Vorderseite der Sendung in die linke untere Ecke, und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerks zu setzen.

Außerdem müssen die Sendungen mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel der absendenden Behörde versehen sein. Postkarten sind auf der Vorderseite, Postanweisungen und Packet-Begleitadressen in dem für die Aufschrift bestimmten Raume mit einem Abdruck des Dienststempels z. zu versehen. Auch Siegelmarken dürfen verwendet werden. In denjenigen Fällen, in welchen der einzelne eine Behörde vertretende Beamte ein Dienstsiegel nicht führt, hat der Vermerk zunächst wie vorstehend zu lauten; außerdem aber hat der Absender in solchem Falle unterhalb der Bezeichnung der absendenden Behörde, welche derselbe vertritt, „die Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens und Bezeichnung der Amtseigenschaft zu bescheinigen.

Bei Briefen mit Zustellungs-Urkunde und bei Packeten muß der Vermerk „Frei lt. Avers. Nr. 3“ auch auf die Aufschrifteite der Zustellungs-Urkunde und in die Aufschrift der Packete gesetzt werden; ein weiterer Zusatz bei jenem Vermerk ist auf den Zustellungsurkunden und den Packeten selbst nicht erforderlich. Nachnahme-Postanweisungen sind von dem Beamten, welcher dieselben ausfertigt, in der linken unteren Ecke mit dem Vermerk „frei laut Aversum Nr. 3“ zu versehen.

VII. Das Aversum wird für sämmtliche sub I. aufgeführten Behörden in einer Summe an die Reichspostverwaltung aus der Großherzoglichen Renterei, vorbehältlich der an letztere von einigen Behörden zu geschehenden Erstattung ihres Anteils, berichtigt, und ist von den Behörden für die einzelnen unter Beobachtung der sub VI. vorgeschriebenen Formalien abgehenden Sendungen, abgesehen von den sub IV. 3 angeführten Ausnahmen, an die Postanstalten nichts zu erlegen.

Schwerin, den 7. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

a. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

# Portobuch

de (Bezeichnung der Behörde) in . . . . .

beifüß Feststellung einer Bauschsumme.

Dauer der Ermittelung vom . . . . . 18 . . bis einschließlich . . . . . 18 . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.
T a g der Einliefes- rung.	Stückzahl der ge- wöhn- lichen Brief- sendun- gen.	der son- stigen Sen- dungen.	Bezeichnung der Einschreibsendungen, Postanweisungen, Briefe mit Werth- angabe, sowie der Packete mit und ohne Werthangabe nach Gegenstand, Bestimmungsort und resp. Betrag der Postanweisung oder des angegebenen Werthes.	Gewicht der Packete. kg   g	Porto und Gebühren- Betrag. Mark.   Pf. .

Mit dieser No. 1 wird ausgegeben: No. 1 des Reichs-Gesetzblattes von 1896.



# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 16. Januar 1896.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (M 2.) Verordnung, betreffend Gnadenweisen Erlass von Freiheits- und Geldstrafen in Veranlassung des 25jährigen Wiederkehr des Jahrestages der Neubegründung des Deutschen Reichs.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung dieser Verordnung.

### I. Abtheilung.

(M 2.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Um die 25jährige Wiederkehr des Tages, an welchem das Deutsche Reich neu begründet wurde, durch einen Act umfassender Gnade zu begrüßen, bestimmen Wir hierdurch, daß allen denjenigen Personen, gegen welche bis zum 18. Januar d. J., diesen Tag mit eingerichtet, durch Urteil oder Strafbefehl eines ordentlichen Gerichts Unseres Landes wegen Übertretungen auf Haft- oder Geldstrafen, oder wegen Vergehen auf Freiheitsstrafen von nicht mehr als 6 Wochen oder auf Geldstrafen von nicht mehr als 150 Mark rechtskräftig erkannt worden ist, diese Strafen, soweit sie am 18. Januar d. J. Morgens noch nicht vollstreckt sind, und die rückständigen Kosten in Gnaden erlassen sein sollen. Haftstrafen bleiben von dieser Gnadenerweisung ausgeschlossen, sofern zugleich auf Überweisung an die Landespolizei-Behörde erkannt ist. Ist in einer Entscheidung

die Verurtheilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen ausgesprochen, so greift diese Gnadenerteilung nur Platz, sofern die Strafen insgesamt das oben bezeichnete Maß nicht übersteigen.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 15. Januar 1896.

Friedrich Franz.

v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

---

## II. Abtheilung.

(1) Zur Ausführung des Allerhöchsten Amnestie-Erlasses vom heutigen Tage bestimmt das unterzeichnete Ministerium hierdurch das Nachfolgende:

Insofern diejenigen zu Freiheitsstrafen verurteilten Personen, auf welche die Gnadenerteilung Anwendung findet, am 18. Januar d. J. ihre Strafe bereits angetreten haben, sind dieselben durch die die Strafvollstreckung leitenden Amtsrichter oder Staatsanwaltschaften, resp. wenn die Strafvollstreckung nicht in den Gefängnissen desjenigen Gerichtes, welches die Strafe erkannt hat, erfolgt, durch den Vorsteher desjenigen Gefängnisses oder derjenigen Gefangenanstalt, in welcher die Strafvollstreckung stattfindet, am Morgen des 18. d. M. aus der Strafhaft zu entlassen. Geschieht die Strafvollstreckung in einem anderen Bundesstaate, so ist von dem die Strafvollstreckung leitenden Beamten die auswärtige Gefängnisbehörde eventuell telegraphisch um Entlassung des Strafgefangenen zum 18. d. M. Morgens zu ersuchen. Insofern die Freiheitsstrafen bis zum 18. d. M. noch nicht angetreten sind, ist von der Herbeiführung der Vollstreckung derselben abzusehen. Rücksichtlich derjenigen bis zum 18. d. M. nicht bereits eingezahlten Geldstrafen und Kosten, welche von dem Amnestie-Erlasse betroffen worden, ist von einem Beitreibungsverfahren abzusehen resp. das dieserhalb eingeleitete Verfahren einzustellen.

Schwerin, den 15. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.  
von Amsberg.

---

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 25. Januar 1896.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (M 3.) Verordnung, betreffend die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörigen Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Begründung eines ritterschaftlichen Polizeivereins in Neukalen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Einladung der nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Sonntagsruhe zu führenden Verzeichnisse. (3) Bekanntmachung, betreffend statistische Erhebungen für die Zwecke der Gewerbeaufsicht.

### I. Abtheilung.

(M 3.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen über die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe, in Uebereinstimmung mit den übrigen Elbuferstaaten, für die Elbe-Mecklenburgischen Anteils was folgt:

## §. 1.

Als feuergefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Gegenstände:

- a) Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte (Petroleumäther, Gasolin, Neolin, Benzin, Ligroin, Naphtha, Petroleumessenz, gereinigtes Petroleum, Butöl u. s. w.);
- b) die aus Theer oder Theerölen (Steinkohlen- und Braunkohlentheer) bereiteten flüchtigen Stoffe;
- c) Schwefeläther (Aethyläther), Kollobium und Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol);
- d) rothe rauchende Salpetersäure;
- e) weißer und gelber, sowie rother (amorpher) Phosphor;
- f) Bucher'sche Feuerlöschröschen.

Als ährende Stoffe im Sinne dieser Verordnung gelten flüssige Mineral-säuren (Schwefelsäure, Salpetersäure und Salzsäure).

### A. Feuergefährliche Gegenstände.

## §. 2.

1. Petroleum, rohes und gereinigtes, sofern es bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von mindestens 0,780 hat, oder bei einem Barometerstande von 760 Millimetern (auf die Meereshöhe reduziert) im Abel'schen Apparat nicht unter 21 Grad Celsius entzündliche Dämpfe giebt (Test-petroleum);
2. die aus Braunkohlentheer bereiteten Öle, sofern dieselben mindestens das vorgenannte spezifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen u. c.);
3. ferner Steinkohlentheeröle, die ein geringeres spezifisches Gewicht als 1,0 haben (Benzol, Toluol, Xylol, Cumol u. c.), sowie Mirbanöl (Nitrobenzol)

dürfen auf der Elbe, sofern nicht besonders dazu construirte Kastenschiffe zur Verwendung kommen, nur befördert werden:

- entweder
- a) in besonders guten, dauerhaften Fässern,  
oder
  - b) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen,

oder

- c) in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:
  - aa) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein.
  - bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefüllerten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf bei Verwendung von Glasgefäßen 60 Kilogramm und bei Verwendung von Gefäßen aus Steinzeug 75 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche §. 11.

### §. 3.

Petroleum, rohes und gereinigtes, Petroleumnaphtha und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphtha, sofern diese Stoffe bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von weniger als 0,780 und mehr als 0,680 haben, (Benzin, Ligroin und Puthöl) dürfen auf der Elbe, sofern nicht besonders dazu konstruierte Kastenschiffe zur Verwendung kommen, nur befördert werden:

entweder

- a) in besonders guten, dauerhaften Fässern,  
oder
- b) in dichten widerstandsfähigen Metallgefäßen,  
oder
- c) in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:
  - aa) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen fest verpackt sein.

bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefüllerten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehmboden oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche §. 11.

Jedes einzelne Kollo ist mit einer deutlichen, auf rotem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich“ zu versehen; Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug haben außerdem noch die Aufschrift: „Mit der Hand zu tragen“ zu erhalten.

#### §. 4.

Petroleumäther (Gasolin, Neolin sc.) und ähnliche aus Petroleumnaphtha oder Braunkohlenheer bereitete, leicht entzündliche Produkte, sofern diese Stoffe bei 17,5 Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von 0,680 oder weniger haben, dürfen auf der Elbe nur befördert werden:

entweder

- a) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßern,  
oder
- b) in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:
  - aa) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzfäisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpaßt sein.
  - bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefüllten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehmboden oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche §. 11.

Jedes einzelne Kollo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich“ zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug haben außerdem noch die Aufschrift: „Mit der Hand zu tragen“ zu erhalten.

### §. 5.

Schwefeläther (Methyläther) darf auf der Elbe nur befördert werden:  
entweder

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem oder geschweißtem Eisenblech mit höchstens 500 Kilogramm Inhalt,  
oder
2. in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas von höchstens 60 Kilogramm Bruttogewicht, deren Verpackung nachstehenden Vorschriften entspricht:
  - a) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen sie in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Insulatinerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.
  - b) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingesäumten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmisch oder ähnlichem Stoffe unter Zusatz von Wasser-glas getränkt sein.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche §. 11.

### §. 6.

Kollodium darf nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muß.

1. Werden mehrere Gefäße mit diesen Präparaten in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Insulatinerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.
2. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und

mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefüllter Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einem gleichartigen Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf 60 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche §. 11.

#### §. 7.

**Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol)** darf nur befördert werden:  
entweder

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt  
oder
2. in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geslochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen verpackt sein,  
oder
3. in Glasgefäßen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Stoffen eingefüllt sind.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche §. 12.

#### §. 8.

Die Beförderung der rothen rauchenden Salpetersäure unterliegt folgenden Vorschriften:

Falls dieselbe in Ballons, Flaschen oder Krügen verschickt wird, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geslochte Körbe eingeschlossen sein. Die Ballons und Flaschen müssen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter, trockenerdiger Substanzen umgeben sein.

Falls dieselbe in Metallbehältern versendet wird, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche §. 11.

## §. 9.

Weißer und gelber Phosphor muß mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend“ und mit „oben“ bezeichnet sein.

Rother (amorpher) Phosphor ist in gut verlöthete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespähnen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend“ bezeichnet sein.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche §. 11.

## §. 10.

Bucher'sche Feuerlöschdosen dürfen nur in blechernen Hülsen befördert werden. Diese Hülsen müssen in Kisten eingestellt werden, welche höchstens 10 Kilogramm fassen und inwendig mit Papier verklebt sind. Diese Kisten müssen sodann in höhere, gleichfalls mit Papier ausgeklebte Kisten verpackt werden.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche §. 11.

## §. 11.

Falls die in den §§. 2 bis 6 aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm zum Versand kommen, ist es gestattet, sie sowohl miteinander, als mit anderen, weder zu den Sprengstoffen, noch zu den ätzenden Stoffen (§. 1), noch auch zu den in §§. 7 bis 10 genannten feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Sie müssen dabei in dicht verschlossenen Behältern der in den §§. 2 bis 6 genannten Art mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Insulsorinerde oder anderen lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet sein.

Die rothe rauchende Salpetersäure darf in der gleichen Menge und in der gleichen Weise nur mit gleichen Mengen anderer Mineralsäuren, und mit anderen, weder zu den Sprengstoffen, noch zu den Alkalien, noch zu den feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück vereinigt werden.

Schwefelkohlenstoff (§. 7) im Gewichte von höchstens 2 Kilogramm darf mit anderen, weder zu den Sprengstoffen, noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen

befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstückes in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Substanzen fest eingebettet ist.

Die Vereinigung von Phosphor und Bucher'schen Feuerlöschdosen mit anderen Gegenständen zu einem Frachtstück ist auch in kleinen Mengen nicht statthaft.

### §. 12.

Die in den §§. 2 bis 11 genannten Behälter (Gefäße aus Metall, Fässer, Kisten, Kübel und Körbe) müssen auf den Schiffen so verstaut sein, daß sie weder an einander stoßen, noch herabfallen können.

### §. 13.

Feuergefährliche Gegenstände dürfen auf Dampfschiffen nur auf dem Verdeck verladen werden; wenn das Schiff zur Personentransportation dient, ist der betreffende Theil des Verdecks für die Passagiere abzusperren.

Auf Flößen dürfen feuergefährliche Gegenstände nicht verladen werden.

### §. 14.

Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenstände untergebracht sind, dürfen nur mit Sicherheitslampen betreten, und es darf in ihnen nicht geraucht werden. Liegen solche Räume unter Deck, so müssen sie in wirksamer Weise gelüftet werden.

Offenes Feuer darf auf Fahrzeugen, welche feuergefährliche Gegenstände geladen haben, nicht brennen.

Auf Deck verladene feuergefährliche Gegenstände sind mit dichtschließenden Plastikern bedekt zu halten.

### §. 15.

Fahrzeuge, welche feuergefährliche Stoffe geladen haben, sollen bei Tag eine blaue Flagge mit einem großen weißen F (lateinische Druckschrift), bei Nacht eine blaue Laterne führen; dieselben müssen mindestens 4 Meter über Bord am Masten oder an einer Stange befestigt sein.

Solche Fahrzeuge dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 150 Metern von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen, sofern nicht von der Hafenbehörde, und außerhalb der Häfen von der zuständigen Polizeibehörde das Anlegen in einer größeren Entfernung vorgeschrieben oder in einer kleineren Entfernung gestattet wird.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fahrzeuge, welche nur kleine Mengen (bis zu 10 Kilo, bezw. bei Schwefelkohlenstoff bis zu 2 Kilo,

vergl. §. 11) der einzelnen feuergefährlichen Stoffe, sei es in vorschriftsmäßiger Einzelpackung, sei es in vorschriftsmäßiger Zusammenpackung mit anderen Gegenständen (§. 11) mit sich führen, unter der Voraussetzung, daß das Gesamtgewicht der so mitgeführten kleinen Mengen feuergefährlicher Stoffe 40 Kilo nicht erreicht. Die Hafenbehörde ist befugt, für den Verkehr im Hafen weitere Ausnahmen zuzulassen.

### §. 16.

Sobald ein mit feuergefährlichen Gegenständen beladenes Fahrzeug seinen Bestimmungsort erreicht hat, muß der Führer die geladenen feuergefährlichen Gegenstände ihrer Menge und Art nach der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde unverzüglich angeben und sein Fahrzeug sogleich auf die angewiesene Liegestelle legen.

Die Hafenbehörde ist befugt, Ausnahmen von diesen Vorschriften zuzulassen.

### §. 17.

Soll ein Fahrzeug feuergefährliche Gegenstände laden oder solche löschen, so hat der Führer davon der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde vorher Anzeige zu machen.

Diese Behörde bezeichnet die Liegestelle, wo das Laden oder Löschen vorzunehmen und die Frist, binnen welcher es zu beginnen und zu beenden ist. Die Liegestelle soll von bewohnten Gebäuden möglichst entfernt sein. Ohne geschäftliche Veranlassung ist der Zutritt zur Liegestelle nicht gestattet.

Beim Laden und Löschen darf nicht geraucht, auf dem Fahrzeuge und in der Nähe des Liegeplatzes auch weder Feuer gemacht, noch offenes Licht gebraucht werden.

Bei Dunkelheit ist das Laden und Löschen nur mit besonderer Erlaubnis und nur unter Beleuchtung mit feststehenden Laternen, die mindestens zwei Meter über dem Arbeitsboden angebracht sind, gestattet.

Bei der Ladung wie beim Löschen dürfen die Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche feuergefährliche Gegenstände enthalten, nicht auf Karren gefahren, noch auf Schulter oder auf dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

Die Hafenbehörde ist befugt, Ausnahmen von diesen Vorschriften zuzulassen.

### §. 18.

Der Ablader hat dem Führer des Fahrzeuges und dieser außer der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde (vergl. §§. 16 und 17) auch Allen, welche

beim Laden oder Löschchen der feuergefährlichen Gegenstände beschäftigt werden, von deren Feuergefährlichkeit Mittheilung zu machen, und zwar auch dann, wenn die Feuergefährlichkeit schon aus der Art der Verpackung und ihrer Bezeichnung zu entnehmen sein sollte.

Die gleiche Anzeige hat zu machen:

- a) wer die Güter dem Ablader behufs der Verladung übersendet, dem Ablader,
- b) wer die Güter einem andern als dem Ablader zur Weiterbeförderung behufs der Verladung übersendet, seinem unmittelbaren Nachmann.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden bei Versendung von gereinigtem Petroleum keine Anwendung.

## B. Reckende Stoffe.

### §. 19.

Flüssige Mineralsäuren, Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure — mit Ausnahme von rother, rauchender Salpetersäure (wegen dieser vergl. §. 8) —, unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. Falls diese Produkte in Ballons, Flaschen oder Krügen verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpolst und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.
2. Falls dieselben in Metall-, Holz- oder Gummibehältern versendet werden, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

### §. 20.

Salpetersäure und Schwefelsäure sind möglichst weit, mindestens 10 Meter in horizontaler Richtung von einander entfernt, in getrennten Räumen zu verstauen; beide Säuren dürfen nicht unmittelbar neben leicht brennbaren Stoffen gelagert werden.

Die Säurebehälter müssen auf den Schiffen so verstaut sein, daß sie weder an einander stoßen, noch herabfallen können.

Gemische von Schwefel- und Salpetersäure sind von der Versendung ausgeschlossen.

Falls Schwefelsäure, Salpetersäure oder Salzsäure in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm zum Verband kommen, ist es gestattet, sie sowohl mit einander, als mit anderen, weder zu den Sprengstoffen, noch zu den Azalkalien noch auch zu den feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Sie müssen dabei in dichtverschlossenen Behältern mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder Insulatiorerde oder anderen loseren Massen fest eingebettet sein.

### §. 21.

Beim Laden und Löschchen von Säurebehältern sind Erschütterungen zu vermeiden; die Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug dürfen nicht auf Karren gefahren, noch auf Schulter oder auf dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

### §. 22.

Der Ablader hat dem Führer des Fahrzeuges und dieser Allen, welche beim Laden oder Löschchen der ätzenden Stoffe beschäftigt werden, von deren Gefährlichkeit Mittheilung zu machen, und zwar auch dann, wenn die Gefährlichkeit schon aus der Art der Verpackung und ihrer Bezeichnung zu entnehmen sein sollte.

Die gleiche Anzeige hat zu machen:

- wer die Güter dem Ablader behufs der Verladung übersendet, dem Ablader,
- wer die Güter einem anderen als dem Ablader zur Weiterbeförderung behufs der Verladung übersendet, seinem unmittelbaren Nachmann.

## C. Schlussbestimmungen.

### §. 23.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Vorchriften werden, falls sie nicht nach den strafrechtlichen Bestimmungen zu ahnden sind, im Deutschen Reich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen, in Oesterreich nach den für die Uebertretung von polizeilichen Vorchriften geltenden Bestimmungen bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

## §. 24.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Publikation in Kraft.

Gegeben durch unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 11. Jan. 1896.

Ad mand. Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Verordnung,

betreffend

die Beförderung von feuergefährlichen, nicht  
zu den Sprengstoffen gehörenden Gegen-  
ständen, sowie von ätzenden Stoffen auf  
der Elbe.

II. Abtheilung.

(1) Die Obrigkeiten der nachstehenden, bisher dem rittershaftlichen Polizei-verein Teterow angehörigen Güter

Gehmendorf, Karnitz, Lelkendorf, Sarmstorf, Kleuz c. p. Klein-Marlow, Ney, sämtlich im rittershaftlichen Amte Neukalen belegen, sind zum 1. d. Ms. zu einem Polizeiverein in Neukalen zusammengetreten.

Schwerin, den 14. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:  
Schmidt.

(2) Nach den Vorschriften der durch die Bekanntmachung vom 18. März 1895 — Regierungs-Blatt No. 10 — veröffentlichten Anweisung vom 9. März 1895, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes, sind:

- laut B16, Absatz 3 die Verzeichnisse der unteren Verwaltungsbehörden über die nach §. 105c, Absatz 4 der Gewerbe-Ordnung ertheilten Genehmigungen,

2. laut BV 6, die Verzeichnisse der unteren Verwaltungsbehörden über die nach §. 105 f. der Gewerbe-Ordnung gestatteten Ausnahmen, im Original oder in Abschrift für das abgelaufene Kalenderjahr bis zum 15. Januar des folgenden Jahres an das unterzeichnete Ministerium einzureichen.

Die Ortspolizeibehörden, welche mit der Einsendung im Rückstande sind, werden hierdurch erinnert, obigen Vorschriften nunmehr ungesäumt zu genügen.

Schwerin, den 17. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

(3) Für die Ausübung der Gewerbeaufsicht auf Grund des §. 139 b der Gewerbeordnung, sowie zwecks Sammlung der erforderlichen statistischen Grundlagen für die Jahresberichte des Gewerbeaufsichtsbeamten werden den Ortspolizeibehörden vom Gewerbe-Inspektor die erforderlichen Listen und Formulare zur Ausfüllung bezw. Auskunftserteilung direct zugesandt werden.

Die Ortspolizeibehörden werden hierdurch aufgefordert, den bezüglichen Erfuchen des Gewerbe-Inspektors ohne Verzögerung nachzukommen.

Schwerin, den 17. Januar 1896.

Großherzogliches Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

# Regierungs-Blatt

für das  
**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 22. Februar 1896.

**Inhalt.**

**II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Groß-Grabow Amts Güstrow. (2) Bekanntmachung, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Kanon der Erbpächter u. s. w. in den Domainen für die nächste Zahlungsperiode zu reguliren ist. (3) Bekanntmachung, betreffend den Ortsarmenverband Sachsenberg.

**II. Abtheilung.**

(1) Das Lehngut Groß-Grabow Amts Güstrow ist unter dem heutigen Datum allodifizirt worden; für die Erbsfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodification desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 4. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.  
von Amsberg.

(2) Nach den dem Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, vorliegenden Einzeugungen haben die Getreidepreise bei Zurückführung derselben

auf die, in der Verordnung vom 27. Januar 1873 — Regierungs-Blatt No. 4 — in Beihalt der Bekanntmachung des Ministerii des Innern vom 18. Januar 1888 — Regierungs-Blatt No. 5 — beziehungsweise dem früheren Landesscheffel und dem früheren Grabower Scheffel gleichgesetzten Gewichtseinheiten, sowie in Berücksichtigung der Constitution vom 22. August 1757 unter III wegen des Aufmaßes beim Hafer und der dazu ergangenen Bekanntmachung vom 31. Januar 1882 — Regierungs-Blatt No. 5 — wonach der Scheffel Hafer das eine Mal gestrichen und das andere Mal gehäuft sich auf rund  $41\frac{1}{2}$  Pf. stellt, für Waare mittlerer Güte betragen:

#### A. Im Jahrgang Johannis 1895/96.

1) in Schwerin:	für 56 Pf. Roggen (entsprechend dem früheren Landesscheffel) während der letzten 8 Tage vor Antonii 1896	3	<del>M</del>	54,20	Ab
	für 56 Pf. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1896	3	=	53,92	-
2) in Rostod:	für 56 Pf. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1896	3	=	52,80	-
	für 56 Pf. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1896	3	=	52,80	-
	für 59 Pf. Weizen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1896	4	=	13,—	-
	für 48 Pf. Gerste während der letzten 8 Tage vor Antonii 1896	2	=	76,—	-
	für $41\frac{1}{2}$ Pf. Hafer während der letzten 8 Tage vor Antonii 1896	2	=	19,95	-
3) in Wismar:	für 56 Pf. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1896	3	=	47,20	-
	für 56 Pf. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1896	3	=	47,20	-
4) in Boizenburg:	für 56 Pf. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1896	3	=	50,—	-
	für 56 Pf. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1896	3	=	50,—	-
	für 56 Pf. Roggen während der letzten 14 Tage vor und der ersten 14 Tage nach Weihnachten 1895	3	=	50,—	-

5) in Grabow:	für 82½ Pf. Roggen (entsprechend dem früheren Grabower Scheffel)				
	während der letzten 8 Tage vor Antonii 1896 . . .	5	M	03,25	A
	für 82½ Pf. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1896	5	=	03,25	-

## B. Im Durchschnitt der letzten 20 Jahre 1876/96.

## I. für 56 Pf. Roggen (entsprechend dem früheren Landesscheffel):

1) in Schwerin:	für die letzten 8 Tage vor Antonii . . .	4	M	15,63	A
	für die letzten 14 Tage vor Antonii . . .	4	=	15,95	-
2) in Rostock:	für die letzten 8 Tage vor Antonii . . .	4	=	00,11	-
	für die letzten 14 Tage vor Antonii . . .	4	=	00,84	-
3) in Wismar:	für die letzten 8 Tage vor Antonii . . .	4	=	14,30	-
	für die letzten 14 Tage vor Antonii . . .	4	=	14,05	-
4) in Boizenburg:	für die letzten 8 Tage vor Antonii . . .	4	=	21,28	-
	für die letzten 14 Tage vor Antonii . . .	4	=	22,15	-

## II. für 82½ Pf. Roggen (entsprechend dem früheren Grabower Scheffel):

5) in Grabow:	für die letzten 8 Tage vor Antonii . . .	6	M	00,17	A
	für die letzten 14 Tage vor Antonii . . .	6	=	01,48	-

Darnach ist der nach 20jährigen Durchschnittspreisen des Roggens zu regulirende Kanon der Domänen-Erbpächter, Erbzinsleute, Büdner und sonstigen Rühegenthümer, für welche die Preisperiode Johannis 1876/96 und die oben bereiteten Stichzeiten normiren, in Geld zu berechnen.

Schwerin, den 8. Februar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium,  
Abtheilung für Domänen und Forsten.

Im Auftrage:  
von Schuckmann.

(3) Die unterzeichneten Ministerien machen hierdurch bekannt, daß der Bezirk der Heilanstalt Sachsenberg Amts Schwerin seit dem 1. Juli 1876 einen Ortsarmenverband im Sinne des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz

bildet, und daß Vorstand dieser Armengemeinde der dirigirende Arzt der Anstalt ist, während der Armenverband nach außen in Armenfachen durch das Großherzogliche Amt Schwerin vertreten wird.

Schwerin, den 10. Februar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium  
des Innern. Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.  
Im Auftrage: Schmidt. von Amsberg.

---

Mit dieser No. 4 wird ausgegeben: No. 3 des Reichs-Gesetzblattes von 1896.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 13. März 1896.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (M 4.) Verordnung, betreffend die Steuerfreiheit der Christoph und Lisette Adamschen Stiftung zu Malchow. (M 5.) Zusätzl. Verordnung zu der revidirten Verordnung vom 29. Juni 1869, betreffend das Armenwesen in den Großherzoglichen Domänen.  
 II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherung der Besatzung deutscher Heringsslogger.

### I. Abtheilung.

(M 4.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.  
 Nach stattgehabter Berathung und im Einverständnisse mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir, wie nachsteht:

Dem Verzeichnisse der Armen- und Wittwen-Anstalten in Anlage A des Contributions-Edictes vom 8. Juni 1886, welche nach §. 55 II 2 desselben von den edictmäßigen Steuern mit Ausnahme der landwirthschaftlichen und der Gewerbesteuer befreit sind, wird

die Christoph und Lisette Adam'sche Stiftung zu Malchow hinzugefügt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 13. Februar 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

(M. 5.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u.

Zur Ergänzung beziehungsweise Abänderung einiger Vorschriften der Revidirten Verordnung vom 29. Juni 1869, betreffend das Armenwesen in den Großherzoglichen Domainen, finden Wir Uns veranlaßt zu verordnen:

#### Artikel I.

Zu den Kosten der Armenpflege, welche nach §. 1, 2 der Verordnung auf die sämmtlichen Gemeinden und Ortschaften des betreffenden Amtes übertragen werden, sind — soweit für diese Kosten ein anderer Ersatz nicht zu erlangen ist — auch diejenigen Kosten zu rechnen, welche den Gemeinden und Ortschaften durch Verpflegung von solchen Geisteskranken und Idioten in öffentlichen Anstalten erwachsen, die nach ärztlichem Erachten der Aufnahme in eine Anstalt bedürfen, ohne daß bei denselben die sonstigen Voraussetzungen des §. 1, 2 vorliegen.

#### Artikel II.

Der erste Absatz des §. 5 erhält nachstehende Fassung:

Alle Unterstützungen sind nur Vorschüsse, welche zu erstatten sind

1. von dem Unterstützten, wenn derselbe dazu im Stande ist;
2. von den zur Alimentation Verpflichteten, vorausgesetzt, daß die Verpflichtung an sich unbestritten oder durch richterliche Entscheidung festgestellt ist.

Gegeben durch unser Staatsministerium. Schwerin, den 26. Februar 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow.      v. Bülow.      v. Amsberg.

#### Besatz-Verordnung

zu der revidirten Verordnung vom 29. Juni  
1869, betreffend das Armenwesen in den  
Großherzoglichen Domainen.

## II. Abtheilung.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 6. Februar d. J. beschlossen hat, vom 1. April d. J. ab die zur Besatzung deutscher Heringsslogger gehörenden Seeleute nach Maßgabe des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887 für versicherungspflichtig zu erklären, hat das Reichsversicherungsamt wegen der weiteren Durchführung dieses Beschlusses die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung erlassen.

Schwerin, den 4. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:  
Schmidt.

### Bekanntmachung,

betreffend

die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe der großen  
Heringssäffcherei.

Vom 28. Februar 1896.

Durch Beschuß des Bundesraths vom 6. Februar 1896 sind die zur Besatzung deutscher Heringsslogger gehörenden Seeleute vom 1. April 1896 ab nach Maßgabe des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 329) für versicherungspflichtig erklärt worden. Unter Heringsslogern werden diejenigen Segelsahrzeuge von mindestens 100 cbm Netto-Raumgehalt verstanden, mit welchen Hochseefischerei auf Heringe in der Art betrieben wird, daß die Fahrzeuge für einen mehrwöchentlichen Aufenthalt auf See ausgerüstet sind und die Heringe auf der Reise an Bord zubereitet, gesalzen und in Fässern verpakt werden (große Heringssäffcherei).

Nach §. 21 des genannten Gesetzes sind die Eigenthümer der in das Schiffssregister nicht eingetragenen Heringsslogger verpflichtet, den für die letzteren ausgefertigten Wechbrief der Ortspolizeibehörde des Heimathshafens binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist einzureichen.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum 30. April 1896 einschließlich festgesetzt.

Das Reichs-Versicherungsamt.

In Vertretung:

Calbel.



Mit dieser No. 5 wird ausgegeben: No. 6 des Reichs-Gesetzblattes von 1896.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 17. März 1896.

### Inhalt.

- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend den Handel mit denaturirtem Branntwein.  
 (2) Bekanntmachung, betreffend den Übergang der Kommandanturgeschäfte  
 zu Rostock auf das dortige Garnison-Kommando.

### II. Abtheilung.

- (1) Der von dem Bundesrathе unter dem 27. Februar d. J. gesafte, in Nummer 9 des Centralblatts für das Deutsche Reich publicirte Beschluß, betreffend Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein, wird nochstehend für das hiesige Großherzogthum zur öffentlichen Kenntniß gebracht unter dem Hinweis, daß nach §. 43 e des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 16. Juni 1895 Zuwidderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft werden.

Schwerin, den 13. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium  
 des Innern. der Finanzen.

Im Auftrage: Schmidt.

von Bülow.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom heutigen Tage den folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die anliegenden Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein werden mit der Maßgabe genehmigt, daß sie am 1. April 1896 in Kraft treten.
2. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche bereits mit denaturirtem Branntwein handeln und diesen Handel fortführen wollen, haben die in Ziffer 2 der Anlage vorgeschriebenen Anzeigen bis zum 20. März 1896 einzureichen.

Berlin, den 27. Februar 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner.

### Bestimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein.

Auf Grund der §§. 1 und 43 e des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom <sup>24. Juni 1887</sup> ~~16. Juni 1895~~ wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Auf den Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein findet §. 33 der Gewerbeordnung keine Anwendung.

2. Wer mit denaturirtem Branntwein handeln will, hat dies 14 Tage vor Eröffnung des Handels der zuständigen Steuerbehörde und der Ortspolizeibehörde anzumelden. Ueber die erfolgte Anmeldung ertheilt die Steuerbehörde eine Bescheinigung.

3. Denaturirter Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprocente beträgt, darf nicht verkauft oder feilgehalten werden.

4. Wer mit denaturirtem Branntwein handelt, hat in seinem Verkaufslocal an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Schrift eine Bekanntmachung auszuhängen, wonach es verboten ist:

- a) denaturirten Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprocente beträgt, zu verkaufen oder feilzuhalten;
- b) aus denaturirtem Branntwein das Denaturierungsmittel ganz odertheilweise wieder auszuscheiden, oder dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturierungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird, und solchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.

5. Der Handel mit denaturirtem Branntwein kann seitens der Steuerbehörde untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb wahrscheinlich machen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an die Directivbehörde und die oberste Landesfinanzbehörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig. Von jeder Untersagung ist der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen.

6. Die Beamten der Zoll- und Steuer- sowie der Polizeiverwaltung sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen denaturirter Branntwein feilgehalten wird, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten, den daselbst feilgehaltenen oder verkauften, denaturirten oder undenaturirten Branntwein zu untersuchen und Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

Die weitergehenden Befugnisse, welche der Steuerverwaltung im §. 15, Absatz 2, des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, eingeräumt sind, werden hiervon nicht berührt.

---

(2) Nach dem Aufhören der bisherigen Kommandantur zu Rostock sind die Geschäfte derselben auf das dortige Garnison-Kommando übergegangen.

Schwerin, den 12. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Militair-Departement.

Fzhr. von Malzahn.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 15. April 1896.

### Inhalt.

- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Wiederaufhebung der bei der Medicinal-Kommission eingerichteten besonderen Abtheilung für Maßregeln zur Vorbeugung der Choleragefahr. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der Krankenassen zur Ansammlung von Reservefonds. (3) Bekanntmachung, betreffend die Allobifizirung des Lehnguts Volxade Amts Wittenburg. (4) Bekanntmachung, betreffend die Allobifizirung des Lehnguts Bentschow Amts Mecklenburg. (5) Bekanntmachung, betreffend die Allobifizirung des Lehnguts Wietow Amts Mecklenburg. (6) Bekanntmachung, betreffend die Landesherrliche Koncession für den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn von Tessin nördlich nach Barnewitz und südlich nach Stierow mit Abzweigungen nach Starkow, Groß-Ridzenow und Bietschow. (7) Bekanntmachung, betreffend einen Druckschüler in der Verordnung vom 13. Mai 1895, betreffend die Prüfung von Lehrerinnen.

### II. Abtheilung.

- (1) Die bei der Großherzoglichen Medicinalkommission zu Rostock errichtete besondere Abtheilung für Maßregeln zur Vorbeugung der Choleragefahr (Bekanntmachung vom 10. Januar 1893, Regierungs-Blatt No. 1) ist nunmehr wieder aufgehoben.

Schwerin, den 13. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.

(2) Das unterzeichnete Ministerium nimmt Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Krankenkassen einen Reservesonds anzusammeln haben, und zwar die auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 gebildeten Kassen im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre, die eingeschriebenen Hülfskassen nach dem Gesetze vom 1. Juni 1884 im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Jahre.

Bei der Feststellung der Mindesthöhe des Reservesonds gelegentlich der Rechnungsausschlüsse der Krankenkassen ist die Jahresausgabe desjenigen Jahres, für welches Rechnung gelegt wird, außer Betracht zu lassen und nur die Jahresausgabe der diesem Rechnungsjahre vorhergehenden drei resp. fünf Jahre zu berücksichtigen.

Die Aufsichtsbehörden der Krankenkassen werden aufgesondert, die gleichmäßige Durchführung dieser Vorschriften zu überwachen.

Schwerin, den 17. März 1896.

Großherzogliches Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:  
Schmidt.

(3) Das Lehngut Bolzrade Amts Wittenburg ist unter dem heutigen Datum allodifizirt worden; für die Erbsfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodifizierung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 18. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage:  
Mühlenbrück.

(4) Das Lehngut Bentzschow Amts Mecklenburg ist unter dem heutigen Datum allodifizirt worden; für die Erbsfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodifizierung

dieselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 18. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.  
von Amsberg.

(5) Das Lehnsgut Wietow Amts Mecklenburg ist unter dem heutigen Datum allodifizirt worden; für die Erbsfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodifizirung derselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 7. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.  
Im Auftrage: Mühlenbruch.

(6) Das unterzeichnete Ministerium bringt die landesherrliche Konzessions-Urkunde für den Bau und Betrieb einer mit Locomotiven zu befahrenden, jedoch für den öffentlichen Verkehr nicht bestimmten schmalspurigen Eisenbahn von Tessin nördlich nach Barnewanz und südlich nach Stierow mit Abzweigungen nach Starlow, Groß-Ridsenow und Bietschow nebst den zugehörigen Konzessionsbedingungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin, den 30. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
A. v. Bülow.

Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.  
Urkunden und bekennen hierdurch, daß Wir der unter der Firma „Schmalspurbahn Tessin, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ gegründeten Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betrieb einer mit Locomotiven zu befahrenden, jedoch für den öffentlichen Verkehr nicht bestimmten

schmalspurigen Eisenbahn von Tessin nördlich nach Barnewanz und südlich nach Stierow mit Abzweigungen nach Starkow, Groß-Ridzenow und Vietschow unter den in der Anlage A angeschlossenen Konzessions-Bedingungen ertheilen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern. Schwerin, den 24. März 1896.

Friedrich Franz.

(L. S.)

A. v. Bülow.

Konzessions-Urkunde

für

die Schmalspurbahn Tessin, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Anlage A.

Konzessions-Bedingungen

für

den Bau- und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn von Tessin nördlich nach Barnewanz und südlich nach Stierow mit Abzweigungen nach Starkow, Groß-Ridzenow und Vietschow.

§. 1.

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen und unter Vorbehalt aller Rechte Dritter wird der unter der Firma „Schmalspurbahn Tessin“ gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Konzession zum Bau und Betriebe einer für den öffentlichen Verkehr nicht bestimmten Eisenbahn mit 75 cm Spurweite

von Tessin nördlich nach Barnewanz und südlich nach Stierow mit Abzweigungen nach Starkow, Groß-Ridzenow und Vietschow ertheilt.

Durch diese Bedingungen wird den der Großherzoglichen Regierung kraft ihres Aufsichtsrechts dem Unternehmen gegenüber zustehenden Befugnisse im Uebrigen nicht präjudizirt.

§. 2.

Für den Bau und Betrieb der Bahn sind die §§. I. 5, 7, 8; II. 9—19; III. 21, 24, 25, 27—36; IV. 37—40, 42; V. 43—45; VI. 47—52 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 maßgebend und bleibt der Erlass weiterer ergänzender und abändernder Bestimmungen vorbehalten.

Die größte zulässige Fahrtgeschwindigkeit für die auf der Bahn verkehrenden Züge und einzeln fahrenden Locomotiven wird für die Strecken Tessin-Barnewitz und Vilz-Thelkow—Starlow auf 15 km in der Stunde, im Uebrigen auf 20 km festgesetzt.

### §. 3.

Die gesammte Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung ist einem Vorstande zu übertragen, welcher in Mecklenburg-Schwerin seinen Wohnsitz haben muß, die Geschäfte mit den gesetzlichen Befugnissen und Verpflichtungen des Vorstandes einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vertritt und für die Geschäftsführung, insoweit dieselbe der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.

Die Wahl des Vorstandes oder, falls derselbe aus mehreren Personen besteht soll, die Wahl des Vorsitzenden und der technischen Mitglieder bedarf der Bestätigung des Ministeriums des Innern.

Sofern die oberste Betriebsleitung nicht durch den Vorstand selbst erfolgt, finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf die Wahl des oder der obersten Betriebs-Dirigenten Anwendung.

### §. 4.

Für den Bau der Bahn gelten folgende näheren Bestimmungen:

1. Die Vollendung der Bahn, deren vollständige Ausrüstung und die Eröffnung des Betriebes derselben muß längstens innerhalb zweier Jahre, von Aushändigung der Koncessions-Urkunde an gerechnet, erfolgen.
2. Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird vom Großherzoglichen Ministerium des Innern festgestellt, und unterliegen sämtliche Projekte für den Bau und die Ausrüstung der Bahn vor und nach der Inbetriebsetzung, insbesondere auch die Anlegung und Einrichtung der Haltestellen, die im Interesse der Sicherheit erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, der Genehmigung bzw. Festsetzung.
3. Der die Bauausführung leitende Ingenieur muß die Qualification eines Mecklenburgischen oder Preußischen Baumeisters besitzen. Die Wahl desselben bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.
4. Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen und die aus solchen Anordnungen entstehenden Kosten, insbesondere die der etwa nötig befundenen Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichts-Personals, zu tragen.
5. Sie hat den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillige Folge zu leisten und die dadurch etwa entstehenden Kosten zu übernehmen.
6. Der Großherzoglichen Regierung bleibt vorbehalten, die solide und tüchtige Bauausführung durch einen technischen Kommissarius bzw. das Großherzogliche Eisenbahnen-Kommissariat überwachen zu lassen; den von dieser Stelle ergehenden Anforderungen hat die Gesellschaft unter Vorbehalt des binnen 14 Tagen präclusiver Frist bei dem Ministerium des Innern anzubringenden Recursoes Folge zu geben.
7. Wo für die Bahnanlage die Mitbenutzung öffentlicher Wege und Straßen gestattet wird, soll dies in der Regel nur insoweit geschehen, daß für die Fahrstraße die gesetzlich vorgeschriebene Breite verbleibt. Wenn an einzelnen Stellen diese nut-

bare Breite nicht zu erhalten ist, so bleibt die Gesellschaft jederzeit verpflichtet, auf Erfordern den Weg in der gebachten Breite auf ihre Kosten wiederherzustellen. Für jeden Schaden, der dadurch entsteht, daß öffentliche Wege zur Bahnanlage benutzt sind, hat die Gesellschaft aufzukommen, und gilt dies insbesondere auch gegenüber dem zur Wegebeförderung Verpflichteten.

Die Gesellschaft bleibt dauernd verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen auf ihre Kosten zu treffen, welche im Interesse des öffentlichen Verkehrs auf den zur Bahnanlage mitbenutzten Wegen, nach dem Ermeessen des Ministeriums des Innern, sich als nothwendig erweisen.

7. Die Gesellschaft ist überhaupt verbunden, alle Vorrichtungen auf ihre Kosten herzustellen, welche zur Beseitigung etwaiger, nach Maßgabe der Betriebserfahrungen sich ergebender gemeinschädlicher oder das Publikum erheblich belästigender Mängel im öffentlichen Interesse vom Ministerium des Innern für erforderlich erachtet werden.
8. Einschnitte der Bahn, soweit dieselben neben den Fuhrwegen liegen und eine größere Tiefe als 1 m haben, sind mit Schutzwällen zu versehen.
9. Die die Bahn kreuzenden Wege sind in einer ihrer Bedeutung entsprechenden Breite überzuführen und auf den Uebergängen zu chausseen oder zu pflastern. Wo Rampen nöthig werden, sind dieselben nach Maßgabe der Beschaffenheit des Weges nicht steiler als 1 : 20 bis 1 : 40 anzulegen und mit grobem Ries oder sonst geeignetem Befestigungsmaterial zu versehen, erforderlichen Fälls aber mit Pflasterung oder Chausseierung zu befestigen. Die Anordnung der Herstellung weiterer Wegeübergänge bleibt vorbehalten. Wo es vom Ministerium des Innern für angemessen erachtet wird, sind zur Sicherheit des Verkehrs Schranken anzubringen.
10. Bestehende Vorstuhverhältnisse dürfen durch den Bahnbau nicht beeinträchtigt werden. Die Gesellschaft wird im Falle einer eventuellen Unterbrechung derselben für jeden entstandenen Schaden verantwortlich gemacht und bleibt gehalten, etwa sich einfindende Mängel sofort abzustellen.
11. Die Gesellschaft ist verpflichtet, von jeder Kreuzung der Schmalspurbahn mit den oberirdischen Reichstelegraphen-Anlagen der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Schwerin Mittheilung zu machen, und, sofern zur Sicherung des Telegraphenbetriebes die Telegraphenlinie an der Kreuzungsstelle nach Ermeessen dieser Behörde zu verändern sein würde, die Kosten dieser Veränderung zu tragen.

#### §. 5.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn sammt allen zu derselben gehörigen Anlagen und die Betriebsmittel in gutem Zustande zu erhalten, so daß der Verkehr auf derselben sicher in einer dem Zwecke des Unternehmens entsprechenden Weise bewerkstelligt werden kann; sie ist in dieser Beziehung den bezüglichen Anordnungen der Großherzoglichen Regierung unterworfen. Erhebliche Veränderungen der Anlagen oder der Konstruktionsweisen an der Bahn oder den Betriebsmitteln bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

## §. 6.

Alle im äusseren Betriebsdienst beschäftigten Bediensteten (Maschinenführer, Schaffner, Haltestellenvorsteher &c.) müssen diejenige geistige und körperliche Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Bedienstete, welche sich als unsfähig oder unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der Auffichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

## §. 7.

Die Eröffnung des Betriebes, sei es auf der gesamten Bahnstrecke oder auf einzelnen Theilen derselben, darf nicht geschehen, bevor von der Großherzoglichen Regierung die Erlaubniß erteilt ist.

## §. 8.

Die Betriebsmaschinen sind vor ihrer Einstellung in den Betrieb und nach Vornahme erheblicher Änderungen, außerdem aber zeitweilig der Prüfung durch die Auffichtsbehörde zu unterwerfen. Hinrichlich dieser Prüfungen sind diejenigen Vorschriften gleichmässig zu beachten, welche jeweils für die entsprechenden Prüfungen der auf Nebenbahnen zur Verwendung kommenden Betriebsmaschinen gelten. Bei Betriebsmitteln dürfen im Interesse der Landesverteidigung nur einslanschige Räder verwendet werden.

Das Ladegewicht der Wagen, in Kilogramm ausgedrückt, muß durch 500 theilbar sein.

## §. 9.

Für alle Ansprüche, welche in Folge der Bahnanlage von Privaten gegen die Großherzogliche Regierung erhoben werden, und von derselben anerkannt oder richterlich rechtskräftig festgestellt sind, muß die Gesellschaft aufkommen.

## §. 10.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß anderer Eisenbahnen an ihre Bahn und die Kreuzung derselben gegen angemessene Entschädigung zu gestatten.

Im Falle sich beide Bahnverwaltungen in diesen Beziehungen nicht zu einigen vermögen, ist die Gesellschaft den alsdann von der Regierung ausgehenden Anordnungen unbedingt unterworfen.

Die zu den Anschlüssen erforderlichen baulichen Einrichtungen auf ihrer Bahn muß sie der sich anschließenden Verwaltung gestalten oder auf deren Kosten selbst beschaffen.

Die vorliegenden Bestimmungen umfassen zugleich die Verpflichtung, für die anschließende Bahn im Bedürfnißfall den Stations- und Expeditionsdienst gegen volle, eventuell von der Großherzoglichen Regierung festzustellende Entschädigung besorgen zu lassen.

## §. 11.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, mögen dieselben vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesverteidigung von den eigenen Truppen veranlaßt sein, kann die Gesellschaft Ertrag weder vom Deutschen Reiche noch von der Großherzoglichen Regierung in Anspruch nehmen.

## §. 12.

Die Gesellschaft hat jeden Schaden zu ersetzen, welcher bei dem Baue und dem Betriebe an Personen oder Sachen, sei es mit oder ohne eigenes oder ihrer Offizianten Verschulden, entsteht, und kann sich von dieser Verpflichtung lediglich durch den Beweis entfreien, daß die Beschädigung entweder durch eigene Schuld der Beschädigten oder durch unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur des Unternehmens selbst ist als ein vom Schabenserfaß befreiernder Grund nicht anzusehen.

## §. 13.

Die Dauer der gegenwärtigen Konzession ist auf 50 Jahre, vom Tage der Ertheilung der Genehmigung gerechnet, festgesetzt. Wenn indeß nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf dieser Frist eine Kündigung seitens der Großherzoglichen Regierung erfolgt, gilt die Konzession als auf fünf Jahre verlängert. Dasselbe gilt auch bei eintretenden Verlängerungen der Konzession.

Die Uebertragung der ertheilten Konzession oder der Ausübung der in derselben enthaltenen Befugnisse an andere Unternehmer, die Vergütung des Unternehmens durch Fortführung über die festgestellten Endpunkte, oder Anlegung von Zweigbahnen, der Erwerb anderer Eisenbahnen und endlich die Fusion oder Verbindung der Bahnhverwaltung mit der Verwaltung anderer Eisenbahnen (Uebernahme des Betriebes von anderen Bahnen) sind ohne vorgängige Genehmigung der Großherzoglichen Regierung unzulässig und ungültig.

## §. 14.

Für die Erfüllung der nach diesen Konzessions-Bedingungen der Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen hat dieselbe der Großherzoglichen Regierung eine Kautions zum Betrage von 5000 Mark in Mecklenburgischen oder Preußischen Staats- oder in Reichspapieren zu bestellen, welche, wenn sie angegriffen werden sollte, sofort auf den vorgeschriebenen Betrag zu ergänzen ist.

Die Kautions kann für verwirkt erklärt, und die Konzession von der Großherzoglichen Regierung widerrufen und zurückgenommen werden, wenn die Gesellschaft den Konzessions-Bedingungen zuwiderhandelt oder eine der darnach ihr obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt, und eine Aufforderung zur Erfüllung derselben binnen einer Frist von drei Monaten ohne Erfolg bleibt.

Mit der Konzessions-Entziehung erhält die Großherzogliche Regierung das Recht der freien Verfügung über die Bahnanlage nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör derselben, und es stehen der Gesellschaft irgend welche Ansprüche auf den Erlös aus einem etwaigen Verkauf der Anlage oder aus sonstigen Verfügungen über dieselbe nicht zu.

## §. 15.

Für den Fall des Erlöschens oder des Widerrufs der Konzession ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Anordnung der Großherzoglichen Regierung die Bahnanlage zu befreitigen und die etwa benutzten Wege und Straßen nach Bestimmung der zuständigen Behörden wieder ordnungsmäßig herzustellen. Läßt sie sich hierin säumig finden, so erfolgt die Besetzung der Bahnanlage und die Wiederherstellung der Wege und Straßen auf ihre Kosten, und ist die Großherzogliche Regierung befugt, die verbauten Materialien und etwaige Gebäude frei-händig oder öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen und aus dem Erlöse die durch die

Beteiligung der Bahnanlage erwachsenen Kosten zu decken, auch zur Deckung der Kosten die Ration heranzuziehen.

Etwaige Überschüsse, einschließlich der Ration, werben der Gesellschaft zugestellt, welcher weder gegen das Verfahren noch gegen die Abrechnung Einwendungen zu stehn.

### §. 16.

Die Großherzogliche Regierung behält sich vor, zur Ausübung des Landesherrlichen Aufsichtsrechts über die Bahn und deren Verwaltung und der Kontrolle über die Erfüllung der Koncessions-Bedingungen, sowie zur Vermittlung des Verkehrs der Gesellschaft mit ihr in allen Beziehungen des Unternehmens einen Kommissarius zu bestellen und mit den erforderlichen Befugnissen zur wirklichen Ausführung seines Kommissariats auszurüsten bzw. das Großherzogliche Eisenbahn-Kommissariat mit einem entsprechenden Auftrage zur Ausübung jenes Rechtes zu versehen.

### §. 17.

Sollte nach dem Ermeessen des Ministeriums des Innern sich das Bedürfnis herausstellen, daß die Bahn oder einzelne Theilstrecken dem öffentlichen Verkehr übergeben werden, so muß die Gesellschaft auf Erfordern des Ministeriums sich bereit finden lassen, nach ihrer Wahl entweder selbst die erforderlichen Einrichtungen zu treffen und den Betrieb der Bahn beginnend der Theilstrecken nach Maßgabe der in Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr alsdann zu erlassenden Bestimmungen umzuwandeln oder zu diesem Zwecke der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung entweder das Eigenthum und den Betrieb der Bahn oder der betreffenden Theilstrecken gegen Erstattung des Anlage-Kapitals oder bloß den Betrieb der Bahn oder der betreffenden Theilstrecken gegen Gewährung einer event. von der Großherzoglichen Regierung zu bezeichnenden Rente abzutreten.

Für den Fall, daß die Gesellschaft beabsichtigen sollte, die Bahn oder einzelne Theilstrecken dem öffentlichen Verkehr zu übergeben, bleibt der Erlaß weiterer die öffentlichen Interessen sichernden Bestimmungen vorbehalten.

### §. 18.

Unabhängig von dem Ablauf der Konzessionszeit oder von einer Konzessionsentziehung steht der Großherzoglichen Regierung das Recht zu, nach Ablauf von 10 Jahren vom Tage der Einrichtung des öffentlichen Betriebes auf der Bahn oder einzelnen Strecken derselben an gerechnet, oder auch später nach einer ein Jahr vorher zu bewirkenden Anzeige die Bahn mit dem gesammelten Betriebsmaterial läufig zu erwerben.

Als Kaufpreis zahlt die Großherzogliche Regierung nach Wahl der Gesellschaft entweder den 25 fachen Betrag des Reinertrages, welcher im Durchschnitt der letzten der Ankündigung vorausgegangenen 5 Betriebsjahre von der Gesellschaft nachgewiesen wird, oder sie ersegt das für die Bahn verwendete Anlagekapital. Im Falle der Wahl der letzteren Alternative soll, infsofern zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn oder des Zubehörs resp. der Betriebsmittel gegen die ursprüngliche Beschaffenheit sich wesentlich verschlechtert haben sollte, von dem zu erhaltenden Anlagekapital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Prozentsatz ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

## §. 19.

Für die Anlage einer Telegraphen- oder Fernsprechleitung wird besondere Genehmigung vorbehalten. Zu Uebrigen wird auf das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 Bezug genommen.

## §. 20.

Uebrigens ist die Gesellschaft den bestehenden wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne Weiteres unterworfen.

---

(7) Im Regierungs-Blatt von 1895, No. 17 muß es auf Seite 139 in §. 17 der Verordnung vom 13. Mai v. J., betreffend die Prüfung von Lehrlinnen &c., unter 3, heißen:

In der Geschichte: Bekanntschaft mit der allgemeinen, zusammenhängende Kenntniß der deutschen Geschichte.

Schwerin, den 23. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Unterrichts-Angelegenheiten.

v. Amsberg.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 24. April 1896.

### Inhalt.

- I. Abtheilung.** (M 6.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 21. April 1879, betreffend die juristischen Prüfungen. (M 7.) Verordnung, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln. (M 8.) Verordnung, betreffend die Kosten für die in Folge des Reichsgesetzes vom 21. April 1892, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei der Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte.
- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Höhezeit für mit böhmischer Kohle beladene Schiffe in den Elbhäfen zu Dömitz und Boizenburg. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Landstraße von Parchim nach Brüel. (3) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung einer Strecke der Landstraße von Neukalen nach Laage.

### I. Abtheilung.

(M 5.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc. Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

Der §. 33 der Verordnung, betreffend die juristischen Prüfungen etc., vom 21. April 1879 erhält den Zusatz:

Ist die bestimmte Frist abgelaufen, ohne daß die Arbeit eingereicht ist, so hat die Prüfungsbehörde, wenn sie nicht die Verzögerung für genügend entschuldigt erachtet, dem Referendar zu eröffnen, daß die Auf-

gabe zurückgenommen sei. Eine andere Aufgabe ist dem Referendar auf Antrag nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Verfütigung, durch welche die Zurücknahme der Aufgabe ausgesprochen ist, zu ertheilen. Wird auch die für diese Aufgabe bestimmte Frist ohne genügende Entschuldigung versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.  
Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 14. April 1896.

### Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

v. Bülow.

v. Amsberg.

#### Verordnung

zur

Mänderung der Verordnung,  
betreffend die juristischen Prüfungen &c.  
vom 21. April 1879.

(Nz. 7.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, unter Aufhebung des Publicandum vom 12. December 1855, betreffend das unerlaubte Feilbieten von Arzneiwaaren (Regierungs-Blatt No. 46, 1855), was folgt:

#### §. 1.

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, ist verboten.

#### §. 2.

Wer dem Verbot in §. 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 14. April 1896.

### Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

v. Bülow.

v. Amsberg.

#### Verordnung,

betreffend

die öffentliche Ankündigung von  
Geheimmitteln,

(M 8.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostok und Stargard Herr etc.

Wir verordnen nach hanßvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Für die in Folge des Reichsgesetzes vom 20. April 1892, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, (Reichs-Gesetzblatt Seite 477 ff.) bei der Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte werden Gebühren und Auslagen unter entsprechender Anwendung der für Actiengesellschaften geltenden Vorschriften erhoben.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 17. April 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow      v. Bülow.      v. Amsberg.

**Verordnung,**

betreffend

die Kosten für die in Folge des Reichsgesetzes vom 21. April 1892, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei der Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte.

**II. Abtheilung.**

(1) Auf Grund der Vorschrift im §. 48 Absatz 4 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und des §. 1 der zu diesem Gesetze ergangenen landesherrlichen Ausführungs-Verordnung vom 28. December 1895 (Regierungs-Blatt No. 30) bestimmt das unterzeichnete Ministerium was folgt:

In den mecklenburgischen Elbhäfen zu Dömitz und Boizenburg beträgt für Transporte böhmischer Kohle die Löschzeit bis auf Weiteres

## bei Ladungen

von über 30000 bis zu 50000 kg . . .	4 Tage,
" " 50000 " " 100000 " . . .	6 Tage,
" " 100000 " " 150000 " . . .	8 Tage,
" " 150000 " " 200000 " . . .	9 Tage,

und so fort in Stufen von 50000 kg je einen Tag mehr für jede höhere Stufe, soweit nicht von den Beteiligten etwas Anderes vereinbart worden ist. (Für Ladungen bis zu 30000 kg einschließlich bewendet es bei der reichsgesetzlich vorgesehenen Löschzeit von 2 Tagen.)

Auf Ladungen, mit deren Löschung noch vor dem 15. Mai d. J. begonnen wird, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Schwerin, den 10. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

---

(2) Die im Ductus viae vom 12. Mai 1829 unter X g aufgeführte Landstraße von Parchim nach Brüel wird als solche aufgehoben, bleibt jedoch als Kommunikationsweg von Bestand.

Schwerin, den 13. April 1896.

Großherzogliches Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

---

(3) Die im Ductus viae sub XX c aufgeführte Landstraße von Neukalen nach Laage wird bezüglich der Strecke Neukalen—Jördensdorf als solche aufgehoben, bleibt aber als Kommunikationsweg von Bestand.

Schwerin, den 13. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 28. April 1896.

### Inhalt.

- I. Abtheilung.** (M. 9.) Verordnung zur Änderung des §. 20, Abs. 3, der Verordnung vom 11. Januar 1896, betr. die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörigen Gegenständen, sowie von ähnlichen Stoffen auf der Elbe. (M. 10.) Verordnung, betreffend das Verbot des Mitführens von Feuerzeugeräth auf Schiffen und Flößen. (M. 11.) Verordnung zur Änderung des Reglements, betreffend die bei der Projektirung und Errbauung neuer Chausseen zu beobachtenden Vorschriften vom 30. Mai 1890  
 13. Februar 1892. (M. 12.) Verordnung zur Änderung des §. 18 der Verordnung vom 15. Februar 1892, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln. (M. 13.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 28. Mai 1879.  
**II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Ersatzstellungen.

### I. Abtheilung.

(M. 9.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen nach stattgehabter Berathung mit Unseren getrennen Ständen was folgt:

#### Artikel I.

An Stelle des dritten Absatzes des §. 20 der Verordnung vom 11. Jan. d. J., betreffend die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen

gehörigen Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe, tritt die nachstehende Bestimmung:

Gemische von Schwefelsäure und Salpetersäure dürfen nur in luftdicht geschlossenen schmiedeeisernen Gefäßen und nur dann befördert werden, wenn

- a) entweder bei einem Salpetersäure-Monohydrat-Gehalte von 0 bis 30 % das Schwefelsäure-Monohydrat mit dem vorhandenen Wasser eine mindestens 67 prozentige Schwefelsäure oder bei einem Salpetersäure-Monohydrat-Gehalte von mehr als 30 bis 86 % das Schwefelsäure-Monohydrat mit dem vorhandenen Wasser eine mindestens 62,5 prozentige Schwefelsäure bildet und
- b) kein Nitroglycerin oder Glycerin vorhanden ist.

## Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit der Bekündigung in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 16. April 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow.      v. Bülow.      v. Amsberg.

### Verordnung

*jur*

Abänderung des §. 20, Abs. 3 der Verordnung vom 11. Januar 1896, betreffend die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörigen Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe.

---

(M 10.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

## §. 1.

Auf den schiffbaren oder flößbaren Gewässern im Großherzogthum dürfen auf, in und an Schiffsgesäßen und Fahrzeugen jeder Art und Benennung, sowie auf, in und an Flößen und Baggerfahrzeugen Fischereigeräthe irgendwelcher Art und Benennung nur von den daselbst zum Fischen mit solchen Geräthen Berechtigten mitgeführt oder gehalten werden.

Diese Beschränkung erstreckt sich nicht auf Fischereigeräthe in verpacktem Zustande, welche nachweislich als Fracht- oder Passagiergut befördert werden.

## §. 2.

Zuwiderhandlungen werden sowohl an demjenigen, welcher zu Unrecht Fischereigeräthe mitführt oder hält, wie an dem Führer des Fahrzeuges (Flöses u. s. w.) mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet.

Die Strafen können durch polizeiliche Strafsverfügungen festgesetzt werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 17. April 1896.

Friedrich Franz.

v. Bülow.

v. Bülow.

v. Amsberg.

Verordnung,

betreffend

das Verbot des Mitführen von  
Fischereigeräth auf Schiffen und  
Flößen.

(N. 11.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr sc.

Wir verordnen zur Abänderung des Reglements, betreffend die bei der Projektion und Erbauung neuer Thausseen zu beobachtenden Vorschriften vom 30. Mai 1880 13. Februar 1892 nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

## Art. I.

Der §. 5 erhält am Schluß den folgenden Zusatz:

Die Ermittelung der Abtrags- und Auftragsflächen der Querprofile kann, wenn diese genau aufgezeichnet sind, auch mittelst Planimeter erfolgen und sind in solchem Falle neben den einzelnen Querprofilen nur die Gesamtflächen des Abtrags und des Auftrags in der vorgeschriebenen Weise anzugeben.

## Art. II.

Der §. 23 erhält als zweiten Absatz folgenden Zusatz:

Auch kann, wenn besonders schwerer oder Schlammgebilde veranlassender Verkehr zu erwarten ist, die Anlegung eines Kopfsteinpflasters, und zwar je nach den vorliegenden Verhältnissen als Reihenpflaster oder als Mosaikpflaster auf Sandbettung oder als Kleinsteinpflaster auf Steinschlagunterlage und Sandbettung vorgeschrieben werden.

## Art. III.

Der §. 24 litt. a. erhält folgende Fassung:

Zu jeder der beiden Steinschlaglagen darf nur je eine Sorte thunlichst würfelförmiger Schüttsteine zur Verwendung kommen, deren Stärke bei der oberen Steinschlaglage bis zu 5 cm, bei der unteren zwischen 5 und 7 cm betragen soll.

## Art. IV.

Am Schluß des §. 26 wird unter einer neuen litt. h. die nachstehende Bestimmung hinzugefügt:

h. bei Kleinpflasterungen können die Abmessungen der in gleicher Höhe und mit ebenen Kopf- und Fußflächen anzufertigenden Kleinsteine, sowie die Stärken der Steinschlagunterlage und der Sand- bzw. Kieslagen und deren Behandlung in jedem Einzelfalle näher vorgeschrieben werden.

## Art. V.

Der § 29 erhält am Schluß als dritten Absatz folgenden Zusatz:

Vorzugsweise ist auf die Anpflanzung von Obstbäumen Bedacht zu nehmen, welche nach näherer Bestimmung bezw. Auswahl der mit

der Oberaufsicht über den Chausseebau beauftragten Beamten erfolgt. Die Obstbäume sind nach größeren Strecken in gleichmäßiger Sorte und mit einer Stammhöhe von wenigstens 2,50 Meter und mit einem Stammdurchmesser von wenigstens 2 Centimeter in 1 Meter Höhe über dem Erdboden zu liefern.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 17. April 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow.

v. Bülow.

v. Amsberg.

**Verordnung,**

zur

Abänderung des Reglements, betreffend  
die bei der Projectirung und Erbauung  
neuer Chausseen zu beobachtenden Vor-

schriften vom

30. Mai 1880

13. Februar 1892.

(M. 12.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.  
Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

Im dritten Absatz des §. 18 der Verordnung vom 15. Februar 1892, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln, kommen die Worte: „fremden Eigenthümern gehörigen“ in Wegfall.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 17. April 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow.

v. Bülow.

v. Amsberg.

**Verordnung,**

zur

Abänderung des §. 18 der Ver-  
ordnung vom 15. Februar 1892 be-  
treffend die Anlage und den Betrieb  
von Dampfkesseln.

(M 13.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Ergänzung der Verordnung zur Ausführung der Strafsprozeßordnung vom 28. Mai 1879 (Regierungs-Blatt 1879 No. 33) was folgt:

#### Artikel I.

Für die in den §§. 17 und 22 des Reichsgesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Regierungs-Blatt 1894, Seite 441 ff.) angeordnete Festsetzung der Einziehung durch Strafbescheid sind die Hauptsteuerämter zuständig.

#### Artikel II.

Auf die in den §§. 17 und 22 des im Artikel I angezogenen Reichsgesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 angeordnete Beschlagnahme und Festsetzung der Einziehung durch Strafbescheid finden die für das Verfahren bei Bußwidderhandlungen gegen die Vorschriften des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 im dritten Titel der Verordnung zur Ausführung der Strafsprozeßordnung vom 28. Mai 1879 unter No. I, §§. 37 ff. und No. IV, §§. 83, 84 sowie in der Verordnung vom 6. Februar 1884 zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung zur Ausführung der Strafsprozeßordnung vom 28. Mai 1879 (Regierungs-Blatt 1884 No. 6) Artikel II und III enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß

1. die Bestimmungen des §. 43 No. 3 und des §. 45 der angezogenen Verordnung vom 28. Mai 1879 in Wegfall kommen;  
daß es
2. einer Vernehmung der bei der Einziehung interessirten Personen (§§ 54, 55 der angezogenen Verordnung vom 28. Mai 1879) nicht bedarf;
- und daß
3. vor der öffentlichen Versteigerung der eingezogenen Gegenstände (§. 74 der angezogenen Verordnung) die widerrechtliche Bezeichnung

der vorschriftswidrig eingeführten Waaren von Amts wegen zu beseitigen ist.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 18. April 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

v. Bülow.

v. Amsberg.

Verordnung

zur

Ergänzung der Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 28. Mai 1879.

---

II. Abtheilung.

(1) In Betreff der Ersatzzustellungen — §§. 166, 168, 169 der Civilprozeß-Ordnung — wird zur Nachachtung durch die Gerichtsschreiber und die Gerichtsvollzieher hierdurch bestimmt:

- I. Bei Zustellungen im Parteiauftrage ist eine Ersatzzustellung nicht an die Person zu bewirken, für welche die Zustellung erfolgen soll, auch wenn diese Person zu dem Adressaten in einem der in den §§. 166, 168, 169 der Civilprozeß-Ordnung bezeichneten Verhältnisse steht;
- II. Soll die Zustellung durch die Post bewirkt werden, so hat der Gerichtsvollzieher, falls ihm bekannt ist, daß die Person, für welche die Zustellung bewirkt wird, zu dem Adressaten in einem der gedachten Verhältnisse steht, sowohl den Umschlag des durch die Post zugestellten Schriftstücks, als auch die zugehörige Postzustellungsurkunde mit einem mittels rother Tinte unmittelbar unter den Namen des Adressaten zu setzenden Vermerk zu versehen, wodurch die bei der etwaigen Ersatzzustellung von dem Postboten außer Betracht zu lassende Person genau bezeichnet wird; z. B.

„Eine Zustellung an die Ehefrau“ (oder „an den Vermieter Herrn N.“, „an das Dienstmädchen N.“) darf nicht stattfinden.“

- III. Die Bestimmung zu II ist auch von dem Gerichtsschreiber im Falle des §. 179 der Civilprozeß-Ordnung zu beachten;
- IV. Hat eine Zustellung von Amts wegen in einer Rechtsangelegenheit zu erfolgen, an der Personen mit entgegenstehenden Interessen (z. B. als Kläger und Beklagter, als Gläubiger und Schuldner, als Privatkläger oder Nebenkläger und Angeklagter u. dergl.) beteiligt sind, so ist die für die eine Person bestimmte Zustellung nicht im Wege der Ersatzzustellung an die andere zu bewirken. Der Gerichtsschreiber hat bei Ertheilung des Auftrags an den Gerichtsvollzieher diesen auf die Unzulässigkeit der Ersatzzustellung an die betreffende Person durch einen Vermerk auf dem Schriftstück oder einem Umschlageblatt hinzuweisen, wenn die bezüglichen Verhältnisse aus den Akten ersichtlich oder sonst dem Gerichtsschreiber bekannt sind.

Die Nr. II. findet in diesen Fällen gleichfalls Anwendung.

Schwerin, den 23. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

v. Amsberg.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

---

Jahrgang 1896

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 6. Mai 1896.

---

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (M 14.) Verordnung, betreffend die Zwangsvollstreckungs-Ordnung für die ritterschaftlichen Aemter. (M 15.) Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 14. Februar 1894, betreffend den Ertrag von Wildschaden. (M 16.) Verordnung, betreffend die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörigen Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf den einheimischen Wasserstraßen. (M 17.) Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 26. Januar 1880, betreffend das Notariat.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Abdications des Lehngrüts Ruhethal Amts Wittensburg. (2) Bekanntmachung, betreffend die dem Bergwerksbesitzer Sholto Douglas in Berlin ertheilte Besugniß zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz und den damit zusammen vor kommenden Salzen im hiesigen Großherzogthum.
- 

### I. Abtheilung.

(M 14.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, was folgt:

#### §. 1.

Die auf den ritterschaftlichen Amts-Konventen in Gemäßheit der §§. 209 und folgende des Landesgrundgesetzblichen Erbvergleichs bewilligten Anlagen können im Wege der Zwangsvollstreckung begetrieben werden.

## §. 2.

Dem Zwangsvollstreckungs-Versfahren geht eine Anmahnung voraus. Dieselbe wird von dem Amtsdeputirten 14 Tage nach der Fälligkeit an die säumig gebliebene Guts herrschaft gerichtet und enthält außer der genauen Angabe der rückständigen Zahlung die Aussforderung, dieselbe binnen drei Wochen zu beschaffen, sowie die Androhung, daß nach Ablauf dieser Frist die Einziehung im Wege der Zwangsvollstreckung beantragt werden werde.

Die Anmahnung geschieht mittels unfrankirten Briefes unter dem Siegel oder Stempel des ritterschaftlichen Amts und der Unterschrift des Amts-Deputirten bei Wahrnahme einer in die Amtskasse fließenden Gebühr von einer Mark durch Postnachnahme.

Sie wird nicht an die amtseingesessenen Gutsbesitzer selbst, sondern an das betreffende Gut gerichtet.

## §. 3.

Der Lauf der im §. 2. vorgeschriebenen Frist beginnt mit dem Tage der Absendung des Anmahnungsschreibens.

## §. 4.

Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist die Zahlung nicht oder nicht vollständig, so hat der Amts-Deputirte unter Anschluß

- a. einer nochmaligen Ausfertigung des ergangenen Anmahnungsschreibens,
  - b. des Protokolles, zu welchem die Ansage bewilligt ist,
- bei Unserm Ministerium des Innern die Eintragung der Vollstreckbarkeits-Eklärung in die Ausfertigung des Anmahnungsschreibens und dereu Rückgabe zum weiteren Verfahren zu beantragen.

## §. 5.

Auf Grund der vollstreckbaren Ausfertigungen beauftragt der Amts-Deputirte die zuständigen Gerichtsvollzieher oder erucht die zuständigen Amtsgerichte nach Maßgabe der Verordnung vom 20. Mai 1879, betreffend die Hülfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden sc., zwecks Einziehung der rückständigen Summen zur Amtskasse.

## §. 6.

Wenn die Annahme oder Einlösung der in dieser Verordnung gedachten Anmahnungsschreiben verweigert wird, so kann der Amts-Deputirte sie durch den Gerichtsvollzieher zustellen lassen.

Wegen der Gebühr (§. 2) und Kosten kann bei Einreichung der in Folge der Verweigerung der Annahme oder Einlösung zurückgesandten Aufforderungen die Ertheilung der Vollstreckbarkeitserklärung bei Unserm Ministerium des Innern beantragt werden.

## §. 7.

An die zum Landtage persönlich geladenen und daselbst stimmberechtigten Gutsbesitzer soll die Anmahnung (§. 2) während des Zeitraumes von 4 Tagen vor Eröffnung eines Land- oder Convocationstages bis 4 Tage nach dem Schlusse oder der Protogirung desselben nicht erfolgen; auch soll während der Dauer eines Land- oder Convocationstages das Zwangsvollstreckungs-Vorfahren ruhen.

## §. 8.

Alle durch das Zwangsvollstreckungs-Vorfahren entstehenden Kosten fallen dem Schuldner zur Last.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 21. April 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

v. Bülow.

v. Amberg.

Verordnung,

betreffend

die Zwangsvollstreckungs-Ordnung  
für die ritterschaftlichen Aemter.

(M 15.) Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u. c.

Verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Die §§. 20, 24 und 35 der Verordnung vom 14. Februar 1894, betreffend den Ersatz von Wildschaden, erhalten die nachstehende Fassung:

## §. 20.

Der Amtsrichter hat die Anzeige (§. 19) dem Jagdberechtigten mit der Aufforderung zuzustellen, sich binnen einer Woche, wenn die Zustellung bei be-

haupteten Beschädigungen von Wintersaaten vor dem 1. April erfolgt, bis zum 8. April darüber zu erklären, ob er den Erfolgsanspruch anerkennt und welchen Betrag er bereit ist, als Schadensersatz zu leisten, auch für den Fall der Nicht-anerkenntung seinerseits einen Schiedsmann zu benennen. Die einwöchige Frist kann bei Gefahr im Verzuge durch den Amtsrichter bis auf drei Tage verkürzt werden. Leistet der Jagdberechtigte der Aufforderung, einen Schiedsmann zu benennen, innerhalb der Frist keine Folge, so bestimmt für ihn der Amtsrichter den Schiedsmann und setzt den Jagdberechtigten von der getroffenen Bestimmung in Kenntniß.

Nach Ablauf der Frist hat der Amtsrichter dem Beschädigten entweder die eingegangene Erklärung des Jagdberechtigten oder eine Bescheinigung darüber zu stellen, daß eine Erklärung des Jagdberechtigten nicht eingegangen ist. Gleichzeitig hat der Amtsrichter dem Beschädigten den Zeitpunkt des Eingangs seiner Anmeldung zu bescheinigen und demselben, falls eine Erklärung des Jagdberechtigten nicht eingegangen oder in der vorliegenden Erklärung ein Schiedsmann nicht benannt ist, den Namen des von ihm, dem Amtsrichter, bestimmten Schiedsmannes mitzuteilen.

#### §. 24.

Wird gegen die Entscheidung des Schiedsmannes binnen einer Woche seit Zustellung des Protokolls (§. 23 Abs. 5) bei dem Amtsrichter Widerspruch erhoben, so ist das Verfahren vor der Schiedskommission einzuleiten.

Der Amtsrichter hat zu diesem Zwecke die von den Beteiligten gewählten Schiedsmänner von ihrer Wahl in Kenntniß zu setzen und dieselben zur Wahl des dritten Schiedsmannes, sowie zu einer binnen einer Woche zu erstattenden Anzeige von der getroffenen Wahl aufzufordern. Die einwöchige Frist kann bei Gefahr im Verzuge durch den Amtsrichter bis auf drei Tage abgekürzt werden. Erfolgt die Anzeige nicht, so ernennt der Amtsrichter den dritten Schiedsmann.

Im Falle der Ablehnung eines Schiedsmanns ist die Partei, deren gewählter Schiedsmann mit Erfolg abgelehnt wird, zu der binnen einer Woche zu beschaffenden Benennung eines anderweitigen Schiedsmanns aufzufordern. Bei Gefahr im Verzuge kann die Frist durch den Amtsrichter bis auf drei Tage abgekürzt werden.

Erfolgt innerhalb dieser Frist die Benennung nicht, so ernennt der Amtsrichter den Schiedsmann. Das Gleiche gilt, wenn eine Partei auf den von ihr gewählten Schiedsmann verzichtet.

Der Schiedsmann, welcher nach Vorschrift des §. 23 in Thätigkeit getreten ist, ist von der Theilnahme an der Schiedskommission ausgeschlossen.

Soweit ein Schiedsmann von der Theilnahme an der Schiedskommission ausgeschlossen ist (vergleiche auch §. 13, zweiter Absatz), finden zwecks Ernennung eines anderen Schiedsmannes die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

### §. 35.

Die Kosten des Verfahrens (§. 32 Abs. 3) fallen dem Ersatzpflichtigen zur Last, wenn ein Wildschaden festgestellt wird, wogegen dieselben von dem Gegner zu tragen sind, wenn

1. ein Wildschaden überhaupt nicht ermittelt wird oder der Beschädigte der Forderung auf Ersatz desselben nach §. 6 oder §. 26 dieser Verordnung oder durch Versäumung der vorgeschriebenen Fristen verlustig gegangen ist;
2. der Ersatzpflichtige durch sein Verhalten zur Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens keine Veranlassung gegeben hat, insbesondere wenn er vor Einleitung des Verfahrens vor der Schiedskommission oder im Verlaufe derselben dem Beschädigten eine gleiche oder höhere Ersatzsumme angeboten hat, als diesem durch die Entscheidung zugebilligt wird.

Die Kommission ist indessen befugt, im Falle sub 2, auch eine verhältnismäßige Theilung der Kosten unter den Parteien eintreten zu lassen.

Das Gleiche gilt, wenn ein Ersatzanspruch nur zum Theil für begründet befunden, zum Theil aber verworfen wird.

In den Fällen einer unverhältnismäßigen Zuvielforderung muß dem Ersatzberechtigten ein angemessener Theil der Kosten auferlegt werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 25. April 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Umsberg.

### Verordnung

zur

Abänderung der Verordnung  
vom 14. Februar 1894, betreffend  
den Ersatz von Wildschaden.

(M. 16.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 11. Januar d. Jß. (Regierungs-Blatt No. 3), betreffend die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe, finden auf die Beförderung der bezeichneten Gegenstände und Stoffe auf den übrigen Wasserstraßen in Unserem Großherzogthum entsprechende Anwendung.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 25. April 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

**Verordnung,**

betreffend

die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörigen Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf den einheimischen Wasserstraßen.

(M. 17.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

**Artikel I.**

Die §§. 3 und 6 der Verordnung vom 26. Januar 1880, betreffend das Notariat, (Regierungs-Blatt 1880, No. 4) werden in der Weise geändert, daß

1. dem §. 3 hinzugefügt wird:

Das Amtssiegel soll in der Mitte den heraldischen Mecklenburgischen Stierkopf und in der Umschrift den Vor- und Zunamen

des Notars sowie die Worte: „Notar im Bezirk des Großherzoglich Mecklenburgischen Oberlandesgerichts zu Rostock“ enthalten. Der Durchmesser des Siegels soll 34 mm betragen.

In der Umschrift können die Worte: „im Bezirk des Großherzoglich Mecklenburgischen zu“ abgekürzt werden.

2. der §. 6 die Fassung erhält:

Scheidet der Notar aus seinem Amte aus (durch Tod, durch Niederlegung des Amts, durch Entsezung u. s. w.), so sind die Umschriften der von ihm aufgenommenen Notariatsprotokolle und das von ihm geführte Amtssiegel bei dem Amtsgerichte zu verwahren, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz gehabt hat.

Die Ertheilung von Ausfertigungen, Auszügen, Abschriften und Beugnissen aus den Notariatsprotokollen erfolgt durch das Amtsgericht, in dessen Verwahrung sich dieselben befinden.

Ferner wird

3. hinter dem §. 6 die Vorschrift eingeschaltet:

§. 6a.

Die Vorschriften der §§. 3 und 6 über das Amtssiegel finden auch auf den von dem Notar etwa geführten Stempel Anwendung.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. October 1896 in Kraft.

Die Verordnung findet auch auf diejenigen Notare Anwendung, welche zur Zeit ihres Inkrafttretens die Besugniß zur Ausübung des Notariats bereits besitzen. Die von diesen Notaren bisher geführten Amtssiegel und Stempel sind an das nach §. 6 Absatz 1 der Verordnung vom 26. Januar 1880 zuständige Amtsgericht abzuliefern.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 28. April 1896.

Friedrich Franz.

U. v. Bülow.

v. Bülow.

v. Amsberg.

Verordnung

zur

Abänderung der Verordnung vom  
26. Januar 1880, betreffend das  
Notariat.

---

## II. Abtheilung.

(1) Das Lebhngut Ruhethal Amts Wittenburg ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan eben dieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodification desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 25. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.  
von Amsberg.

(2) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die der Großherzoglichen Regierung durch die Verordnung vom 16. Mai 1879 vorbehaltene ausschließliche Befugniß, Steinsalz nebst den mit ihm zusammen vorkommenden Salzen, namentlich Kali-, Magnesia- und Borosalze im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin aufzusuchen und zu gewinnen, auch Soolquellen, welche in den in Betrieb genommenen Salzlagern vorkommen, auszubeuten, mit Ausschluß der Feldmark Tessinik und der in Großherzoglicher Verwaltung stehenden Soolquellen in Sülze, dem Bergwerkbesitzer Sholto Douglas in Berlin nach getroffener Vereinbarung übertragen worden ist, gegen die Verpflichtung, die in den §§. 2 bis 4 der Verordnung vom 16. Mai 1879 näher bezeichneten Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Schwerin, den 30. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.  
v. Bülow.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 7. Mai 1896.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (M. 18.) Neue Verordnung, betreffend die Musterung und Aushebung der Mobilmachungspferde.

I. Abtheilung.

(M. 18.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen nach Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Auf Grund und in Ausführung der §§. 25—27 und des §. 36 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13ten Junius 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 129), also lautend:

§. 25.

„Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebüßer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Erhalt des vollen, von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes, an die Militairbehörde zu überlassen.“

Befreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäig gehalten werden muß.

### §. 26.

Die Sachverständigen (§. 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt.

Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigentümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse haarr vergiltet.

### §. 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§. 25 und 26 von den einzelnen Burdesstaaten geregelt. Uebertritten der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

### §. 36.

Alle gegenwärtigem Gezeie entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.“

treten an Stelle der Verordnung vom 2. October 1876 (Regierungs-Blatt No. 25) die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Mustermungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde für Unsere Lande in Kraft.

## A. Versfahren bei den periodischen Musterungen des Pferdebestandes im Frieden.

### §. 1.

Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande finden regelmäßig von zehn zu zehn Jahren, und zwar in den auf die Reichsviehzählungen (Verordnung vom 26. September 1892, Regierungs-Blatt No. 26) folgenden Jahren auf jedesmalige Anordnung des Ministeriums des Innern, Musterungen sämmtlicher Pferde statt.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, im Einvernehmen mit den Königlich Preußischen Armeekorps, für welche im Mobilmachungsfalle Pferde aus dem Großherzogthum zu gestellt sind, die Musterungen über 10 Jahre hinaus für das ganze Großherzogthum oder für einzelne Theile desselben aufzuschieben oder unter besondren Verhältnissen in den Zwischenjahren allgemein oder in einzelnen Landestheilen eine außerterminliche Musterung anzuordnen.

### §. 2.

Die Musterungen zerfallen in Vor- und Hauptmusterungen.

Die Vormusterungen werden innerhalb der Musterungsdistrikte (§. 11) durch das Personal der Districts-Vorstände (§. 12), die Hauptmusterungen durch besondere Musterungs-Kommissionen vorgenommen, deren für jeden Aushebung-Bezirk eine eingesetzt wird, bestehend aus einem vom kommandirenden General zu bestimmenden Officier und dem Bezirks-Kommissar des betreffenden Bezirks.

Der Zugriff von Thierärzten bedarf es zu den Friedensmusterungen nicht.

### §. 3.

Die Vormusterungen werden thunlichst in den einzelnen Ortschaften der Musterungs-Districte, die Hauptmusterungen an dafür ausgewählten Sammelplätzen vorgenommen.

Die Bestimmung der Termine und Plätze für die Vormusterungen sowie die Bekanntmachung derselben an die Ortebehörden geschieht durch die Districts-Vorstände.

Die Orte und Termine für die Hauptmusterungen werden vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem General-Kommando festgesetzt und durch die Bezirks-Kommissarien jedesmal rechtzeitig zur Kenntniß der Districts-Vorstände und der Pferdebefürer gebracht.

## §. 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zur Vormusterung seine sämtlichen Pferde zu gestellen, mit Ausnahme

- a) der Fohlen unter 4 Jahren,
- b) der Hengste,
- c) der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 8 Tage abgeföhlt haben,
- d) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- e) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tage arbeiten, und
- f) der Ponies.

In den unter c bis f aufgeführten Fällen ist eine von dem Ortsvorstande ausgefertigte Becheinigung vorzulegen.

Außerdem ist das Ministerium des Innern befugt, im Einvernehmen mit dem befehligen General-Kommando unter besonderen Verhältnissen Entfernung von der Vorführung eintreten zu lassen. In einzelnen dringenden Fällen ist auch der Bezirks-Kommissar hierzu ermächtigt.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind nur die in §. 25 des Kriegsleistungsgesetzes unter 1—4 aufgeführten Personen und die Großherzoglichen Landgestüte ausgenommen. Die Entfernung der No. 1 des §. 25 erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten, nicht auf die in Wirthschaftsbetrieben verwendeten Pferde.

Größere Privatgestüte sind möglichst an Ort und Stelle zu mustern.

## §. 5.

Die Vertreter der Distriktsbehörden haben sich zu dem Vormusterungstermin einzufinden und in demselben ein namentliches Verzeichniß der Pferdebesitzer, worin zugleich die Zahl sämtlicher vorhandenen Pferde angegeben ist, dem Districts-Vorstande zu behandeln.

Von den Districts-Vorständen sind bei der Vormusterung außer den im §. 4 bezeichneten Pferden alle nach Anlage B ad §. 8 als dienstuntanglich anzusehenden Pferde, insoffern die Dienstuntanglichkeit *unzweifelhaft* ist, zurückzustellen, die übrigen Pferde aber zur Hauptmusterung zu beordern. Darüber, welche Pferde beordert sind, ist in den Verzeichnissen ein Vermerk zu machen.

## §. 6.

Bei der Hauptmusterung, zu welcher die Pferdebesitzer wie noch §. 5 als dienstanglich bezeichneten Pferde wiederum vorzuführen haben, werden von

den Districts-Vorständen die im §. 5 gedachten Verzeichnisse der Musterungs-Kommission vorgelegt, und sodann die vorgeführten Pferde durch diese Kommission ordnungsweise geprüft und in kriegsbranchbare und kriegsunbranchbare eingetheilt.

Die kriegsbranchbaren sind als Reitpferde, Stangenpferde, Borderpferde und besonders schwere Zugpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsbranchbarkeit sowie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militairische Mitglied der Musterungs-Kommission. Der Kommission sieht es jederzeit frei, die Vorführung sämtlicher Pferde einzelner Ortschaften oder Besitzer anzuordnen.

### §. 7.

Über das Ergebnis der Musterung innerhalb des Bezirks hat die Kommission eine Übersicht nach dem anliegenden Schema A., unter Begehung der am Schlusse zu ziehenden Balance, in doppelter Ausfertigung aufzustellen.

Der Bezirks-Kommissar reicht ein Exemplar dem Ministerium des Innern, das militairische Mitglied das andere dem Königlichen General-Kommando ein.

Anlage A.Anlage B.

### B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungs-Pferde.

#### §. 8.

Die erforderliche Beschaffenheit jeder Kategorie der zum Kriegsdienst nöthigen Pferde ergeben die in Anlage B. enthaltenen Bestimmungen.

#### §. 9.

Das Ministerium des Innern vertheilt, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General, schon im Frieden den Gesamtbedarf an Mobilmachungs-Pferden auf die einzelnen Bezirke.

Die von jedem Bezirke aufzubringende Quoten an Mobilmachungs-Pferden wird den Bezirks-Kommissarien bekannt gegeben.

Die Bezirks-Kommissarien vertheilen die von den Bezirken zu stellenden Quoten nach Maßgabe des Pferdebestandes.

#### §. 10.

Beim Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Bezirke der gesamte nach §. 4 gestellungspflichtige Pferdebestand gemustert; das erforderliche

Kontingent wird ausgehoben und tagirt, der Tagwerth wird aus Reichsfonds vergütet.

Dem gemeinschaftlichen Ermessens des General-Kommandos und des Ministeriums des Innern bleibt überlassen, unter besonderen Verhältnissen den gänglichen oder theilweisen Ausfall der Mustierung anzuordnen.

### §. 11.

Zur Abhaltung der Mustierung des Pferdebestandes sind die Bezirke in Musterungs-Districte zutheilen, von denen jeder in der Regel nicht über 1200 Pferde enthalten darf.

Die Bildung der Musterungs-Districte und die Bestimmung der Musterungs-orte in denselben erfolgt durch den Bezirks-Kommissar in der Art, daß jede Stadt für sich einen Musterungs-District bildet, und als Musterungsorte in der Regel nur solche Orte zu wählen sind, an welchen die Abnahme der Pferde (§. 21) nicht stattfindet.

### §. 12.

Für jeden Musterungs-District wird ein Districts-Vorstand eingesetzt, welcher aus drei mit dem Pferdebestande des Districts belauerten pferdekundigen Personen besteht und unter denen ein Mitglied als Dirigent fungirt. In den städtischen Districten ernennt der Magistrat, welcher dabei nicht auf Magistrats-Mitglieder beschränkt ist, den Dirigenten unmittelbar, die beiden anderen Mitglieder aus zwei für jede Stelle von der Bürger-Repräsentation vorzuschlagenden Personen. In den ländlichen Musterungs-Districten ernennt der betreffende Bezirks-Kommissar die Mitglieder und darunter auch den Dirigenten des Vorstandes.

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist für Behinderungsfälle auf gleiche Art ein Stellvertreter zu bestimmen.

Soweit die Umstände es gestatten, hat der Bezirks-Kommissar jedem Districts-Vorstande einen Thierarzt beizutragen.

### §. 13.

Die Bestellung der Mitglieder des Districts-Vorstandes und deren Stellvertreter erfolgt von sechs zu sechs Jahren; über Ablehnungsgründe entscheidet der Bezirks-Kommissar unter Vorbehalt des Recurses an das Ministerium des Innern.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder der Districts-Vorstände und deren Stellvertreter sind durch den Bezirks-Kommissar mittels Handschlags oder mittels schriftlichen Reverses zu verpflichten, und die Namen derselben den Eingesessenen des betreffenden Districts bekannt zu machen.

Der Dirigent leitet die Geschäfte, empfängt die Anträge des Bezirks-Kommissars und sorgt unter Beihilfe der beiden anderen Mitglieder für deren pünktliche Ausführung.

#### §. 14.

Die Mitglieder der Districts-Vorstände haben auch in Friedenszeiten die Verpflichtung, den Bezirks-Kommissarien bei Ermittlung des kriegsbrauchbaren Pferdebestandes beizustehen und den an sie dieserhalb ergehenden Aufforderungen nach bestem Wissen nachzukommen.

#### §. 15.

Die Musterung des Pferdebestandes hat in allen Musterungs-Districten eines jeden Aushebung-Bezirks so frühzeitig stattzufinden, daß die zur Vorstellung vor die Aushebung-Kommission (§. 22) bestimmten Pferde zu den für das Aushebungsgeschäft festgesetzten Terminen im Aushebungsort (§. 21) einzutreffen können.

Unter besonderen Verhältnissen fällt die Musterung gemäß §. 10 aus.

#### §. 16.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungs-Befehls theilt der Bezirks-Kommissar dem mit Leitung der Geschäfte beauftragten Mitgliede jedes Districts-Vorstandes ein Verzeichniß der zu gestellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet denselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag, Stunde und Ort der Aushebung (§. 21). Gleichzeitig beauftragt der Bezirks-Kommissar die Ortsbehörden mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Gestellung ihrer Pferde unter genauer Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde.

Die dieserhalb an die Ortsbehörden, sowie an die Districts-Vorstände zu richtenden Verfügungen sind vom Bezirks-Kommissar schon im Frieden bereit zu halten. Bei Eingang des Mobilmachungs-Befehls sind sie, je nach schnellster Art der Beförderung, entweder per Telegramm, Eisenbahn, Esafette oder Boten zu expedieren.

## §. 17.

Jeder Pferdebesitzer ist noch erheblicher Auflösung verpflichtet, seine sämtlichen Pferde, mit Ausschluß der im §. 4 näher bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungs-Auflösung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Militär-Arzte oder Beamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen müssen, geschehen ist. Ebenso können den zum Dienst euberufenen Offizieren, Militär-Arzten oder Beamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes, soweit ihrer eigenen Pferde von der Anhebung zurückgelassen werden, als ihnen bei einer Mobilmachung etatmäßig zu stellen sind.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht ungesäumt und vollständig vorführen, haben anßer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsläufige Herbeischaffung derselben vorgenommen wird.

## §. 18.

Der Bezirks-Kommissar hat die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei dem Musterungsgeschäfte zu treffen und für Beordnung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Polizeidiener u. s. w.) zu sorgen.

Die Vertreter der Ortsbehörden sind verpflichtet, gleichfalls bei der Musterung zu erscheinen, um die vollständige Gestellung der Pferde zu überwachen und dem Districts-Borstande die fehlenden zu bezeichnen.

## §. 19.

Der Districts-Borstand hat an dem zur Musterung bestimmten Tage auf dem Sammelplatze des Districts pünktlich zu erscheinen und nach Anleitung der Anlage B. eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzurechnen. Über sämtliche kriegsbrauchbaren Pferde ist ein National nach Anlage C. — bei mehrtägiger Musterung für jeden Tag ein besonderes — anzufertigen.

Aus demselben hat der Districts-Borstand das Kontingent des Districts und außerdem auf je 3 Pferde des Kontingents ein vierstel als Bushalbtag aus-

zunähmen. Die ausgewählten Pferde sind in dem National speziell zu bezeichnen, und ist letzteres sofort dem Bezirks-Kommissar zuzustellen.

Die ausgewählten Pferde sind von den Besitzern, beziehungsweise deren Beauftragten der Aushebungs-Kommission an dem (nach §. 16 und 17) vom Bezirks-Kommissar bestimmten Tage vorzuführen.

Das Ministerium des Innern kann im Einvernehmen mit dem kommandirenden General anordnen, daß ein höherer Zuschlag ausgewählt, oder daß alle kriegsbrauchbaren Pferde sämtlicher oder einzelner Kategorien (Reit-, Stangen-, Border- und besonders schwere Zugpferde) der Aushebungs-Kommission vorzuführen sind.

Alle nicht ausgewählten, beziehungsweise nicht kriegsbrauchbaren Pferde werden gleich nach der Musterung in ihre Heimath entlassen. Etwa nicht gestellte Pferde sind nach dem Ermessen des leitenden Mitgliedes sofort herbeizuschaffen, und ist die Bestrafung der Besitzer zu veranlassen.

#### §. 20.

Das leitende Mitglied des Districts-Vorstandes hat dem Bezirks-Kommissar nach Schluß der Musterung sogleich über den Verlauf derselben Bericht zu erstatten.

#### §. 21.

In der Regel bildet jeder Aushebungs-Bezirk einen Bezirk auch für die Aushebung und Abnahme der zu stellenden Pferde.

Ausnahmsweise können Aushebungs-Bezirke, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch das Ministerium des Innern, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General, in zwei oder mehrere Bezirke für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde getheilt werden.

Das Ministerium des Innern bestimmt schon im Frieden, im Einvernehmen mit dem kommandirenden General, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungs-Bezirk stattfindet und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

#### §. 22.

Für jeden Bezirk wird eine Aushebungs-Kommission gebildet.

Dieselbe besteht aus

1. dem Bezirks-Kommissar oder dessen Vertreter als Civil-Kommissarius,

2. einem vom kommandirenden General zu ernennenden Officier als Militair-Kommissarius, dem ein zweiter Officier beigegeben werden kann.

Buzutheilen sind der Aushebungs-Kommission

1. ein militairischerseits zu kommandirender Röbarzt oder vom Bezirks-Kommissar zuziehender Thierarzt, und
2. drei von der Landesvertretung von sechs zu sechs Jahren zu wählende Tagatoren.

Die Wahl der Tagatoren geschieht in der Art, daß die Civil-Mitglieder der Erzäh-Kommissionen drei geeignete, im Bezirke wohnhafte Persönlichkeiten zu Tagatoren, sowie eine gleiche Anzahl zu Stellvertretern in Vorschlag bringen. Die Wahl wird vom Civil-Vorsitzenden der Erzäh-Kommission geleitet, derselbe berichtet darüber an das Ministerium des Innern, welches dem Engern Ausschüsse der Ritter- und Landschaft den Bericht zwecks Prüfung und Genehmigung der Wahlen mittheilt.

### §. 23.

Anlage D. Zu Tagatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage D. beigefügten „Eidesformular“ durch den Bezirks-Kommissar oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungs-Geschäfts zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem Nationale beizufügen.

Neben den drei Tagatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, welche der Bezirks-Kommissar im Bedarfssfalle einberuft und vereidigt.

### §. 24.

Die von den Districts-Vorständen ausgewählten, beziehungsweise sämtliche von denselben als kriegsbrauchbar erachteten Pferde werden von der Aushebungs-Kommission an den dazu bestimmten Tagen (§. 21) einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Hat eine Mustierung nicht stattgefunden (§. 10), so werden sämtliche gestellungspflichtigen Pferde (§§. 4 und 17) der Aushebungs-Kommission vorgeführt.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein National nach Anlage C (§. 19) einzutragen und nach den verschiedenen Kategorien getrennt aufzustellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren sind sofort zu entlassen.

Ueber die Kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendung hat der Militair-Kommissar zu entscheiden und seine Gründe hierfür auf Wunsch dem Civil-Kommissar anzugeben.

Das leitende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied des Districts-Vorstandes hat — sofern nicht die Musterung noch während des Aushebungsgeschäfts fortläuft und jedenfalls nach Beendigung derselben, beziehungsweise bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde des Musterungs-Begirks persönlich gegenwärtig zu sein. Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, daß sämtliche ausgewählten Pferde vorgeführt werden, und erforderlichen Falles die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

### §. 25.

Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Bezirk fallende Contingent, sowie 3 Prozent Zuschlag als Reserve auszuwählen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Anlage C. (§. 19), die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen und kommen sämmtlich zur Abschätzung.

Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von dem Districts-Vorstande eingereichten Nationalen (§. 19) besonders verzeichnet.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird über diese Pferde gleichfalls ein National nach Anlage C. angefertigt.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indessen zunächst nicht abgenommen, sondern nur von den Besitzern auf drei Wochen, vom Tage der Abnahme des Contingents an gerechnet, disponibel gehalten.

### §. 26.

Bei der Abschätzung, die von dem Civil-Kommissarius geleitet wird, ist gemäß §. 25 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 18. Juni 1873 der Werth der Pferde unter Zugrundelegung der Friedenspreise festzustellen.

Jeder Tagator giebt vor der Aushebung-Kommission besonders seine Tage an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals C. (§. 25) einzutragen ist.

Aus diesen drei Tagen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigentümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Tagen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat derselbe sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

### §. 27.

Bei der Abnahme müssen die Pferde Seiten des Eigentümers versehen sein mit

Halster,

Trense,

zwei mindestens zwei Meter langen Stricken und  
gutem Hufbeschlag.

Diese Stücke sind in der Tage mit enthalten. Bis zur Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu versiegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten ihnen bei Auszahlung der Tagessumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civil-Kommissar zu veranlassen.

### §. 28.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebung-Kommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Erfaß bestimmten Pferde vorgeführt werden.

### §. 29.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Abnahme der Pferde durch den Militair-Kommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armee-Körps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer sogenannten Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppenteil), sowie der Name des Bezirks angegeben ist.

### §. 30.

In denjenigen Bezirken, in welchen auf Anordnung des Ministeriums des Innern Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungs-Pferde statt. Das Verfahren dabei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten analog; es kommt jedoch auch hier die Vorschrift des

§. 3 Nr. 6 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13ten Junius 1873 zur Anwendung, nach welcher die Abnahme sich nur auf solche Fahrzeuge und Geschirre erstreckt, welche im Gemeinde- oder Ortsbezirke vorhanden sind.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzuhemen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammensetzung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B. abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage C. eingetragen.

Anlage E. enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der zc. Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Anlage E.

Nach Anlage F. ist die Tagverhandlung aufzunehmen. Anlage F.

### S. 31.

Das General-Kommando wird schon im Frieden Vorsorge treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transport-Kommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, wird das General-Kommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubten-Standes vorsehen. Nöthigenfalls ist der Militair-Kommissar ermächtigt, Koppelführer zu mieten, und hat er hierzu die Mitwirkung der betreffenden Bezirks-Kommissarien rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transport-Mannschaften ist danach zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militair-Kommissar wird die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig überweisen, und werden vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an die Pferde militärischerseits verpflegt.

Nach Maafgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marsch-Uebersichten und Fahrtlisten werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemieteten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste, sowie auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten des Militairfonds.

Das General-Kommando wird ferner sicher stellen, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Militair-Fahrscheine, sowie Blanquets zu Quartierbescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung,

Vorspann und Fourage, leichtere nach dem Tagessätze von 12000 g Hafer, 3000 g Heu und 3000 g Stroh für besonders schwere Zugpferde, von 6000 g Hafer, 1500 g Heu und 1500 g Stroh für alle übrigen Pferde, erhalten.

Von dem Militair-Kommissar empfangen die Transportführer Nationale, welche über die für jeden Truppenteil bestimmten Pferde gesondert, nach Anlage C. (§. 19) aufzustellen, von dem Militair-Kommissar zu vollziehen und von dem Transportführer an den Truppenteil auszuhandligen sind.

Das General-Kommando wird endlich Anordnung treffen, in wie weit der Militair-Kommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

### §. 32.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§. 26) eingetragenen Tagen summirt, und wird folgendes Attest darin eingetragen:

„Dass nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von . . . . . geschrieben  
 . . . . . Pferden  
 mit einer Gesammtage von . . . . . Mf.  
 geschrieben . . . . . Mf.  
 richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum.)

Die Aushebungskommission.

(Unterschriften.)

Die laut beisiegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.“

(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene National ist vom Zivil-Kommissar als Belag der Liquidation über den Tagpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. Die Eigentümer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Zivil-Kommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Anlage 6. Formular G.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Tagen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§. 30)

eingetragen sind, und die Ausstellung eines Attestes hierüber, das dem Verzeichniß als Liquidationsbelag beizufügen ist.

### §. 33.

Der Civil-Kommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die den Mitgliedern der Districts-Vorstände, den Tagatoren und Thierärzten zu zahlenden Diäten und Reisekosten, sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungs-Geschäfts spätestens binnen acht Tagen an das Ministerium des Innern.

Letzteres stellt die Kosten fest und veranlaßt die Anweisung zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Eigentümer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkennisse und Quittungsleistung.

Die sämtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst an das Königlich Preußische Kriegsministerium (Abtheilung für das Remontewesen) eingesandt.

### §. 34.

Grundsätzlich ist jede Aushebungs-Kommission verpflichtet, die auf den Bezirk repartirten Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungs-Geschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungs-Kommission beseitigt werden können, ist dem General-Kommando und dem Ministerium des Innern telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Aushebungs-Kommission aus den ihr durch den Districts-Vorstand zugesandten Pferden das von dem Bezirke zu stellende Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht vollzählig aufbringen kann, so ist von dem Bezirks-Kommissar, sobald sich dieses übersehen läßt, sofort die Vorführung der erforderlichen Zahl noch als kriegsbrauchbar bezeichnet, aber als überzählig von den Districts-Vorständen in die Heimat entlassener Pferde, auf Grund der Nationalisirung des §. 19 (Anlage C.) anzurufen. — Sollte sich auch aus diesen Pferden der Bedarf nicht aufbringen lassen, so ist dies sofort unter Angabe der fehlenden Zahl und Gattung dem Ministerium des Innern und dem General-Kommando zu melden.

Das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem kommandirenden General veranlaßt die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Bezirken des Landes.

Der Aushebungss-Kommission steht es frei, hierbei erforderlichen Fällen die Vorführung sämtlicher noch vorhandenen Pferde anzordnen.

Die Beendigung des Aushebungss-Geschäfts ist von der Aushebungss-Kommission an das General-Kommando und das Ministerium des Innern mit dem Hinzufügen zu melden, wie viel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Kategorien noch in dem Bezirk vorhanden sind.

### §. 35

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Bezirks wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, so sind zunächst die 3 Procent Buschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits von der Aushebungss-Kommission als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde (§. 24 und 25).

Sollte auch hierdurch das vollständige Kontingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht erreicht werden, so sind sämtliche von den Districts-Vorständen als kriegsbrauchbar bezeichneten und noch nicht zur Aushebung vorgestellt gewesenen Pferde des Bezirks auf Grund des Nationals (§. 19) direct an den Aushebungsort zu beordern.

Für den Fall, daß die Aushebungss-Kommission bereits auseinander gegangen sein sollte, nimmt der Bezirks-Kommissar, resp. dessen Stellvertreter allein unter Beziehung eines Thierarztes und der drei Tagatoren eine Nachrevision und Abschätzung nach Maßgabe der vorstehend dieserhalb gegebenen Bestimmungen vor und sorgt für Bezahlung und Ablieferung an die Truppentheile.

### §. 36.

Nach Beledigung des Aushebungss-Geschäfts hat der Bezirks-Kommissar dem Ministerium des Innern über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Anlage H. Bericht zu erstatten und denselben eine Übersicht nach Anlage H. beizufügen.

### §. 37.

Die erforderlichen Druckformulare zu den nach §. 16 vorrätig zu haltenden Verfütigungen, den Nationalen (Anlage C.), Eidesformularen (Anlage D.), Verzeichnissen (Anlage F.), Anerkenntnissen (Anlage G.) und Übersichten über das Aushebungss-Geschäft (Anlage H.) hat das Ministerium des Innern für Rechnung des Militair-Etats anfertigen zu lassen und schon im Frieden den Bezirks-Kommissarien in genügender Anzahl zu übermitteln.

Für Bereithaltung der Blanquets zu den Marschrouten und Militair-Fahr-scheinen, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Natural-Verpflegung, Vorspann und Fourage, Quartier-Befcheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemäßen, Mähnen-taseln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militair-Behörde.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 21. April 1896.

**Friedrich Franz.**

Ul v. Bülow.

v. Bülow.

v. Amsberg.

**Neue Verordnung,**

betreffend

die Musterung und Aushebung  
der Mobilmachungs-Pferde.

Anlage A (zu § 7).

der im Bezirke \_\_\_\_\_ im Jahre 18 \_\_\_\_\_ vorhandenen triegbrauchbaren Pferde und Vergleichung mit dem Resultate der pro 18 \_\_\_\_\_ stattgehabten Musterung.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin bei der periodischen Musterung

M. Zahl der eingeladen Orte	Bezeichnung der Pferde mit Ausdruck der im § 4 berücksichtigung bezeichneten	Gesamtheit der Pferde Stange vorhan- den	Reit- Pferde (b) Summe	Reit- Stangen- Pferde vorhan- den	Reit- Stangen- Pferde mehr	Within		Rei- stungen Summe
						a.	b.	
Summa	—	—	—	—	—	—	—	—
	In Speziell niedrigstal ist der Stangen- Pferde vorhan- den zu haben und zwar: Bei sehr mit einem Stang für einen Stang baut 33½ groß Sifirer	—	—	—	—	—	—	—
Summa	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa:	Übereinstimmung der Beobachtun- gen mit den Angaben an der Tafel	—	—	—	—	—	—	—

Anlage B. (zu §. 8.)

## Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

---

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird folgendes festgesetzt:

1. Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 m 62 cm,
2. Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 m 57 cm,
3. Artillerie- und Train-Stangenpferde, sowie die für Fuhrpferde- und ähnliche Kolonnen geeigneten schweren Zugpferde, nicht unter 1 m 62 cm,
4. Artillerie- und Train-Vorberpferde nicht unter 1 m 57 cm

groß sein.\*)

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maß als das angegebene angenommen werden können, so darf doch hierbei in der Regel nicht unter 1 m 55 cm herabgegangen werden. Neuersten Falles können unter den Reitpferden der Fußtruppen und des Trains auch solche von einer Größe von 1 m 53 cm genommen werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen. Dem Alter nach sind Pferde zwischen 6 und 14 Jahren am geeigneten für den Kriegsdienst.

Hengste, tragende Stuten und Mutterstuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, alle mit Hauptschläfern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, schadhafte Hüfen (als Voll- oder Zwangshuf, Steingallen, Hornflusß oder Hornspalten, Strahlkrebs u. s. w.) behafteten Pferde werden nicht genommen, eindringige zu Wagenspferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verlezung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bestimmt, oder wenn durch einen Deckchein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

---

\* ) Mobilmachungspferde werden mit dem Bandmaße gemessen.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unerhebliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

Bei der in Folge Landlieferung stattgefundenen zwangswiseen Gestellung haftet der letzte Beijiger nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regresspflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangswiseen angelauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Tarpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Als besonders schwere Zugpferde (zu Belagerungstrains u. s. w.) sind Pferde aller Schläge anzusehen, welche durch ihr schweres Gebäude zu Trab- und Galopp-Bewegungen ungeeignet, jedoch gewöhnt sind, große Lasten gleichmäßig zu ziehen.

# Nationale

der als Friedfahrtauftrag anerkannten und ausgeböhrten\*) Waffenschmiedungsbeförde aus dem  
Begleite . . . . . Waffierung d. District . . . . .

1. Nr. der Rücksendungsfest	2. Name des Besitzer's	3. Wohn- ort	4. Barte und gefecht ber Sichter	5. Ge- fecht ber Sichter	6. Große Sichter	7. Große Sichter	8. Sicht aus- gehoben als Kette	9. Zeare der aus- gehobenen Sichtre	Durch- sichts- Befrag	1. 2. Sichtre	2. 3. Sichtre	3. 4. Sichtre	4. 5. Sichtre	5. 6. Sichtre	6. 7. Sichtre	7. 8. Sichtre	8. 9. Sichtre	9. 10. Sichtre	10. 11. Sichtre	11. 12. Sichtre	12. 13. Sichtre	13. 14. Sichtre	14. 15. Sichtre	15. 16. Sichtre	16. 17. Sichtre	17. 18. Sichtre	18. 19. Sichtre	19. 20. Sichtre	20. 21. Sichtre	21. 22. Sichtre	22. 23. Sichtre	23. 24. Sichtre	24. 25. Sichtre	25. 26. Sichtre	26. 27. Sichtre	27. 28. Sichtre	28. 29. Sichtre	29. 30. Sichtre	30. 31. Sichtre	31. 32. Sichtre	32. 33. Sichtre	33. 34. Sichtre	34. 35. Sichtre	35. 36. Sichtre	36. 37. Sichtre	37. 38. Sichtre	38. 39. Sichtre	39. 40. Sichtre	40. 41. Sichtre	41. 42. Sichtre	42. 43. Sichtre	43. 44. Sichtre	44. 45. Sichtre	45. 46. Sichtre	46. 47. Sichtre	47. 48. Sichtre	48. 49. Sichtre	49. 50. Sichtre	50. 51. Sichtre	51. 52. Sichtre	52. 53. Sichtre	53. 54. Sichtre	54. 55. Sichtre	55. 56. Sichtre	56. 57. Sichtre	57. 58. Sichtre	58. 59. Sichtre	59. 60. Sichtre	60. 61. Sichtre	61. 62. Sichtre	62. 63. Sichtre	63. 64. Sichtre	64. 65. Sichtre	65. 66. Sichtre	66. 67. Sichtre	67. 68. Sichtre	68. 69. Sichtre	69. 70. Sichtre	70. 71. Sichtre	71. 72. Sichtre	72. 73. Sichtre	73. 74. Sichtre	74. 75. Sichtre	75. 76. Sichtre	76. 77. Sichtre	77. 78. Sichtre	78. 79. Sichtre	79. 80. Sichtre	80. 81. Sichtre	81. 82. Sichtre	82. 83. Sichtre	83. 84. Sichtre	84. 85. Sichtre	85. 86. Sichtre	86. 87. Sichtre	87. 88. Sichtre	88. 89. Sichtre	89. 90. Sichtre	90. 91. Sichtre	91. 92. Sichtre	92. 93. Sichtre	93. 94. Sichtre	94. 95. Sichtre	95. 96. Sichtre	96. 97. Sichtre	97. 98. Sichtre	98. 99. Sichtre	99. 100. Sichtre	100. 101. Sichtre	101. 102. Sichtre	102. 103. Sichtre	103. 104. Sichtre	104. 105. Sichtre	105. 106. Sichtre	106. 107. Sichtre	107. 108. Sichtre	108. 109. Sichtre	109. 110. Sichtre	110. 111. Sichtre	111. 112. Sichtre	112. 113. Sichtre	113. 114. Sichtre	114. 115. Sichtre	115. 116. Sichtre	116. 117. Sichtre	117. 118. Sichtre	118. 119. Sichtre	119. 120. Sichtre	120. 121. Sichtre	121. 122. Sichtre	122. 123. Sichtre	123. 124. Sichtre	124. 125. Sichtre	125. 126. Sichtre	126. 127. Sichtre	127. 128. Sichtre	128. 129. Sichtre	129. 130. Sichtre	130. 131. Sichtre	131. 132. Sichtre	132. 133. Sichtre	133. 134. Sichtre	134. 135. Sichtre	135. 136. Sichtre	136. 137. Sichtre	137. 138. Sichtre	138. 139. Sichtre	139. 140. Sichtre	140. 141. Sichtre	141. 142. Sichtre	142. 143. Sichtre	143. 144. Sichtre	144. 145. Sichtre	145. 146. Sichtre	146. 147. Sichtre	147. 148. Sichtre	148. 149. Sichtre	149. 150. Sichtre	150. 151. Sichtre	151. 152. Sichtre	152. 153. Sichtre	153. 154. Sichtre	154. 155. Sichtre	155. 156. Sichtre	156. 157. Sichtre	157. 158. Sichtre	158. 159. Sichtre	159. 160. Sichtre	160. 161. Sichtre	161. 162. Sichtre	162. 163. Sichtre	163. 164. Sichtre	164. 165. Sichtre	165. 166. Sichtre	166. 167. Sichtre	167. 168. Sichtre	168. 169. Sichtre	169. 170. Sichtre	170. 171. Sichtre	171. 172. Sichtre	172. 173. Sichtre	173. 174. Sichtre	174. 175. Sichtre	175. 176. Sichtre	176. 177. Sichtre	177. 178. Sichtre	178. 179. Sichtre	179. 180. Sichtre	180. 181. Sichtre	181. 182. Sichtre	182. 183. Sichtre	183. 184. Sichtre	184. 185. Sichtre	185. 186. Sichtre	186. 187. Sichtre	187. 188. Sichtre	188. 189. Sichtre	189. 190. Sichtre	190. 191. Sichtre	191. 192. Sichtre	192. 193. Sichtre	193. 194. Sichtre	194. 195. Sichtre	195. 196. Sichtre	196. 197. Sichtre	197. 198. Sichtre	198. 199. Sichtre	199. 200. Sichtre	200. 201. Sichtre	201. 202. Sichtre	202. 203. Sichtre	203. 204. Sichtre	204. 205. Sichtre	205. 206. Sichtre	206. 207. Sichtre	207. 208. Sichtre	208. 209. Sichtre	209. 210. Sichtre	210. 211. Sichtre	211. 212. Sichtre	212. 213. Sichtre	213. 214. Sichtre	214. 215. Sichtre	215. 216. Sichtre	216. 217. Sichtre	217. 218. Sichtre	218. 219. Sichtre	219. 220. Sichtre	220. 221. Sichtre	221. 222. Sichtre	222. 223. Sichtre	223. 224. Sichtre	224. 225. Sichtre	225. 226. Sichtre	226. 227. Sichtre	227. 228. Sichtre	228. 229. Sichtre	229. 230. Sichtre	230. 231. Sichtre	231. 232. Sichtre	232. 233. Sichtre	233. 234. Sichtre	234. 235. Sichtre	235. 236. Sichtre	236. 237. Sichtre	237. 238. Sichtre	238. 239. Sichtre	239. 240. Sichtre	240. 241. Sichtre	241. 242. Sichtre	242. 243. Sichtre	243. 244. Sichtre	244. 245. Sichtre	245. 246. Sichtre	246. 247. Sichtre	247. 248. Sichtre	248. 249. Sichtre	249. 250. Sichtre	250. 251. Sichtre	251. 252. Sichtre	252. 253. Sichtre	253. 254. Sichtre	254. 255. Sichtre	255. 256. Sichtre	256. 257. Sichtre	257. 258. Sichtre	258. 259. Sichtre	259. 260. Sichtre	260. 261. Sichtre	261. 262. Sichtre	262. 263. Sichtre	263. 264. Sichtre	264. 265. Sichtre	265. 266. Sichtre	266. 267. Sichtre	267. 268. Sichtre	268. 269. Sichtre	269. 270. Sichtre	270. 271. Sichtre	271. 272. Sichtre	272. 273. Sichtre	273. 274. Sichtre	274. 275. Sichtre	275. 276. Sichtre	276. 277. Sichtre	277. 278. Sichtre	278. 279. Sichtre	279. 280. Sichtre	280. 281. Sichtre	281. 282. Sichtre	282. 283. Sichtre	283. 284. Sichtre	284. 285. Sichtre	285. 286. Sichtre	286. 287. Sichtre	287. 288. Sichtre	288. 289. Sichtre	289. 290. Sichtre	290. 291. Sichtre	291. 292. Sichtre	292. 293. Sichtre	293. 294. Sichtre	294. 295. Sichtre	295. 296. Sichtre	296. 297. Sichtre	297. 298. Sichtre	298. 299. Sichtre	299. 300. Sichtre	300. 301. Sichtre	301. 302. Sichtre	302. 303. Sichtre	303. 304. Sichtre	304. 305. Sichtre	305. 306. Sichtre	306. 307. Sichtre	307. 308. Sichtre	308. 309. Sichtre	309. 310. Sichtre	310. 311. Sichtre	311. 312. Sichtre	312. 313. Sichtre	313. 314. Sichtre	314. 315. Sichtre	315. 316. Sichtre	316. 317. Sichtre	317. 318. Sichtre	318. 319. Sichtre	319. 320. Sichtre	320. 321. Sichtre	321. 322. Sichtre	322. 323. Sichtre	323. 324. Sichtre	324. 325. Sichtre	325. 326. Sichtre	326. 327. Sichtre	327. 328. Sichtre	328. 329. Sichtre	329. 330. Sichtre	330. 331. Sichtre	331. 332. Sichtre	332. 333. Sichtre	333. 334. Sichtre	334. 335. Sichtre	335. 336. Sichtre	336. 337. Sichtre	337. 338. Sichtre	338. 339. Sichtre	339. 340. Sichtre	340. 341. Sichtre	341. 342. Sichtre	342. 343. Sichtre	343. 344. Sichtre	344. 345. Sichtre	345. 346. Sichtre	346. 347. Sichtre	347. 348. Sichtre	348. 349. Sichtre	349. 350. Sichtre	350. 351. Sichtre	351. 352. Sichtre	352. 353. Sichtre	353. 354. Sichtre	354. 355. Sichtre	355. 356. Sichtre	356. 357. Sichtre	357. 358. Sichtre	358. 359. Sichtre	359. 360. Sichtre	360. 361. Sichtre	361. 362. Sichtre	362. 363. Sichtre	363. 364. Sichtre	364. 365. Sichtre	365. 366. Sichtre	366. 367. Sichtre	367. 368. Sichtre	368. 369. Sichtre	369. 370. Sichtre	370. 371. Sichtre	371. 372. Sichtre	372. 373. Sichtre	373. 374. Sichtre	374. 375. Sichtre	375. 376. Sichtre	376. 377. Sichtre	377. 378. Sichtre	378. 379. Sichtre	379. 380. Sichtre	380. 381. Sichtre	381. 382. Sichtre	382. 383. Sichtre	383. 384. Sichtre	384. 385. Sichtre	385. 386. Sichtre	386. 387. Sichtre	387. 388. Sichtre	388. 389. Sichtre	389. 390. Sichtre	390. 391. Sichtre	391. 392. Sichtre	392. 393. Sichtre	393. 394. Sichtre	394. 395. Sichtre	395. 396. Sichtre	396. 397. Sichtre	397. 398. Sichtre	398. 399. Sichtre	399. 400. Sichtre	400. 401. Sichtre	401. 402. Sichtre	402. 403. Sichtre	403. 404. Sichtre	404. 405. Sichtre	405. 406. Sichtre	406. 407. Sichtre	407. 408. Sichtre	408. 409. Sichtre	409. 410. Sichtre	410. 411. Sichtre	411. 412. Sichtre	412. 413. Sichtre	413. 414. Sichtre	414. 415. Sichtre	415. 416. Sichtre	416. 417. Sichtre	417. 418. Sichtre	418. 419. Sichtre	419. 420. Sichtre	420. 421. Sichtre	421. 422. Sichtre	422. 423. Sichtre	423. 424. Sichtre	424. 425. Sichtre	425. 426. Sichtre	426. 427. Sichtre	427. 428. Sichtre	428. 429. Sichtre	429. 430. Sichtre	430. 431. Sichtre	431. 432. Sichtre	432. 433. Sichtre	433. 434. Sichtre	434. 435. Sichtre	435. 436. Sichtre	436. 437. Sichtre	437. 438. Sichtre	438. 439. Sichtre	439. 440. Sichtre	440. 441. Sichtre	441. 442. Sichtre	442. 443. Sichtre	443. 444. Sichtre	444. 445. Sichtre	445. 446. Sichtre	446. 447. Sichtre	447. 448. Sichtre	448. 449. Sichtre	449. 450. Sichtre	450. 451. Sichtre	451. 452. Sichtre	452. 453. Sichtre	453. 454. Sichtre	454. 455. Sichtre	455. 456. Sichtre	456. 457. Sichtre	457. 458. Sichtre	458. 459. Sichtre	459. 460. Sichtre	460. 461. Sichtre	461. 462. Sichtre	462. 463. Sichtre	463. 464. Sichtre	464. 465. Sichtre	465. 466. Sichtre	466. 467. Sichtre	467. 468. Sichtre	468. 469. Sichtre	469. 470. Sichtre	470. 471. Sichtre	471. 472. Sichtre	472. 473. Sichtre	473. 474. Sichtre	474. 475. Sichtre	475. 476. Sichtre	476. 477. Sichtre	477. 478. Sichtre	478. 479. Sichtre	479. 480. Sichtre	480. 481. Sichtre	481. 482. Sichtre	482. 483. Sichtre	483. 484. Sichtre	484. 485. Sichtre	485. 486. Sichtre	486. 487. Sichtre	487. 488. Sichtre	488. 489. Sichtre	489. 490. Sichtre	490. 491. Sichtre	491. 492. Sichtre	492. 493. Sichtre	493. 494. Sichtre	494. 495. Sichtre	495. 496. Sichtre	496. 497. Sichtre	497. 498. Sichtre	498. 499. Sichtre	499. 500. Sichtre	500. 501. Sichtre	501. 502. Sichtre	502. 503. Sichtre	503. 504. Sichtre	504. 505. Sichtre	505. 506. Sichtre	506. 507. Sichtre	507. 508. Sichtre	508. 509. Sichtre	509. 510. Sichtre	510. 511. Sichtre	511. 512. Sichtre	512. 513. Sichtre	513. 514. Sichtre	514. 515. Sichtre	515. 516. Sichtre	516. 517. Sichtre	517. 518. Sichtre	518. 519. Sichtre	519. 520. Sichtre	520. 521. Sichtre	521. 522. Sichtre	522. 523. Sichtre	523. 524. Sichtre	524. 525. Sichtre	525. 526. Sichtre	526. 527. Sichtre	527. 528. Sichtre	528. 529. Sichtre	529. 530. Sichtre	530. 531. Sichtre	531. 532. Sichtre	532. 533. Sichtre	533. 534. Sichtre	534. 535. Sichtre	535. 536. Sichtre	536. 537. Sichtre	537. 538. Sichtre	538. 539. Sichtre	539. 540. Sichtre	540. 541. Sichtre	541. 542. Sichtre	542. 543. Sichtre	543. 544. Sichtre	544. 545. Sichtre	545. 546. Sichtre	546. 547. Sichtre	547. 548. Sichtre	548. 54

Anlage D. (zu §. 23.)

**Eidesformular**  
für  
die Tagatoren der behuß einer Armee-Mobilmachung  
vom Lande auszuhebenden Pferde,

---

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Tagator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde, Führwerke und Geschirre bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der Friedenspreise nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Eigentümer oder der öffentlichen Rasse, abschägen werde.

So wahrt mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession), Amen!

Anlage E. (zu §. 30).

## Bestimmungen

über

### die Beschaffenheit der zu militairischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1. Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 10, nicht über 14 Ctr. wiegen, ein starkes Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Ctr. Tragsfähigkeit haben. Sie müssen ferner einen Langbaum besitzen, mit abnehmbarer Wagendeichsel, zwei Siederketten oder zwei Aufhakern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke versehen sein. Die Höhe der auf Rabe und Felgenkrang mit eisernen Reifen versehenen Räder soll nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Geleisebreite landesüblich, Heimatschuh oder andere Hemmnvorrichtung erwünscht.

Das Obergestell hat entweder aus einem festen Breiterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeflecht und einem Breiterboden zu bestehen, muss vorn und hinten geschlossen, mit Spriegeln zum Auslegen eines Wagenplans und mit einem Sibbrett bzw. Stock für den Fahrer ausgestattet sein. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelvölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 em betragen.

2. Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landessitte Kummel- oder Sielengeschirre — leichtere mit Halskloppeln — sein. Sie müssen Zugstänge von Hanf oder Zugketten haben, ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und ein Halster nebst starkem, mit Jügeln versehenen Trenzengebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämtliche Geschirrtheile müssen haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig sein.

3. An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:

- 1 Wagenreimer aus Holz oder Blech,
- 1 Achsschmierebüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
- 1 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang.
- 1 Handlaterne (Sturmlaternen für Lichte),
- 2 große Futterfäcke aus Drillich zu 1,5 Ctr. Haser.

4. An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:

- 2 Deckengurte,
- 2 Halsterketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,
- 1 neue Kardätsche,
- 1 Train- (Fahr-) Peitsche.

**Bemerkung:** Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörstücke haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fuhrwerk sonst für die beabsichtigten militairischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls dürfen aber die Bedingungen über das Gewicht des Wagens

und die erforderliche Tragsfähigkeit unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nöthigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden.

Gelangen für Etappen-Führpark-Colonnen besonders schwere Zugfahrzeuge zur Aushebung, so dürfen auch Fahrzeuge angekauft werden, welche bei größerer Tragsfähigkeit entsprechend schwerer als 14 Ct. sind.

### Anleitung

über

#### Auswahl der Führparkwagen zur Fortschaffung von Feldbadöfen.

---

Neben den in der Anlage E. dieser Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen sind an die Wagen zum Feldbadofentransport folgende Anforderungen zu stellen:

Die Wagen müssen starke Leitern mit kräftigen Rungen besitzen. Das Obergestell muß eine Länge von etwa 3,5 m, eine obere Auseinandersetzung von 1,15 bis 1,45 m und eine untere Auseinandersetzung von nicht unter 0,60 m haben. Die Höhe der Leitern, vom Bodenbrett gemessen, hat 0,70 bis 0,80 m zu betragen.

Die Deichsel soll mit einem Bughaken und einer Vorderbracke versehen sein.

# Verzeichniss

ber für militärische Zwecke als tauglich erachteten und angekauften Fahrzeuge und Gefährte nebst Zubehör aus dem Bezirke . . . . .

Musterungs-District

1.	Geführte Personen			Gelehrte Personen			Zur Musterung eingetretene Personen			Durchschnitts-Getrag			Bemerkungen			17.
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	
Geführte Personen																
Gelehrte Personen																
Zur Musterung eingetretene Personen																
Durchschnitts-Getrag																
in																
in Städten																
in Ortschaften																
in Markt																
Bemerkungen																
Sin den Rubriken																
au 16 werden Geträge																
von einer halben Stoff																
und darüber für eine																
volle Stoff gerechnet;																
Geträge unter einer																
halben Stoff bleiben																
außer Anlaß.																

Bemerkung: Die Verzeichnisse sind am Ende von den Abteilungen Kommunale und Zentralen durch Sonnen-Unterstrich und Datum zu vollenden.

Anlage G siehe Seite 98.Anlage H. (zu §. 36).**Leber-**

## über das Resultat des Musterungs- und Aushebungsgeschäfts

im ...

1.	2.	3.	4.	5.				6.				7.						
				Bahl der von den Districts-Vorständen als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde				Bahl der der Aushebungskommission vorgeführten Pferde				Bleiben in den Musterungs-Begirken noch kriegsbrauchbare Pferde vorhanden						
M.	Bezirk	Gesamt-Pferdebestand				Heit. Etangene. Görber. befonbere schwere Zug.				Heit. Etangene. Görber. befonbere schwere Zug.				Heit. Etangene. Görber. befonbere schwere Zug.				
		Pferde				Pferde				Pferde				Pferde				

## sich

## bezüglich Gestellung der Mobilmachungs-Pferde

8.				9.				10.				11.				12.			
Bereit-		Gestänge- Pferde		Bereit-		Gestänge- Pferde		Reserve von 3 Prozent		Bereit-		Gestänge- Pferde		Bleiben an bereits definitiv als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferden vorhanden		Ble- mer- tungen			
Heit-	Etagen- Pferde	Bord- Pferde	fröhlicher Jung- Pferde	Heit-	Etagen- Pferde	Bord- Pferde	fröhlicher Jung- Pferde	Heit-	Etagen- Pferde	Bord- Pferde	fröhlicher Jung- Pferde	Heit-	Etagen- Pferde	Bord- Pferde	fröhlicher Jung- Pferde	Summa	Summa	Summa	Summa

Anlage G. (zu §. 32).

Nr.  
des Aushebungss-Nationals.

**Anerkenntniß.**

Dafß der . . . . .  
zur Armee-Mobilmachung . . . . .  
Ein . . . . . Pferd  
von Farbe und Abzeichen . . . . .  
  
Geschlecht . . . . .  
Größe . . . . . Centimeter  
Alter . . . . . Jahren  
heute abgeliefert hat, wofür demselben der Tagwerth von . . . . . Mk., geschrieben . . . . .  
Mark, gegen Ablieferung dieses Anerkenntnißes  
und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, befcheinigt  
., den . . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel  
des Kommissars.)

**Der Civil-Aushebung-Kommissarius.**

**Quittung.**

Vorstehende . . . . . Mk., geschrieben . . . . .  
habe ich aus der . . . . . Rasse zu . . . . .  
baar und richtig erhalten und quittire hiermit.

., den . . . ten . . . . . 18 . . .

(Unterschrift des Empfängers.)

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 22. Mai 1896.

### Inhalt.

- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fideikommisstiftung über das Lehnsgut Grammow Amts Gnoien. (2) Bekanntmachung, betreffend die Budersteuerstelle für die Rübenzuckerfabrik zu Tessin. (3) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Statuten der Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg. (4) Bekanntmachung, betreffend die Beilegung der Rechte einer juristischen Person an die Benediktische Stiftung zu Lübz. (5) Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der vor Ungarischen Gerichten als Kläger auftretenden Ausländer zur Sicherheitsleistung. (6) Bekanntmachung, betreffend Erweiterung der Besugnisse des Haupt-Steueramts zu Güstrow.

### II. Abtheilung.

- (1) Von dem Friedrich Carl Ernst von Randow auf Grammow ist über das im Amt Gnoien belegene Lehnsgut Grammow eine Fideikommisstiftung errichtet, welche unter dem heutigen Datum landesherrlich bestätigt und damit sogleich in rechtliche Wirksamkeit getreten ist.

Schwerin, den 28. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.  
von Amsberg.

(2) Unter Bezugnahme auf No. 12 der Ausführungs-Bestimmungen zum Reichsgesetz vom 31. Mai 1891, betreffend die Besteuerung des Zuckers, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Zuckersteuerstelle für die neuerrichtete Rüben-Zucker-Fabrik zu Tessin das Großherzogliche Haupt-Steuer-Amt Güstrow mit der Befugniß zu allen Abfertigungen nach den §§. 36 bis 39 des Gesetzes und den bezüglichen Ausführungs-Bestimmungen bestellt ist.

Schwerin, den 2. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.  
v. Bülow.

(3) Auf Antrag des Directoriums der Mecklenburgischen Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in der Generalversammlung dieser Gesellschaft vom 2. März d. J. beschlossenen Abänderungen der Statuten derselben, wonach

1. die Artikel 4 und 10 des Status der Feuerversicherungs-Gesellschaft nunmehr lauten:

#### Art. 4.

Das Legegeld haftet für die Verbindlichkeiten des Mitgliedes; es wird zu einem Kapitalien-Fonds angezammelt, dessen Zinsen zu den Verwaltungskosten der Gesellschaften und — soweit sie überschüssig sind — zu den Entschädigungen verwandt werden.

Diese Kapitalien sind vom Directorium unter thunlichster Be-rücksichtigung Mecklenburgischer ritter-schaftlicher Hypotheken vormund-schaftlich sicher zu belegen.

Für sichere Aufbewahrung dieser Wertpapiere ist ausreichende Vorkehr getroffen.

Ob und unter welchen Bedingungen einem Versicherungsnehmer auf seinen Antrag das Legegeld ausnahmsweise einzuweilen gestundet werden kann, hängt von dem Ermessen des Directorii ab.

#### Art. 10.

Ihren Sitz hat die Gesellschaft in Neubrandenburg; ihr Gerichts-stand ist der geistliche (siehe §§. 19 und 23 der Reichs-Civil-Prozeßordnung).

Die Gesellschaft kann einen Theil ihrer Geschäfte einer Zweigstelle niederlassung im Preußischen übertragen.

und

2. der Artikel 4 des Statuts, der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft nunmehr lautet:

*Art. 4.*

Das Legegeld haftet für die Verbindlichkeiten des Mitgliedes. Die Legegelder werden zu einem Kapitalien-Fonds angehämmelt, dessen Zinsen zu den Verwaltungskosten der Gesellschaft und — soweit sie überschüssig sind — zu den Entschädigungen verwandt werden.

Diese Kapitalien sind vom Directorium unter thunlichster Berücksichtigung Mecklenburgischer ritterschaftlicher Hypotheken vormundschaftlich sicher zu belegen.

Für sichere Aufbewahrung dieser Werthpapiere ist ausreichende Vorkehr zu treffen.

Ob und unter welchen Bedingungen einem Versicherungsnehmer auf seinen Antrag das Legegeld ausnahmsweise einstweilen gestundet werden soll, hängt vom Ermessen des Directorii ab.

unter heutigem Datum landesherrlich bestätigt worden sind.

Schwerin, den 5. Mai 1896.

Großherzogliches Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

- 
- (4) Der Benedix'schen Stiftung zu Lübz sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin, den 14. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz  
und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

von Amsberg.

- 
- (5) Im Hinblick auf die Vorschriften in §. 102 der Civilprozeßordnung wird zur Kenntniß der Gerichte gebracht, daß die vor den Ungarischen Gerichten als Kläger auftretenden Ausländer nach den §§. 9 bis 12 und §. 27, Absatz 2,

Biffer 6 des Ungarischen Gesetz-Artikels XVIII vom Jahre 1893 im summarischen Rechtsstreite und nach §. 220 desselben Gesetz-Artikels auch im ordentlichen Prozeß- und im Handelsverfahren auf Verlangen des Beflagten zur Deckung der Prozeßkosten und der Urtheilsgebühr eine Kautions zu geben verpflichtet sind. Bwar kann nach §. 9, Absatz 2, Biffer 1 a. a. D. eine Kautions dann nicht verlangt werden, „wenn in dem Staate, dessen Angehöriger der Kläger ist, der Ungarische Staatsbürger in einem gleichen Falle zum Erlage einer Kautions nicht verpflichtet ist.“ Diese Voraussetzung trifft jedoch nach Ungarischer Auffassung bezüglich des Deutschen Reiches nicht zu, da die Gegenseitigkeit weder durch einen Staatsvertrag noch durch den Austausch von Reziprozitäts-Erläuterungen verbürgt ist.

Im Wechselverfahren kann nach §. 220, Absatz 5 a. a. D. die Sicherstellung der Prozeßkosten nicht verlangt werden.

Schwerin, den 18. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage:  
Mühlenbruch.

(6) Dem Großherzoglichen Haupt-Steueraente zu Güstrow ist die Ermächtigung zur Abfertigung von Wollwaren der Nr. 41. d. 5 und 41. d. 6 des Zolltariffs zu anderen als den höchsten Zollsägen ertheilt worden.

Schwerin, den 19. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Im Auftrage:  
Räspe.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 22. Mai 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung. (M. 19.) Statut der Landes-Irrenanstalten Sachsenberg und Gehlsheim nebst Publications-Verordnung.

I. Abtheilung.

(M. 19.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Nachdem die neue Irrenanstalt Gehlsheim nunmehr soweit vollendet ist, daß ihre Eröffnung im Sommer d. J. erfolgen kann, bestimmen Wir hierdurch Landesherrlich unter Aufhebung des Statuts der Irrenanstalt Sachsenberg nebst Publicationsverordnung vom 15. März 1856 (Regierungs-Blatt 1856, No. 12), sowie unserer Verordnung vom 20. Juni 1893, betr. die Aufnahme in die Heilanstalt Sachsenberg (Regierungs-Blatt 1893, No. 11), daß für die Landesirrenanstalten Sachsenberg und Gehlsheim das hieneben abgedruckte

Statut der Landes-Irrenanstalten  
maßgebend sein soll.

Die Eröffnung der Irrenanstalt Gehlsheim wird durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, bekannt gemacht werden; bis dahin finden die Abschnitte III, IV, V des Statuts auf die Anstalt Gehlsheim noch

keine Anwendung und alle Kranke im bisherigen Umfange Aufnahme in der Anstalt Sachsenberg.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten. Schwerin, den 11. Mai 1896.

Friedrich Franz.

v. Amsberg.

**Verordnung,**  
betrifft  
das Statut der Landes-Irrenanstalten  
Sachsenberg und Gehlsheim.

## Statut der Landes-Irrenanstalten.

### I. Zweck, Einrichtung und Mittel der Anstalten.

#### §. 1.

Die Landes-Irrenanstalten dienen für die Anstaltsbehandlung Geisteskranker, mit Ausnahme jugendlicher Idioten. Sie sind zugleich Heilanstalt und Pflegeanstalt. Mit der Anstalt Gehlsheim ist eine psychiatrische Universitätsklinik verbunden.

#### §. 2.

Jede der beiden Anstalten hat ihre besondere Direction, Verwaltung und Rechnung. Die Mittel der Anstalten bestehen:

1. in den für die Kranken bezahlten Verpflegungsgeldern,
2. in dem Ertrage ihrer eigenen Wirtschaft,
3. in den Zuschüssen der Landesherrlichen Kassen.

### II. Ihre Beaufsichtigung und Verwaltung.

#### §. 3.

Die Oberaufsicht über die Anstalten übt das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten; soweit es sich um die psychiatrische Universitätsklinik handelt, in Gemeinschaft mit dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Die unmittelbare Beaufsichtigung der Anstalten geschieht durch ein beiden Anstalten gemeinschaftliches Kuratorium, dessen Organisation durch besondere Landesherrliche Verordnung geregelt ist.

#### §. 4.

Die Direction jeder der beiden Anstalten in allen ihren Theilen ist Kraft dieser Bestimmung dem Chefarzt der Anstalt übertragen.

Daneben muß für die ärztliche Behandlung der Kranken die nötige Zahl von Hülfsärzten, für die Krankenpflege das entsprechende Aufsichts- und Wartepersonal, für die Anstaltswirtschaft, das Rassen- und Rechnungswesen, die Registratur- und andere Verwaltungsgeschäfte das erforderliche Verwaltungs- und Arbeitspersonal, und für die Beschäftigung und Unterhaltung der Kranken das entsprechende Hülfspersonal vorhanden sein. Für die kirchlichen und religiösen Bedürfnisse der Kranken ist durch einen Geistlichen Sorge zu tragen.

Die allgemeinen Vorschriften für alle Angestellten der Anstalten und die Instructionen über die besonderen Dienstverhältnisse und Obliegenheiten derselben werden vom Kuratorium, insoweit es sich um den Director und Chefarzt und um die übrigen Landesherrlich angestellten Anstaltbeamten handelt, mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, erlassen.

#### §. 5.

Jede der beiden Anstalten wird nach Außen durch ihren Director und Chefarzt vertreten.

Alle Kontrakte sowie alle anberen, ihrer Natur nach in urkundlicher Form für die Anstalt auszufertigenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift desselben und werden unter der Bezeichnung:

„Direction der Heil- und Pflegeanstalt Sachsenberg“ bezw.

„Direction der Heil- und Pflegeanstalt Gehlsheim“

ausgesetzt.

Der Director und Chefarzt ist in Fällen persönlicher Behinderung nach Maßgabe näherer Bestimmung des Kuratoriums berechtigt, die Unterzeichnung von Directorial-Erlässen einem der nachgeordneten Ärzte oder im Bereich der Wirthschaftsverwaltung einem der oberen Verwaltungsbeamten zu übertragen.

Der Gebrauch des Directorial-Dienstsiegels legitimirt in solchem Falle die alsdann mit der Bezeichnung „im Auftrage“ zu versehende Unterschrift als auftragsmäßig geschehen.

### III. Von der Aufnahme der Kranken.

#### §. 6.

Die Anstalten sind an erster Stelle für das Bedürfnis des Großherzogthums vorhanden. Aus dem Auslande werden Kranke nur aufgenommen, so weit der Raum es gestattet, und können dieselben jederzeit wieder entlassen werden.

#### §. 7.

Die Anstalt Sachsenberg nimmt die Kranke aus den Medicinalbezirken Bützenburg, Gadebusch, Schwerin, Ludwigslust und Parchim,

die Anstalt Gehlsheim die Kranke aus den Medicinalbezirken Wismar, Güstrow, Rostock, Gnoien, Malchin und Waren auf.

Befindet sich der Kranke außerhalb des Großherzogthums, so wird die Anstalt durch die Wahl des Antragstellers bestimmt. Das Kuratorium ist aber berechtigt,

1. mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, zeitweilig einzelne Medicinalbezirke der anderen Anstalt zuweisen;
2. zu gestatten, daß einzelne Kranke ohne Beobachtung der Regel in Abs. 1 in eine der Anstalten aufgenommen werden;

3. anzugeordnen, daß Kranke, welche ihre Aufnahme in der einen Anstalt gefunden haben, in die andere Anstalt übergeführt werden. Geschieht diese Überführung nicht auf Antrag desjenigen, mit welchem der Verpflegungsvertrag besteht, so trägt die Anstaltskasse die Kosten derselben.

### §. 8.

Die Aufnahme von Kranken erfordert die Genehmigung des Kuratoriums und ist in der Regel bei diesem unmittelbar zu beantragen.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren zur Erwirkung dieser Genehmigung und über die besonderen Bedingungen der Aufnahme und Verpflegung der Kranken sind in der Anlage A zusammengestellt.

### IV. Von der Behandlung der Kranken.

#### §. 9.

Allen Kranken, welche sich in den Anstalten aufzuhalten, muß eine sorgfältige und humane Behandlung zu Theil werden. Mit allen den Anstalten zur Verfügung stehenden Mitteln ist nach den Lehren der Psychiatrie und den Geboten der Menschenliebe für die Heilung und Pflege der Kranken und für die Linderung ihrer Leiden in jeder Richtung zu sorgen, und soll das Wohl der Kranken die oberste Norm sein, welcher sich alle anderen Interessen der Anstalten unterzuordnen haben.

#### §. 10.

Die Kranken sind hinsichtlich ihrer Verpflegung in verschiedene Klassen (siehe Anlage A) getheilt, welche sich namentlich hinsichtlich der Wohnung und Rost unterscheiden.

Dagegen haben alle Kranken ohne Unterschied der Verpflegungsklassen an den Heilmitteln der Anstalten gleichen Anteil und eine gleich sorgfame und menschenfreundliche Behandlung zu genießen.

Die Kranken der dritten Klasse unterliegen in der Anstalt Gehlsheim ohne Weiteres der klinischen Vorstellung.

Der Director und Chefarzt ist befugt, zeitweilig für einzelne Kranken aus ärztlichen Gründen Abweichungen von den für die verschiedenen Verpflegungsklassen bestehenden Vorschriften anzugeordnen. Auf die Größe der zu zahlenden Verpflegungsgelder ist dies ohne Einfluß.

#### §. 11.

Die Verpflegungsklasse, in welche ein Kranke bei seiner Aufnahme eingereiht wird, kann auf den begründeten Antrag des Schulners der Verpflegungsgelder abgeändert werden. Auch auf Antrag eines Dritten, der sich verpflichtet, die Mehrkosten zu tragen, kann die Verpflegung des Kranken in eine bessere Klasse erfolgen.

Die Entscheidung darüber steht dem Curatorium nach Gehör des Directors und Chefarztes zu.

#### §. 12.

Die Kranken stehen während ihres Aufenthalts in der Anstalt unter der ausschließlichen Aufsicht der Anstalts-Direction und unterliegen während ihres ganzen Aufenthalts in der Anstalt den Anordnungen derselben in allen Verhältnissen.

Insbesondere hängt der Verkehr der Kranken mit den Angehörigen oder überhaupt mit Auswärtigen (durch Briefe, Besuche u. s. w.) in allen Fällen von der Genehmigung des Directors und Chefarztes ab.

Auf mündliche oder schriftliche Anfragen über das Befinden der Kranken wird an die dazu Berechtigten (Angehörige, Vormünder und vorgesetzte Behörden) von Seiten der Direction bereitwillig Auskunft erteilt.

### §. 13.

Der Eintritt von Fremden in die für die Kranken bestimmten Räume der Anstalten ist von der ausdrücklichen Erlaubniß des Directors und Chefarztes abhängig, die aber niemals zur bloßen Befriedigung der Neugier und nur unter Umständen gegeben werden darf, welche einen nachtheiligen Eindruck auf die Kranken nicht beforgen lassen.

### V. Von der Entlassung der Kranken.

#### §. 14.

Die Entlassung der Kranken geschieht nach pflichtmäßiger Bestimmung des Directors und Chefarztes. Sie muß stattfinden:

- a) nach der Genesung eines Kranken;
- b) wenn ein Kranke weder gefährlich noch anstößig ist, auch gegen das Votum des Directors und Chefarztes auf Ansuchen dessen, auf dessen Antrag sich der Kranke in der Anstalt befindet, nachdem mindestens 14 Tage vorher der Verpflegungsvertrag dem Kuratorium gegenüber gekündigt worden ist.

#### §. 15.

Die Direction hat demjenigen, auf dessen Antrag sich der Kranke in der Anstalt befindet, die Entlassung desselben vorher anzumelden und bei dem Austritt des Kranken die nötigsten Angaben über zu beobachtende ärztlich diätetische oder andere Verhaltungs-Vorschriften mitzuteilen.

#### §. 16.

Alle Entlassungen, welche der Ansicht der Anstaltsdirection entsprechen, gelten während des ersten Jahres nach der Entlassung nur als Beurlaubungen. Es kann deshalb ein in dieser Weise Ausgeschiedener im Falle der Wiedereintrittung oder Verschlimmerung seines Zustandes innerhalb dieser Frist jederzeit nach vorgängiger Meldung bei der Direction, ohne neuen Antrag beim Kuratorium auf Grund des früheren Verpflegungsvertrages in die Anstalt, aus welcher er zuletzt entlassen worden ist, zurückgeführt werden. Dagegen sind die Angehörigen und Pfleger der Kranken, so wie die Ortsbehörden, auf deren Antrag die Aufnahme durch das Kuratorium erfolgt ist, verpflichtet, über das Verhalten des Beurlaubten dem Director und Chefarzt auf sein Verlangen schriftliche und fortlaufende Mittheilung zu machen.

**Aufnahme = Bedingungen**  
 der  
**Landes-Irrenanstalten des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.**

**§. 1.**

Die Aufnahme eines Kranken geschieht vom Großherzoglichen Curatorium der Landes-Irrenanstalten zu Schwerin in Grundlage des ärztlichen Zeugnisses des behandelnden Arztes oder des Amtsarztes auf Antrag

- 1) der zuständigen Obrigkeit oder Justizbehörde;
- 2) oder des Vaters in Ausübung der väterlichen Gewalt, oder des gerichtlichen Vormundes;
- 3) oder, wenn eine väterliche Gewalt oder eine Vormundschaft nicht besteht, eines Angehörigen. Angehörige in diesem Sinne sind Eltern, Kinder, Geschwister und Ehegatten; für eine Ehefrau kann den Antrag aber nur der Ehemann stellen.

Der Antrag muß die Verpflegungskasse bezeichnen und ausdrücklich anerkennen, daß der Antragsteller verpflichtet ist, so lange sich der Kranke in der Anstalt befindet oder das Curatorium den Verpflegungsvertrag nicht schon früher wieder aufhebt, die Verpflegungskosten pünktlich zu zahlen und alle reglementsmaßigen Bedingungen zu erfüllen.

**§. 2.**

In dringenden Fällen kann die vorläufige Aufnahme des Kranken unter den Voraussetzungen des §. 1 vom Chefarzt der Anstalt verfügt werden. Die Aufnahme durch das Curatorium muß aber spätestens binnen 2 Wochen nach der Ueberführung des Kranken in die Anstalt nachgesucht werden.

**§. 3.**

Für die Aufnahme durch das Curatorium muß das ärztliche Zeugniß in Gemötheit des von der Anstaltsdirektion unmittelbar oder durch die Ortsbehörden und Kreisphysiker zu beziehenden Formulars ausgestellt sein, und der Antrag das Alter, den allgemeinen Gerichtsstand und die Staatsangehörigkeit des Kranken angeben.

**§. 4.**

Nach der Bewilligung der Aufnahme ist der Kranke ohne Säumen in die Anstalt zu bringen. Ist die Ueführung nach Ablauf von zwei Wochen noch nicht erfolgt und eine Befristung nicht erwirkt, so gilt die Bewilligung als erloschen.

**§. 5.**

Die Ueführung des Kranken hat mit Schonung und Sorge für seine Sicherheit und durch einen Begleiter zu geschehen, der zuverlässig ist, die Verhältnisse kennt und den Anstalsärzten die nöthige Auskunft geben kann.

Die Begleitung soll keine Uniform, sondern Civilekleidung tragen. Auch wird davor gewarnt, den Kranken mit List oder unter Täuschungen in die Anstalt zu bringen, da die Anwendung derartiger Mittel nachtheilig für das Heilverfahren sein kann.

Von außerordentlichen Umständen abgesehen, soll in der Zeit von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens und überhaupt an Sonn- und Festtagen kein Kranter der Anstalt zugeführt werden.

### §. 6.

Die Verpflegung der Kranken geschieht in der Anstalt in drei Klassen und umfasst in allen Klassen die ärztliche Behandlung, Arzneien und Bäder, Wartung und Wäschereinigung, Theilnahme am Unterricht, die der betreffenden Klasse entsprechende Wohnung, Belöftigung und gemeinschaftliche gesellige Unterhaltung, und in der dritten Klasse auch Kleider und Leibwäsche.

Die Verpflegungsgelder betragen das Jahr:

	Für Inländer:	Für Ausländer:
1. für die erste Klasse . . . . .	1420 M.	1820 M.
2. für die zweite Klasse . . . . .	720 "	1120 "
3. für die dritte Klasse . . . . .	440 "	600 "

Diejenigen Kranken erster und zweiter Klasse, welche vor dem 1. Juli 1893 aufgenommen oder wieder aufgenommen sind und nach den bisherigen Aufnahme-Bedingungen ihre eigenen Beiten haben, zahlen das Jahr 20 M. weniger, folglich in der ersten Klasse 1400 bzw. 1800 M., in der zweiten Klasse 700 bzw. 1100 M. Für die beanspruchte Haltung eines eigenen Wärters wird eine Vergütung von 400 M. jährlich zur Privatkasse (siehe §. 11) gezahlt.

### §. 7.

Soweit die Verpflegungsgelder nicht nach Quartalen, sondern nach Tagen gezahlt werden (§. 8 und §. 18), betragen sie für Inländer in der ersten Klasse 4 M., in der zweiten Klasse 2 M. und in der dritten Klasse 1 M. 20 Pf.; für Ausländer 5 M., bzw. 3 M., bzw. 1 M. 70 Pf.

### §. 8.

Die Verpflegungsgelder werden vom Tage der Aufnahme bis zum nächsten Quartalsjahrstermin (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. October) nach Tagen und sodann in vierteljährlichen gleichen Raten im Voraus gezahlt.

### §. 9.

Für Ausländer ist auf Verlangen und nach Ermessens des Curatoriums Sicherheit für die richtige Einzahlung der Verpflegungsgelder zu stellen; unter besonderen Umständen kann dieselbe auch für Inländer gefordert werden.

### §. 10.

Die Kranken der ersten und zweiten Verpflegungsklasse müssen bei ihrem Eintritt in die Anstalt mit dem nötigen Bedarf an Kleidern und Leibwäsche versehen sein und werden auf ihre eigenen Kosten in Kleidung und Leibwäsche entweder unmittelbar durch den Schuldnner der Verpflegungskosten oder auf dessen Wunsch durch die Anstaltsverwaltung erhalten. Auf Antrag kann unter besonderen Verhältnissen nach Ermessens des Chefarztes auch die Bekleidung Kranker dritter Klasse in derselben Weise beschafft werden.

Bei der Beführung des Kranken hat der Begleiter ein Verzeichniß der Sachen des Kranken in zwei unterschriebenen Ausfertigungen vorzulegen, von welchen die eine, mit der

Unterschrift der Anstaltsdirection versehen, als Quittung zurückgeht. Muß das Bezeichniss in der Anstalt angefertigt werden, so ist hierfür 1 Mk. zur Unterstützungsclasse der Anstalt zu zahlen.

#### §. 11.

Für die Kranken erster und zweiter Klasse muß zum Zweck des §. 10 und zur Besteitung außerordentlicher Bedürfnisse bei der Anstaltskasse eine mögliche Summe als Privatkasse niedergelegt und entsprechend ergänzt werden. Ueber die Verwaltung der Privatkasse wird jährlich, auf Verlangen auch öfter, genaue Rechnung abgelegt.

Nach Erforderniß kann mit Zustimmung des Chefarztes auch für Kranke dritter Klasse eine Privatkasse geführt werden.

#### §. 12.

Die Kranken können auf Grund der Anordnung des Curatoriums aus der Landes-Irenanstalt, in welcher sie sich befinden, in die andere Landes-Irenanstalt unter Fortdauer des bestehenden Verpflegungsvertrags übergeführt werden.

#### §. 13.

Der Austritt eines Verpflegten aus der Anstalt geschieht nach Bestimmung des Chefarztes. Falls der Kranke weder gefährlich noch anstößig ist, kann die Entlassung auch auf Ansuchen dessen stattfinden, auf dessen Antrag sich der Kranke in der Anstalt befindet; gegen den Rathe des Chefarztes erfolgt sie aber nur, wenn 14 Tage vorher schon der Verpflegungsvertrag dem Curatorium gegenüber gekündigt worden ist.

Auf Verlangen des Chefarztes muß der Verpfleger von einer zuverlässigen Person aus der Anstalt abgeholt werden.

#### §. 14.

Bei der Entlassung eines Verpflegten werden die Verpflegungsgelder vom letzten Vierteljahrestermin bis zum Tage des Austritts nach Tagen berechnet.

Scheidet der Kranke durch Tod aus der Anstalt aus, so werden die Verpflegungsgelder in ebenderselben Weise berechnet. Daneben hat der Schuldnier der Verpflegungsgelder die Kosten der Beerdigung, welche für gewöhnliche Beerdigungen durch Anstaltsregulatio festgestellt sind, zu ersehen.

#### §. 15.

Beim Ausscheiden eines Verpflegten aus der Anstalt werden die Kleider und Leibwäsche, welche auf eigene Kosten angelhauft und noch nicht verbraucht sind, sowie alle Sachen, welche ihm gehören, zurückgegeben, ohne daß die Anstalt, welche übrigens ihren Beamten die gewissenhafte Verwaltung aller Privatgegenstände zur Pflicht gemacht hat, für den Verlust oder die Beschädigung der Gegenstände, einschließlich der kostbarkeiten, aufkommt und Gewähr leistet.

#### §. 16.

Gelder für Kranke sind an die Anstaltskasse zu schicken, andere Sendungen und Briefe für Kranke an die Anstalts-Direction zu richten.

Besuche bei den Kranken können nur mit Genehmigung des Chefarztes stattfinden.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

---

Jahrgang 1896

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. Mai 1896.

---

### Inhalt.

- I. Abtheilung.** (M 20.) Verordnung, betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 auf die Eisenbahn von Schwerin nach Gadebusch und Rehna.
- II. Abtheilung.** (I) Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnsguts Bieverstorf Amts Neustadt.
- 

### I. Abtheilung.

(M 20.) Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Berordnen nach stattgehabter Berathung mit Unsern getreuen Ständen, daß für den zur Ausführung der projectirten Eisenbahn von Schwerin nach Gadebusch und Rehna erforderlichen Grunderwerb die Verordnung vom 29. März 1845, betreffend die Veräußerungsverpflichtung zu Eisenbahn-Anlagen, Anwendung findet, dergestalt, daß Unserer, diesen Bau ausführenden General-Direction der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn die Befugniß eingeräumt wird, die

gesetzliche Expropriation zu beantragen und das Expropriationsverfahren den beteiligten Grundbesitzern gegenüber durchzuführen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 22. Mai 1896.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. b. Bülow.

**Verordnung,**

betreffend

die Anwendung des Expropriations-  
gesetzes vom 29. März 1845  
auf die Eisenbahn von Schwerin nach  
Gadebusch und Nehna.

---

**II. Abtheilung.**

(1) Das Lehngut Bieverstorf Amts Neustadt ist unter dem heutigen Datum allodifiziert worden; für die Erbsfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan eben dieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodifizierung derselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 20. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage:

Mühlenbruch.

---

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 29. Mai 1896.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (M. 21.) Verordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungs-Anstalten.

I. Abtheilung.

(M. 21.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Viehversicherungs-Anstalten (Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften etc.) gleichviel, ob ihre Geschäftsführung innerhalb oder außerhalb des Großherzogthums ihren Sitz hat, bedürfen, vorbehaltlich der Ausnahmestimmungen der §§. 12 und 13, zur Ausübung des Geschäftsbetriebes im Großherzogthum der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Die vor Erlass dieser Verordnung erfolgte Bestätigung der Statuten einer Versicherungs-Anstalt durch das Ministerium des Innern ist einer Genehmigung auf Grund dieser Verordnung gleich zu achten.

## §. 2.

Inländische Versicherungs-Anstalten, welche bereits vor dem 1. Januar 1896 bestanden haben, sowie solche auswärtige Versicherungs-Anstalten, welche bereits vor dem 1. Januar 1896 im Großherzogthum Versicherungsverträge abgeschlossen haben, sind verpflichtet, die im §. 1 vorgeschriebene Genehmigung vor Ablauf des Jahres 1896 zu erwirken. Wird dieselbe versagt, so darf die betroffene Anstalt vom 1. Januar 1897 ab neue Versicherungsverträge im Großherzogthum nicht mehr abschließen, sowie abgelaufene Versicherungen nicht erneuern.

## §. 3.

Dem Antrage auf Genehmigung (§§. 1 und 2) sind die Statuten und allgemeinen Versicherungs-Bedingungen der Anstalt in je 4 Exemplaren beizufügen.

## §. 4.

Die ertheilte Genehmigung soll durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden. Außerdem erfolgt von Seiten des Ministeriums des Innern eine Mittheilung an die Aufsichtsbehörde (§. 6) und an diejenige Ortsobrigkeit, in deren Bezirk die Geschäftsführung der Anstalt ihren Sitz hat.

## §. 5.

Beschließt eine Versicherungs-Anstalt, welcher die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe im Großherzogthum ertheilt worden ist, eine Abänderung ihrer Statuten oder ihrer allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, so hat sie vor Inkraftsetzung der beschlossenen Abänderungsbestimmungen eine Erneuerung der Genehmigung zu erwirken und zu diesem Zweck die beschlossenen Abänderungsbestimmungen dem Ministerium des Innern in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

Von der erfolgten Erneuerung der Genehmigung ist seitens des Ministeriums des Innern der Aufsichtsbehörde und der Ortsobrigkeit (§. 4 in fine) Mittheilung zu machen, dagegen findet eine wiederholte Bekanntgabe durch das Regierungs-Blatt nicht statt.

## §. 6.

Aufsichtsbehörde aller Versicherungs-Anstalten, welche die im §. 1 (§. 2) vorgeschriebene Genehmigung erwirkt haben, ist die Gewerbekommission, welche sich zur Prüfung des Geschäftsbetriebes besonderer Beauftragter bedienen kann.

Jeder Versicherungs-Anstalt ist bei Genehmigung ihres Geschäftsbetriebes die Zahlung eines einmaligen oder jährlichen Beitrages von angemessener Höhe zu den Kosten der Aufsichtsführung aufzuerlegen.

## . §. 7.

Die Aufsichtsbehörde ist so berechtigt wie verpflichtet, sich über den Geschäftsbetrieb einer ihr unterstellten Versicherungs-Anstalt in geeigneter Weise auf dem Laufenden zu erhalten, und steht es ihr insbesondere frei, nicht nur zu den Generalversammlungen der Anstaltsmitglieder, sondern auch zu den Sitzungen des Verwaltungsraths oder des sonst aufsichtsführenden Organs der Anstalt einen Vertreter zu entsenden.

Die gesammelten Acten, Bücher und sonstigen Papiere der Anstalt sind dem Vertreter oder Beauftragten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen jederzeit im Geschäftskloake der Anstalt zur Einsicht vorzulegen, und ebenso etwa weiter gewünschte Aufschlüsse über den Geschäftsbetrieb ohne Vorbehalt zu ertheilen.

Uraufgefordert hat die Geschäftsleitung der Anstalt der Aufsichtsbehörde die jährlichen Rechnungsergebnisse der Geschäftsführung, sobald dieselben von den Organen der Anstalt endgültig festgestellt worden sind, in beglaubigter Abschrift einzureichen, sowie von anberaumten Generalversammlungen der Anstaltsmitglieder und Sitzungen des Verwaltungsrathes (Absatz 1) rechtzeitig Anzeige zu machen.

## §. 8.

Beschwerden gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde führen an das Ministerium des Innern, welchem die Oberaufsicht über den Betrieb der Versicherungs-Anstalten zusteht.

## §. 9.

Die einer Versicherungs-Anstalt ertheilte Genehmigung zur Ausübung des Geschäftsbetriebes im Großherzogthum kann zurückgenommen werden:

1. wenn Organe der Anstalt sich wiederholte grobe Verstöße gegen die Statuten oder gegen die allgemeinen Versicherungsbedingungen oder, sei es bewußt, sei es aus grober Fahrlässigkeit, wiederholt sonstige Ordnungswidrigkeiten oder Unrechtfertigkeiten, insbesondere Täuschungen im Verkehr mit den Versicherten oder gegenüber dem Ministerium des Innern oder gegenüber der Aufsichtsbehörde haben zu schulden kommen lassen;
2. wenn aus der Geschäftsführung der Anstalt klar erhellt, daß die vorhandene Geschäftsleitung außer Stande ist, den Ansforderungen eines ordnung- und bestimmungsmäßigen Geschäftsbetriebes zu genügen.

Bei Vorlommissen von besonderer Schwere kann die Zurücknahme in den Fällen zu 1 nach Befinden schon auf Grund einer einmaligen Verfehlung stattfinden.

## §. 10.

Die Zurücknahme (§. 9) erfolgt durch die Aufsichtsbehörde auf Grund eines Verfahrens, für welches die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und die Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnung vom 25. September 1869, betreffend die in Gemäßheit der Gewerbe-Ordnung fungirenden Behörden und das Verfahren derselben, als maßgebend anzusehen sind.

## §. 11.

Die erfolgte Zurücknahme soll durch das Regierungs-Blatt bekannt gegeben werden. Nachdem dies geschehen, darf die betroffene Anstalt neue Versicherungsverträge im Großherzogthum nicht mehr abschließen und ebensowenig ablaufende Versicherungen erneuern.

## §. 12.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 11 finden keine Anwendung auf diejenigen inländischen Viehversicherungs-Anstalten, deren Geschäftsbetrieb sich nicht über die Grenzen einer Ortschaft hinaus erstreckt. Das Gebiet eines Hauptgutes mit seinen Pertinenzen und das Gebiet einer organisierten ländlichen Gemeinde ist als eine Ortschaft anzusehen. Für die Beaufsichtigung solcher Anstalten können jedoch durch Ortsstatut Vorschriften erlassen werden.

Das Ministerium des Innern kann auf Antrag auch solche inländische Versicherungs-Anstalten, deren Geschäftsbetrieb sich über die Grenzen einer Ortschaft (Abs. 1) hinaus erstreckt, von der Anwendung der Bestimmungen der §§. 1 bis 11 entfreien, wenn von denselben befördete Beamte, Agenten oder sonstige Vertreter nicht unterhalten werden. Geringfügige Vergütungen für Rechnungsführung, Schreibarbeiten und ähnliche Verrichtungen sind als Besoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung nicht anzusehen.

## §. 13.

Die im §. 12 (Abs. 1 und 2) bezeichneten Versicherungsanstalten haben der Obrigkeit desjenigen Ortes, an welchem die Geschäftsleitung ihren Sitz hat, ihre Statuten und Versicherungsbedingungen zur Einsicht vorzulegen.

Bereits bestehende Versicherungsanstalten haben dieser Verpflichtung bis zum Ablauf des Jahres 1896, neu ins Leben tretende Anstalten binnen 14 Tagen nach erfolgter Konstituirung zu genügen.

Spätere Abänderungen der Statuten und Versicherungsbedingungen sind der Ortsobrigkeit gleichfalls anzzeigen, und zwar binnen 14 Tagen, nachdem dieselben in Kraft gesetzt worden sind.

## §. 14.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwider für eine Viehversicherungsanstalt, welche die vorgeschriebene Genehmigung (§§. 1, 2 und 5) nicht erwirkt hat, oder welcher gegenüber die ertheilte Genehmigung zurückgenommen worden ist (§§. 9 und 10), oder für welche die erforderliche Anzeige an die Ortsobrigkeit nicht erstattet worden ist (§. 13), als Vorsteher, Vertrauensmann, Agent oder in sonstiger Vertretung thätig wird, wird, soweit nicht der Thatbestand einer mit schwererer Strafe bedrohten Verfehlung vorliegt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

## §. 15.

Auf die Versicherung von Viehbeständen gegen Feuergefahr durch Feuerversicherungsgesellschaften finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 16. Mai 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow.

Verordnung,  
betreffend  
den Geschäftsbetrieb der Vieh-  
versicherungs-Anstalten.

---

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 3. Juni 1896.

Inhalt.

**II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Post-Ordnung. (2) Bekanntmachung, betreffend die Notariatsiegel.

**II. Abtheilung.**

(1) Unter Bezugnahme auf §. 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 (Reichs-Gesetzblatt No. 42) wird die von dem Herrn Reichskanzler erlassene Verordnung vom 19. Mai d. Js., betreffend Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 26. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Im Auftrage: Räspe.

Berlin, 19. Mai 1896.

### Abänderungen der Post-Ordnung vom 11. Juni 1892.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Post-Ordnung vom 11. Juni 1892 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 21 „Postnachnahme-Sendungen“ erhält der Absatz I folgende veränderte Fassung:

I Postnachnahmen sind bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Paketen zulässig.

Ferner ist der 2. Satz im Absatz IV, wie folgt, abzuändern:

Wird die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach dem Eingange eingelöst, so wird sie an den Aufgeber zurückgesandt, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt zu erlassen ist (§. 45).

2. Der §. 23 „Postaufträge zu Büchernpostsendungen“ wird aufgehoben und ist zu streichen.

3. Im §. 24 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ ist im Absatz V unter A a) und b) statt „Ortsbestellbezirk der Postanstalten“ bzw. „Landbestellbezirk der Postanstalten“ zu setzen:

„Ortsbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalten“ bzw. „Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalten.“

4. Im §. 29 „Ort der Einlieferung“ ist im Absatz III unter den dort aufgeführten Sendungen, welche den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt zu übergeben werden dürfen, statt „gewöhnliche Pakete“ zu setzen:

„gewöhnliche Pakete und Einschreib-Pakete.“

5. Im §. 42 „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe zu.“ erhält der Absatz V nach Punkt 2) folgenden Zusatz:

3) wenn es sich um Einschreibendungen, Postanweisungen, telegraphische Postanweisungen und Sendungen mit Wertangabe handelt, welche vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig“ versehen sind;

gleichzeitig ist der bisherige Punkt 3) mit 4) zu bezeichnen.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Juni 1896 in Kraft.

### Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Stephan.

- (2) Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 28. v. M. zur Änderung der Verordnung vom 26. Januar 1880, betreffend das Notariat, (Regierungs-Blatt 1896, No. 10) wird bekannt gegeben:

- Für den in das Amtssiegel aufzunehmenden heraldischen Mecklenburgischen Stierkopf ist das nebenstehend abgedruckte Muster maßgebend.
- Die Umschrift des Amtssiegels soll Weiteres nicht enthalten, als wie im Artikel I der Verordnung vom 28. v. Mts. bestimmt worden ist. Demnach sind auch Bezeichnungen wie: Rechtsanwalt, Bürgermeister, Dr. jur. und bergl. fortzulassen.
- Jeder Notar hat nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 28. v. Mts. einen Abdruck seines neuen Amtssiegels und des von ihm etwa geführten Stempels dem unterzeichneten Ministerium zu überreichen.

Schwerin, den 27. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage:  
Mühlenbrück.



# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 5. Juni 1896.

### Inhalt.

I. Abtheilung. (Nr. 22.) Verordnung, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen.

### I. Abtheilung.

(Nr. 22.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

#### §. 1.

Radfahrer dürfen andere als die zum Fahren und Reiten bestimmten Straßen, Wege und Plätze nicht benutzen, insbesondere ist das Radfahren auf den Bürgersteigen verboten.

Dasselbe gilt von der Benutzung der erhöhten Bankets an den Chausseen und der Fußwege innerhalb der Ortschaften, wogegen außerhalb der Ortschaften das Radfahren auf öffentlichen Fußwegen gestattet ist, soweit nicht ein Verbot durch Warnungstafeln erlassen wird.

Für einzelne Straßen, Wege und Plätze können außerdem die Ortspolizei-behörden das Besfahren mit Fahrrädern verbieten, andererseits sind dieselben be-fugt, das Radfahren auf einzelnen, ausschließlich für den Fußverkehr bestimmten Wegen oder Plätzen innerhalb der Ortschaften ganz oder unter gewissen Ein-schränkungen zuzulassen.

### §. 2.

Innerhalb der Ortschaften, beim Einbiegen aus einem Wege in den an-derein, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an öffentliche Wege grenzen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, ferner überall, wo ein starker Ver-kehr mit Wagen, von Reitern oder Fußgängern stattfindet, muß langsam ge-fahren werden.

### §. 3.

Jedes Fahrrad muß mit einer Hemmvorrichtung und einer helltonenden Glocke versehen sein.

Bei starkem Nebel oder in der Dunkelheit, jedenfalls in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang ist jedes Fahrrad während der Beleuchtung mit einer hellbrennenden Laterne zu ver-sehen, welche so angebracht sein muß, daß das Licht unbehindert nach vorn fällt.

Die Verwendung rother oder grüner Gläser für diese Laternen ist verboten.

### §. 4.

Entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Fußgängern und Viehtransporten haben die Radfahrer auf Fahrstraßen rechts auszuweichen.

Entgegenkommende Fuhrwerke, Reiter und Radfahrer, sowie Fußgänger, welche die Fahrstraße benutzen, haben den Radfahrern soviel Platz einzuräumen, daß diese auf der Fahrstraße rechts ausweichen können.

Unter Fahrstraße in diesem Sinne ist bei Chausseen die Stein- oder Steinschlag-Bahn zu verstehen.

Auf Fußwegen, soweit ihre Benutzung nach §. 1, Abs. 2 und 3 gestattet ist, haben Radfahrer entgegenkommenden Fußgängern stets auszuweichen, oder, wenn dies nicht möglich ist, abzusitzen und das Rad an der Hand vorbeizuführen.

### §. 5.

Will ein Radfahrer an einem Fuhrwerk, Reiter, Radfahrer, Fußgänger oder Viehtransport von hinten vorbeifahren, so muß er seine Absicht durch ein Zeichen mit der Glocke rechtzeitig ankündigen.

Führwerke, Reiter, Radfahrer und Fußgänger, welche die Fahrstraße benutzen, haben in diesem Falle soviel Platz einzuräumen, daß der Radfahrer links vorbeifahren kann.

In der Fahrrichtung stehende Personen sind zum Zwecke des Ausweichen durch ein Zeichen mit der Glocke aufmerksam zu machen, auch ist bei jedem Einbiegen von einer Straße in die andere das Warnungszeichen zu geben.

Für das Verhalten des Radfahrers bei Überholung von Fußgängern auf Fußwegen normiren die Bestimmungen im §. 4 Abs. 4.

#### §. 6.

Bemerkt ein Radfahrer, daß hinter ihm herkommende Führwerke oder Reiter die Absicht haben, ihn zu überholen, so hat er rechts auszubiegen, um das Vorbeikommen derselben zu erleichtern.

Das Umkreisen von Führwerken, Menschen und Thieren und ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigenthum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Pferde und andere Thiere scheu zu machen, sind verboten.

#### §. 7.

Bemerkt ein Radfahrer, daß durch die Begegnung oder Überholung Menschen oder Thiere in Gefahr gebracht werden, besonders wenn er durch Beruf oder Zeichen auf solche Gefahr aufmerksam gemacht ist, so hat er unverzüglich abzusteigen und darf nicht eher wieder aufsteigen, als bis die Gefahr vorüber ist.

#### §. 8.

Zwei oder mehrere Radfahrer dürfen nur insofern nebeneinander fahren, als solches ohne Belästigung oder Gefährdung des auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verkehrenden Publikums geschehen kann.

#### §. 9.

Marschirenden Militair-Abtheilungen, Leichen- und anderen Anhängen, Fürstlichen Equipagen, den Kaiserlichen Posten, im Dienste befindlichen Führwerken der Feuerwehr, sowie den Führwerken, welche die Besprengung der öffentlichen Straßen besorgen, ist sowohl von vorsahrenden wie von entgegenkommenden Radfahrern vollständig Raum zu geben. Gestattet dies die Dertlichkeit nicht, so müssen die Radfahrer so lange halten, bis jene vorüber sind.

#### §. 10.

Den zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbeamten

und Polizeiorgane haben die Radfahrer unbedingt Folge zu leisten, auf deren Erfordern jederzeit sofort zu halten und die etwa verlangte Auskunft zu erteilen.

§. 11.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, falls nicht nach anderen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, gemäß §. 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 M<sup>l</sup>. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 19. Mai 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

v. Bülow.

v. Amsberg.

Verordnung,

betreffend

den Verkehr mit Fahrrädern auf  
öffentlichen Wegen.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 17. Juni 1896.

### Inhalt.

- I. Abtheilung.** (N. 23.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1842, betreffend die Errichtung einer die Fideikommission über Landgüter beaufsichtigenden Behörde. (N. 24.) Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Meisterprüfungen der Bauhandwerker auf das Dachdecker gewerbe. (N. 25.) Verordnung zur Abänderung des §. 19, Absatz 1, Satz 2 der Anlage II der revisirten Verordnung vom 26. Mai 1887 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874.
- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Erledigung von Ersuchen Königlich Niederländischer Behörden um Beschlagnahme in Strafsachen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichtenden Pacht leignisse u. s. w. bei Erhebung der Kontribution zu entrichten sind.

### I. Abtheilung.

(N. 23.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr se.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Der §. 16 der Verordnung, betreffend die Errichtung einer die Fideikommission über Landgüter beaufsichtigenden Behörde, vom 16. Juni 1842 erhält den Zusatz:

Dem Landesherrlichen Kommissarius kann nach Gehör der übrigen Mitglieder der Fideikommisshöhrde von Uns im Einverständnisse mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz eine Remuneration bewilligt werden, welche zur einen Hälfte von Uns in Gemeinschaft mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz nach näherer zwischen Uns und Ihnen über das Beitragsoverhältniß zu treffender Vereinbarung getragen, zur anderen Hälfte dagegen von den Fideikommisshabern nach Maßgabe des §. 18 aufgebracht wird.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 7. Juni 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow.

v. Bülow.

v. Amberg.

**Verordnung**

zur

Abänderung der Verordnung  
vom 16. Juni 1842, betreffend die  
Errichtung einer die Fideikommisse über  
Landgüter beaufsichtigenden Behörde.

---

(M. 24.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr *et cetera*.

Wir verordnen zwecks Ausdehnung der Meisterprüfungen für Bauhandwerker auf das Dachdeckergewerbe das Nachstehende:

I. Unsere Verordnung vom 8. Juli 1889, betreffend die Meisterprüfung der Bauhandwerker, findet auch auf die Meisterprüfung der Dachdecker mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. den Prüfungs-Kandidaten aus dem Dachdeckergewerbe häusliche schriftliche Probe-Aufgaben nicht gestellt werden (Ziffer 2 der Verordnung),
2. mit dem Antrage auf Vornahme der Prüfung ein Lehrbrief über die ordnungsmäßige Erlernung des Dachdeckerhandwerks einzureichen ist (Ziffer 3<sup>2</sup> a. a. D.),

3. eine Prüfungsgebühr von 30 M $\ell$ . vor Beginn der Prüfung zu entrichten ist (Biffer 6, Absatz 1 a. a. D.).

II. Die Bestimmungen der Prüfungs-Ordnung vom 8. Juli 1889, §§. 1, 7, letzter Absatz, 8—12 finden auf die Prüfung der Dachdecker gleichfalls Anwendung.

An Stelle der §§. 2 bis 7, Absatz 1 und 2 treten folgende Bestimmungen:

### §. 2.

Der Prüfungs-Kandidat wird schriftlich aufgesondert, sich an den ihm zu bestimmenden Tagen zur schriftlichen und mündlichen Prüfung, welche höchstens 3 Tage dauern soll, in Schwerin einzufinden.

### §. 3.

Die schriftliche Prüfung besteht in 3 Aufgaben aus dem Dachdecker gewerbe, wie z. B. Anfertigung eines Materialien- und Kosten-Anschlages, Flächenberechnung von einem complicirten Dach, zeichnerische Darstellung und Austragung von projicirten Flächen, Anfertigung eines Aufsatzes über ein das Dach betreffendes Thema.

### §. 4.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf

1. die schriftlichen Probearbeiten,
2. die Anfangsgründe in der Arithmetik und Planimetrie, besonders Flächen- und Körperberechnung,
3. die baupolizeilichen Vorschriften für Bedachungen,
4. die Kenntniß aller gebräuchlichen Dachdeckungsmaterialien, ihre Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung, einschließlich derjenigen aus Metall, welche vom Klempner hergestellt, ausschließlich aber derjenigen, welche als sogenannte Eisenconstructionen mit der Trageconstruction zugleich in Werkstätten verbunden werden,
5. die zur Dachdeckung erforderlichen Hülfsmaterialien aller Art,
6. die verschiedenen Dachdeckungsmethoden einschließlich Herstellung der Nischen, Grate, Maueranschlüsse, Dachrinnen, Oberlichte, Dachfenster, Luken u. s. w.,
7. die Anlage und Construction von Blitzableitern,

8. das Aufbringen und die Dichtung von Dachspitzen, Wetterfahnen *et c.*
9. die Ausführung und Benutzung schwebender Gerüste.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern. Schwerin, den 9. Juni 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow.

**Verordnung,**  
betreffend

die Ausdehnung der Meisterprüfungen  
der Bauhandwerker auf das Dachdecker-  
gewerbe.

---

(M 25.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr *et c.*

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Abänderung des §. 19, Absatz 1, Satz 2 der Anlage II der revidirten Verordnung vom 26. März 1887 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (Regierungs-Blatt 1887, No. 12), was folgt:

Bei Erstimpflingen und bei Wiederimpflingen genügen 4 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge an einem Arm; Erstimpfungen haben der Regel nach auf dem rechten Arme, Wiederimpfungen auf dem linken Arme zu geschehen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 11. Juni 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

**Verordnung**

*jur*

Abänderung des §. 19, Absatz 1, Satz 2  
der Anlage II der revidirten Verordnung  
vom 26. Mai 1887 zur Ausführung des  
Reichs-impfgesetzes vom 8. April 1874.

---

## II. Abtheilung.

(1) Von der Königlich Niederländischen Regierung wird die Auffassung vertreten, daß es den dortigen Behörden gesetzlich nicht gestattet sei, auf Eruchen Deutscher Behörden Gegenstände, welche sich in den Niederlanden befinden und für ein in Deutschland schwebendes Strafverfahren von Bedeutung sind, zu beschlagnahmen. Eine Ausnahme hiervon soll nur dann eintreten, wenn es sich um eine von Deutschen Behörden beantragte, in den Niederlanden zur Ausführung zu bringende Auslieferung handelt. Die Beschlagnahme soll sich aber auch in diesem Falle auf Gegenstände beschränken, welche an und bei dem Auszuliefernden vorgefunden werden.

Mit Bezug hierauf wird bestimmt, daß in Strafsachen auf Eruchen Königlich Niederländischer Behörden Gegenstände nur dann mit Beschlag zu belegen sind, wenn eine Auslieferung an die Niederlande zur Ausführung gebracht werden soll und die Gegenstände an und bei der auszuliefernden Person gefunden werden.

Schwerin, den 3. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium  
des Innern. der Justiz.

Im Auftrage: Schmidt. Im Auftrage: Mühlentwisch.

---

(2) Bei Veranlagung der Steuer nach dem Kontributions-Edict vom 8. Juni 1886 für das Steuerjahr 1896/97 sind die in Getreide zu entrichtenden oder zu erhebenden Pachterlegnisse, sowie das der Bejoldungs- und Erwerbssteuer unterliegende Einkommen an Früchten nach folgenden — in der vollen Woche nach Antoni 1896 laut Waller-Attest in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen für 100 Kilogramm, und nach diesem Preise weiter die Preise für die dem alten Landes- (Rostocker) Scheffel, sowie dem Hectoliter und dessen Theilen gesetzlich gleichstehenden Gewichtsmengen Inhalts der Anlage A:

Anlage A.

	Gewicht des Rostoder Landes- Schiffels	Statssjahr 1896/97		I.		II.		Die Gewichtsmengen, welche gleich stehen:						
		100 Kilo- gramm		1 Rostoder Landes- Schiffel		1 Hekto- liter		1/2 Hekto- liter		1/5 Hekto- liter		1/10 Hekto- liter		
		Pfd.	M	A	M	A	M	A	M	A	M	A	M	
1.	Weizen . . .	59	13	80	4	07	10	56	5	28	2	11	1	06
2.	Roggen . . .	56	12	20	3	42	8	86	4	43	1	77	0	89
3.	Gerste . . .	48	11	50	2	76	7	16	3	58	1	43	0	72
4.	Hafer, kahles Maß	35	10	60	1	86	4	81	2	41	0	96	0	48
5.	Erbsen . . .	62	12	00	3	72	9	65	4	83	1	93	0	97
6.	Buchweizen . . .	48	11	50	2	76	7	16	3	58	1	43	0	72

zu berechnen.

Rostock, den 6. Juni 1896.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 18. Juni 1896.

Inhalt.

**II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien.

**II. Abtheilung.**

(1) Zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (Reichs-Gesetzblatt S. 55) — wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

I. Die Abstempelung der gemäß der Vorschrift unter I. 4a der Bekanntmachung von dem Arbeitgeber an der Betriebsstätte auszuhängenden Kalendertafel ist von der Ortspolizeibehörde vorzunehmen. Ist die Kalendertafel nicht bereits vom Arbeitgeber mit seinem Namen oder seiner Firma versehen worden, so hat dies durch die Ortspolizeibehörde bei der Abstempelung zu geschehen.

II. Die Ortspolizeibehörde hat in jedem zur Nachtzeit Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigenden Betriebe, in welchem Bäckerwaaren hergestellt werden, jährlich mindestens eine ordentliche Revision vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen haben nach Bedürfniß und insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Gehülfen oder Lehrlingen vorliegt.

Bei der Revision hat der revidirende Beamte Folgendes zu beachten:

1. Von den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung des Reichskanzlers bleiben befreit:
  - a) Betriebe, in denen keine Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigt werden,
  - b) Betriebe, in denen die Gehülfen und Lehrlinge nur am Tage — zwischen 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends — beschäftigt werden, oder eine Beschäftigung zur Nachtzeit nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet (IV. 2 der Bekanntmachung),
  - c) Betriebe, in denen nicht mehr als dreimal wöchentlich gebaden wird (IV. 1 der Bekanntmachung).
2. Gehört der zu revidirende Betrieb nicht zu den vorstehend unter 1a bis c aufgeführten Kategorien, unterliegt er also den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung, so hat der revidirende Beamte bei der Revision insbesondere festzustellen:
  - a) ob die Arbeitsschicht jedes Gehülfen die Dauer von 12 Stunden oder, falls die Arbeit von einer Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von 13 Stunden nicht überreicht, und ob die Dauer der Arbeitsschichten der Lehrlinge im ersten Lehrjahr zwei Stunden, im zweiten Lehrjahr eine Stunde weniger beträgt als die für die Beschäftigung von Gehülfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht (I. 1 und 2 der Bekanntmachung),
  - b) ob zwischen den Arbeitsschichten jedem Gehülfen eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Stunden, den Lehrlingen eine solche von 10 Stunden im ersten Lehrjahr, von 9 Stunden im zweiten Lehrjahr gewährt wird (I. 1 und 2 der Bekanntmachung),
  - c) ob an der Arbeitsstätte eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel und eine Tafel mit einer Abschrift oder einem Abdruck der Bekanntmachung des Reichskanzlers ausgehängt ist (I. 4 der Bekanntmachung),
  - d) ob auf der Kalendertafel die vom Arbeitgeber ausgewählten Ueberarbeitslänge vorschriftsmäßig durchlocht oder mit Tinte durchstrichen, und ob etwa mehr als 20 Tage in dieser Weise als Ueberarbeits-tage kenntlich gemacht sind (I. 3 b und 4 der Bekanntmachung).
3. In den vorstehend unter 2 bezeichneten Betrieben hat der revidirende Beamte bei jeder Revision auf der Kalendertafel einen Revisionsvermerk zu machen.

III. Die Ortspolizeibehörde hat eine Liste zu führen, in die alle revidirten Betriebe und bei jedem Betriebe die Daten der vorgenommenen Revisionen einzutragen sind. Den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten ist diese Liste auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

IV. Wird eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel (I. 4a der Bekanntmachung des Reichskanzlers) im Laufe des Kalenderjahres in Folge von Beschädigungen und dergleichen unbrauchbar und deshalb der Ortspolizeibehörde eine neue Tafel zur Abstempelung vorgelegt, so hat die Ortspolizeibehörde die auf der alten Tafel durchlochten oder durchstrichenen Tage auch auf der neuen Tafel zu durchlochen oder zu durchstreichen und auf die alte Tafel den Vermerk zu setzen, daß sie ungültig sei.

V. Auf Grund der Vorschrift unter I. 3a der Bekanntmachung des Reichskanzlers ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, für höchstens zwanzig Tage im Jahre Ueberarbeit zu gestatten.

Diese Vorschrift soll in erster Linie dem Umstände Rechnung tragen, daß sich die Arbeit regelmäßigt zu gewissen Zeiten des Jahres, zum Beispiel vor den hohen Festen und vor Markttagen, besonders anhäuft. Die untere Verwaltungsbehörde hat deshalb für diejenigen Tage, an denen alljährlich regelmäßige Arbeitshäufung und Bedürfniß nach Ueberarbeit eintritt, im Vorans Ueberarbeit zu gestatten. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht schon alle zwanzig Ueberarbeitsstage durch die allgemeine Anordnung erschöpft werden, sondern daß ein Theil der Ueberarbeitsstage für unvorhergesehene Ereignisse, die allgemein einen erhöhten Bedarf an Backwaren im Gefolge haben, z. B. für Truppenübungen, aufgespart bleibt.

Tritt in einzelnen Betrieben noch an anderen als den von der unteren Verwaltungsbehörde allgemein als Ueberarbeitsstage frei gegebenen Tagen, in Folge besonderer Umstände, z. B. wegen eiliger größerer Bestellungen oder wegen erheblicher Verzögerungen in der Beendigung des Backprozesses, das Bedürfniß hervor, die regelmäßige Arbeitszeit der Gehülfen oder Lehrlinge zu überschreiten, so sind diese Betriebe auf die Vorschrift unter I. 3 b der Bekanntmachung zu verweisen, wonach jeder Arbeitgeber höchstens 20 Tage jährlich nach eigener Wahl zur Ueberarbeit bestimmen kann.

VI. Durch die Vorschrift unter IV. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers wird die untere Verwaltungsbehörde ermächtigt, solchen Betrieben, in denen die Gehülfen und Lehrlinge nur am Tage — zwischen 5 $\frac{1}{2}$  Uhr Morgens und 8 $\frac{1}{2}$  Uhr Abends — beschäftigt werden, und auf die deshalb die Vorschriften

unter I der Bekanntmachung keine Anwendung finden, für höchstens zwanzig Nächte im Jahr die Genehmigung zur Nachtarbeit zu ertheilen. Auch diese Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß unter besonderen Umständen eine außergewöhnliche Arbeitshäufung und dadurch ein Bedürfniß nach Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit eintreten kann.

VII. Die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers unter V getroffene Uebergangsbestimmung für die Zeit vom 1. Juli bis 31. December 1896 ist von der unteren Verwaltungsbehörde genau zu beachten.

VIII. Zur Erläuterung der Bekanntmachung des Reichskanzlers wird weiter noch Folgendes bemerkt:

1. Welche Behörden unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der Bekanntmachung zu verstehen sind, ergiebt sich aus der Verordnung vom 13. Februar 1892 (Regierungs-Blatt No. 6).
2. Den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung des Reichskanzlers unterliegen nur solche Bäckereien, in denen Gehülfen oder Lehrlinge zur Nachtzeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens beschäftigt werden, und ferner mit derselben Beschränkung diejenigen Betriebe, in denen neben Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden — die „gemischten“ Betriebe —. Die Betriebe, die ausschließlich Konditorwaren herstellen — die „reinen“ Konditoreien — bleiben also auch dann, wenn sie zur Nachtzeit arbeiten, von den beschränkenden Bestimmungen unter I der Bekanntmachung befreit.

Ein Zweifel darüber, ob in einem Nachtbetriebe Bäckerwaren hergestellt werden, der Betrieb also unter die Bestimmungen des Bundesraths fällt, wird voraussichtlich nur selten entstehen. Verlangt die Polizeibehörde von einem solchen Nachtbetriebe die Verfolgung der Vorschriften des Bundesraths, während der Arbeitgeber dabei beharrt, daß in dem Betriebe nur Konditorwaren hergestellt würden, so wird die Entscheidung des Strafrichters herbeizuführen sein.

3. Einer Schädigung der unter die Vorschriften des Bundesraths fallenden „gemischten“ Betriebe durch die unbeschränkt gebliebenen „reinen“ Konditoreien wird durch die Vorschrift unter III der Bekanntmachung des Reichskanzlers vorbeugeht, die es den gemischten Betrieben ermöglicht, die als Konditorgehülfen und Lehrlinge beschäftigten Personen bei Tage unbeschränkt und außerdem zur Nachtzeit bei der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waaren (Eis, Crème und dergl.) zu ver-

wenden, die Arbeitszeiten dieser Personen also auch fernerhin so zu gestalten, wie es gegenwärtig üblich ist.

4. In der zwischen den Arbeitsschichten liegenden Zeit soll jedem Arbeiter eine ununterbrochene Ruhe von 8 Stunden, dem Lehrling im zweiten Lehrjahr eine solche von 9 Stunden und im ersten Lehrjahr eine solche von 10 Stunden gewährt werden. In dem nach Abzug der ununterbrochenen Ruhezeit verbleibenden Rest jener Zwischenzeit darf jeder Gehilfe und Lehrling höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vorteigs, abgesehen hiervon aber bei der Herstellung von Waaren überhaupt nicht und im Uebrigen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen also nicht zu regelmäßigen Arbeiten irgend welcher Art verwendet werden.

Als gelegentliche Dienstleistungen sind solche Arbeiten anzusehen, die außerhalb des regelmäßigen Fortgangs der Haupt- und Nebenarbeiten des Betriebes zeitweise vorkommen, z. B. das Abladen einer ankommenden Sendung von Mehl, Holz oder Kohlen, das Ueberbringen von Waaren an einzelne Kunden. Zu den gelegentlichen Dienstleistungen zählen also nicht die regelmäßigen Nebenarbeiten des Betriebes, z. B. das alltägliche Austragen von Backwaaren an die Kunden, das Reinigen der Backstube, der Bleche, der Maschinen und dergl.; Arbeiten dieser Art sind auf die tägliche Arbeitsschicht anzurechnen.

5. Soweit die unter die Bekanntmachung des Reichskanzlers fallenden Betriebe als Fabriken anzusehen sind, gelten für sie hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeiten der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter neben den Vorschriften der Bekanntmachung auch die Bestimmungen der §§. 135 bis 139a der Gewerbeordnung.
6. An Sonn- und Festtagen darf nach I. 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen auf Grund des §. 105c der Gewerbeordnung und der in den §§. 105e und 105t a. a. D. vorge sehenen Ausnahmeverbilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter I. 1 bis 3 der Bekanntmachung vereinbar ist. Demnach dürfen ebenso, wie die Werktagsschichten, auch die in den Sonntag hineinreichenden Schichten nicht länger als 12 bezw. 13 Stunden dauern.

Durch Ueberarbeit auf Grund der Vorschriften unter I. 3 der Bekanntmachung sollen zwar auch die Sonntagschichten verlängert werden dürfen; diese Verlängerung findet aber in der Regel ihre Grenze an

der auf Grund des §. 105e der Gewerbe-Ordnung für Sonn- und Festtage in der Bekanntmachung vom 25. März 1895 (Regierungs-Blatt No. 11) vorgeschriebenen Ruhezeit von 14 Stunden.

Schwerin, den 15. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 24. Juni 1896.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (M 26.) Verordnung, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.
- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Allobification des Lehnsguts Reppelin Amts Rögnitz.

**I. Abtheilung.**

(M 26.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr *et cetera*.

In Grundlage der Beschlüsse des Bundesrathes vom 13. Mai d. J. wird unter Aufhebung der Verordnung vom 11. December 1891, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel *et cetera*, (Regierungs-Blatt No. 26) und der Zusatzverordnung vom 29. Januar 1895 (Regierungs-Blatt No. 3) hierdurch über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken das nachstehende verordnet.

§. 1.

Die im Verzeichniß der Anlage A. aufgeführt Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen und Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines

Arztes, Bahnarztes oder Thierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

### §. 2.

Die Bestimmungen in §. 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des §. 6, Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt 1883, S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel aufgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. §. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 — Reichs-Gesetzblatt S. 9. — und Artikel 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 25. November 1895 — Reichs-Gesetzblatt S. 455).

### §. 3.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Drogen oder Präparate der im §. 1 bezeichneten Art enthalten, ist unbeschadet der Bestimmungen in §§. 4 und 5 ohne jedesmal erneute ärztliche oder zahnärztliche Anweisung nur gestattet

1. insofern die Wiederholung in der ursprünglichen Anweisung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkt sie stattfinden darf oder
2. wenn die Einzelgabe aus der Anweisung ersichtlich ist und deren Gehalt an den bezeichneten Drogen und Präparaten die Gewichtsmenge, welche in der Anlage A für die betreffenden Mittel angegeben ist, nicht übersteigt.

### §. 4.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum innern Gebrauch, welche Chloralhydrat, Chloralformamid, Morphin, Cocain oder deren Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulphonal, Trional oder Urethan enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift verschene Anweisung eines Arztes oder Bahnarztes erfolgen.

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Morphin oder dessen Salzen zum innern Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn diese Mittel nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind und der Gesamtgehalt der Arznei an Morphin oder dessen Salzen 0,03 g nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

## §. 5.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen der §§. 3 und 4 Absatz 2 ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzte oder Bahnarzte durch einen auf der Anweisung beigesetzten Vermerk unterfragt worden ist.

## §. 6.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf Anweisungen der Thierärzte zum Gebrauch in der Thierheilkunde ist den Beschränkungen der §§. 3 bis 5 nicht unterworfen.

## §. 7.

1. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, sind von den Vorschriften der §§. 1 bis 5 ausgenommen.
2. Insofern die Abgabe der im §. 1 bezeichneten Arzneimittel auf Anweisungen von vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbierten Bahnärzten oder von Wundärzten bisher nach dem bestehenden Recht hat erfolgen dürfen, behält es hierbei auch künftig sein Bewenden.

## §. 8.

Die Vorschriften der Verordnung vom 13. April 1895, betreffend den Verkehr mit Giften, (Regierungs-Blatt No. 3) werden durch die Bestimmungen der §§. 1 bis 7 nicht berührt.

## §. 9.

Die von einem Arzte, Bahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zettel von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei neben einanderliegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsstrippen versehen sind, mit Zetteln von roter Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

## §. 10.

1. Die Standgefässe sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde;

- sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde;
- sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.
2. Standgefäß für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittels Radier- oder Aekzessfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

#### §. 11.

Den Arzneien zum inneren Gebrauch im Sinne dieser Vorschriften werden solche Arzneien gleichgestellt, welche zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen.

#### §. 12.

Die Bestimmungen im §. 1 und §. 4, Absatz 1 finden auch auf das Serum antidiphthericum — Diphtherieserum — mit der Maßgabe Anwendung, daß die Abgabe des Diphtherieserums für Schutzimpfungen ebenfalls eine Abgabe als Heilmittel ist.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. October 1896 in Kraft.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten. Schwerin, den 19. Juni 1896.

Friedrich Franz.  
von Amsberg.

**Verordnung,**  
betrifftend

die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Anlage A.**Verzeichniß.**

Acetanilidum	Antifebrin . . . . .	0,6 g
Acetum Digitalis	Fingerhutesig . . . . .	2,0 g
Acidum carbolicum	Karbolösäure . . . . .	0,1 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Acidum hydrocyanicum et ejus salia	Chyanwasserstoffsäure (Blausäure)	
" osmicum et ejus salia	und deren Salze . . . . .	0,001 g
Aconitum, Aconitini derivata et eorum salia	Osmiumsäure und deren Salze . . . . .	0,001 g
Aether bromatus	Mönkinit, die Abkömmlinge des Mönkinit und deren Salze . . . . .	0,001 g
Aethyleni praeparata	Neihylbromid . . . . .	0,5 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Del oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtsteilen Mischung enthalten;		
Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthylen . . . . .	0,6 g
Agaricinum	Agaricin . . . . .	0,1 g
Amylenum hydratum	Amylenhydrat . . . . .	4,0 g
Amylium nitrosum	Amylnitrit . . . . .	0,005 g
Antipyrinum	Antipyrin . . . . .	1,0 g
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und dessen Salze . . . . .	0,02 g
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwasser . . . . .	2,0 g
" Lauro-cerasi	Kirschlorbeerwasser . . . . .	2,0 g
Argentum nitricum	Silbernitrat . . . . .	0,03 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		
Arsenium et ejus praeparata (Liquor Kalii arsenicosi)	Arsen und dessen Präparate . . . . .	0,005 g (Fonler'sche Lösung 0,5 g)
Atropinum et ejus salia	Atropin und dessen Salze . . . . .	0,001 g
Auro-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid . . . . .	0,05 g
Bromoformium	Bromoform . . . . .	0,5 g
Brucinum et ejus salia	Brucin und dessen Salze . . . . .	0,01 g
Butyl-chloralum hydratum	Butylchloralhydrat . . . . .	1,0 g
Cannabinonum	Cannabinon . . . . .	0,4 g
Cannabinum tannicum	Gerbäures Cannabis . . . . .	0,1 g
Cantharides	Spanische Fliegen . . . . .	0,05 g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;		

Cantharidinum	Rancharibin . . . . .	0,001 g
Chloralum formamidatum	Chloralformamid . . . . .	4,0 g
Chloralum hydratum	Chlorhydrat . . . . .	3,0 g
Chloroformium	Chloroform . . . . .	0,5 g
	ausgenommen zum äuferen Gebrauch in Mischungen mit Del oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile Chloroform in 100 Gewichtsteilen Mischung enthalten;	
Cocainum et ejus salia	Cocain und dessen Salze . . . . .	0,05 g
Codeinum et ejus salia omniaque alia alcaloidea Opii hoc loco non nominata eorumque salia	Codein und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebst deren Salzen . . . . .	0,1 g
Coffeinum et ejus salia	Koffein und dessen Salze . . . . .	0,5 g
	ausgenommen in Beilchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Koffein enthalten;	
Colchicinum	Colchicin . . . . .	0,001 g
Coniinum et ejus salia	Coniin und dessen Salze . . . . .	0,001 g
Cuprum salicylicum	Rupferfalciclyat . . . . .	0,1 g
	ausgenommen zum äuferen Gebrauch;	
Cuprum sulfocarbolicum	Rupferfalsophenolat . . . . .	0,1 g
	ausgenommen zum äuferen Gebrauch;	
Cuprum sulfuricum	Rupferfalsulfat . . . . .	1,0 g
	ausgenommen zum äuferen Gebrauch;	
Curare et ejus praeparata	Curare und dessen Präparate . . . . .	0,001 g
Daturinum	Daturin . . . . .	0,001 g
Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia	Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze . . . . .	0,001 g
Emetinum et ejus salia	Emetin und dessen Salze . . . . .	0,005 g
Extractum Aconiti	Akonitetrakt . . . . .	0,05 g
" Belladonae	Belladonnaeprakt . . . . .	0,05 g
	ausgenommen in Pflastern und Salben;	
Extractum Calabar Seminis	Calabarhamenergprakt . . . . .	0,05 g
" Cannabis Indicae	Indischchangetrakt . . . . .	0,1 g
	ausgenommen zum äuferen Gebrauch;	
Extractum Colocynthidis	Roloquinthenegprakt . . . . .	0,05 g
" " compositum	Zusammengesetztes Roloquinthenprakt . . . . .	0,1 g
" Conii	Schierlingetrakt . . . . .	0,2 g
	ausgenommen in Salben;	
Extractum Digitalis	Fingerhutetrakt . . . . .	0,2 g
	ausgenommen in Salben;	
Extractum Hydrastis	Hydrastisegprakt . . . . .	0,5 g
" " fluidum	Hydrastis-Fluidetrakt . . . . .	1,5 g
" Hyoscyami	Bilbentrautegprakt . . . . .	0,3 g
	ausgenommen in Salben;	

Extractum Ipecacuanhae	Brechwurzelgelektraft . . . . .	0,3 g
" Lactucae virosae	Giftilatichertrakt . . . . .	0,5 g
" Opii	Opiumgelektraft . . . . .	0,15 g
	ausgenommen in Salben;	
Extractum Pulsatillae	Küchenhellengelektraft . . . . .	0,2 g
" Sabinæ	Sabaudianertrakt . . . . .	0,2 g
	ausgenommen in Salben;	
Extractum Scillæ	Meerzwiebelgelektraft . . . . .	0,2 g
" Secalis cornuti	Mutterfornertrakt . . . . .	0,2 g
" Stramonii "	Mutterorn-Fluidegelektraft . . . . .	1,0 g
" Strychni	Stechapfelgelektraft . . . . .	0,1 g
Folia Belladonnae	Brechnugelgelektraft . . . . .	0,05 g
	Belladonnablätter . . . . .	0,2 g
	ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;	
Folia Digitalis	Zingerhutblätter . . . . .	0,2 g
" Stramonii	Stechapfelblätter . . . . .	0,2 g
	ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;	
Fructus Colocynthidis	Koloquinthen . . . . .	0,5 g
" præparati	Präparierte Koloquinthen . . . . .	0,5 g
" Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe . . . . .	3,0 g
Gutti	Gummigutt . . . . .	0,5 g
Herba Conii	Schierling . . . . .	0,5 g
	ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;	
Herba Hyoscyami	Bilsenkraut . . . . .	0,5 g
	ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;	
Homatropinum et ejus salia	Homatropin und dessen Salze . . . . .	0,001 g
Hydrargyri præparata postea non nominata	Alle Quecksilberpräparate, welche hierunter nicht besonders aufgeführt sind . . . . .	0,1 g
	ausgenommen als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtsteilen Quecksilber in 100 Gewichtsteilen Salbe, sowie Quecksilberpflaster;	
Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid . . . . .	0,02 g
" bijodatum	" jodid . . . . .	0,02 g
" chloratum	" chlorür . . . . .	1,0 g
" cyanatum	" cyanid . . . . .	0,02 g
" jodatum	" jodür . . . . .	0,05 g
" nitricum (oxydulatum)	" (oxydul)nitrat . . . . .	0,02 g
" oxydatum	" oxyd . . . . .	0,02 g
	ausgenommen als rothe Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtsteilen Quecksilberoxyd in 100 Gewichtsteilen Salbe;	
Hydrargyrum præcipitatum album	Weisser Quecksilberpräcipitat . . . . .	0,5 g
	ausgenommen als weiße Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtsteilen Präcipitat in 100 Gewichtsteilen Salbe;	

Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia  
Hyosciaminum (Duboisinum) et ejus salia

Jodum  
Kalium dichromicum  
Kreosotum

ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile Kreosot in 100 Gewichtsteilen Lösung enthalten;

Lactucarium  
Liquor Kalii arsenicosi  
Morphinum et ejus salia  
Natrium salicylicum  
Nicotinum et ejus salia

ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Thieren;  
Nitroglycerinum  
Oleum Amygdalarum aethereum

sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist;

Oleum Crotonis  
" Sabinæ  
Opium

ausgenommen in Pflastern und Salben;

Paraldehydum  
Phenacetinum  
Phosphorus  
Physostigminum et ejus salia  
PicROTOxinum  
Pilocarpinum et ejus salia  
Plumbum iodatum  
Pulvis Ipecacuanhae opiatum  
Radix Ipecacuanhae  
Resina Jalapae

ausgenommen in Jalapenpillsen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;

Resina Scammoniae  
Rhizoma Veratri

ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Thiere;

Santoninum

ausgenommen in Beilchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;

Scopolaminum hydrobromicum  
Secale cornutum  
Semen Colehici  
" Strychni

Hyoscin (Duboisin) und dessen Salze	0,0005 g
Hyosciamin (Duboisin) und dessen	
Salze . . . . .	0,0005 g
Jod . . . . .	0,05 g
Kaliumdichromat . . . . .	0,01 g
Kreosot . . . . .	0,5 g

Giflattischäft . . . . .	0,5 g
Fowler'sche Lösung . . . . .	0,5 g
Morphin und dessen Salze . . . . .	0,05 g
Natriumfalciphat . . . . .	2,0 g
Nicotin und dessen Salze . . . . .	0,001 g

Nitroglycerin . . . . .	0,001 g
Ätherisches Bittermandelöl . . . . .	0,5 g

Crotonöl . . . . .	0,05 g
Sabaudianöl . . . . .	0,1 g
Opium . . . . .	0,15 g

Paraldehyd . . . . .	5,0 g
Phenacetin . . . . .	1,0 g
Phosphor . . . . .	0,001 g
Physostigmin und dessen Salze . . . . .	0,001 g
Vitrotoxin . . . . .	0,001 g
Pilocarpin und dessen Salze . . . . .	0,005 g
Zobelei . . . . .	0,5 g
Dover'sches Pulver . . . . .	1,0 g
Brechwurzel . . . . .	1,0 g
Jalapenharz . . . . .	0,5 g

Scammoniaharz . . . . .	0,5 g
Weisse Nieswurzel . . . . .	0,5 g

Santonin . . . . .	0,1 g
--------------------	-------

Scopolaminhydrobromid . . . . .	0,0005 g
Mutterkorn . . . . .	1,0 g
Zeitlofensamen . . . . .	0,5 g
Brechnuß . . . . .	0,1 g

Stychninum et ejus salia
Sulfonalum
Sulfur jodatum
Summitates Sabinae
Tartarus stibiatus
Thallinum et ejus salia
Theobrominum natrio-salicylum
Tinctura Aconiti
Belladonnae
Cannabis Indicae
Cantharidum
Colchici
Colocynthidis
Digitalis
" aetherea
Gelsemii
Ipsecacuanhae
Jalapae resinae
Jodi

ausgenommen zum äuferen Gebrauch;

Tinctura Lobeliae
Opii crocata
ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 10 Ge-
wichtsteile safranhaltige Opiumtinktur enthalten;
Tinctura Opii simplex
ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 10 Ge-
wichtsteile einfache Opiumtinktur enthalten;

Tinctura Scillae
kalina
Secales cornuti
Stramonii
Strophanthi
Strychni
" aetherea
Veratri

ausgenommen zum äuferen Gebrauch;

Trionalum
Tubera Aconiti
Jalapae
ausgenommen in Jalapenpillsen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das
Deutsche Reich angefertigt sind;

Strychnin und dessen Salze . . . . .
Sulfon . . . . .
Jodschwefel . . . . .
Sadebaumspizen . . . . .
Brechwinestein . . . . .
Thallin und dessen Salze . . . . .
Diuretin . . . . .
Akonittinktur . . . . .
Belladonatinktur . . . . .
Indischhanftinktur . . . . .
Spanischsiegelentinktur . . . . .
Zeilsohrentinktur . . . . .
Rologuinbentinktur . . . . .
Fingerhutinktur . . . . .
Aetherische Fingerhutinktur . . . . .
Gelseumtinktur . . . . .
Brechwurzelinktur . . . . .
Jalapentinktur . . . . .
Jodtinktur . . . . .

Lobentinktur . . . . .
Safranhaltige Opiumtinktur . . . . .
ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 10 Ge-
wichtsteile safranhaltige Opiumtinktur enthalten;
Einfache Opiumtinktur . . . . .

Meerzwiebelinktur . . . . .
Kalibaltige Meerzwiebelinktur . . . . .
Mutterkorninktur . . . . .
Stechapfelninktur . . . . .
Strophanthustinktur . . . . .
Brechnüttinktur . . . . .
Aetherische Brechnüttinktur . . . . .
Nieswurzelinktur . . . . .

Trional . . . . .
Akonitknollen . . . . .
Jalapenknollen . . . . .

Urethanum	Urethan . . . . .	3,0 g
Veratrinum et ejus salia	Beratrin und dessen Salze . . . . .	0,005 g
Vinum Colchici	Zeitlosenwein . . . . .	2,0 g
" Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein . . . . .	5,0 g
" stibiatum	Brechwine . . . . .	2,0 g
Zincum aceticum	Zinkacetat . . . . .	1,5 g
" chloratum	Zinkchlorid . . . . .	0,005 g
Zincum lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia	Zinklaktat und alle übrigen hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze . . . . .	0,05 g
Zincum sulfocarbonicum	Zinksulfophenolat . . . . .	0,05 g
" sulfuricum	Zinksulfat . . . . .	1,0 g
ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äußeren Gebrauch.		

## II. Abtheilung.

(1) Das Lehngut Reppelin Amts Ribnitz ist unter dem heutigen Datum allodifizirt worden; für die Erbsolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodifizirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 18. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.  
von Amsberg.

# Regierungs-Blatt

für das  
**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 25. Juni 1896.

Inhalt.

I. Abtheilung. (№ 27.) Verordnung, betreffend die Gewerkschaften.

I. Abtheilung.

(№ 27.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Soweit die im §. 1 der Verordnung vom 16. Mai 1879, betreffend die Auffsuchung und Gewinnung von Steinsalz und anderen Salzen, (Regierungs-Blatt 1879, No. 23) Unserer Regierung vorbehaltenen Rechte durch einen mit Unserem Finanz-Ministerium abgeschlossenen Vertrag auf Dritte übertragen werden, kann, wenn an der Ausübung der übertragenen Rechte Mehrere betheiligt sind, von denselben eine Gewerkschaft gebildet werden. Ein solches Rechtsgeschäft bedarf zu seiner Gültigkeit der gerichtlichen oder der notariellen Form.

Ist durch den mit Unserem Finanz-Ministerium abgeschlossenen Vertrag oder durch das Statut die Mitgliedschaft der Gewerkschaft auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt, so können diesem Kreise nicht angehörende Personen in die Gewerkschaft nur mit Zustimmung Unseres Finanz-Ministeriums eintreten.

## §. 2.

Die über die Bildung der Gewerkschaft aufgenommene gerichtliche oder notarielle Urkunde ist Unserem Finanz-Ministerium nebst einer beglaubigten Abschrift zu überreichen.

## I. Rechtsverhältnisse der Gewerkschaft im Allgemeinen.

## §. 3.

Die Verfassung der Gewerkschaft wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Satzung der Gewerkschaft (Statut) bestimmt. Die Bestimmungen der §§. 4—16, §. 21 Abs. 2, §. 24, §. 32 Abs. 2 und 4, §§. 33—46 dürfen durch das Statut nur soweit abgeändert werden, als für eine abweichende Regelung durch das Statut ausdrücklich zulassen.

Das Statut muß den Zweck, den Namen und den Sitz der Gewerkschaft enthalten.

Dasselbe bedarf der Bestätigung Unseres Finanz-Ministeriums.

## §. 4.

Die Errichtung der Gewerkschaft ist unter Angabe ihres Zweckes, Namens und Sitzes bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat durch den Deutschen Reichsanzeiger und durch dasjenige Blatt zu erfolgen, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Gewerkschaft ihren Sitz hat, bestimmt ist.

## §. 5.

Die Gewerkschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

In Betreff des Erwerbes von Eigenthum und anderen Rechten an Grundstücken durch eine Gewerkschaft sowie in Betreff der Eintragungen auf den Namen einer Gewerkschaft in die Grund- und Hypothekenbücher finden die Bestimmungen der Verordnung zur Publikation des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs vom 28. December 1863 (Regierungs-Blatt 1864, No. 4) §. 26, Abs. 1 und 2 und §. 27, Abs. 1—3, sowie der Verordnung vom 22. Mai 1876 (Regierungs-Blatt 1876, No. 14) entsprechende Anwendung. Unser Justiz-Ministerium kann von der Anwendung dieser Bestimmungen im einzelnen Falle dispensiren.

## §. 6.

Für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft haftet nur das Vermögen derselben.

## §. 7.

Durch das Ausscheiden einzelner Gewerken wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst. Auch können einzelne Gewerken nicht auf Theilung klagen.

## §. 8.

Die Zahl der gewerkschaftlichen Anteile — Kuge — beträgt hundert.  
Die Erhöhung dieser Zahl durch das Statut ist zulässig.  
Die Kuge sind untheilbar.

## §. 9.

Die Gewerken nehmen nach dem Verhältniß ihrer Kuge an dem Gewinne und Verluste Theil.

Sie sind verpflichtet, die Beiträge, welche zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlich sind, nach Verhältniß ihrer Kuge zu zahlen (§§. 17, 18).

## §. 10.

Ueber sämmtliche Mitglieder der Gewerkschaft und deren Kuge wird von der Gewerkschaft ein Verzeichniß — das Gewerkenbuch — geführt. Auf Grund desselben wird einem jeden Gewerken, welcher es verlangt, ein Antheilschein — Kugschein — ausgesetzt.

Die Kugscheine sind nach der Wahl des Gewerken über die einzelne Kuge oder über eine Mehrheit derselben auszustellen.

Die Kugscheine dürfen nur auf einen bestimmten Namen, niemals auf den Inhaber lauten.

Die Erneuerung eines Kugscheins ist nur gegen Rückgabe oder nach Kraftloserklärung derselben zulässig. Die Kraftloserklärung erfolgt im Aufgebotsvorfahren nach Maßgabe der §§. 823 ff. der Civilprozeßordnung. Für das Vorfahren ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Gewerkschaft ihren Sitz hat, ausschließlich zuständig.

## §. 11.

Die Kuge können ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen übertragen werden.

Ist die Mitgliedschaft der Gewerkschaft durch den mit Unserem Finanz-Ministerium abgeschloßenen Vertrag (§. 1) oder durch Statut auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt, so können Kuge nur auf diesem Kreise angehörende Personen übertragen werden. Vererben sich Kuge auf andere

Personen, so können die letzteren von den übrigen Gewerken die Abnahme der Kugze gegen Vergütung ihres Werthes verlangen.

### §. 12.

Zur Uebertragung der Kugze ist die schriftliche Form erforderlich.

Der Uebertragende ist zur Aushändigung des Kugzcheins und, wenn dieser verloren ist, zur Beschaffung der Kraftlosserklärung auf seine Kosten verpflichtet.

Die Umschreibung im Gewerkenbuche darf nur auf Grund der Uebertragungsurkunde und gegen Vorlegung des Kugzcheins oder der Kraftlosserklärung desselben erfolgen.

### §. 13.

Wer im Gewerkenbuche als Gewerke verzeichnet ist, wird der Gewerkschaft gegenüber bei Ausübung seiner Rechte als solcher angesehen.

### §. 14.

Bei freiwilligen Veräußerungen von Kugzen bleibt der bisherige Eigenthümer derselben der Gewerkschaft für die Beiträge (§. 9) verpflichtet, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen hat, bevor die Umschreibung der Kugze im Gewerkenbuche nach Maßgabe des §. 12, Abs. 3 beantragt ist.

### §. 15.

Die Kugze können ohne Einwilligung der Mitgewerken verpfändet werden.

Die Verpfändung der Kugze geschieht durch Uebergabe des Kugzcheins auf Grund eines schriftlichen Vertrags.

### §. 16.

Die Zwangsvollstredung erfolgt

1. in Gewinnantheile eines Gewerken nach Maßgabe der Civilproceßordnung §§. 729 ff.;
2. in Kugze nach Maßgabe der Civilproceßordnung §. 754.

Ist die Mitgliedschaft der Gewerkschaft durch den mit Unserem Finanzministerium abgeschlossenen Vertrag oder durch Statut auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt, so ist die Veräußerung von Kugzen im Wege der Zwangsvollstredung nur zulässig, wenn der Meistbietende diesem Kreise angehört. Ist letzteres nicht der Fall, so finden die Vorschriften der Civilproceßordnung über die Zwangsvollstredung in Rücksicht, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, Anwendung.

## §. 17.

Die Klage gegen einen Gewerken auf Zahlung seines durch Gewerkschaftsbeschluß bestimmten Beitrags kann nicht vor Ablauf der in dem §. 25 bestimmten Prälatusfrist von vier Wochen erhoben werden. Ist innerhalb dieser Frist von den Gewerken auf Aushebung des Beschlusses Klage erhoben worden (§. 25), so findet vor rechtskräftiger Entscheidung über dieselbe die Klage gegen den Gewerken nicht statt.

## §. 18.

Der Gewerke kann seine Verurtheilung dadurch abwenden, daß er unter Überreichung des Kugscheins den Verlauf seines Anteils behufs Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt und sich in einer der Vorchrift des §. 702, Nr. 5 der Civilprozeßordnung genügenden Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung in seinen Anteil unterwirft.

## §. 19.

Der Verlauf des Kugscheins erfolgt im Wege der Zwangsvorsteigerung nach Maßgabe des §. 16.

Aus dem gelösten Kaufpreise werden zunächst die Verkaufskosten und sodann die schuldigen Beiträge gezahlt.

Ist der Anteil unveräußlich, so wird derselbe den anderen Gewerken nach Verhältniß ihrer Anteile in ganzen Kugeln, soweit dies aber möglich ist, der Gewerkschaft als solcher im Gewerkenbuche lastenfrei zugeschrieben.

## §. 20.

Jeder Gewerke ist befugt, auf seinen Anteil freiwillig zu verzichten, wenn auf dem Anteile weder schuldige Beiträge, noch sonstige Schuldverbindlichkeiten haften, oder die ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger beigebracht wird, und außerdem die Rückgabe des Kugscheins an die Gewerkschaft erfolgt.

Der Anteil soll alsdann, sofern die Gewerkschaft nicht anderweit über denselben verfügt, durch den Repräsentanten oder Grubenvorstand (§. 27.) zu Gunsten der Gewerkschaft verkauft werden.

Ist der Anteil unveräußlich, so findet die für diesen Fall im §. 19 getroffene Bestimmung Anwendung.

## II. Die Gewerkenversammlung.

## §. 21.

Die Angelegenheiten der Gewerkschaft werden, soweit sie nicht von dem Repräsentanten oder Grubenvorstand (§. 27 ff.) zu besorgen sind, durch Beschlusssatzung in einer Gewerkenversammlung geordnet.

Unser Finanz-Ministerium ist berechtigt, in jeder Gewerkenversammlung sich durch einen Kommissar vertreten zu lassen.

### §. 22.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Gewerken anwesend oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu der Versammlung eingeladen worden sind.

Einladungen durch die Post erfolgen durch Schreiben mit Behändigungsschein.

Gewerken, welche nicht im deutschen Reiche wohnen, haben zur Empfangnahme der Einladungen einen im deutschen Reiche wohnhaften Bevollmächtigten zu bestellen. Ist dies nicht geschehen, so ist die Einladung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch das im Statute für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Gewerkschaft ihren Sitz hat, bestimmt ist. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit Ablauf eines Monats nach der Einrückung oder der ersten Einrückung.

Die Vorschrift des Abs. 3 gilt auch für Gewerke, deren Wohnort unbekannt ist.

Auch ohne Versammlung der Gewerken ist ein Besluß gültig, wenn alle Gewerken ihre Zustimmung zu dem Besluß schriftlich erklären.

Es muß jedoch, bevor die schriftliche Abstimmung erfolgt, unserem Finanz-Ministerium davon Kenntniß und Gelegenheit gegeben werden, seine Meinung zu äußern. Diese Meinungsbäuerung ist vor der schriftlichen Abstimmung zur Kenntniß der Gewerken zu bringen.

### §. 23.

Die Beschlüsse werden in der beschlußfähigen Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Das Stimmrecht wird nach Leuten, nicht nach Personen ausgeübt.

Beschlußfähig ist die erste Versammlung, wenn die Mehrheit aller Leute vertreten ist.

Ist die Mehrheit aller Leute nicht vertreten, so sind sämtliche Gewerken zu einer zweiten Versammlung einzuladen.

Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Leute beschlußfähig. Diese Folge muß indessen, wenn sie eintreten soll, in der Einladung angegeben werden.

Über jede Gewerkenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

## §. 24.

Zu einem Besluß, durch welchen das Statut geändert oder über den Gegenstand des Unternehmens ganz oder theilweise verfügt wird, ist eine Mehrheit von drei Viertheilen der vertretenen Klage erforderlich.

Jede Änderung des Statuts bedarf der Genehmigung Unseres Finanz-Ministeriums.

## §. 25.

Ein Besluß der Gewerkenversammlung kann durch jeden Gewerken wegen Verletzung des Gesetzes oder des Statuts als ungültig im Wege der Klage angefochten werden.

Die Klage findet nur binnen einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Tage, an welchem der Besluß gefaßt ist, statt; sie ist gegen die Gewerkschaft zu richten.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Anfechtung des Beschlusses im schiedsgerichtlichen Verfahren zu erfolgen hat, und daß ein Besluß der Gewerkenversammlung auch im schiedsgerichtlichen Verfahren als der Gewerkschaft nachtheilig angefochten werden kann.

Durch das Statut kann bestimmt werden, wie das Schiedsgericht gebildet werden soll.

## §. 26.

Durch die Erhebung der Klage auf Aufhebung des Gewerkschaftsbeschlusses wird die Ausführung derselben nicht aufgehoben.

Wird der Besluß aufgehoben, so verliert derselbe erst von der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung an seine Wirksamkeit.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Besluß die im §. 30 bezeichneten Gegenstände betrifft.

## III. Vorstand der Gewerkschaft.

## §. 27.

Die Gewerkschaft ist verpflichtet, einen im Deutschen Reiche wohnenden Repräsentanten zu bestellen und Unserem Finanz-Ministerium namentlich zu machen.

Statt eines einzelnen Repräsentanten kann die Gewerkschaft jedoch einen aus zwei oder mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand bestellen.

Als Repräsentanten oder Mitglieder des Grubenvorstandes können mit Genehmigung Unseres Finanz-Ministeriums auch Personen bestellt werden, welche nicht Gewerken sind.

## §. 28.

Die Wahl erfolgt in einer nach §. 23 beschlußfähigen Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit. Ist eine solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Ausmittelung der in die engere Wahl zu bringenden Personen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit ebenfalls das Los.

Das Protokoll über die Wahlverhandlung ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen. Eine Aussertigung desselben wird dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande zu seiner Legitimation ertheilt.

## §. 29.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand vertritt die Gewerkschaft in allen ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Einer besonderen Vollmacht bedarf es nur in den im §. 30 bezeichneten Fällen.

Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch das Statut mit Wirkung gegen Dritte beschränkt oder erweitert werden. Die betreffenden Festsetzungen sind in die Legitimation (§. 28, Abs. 3) aufzunehmen.

## §. 30.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand bedarf eines besonderen Auftrages der Gewerkenversammlung:

1. wenn es sich um Gegenstände handelt, welche nur von einer Mehrheit von wenigstens drei Vierttheilen aller Kuge oder nach dem Statut nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden können;
2. wenn Beiträge von den Gewerken erhoben werden sollen.

## §. 31.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand führt das Gewerkenbuch und fertigt die Kugzcheine aus (§. 10). Von jeder Eintragung in das Gewerkenbuch hat er Unserem Finanz-Ministerium eine Abschrift mitzutheilen.

Er ist verpflichtet, für die Führung der übrigen erforderlichen Bücher der Gewerkschaft Sorge zu tragen und jedem Gewerken auf Verlangen die Bücher zur Einsicht offen zu legen.

## §. 32.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand beruft die Gewerkenversammlungen.

Er muß, wenn ein Bergwerk der Gewerkschaft im Betriebe ist, alljährlich eine Gewerkenversammlung berufen und derselben eine vollständig belegte Verwaltungsrechnung vorlegen.

Der Repräsentant ist zur Berufung einer Gewerkenversammlung verpflichtet, wenn dies die Berechtigten von wenigstens einem Viertel aller Kuge in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe der Berufung verlangen. Unterläßt er die Berufung, so kann Unser Finanz-Ministerium auf den an dasselbe gerichteten Antrag die Versammlung berufen und durch einen Kommissar leiten lassen.

Die gleiche Besuchsuß steht Unserem Finanz-Ministerium in dringenden Fällen zu, insbesondere zur Vornahme der Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes oder zur Beschlusffassung über den Widerruf der erfolgten Bestellung.

#### §. 33.

Der Repräsentant ist berechtigt und verpflichtet, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Gewerkschaft mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen.

Bestellt die Gewerkschaft einen Grubenvorstand, so muß ein Mitglied desselben mit der Empfangnahme beauftragt und in der Legitimation des Grubenvorstandes bezeichnet werden.

Wenn dies nicht geschehen ist, so kann die Zustellung an jedes Mitglied des Grubenvorstandes erfolgen.

#### §. 34.

Die Gewerkschaft wird durch die von dem Repräsentanten oder Grubenvorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gewerkschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gewerkschaft geschlossen werden sollte.

Die Gewerkschaft ist für den Schaden verantwortlich, den der Repräsentant oder Grubenvorstand oder ein Mitglied desselben durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Befriedungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

#### §. 35.

Der Repräsentant oder die Mitglieder des Grubenvorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gewerkschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft persönlich nicht verpflichtet.

Handelt dieselben außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieser Verordnung entgegen, so haften sie persönlich, bezw. als Gesamtschuldner für den dadurch entstandenen Schaden.

### §. 36.

Unser Finanz-Ministerium ist befugt, eine Gewerkschaft aufzufordern, innerhalb drei Monaten einen Repräsentanten oder einen Grubenvorstand zu bestellen.

Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann das Finanz-Ministerium bis dahin, daß dies geschieht, einen Repräsentanten bestellen und demselben eine angemessene, von der Gewerkschaft aufzubringende und nöthigerfalls im Wege der Administrativerexecution einzuziehende Belohnung zu sichern.

Dieser interimistische Repräsentant hat die in den §§. 29 bis 33 bestimmten Rechte und Pflichten, insofern seine Bestellung keine Beschränkungen enthält.

### §. 37.

Soweit diese Verordnung nicht Anderes bestimmt, finden auf die durch die Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entstehenden Rechtsverhältnisse die für den Auftrag (Mandat) geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

## IV. Auflösung der Gewerkschaft.

### §. 38.

Die Gewerkschaft kann durch einen Beschuß der beschlußfähigen (§. 23) Gewerkenversammlung aufgelöst werden.

Zu dem Auflösungsbeschuß bedarf es einer Mehrheit von drei Vierttheilen der vertretenen Stuge, soweit das Statut nicht ein Anderes bestimmt. Der Beschuß bedarf der Genehmigung Unseres Finanz-Ministeriums.

### §. 39.

Die Gewerkschaft wird durch die Eröffnung des Konkurses aufgelöst.

Der Repräsentant oder Grubenvorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkurses zu beantragen.

Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

## §. 40.

Mit der Auflösung der Gewerkschaft fällt das Vermögen an die im Statut bestimmten Personen.

## §. 41.

Mit der Auflösung der Gewerkschaft tritt die Liquidation ihres Vermögens ein.

Die Liquidation erfolgt durch den Repräsentanten oder den Grubenvorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die Vorschriften der §§. 27, 28 und 36 maßgebend.

Die Liquidatoren haben die rechtlische Stellung des Grubenvorstandes, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein Anderes ergiebt. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so ist für ihre Beschlüsse Uebereinstimmung aller erforderlich, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist.

## §. 42.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusezen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss den Unfallberechtigten auszuentworten. Zur Beendigung schwiegender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen und die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld kann unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Vertheilung des Überschusses unter die Unfallberechtigten erforderlich sind.

Die Gewerkschaft gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

## §. 43.

Die Auflösung der Gewerkschaft ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe des §. 22 Abs. 3. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Einführung oder der ersten Einführung als bewirkt.

Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern.

## §. 44.

Das Vermögen darf den Unfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung der Gewerkschaft ausgeantwortet werden.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes kommt nicht zur Anwendung, soweit Unser Finanz-Ministerium nach dem mit demselben abgeschlossenen Vertrage (§. 1.) ansfallsberechtigt ist.

#### §. 45.

Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Ansfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

#### §. 46.

Liquidatoren, welche die ihnen nach dem §. 39, Abs. 2 und den §§. 42 bis 44 obliegenden Verpflichtungen verleihen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Ansfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamthaftschuldner.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 19. Juni 1896.

Friedrich Franz.

U. v. Bülow.

v. Bülow.

v. Amsberg.

Verordnung,  
betreffend  
die Gewerkschaften.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 29. Juni 1896.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (M. 28.) Verordnung, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Vorschriften zur Ausführung des §. 9 der Verordnung, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Einsetzung einer Kommission zum Schutz der Bienenzucht.

### L. Abtheilung.

(M. 28.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

#### §. 1.

Von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medinal-Angelegenheiten, wird eine Kommission zum Schutz der Bienenzucht eingesetzt.

Die Functionen derselben bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Kein Bienenbesitzer darf die Berufung zum Mitglied der Kommission ablehnen.

Die Mitglieder der Kommission haben nur insoweit Anspruch auf Entschädigung für ihre Thätigkeit, als es im Gesetz ausdrücklich anerkannt worden ist.

## §. 2.

Die Anordnung der polizeilichen Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen und die Leitung des Verfahrens liegt Unserer Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, und als seinen Organen den Ortspolizeibehörden ob.

## §. 3.

Der Erlass von Einfahr- oder Verkehrsbeschränkungen gegenüber Ländern, in welchen die Faulbrut in einer für die heimische Bienenzucht bedrohlichen Weise herrscht, bleibt Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, unbenommen.

## §. 4.

Jeder Besitzer von Bienen ist verpflichtet, von dem Ausbruch der Faulbrut unter seinen Bienen und von allen verdächtigen Erscheinungen eines Ausbruchs dieser Krankheit sofort der Kommission zum Schutz der Bienenzucht Anzeige zu machen und zugleich dafür zu sorgen, daß von dem verdächtigen Stand keine Bienen entfernt werden, und, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen ausführbar ist, Vorkehrung zu treffen, daß der Ausflug der Bienen unterbleibt.

Dieselben Verpflichtungen hat, wer in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, wer einen Transport von Bienen begleitet, und wer fremde Bienen in seinem Gewahrsam hat.

## §. 5.

Die Kommission zum Schutz der Bienenzucht hat, wenn sie eine solche Anzeige oder auf anderem Wege Kenntniß von dem Ausbruch oder dem Verdacht des Ausbruchs der Faulbrut erhält, hiervon ohne Verzug die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen.

Die polizeiliche Bekämpfung des Seuchenfalls geschieht durch die Ortspolizeibehörde erst auf Antrag der Kommission zum Schutz der Bienenzucht.

## §. 6.

Auf die Kunde vom Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs der Faulbrut ordnet die Kommission zum Schutz der Bienenzucht ein sachverständiges Mitglied zwecks Ermittlung und Unterdrückung der Seuche an Ort und Stelle ab.

Der Deputirte hat die Befugniß, außer dem verdächtigen Bienenstand auch alle übrigen Bienenstände des Orts und der Umgegend auf Faulbrut zu besichtigen; und müssen, wenn er hierbei Widerspruch findet, die Ortspolizeibehörden ihm auf sein Ansuchen polizeilichen Schutz gewähren.

Er ist auch berechtigt zu allen nach Maßgabe dieses Gesetzes von ihm dort vorzunehmenden Geschäften einen Imker als Beistand einzuziehen; und ist jeder Imker des Seuchenorts oder dessen Umgegend verpflichtet, solcher Aufforderung Folge zu leisten.

Ergiebt die Untersuchung, daß Faulbrut oder begründeter Verdacht der Faulbrut vorliegt, so hat der Deputirte im Rahmen des §. 8, Abs. 1 und §. 9 sogleich diejenigen Schutzmaßregeln zu bezeichnen, welche zur Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut nötig erscheinen, und den Besitzer der kranken oder verdächtigen Bienen zur Ausführung dieser Maßregeln unter der Aufsicht des Deputirten oder dessen Beauftragten (Abs. 3) zu veranlassen.

### §. 7.

Wenn der Bienenbesitzer die gehörige Ausführung der bezeichneten Maßregeln ablehnt oder unterläßt, so hat die Kommission zum Schutz der Bienenzucht bei der zuständigen Ortspolizeibehörde die Anordnung polizeilicher Schutzmaßregeln zu beantragen.

Der Antrag muß die Erklärung enthalten, daß der Ausbruch bezw. der Verdacht des Ausbruchs der Faulbrut durch ein sachverständiges Mitglied der Kommission auf dem Seuchengehöft festgestellt worden ist.

### §. 8.

Auf diesen Antrag hat die Ortspolizeibehörde die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln in Gemäßheit dieser Verordnung und der von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, ergehenden näheren Ausführungs vorschriften zu treffen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen.

Hat die Ortspolizeibehörde Zweifel über die Erhebungen der Kommission oder wird die Richtigkeit derselben vom Besitzer der Bienen mit guten Gründen angefochten, so kann die Ortspolizeibehörde zwar die Einziehung eines Obererachtens bei Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, beantragen, die Anordnung der erforderlichen Schutzmaßregeln wird jedoch hierdurch nicht aufgehoben.

Beschwerden des Besitzers über die von der Ortspolizeibehörde angeordneten Schutzmaßregeln haben keine ausschließende Wirkung.

### §. 9.

Im Falle der Seuchengefahr und für die Dauer derselben können nach den Umständen die nachfolgenden Schutzmaßregeln polizeilich angeordnet werden:

1. Verbot der Fütterung der Bienen mit Stoffen, welche geeignet sind die Faulbrut zu entwickeln.
2. Die Absondierung und Bewachung faulbrütiger und verdächtiger Bienen.  
Der Besitzer der der Absondierung unterworfenen Bienen ist verpflichtet auf Verlangen Einrichtungen zu treffen, durch welche der Ausflug der Bienen thunlichst verhindert wird.
3. Die Sperre des Bienenstandes, in welchem sich faulbrütige oder verdächtige Bienen befinden.
4. Beschränkung in der Art der Benutzung, der Verwerthung oder des Transports kranker oder verdächtiger Bienen, der von denselben stammenden Producte oder solcher Gegenstände, welche mit kranken oder verdächtigen Bienen in Berührung gekommen sind oder sonst die Faulbrut verschleppen können.

Beschränkungen im Transport der der Seuchengefahr ausgesetzten Bienen.

5. Die sachverständige Heilbehandlung der faulbrütigen und verdächtigen Bienenvölker, sowie Beschränkungen in der Befugniß zur Vornahme von Heilver suchen.
6. Die Tötung der faulbrütigen oder verdächtigen Bienen.  
Die Ausführung geschieht nach Anordnung der Kommission zum Schutz der Bienenzucht.
7. Die Desinfection oder Vernichtung der Bienen schauer, Bienenwohnungen und Imkereigeräthschaften, welche bei faulbrütigen oder faulbrutverdächtigen Bienen im Gebrauch gewesen sind.

Die Durchführung dieser Maßregeln findet nach Anordnung der Kommission zum Schutz der Bienenzucht und unter polizeilicher Aufsicht statt.

8. Das Verbot öffentlicher Bienen-Ausstellungen innerhalb des Seuchenorts und dessen Umgebung.
9. Die Untersuchung aller am Seuchenort oder in dessen Umgegend vorhandenen Bienenstände durch Deputirte der Kommission zum Schutz der Bienenzucht.

### §. 10.

Für die auf Veranlassung der Kommission zum Schutz der Bienenzucht (§. 6, Abs. 3) oder auf polizeiliche Anordnung (§. 8, Abs. 1) getöteten Bienenvölker und vernichteten Bienen schauer, Bienenwohnungen und Imkereigeräthschaften (§. 9, Biss. 6 und 7) muß, vorbehältlich der Ausnahmen in §. 11, eine Entschädigung gegeben werden.

Die Entschädigung für die Bienen beträgt  $\frac{1}{4}$ , diejenigen für die Bienen-  
schauer, Bienenwohnungen und Imkereigeräthschaften  $\frac{3}{4}$  ihres gemeinen Werthes,  
ohne Rücksicht auf den durch die Faulbrut verursachten Minderwerth.

Auf die Entschädigung wird die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungs-  
summe angerechnet.

Die Entschädigung wird im Falle des §. 6, Abs. 3 nach ordnungsmäßiger  
Bernichtung der betreffenden Bienenvölker und Gegenstände an den Besitzer ge-  
zahlt, welcher die Ausführung der Schutzmaßregeln übernommen hat.

Wenn die Bernichtung auf polizeiliche Anordnung geschah, so wird, sofern  
ein anderer Berechtigter nicht feststeht, an denjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam  
oder Obhut sich die Sachen befinden, für welche die Entschädigung gegeben wird.

Mit dieser Zahlung ist ein Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

### §. 11.

Eine Entschädigung wird nicht gewährt,

wenn der Besitzer oder der Vorsteher der Wirthschaft eines der Bienen-  
völker oder ein Stück unter den Bienenstöcken und anderen Imkerei-  
geräthschaften durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben und beim  
Erwerb gewußt hat, daß es mit der Faulbraut behaftet oder derselben  
verdächtig, bzw. mit dem Ansteckungsstoff infizirt oder der Infection  
verdächtig war.

Die Entschädigung kann versagt werden:

1. für Bienen, welche mit der Faulbrut behaftet, und für Bienenstöcke und  
andere Imkereigeräthschaften, welche mit dem Ansteckungsstoff infizirt in  
das Großherzogthum eingeführt sind;
2. wenn der Besitzer oder der Vorsteher der Wirthschaft, welchem die Sachen  
angehören, vorläufig oder sahlässig oder der Begleiter der auf dem  
Transport befindlichen Bienen oder der Inhaber fremder Bienen vor-  
sätzlich die Anzeige vom Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs der  
Faulbrut (§. 4) unterläßt oder länger als 3 Tage, nachdem er Kenntniß  
davon erhalten hat, verzögert;
3. wenn dem Besitzer oder seinem Vertreter die Nichtbefolgung oder Ueber-  
tretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Bekämpfung  
der Faulbrut zur Last fällt.

### §. 12.

Zum Zweck der Ermittelung der Entschädigung muß der genaue Werth  
der Bienen und der Bienenschauer, Bienenwohnungen und Imkereigeräthschaften

durch zwei Schiedsmänner, von welchen einer Mitglied der Kommission zum Schutz der Bienenzucht sein muß, festgestellt werden, und beträgt derselbe die Durchschnittssumme der von den Schiedsmännern abgegebenen Tagen.

Die Schätzung muß vor der Tötung der Bienen und Vernichtung der Gegenstände erfolgen.

Für den Ausschluß vom Amt eines Schiedsmannes ist der §. 11 der Verordnung vom 23. März 1881 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes maßgebend.

Soll die Tötung der Bienen und die Vernichtung der Gegenstände nach Uebereinkommen in Gemäßheit des § 6 Abs. 3 geschehen, so hat der Deputirte der Kommission die Schätzung in der Weise zu veranstalten, daß er selbst als Schiedsmann fungirt und einen Imker als zweiten Schiedsmann hinzuzieht und zuvor mittelst Handschlags an Eidesstatt zu einer unparteiischen und gewissenhaften Schätzung verpflichtet.

Ist die Tötung und Vernichtung polizeilich angeordnet, so werden die beiden Schiedsmänner von der Ortspolizeibehörde berufen. Jeder der Kommission nicht angehörige Schiedsmann ist vor der Schätzung mittelst Handschlags an Eidesstatt zu einer unparteiischen und gewissenhaften Schätzung zu verpflichten.

Über das Ergebniß der Schätzung haben die Schiedsmänner eine Urkunde aufzunehmen und dieselbe mit ihrer Unterschrift versehen im Falle des Abs. 4 der Kommission zum Schutz der Bienenzucht, im Falle des Abs. 5 der Ortspolizeibehörde zu übergeben. Von dort aus ist diese Urkunde nebst den Belägen über die Kosten des Abschätzungsverfahrens an Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, mit einer Angabe über die Thatsachen aus §. 10 Abs. 3 und 4 und §. 11 einzureichen.

Im Falle des Abs. 4 hat der Deputirte zugleich Feststellungen über die nach §. 11 die Entschädigung ausschließenden oder in Frage stellenden Umstände zu machen; und ist derselbe berechtigt, wenn diese Ermittelungen keinen Anhalt für die Versagung der Entschädigung gegeben haben, und der Besitzer die Tötung der Bienen und die Vernichtung der Gegenstände freiwillig nicht ohne bestimmte Zusage einer Entschädigung vornehmen will, demselben die Zahlung der Schätzungssumme nach Maßgabe des §. 10 Abs. 2 und 4 und unbeschadet der Bestimmung in §. 10 Abs. 3 zuzuführen.

Beträgt die Entschädigung mehr als 150 M., so bedarf diese Zusicherung jedoch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung Unseres Ministeriums, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Insoweit die Tötung der Bienen und die Vernichtung der Gegenstände noch nicht vollzogen ist, verliert die Zusicherung mit der Anordnung polizeilicher Maßregeln gemäß der §§. 8 und 9 ihre Rechtsverbindlichkeit.

## §. 13.

Die Entschädigungen, welche auf Grund des §. 10 gewährt werden, sind mit Einschluß der Abschägungskosten durch Beiträge der Bienenbesitzer in beiden Großherzogthümern mit der Maßgabe aufzubringen, daß bis auf weitere Bestimmung zu denselben jährlich ein Zuschuß von 1000 Mk. aus der Allgemeinen Landes-Recepturkasse gegeben wird.

Hier nach wird jährlich, wenn es nöthig erscheint, im Großherzogthum von allen am 15. Februar vorhandenen eingewinternten Bienenstöcken eine gleichmäßige Abgabe erhoben.

Die Ausschreibung dieser Abgabe geschieht im Einvernehmen mit dem Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft durch besonderes Edict.

Allermaß am 15. Februar desjenigen Jahres, für welches die Erhebung dieser Abgaben angeordnet wird, haben die Ortspolizeibehörden für jede Ortschaft Unseres Landes über die abgabepflichtigen Bienenstöcke Verzeichnisse, aus welchen sich die Namen der Besitzer und die Stückzahl der Bienenstöcke ergiebt, anzufertigen oder durch die Ortsvorsteher anfertigen zu lassen. Diese Verzeichnisse sind, falls nicht der Träger der Ortsobrigkeit zugleich der einzige Besitzer abgabepflichtiger Bienenstöcke ist, 14 Tage lang zur Berichtigung in der betreffenden Ortschaft öffentlich auszulegen. Die Berichtigung muß innerhalb dieser Frist bei der Ortspolizeibehörde beantragt werden; wer sich durch den hierauf nach vorgängiger Prüfung von der Ortspolizeibehörde zu erlassenden Bescheid für beschwert erachtet, hat sich binnen 10 Tagen nach Empfang desselben mit seiner Beschwerde entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde an Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, zu wenden, bei dessen Entscheidung es das Bewenden behält.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind die Abgaben, soweit die Verpflichtung zu ihrer Entrichtung feststeht, durch die Ortspolizeibehörden zu erheben und bis zum 31. März des betreffenden Jahres unter Angabe der Zahl der abgabepflichtigen Bienenstöcke der einzelnen Ortschaften und mit dem Bemerkten, ob und für wie viele Bienenstöcke die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe noch unentschieden ist, an den Landkästen nach Rostock einzusenden, an welchen auch die in Gemäßheit späterer Entscheidung nachträglich erhobenen Abgaben mit entsprechender Erläuterung geschildert werden müssen.

Die Abgaben werden in einer besonderen Kasse beim Landkasten berechnet, gegen welchen sich der Rechtsanspruch der Ersatzberechtigten richtet.

## §. 14.

Aus dieser Kasse (§. 13 Abj. 6) werden außerdem bestritten

1. die Kosten der Obererachten (§. 8 Abs. 2),
2. die in §. 15 erwähnten Tagegelder und Fuhrkosten der Deputirten der Kommission zum Schutz der Bienenzucht und deren Gehülfen,
3. die Bureaukosten der Kommission zum Schutz der Bienenzucht (§. 1),
4. die baaren Auslagen, welche den Ortspolizeibehörden durch die ihnen obliegende Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittlung und Bekämpfung der Seuchengefahr entstehen.

Alle bisher nicht erwähnten durch die polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten und Schäden fallen der Polizeibehörde gegenüber dem Eigentümer und dem Inhaber bzw. Begleiter der durch die Maßregeln betroffenen Bienen und Gegenstände zur Last, und können die Kosten von den Verpflichteten im Wege der Administrativerexecution beigetrieben werden. Sind indessen die letzteren unvermögend, so trägt die in Absatz 1 genannte Kasse auch diese Kosten.

#### §. 15.

Die Mitglieder der Kommission zum Schutz der Bienenzucht und ihre Gehülfen (§. 6 Abs. 3) haben für die Vornahme von Geschäften außerhalb ihres Wohnortes auf Grund dieser Verordnung und die Schiedsmänner (§. 12) für ihre Abschätzungen die Gewährung von Tagegeldern und Fuhrkosten zu beanspruchen. Die Höhe derselben wird von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, im Einverständniß mit dem Engern Ausschuß der Ritter- und Landshaft allgemein festgestellt.

Den Gehülfen (§. 6 Abs. 3) kann für Geschäfte innerhalb ihres Wohnorts von der Kommission zum Schutz der Bienenzucht eine Vergütung bewilligt werden, welche aber nicht größer sein darf, als wenn sie Tagegelder in Gemäßheit des Abs. 1 empfingen.

#### §. 16.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den auf Grund des §. 3 angeordneten Beschränkungen zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des §. 4 entgegen die Anzeige vom Ausbruch der Faulbrut oder vom Verdacht der Faulbrut unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es versäumt die verdächtigen Bienen vom Ort, an welchem die Gefahr der Ansiedlung fremder Bienen besteht, fern zu halten;
3. wer den im Falle der Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§. 9) zuwiderhandelt;

4. wer mit Bezug auf die im §. 13 genannten Erhebungen unrichtige Angaben über die Zahl der in seinem Besitz oder Gewahrsam befindlichen Bienenstöcke macht.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafsverfügung festgestellt werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 19. Juni 1896.

**Friedrich Franz.**

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

**Verordnung,**

betreffend

die Abwehr und Unterdrückung der  
Faulbrut unter den Bienen.

## **II. Abtheilung.**

(1) Auf Grund des § 8, Abs. 1 der Verordnung vom 19. Juni d. J., betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen, giebt das unterzeichnete Ministerium hierunter die Vorschriften zur Bekämpfung dieser Seuche.

Schwerin, den 20. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.

### **Vorschriften**

zur Ausführung des §. 9 der Verordnung vom 19. Juni 1896, betr. die  
Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen.

#### **§. 1.**

Die nachstehenden Vorschriften sind bei der Anwendung der nach §. 9 der Verordnung vom 19. Juni 1896 gegen die Faulbrut zu treffenden Schutzmaßregeln maßgebend, insoweit

nicht andere Maßregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken vom Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, angeordnet oder genehmigt worden sind.

### §. 2.

Die in diesen Vorschriften angeordneten Desinfectionen haben nach Maßgabe der Anlage A zu erfolgen.

#### a) Allgemeine Vorschriften.

### §. 3.

Ist auf die Anzeige vom Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs der Faulbrut, mit welcher zweitmaßig sogleich die Vorlage eines Wabenstückes mit kranker Brut verbunden wird, durch ein Mitglied der Kommission zum Schutz der Bienenzucht der Ausbruch der Faulbrut festgestellt, oder der Verdacht des Ausbruchs für begründet erklärt und hat die genannte Kommission die Anordnung polizeilicher Schutzmaßregeln beantragt (§. 7 der Verordnung), so ist, wenn dies seitens der Kommission noch nicht genügend hat geschehen können, von der Ortspolizeibehörde zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, durch welche Ursachen die Infection mutmaßlich erfolgt ist, ob Bienenstöcke, Geräthe und Produkte innerhalb der letzten drei Monate veräußert oder sonst vom Gehöft entfernt und in weissen Besitz sie übergegangen sind, ob die erkrankten Stöcke in neuerer Zeit angeschafft und wer die früheren Besitzer waren. Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßnahmen ohne Verzug zu treffen und insbesondere der Kommission zum Schutz der Bienenzucht bezw. den Ortspolizeibehörden die betreffenden Mittheilungen zu machen.

### §. 4.

Alle in der Nähe des faulbrütigen oder faulbrutverdächtigen Bienenstandes belegenen Stände sind einer Untersuchung zu unterziehen, insoweit dieselbe nicht schon durch den durch die Kommission in Gemäßheit des §. 6 der Verordnung abgeordneten Deputirten vorgenommen worden ist.

Läßt sich nach den Ermittelungen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Faulbrut auch in den benachbarten Ortschaften stattgefunden hat, so hat die Ortspolizeibehörde die Anordnung der Untersuchung aller Bienenstände der Umgegend beim Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, zu beantragen.

#### b) Faulbrutkranke Bienenstände.

### §. 5.

Ist der Ausbruch der Faulbrut auf einem Gehöft festgestellt und von der Kommission die Anordnung polizeilicher Schutzmaßregeln beantragt, so hat die Ortspolizeibehörde den Ausbruch in ortsüblicher Weise und durch Bekanntmachung im Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

### §. 6.

Mit Rücksicht darauf, daß ein Mittel zur erfolgreichen Heilbehandlung faulbrutkranter Bienen bisher nicht entdeckt ist, hat die Ortspolizeibehörde jedesmal sogleich die Vernichtung aller faulbrütigen Völker anzuordnen.

Die Vernichtung hat nach Bestimmung und unter Aufsicht des Deputirten der Kommission (vgl. §. 6, Absatz 3 der Verordnung) zu geschehen.

### §. 7.

Der Honig aus faulbrütigen Stöcken muß vor seiner Weggabe aufgekocht und die Fütterung der Bielen mit Honig aus solchen Stöcken unter allen Umständen untersagt werden.

Die Waben aus faulbrütigen Stöcken dürfen nicht veräußert oder sonst entfernt werden und sind unschädlich zu machen.

Das Bienenenschaeu, die Bienenwohnungen, die Rahmen, alle beweglichen Theile der Wohnungen faulbrutfreier Völker, sowie die zugehörigen Geräthe und auf dem Stand befindlichen Gegenstände sind zu desinficiren oder, soweit die Desinfection sich nicht mit Zuverlässigkeit ausführen läßt, wie z. B. bei den Körben, oder aber es sich um verhältnismäßig geringwertige Gegenstände handelt, unschädlich zu vernichten.

Diese Maßregeln finden nach Bestimmung des Deputirten der Kommission zum Schutz der Bienenzucht und unter polizeilicher Aufsicht statt.

### §. 8.

Alle nach §. 7 unschädlich zu machenden oder zu desinficirenden beweglichen Gegenstände sind mit Ausnahme der Wohnungen, soweit es ausführbar erscheint, vom Stande zu entfernen und in einem für Bienen unzugänglichen Raum abgesondert unterzubringen und dürfen aus demselben vor erfolgter Desinfection nicht entfernt werden.

Die auf dem Stand verbleibenden Gegenstände dürfen vor ihrer Desinfection nicht auf anderen Ständen benutzt und mit anderen Bienengeräthen in Berührung gebracht werden.

Vor Erlöschern der Seuche dürfen in der Nähe eines faulbrütigen Standes keine neuen Bienenstöcke aufgestellt werden.

### c) Faulbrutverdächtige Völker.

### §. 9.

Die Tötung faulbrutverdächtiger Völker, d. h. solcher Völker, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch der Faulbrut befürchten lassen, ist anzuordnen,

1. wenn der Deputirte der Kommission zum Schutz der Bienenzucht den Ausbruch der Seuche auf Grund der Anzeichen für wahrscheinlich erklärt; oder
2. wenn durch andere den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann; oder
3. wenn der Bevölker die Vernichtung beantragt und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse liegt.

Zugleich mit den Vögeln sind auch die Waben aus faulbrutverdächtigen Stöcken unschädlich zu machen.

### §. 10.

Die für die faulbrutverdächtigen Völker benutzten Wohnungen, Utensilien und Geräthschaften dürfen vor erfolgter Desinfection oder Beseitigung des Verdachts nicht für andere Bienenvölker in Gebrauch genommen und müssen thunlichst so aufbewahrt werden, daß eine Verschleppung des Ansiedlungsstoffs nicht erfolgen kann.

Waben aus faulbrutverdächtigen Stöcken dürfen vor Beseitigung des Verbuchs nicht veräußert oder sonst entfernt werden.

#### d) Ansteckungsverdächtige Böller.

##### §. 11.

Ansteckungsverdächtig sind alle Bienenvölker, die auf einem Stand oder in der Nähe eines Standes aufgestellt sind, auf welchem sich gleichzeitig kranke oder faulbrutverdächtige Böller befunden haben und die noch keine verdächtigen Krankheitsscheinungen zeigen.

##### §. 12.

Ansteckungsverdächtige Böller sind auf die Dauer von 6 Wochen einer polizeilichen Überwachung zu der Folge zu unterstellen, daß die Polizeibehörde dieselben im Laufe dieser Frist einmal durch den Deputirten der Kommission zum Schutz der Bienenzucht (vgl. §. 6, Abs. 3 der Verordnung) auf Faulbrut untersuchen läßt.

Während der Zeit der Überwachung dürfen die Bienenstände nicht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde von ihrem Stand entfernt werden.

##### §. 13.

Die Vernichtung ansteckungsverdächtiger Bienenvölker, welche sich mit kranken oder faulbrutverdächtigen Bienen auf einem Stande befinden, ist anzurufen, wenn der Deputirte der Kommission zum Schutz der Bienenzucht es nach den Umständen für wahrscheinlich erklärt, daß dieselben den Ansteckungstross aufgenommen haben, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse liegt.

Mit der Vernichtung der Bienenvölker ist eine Desinfection der Wohnungen, Utensilien und Geräthschaften, welche für sie benutzt wurden, zu verbinden.

#### e) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

##### §. 14.

Die Faulbrut gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Ortspolizeibehörde aufzuheben,

1. wenn die faulbrütigen Bienenvölker vernichtet sind,
2. wenn die faulbrutverdächtigen Böller vernichtet oder vom Deputirten der Kommission zum Schutz der Bienenzucht für gesund erklärt worden sind,
3. wenn die der Ansteckung verdächtigen Böller vernichtet sind oder während der Dauer der Überwachung keine seucherverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben, und wenn die vorschriftsmäßige Desinfection nach Befcheinigung des Deputirten der Kommission zum Schutz der Bienenzucht erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist auf ortssübliche Weise und durch Bekanntmachung im Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Auslage A.

**A u w e i s u n g**  
für  
das Desinfectionssverfahren bei der Faulbrut der Bienen.

§. 1.

In denjenigen Fällen, in welchen durch das Gesetz vom 19. Juni 1896, betr. die Faulbrut unter den Bienen, und durch die Vorschriften zur Ausführung derselben die Vornahme der Desinfection angeordnet ist, sind folgende Mittel in der unten vorgeschriebenen Weise zur Anwendung zu bringen:

**I. Desinfectionsmittel.**

§. 2.

1. Chlorkalkmilch. Frischer starkreicher Chlorkalk wird mit 10 Raumtheilen Wasser angerührt.
2. Lysol in dreiprozentiger und
3. Carbolsäure in fünfprozentiger Lösung mit Wasser.
4. Cresolwasser. Eine Mischung aus 1 Theil Cresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuches) und 9 Theilen Wasser.
5. Strömende Wasserdämpfe im Desinfectionssapparat, oder Auskochen in fünfprozentiger Sodalösung.
6. Flammenfeuer und Glühhölze.

**II. Das Reinigungs- und Desinfectionssverfahren.**

§. 3.

Auf die gründliche Reinigung ist besonderes Gewicht zu legen, da ohne solche auch die besten Desinfectionsmittel unwirksam bleiben können.

Zur Reinigung ist in der Regel heißes Seifenwasser oder heiße Lauge, bezw. mit Puglrand zu verwenden.

§. 4.

Völker in Mobilbauten sind durch Einstellen von Gefäßen mit brennendem Schwefel zu töten. Für Völker, deren Wohnungen unten eine Öffnung haben, wird ein passendes Erdloch geegraben. In dasselbe werden brennende Schwefellappen gesteckt, und sobann die Wohnungen darauf gelegt und gehörig verdichtet.

Die Tötung darf nicht während des Ausflugs, und das Ausbrechen der getöteten Völker nur in Räumen geschehen, welche gegen das Einbringen von Flugbienen vollständig abgeschlossen sind.

Die Wohnungen selbst sind mittelst Schabeisens oder durch Bürsten mit heißer Sodalösung oder Lauge gründlich von Wachs und Ritt zu reinigen und hierauf eine Stunde lang

auszuholen oder in einem Dampfapparat zu desinfizieren. Ebenfallsche Verfahren ist bei allen beweglichen Theilen der Wohnungen, den Untersatzbrettern und den Geräthen anzuwenden.

Eiserne Geräthe können auch durch Glühhitze desinfizirt werden. Die abgeschabten Wachs- und Kittmassen sind zu verbrennen und die benutzten Soda- und Laugenbrühen in Erdlöcher zu gießen, welche sofort wieder zugeworfen werden müssen.

Die bei den Untersuchungen gebrauchten Hände und Geräthe sind nach der Untersuchung jedes einzelnen Stockes zu desinfizieren.

### §. 5.

Die Wände, der Fußboden und alle Holztheile des Bienenschauers sind, soweit dasselbe nicht ganz ober zum Theil verbrannt wird, mit Chlorkalkmilch zu überlünchen und zu begießen.

Ist der Fußboden des Bienenschauers ungeplastert und nicht abgedichtet, so muß die Erde umgegraben und dabei reichlich mit Chlorkalkmilch durchtränkt werden. Auch der Erdboden vor dem Bienenschauer ist bis zu einer Entfernung von 3 Metern in gleicher Weise zu behandeln.

### §. 6.

Die Waben aus faulbrütigen Bienenstöcken müssen entweder verbrannt oder, nachdem sie mit Chlorkalkmilch begossen und mit Erde bis zur Zertrümmerung zerstampft sind, wenigstens 50 cm tief vergraben werden. In derselben Weise ist mit den durch Schwefeldämpfe geföhlten Bölkern zu verfahren.

---

(2) Auf Grund des §. 1 der Verordnung vom 19. Juni d. J., betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen, hat das unterzeichnete Ministerium eine Kommission zum Schutz der Bienenzucht mit dem Sitz in Schwerin eingesetzt.

Der Kommission gehören an Amtshauptmann von Bassewitz zu Schwerin als Vorsitzender, Lehrer Neumann am Gymnasium zu Parchim, Domaniatschullehrer Timm zu Suckow Amts Güstrow, Lehrer Borgmann an der Stadtschule zu Schwerin und Lehrer Bunge zu Gr.-Wetzin Amts Schwerin.

Schwerin, den 20. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.

---

Mit dieser No. 22 wird ausgegeben: No. 15 des Reichs-Gesetzblattes von 1896.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 7. Juli 1896.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (M. 29.) Verordnung, betreffend die sogenannte bedingte Begnadigung.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die Flaggenführung auf Mecklenburg-Schwerinischen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden, welche den Zwecken der Seeschiffahrt dienen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Kl.-Wehnendorf Amts Ribnitz

### I. Abtheilung.

(M. 29.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.  
Wir verordnen wegen Aussetzung der Strafvollstreckung in Fällen einer gerichtlichen Verurtheilung zu Freiheitsstrafen mit Aussicht auf Begnadigung (sog. bedingte Begnadigung) hierdurch was folgt:

#### § 1.

Wir ermächtigen Unser Justizministerium, nach seinem Ermessen solchen zu Freiheitsstrafen gerichtlich verurtheilten Personen, hinsichtlich welcher bei guter Führung während einer in jedem einzelnen Falle festzusezenden Frist (Bewährungsfrist) eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann, Aussetzung der Strafvollstreckung zu bewilligen. Der Regel nach soll die Aussetzung der Strafvollstreckung nur bei Freiheitsstrafen bewilligt werden, welche sechs Monate nicht übersteigen.

## §. 2.

Nach Ablauf der Bewährungsfrist hat Unser Justiz-Ministerium zu prüfen, ob der Verurteilte zu begnadigen ist.

Erscheint der Fall als zur Begnadigung geeignet, so ist wegen Gewährung der Begnadigung Unsere Entschließung einzuholen, bezw., wenn es nach den von Uns für die Begnadigungsinstanz getroffenen Bestimmungen der Einholung unserer Entschließung nicht bedarf, die Begnadigung von unserem Justiz-Ministerium zu verfügen.

## §. 3.

Von der Ermächtigung des §. 1 ist vornehmlich nur zu Gunsten solcher erstmalig verurteilten Personen Gebrauch zu machen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

## §. 4.

Die Bewährungsfrist (§. 1.) soll drei Jahre, und in den Fällen, in welchem die Vollstreckung rechtmäßig erkannter Strafen in zwei Jahren verjährt, anderthalb Jahre nicht übersteigen.

Im übrigen sind die zur Ausführung der Verordnung erforderlichen Bestimmungen durch Unser Justiz-Ministerium zu erlassen.

Gegeben durch Unser Justiz-Ministerium. Schwerin, den 29. Juni 1896.

Friedrich Franz.

von Amberg.

**Verordnung,**  
betreffend  
die sogenannte bedingte  
Begnadigung.

---

### III. Abtheilung.

- (1) Allerhöchster Bestimmung gemäß werden die unter dem 30. Juli 1895 erlassenen Vorschriften über die Flaggenführung auf Mecklenburg-Schwerinischen

Staatsfahrzügen und Staatsgebäuden, welche den Zwecken der Seeschiffahrt dienen, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 26. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:  
Schmidt.

### Vorschriften

über die Flaggenführung auf Mecklenburg-Schwerinschen Staatsfahrzeugen und Staatsgebäuden, welche den Zwecken der Seeschiffahrt dienen.

---

#### §. 1.

In Gewässern, welche ausschließlich oder vorzugsweise von Seeschiffen befahren werden, führen Staatsfahrzeuge als Dienstflagge die Reichsdienstflagge der Kaiserlichen Marine mit dem mecklenburgischen Stierkopf auf einem gelben Felde in der dem Flaggenstock zugekehrten Ecke des schwarzen Streifens.

Bei den nachstehenden Verwaltungszweigen erhält diese Flagge noch ein besonderes Abzeichen durch Anbringung rother Buchstaben zu beiden Seiten des Ankers. Der Anker steht

- a. bei Fahrzeugen der Zollverwaltung zwischen den Buchstaben Z und V (Zoll-Verwaltung),
- b. bei Fahrzeugen der Fischerei-Aufsichtsbeamten zwischen den Buchstaben F und A (Fischerei-Aufsicht).

#### §. 2.

Die Flaggen sind entweder am Heck oder am hinteren Mast, und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen aber am Top oder im Wand zu führen; sie dürfen auch in verkleinertem Maßstabe als Gösch auf dem Bugspriet oder dem Vorsteven geführt werden.

Die Fahrzeuge der Fischmeister zeigen neben ihrer Flagge noch einen dreieckigen weißen Standarte mit den rothen Buchstaben FA am Masttop.

#### §. 3.

Staatsgebäude, welche ausschließlich den Zwecken der Seeschiffahrt dienen, wie Leuchttürme, Navigationsschule, Rettungsstationen u. s. w. führen die in §. 1 bezeichnete Dienstflagge.

---

(2) Das Lehnsgut Klein-Wehnendorf Amts Ribnitz ist unter dem heutigen Datum allodifiziert worden; für die Erbsfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodifizierung desselben erlassen und in Nr. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 2. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.  
von Amsberg.

---

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 11. Juli 1896.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (M 30.) Verordnung, betreffend die Steuerfreiheit der Prinzessinnen beider Großherzoglicher Häuser.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Übergang des Amtes Wredenhagen zum Baudistrict Lüb. (2) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Waisenunterstützungverein zu Schwerin.

### I. Abtheilung.

(M 30.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.  
Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit illeseren getreuen Ständen, was folgt:

Bon den in §. 55 Nr. II des Contributions-Edicts vom 8. Juni 1886 erwähnten Steuern sind die Prinzessinnen der beiden Großherzoglichen Häuser auch nach ihrer Vermählung für ihre Person befreit.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 10. Juli 1896.

**Friedrich Franz.**

U. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

### Verordnung,

betreffend die Steuerfreiheit der Prinzessinnen beider Großherzoglicher Häuser.

I. Abtheilung.

- (1) Vom 1. October d. J. ab bis auf Weiteres wird das Amt Wredenhagen zu Röbel dem Gau-distrilte Lübz beigelegt werden.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium,  
Abtheilung für Domänen und Forsten.

Im Auftrage: von Schuckmann.

- (2) Dem Waisenunterstützungsverein zu Schwerin sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin, den 3. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz  
und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

von Amsberg.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 18. Juli 1896.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (M 31.) Verordnung, betreffend die porto pflichtige Korrespondenz zwischen den inländischen Gemeinden und Kommunalbehörden und den Behörden anderer Bundesstaaten. (M 32.) Zusatz-Verordnung zu der Verordnung vom 30. August 1893 zur Beförderung von Ent- und Bewässerungs-Anlagen.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungs-Vorschriften zum Reichstempelgesetz vom 27. April 1894.

### I. Abtheilung.

(M 31.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen:

dass die Vorschriften der Bekanntmachung Unseres Staats-Ministerii vom 23. Juni 1870, betreffend die porto pflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten (Regierungs-Blatt von 1870, No. 47) — cfr. Die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 29. August 1870, vom 17. April 1872 und 8. Juli 1873 (Bundes-Gesetzbuch von 1870, No. 36, Reichsgesetzbuch von 1872, No. 13 und von 1873, No. 21) — auch für alle von den Gemeinde- und sonstigen Kommunalbehörden Unseres Landes an Staats-,

Gemeinde- und sonstige Kommunalbehörden eines anderen Bundesstaates ergehende portopflichtige Postsendungen maßgebend sein sollen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 10. Juli 1896.

### Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

v. Bülow.

v. Amsberg.

#### Verordnung,

betreffend

die portopflichtige Korrespondenz zwischen  
den inländischen Gemeinde- und  
Kommunalbehörden und den Behörden  
anderer Bundesstaaten.

(N. 32.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Plaueburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren treuen Ständen, was folgt:

Dem §. 67 der Verordnung vom 30. August 1893 zur Beförderung von Ent- und Bewässerungs-Anlagen treten die nachstehenden Bestimmungen hinzu:

Soweit auf Grund der Verordnung vom 31. Juli 1846, betreffend Entwässerung der Ländereien, bei der für die Zwecke dieses Gesetzes bis zum 1. October 1893 in Funktion gewesenen Kommission für die Entwässerung der Ländereien Anträge anhängig geworden sind, welche ihre vollständige Erledigung, mit Einschluß etwa nachträglich in Frage gekommener Ansprüche in Folge fehlerhafter Projektirung oder fehlerhafter Ausführung einer hergestellten Anlage bis zum 1. October 1893 nicht gefunden haben, kann von einem Betheiligten eine Verfügung Unseres Ministeriums des Innern beantragt werden, durch welche die Landeskommision für Boden-Meliorationen beauftragt wird, die Obliegenheiten der früheren Kommission für die Entwässerung der Ländereien nach Maßgabe der Verordnung vom 31. Juli 1846 wahrzunehmen.

In Bezug auf den Geschäftsgang und die Formen des Verfahrens vor der Landeskommision für Boden-Meliorationen finden in diesen Fällen die

Bestimmungen der Verordnung vom 30. August 1893 sinngleichende Anwendung.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 14. Juli 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Amsberg.

Zusätzl. Verordnung  
zu der Verordnung vom 30. August 1893  
zur Beförderung von Ent- und  
Bewässerungs-Anlagen.

## II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 25. Juni d. J. beschlossen hat, die Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 (Regierungs-Blatt 1894, No. 26) wie folgt abzuändern:

a) Zu Ziffer 11.

Der Absatz 4 fällt weg. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:  
„Die Befreiung aus §. 6, Absatz 2 des Gesetzes findet auch auf solche Papiere Anwendung, die als Erfaß für verlorene gegangene und gerichtlich für kraftlos erklärte Stücke ausgegeben werden.“

b) Zu Ziffer 13.

Im Absatz 1 sind die Worte:

„Der Steuern direktivbehörde seines Bezirks vorher hiervon schriftlich Anzeige zu erstatten“,  
zu streichen.

Der Absatz 4 erhält folgenden Zusatz:

„Die Directivbehörde kann auch spätere eingehende Erstattungsanträge berücksichtigen, wenn die Verspätung der Einreichung auf entshuldbaren Ursachen beruht.“

c) Zu Ziffer 14.

Dieselbe erhält folgenden Zusatz:

„Diese Bekanntmachungen haben sich lediglich auf die Gattung beziehungsweise Unterart der betreffenden Waare, nicht aber auch auf deren Qualität zu erstrecken.“

d) Nach der Biffer 23 ist folgende neue Bestimmung einzuschalten:

„Zu §. 12 Absatz 3 des Gesetzes.

23a. Schlußnoten über Kauf- und Rückkaufgeschäfte (Report-, Deport-, Kostgeschäfte), welche Mengen von Waaren zum Gegenstand haben, sind, sofern für dieselben die Vergünstigung des §. 12 Absatz 3 des Gesetzes in Anspruch genommen wird, mit dem Vermerk „Reportgeschäft“ oder „Kostgeschäft“ zu versehen.“

e) Zu Biffer 28.

Dieselbe erhält folgenden Zusatz:

„Bei Privatlotterien gehört hierher auch der dem Käufer etwa gesondert in Rechnung gestellte Betrag der Stempelabgabe.“

Ferner treten als Absatz 2 und 3 noch folgende Bestimmungen hinzu:

„Bei inländischen Loosen wird die Stempelabgabe nach dem plamäßigen Preise sämmtlicher Loope oder Ausweise berechnet, und zwar in der Art, daß ein bei Berechnung der Gesamtabgabe sich ergebender Betrag von weniger als 5 Pfennig außer Absatz bleibt, höhere Pfennigbeträge aber nur, soweit sie durch 5 ohne Rest theilbar sind, unter Weglassung der überschreitenden Pfennige erhoben werden. Bei ausländischen Loosen beträgt die Abgabe 10 vom Hundert vom Preise der einzelnen Loope in Abstufungen von 50 Pfennig für je 5 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.

Bei Auspielungen mit Gewinnziehungen nach Klassen (Klassenlotterien) ist die Stempelabgabe für solche Loope, welche zu einer der folgenden Klassen nicht rechtzeitig erneuert werden und somit verfallen, von dem Gesamtpreise der Loope einschließlich des für die Vorklassen plamäßig zu zahlenden Preises, zu berechnen und einzuziehen.“

f) Zu Biffer 29.

Im Absatz 1 ist anstatt „am siebenten Tage“ zu setzen:  
„am dreißigsten Tage.“

g) Zu Biffer 34.

Der 1. Absatz erhält folgende Fassung:

„Der Abgabe nach der Tarifnummer 5 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmarkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Aus-

spielungen ausgegeben werden, sofern der Gesamtpreis der Spiel-  
ausweise jeder einzelnen der hinter einander folgenden Aus-  
pielungen mehr als 100 Mark beträgt."

Die Absätze 3 und 4 sind zu streichen.

h) Zu Ziffer 40.

Im Absatz 1 ist hinter den Worten „kann Erstattung beansprucht  
werden“ einzufüllen:

„wenn der Schaden mindestens drei Mark beträgt und“.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß es in den oben erwähnten Ausführungs-  
vorschriften heißen muß:

in Ziffer 2 Satz 2 „Löse“ statt „Loose.“

in Ziffer 29 letzter Satz „Angabe“ statt „Abgabe.“

in Ziffer 33 Satz 1 „eingezahlt oder gestundet“ statt  
„eingezahlt und gestundet.“

Schwerin, den 9. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Im Auftrage: R a s p e.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 28. Juli 1896.

### Inhalt.

**II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit in den Molkereien. (2) Bekanntmachung, betreffend den Transport der auf Grund der Bestimmung im §. 3, Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes ausgewiesenen Personen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Allobification des Lehnsguts Alt-Sührkow Amts Neustrelitz.

### II. Abtheilung.

(1) Nachdem laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juni d. J. — Reichs-Gesetzblatt Seite 177, 178 — durch Beschluss des Bundesraths auf Grund des §. 105 d der Gewerbeordnung den Molkereien, mit Ausnahme der Betriebe zur Herstellung fetter Hartkäse, die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen bei einmaliger Milchlieferung während fünf Stunden bis 12 Uhr Mittags und bei zweimaliger Milchlieferung außerdem noch während einer Nachmittagsstunde unter der Bedingung gestattet worden ist, daß den Arbeitern mindestens an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freigegeben wird, wird für den Bereich des diesseitigen Großherzogthums unter Dispensation von den entgegenstehenden Vorschriften der Verordnung vom 8. August 1855, betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage, die Beschäftigung von Arbeitern in den Molkereien an Sonn- und Festtagen in dem in der Bekanntmachung des Reichskanzlers bezeichneten Um-

fange, jedoch mit Ausschluß der Zeit des Hauptgottesdienstes, hierdurch zu lassen.

Schwerin, den 21. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien  
des Innern. Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.  
A. von Bülow. von Amsberg.

---

- (2) Nach der Bekanntmachung vom 26. Januar 1895 — Regierungs-Blatt No. 3 — kommen für den Transport der auf Grund der Bestimmung im §. 3, Absatz 2, des Freizügigkeitsgesetzes ausgewiesenen Personen die Vorschriften der §§. 25 und 26 der Landarbeitshaus-Ordnung vom 19. Januar 1871 — resp. in der Fassung der Verordnung vom 15. October 1884, Regierungs-Blatt No. 30 — zur Anwendung. In gleicher Art sind die Durch-Transporte von ausgewiesenen Nicht-Mecklenburgern durch das Gebiet des diesseitigen Großherzogthums zu regeln.

Zur Ersparung von Kosten empfiehlt es sich, für diese Transporte nicht den Fuß-Transport unter Benutzung der im §. 25, 4 der Landarbeitshaus-Ordnung bezeichneten Zwischen-Stationen, sondern den Eisenbahn-Transport, sei es direct in das Landarbeitshaus oder bis an die in der Transportrichtung nächste Grenzstation des Nachbarstaats, in Anwendung zu bringen.

Die beteiligten Behörden werden daher angewiesen, dies bei der Wahl des Transportweges gemäß §. 25, 3 der Landarbeitshaus-Ordnung künftig zu beachten.

Schwerin, den 22. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Im Auftrage: Schmidt.

---

- (3) Das Lehngut Alt-Sührkow, Amts Neukalen, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 15. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.  
von Amsberg.

---

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend den 22. August 1896.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (M. 33.) Verordnung, betreffend anderweite Ordnung der Bezirke für die landwirtschaftlichen und forstverständigen Taxatoren zur gerichtlichen Güterabschätzung.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Beauftragung der Ober-Grenz-Kontrolleure und Grenzaufseher mit der Fahndung auf Fahnenflüchtige. (2) Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der der "Schmalspurbahn Tessin, Gesellschaft mit beschränkter Haftspflicht" ertheilten Koncession zum Bau und Betriebe schmalspuriger Eisenbahnen.

### L. Abtheilung.

(M. 33.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Die bisherige in Grundlage der damaligen Militair-Rekrutirungs-Districte festgesetzte Ordnung der Bezirke für die von Unserer Regierung zu bestellen landwirtschaftlichen und forstverständigen Taxatoren zur gerichtlichen Güterabschätzung — cf. §. 6 der Verordnung vom 27. Februar 1813 wegen der zu den Konkursabwendungen anzuordnenden Vermögens-Taxationen in Verbindung mit §. 26 Abs. 3 der Verordnung vom 24. Mai 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen — wird aufgehoben und soll künftig hin für die Bestellung der bezeichneten Taxatoren die Eintheilung des Landes in drei Landgerichtsbezirke — cf. §. 14 der Verordnung vom 15. December 1885

zur Abänderung der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes — maßgebend sein und zwar in der Art, daß für jeden dieser drei Bezirke vier Sachverständige zu landwirthschaftlichen und zwei Sachverständige zu forstmäßigen Schätzungen bestellt werden.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 12. August 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

v. Amsberg.

Verordnung,

betreffend

anderweitige Ordnung der Bezirke für die landwirthschaftlichen und forstwirtländigen Taxatoren zur gerichtlichen Güterabschätzung.

II. Abtheilung.

- (1) Die unterzeichneten Ministerien bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Ober-Grenz-Kontrolleure und Grenzausseher beauftragt sind, bei Ausübung ihres Dienstes auf Fahnenflüchtige zu fahnden, dieselben, falls sie betroffen werden, vorläufig festzunehmen und sofort der nächsten Ortspolizei- oder Militärbehörde vorzuführen.

Schwerin, den 3. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern.

der Finanzen.

Im Auftrage: A. v. Pressentin.

Raspe.

- (2) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die der Schmalspurbahn Tessin, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, unter dem 24. März d. J. ertheilte Allerhöchste Konzession zum Bau und Betrieb einer mit Locomotiven zu befahrenden, jedoch für den öffentlichen Verkehr nicht bestimmten schmalspurigen Eisenbahn von Tessin nördlich nach Barnewanz und südlich nach Stierow mit Abzweigungen nach Starkow, Groß-Ridsenow und Bietschow unter den gleichen Bedingungen auf die Strecke von Barnewanz nach Gnewitz durch Allerhöchste Konzession vom 8. d. Ms. ausgedehnt worden ist.

Schwerin, den 11. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

Mit dieser No. 27 werden ausgegeben: No. 27, 28 und 29 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 4. September 1896.

---

### Inhalt.

**II. Abtheilung.** (1) Regulativ über die Tagegelder und Fuhrkosten der Mitglieder der Kommission zum Schutz der Bienenzucht.

---

### II. Abtheilung.

Das auf Grund des §. 15, Abs. 1 der Verordnung vom 19. Juni d. J., betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut, mit dem Engern Ausschuß vereinbarte Regulativ über die Tagegelder und Fuhrkosten der Mitglieder der Kommission zum Schutz der Bienenzucht, ihrer Gehülfen und der Schiedsmänner wird hiermit zum Abdruck gebracht.

Schwerin, den 20. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:  
Mühlenbruch.

## Regulativ

über

die Höhe der nach §. 15, Abs. 1 der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen, zu zahlenden Tagegelder und Fuhrkosten.

## §. 1.

Für alle Geschäfte, welche die Mitglieder der Kommission zum Schutz der Bienenzucht, ihre Gehülfen und die Schiedsmänner auf Grund der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut, außerhalb ihres Wohnortes vornehmen, beziehen dieselben, die Mitglieder der Kommission Tagegelder von fünf (5) Mark, die Gehülfen und Schiedsmänner Tagegelder von drei (3) Mark.

## §. 2.

1. Wenn sich die in §. 1 genannten Personen zur Ausrichtung des Geschäftes unter 2 Kilometer von ihrem Wohnort entfernen, so kommt ihnen alles in allem eine Fuhrvergütung von einer (1) Mark zu.

2. Müssen sie sich 2 Kilometer oder weiter von ihrem Wohnort entfernen, so erhalten sie Entlastung der Fuhrkosten nach folgenden Annäherungen:

- a) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer neun (9) Pfennige und für jeden Ab- und Zugang eine (1) Mark,
- b) in allen anderen Fällen für das Kilometer vierzig (40) Pfennige.

Wenn sie durch die Ausrichtung des Geschäftes genötigt werden, außerhalb ihres Wohnortes zu nächtigen, so ist ihnen außerdem für jede Nacht eine Entschädigung von drei (3) Mark zu bewilligen.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Bei Berechnung der Entfernung wird jedes angefangene Kilometer für voll gerechnet. Haben nachweislich höhere Reisekosten als die unter a und b bestimmten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Sind auf der Reise mehrere amtliche Geschäfte ausgerichtet, so dürfen die regulativmäßigen Fuhrkosten nur einmal in Rechnung gestellt werden.

# Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 10. September 1896.

## Inhalt.

**II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Beilegung des Namens „Wilhelmshöhe“ an das zum Lehngut Passentin gehörige Vorwerk. (2) Bekanntmachung, betreffend die Publication der vom Bundesrat am 9. Juli 1896 beschlossenen Bestimmungen zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafreigtern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile.

## II. Abtheilung.

(1) Dem zum Lehngute Passentin Amts Stavenhagen gehörigen Vorwerke ist der Name „Wilhelmshöhe“,

übrigens ohne Veränderung des bisherigen Rechtsverhältnisses dieses Grundstücks, beigelegt worden.

Schwerin, den 28. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

(2) Die unterzeichneten Ministerien bringen die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. August 1896, betreffend Bestimmungen zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung von Strafurtheilen — cf. Regierungs-Blatt von 1882, No. 20 — hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin, den 31. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium  
des Innern.  
der Justiz.  
Im Auftrage:  
von Amsberg.  
von Blücher.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1896 nachstehende

### Bestimmungen

zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile,  
beschlossen:

Formulare  
A bis C.

#### Artikel 1.

Die durch die Verordnung vom 16. Juni 1882 eingeführten Formulare A bis C erhalten die aus den Anlagen erthältliche abgeänderte Fassung.

#### Artikel 2.

Im §. 15 der Verordnung werden als Absatz 2 bis 5 folgende Bestimmungen eingestellt:

Der Inhalt mehrerer dieselbe Person betreffenden Vermerke kann in eine Strafliste übertragen werden.

Als Strafliste dient die erste, diese Person betreffende Strafnachricht A oder das Formular zu einer solchen Strafnachricht; erforderlichenfalls wird die Liste auf einem beigefügten Bogen fortgesetzt. In die Liste wird der wesentliche Inhalt der Vermerke nach den beiliegenden Mustern eingetragen. Erhebliche Abweichungen in den die Person betreffenden Angaben werden auf der Vorderseite der Liste unter Hinweis auf die laufende Nummer der Eintragungen vermerkt.

Ist eine Strafliste angelegt, so können die Umschriften der in dieselbe übertragenen Vermerke aus dem Register entfernt werden.

Mittheilungen über die im Auslande erfolgten Verurtheilungen werden in die Strafliste nicht aufgenommen, sind aber mit dieser im Register aufzubewahren und bei Auskunftsvertheilungen zu berücksichtigen.

### Artikel 3.

Der §. 16 der Verordnung wird folgendermaßen abgeändert:

#### § 16.

Vermerke über Personen, deren Tod dem das Register führenden Beamten glaubhaft nachgewiesen wird, sind aus dem Register zu entfernen.

Im Übrigen dürfen die Vermerke nicht vor dem Schluß desjenigen Jahres, in welchem der Verurtheilte das 80. Lebensjahr vollendet, aus dem Register entfernt werden.

### Artikel 4.

Nach §. 17 der Verordnung wird folgender §. 17 a eingeschaltet:

#### §. 17 a.

Ist die Person, über welche die Auskunft ertheilt werden soll, wegen einer oder mehrerer der im §. 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Übertretungen wiederholt verurtheilt, und hat die ersuchende Behörde nicht ausdrücklich einen vollständigen Auszug verlangt, so brauchen für die einzelnen Arten dieser Übertretungen nur je die drei letzten Verurtheilungen und außerdem diejenigen, bei welchen zugleich gemäß §. 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden ist, gesondert und vollständig in die Auskunft nach Formular C aufgenommen zu werden. Hinsichtlich der übrigen Verurtheilungen genügt es, wenn für jede Übertretungsart die Zahl dieser Verurtheilungen angegeben wird.

### Artikel 5.

Nach §. 18 der Verordnung wird folgender §. 18a eingeschaltet:

#### §. 18a.

##### Stedbriefnachrichten.

Die Strafreister können zur Ermittelung stedbrieflich Verfolgter benutzt werden. Zu diesem Zwecke giebt die verfolgende Behörde unter Verwendung des Formulars D (Formular D). der zuständigen Registerbehörde von dem Erlaß des Stedbriefs Nachricht. Führt der Verfolgte befugter- oder unbefugterweise mehrere Familiennamen, so werden auf die einzelnen Namen besondere Stedbriefnachrichten ausgefertigt; jedo dieser Nachrichten hat einen Hinweis auf die anderen zu enthalten.

Erleidigt sich der Stedbrief durch Ergreifung des Verfolgten ober auf andere Weise, so ist dies der Registerbehörde mitzuteilen.

Der mit der Führung des Registers betraute Beamte hat sofort nach dem Eingang einer Stedbriefnachricht zu prüfen, ob Strafnachrichten über den Verfolgten

vorhanden sind. Ergiebt sich, daß mit Rücksicht auf den Geburtsort des Verfolgten eine andere Registerbehörde zuständig ist, so hat es die Steckbriefnachricht an diese abzugeben und der verfolgenden Behörde hiervom Mittheilung zu machen.

Ist nach dem Inhalte des Strafregisters anzunehmen, daß der Verfolgte sich in Haft befindet oder ist sein Aufenthalt sonst bekannt, so hat der Registerbeamte die Steckbriefnachricht mit der entsprechenden Auskunft der verfolgenden Behörde wieder zu überseinden. Ist der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt, liegt aber aus der letzten Zeit eine Strafnachricht oder ein Ersuchen um Auskunft über den Verfolgten seitens einer anderen Behörde vor, so hat der Beamte hierüber der verfolgenden Behörde unter Zurückbehaltung der Steckbriefnachricht besondere Mittheilung zu machen.

Nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes ist auch zu versfahren, wenn später der Aufenthalt des Verfolgten bekannt wird oder von einer anderen Behörde eine Strafnachricht oder ein Ersuchen um Auskunftsmittheilung eingeht.

Liegen hinsichtlich einer Person Steckbriefnachrichten von verschiedenen Behörden vor, so ist jeder dieser Behörden von den Nachrichten der anderen Behörden Mittheilung zu machen.

Solang der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt ist, wird die Steckbriefnachricht im Strafregister aufbewahrt. Sie wird vernichtet, wenn eine Mittheilung über die Erledigung des Steckbriefs eingeht oder wenn seit der Niederlegung drei Jahre verflossen sind.

#### Artikel 6.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1896 in Wirksamkeit.

Die bisher vorgeschriebenen Formulare zu den Strafnachrichten und Auskunftsmittheilungen dürfen, soweit der vorhandene Vorraum reicht, noch bis zum 31. Dezember 1896 verwendet werden. Jedoch ist die Verwendung des bisherigen Formulars A zur Anlegung einer Strafliste ausgeschlossen.

Bermerke, welche auf Grund der bisherigen Fassung des §. 16 der Verordnung vom 16. Juni 1882 aus dem Strafregister entfernt wurden, nach Maßgabe der neuen Fassung derselben aber darin zu belassen wären, sind, soweit sie noch vorhanden, in dasselbe wieder einzutragen.

Berlin, den 6. August 1896.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Guitrod.

Mittheilende Behörde:	<b>Strafnachricht (A) für das Strafregister zu</b>	Altenzeichen:
Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu		

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand:	ledig	verheirathet	verwittwet	geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten:				
Des Vaters Vor- und Familienname:				
Der Mutter Vor- und Geburtsname:				
Ges. Tag: Geburts-Monat: tag.	Ges. Gemeinde: Geburts-Ort: ort:	ev. Straße, Stadtteil- Verwaltungsbereich(*):	Bundgerichtsbezirk: Staat:	
Wohnort:	ev. letzter Aufenthaltsort:			
Stand (Beruf, Gewerbe):	ev. Stand des Ehemanns:			
Vorbestrafte wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus §. 361 Nr. 1—8 Strafgegenbuches: nein ja — vgl. Rückseite —				
Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):				

Vorliegend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurtheilt worden:

am	durch	wegen	auf Grund von	zu

\*) Kreis, Bezirkamt, Amtsbeamtmittel, Oberamt, Amtsbezirk usw.  
\*\*) Überdrücktigkeiten blieben Verurtheilungen in Privatflagoden, in Post- und Gelddrückesachen, wegen Bußwerthebungen gegen Vorleserinnen über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in den Befehlen des Bundesrats vom 10. Juni 1882 §. 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Datum:

Die Richtigkeit bescheinigt:

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurtheilt worden\*):

<sup>3)</sup> Hier können von der Registerbehörde alle später mitgetheilten Bestrafungen, von der mittheilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht registrierten Vorbestrafungen eingetragen werden.

Mittheilende Behörde:  
Amtsger.  
**Charlottenburg**

**Strafnachricht (A) für das Strafregerister zu  
Dresden**

Gleiche Strafnachricht erhält das Strafregerister zu Berlin II

Altenzeichen:  
*C. 218/94*

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

**Schmidt**

Vornamen (Küfename zu unterstreichen):

Johanne Friederike

Familienstand:	<u>lebig</u>	<u>verheirathet</u>	<u>verwitwet</u>	geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten:	Friedrich August <b>Schulze</b>			

Des Vaters Vor- und Familienname: (*unehel.*)

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine **Schmidt**

Ges. Tag: 15.	Ges. Gemeinde: angebl. Dresden	Landgerichtsbezirk: Dresden
births: Monat: April	Ort: ev. Straße, Stadthilf:	Stadt: Sachsen
tag. Jahr: 1865	ort. Verwaltungsbereich*):	Dresden

Wohnort: ohne ev. letzter Aufenthaltsort: Charlottenburg

Stand (Beruf, Gewerbe): ohne ev. Stand des Ehemanns: Schuhmacher

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen\*\*)  
oder aus §. 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuch: nein ja — *vgl. Maßseite* —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):

—

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurtheilt worden:

am	durch	wegen	auf Grund von	zu
20/4 1894	Amtsger. <b>Charlottenburg</b>	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft

\* ) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptm.Überamt, Amtsbezirk &c.

\*\*) Unbedenklichst bleiben Berurtheilungen in Privatflagoden, in Forst- und Feidereien, wegen Raumüberbebauungen gegen Verordnungen über Erhebung öffentlicher Abgaben und Steuern und wegen der in der Verordn. des Bundesrats v. 16. Juni 1882 §. 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Datum:

Charlottenburg, den 27. April 1894.

Die Richtigkeit bescheinigt:

*N. N.*  
Amtsrichter.

Umlaufende bezeichnete Person ist verurtheilt worden\*):

<sup>\*)</sup> Hier können von der Registerbehörde alle später mitgetheilten Bestrafungen, von der mittheilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht registrierten Vorbestrafungen eingetragen werden.

Mittheilende Behörde: Amtsger. <b>Charlottenburg</b>	<b>Strafnachricht (A) für das Strafregister zu Dresden</b> Gleiche Strafnachricht erhält das Strafregister zu Berlin II	Amtsgezichen: C 218/94
--	--	---------------------------

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Schmidt Schmid**Vornamen (Küstenamen zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand:	ledig	verheirathet	verwitwet	geschieden
Vor- und Familien(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten:		s. B.		

Friedrich August **Schulze**

Des Vaters Vor- und Familienname: (unehel.)

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine **Schmidt Schmid**

Ges. Tag: 15.	Ges. Gemeinde: angebtl.	Dresden	Landgerichtsbezirk: Dresden
bürth: Monat: April	bürth: v. Straße, Stadtteil: Neustadt		

tag. Jahr: 1866-1866

ort. Verwaltungsbereich\*: Dresden

Wohnort: ohne s. B. ev. letzter Aufenthaltsort: Charlottenburg

Stand (Beruf, Gewerbe): s. B. ev. Stand des Ehemanns: Schuhmacher s. B.

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen\*\*) oder aus §. 361 Nr. 1-8 Strafgesetzbuch: nein ja — val. Rückseite —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):

Familienname, Geburtsjahr und Geburtsort durch Nr. 2 festgestellt und hier berichtiglt.

Nach Nr. 4 wieder verheirathet mit dem Kutscher Anton Kräger in Potsdam.

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurtheilt worden:

am	durch	wegen	auf Grund von	zu
1. 20/4 1894	Amtsger. <b>Charlottenburg</b>	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft

Weitere Verurtheilungen umstehend!

\* Amt, Bezirkamt, Amtshauptmann, Oberamt, Amtsgericht u. c. Überbeschuldigt bleibende Verurtheilungen in Beisitztagebüchern, in Amt- und Polizeibüchern, wegen Zusammenhandlungen gegen Verdächtigen über Erziehung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in den Verordn. des Bundesrats vom 16. Juni 1882 §. 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Datum: Charlottenburg, d. 27. April 1894.  
Die Richtigkeit bescheinigt:N. N.  
Amtsrichter.

Umfstehend bezeichnete Person ist weiter verurtheilt worden\*):

Nr.	nach Mittheilung von	Afthen- zeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
2	Amtsger. <b>Rixdorf</b>	E301/94	5/7 1894	Landger. <b>H Berlin</b>	Land- streichens	§. 361 Nr. 3 St. G. B.	7 Tagen Haft Ueberweisung an die Landes- polizeibehörde
3	Pol. Präsid. <b>Berlin</b>	I 2305	8/7 1894	Pol.- Präsid. <b>Berlin</b>	vgl. Nr. 2	§. 362 Abs. 2 St. G. B.	3 Monat Arbeitshaus (Rummels- burg)
4	Staatsanw. <b>Potsdam</b>	L 98/94	15/12 1894	Landger. <b>Pots- dam</b>	versuchter intellect. Urkunden- fälschung	§§. 271, 43 St. G. B.	14 Tagen Gefängniss
5	Amtsger. <b>Nauen</b>	C 200/95	31/1 1895	Amtsger. <b>Nauen</b>	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft
6	Amtsger. <b>Spandau</b>	C 292/95	2/3 1895	Amtsger. <b>Spandau</b>	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft
7	Amtsger. <b>Potsdam</b>	E 160/95	30/3 1895	Schöffen- ger. <b>Pots- dam</b>	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
8	Amtsger. <b>Brandenburg a. H.</b>	E 92/95	3/10 1895	Schöffen- ger. <b>Brand- enburg a. H.</b>	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	4 Wochen Haft

\* Hier können von der Registerbehörde alle später mitgetheilten Bestrafungen, von der mittheilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht registrierten Vorbestrafungen eingetragen werden.

Mitteilende Behörde: Strafliste angelegt am 31/12 1895	Strafnachricht (A) für das Strafregister zu des Reichs-Justizamts			Altneuzeit:
Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu				
Familienname (bei Frauen Geburtsname): Vornamen (Kürzname zu unterstreichen):	<b>Bauer</b> Arnold Xaver			
Familienstand: ledig verheirathet verwittwet geschieden				
Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten	s. B. Charlotte Werner			
Des Vaters Vor- und Familienname: Anton Bauer				
Der Mutter Vor- und Geburtsname: Helene Marie Brunner				
Ges. Tag: 13. Ges. Gemeinde: Hüglingen Landgerichtsbezirk: —				
bürth. Monat: Sept. bürth. en Straße, Stadtteil: Staat: Schweiz				
tag Jahr: 1864. ort: Bremgarten				
Wohnort: Bingen (Hessen) s. B. ev. letzter Aufenthaltsort:				
Stand (Beruf, Gewerbe): Melker s. B. ev. Stand des Ehemannes:				
Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus §. 361 Nr. 1 - 8 Strafgesetzbuch: nein ja — vgl. Rückseite —				
Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit): Schweizer, Heimathsgem.: Adelboden, Kanton: Bern.				
Bei Nr. 1, 2: ledig, bei Nr. 3 und 4: verheirathet, seit Nr. 5: verwittw. Wohnort bei Nr. 1—5: Fürth (Bayern), bei Nr. 6 und 7: Kehl (Baden), seit Nr. 8: Bingen.				
Nach Nr. 10 Stand: Viehhändler; Wohnort: Mannheim; wiederverheirathet mit Antonie Amalie Langner.				
Vorstehend bezeichnete Person ist rechtsträfig verurtheilt worden: 1. nach Mittheilung des Amtsanw. <b>A. Traunstein</b> (bei Nr. 2)				
am	durch	wegen	auf Grund von	zu
8/2 1878	Kreisger. <b>Flensburg</b>	Diebstahls	SS. 247, 57 St. G. B.	Verweis
<i>Weitere Verurtheilungen umstehend!</i>				

\*) Kreis, Bezirkamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt, Amtsbezirk.  
\*\*) Unbedenklich bleiben Verurtheilungen in Privatliegenschaften, in Dorf- und Feldhöfen, wegen Zuüberhandnungen gegen Dorfbürtigkeiten über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordnung des Bundesstaats v. 16. Juni 1892 §. 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Datum:

Die Richtigkeit bescheinigt:

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurtheilt worden\*):

Nr.	nach Mittheilung von	Aftenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
2	Amtsanw. <b>A. Traunstein</b>	335/89	12/8 1889	Schöffen- gericht <b>Traunstein</b>	Unter- schlagung	§. 246 St. G. B.	14 Tagen Gefängniss
3	Amtsanw. <b>München I</b>	1506/89	4/11 1889	Schöffen- gericht <b>München I</b>	Nicht- beschaffung eines Unter- kommens	§. 361 Nr. 8 St. G. B.	8 Tagen Haft
4	Amtsger. <b>Plauen</b>	St. B. 25/90	5/3 1890	Amtsger. <b>Plauen</b>	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
5	Amtsanw. <b>B. Straubing</b>	A nf 131/91	29/1 1891	Schöffen- gericht <b>Straubing</b>	Widerstands, Berufs- beleidigung, Bettelns und Land- streichens	§§. 113, 185, 196, 361 Nr. 3 u. 4 St. G. B.	1 Monat Ge- fängn., 3 Wochen Haft, Ueber- weisung an die Landespolizei- behörde
6	Bezirksamt <b>Straubing</b>	—	15/3 1891	Bezirksamt <b>Straubing</b>	vgl. Nr. 5	§. 362 Abs. 2 St. G. B.	3 Monat Arbeitshaus
7	Staatsanw. <b>Regensburg</b>	288/93	21/10 1893	Landger. <b>Regens- burg</b>	Betrugs	§. 263 St. G. B.	2 Monat Gefängniss
8	Staatsanw. <b>Mainz</b>	L 105/94	19/8 1894	Landger. <b>Mainz</b>	Sittlich- keitsver- brechen	§. 176 Nr. 3 St. G. B.	6 Monat Gefängniss

\*). Hier können von der Registerbehörde alle später mitgetheilten Bestrafungen, von den mittheilenden Behörden die bei der Registerbehörde noch nicht registrierten Vorbestrafungen eingetragen werden.

## Fortsetzung der Strafliste für **Bauer**, Arnold Xaver,

geb. am 13. Sept. 1864 in Hüglingen

Nr.	nach Mittheilung von	Altenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

Ministerio. Secreto:	<b>Cofradía de la Inmaculada Concepción</b>	Misiones.
nro. 2166 del año 1826.		

Quintillanos (de Juan Quintillano).

Bernasco (Nombre se intercambia).

domingos:	lunes	miércoles	jueves	viernes
des. de Quintillano	des. de Bernasco	des. de Bernasco	des. de Bernasco	des. de Bernasco

1º Domingo que no Quintillano:

2º Domingo que no Quintillano:

des. 1º	des. 2º	des. 3º	des. 4º	des. 5º
Bernasco	Bernasco	de Juan Quintillano	de Juan Quintillano	de Juan Quintillano
lunes	lunes	miércoles	miércoles	viernes

3º Domingo que no Quintillano:

4º Domingo que no Quintillano:

Segundo domingo de Mayo.  
miércoles 26º

dom	lunes
martes	miércoles
miércoles	viernes
viernes	sábado
domingo	domingo

en el año 1826 de  
el mes de Mayo  
el día 26º

Domingo:

De viernes viernes.



Dynamit-Zentrale  
Potsdamerstrasse  
**Berlin.**

**Zentralblatt (B) für das Eisenbahnwesen**  
Dresden  
Wochentlich erscheinend

Wochenbericht  
F. 2803

Familienname: **Dr. Bruno Willermann**,  
Beruf: **Rechtsanwalt** u. **Notar**

**Schmid**

Familienname: **Franziska**

Familienname: **Dr. Bruno Willermann**,  
Beruf: **Rechtsanwalt** u. **Notar**

Familienname: **Auguste** **Schmitz**

Ort: **Berlin** Zeit: **am 1. Februar**

aus: **Notar Dr. Dr. Bruno Willermann**; **Auguste Willamina Schmid**

geb. am	1862	geb. am	1863	geb. am	1863
ort:	Berlin	ort:	Berlin	ort:	Berlin
jahr:	1894	jahr:	1894	jahr:	1894
zurzeit:	Leben	zurzeit:	Leben	zurzeit:	Leben
gewohnt:	Leben	gewohnt:	Leben	gewohnt:	Leben
beruf:	Rechtsanwalt	beruf:	Rechtsanwalt	beruf:	Rechtsanwalt

Erkundige darüber: **Rektor**  
Universität zu **Berlin** Nr. 221, **Leibnizstrasse**  
11 Berlin

aus: **Dr. Dr. Bruno Willermann**  
aus: **Leibnizstrasse**  
aus: **Notar Dr. Dr. Bruno Willermann** in **Berlin**

aus: **Dr. Dr. Bruno Willermann**  
aus: **Leibnizstrasse** Nr. 2 im **Eisenbahndepot** auf 3 Monate nach Ablauf  
der vorliegenden **Zeit** aus **Berlin**

Zurück: **Dr. Dr. Bruno Willermann**

Die Wohlfeil Föhlisch

N. N.

Prinz-Plessens-Weg 11



C.

Urschriftlich mit der Bitte um schnelle Rücksendung

an

in

---

zur gefälligen Auskunftsvertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum:

Unterschrift:

Urfchriftilich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

---

## Auszug aus dem Strafregister

be

zu

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand:	ledig	verheirathet	verwitwet	geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name				
des (bezw. früheren) Ehegatten:				

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Ges. Tag:	Ges. Gemeinde:	Landgerichtsbezirk:
geburtss. Monat:	ev. Straße, Stadtteil:	
tag. Jahr:	Ort:	Verwaltungsbezirk:
		Staat:

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

ist ausweislich des Registers verurtheilt

Nr.	nach Mittheilung von	Altenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

Nr.	nach Mittheilung von	Altenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

C.

Urschriftlich mit der Bitte um schnelle Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt beim Königl. Landgericht

in

Dresden

zur gefälligen Auskunftsbertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: Berlin, den 5. Dezember 1895.

Unterschrift:

N. N.

Untersuchungsrichter  
beim Kgl. Landgericht I Berlin.

Urfürstlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Königl. Landgericht I

in

Berlin.

Dresden, den 7. Dezember 1895.

N. N.  
Staatsanwalt.

**Auszug aus dem Strafregister**  
**des Landgerichts zu Dresden**

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Schmid**

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: lebig verheirathet verwitwet geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-)name  
des (bezw. früheren) Ehegatten: Anton **Krüger** früher verheirathet mit dem Schuhmacher Friedr. Aug. **Schulze** und geschieden

Des Vaters Vor- und Familienname: Johann Schmid (unehel.)

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine geb. Schmid

Ges. bürts- tag.	Tag: 15.	Ges. bürts- tag.	Gemeinde: Dresden	Landgerichtsbezirk: Dresden
bürts- Monat: April		ev. Straße, Stadtteil: Neustadt		
tag. Jahr: 1866		Beratungsbezirk: Dresden	Staat: Sachsen	

Wohnort: **Potsdam** ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns: Kutscher

ist ausweislich des Registers

verurtheilt

nr.	nach Mittheilung von	Altenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
1.	Amtsger. <b>Rixdorf</b>	E 301/94	5/7 1894	Landger. II <b>Berlin</b>	Land-streichens	§. 361 Nr. 3 St. G. B.	7 Tagen Haft, Ueberweisung an die Landes- polizeibehörde
2.	Pol. Präs. <b>Berlin</b>	I 2305	8/7 1894	Pol. Präs. <b>Berlin</b>	vgl. Nr. 1	§. 362 Abs. 2 St. G. B.	3 Monaten Arbeitsh. (Rummels- burg)
3.	Staatsanw. <b>Potsdam</b>	L 98/94	15/12 1894	Landger. <b>Potsdam</b>	versuchter intellect. Urkunden- fälschung	§§. 271, 43 St. G. B.	14 Tagen Gefängniss

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
4.	<b>Amtsger. Spandau</b>	O 292/95	2/3 1895	<b>Amtsger. Spandau</b>	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft
5.	<b>Amtsger. Potsdam</b>	E 160/95	30/3 1895	<b>Schöffen- gericht Potsdam</b>	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
6.	<b>Amtsger. Brandenburg a. H.</b>	E 92/95	3/10 1895	<b>Schöffen- gericht Branden- burg a. H.</b>	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	4 Wochen Haft

Ausser den vorstehend aufgeföhrten Verurtheilungen aus §. 361 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs ist die bezeichnete Person vorher noch zweimal auf Grund dieser Bestimmung verurtheilt worden.


Verfolgende Behörde: | **Stedbriefnachricht (D)** für das Strafregister zu | Abzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Klussname zu unterstreichen):

Familienstand:	ledig	verheirathet	verwittwet	geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehemanns:				

Der Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Ge- burts- tag.	Tag Monat Jahr	Ge- burts- ort:	Gemeinde ca. Straße, Stadtteil Ort: Gemeindesitz?	Landgerichtsbezirk Stadt:
-----------------------	----------------------	-----------------------	---	------------------------------

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemannes:

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen oder aus §. 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs:	
nein	ja
zuletzt im Jahre	

Bemerkungen:

Gegen die vorstehend bezeichnete Person ist am Stedbrief erlassen worden.

Datum: Unterschrift:

**Auskunft des Strafrechts zu**

Die verfolgte Person ist nach Mittheilung d

am	durch	wegen	auf Grund von	zu
----	-------	-------	---------------	----

rechtskräftig verurtheilt worden und befindet sich, wie hiernach anzunehmen, zur Zeit in Haft.

Die verfolgte Person befindet sich

Datum: Unterschrift:



# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 26. September 1896.

Inhalt.

- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Bahnoordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands auf die Bahnstrecke Rostock (Lloyd)—Laage—Lülanddorf, insbesondere den Wegfall der Bewachung der Wegeübergänge. (2) Bekanntmachung, betreffend die Bildung eines besonderen Ortsarmenverbandes aus der auf der früheren Erbpachtstube Nr. I zu Gehlsdorf unter dem Namen „Gehlsheim“ errichteten Irrenheilanstalt.

**II. Abtheilung.**

(1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Vollbetrieb auf der Bahnstrecke Rostock (Lloyd)—Laage—Lülanddorf vom 1. October d. J. an aufgehoben und der Betrieb nach den Bestimmungen der Bahnoordnung für die Neben-Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 geführt werden wird.

In Folge dessen werden von diesem Zeitpunkt an die in Schienenhöhe liegenden Übergänge von Chausseen und Wegen über die Bahn auf dieser Strecke nicht mehr bewacht werden, soweit nicht nach Maßgabe der Bestimmung im §. 21, 2 der Bahnoordnung für einzelne Wegeübergänge die Fortdauer der Bewachung angeordnet worden ist.

Schwerin, den 17. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Die auf der früheren Erbpachthuse Nr. I zu Gehlsdorf, Domänenamt Leutewinkel, errichtete Irrenheilanstalt ist mit den zugehörigen Ländereien zu einer besonderen Ortschaft erhoben und dieser der Name „Gehlsheim“ beigelegt worden.

Der Bezirk der Anstalt bildet einen Ortsarmenverband im Sinne des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnung mit der Maßgabe, daß Vorstand dieser Armengemeinde der dirigirende Arzt der Anstalt ist, während der Armenverband nach außen in Armen Sachen durch das Großherzogliche Amt Leutewinkel zu Rostock vertreten wird.

Schwerin, den 23. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 10. October 1896.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (N. 34.) Revidierte Verordnung, betreffend die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

### I. Abtheilung.

(N. 34.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Nachdem es für erforderlich erachtet ist, die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen einer Revision zu unterziehen, verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, wie folgt:

#### §. 1.

##### Bepflchtung zur Lösung eines Wandersteuerscheines.

Wer im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin außerhalb des Orts- resp. Gemeindebezirkes seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung Unseres Ministeriums des Innern dem Gemeindebezirk des Wohnortes gleich-

gestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person:

1. Waaren feilbieten,
2. Waarenbestellungen aussuchen oder Waaren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen, zum Wiederverkauf anlaufen,
3. gewerbliche Leistungen anbieten,
4. Musikaufführungen, Schaustellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft obwaltet,
5. theatralische Vorstellungen darbieten will,

hat vor der ersten Ausrichtung in jedem Kalenderjahr einen Wandersteuerschein zu lösen.

Als Begründung einer gewerblichen Niederlassung — §. 42 der Gewerbe-Ordnung — wird die Eröffnung eines gewerblichen Unternehmens im Zweifel nicht angesehen, wenn dasselbe vor Ablauf von 6 Wochen wieder aufgegeben wird.

Zur Lösung eines Wandersteuerscheines ist außerdem verpflichtet, wer im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin außerhalb seines Wohnorts (d. h. außerhalb desjenigen Ortes, an welchem er bis dahin für gewöhnlich seinen Aufenthalt gehabt hat), ein Waarenlager feilbieten will, — selbst dann, wenn er diesen Gewerbetrieb als eine gewerbliche Niederlassung anmeldet — für die Dauer des Kalenderjahres, in welchem der Gewerbetrieb begonnen hat, und an Stelle der Verpflichtung zur Zahlung der ediktmäßigen Gewerbesteuer.

Die Obrigkeit des Ortes, an welchem der Betrieb begonnen wird, hat jedoch, wenn der Gewerbetreibende sich zum dauernden Aufenthalte an diesem Orte anmeldet, nach ihrem Ermessen zu entscheiden, ob eine dauernde Niederlassung vorliegt, in welchem Falle eine Besteuerung nach dieser Verordnung nicht stattfindet. Es tritt daher bei Anmeldung zum dauernden Aufenthalt die Pflicht zur Vorlage des Wandersteuerscheines nur ein, wenn die Obrigkeit denselben verlangt. Ein solches Verlangen ist jedoch noch nach Beginn des Betriebes zulässig.

## §. 2.

### Ausnahmen.

Die Lösung eines Wandersteuerscheins ist nicht erforderlich:

1. für den Verkauf von Waaren und das Aussuchen von Bestellungen auf Waaren, soweit solches von Personen, welche ein stehendes Gewerbe im Geltungsbereiche der Gewerbe-Ordnung betreiben, nach Maßgabe der

- §§. 44 und 44a der Gewerbe-Ordnung, sei es persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende, geschickt. Soweit Handelsverträge des deutschen Reichs fremden Nationen ähnliche Befreiungen bewilligen oder bewilligen werden, verbleibt es bei den Bestimmungen dieser Handelsverträge;
2. für den Kauf und Verkauf von Markt-Artikeln auf Wochen- und Jahr-märkten (§§. 66 und 67 der Gewerbe-Ordnung) und den §. 70 der Gewerbe-Ordnung erwähnten Märkten;
  3. für Personen, welche
    - a) selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und Forst-wirtschaft, des Garten- und Obstbaus, der Geflügel- und Bienen-zucht, sowie selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und Fischerei feilbieten;
    - b) in der Umgegend ihres Wohnortes bis zu 15 Kilometer Entfernung von demselben selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktlehrs gehören, feilbieten oder gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, anbieten;
    - c) selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waaren, hinsichtlich deren dies Landesgebrauch ist, zu Wasser ansfahren und von dem Fahrzeuge aus feilbieten;
    - d) bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten mit Erlaubniß der Ortspolizei-behörde die von derselben zu bestimmenden Waaren feilbieten;
  4. für die Kolportage folgender Vereine:
    - der Mecklenburg-Schwerinschen Bibelgesellschaft,
    - des Hauptvereins für innere Mission,
    - des Stiftes Bethlehem zu Ludwigslust,
    - des Vereins zur Verbreitung religiöser Bilder und Schriften zu Schwerin,
    - der Mattheyer Bibelgesellschaft für Mecklenburg-Strelitz;
  5. für den Verkauf von frischen Fischen und sonstigen frischen Erzeugnissen der Fischerei, sofern der Verkäufer diese Gegenstände entweder an seinem Wohnorte aufgelaufen, oder auf Bestellung von auswärts bezogen hat;
  6. für theatralische Vorstellungen des Hoftheaters außerhalb Schwerins, sowie anderer im Inlande domiciliirt stehender Theater außerhalb des Orts ihrer Niederlassung.

## §. 3.

## Betrag der Steuern.

1. Für den Wandersteuerschein ist als Wandergewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen vor Aushändigung des Scheines für jede Person, welche das Gewerbe ausübt, vorbehältlich der nachstehenden Ausnahmen ein Steuersatz von 50 Mf. zu entrichten.

- 2 a) Für Sammler von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Vorsten, Heede, Flachs, Berg, Glashärbchen, Leimleber, Tuchleisten, altem Eisen, Blei, Zinn, Kupfer, Messing, Thierhaaren, Knochen, Klauen, Hörnern und von anderen Abgängen geringeren Werthes in der Haus- und Landwirthschaft;
- b) für Lopfbinder, Kesselflicker, Scheerenschleifer, Zinn- und Löffelgießer, Glaser, Siebmacher, Leinsaatsiebler, Wollkratzer, Salzfahrer, Eichorienbrenner, Vogelhändler, — Personen, die sich umherziehend mit Ausbesserung von Holzuhren, Schirmen, Spinnrädern und Hausgeräthen beschäftigen;
- c) für Nagelschmiede, Weber und Tuchmacher, jedoch für diese drei nur mit eigengefertigten Waaren, sowie für den Verkauf von selbstgefertigten Mühen für Männer und Frauen und ordinaires Frauenhauben;
- d) für den Hausrathandel (An- oder Verkauf) mit Senf, Heefe, gedörrtem Obst, frischen, geräucherten, gedörrten und gefalzten Fischen, mit frischen Lebensmitteln, Eiern, Schinken, Wurst, Speck, Gänsebrüsten, Butter und ordinarem Käse, mit Brot, Semmeln und anderer ähnlichen Backwaren, mit gewöhnlichen Kuchenwaaren, mit Erzeugnissen der Landwirthschaft, mit Ausnahme von Getreide und Rohstaback, der Forstwirthschaft, des Gartens- und Obstbaues, der Viehzucht, mit Ausnahme von vierfüßigem Vieh und roher Wolle, soweit das Feilbieten dieser Gegenstände nicht nach §. 2 sub 3 und 5 überhaupt steuerfrei oder nachstehend unter Nr. 3 mit einer höheren Steuer belegt ist,

finden Wandersteuerscheine zum Betrage von 5 bis 15 Mf. zu ertheilen.

Lumpensammelern und Produktenhändlern ist das Mitführen und der Verkauf von ordinairer Seife, sowie von Näh-, Sted-, Strid- und Haarnadeln, Haken und Dosen, Fingerhüten und sonstigen geringfügigen Nadlerwaaren ohne Steuererhöhung gestattet; auch besaßt die Besugniß zur Scheerenschleiferei den Nebenhandel mit ordinairen Messern, Gabeln und Scheeren sowie mit Sieben in sich.

## 3. Für den Haushandel (Ankauf oder Verkauf)

- a) mit Eßig, Malz, Mehl und anderen trockenen, zur Verzehrung dienenden Mühlenfabrikaten, sowie mit Gemüse- und Blumensamen — mit Feuersteinen, Schleifsteinen, Feuerschwamm, Wachs, Federposen, Fellen, rohen Häuten und getrockneten Därmen, mit Hopfen, Torf, Holz- und Steinkohlen, sowie mit künstlichem Dünger, — mit Theer, Bech, Kienruß, Kienöl, Maschinendöll, Fichtenthran, Wagen- und Lederschmiere, Wichse, Puppenöl, Schmirgel, Wiener Kalk, Kitt und Möbelpolitur;
- b) mit groben Holz-, Bast- und Strohflechtwaaren, auch schwedischen Spanförderen, mit Klopfspießchen und Fuchsenschwänzen, mit Sieben, Hecheln, Kratzern, Webelätzern, Webekämmen, Schaufeln, Mulden und anderen groben hölzernen Waaren, — mit Sensen, Sensenstreichen, Handwerksgeräthen, Schaffscheeren, Messerschärfern, Feilen, Raspelein, Beilen, Nägeln und anderen groben Waaren aus geschmiedetem und gegossenem Eisen, sowie mit Scheeren, Messern, Gabeln und Löffeln aus unedlen Metallen;
- c) mit groben Seiler-, Bürstenbinder-, Korbmacher-, Böttcher-, Drechsler-, Kammacher- und Klempner-Waaren;
- d) mit ordinairem irdenen Geschirr, ordinaires Steingut, ordinairer Fayence, ordinaires Glaswaren, ordinairer Seife, ordinairer Haartöl, ordinairer Pomade, ordinaires Schwämme, ordinaires Fensterputzleder, ordinaires Brillen, ordinaires Papierblumen und ordinaires Papparbeiten, mit Nadelwaren, gewöhnlichen Schreibutensilien, mit Näh- und Strickutensilien (sog. Kurzwaaren), sowie mit Streichhölzern und selbstgefertigten Cigarren;
- e) mit ordinaires, den Verkaufsverth von 50 Pf. pro Stück, Paar, respective Packet, nicht übersteigenden Kram-, Galanterie- und Spielwaren, sowie mit den Verkaufsverth von 1 Mk pro Stück respective Paar nicht übersteigenden Kleidungsstücken als Tüchern, Schürzen, Strümpfen, Schuhen, Hüten, Mützen u. s. w.
- f) für den Betrieb der Tanzlehrer und Klavierstimmer, der Viehverschneider, Kammerjäger und Bettfedern-Reiniger, sowie für das Ertheilen von Unterricht im Schneidern, in der Anfertigung von Papierblumen, Filigran-, Gummi- und Kettenarbeiten, wie auch in der Teppichknüpferei, können Wandersteuerscheine zum Betrage von 15—25 Mk. ertheilt werden.

## 4. Für den Haushandel mit Manufacturwaaren (das sind alle Gewebe sc., welche zur Bekleidung oder zu Decorationszwecken dienen, und welche ohne weitere

Verarbeitung meterweise, stückweise oder abgepaßt z. B. als Tücher, Teppiche, Gardinen in den Handel kommen), Tabaksfabrikaten (abgesehen von den sub Nr. 3 d genannten), Kolonialwaren und, vorbehältlich §. 2 Nr. 4, mit Drud-sachen, zu denen Bilder jedoch nicht gehören, beträgt die Steuer 60 Mf.

Drehorgelspieler ic. zahlen für ihren Wandersteuerschein nach Ziffer 1, auch wenn sie gedruckte Lieder, welche von der Gewerbe-Kommission durch Abstempelung zum Vertrieb zugelassen werden, feilbieten wollen.

5. Für die Berechtigung, im Umherziehen ein Wanderslager feilzuhalten, beträgt die Wandergewerbesteuer 100—200 Mf. — Daneben haben die Betreffenden an jedem Orte, an welchem sie das Geschäft betreiben, für jede volle oder angefangene Woche des Betriebes 30 Mf. an die Gemeindekasse des Ortes zu zahlen. Wird der Betrieb in mehreren Verkaufsstöcken derselben Ortes gleichzeitig oder nacheinander unternommen, so ist für jedes derselben die Gemeindesteuer besonders zu entrichten; dieselbe wird bei längerer Dauer des Betriebes an demselben Orte nach Ablauf der achten Woche nicht mehr erhoben. Die Woche wird vom Tage der Gründung des Betriebes bis zum Anfang des entsprechenden Tages der nächsten Kalenderwoche berechnet. Eine Unterbrechung oder frühere Beendigung des Betriebes bleibt unberücksichtigt. Der Betrieb darf nicht früher begonnen werden, als bis auf geschehene Anmeldung derselben bei der Ortsobrigkeit die von der letzteren für die angemeldete Dauer des Betriebes festgesetzte Steuer an die in der Anmeldungsbescheinigung genannte Kasse bezahlt ist. Ebenso darf der Betrieb nicht über die angemeldete Zeit hinaus fortgesetzt werden, bevor nicht die weitere Steuerzahlung geschehen ist. Die ertheilte Quittung muß bei jeder Verkaufsstelle während der Dauer des Betriebes den zuständigen Beamten auf Erfordern vorgezeigt werden.

6. Die unter 5 genannten Wandergewerbe- und Gemeindesteuern sind einstweilen auch von denjenigen zu zahlen, welche nach §. 1 alin. ult. dieser Verordnung zur erstmaligen Lösung eines Wandersteuerscheines anzuhalten sind, und tritt diese Verpflichtung auch dann ein, wenn der Betrieb durch einen an dem betreffenden Orte wohnhaften Verkäufer ausgeübt werden soll; in letzterem Falle haftet der Verkäufer mit seinem Vermögen für die Steuer und die eventuelle Strafe der Steuerdefraude. — Stellt sich indeß bei der nachträglichen Einschätzung dieser Betriebe zur edictmäßigen Gewerbesteuer heraus, daß ein hiernach zur Wandergewerbe- und zur Gemeindesteuer herangezogener Betrieb in der That eine gewerbliche Niederlassung ist, so wird auf desselbigen, bei der Obrigkeit einzubringenden Antrag die Herauszahlung der Differenz zwischen der gezahlten Wandergewerbesteuer und der in demselben Kalenderjahre nach Maß-

gabe der späteren Einschäkung und des revidirten Contributionssedictis vom 8. Juni 1886 zu zahlen gewesenen Gewerbesteuer, sofern der Betrag der ersten höher war, von Unserem Finanz-Ministerium verfügt, auch aus der Gemeinde-lasse die an dieselbe gezahlte Abgabe restituiert; desfallsige Beschwerden stehen zur gemeinsamen Entscheidung Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen. — Diese Betriebe haben die oben unter 5 gegebenen allgemeinen Bestimmungen ebenfalls zu beachten. — Saison-Riederlassungen in Badeörtern sind im ersten Geschäftsjahre nach Maßgabe dieser Vorschriften zu besteuern.

7. Werben Musikaufführungen, Schaustellungen oder sonstige Lustbarkeiten, bei welchem ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft nicht ob-waltet, sowie theatralische Vorstellungen von Gesellschaften dargeboten, so kann in analoger Anwendung des §. 60 d der Gewerbeordnung entweder ein gemeinsamer Wandersteuerschein für die Gesellschaft als solche ausgestellt, oder aber es kann für den Unternehmer und jedes Mitglied je ein besonderer Schein ertheilt werden. In beiden Fällen sind für den Unternehmer 50 Mk., für jedes Mitglied 15 Mk. Steuer zu berechnen; bei Theatergesellschaften aber für den Unternehmer nur 15 Mk., für jedes Mitglied nur 3 Mk. — Personen, welche nur zu Alimentationszwecken, sowie Dienstboten, welche nur für häusliche und persönliche Dienste, nicht aber zu gewerblichen Zwecken mitgeführt werden, sind nicht zu besteuern. Für Schauspieler sc., welche ihren Betrieb auf die beiden Pfingstmärkte zu Wismar und Rostock oder auf einige wenige Orte des Landes oder auf eine kurze Zeit beschränken, kann der Steuersatz je nach der Bedeutung des Betriebes ermäßigt werden.

8. Ausnahmsweise kann bei besonders drückenden Verhältnissen der Beteiligten die Gewerbe-Kommission Wandersteuerscheine für die sub 2, 3 und 7 genannten Gewerbetriebete zu geringeren als den dort bezeichneten Sätzen ertheilen. Auch ohne solche Voraussetzung kann dieselbe für den Verkauf von Brot, Semmeln und ähnlichen Backwaren nach ihrem Ermeessen die Steuer erlassen.

Sonstige Herabsetzungen, sowie die völlige Freilassung von der Steuer bedürfen der Genehmigung Unseres Finanz-Ministerii.

9. Für Wandersteuerscheine, welche erst für die zweite Hälfte des Kalenderjahrs oder einem Theil derselben ausgestellt werden, kann die Gewerbe-Kommission die Steuer unter geeigneten Umständen auf die Hälfte ermäßigen, desgleichen für Gewerbetriebe, die nur in den im Königreich Preußen belegenen Mecklenburgischen Enclaven ausgeübt werden sollen.

10. Wenn ein Gewerbetreibender einen Wandersteuerschein gelöst hat für einen Gewerbetrieb im Umherziehen, welchen er für Rechnung eines dritten

ausübt, und im Laufe des Jahres den Betrieb aufgibt, dagegen aber für Rechnung desselben dritten und für denselben Gewerbebetrieb eine andere Person einen Wandersteuerschein beantragt, so kann der letztere für das laufende Kalenderjahr gegen Rückgabe des vorerwähnten Wandersteuerscheins steuerfrei ausgestellt werden.

Auch kann ferner, wenn der Inhaber eines Wandersteuerscheines stirbt oder durch Krankheit oder Einberufung zum Militärdienst oder durch Verhängung einer Freiheitsstrafe verhindert ist, seinen Betrieb fortzusetzen, unter geeigneten Umständen der zurückzugebende Schein ohne weitere Steuerzahlung auf eine andere Person umgeschrieben, oder aber die Steuer, eventhalter, wenn sie bereits an die allgemeine Landes-Rezeptur-Kasse abgeliefert ist, mit Genehmigung Unseres Finanz-Ministerii, pro rata temporis zurückgezahlt werden.

#### §. 4.

#### Versfahren der Gewerbe-Kommission.

1. Die Wandersteuerscheine werden ausgestellt von der Großherzoglichen Gewerbe-Kommission zu Schwerin und zwar für die in §. 1 sub 1 bis 4 genannten Betriebe, sowie für die unter Nr. 5 dasselbst genannten theatralischen Vorstellungen, wenn bei denselben ein höheres Interesse der Kunst nicht obwaltet, in Anschluß an den Wandergewerbeschein aus §. 55 der Gewerbe-Ordnung, für die theatralischen Vorstellungen aber, bei denen ein höheres Kunstinteresse obwaltet, und für die im letzten Absatz des §. 1 genannten Fälle ohne diesen Wandergewerbeschein. Die Ausstellung erfolgt immer für das Kalenderjahr, nur in den in §. 1 unter 4 und 5 genannten Fällen kann der Wandersteuerschein für eine kürzere Dauer als das Kalenderjahr oder für bestimmte Tage des Kalenderjahrs ertheilt werden. — Willemand neben seinem Betriebe als Händler *et c.* (§. 1 unter 1—3) auch einen solchen als Schauspieler *et c.* (§. 1 unter 4) ausüben, so hat derselbe für jeden dieser beiden Betriebe einen besonderen Schein zu lösen und zu bezahlen. Falls Schauspieler *et c.* mehrere von einander unabhängige Betriebe neben einander ausüben wollen, kann denselben für diese Betriebe ein einziger Wandersteuerschein ertheilt, die Steuer aber nach Besinden der Gewerbe-Kommission bis zu dem doppelten Betrage des einfachen Steuersatzes erhöht werden. Die Inhaber von Wandersteuerscheinen sind verpflichtet, dieselben während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Auch müssen die Wandersteuerscheine das Signalement des Inhabers, die Angabe seiner etwaigen Begleiter, sowie die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebes enthalten, falls nicht die Wander-

gewerbescheine solches schon ergeben. Wandersteuerscheine, welche von der Großherzoglichen Gewerbe-Kommission zu Neustrelitz ausgestellt sind, haben für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin für die Zeit, für welche sie ausgestellt sind, Gültigkeit.

2. Anträge auf Ertheilung eines Wandersteuerscheines sind bei der Gewerbe-Kommission einzubringen, und zwar, wenn gleichzeitig ein Wandergewerbeschein aus §. 55 der Gewerbe-Ordnung beantragt wird, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse von Seiten der Obrigkeit des Wohnortes oder des Aufenthaltsortes, anderentfalls unter Vorlegung eines von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellten Wandergewerbescheines aus §. 55 der Gewerbe-Ordnung.

Die Genehmigung des Antrages ist den Antragstellern von der Gewerbe-Kommission zu eröffnen, die ausgestellten Wandersteuerscheine selbst werden den Antragstellern von der Obrigkeit ihres Wohnortes, auswärtigen und in den ritterschaftlichen Aemtern (mit Ausnahme der Flecken Dassow und Klütz) wohnenden Antragstellern aber von einer von der Gewerbe-Kommission zu bezeichnenden benachbarten Obrigkeit gegen Einzahlung des festgestellten Steuerfaches und gegen Rückgabe des etwaigen vorigjährigen Wandersteuerscheines, sowie eventuell auch nach stattgehabter Eintragung des Signalements ausgehändigt.

Für die Versagung und die Zurücknahme des Wandersteuerscheins normiren die für die Versagung und Zurücknahme des Wandergewerbescheines erlassenen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung. Wird ein Wandersteuerschein zurückgenommen, so kann die Steuer — eventuell, wenn sie bereits an die allgemeine Landesrecepturkasse abgeliefert ist, mit Genehmigung Unseres Finanz-Ministerii — ganz oder theilweise restituiert werden. Diese Restitution unterbleibt aber dann, wenn die Zurücknahme des Scheines wegen Unrichtigkeit der beigebrachten Nachweise geschieht, und diese Unrichtigkeit dem Schein-Inhaber zur Zeit der Erwirkung des Scheines bekannt war.

3. Beschwerden über die Versagung oder Zurücknahme eines Wandersteuerscheines sind in dem in §. 63 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Verfahren zu erledigen; der desshalbige Recurs führt an Unser Ministerium des Innern.

Beschwerden über die Höhe des festgesetzten Steuerbetrages, sowie über versagte Umschreibung eines Scheines oder über verweigerte Steuer-Restitution gemäß §. 3 Nr. 10 dieser Verordnung sind an Unser Finanz-Ministerium zu richten.

4. Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortbauernd betreiben, haben die Erneuerung ihres Wandersteuerscheines für das nächstfolgende Jahr

vor dem 1. November in Antrag zu bringen. Später eingehende Anträge kommen erst nach Erledigung der bis zum 1. November eingebrachten Anträge zur Berücksichtigung.

### §. 5.

#### Berfahren der Obrigkeit.

Die Obrigkeiten (Domänen-Amtster, Stadt-Magistrate und die Vorstände der Flecken Dassow und Klütz) haben die erhobenen Steuerbeträge quartaliter an die Landes-Rezepturkasse einzusenden und über die ausgehändigten Wandersteuercheine und die erhobenen Steuerbeträge ein Register zu führen, welches am Schlusse jedes Quartals abzuschließen und mit der von der Rezepturkasse ertheilten Quittung bis zum 20. des auf den Quartalabschluß folgenden Monats an die Gewerbe-Kommission zur Revision einzureichen ist. Diese Register haben in der Columnne „Bemerkungen“ auch diejenigen Steuerbeträge aufzuführen, welche gemäß §. 3, Nr. 5 und 6 an die Gemeindeskasse gezahlt sind. Sind in einem Quartale keine Steuerbeträge erhoben, so ist eine Vacat-Bescheinigung binnen gleicher Frist einzusenden. Die näheren Vorschriften über die Registerführung und die Ablieferung der Steuer-rc. Aufkunft enthält die Anlage A.

Den Obrigkeiten steht als Vergütung für die Erhebung der Wandergewerbesteuer eine Gebühr von 3 Prozent der erhobenen Steuerbeträge zu, welche quartaliter unter dem Steuerregister zu berechnen und bei Ablieferung der Steueraufkunft zurückzuhalten ist.

Das Porto für die Ablieferung der Gelder, sowie überhaupt in Wandergewerbesteuersachen im Verkehr mit der Gewerbe-Kommission und der Landes-Rezepturkasse haben die Obrigkeiten zu tragen.

### §. 6.

#### Strafbestimmungen.

1. Wer eine Gewerbshandlung, deren Ausübung nach §. 1 und 2 durch die Errichtung der im §. 3 normirten Steuer bedingt ist, vornimmt, ohne durch einen Wandersteuerschein seine Befugniß zu dieser Gewerbshandlung nachweisen zu können, hat, sofern eine Verkürzung der Steuer vorliegt, die Strafe der Steuerdefraude verwirkt.

Die Strafe der Steuerdefraude verwirkt auch, wer nach Erlegung der Wandergewerbesteuer das Feilhalten eines Wanderlagers (§. 3, Nr. 5) oder

eines Waarenlagers (§. 3, Nr. 6) an einem Orte beginnt oder fortsetzt, ohne durch die nach §. 3, Nr. 5 und 6 erforderliche Ümrittung der Octobrigkeit seine Besugniß zu solchem Betriebe an diesem Orte nachweisen zu können.

2. Die Strafe der Steuerdefraude besteht in einer Geldstrafe, welche dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt, sowie in der Confiscation derjenigen Gegenstände, welche der Defraudant wegen seines Gewerbes mit sich führte, ausgenommen die nur zum Transport der Waaren u. c. mitgeführten Geräthe und Thiere. Den erkennenden Behörden steht jedoch das Recht zu, bei Festsetzung der Strafe dieselbe bis auf den einfachen Betrag der hinterzogenen Steuer zu ermäßigen und von einer Confiscation der mitgeführten Gegenstände abzusehen.

An die Stelle der erkannten Geldstrafe tritt aushülflich Haft. Ein Tag Haft ist gleich 9 Mark zu zahlen. Der Mindestbetrag der Haftstrafe ist jedoch ein Tag.

Für Defraudationsfälle sind die in den Tarifklassen §. 3, Nr. 2, 3, 5 und *Rig. Kl.* 6 genannten Betriebe und Artikel stets zum Höchstbetrage von resp. 15, 25, 200 und  $(8 \times 30)$  240 Mark zu tarifiren und bleibt die in §. 3 Nr. 7, 8 und 9 festgesetzte Zulässigkeit von Steuerermäßigung außer Betracht. *1917 §. 1081*

3. Wer für seine Rechnung durch einen Dritten ein Gewerbe im Umherziehen ausüben läßt, haftet solidarisch mit seinem Vermögen für die Geldstrafen, welche dieser Dritte wegen Steuerdefraude verurteilt.

4. Die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über Wandergewerbescheine gelten, soweit Zu widerhandlungen gegen dieselben nach den §§. 148 und 149 der Gewerbe-Ordnung strafbar sind, auch für Wandersteuerscheine, sodaß bei Zu widerhandlungen die in den genannten §§. 148 und 149 festgesetzten Strafen zu erkennen sind, wenn nicht die zur Frage stehende Kontravention nach den vorstehenden Vorschriften in §. 6 Nr. 1 bis 3 dieser Verordnung zu bestrafen ist. Die Strafe wird durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt.

In gleicher Weise findet die Strafbestimmung in §. 148, Ziffer 7 c der Gewerbeordnung Anwendung, wenn die Inhaber von Wandersteuerscheinen nach §. 3, Ziffer 2 und 3, dieser Verordnung bei ihrem Gewerbebetrieb Pferdefuhrwerk benutzen, obgleich sie nach dem Wortlaut ihres Wandergewerbescheines hierzu nicht befugt sind.

5. Die Handhabung der Strafvorschriften sub 1 bis 4 steht den Obrigkeit, auf den ritterschaftlichen Gütern der Gutsobrigkeit, beziehungsweise dem von derselben requirirten ritterschaftlichen Polizeiamte zu, und zwar derjenigen

Obrigkeit, in deren Bezirk der Uebertreter betroffen ist, ausühlich der Obrigkeit des Wohnortes.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§. 77 ff. der Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 28. Mai 1879.

Recurse gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Obrigkeiten und ritterschaftlichen Polizeiamter in den Straffällen ad 1 bis 3 führen an Unser Finanz-Ministerium, ad 4 an Unser Ministerium des Innern, sofern nicht nach Maßgabe der Strafprozeßordnung auf gerichtliche Entscheidung angebracht wird.

6. Die durch Strafbescheid festgesetzten Strafgelder sowie der Erlöß der confiszierten Gegenstände sind von der Obrigkeit mit in dem nach §. 5 zu führenden Register zu berechnen, von den ritterschaftlichen Obrigkeiten oder deren Polizeiamtern, sowie von den Amtsrichtern aber sofort nach Erledigung der betreffenden Sache, unter gleichzeitiger Mittheilung an die Landes-Receptur-Direction, an die Landes-Recepturkasse, die Strafe des Doppelten der vorenthaltenen Gemeindesteuer aber an die Gemeindekasse des betreffenden Ortes einzusenden, und sind die über diese Eingahlungen empfangenen Quittungen der Gewerbe-Kommission zuzustellen.

Die ritterschaftlichen Obrigkeiten resp. deren Polizeiamter, sowie die Amtsrichter haben bei Ablieferung der aus Untersuchungen wegen Contraventionen gegen diese Verordnungen aufgekommenen Beträge der Landes-Recepturkasse allemal mitzuheilen, in welchem Quartal die Contravenienten jene Beträge gezahlt haben; auch sind auf desselbiges Ansuchen der Gewerbe-Kommission die erwachsenen Acten mitzuheilen.

Von der Aufunft aus Strafgeldern und Confiscationserlösen findet eine Berechnung von Erhebungsprozenten nicht statt.

### §. 7.

#### Vertheilung der Steueraufunft.

Am Schluße jedes Kalenderjahrs findet wegen der Gesamtaufunft der in beiden Großherzogthümern erhobenen Steuerbeträge, Straf- und Confiscationsaufküste, soweit dieselben nicht nach §. 3, Nr. 5 und 6 resp. §. 6, Nr. 6 dieser Verordnung in die Gemeindeklasse fließen, eine Ausgleichung nach Verhältniß der Einwohnerzahl auf Grund der jedesmaligen letzten Volkszählung statt.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 19. December 1883 (Regierungß-Blatt No. 35) und vom 18. August 1893 (Regierungß-Blatt No. 15) außer Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 30 September 1896.

### Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

v. Bülow.

v. Amsberg.

#### Revidirte Verordnung,

betreffend

die Erhebung einer Steuer vom Gewerbe-  
betriebe im Umherziehen.

#### Anlage A.

1. Die von den Obrigkeiteneen geführten Steuerregister müssen außer den Namen der Gewerbetreibenden und dem Betrage der erhobenen Steuer auch die Lettira und Nummer des Wandersteuerscheins enthalten, sowie angeben, wann der Schein dem Extrahenten behändigt ist. Handelt es sich im Auftrage und für Rechnung eines Anderen, so sind die Namen beider Personen in das Steuerregister einzutragen und ist in der Kolumne „Bemerkungen“ daneben anzugeben, wer von beiden der Prinzipal ist.

2. Wandersteuerscheine, welche den Obrigkeiteneen zugefertigt, von den Extrahenten aber nicht eingelöst sind, sowie solche, welche auf Verfügung der Gewerbe-Kommission lauft und einstweilen bei den obrigkeitlichen Acten auffervt sind, müssen in den Registern mit aufgeführt werden, die Steuerbeträge jedoch ante lineam, und sind mit dem Register an die Gewerbe-Kommission zurückzusenden.

3. Strafgerde und Confiscationsbeträge, welche auf Grund von Straferkenntnissen zur Erhebung gelangt sind, sind nach §. 6 der Verordnung mit im Register in einer besonderten Abtheilung zu berechnen und in der Kolumne „Bemerkungen“ näher nachzuweisen, auch sind auf desfallsigen Ansuchen der Gewerbe-Kommission die erwachsenen Acten vorzulegen.

4. Die Einführung der Steuerregister respective der Vacatsscheinigung an die Gewerbe-Kommission hat spätestens bis zum 20sten des auf den Quartalschluß folgenden Monats zu erfolgen.

5. Die erhobenen Steuerstrafgerde- und Confiscationserträge sind mit einem die Gesamtkasse angebenden Begleitschreiben gleich nach Schluf des Quartals an die Landes-Recepturkasse einzufinden, auch ist der Kassir dabei jedesmal mitzuheilen, in welchem Quartal diese Beträge zur Hebung gelangt sind, und ist außerdem von jeder Geldeinzahlung an die Landes-Recepturkasse gleichzeitig der Landes-Receptur-Direction Anzeige zu machen; die von der Landes-Recepturkasse ertheilte Quittung ist als Nachweis der geschehenen Geldeinsendung bei Einführung der Steuerregister (cfr. Nr. 4) an die Gewerbe-Kommission mit anzuschließen.

6. Die Gewerbe-Kommission hat die Revision der Steuerregister zu veranlassen und nach Erledigung der etwaigen Monituren durch die Obrigkeitlichen die Erlheilung des Einnahme-Verlages für die Landes-Recepturkasse bei dem Finanz-Ministerium zu beantragen.

7. Da im IV. Quartal des Kalenderjahres regelmäig Wandersteuerscheine für das noch laufende und für das bevorstehende Kalenderjahr zur Ausgabe gelangen werden, so ist die Steueraufkunft im IV. Quartal je nach der Jahreszahl der betreffenden Wandersteuerscheine stets in zwei getrennten Registern zu vertechnen, die gesammte zu beiden Registern bis zum 31. December erhoben Aufkunft aber zusammen am Schluß des Quartals einzusehen; dabei sind aber je zwei Anschreiben an die Landes-Recepturkasse und Landes-Receptur-Direction zu richten, das eine für das IV. Quartal des verflossenen, das andere für das I. Quartal des beginnenden Jahres.

---

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 28. October 1896.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (M 35.) Statut der Bildungs- und Pflege-Anstalt für geistes schwache Kinder zu Schwerin.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ausübung des landesherrlichen Aufsichtsrechts über die Schmalspurbahn Tessin durch das Großherzogliche Eisenbahn-Kommissariat. (2) Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnsguts Schwerow e. p. Clausenheim Amts Wittenburg.

I. Abtheilung.

(M 35.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u. c. Nachdem auf der Anstalt für geistes schwache Kinder zu Schwerin ein Pflegehaus gebaut worden ist, kann die bisherige Beschränkung, daß nur bildungsfähige Kinder Aufnahme in der Anstalt finden, aufhören; und bestimmten Wir hierdurch, daß an Stelle des Statuts vom 10. Mai 1867 (Reg.-Bl. No. 21) künftig das hier abgedruckte Statut der Bildungs- und Pflegeanstalt für geistes schwache Kinder zu Schwerin maßgebend sein soll.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten. Schwerin, den 19. October 1896.

**Friedrich Franz.**  
von Amsberg.

**Statut  
der**

**Bildungs- und Pflege-Anstalt für geistesschwache Kinder zu Schwerin.**

---

§. 1.

Die Anstalt ist eine Bildungs- und Pflegeanstalt für geistesschwache Kinder.

§. 2.

Ihre regelmäßigen Mittel bestehen

- a) in den für die Kinder gesetzten Verpflegungsgelben
- b) in den Erträgen der eigenen Wirtschaft
- c) in den etatmäßigen Zuschüssen aus allgemeinen Landesmitteln.

§. 3.

Die Oberaufsicht über die Anstalt wird durch das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, die unmittelbare Aufsicht durch ein Curatorium ausgeübt.

Die erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Dienstinstructionen für das Anstaltspersonal erhält das Curatorium.

§. 4.

Die Leitung der ganzen Anstalt liegt dem als solchen angestellten Anstalts-Director ob. Unter ihm steht das übrige Anstaltspersonal, welches für die Ausbildung und Pflege der Kinder und zur Führung der Anstaltswirtschaft und Anstaltsklassen angestellt oder angenommen ist. Als Anstaltsarzt functionirt ein Psychiater.

§. 5.

Die Anstalt wird nach Außen durch den Anstalts-Director vertreten.

Alle Contracte sowie alle anderen ihrer Natur nach in urkundlicher Form für die Anstalt auszufertigenden Schriftstücke bedürfen für ihre Gültigkeit der Unterschrift desselben, und werden unter der Bezeichnung

Direction der Bildungs- und Pflege-Anstalt für geistesschwache Kinder zu  
Schwerin

ausgefertigt.

Der Anstalts-Director ist nach Maßgabe näherer Bestimmung des Curatoriums berechtigt, die Unterzeichnung von Directorialerlassen dem zweiten Lehrer der Anstalt oder dem Anstaltsarzt zu übertragen. Der Gebrauch des Directorialdienstsiegels legitimirt in solchem Fall die mit der Bezeichnung „im Auftrage“ zu versendende Unterschrift als auftragsmäßig geschehen.

§. 6.

Die Aufnahme in die Anstalt erfolgt durch das Curatorium, welches über ihre Zulässigkeit entscheidet. Die Aufnahmeverbedingungen sind in der Anlage enthalten.

## §. 7.

Die Entlassung der Kinder findet auf Anordnung des Curatoriums statt

1. wenn dieselben eine angemessene Ausbildung erlangt haben;
2. wenn ihre Pflege in der Anstalt nicht mehr nötig oder zweckmäßig erscheint, insbesondere wenn sie ein Alter erreicht haben, mit welchem sie nicht mehr in den Rahmen einer Jugend-Anstalt hineinpassen;
3. wenn sonst ihr Verbleiben in der Anstalt mit der Ordnung und den Einrichtungen derselben sich nicht länger verträgt;
4. wenn die zahlungspflichtigen Angehörigen oder Behörden darauf antragen.

In den Fällen der Ziffer 1 und 2 kann das Curatorium nach den Umständen von der Entlassung Abstand nehmen.

Ailage zum Statut.**Aufnahmebedingungen**

der

**Bildungs- und Pflege-Anstalt für geisteschwache Kinder.**

1. Kinder, welche noch nicht 5 Jahre alt sind, dürfen in die Anstalt der Regel nach nicht aufgenommen werden.

2. Das Gesuch um Aufnahme ist an das „Großherzogliche Curatorium der Bildungs- und Pflege-Anstalt für geisteschwache Kinder zu Schwerin“ zu richten. Der Antragsteller muß in demselben bemerken, daß er verpflichtet ist, so lange sich das Kind in der Anstalt befindet, über das Curatorium den Verpflegungsvertrag nicht schon früher wieder aufhebt, die Verpflegungskosten pünktlich zu zahlen und alle reglementären Bedingungen zu erfüllen.

3. Dem Gesuche sind beizufügen:

- a) der Geburts- und Taufschw., sowie der Impfschein über die Impfung oder Wiederimpfung des Kindes;
- b) ein ärztliches Gutachten mit Berücksichtigung der unten zusammengestellten Fragen.

4. Bei der Zuführung des Kindes muß eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit oder des Ortsvorstehers vorgelegt werden, nach welcher in den letzten 6 Wochen in der Familie und in dem Hause, aus welchem das Kind gebracht wird, ansteckende Krankheiten nicht vorkommen sind.

5. Das jährliche Kostengeb. beträgt, wenn das Kind die Mecklenburg-Schwerinsche Staatsangehörigkeit besitzt, in der allgemeinen Abtheilung 240 M.; für ein Kind, welches ganz oder theilweise von einer Kommune oder Behörde unterhalten wird, oder dessen Angehörige ein Mehreres nachweislich nicht aufzubringen können, 90 M.

Soweit das Kostengeb. nicht halbjährlich, sondern nach Tagen Abs. 3, 6 und 7 gezahlt wird, beträgt es 65 Pf. bzw. 25 Pf. den Tag.

Das Kostengeb. wird vom Tage der Aufnahme bis zum nächsten Vierteljahresterminal (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. October) nach Tagen und sodann in halbjährlichen gleichen Raten im Voraus gezahlt.

Das Curatorium kann nach den Umständen verlangen, daß Sicherheit für die richtige Einzahlung des Kostgeldes geleistet wird.

Bei der Entlassung des Kindes wird das Kostgeld vom letzten Vierteljahresterminal bis zum Tage des Austritts nach Tagen berechnet.

Scheidet das Kind durch Tod aus der Anstalt aus, so wird das Kostgeld in eben denselben Weise berechnet. Daneben hat der Schuldner des Kostgeldes die Beerdigungskosten, welche die Anstalt aufgewendet hat, zu ersehen.

6. Für das Kostgeld wird den Kindern alles gewährt, was zur Bildung und Erziehung, Aufsicht und Pflege nothwendig ist, also Kost, Wohnung, Kleidung und nach dem Zustand des Kindes Unterricht, Unterweisung und Übung in nützlichen Arbeiten, sowie Krankenpflege und ärztliche Behandlung nebst Heilmitteln.

7. Jedes Kind hat bei der Aufnahme mindestens folgende Gegenstände, entweder neu oder wenigstens in völlig brauchbarem, reinlichem Zustande mitzubringen, welche andernfalls sogleich von der Anstalt gegen Erfüllung der Auslagen angeschafft werden:

Anaben:

- 6 Hemden,
- 6 Paar wollene Strümpfe,
- 2 Paar Schuhe oder Stiefel,
- 6 Taschentücher,
- 1 Mütze,
- 2 Röcke (dabei ein Sonntagsrock),
- 2 Hosen,
- 2 Westen,
- 2 Unterjacken,
- 1 Paar Hosenträger.

Mädchen:

- 6 Hemden,
- 6 Paar wollene Strümpfe,
- 2 Paar Schuhe,
- 6 Taschentücher,
- 1 Hut,
- 1 warme Jacke oder Mantel,
- 2 Kleider (dabei ein Sonntagskleid),
- 2 Unterröcke,
- 2 Leibchen,
- 3 Nachttäcken,
- 4 Schürzen.

8. In dem mit der Anstalt verbundenen Pensionat wird den Jöglingen neben Unterricht und Erziehung gesonderte Wohnung, besondere Verpflegung und Wartung zutheil. Die näheren Bedingungen der Aufnahme werden im einzelnen Fall vom Curatorium bestimmt.

Das Curatorium sieht auch fest, ob und unter welchen Bedingungen ein Kind, welches die Mecklenburg-Schwerinsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, in die allgemeine Abtheilung der Anstalt aufgenommen werden kann.

9. Geldsendungen und Packete, sowie alle Briefe, welche die in der Anstalt befindlichen Kinder betreffen, sind portofrei an die Direction der Bildungs- und Pflegeanstalt für geistes-schwache Kinder zu Schwerin zu senden.

10. Der Tag der Zurückholung eines Kindes aus der Anstalt ist 14 Tage vorher der Anstalts-Direction anzugeben.

# F r a g e n

für

die Aufnahme in die Erziehungs- und Pflege-Anstalt für geistes schwache Kinder.

(Auf Antrag heisst die Anstalts direction gedruckte Formulare mit.)

---

1. Name, Alter und Religion des Kindes?  
Wie viele Geschwister?  
Wie viele derselben vorher geboren?  
Wie viele nachher?
2. Vor- und Zuname des Vaters?  
Vor- und Zuname der Mutter?  
Wohnort und Stand?  
Sind die Eltern blutsverwandt?
3. Sind Geistes- oder Nervenkrankheit, Trunksucht, Selbstmord, Verbrechen, auffallende Charaktere und Talente vor gekommen bei
  - I. Vater, Mutter?
  - II. Großeltern, Onkel, Tante (welche Seite)?
  - III. Geschwistern?
 Ist das Kind unehelich geboren?
4. Haben Krankheiten oder andere Schädlichkeiten die Schwangerschaft beeinflußt?
5. Ist das Kind gestillt worden und wie lange?
6. Hatte das Kind die richtige erste Pflege?
7. Hatte es geeignete Erziehung?
8. War der Verlauf der Impfung und des Zahnen abnorm?
9. Wann lernte das Kind gehen?  
sprechen?  
Wann hat es dies wieder verlernt?
10. Wurden Gehirn- oder andere Krankheiten oder Kopfverletzungen beobachtet und in welchem Lebensalter?
11. Was ist als Ursache für die Entwickelungshemmung anzunehmen?
12. Welche Abweichungen der Körperförmigung des Kindes bestehen?  
Welche körperlichen frankhaften Erscheinungen?  
(Innere Organe, Sinnesorgane, Bewegung, Empfindung, Sprache)

13. Wie sind die geistigen Anlagen? (Aufmerksamkeit, Gedächtnis, Nachahmungstrieb, Aufnahmevermögen, Unterscheidung von Farben, Bildern, Gegenständen, Personen, Schullehrinisse, besondere Anlagen und Neigungen).
  14. Wie ist die Gemüthsart des Kindes, welche Abweichungen vom normalen Kinder bestehen?
  15. Ist es als bildungsfähig oder lediglich pflegebedürftig zu bezeichnen?
- 
- den

## II. Abtheilung.

(1) Auf Grund der Bestimmung in §. 16 der Concessionsbedingungen für die Schmalspurbahn Tessin, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vgl. Landesherrliche Concessions-Urkunde vom 24. März d. Jz. Anlage A, und vom 8. August d. Jz. — Regierungs-Blatt No. 7 und 27 des 1896 — ist das Großherzogliche Eisenbahn-Kommissariat beauftragt worden, das Landesherrliche Aufsichtsrecht über die Bahn und deren Verwaltung, und die Kontrolle über die Erfüllung der Concessionsbedingungen auszuüben, sowie den Verkehr der Gesellschaft mit der Großherzoglichen Regierung in allen Beziehungen des Unternehmens zu vermitteln.

Schwerin, den 7. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

(2) Das Lehnsgut Schwichow c. p. Clausenheim Amts Wittenburg ist unter dem heutigen Datum allodifizirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodifizierung derselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 10. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.  
von Amsberg.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 29. October 1896.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (Nr. 36.) Verordnung zur Ausführung des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896.  
 II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Führung der Börsenregister und die Aufstellung der Gesamtlisten. (2) Bekanntmachung, betreffend die Übertragung der Führung der Börsenregister an die Amtsgerichte zu Schwerin, Güstrow und Rostock.

### I. Abtheilung.

(Nr. 36.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Ausführung des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896, was folgt:

#### §. 1.

Die in dem Gesetze den „Landesregierungen“ zugewiesenen Functionen werden von Unserem Ministerium des Innern wahrgenommen mit Ausnahme der den Landesregierungen in den §§. 54 und 57 Abs. 3 vorbehaltenen Befugnisse, welche von Unserem Justiz-Ministerium auszuüben sind.

## §. 2.

Die näheren Vorschriften für die Amtsgerichte als Registerbehörden, betreffend die Einrichtung und Führung der Börsenregister — §§. 54 ff. des Gesetzes — werden von Unserem Justiz-Ministerium erlassen.

## §. 3.

1. Für Eintragungen in das Börsenregister mit Einschluß der Benachrichtigung werden weitere als die im §. 57 des Gesetzes bezeichneten zur Gerichtsklasse füllenden Gebühren nicht erhoben.
2. Für die Aufnahme der zum Zwecke der Eintragung in das Börsenregister mündlich gestellten Anträge werden erhoben 1,50 Mk.
3. Für die Ertheilung einer Bescheinigung aus dem Börsenregister 2 Mk.
4. Keine Gebühren werden erhoben für die Gestaltung der Einfahrt des Börsenregisters und der bezüglichen Actenstücke.
5. Im Uebrigen normirt für die auf das Börsenregister bezüglichen Handlungen des Gerichtes die für die Amtsgerichte in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit geltende Gebührentaxe, insoweit nicht die revidirte Verordnung zur Ausführung des Gerichtskostengesetzes vom 14. Januar 1886 — Regierungsblatt No. 2 — Abschnitt 2 und 3 abweichende Bestimmungen enthält.

## §. 4.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten gleichzeitig mit den betreffenden Vorschriften des Börsengesetzes, zu deren Ausführung sie bestimmt sind, in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium. Schwerin, den 26. October 1896.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

Verordnung  
zur  
Ausführung des Börsengesetzes  
vom 22. Juni 1896.

---

## II. Abtheilung.

(1) Unter den Bundesregierungen sind die in der Anlage A abgedruckten Bestimmungen, betreffend die Führung der Börsenregister und die Aufstellung der Gesammliste — cf. §§. 54 bis 65 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896, Reichs-Gesetzblatt No. 15 — vereinbart worden.

Auf Grund des Vorbehaltens in §. 2 der unter dem heutigen Tage publicirten Verordnung zur Ausführung des Börsengesetzes bringt das unterzeichnete Ministerium dieselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Anweisung an die mit der Führung der Börsenregister betrauten Amtsgerichte — cf. die weitere Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom heutigen Tage —, bei der Registerführung nach diesen Vorschriften zu verfahren.

Anlangend die äußere Einrichtung der Börsenregister, so finden in dieser Beziehung die Vorschriften in §. 3 Abs. 1, 3—6 der Instruction für die Handelsgerichte zur Führung der Handelsregister — Anlage No. II der Verordnung zur Publication des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vom 28. December 1863, Regierungs-Blatt von 1864 Nr. 4 — entsprechende Anwendung.

Auch ist zu jedem Börsenregister ein alphabetisches Verzeichniß der darin eingetragenen Personen zc. unter Bezugnahme auf die Nummer im Register zu führen. Ist eine Eintragung im Register gelöscht, so ist der Name der betreffenden Person im alphabetischen Verzeichniß roth zu unterstreichen.

Schwerin, den 26. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.  
von Amsberg.

### B e s t i m m u n g e n über

Anlage A.

die Führung der Börsenregister und die Aufstellung der Gesammliste.

#### I. Führung der Börsenregister.

§. 1.

Die Eintragungen in das Börsenregister für Waaren erfolgen nach dem beiliegenden Formular A, die Eintragungen in das Börsenregister für Wertpapiere nach dem beiliegenden Formular B unter Beachtung der in den Formularen enthaltenen Erläuterungen.

## §. 2.

Die Obliegenheiten des Richters und des Gerichtschreibers (Registerführers) bei Führung der Börsenregister und den auf die Eintragungen in das Register bezüglichen Verhandlungen bestimmen sich nach den in den einzelnen Bundesstaaten für das Handelsregister geltenden Vorschriften.

Auf die Ertheilung von Abschriften, Auszügen und Bescheinigungen aus dem Register und auf die Bekanntmachung der Eintragungen in dasselbe finden, soweit nicht im Börsengesetz oder in diesen Bestimmungen etwas Anderes angeordnet ist, die zu den Artikeln 12 bis 14 des Handelsgesetzbuchs in den einzelnen Bundesstaaten ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

Die Bekanntmachungen im „Reichs-Anzeiger“ (§. 62 des Börsengesetzes) sind in einem bestimmten Theile derselben zusammenzustellen.

## §. 3.

Die Eintragungen sind von dem Registerführer zu unterzeichnen.

Nach erfolgter Eintragung ist in den Acten die Erledigung der Verfügung und der Tag der Erledigung zu vermerken.

## §. 4.

Für jedes der beiden Börsenregister werden besondere Acten

(A. Acten, betreffend das Börsenregister für Waaren, —

B. Acten, betreffend das Börsenregister für Wertpapiere.)

gehalten. Zu diesen Acten gelangen nach der Beifolge alle auf die Register-Eintragungen begültigen Eingänge und die von dem Gerichte erlassenen Verfügungen, sowie die Nachweisungen über die erfolgten Bekanntmachungen.

Nehmen Verhandlungen über einzelne Fälle einen Umfang an, der die Aufnahme in die Sammelacten ungeeignet erscheinen lässt, so sind Sonderacten zu bilden.

## §. 5.

Das Börsenregister ist dauernd aufzubewahren.

Die Registeracten können vernichtet werden, wenn dreißig Jahre verstrichen sind, seitdem alle Eintragungsvermerke, auf welche die Acten sich beziehen, gelöscht waren.

## §. 6.

Von jeder Eintragung oder von der Ablehnung der Eintragung ist der Antragsteller zu benachrichtigen. In dem ablehnenden Bescheide sind die Gründe der Ablehnung anzugeben.

Von der Löschung erhält der Eingetragene auch dann Nachricht, wenn sie von Amts wegen erfolgt ist. Eine Bekanntmachung der Löschungen in öffentlichen Blättern findet nicht statt.

Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Benachrichtigungen können ohne Formlichkeit, insbesondere durch einfache Postsendung, erfolgen.

## §. 7.

Das Gericht der Eintragung hat, sobald bei Zahlung der Erhaltungsgebühr oder aus sonstigem Anlaß zu seiner Kenntniß gelangt, daß eine Verlegung der Niederlassung oder des Wohnsitzes des Eingetragenen erfolgt ist (§. 55 Absatz 2 Satz 2 des Börsengesetzes), dem für

den Ort der neuen Niederlassung oder des neuen Wohnsitzes zuständigen Gerichte von dem Sachverhalt unter Beifügung eines Auszuges aus dem Börsenregister Mittheilung zu machen. Dieses Gericht nimmt nach Prüfung der Voraussetzungen für die Übertragung die neue Eintragung vor und setzt davon den Eingetragenen, sowie das bisher zuständige Gericht in Kenntniß, welches sobann die Löschung seiner Eintragung unter Hinweis auf die Übertragung herbeiführt.

#### §. 8.

Bevollmächtigte haben ihre Befugniß zur Stellung von Anträgen oder zur Abgabe von Erklärungen durch eine gerichtlich oder notariell aufgenommene oder beglaubigte Vollmacht nachzuweisen.

#### §. 9.

Auf die Erledigung der das Börsenregister betreffenden Angelegenheiten sind die Gerichtsferien ohne Einfluß.

---

### II. Aufstellung der Gesamtliste.

#### §. 10.

Die von den Gerichten gemäß §. 65 des Börsengesetzes alljährlich an das Amtsgericht I zu Berlin zu übersendende Liste ist pünktlich bis zum 31. Januar jedes Jahres mit der Aufschrift „Börsenregisterliste“ in zwei Exemplaren einzureichen. Von diesen Exemplaren ist das eine derart herzustellen, daß die Rückseiten unbeschrieben bleiben.

In die Liste sind die in den Spalten 2 bis 4 des Formulars A und in den Spalten 2 bis 3 des Formulars B vorgesehenen Eintragungen, welche am 1. Januar noch in Kraft befanden, für jedes der beiden Register gesondert aufzunehmen, und zwar derart, daß die Orte, an denen die Personen oder Firmen ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, in alphabetischer Reihenfolge und für jeden Ort die Personen und Firmen gleichfalls in alphabetischer Reihenfolge geordnet werden.

#### §. 11.

Die Gesamtliste umfaßt unter A die Eintragungen in das Börsenregister für Waaren, unter B die Eintragungen in das Börsenregister für Wertpapiere.

In jeder dieser Abtheilungen werben die Orte, an denen die Personen oder Firmen ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, in alphabetischer Reihenfolge und für jeden Ort die Personen und Firmen gleichfalls in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt (Formular C).

Die Bekanntmachung der Gesamtliste im „Reichs-Anzeiger“ ist mit besonderer Beschleunigung herbeizuführen.

---

# Börsenregister für Waaren.

1	2	3	4	5
Laufende Nr.	Name, Vorname, Stand, Firma.	Ort der Niederlassung oder Wohnsitz.	Geschäfts- zweig.	Bemerkungen.
1	Lucas, Hans, Kaufmann	Hamburg	Kaffee	Eingetragen am 17. November 1897 (Registeracten A Band IV Bl. 389) X., Registerführer.
			Zucker	Die Ausdehnung auf Zucker ist ein- getragen am 14. April 1899 (Registeracten A Band IV Bl. 84). X., Registerführer. <u>Gelöscht am 31. December 1901</u> (Registeracten A Band IX Bl. 44). X., Registerführer.
2	u. f. w.			

## Erläuterungen.

1. Zur Ermöglichung von Zusätzen in den Spalten 4 und 5 ist zwischen den laufenden Nummern ein größerer Zwischenraum zu lassen, als ihn die erste Eintragung erfordert.
2. In Spalte 3 ist auch Straße und Hausnummer einzutragen, sofern diese Angabe zur Feststellung der Identität erforderlich erscheint.
3. Ist die Eintragung auf bestimmte Geschäftszweige nicht beschränkt (§. 61 des Börsengesetzes), so bleibt die Spalte 4 offen.
4. In Spalte 5 ist der Tag der ersten Eintragung, der Tag der Eintragung von Änderungen in Spalte 4 oder von sonstigen Änderungen, und der Tag der Löschung unter Hinweis auf den Band und das Blatt der Registeracten aufzunehmen.
5. Soweit die Eintragungen durch Löschung erledigt sind, werden sie unterstrichen.

Formular B.

## Börsenregister für Wertpapiere.

1	2	3	4
Laufende Nr.	Name, Vorname, Stand Firma.	Ort der Niederlassung oder Wohnsitz.	Bemerkungen.
1	Meyer, Julius, Banquier (Firma: A. C. Meyer)	Schöneberg, Potsdamer- strasse 2	Eingetragen am 10. November 1896 (Registeracten B Band I Bl. 4). <u>X.</u> , Registerführer. <u>Gelöscht</u> infolge Uebertragung in das Register des Grossherzoglich badischen Amtsgerichts zu Mannheim am 17. Juni 1897 (Registeracten B Band I Bl. 98). <u>X.</u> , Registerführer.
2	Kurtz & Spanhake, offene Handelsgesell- schaft	Steglitz	Eingetragen am 12. Januar 1897 (Registeracten B Band II Bl. 147). <u>X.</u> , Registerführer.
3	Deutsche Hypothekenbank, Aktiengesellschaft	Rixdorf	Eingetragen am 4. Februar 1897 (Registeracten B Band II Bl. 349). <u>X.</u> , Registerführer.

## Erläuterungen.

1. Zur Ermöglichung von Zusätzen in der Spalte 4 ist zwischen den laufenden Nummern ein größerer Zwischenraum zu lassen, als ihn die erste Eintragung erheibt.
2. In Spalte 3 ist auch Straße und Hausnummer einzutragen, sofern diese Angabe zur Feststellung der Identität erforderlich erscheint.
3. In Spalte 4 ist der Tag der ersten Eintragung, der Tag der Eintragung von Änderungen und der Tag der Löschung unter Hinweis auf den Band und das Blatt der Registeracten aufzunehmen.
4. Soweit die Eintragungen durch Löschung erleidigt sind, werden sie unterstrichen.

## Gesamtliste

derjenigen Eintragungen in die Börsenregister, welche am 1. Januar 1897  
in Kraft bestanden.

### A. Börsenregister für Waaren.

Nachen.

*Abel Heinrich, Brauereibesitzer — Firma Schulz & Co., Kölnerstrasse 2  
(Spiritus).*

*Althof & Müller, offene Handelsgesellschaft.*

Augsburg.

u. f. w.

### B. Börsenregister für Werthpapiere.

u. f. w.

Erläuterung. Die in Klammern etwa vermerkte Waarengattung bezeichnet den Geschäftszweig, auf welchen die Eintragung beschränkt ist.

---

(2) Auf Grund des §. 54 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (Reichsgesetzblatt No. 15) — cf. auch die Verordnung vom heutigen Tage zur Ausführung des Börsengesetzes §. 1 — wird hierdurch die Führung des Börsenregisters

1. für die zum Bezirk des Landgerichts Schwerin gehörigen Amtsgerichtsbezirke dem Amtsgericht Schwerin,
2. für die zum Bezirk des Landgerichts Güstrow gehörigen Amtsgerichtsbezirke dem Amtsgericht Güstrow,
3. für die zum Bezirk des Landgerichts Rostock gehörigen Amtsgerichtsbezirke dem Amtsgericht Rostock

übertragen.

Schwerin, den 26. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.  
von Amsberg.

# Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 9. November 1896.

## Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Übernahme der Ackerbauschule in Dargun in Großherzogliche Verwaltung.

## II. Abtheilung.

- (1) Die bisherige Ackerbauschule zu Dargun ist am 1. October d. J. in die landesherrliche Verwaltung übernommen worden und führt nunmehr die Bezeichnung „Großherzogliche Ackerbauschule zu Dargun.“

Schwerin, den 28. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 12. November 1896.

### Inhalt.

- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der Irrenanstalt Gehlsheim.  
 (2) Bekanntmachung, betreffend die Beilegung des Namens „Schloß Serrahn“ an das auf der Feldmark des Gutes Kuchelmiß belegene Schloß mit Marstall, Neben- und Park-Anlagen.

### II. Abtheilung.

- (1) Mit Bezug auf den Absatz 2 der Verordnung vom 11. Mai d. J., betreffend das Statut der Landes-Irrenanstalten (Regierungs-Blatt 1896, No. 13) macht das unterzeichnete Ministerium hierdurch bekannt, daß die Irrenanstalt Gehlsheim eröffnet ist.

Nach §. 7 des Statuts nimmt die Anstalt regelmäßig die Kranken aus den Medicinalbezirken Wismar, Güstrow, Rostock, Gnoien, Malchin und Waren auf.  
 Schwerin, den 12. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
 Medicinal-Angelegenheiten.  
 von Amsberg.

- (2) Auf Antrag der Gutsherrschaft über Kuchelmiß c. p. Amts Goldberg ist es genehmigt worden, daß das auf der Feldmark des Gutes Kuchelmiß belegene Schloß mit Marstall, Neben- und Park-Anlagen künftig den Namen „Schloß Serrahn“ führen wird.

Schwerin, den 4. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
 A. von Bülow.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 3. December 1896.

### Inhalt.

- II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend den Handel mit denaturirtem Branntwein.  
 (2) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die von Welzien'sche Familienstiftung zu Schwerin. (3) Bekanntmachung, betreffend Übertritt des Gutes Heideburg aus dem Standesamtsbezirk Voizenburg zum Standesamtsbezirk Gresse.

### II. Abtheilung.

- (1) Zur Ausführung des Bundesraths-Beschlusses vom 27. Februar d. J., betreffend den Handel mit denaturirtem Branntwein — vgl. Bekanntmachung vom 13. März d. J., Regierungs-Blatt No. 6 — werden die Ortspolizeibehörden, welche nach Maßgabe dieses Beschlusses und der in demselben getroffenen Bestimmungen verpflichtet sind, diesen Handel neben den Steuerbehörden zu überwachen, hiervon aufgefordert, darauf zu achten, daß Niemand einen Handel mit denaturirtem Branntwein betreibt, ohne denselben nach der Vorschrift unter 2 des erwähnten Beschlusses bezw. unter 2 der „Bestimmungen“ ordnungsmäßig angemeldet zu haben.

Weiter werden die Ortspolizeibehörden angewiesen, alljährlich mindestens eine ordentliche Revision der betreffenden Handelsbetriebe vorzunehmen und dabei insbesondere folgende Punkte zu beachten:

1. daß in den Verkaufsställen an einer in die Augen fallenden Stelle der in Ziffer 4 der Bestimmungen vorgeschriebene Anschlag sich befindet,
2. daß der feilgehaltene denaturirte Branntwein nicht weniger als 80 Gewichtsprocente reinen Alkohols enthält.

Denjenigen Ortspolizeibehörden, welche zu der Feststellung unter 2 nicht im Stande sind, oder sich nicht im Besitze der dazu erforderlichen Instrumente befinden — vgl. die im Verlage von J. Springer in Berlin erschienene „Anleitung zur steueramtlichen Ermittlung des Alkoholgehalts im Branntwein“ — bleibt es überlassen, nach Ziffer 6 der Bestimmungen Proben des Branntweins zu entnehmen und solche den örtlich zuständigen Steuerhebstellen (Haupt-Boll- oder Haupt-Steuer-Amt, Neben-Bollamt, Steuer-Amt, vgl. Staatskalender I. Theil 4. Abschnitt unter I. und II. Theil 3. Abschnitt unter G) portofrei zu übersenden, welche beauftragt sind, die Untersuchung vorzunehmen.

Schwerin, den 11. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien  
des Innern.  
der Finanzen.  
Im Auftrage: Schmidt. A. von Pressentin.

---

(2) Der von Welzien'schen Familienstiftung zu Schwerin sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin, den 11. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz  
und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.  
von Amsberg.

---

(3) Mit dem 1. Januar 1897 scheidet das Gut Heidekrug R.-A. Voizenburg aus dem Bezirk des Standesamts Voizenburg aus und tritt zum Standesamtsbezirk Gresse über.

Schwerin, den 24. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Im Auftrage: Schmidt.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 8. December 1896.

### Inhalt.

I. Abtheilung. (M 37.) Zusatz-Berordnung zu der Verordnung vom 16. Mai 1896, betr. den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungsanstalten. — Berichtigung.

### I. Abtheilung.

(M. 37.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen was folgt:

Dem §. 2 der Verordnung vom 16. Mai 1896, betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungsanstalten tritt als zweiter Absatz die nachstehende Bestimmung hinzu:

Die im Absatz 1 vorgeschriebene Frist kann für einzelne Versicherungsanstalten von dem Ministerium des Innern aus

besonderen Gründen bis zum 1. Juli 1897 verlängert werden, die  
Fristerheilung ist durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.  
Gegeben durch Unser Staatsministerium.  
Schwerin, den 3. December 1896.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Preßentin.

Zusatz-Verordnung

zu

der Verordnung vom 16. Mai 1896,  
betreffend den Geschäftsbetrieb der  
Viehversicherungsanstalten.

Berichtigung.

Im §. 2 der revidirten Verordnung vom 30. September d. J., betreffend  
die Erhebung einer Steuer vom Gewerbe-Betriebe im Umherziehen, Regierungs-  
Blatt No. 31, ist

unter 1 anstatt „für den Verkauf von Waaren“ zu lesen:  
„für den Aufkauf von Waaren“,

und

unter 6 anstatt „domiciliirt stehender Theater“  
„domiciliirter stehender Theater“.

---

Mit dieser No. 37 wird ausgegeben: No. 38 und 39 des Reichs-Gesetzblattes von 1896.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 16. December 1896.

### Inhalt.

**II. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Mittheilung der wider Ausländer erkannten Strafen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Prämientarife für die Versicherungsanstalt der Hamburgischen Baugewerks-Vereinsgenossenschaft und für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Vereinsgenossenschaft für das Jahr 1897 und folgende.

### II. Abtheilung.

(1) Zur Ergänzung der durch die Bekanntmachungen der unterzeichneten Ministerien vom 29. Juni 1888 (Regierungs-Blatt von 1888 No. 25 S. 117), 2. November 1889 (Regierungs-Blatt von 1889 No. 27 S. 157) und 15. December 1894 (Regierungs-Blatt von 1894 No. 30 S. 270), betreffend die Mittheilung der wider Ausländer erkannten Strafen, getroffenen Anordnungen wird hierdurch versügt, daß künftig für die vorgeschriebenen Mitteilungen von Strafnachrichten an ausländische Regierungen daß durch die Verordnung des Bundesrates vom 9. Juli d. J. — Regierungs-Blatt von 1896 No. 29 S. 192 — bestimmte neue Formular A unter entsprechender Anwendung der in den genannten Bekanntmachungen für die Aussertigung gegebenen Sonderbestimmungen zu benutzen ist.

Zur Nachachtung wird Folgendes hervorgehoben:

Die Mittheilung liegt den Strafvollstreckungsbehörden ob. — Ist die Strafnachricht für eine ausländische Regierung bestimmt, mit welcher auf

Grund von Vereinbarungen ein regelmäßiger Austausch von Strafnachrichten stattfindet (d. i. mit Belgien, Brasilien, Italien, Luxemburg, Portugal, der Schweiz und Spanien), so geschieht die Mittheilung:

- a) wenn über die Verurtheilung nach den §§. 2 und 7 No. 2 der Verordnung eine Strafnachricht für das Reichs-Justizamt (Strafreister) anzufertigen ist, in der Weise, daß die für die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht der an das Reichs-Justizamt zu übersendenden unter Umschlag, jedoch ohne Anschreiben beigefügt wird;
- b) in allen andern Fällen durch Einreichung an das mitunterzeichnete Justizministerium mittelst Berichts.

Empfiehlt sich ausnahmsweise die Mittheilung an eine andere als die vorgenannten Regierungen (Nr. 2 der Bekanntmachung vom 29. Juni 1888), so ist wie unter b zu verfahren, jedoch in dem Bericht auch der Grund für die ausnahmsweise Uebersendung darzulegen.

Schwerin den 7. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium  
des Innern. der Justiz.  
Im Auftrage: Schmidt. von Amsberg.

Bekanntmachung  
betreffend die Mittheilung der wider  
Ausländer erkannten Strafen.

(2) Nachstehende auf Grund des §. 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 vom Reichsversicherungsamt erlassene Bekanntmachung wird hierdurch für das hiesige Großherzogthum zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 11. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Im Auftrage: Schmidt.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 24 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 287 ff.) wird der nach Anhörung der Genossenschaftsvorstände von dem Reichsversicherungsamt mit Wirkung vom 1. Januar 1897

festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Hamburgischen Baugewerbe-Verüfssgenossenschaft zu Hamburg nachstehend bekannt gemacht.

Für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Verüfssgenossenschaft bleiben die jetzt bestehenden Tarife über den 1. Januar 1897 hinaus bis auf Weiteres in Kraft.

Berlin, den 5. December 1896.

### Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. Bödiker.

## Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Hamburgischen Baugewerbe-  
Verüfssgenossenschaft.

Gültig für das Jahr 1897 und folgende.

Bau- fende Nr.	Gefahrenklassen.	Vohn- Procente, welche als Prämie zu entrichten sind. %/ in	Vertrag der für jede ange- fangene halbe Wart des in Betracht kom- menden Vohnes zu entrichten- den Prämie. Pfennig
1.	Gefahrenklasse A. Dosenjäger;	1½	3/4
2.	Stubenbohner, Wachter.		
3.	Gefahrenklasse B. Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetter- rouleaus und Marquisen;	2½	1¼
4.	Gläser, Gläsäher und Glaschleifer;		
5.	Tischler.		
6.	Gefahrenklasse C. Asphaltirer, Asphaltschläger, Cementirer, Fliesen- und Terazzo-Leger, Steinseher, Pflasterer;	3¼	1⁵/₈
7.	Bühnenbaubarbeiter;		

Lau- fende Nr.	Gefahrenklassen.	Lohn- Procente, welche als Prämie zu entrichten sind. %	Betrag der für jede ange- fangene halbe Wahl des in Betracht kom- menden Lohnes zu entrichten- den Prämie. Pfennig.
8.	Maler, Anstreicher, Baumaler, Bauladirer, Dekorationsmaler, Schildermaler, Stubenmaler, Tüncher, Weißbinder;		
9.	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen;		
10.	Verleger von Parquetböden.		
	Gefahrenklasse D.		
11.	Anfertiger grober und feiner Steinwaren, Grabsteinverfertiger, Steinmeisen (ohne Harthauerei);	3 $\frac{3}{4}$	1 $\frac{1}{2}$
12.	Bausklempner;		
13.	Boottbauer;		
14.	Verfertiger und Anbringer von Studatur.		
	Gefahrenklasse E.		
15.	Bauarbeiter, Gypser, Maurer, Ofen-, Badofen-, Schornsteinbauer, Verpußer;	4 $\frac{1}{4}$	2 $\frac{1}{2}$
16.	Bauschlosser;		
17.	Erdarbeiter für Hochbauten;		
18.	Harthauer, Stein-Zugschläger und Klopfer;		
19.	Schiffsbauer im Holz;		
20.	Staaker, Windelbodenmacher.		
	Gefahrenklasse F.		
21.	Führwesen;	5	2 $\frac{1}{2}$
22.	Zimmerer, Hammer;		
23.	Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Bleibleitern.		
	Gefahrenklasse G.		
24.	Brunnenbohrer, Brunnenbauer, Pumpenseher, Pumpenmacher;	6 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{4}$
25.	Mühlenbauer im Holz;		
26.	Schiffsmaler.		

Lau- fende Nr.	Gefahrenklassen.	Lohn- Procente, welche als Prämie zu entrichten sind. %	Betrag der für jede ange- fangene halbe Mark des in Betracht kom- menden Lohnes zu entrichten- den Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse H.		
27.	Dachdecker (Schiefer-, Schindel-, Ziegel-, Stroh-, Papp-, Dachdecker).	7 1/2	3 3/4
	Gefahrenklasse I.		
28.	Erdarbeiten für Siel- und Tiefbauten, Kies-, Lehms-, Sand-, Thon-Gräberei;	9	4 1/2
29.	Abbruch von Gebäuden, Aufräumung von Brandstätten;		
30.	Steinsprengung mittels Pulver, Dynamit &c.		

### Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Rebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrenrentarif aufgeführt worden ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse des Gefahrenrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämienatz der vorstehenden Klasse E mit 2 1/8 Pf. für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Festgesetzt gemäß §. 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287).

Berlin, den 5. December 1896.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Dr. Bödiker.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch den 23. December 1896.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (Nº 38.) Verordnung, betreffend Veränderungen in der Schleusengeld-Erhebung an einzelnen Schleusen an der Elde.  
 II. Abtheilung. Bekanntmachung, betreffend Genehmigung zur ferneren Ausübung des Geschäftsbetriebes der Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft für das hiesige Großherzogthum.

### I. Abtheilung.

(Nº 38.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zu.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen was folgt:

Die auf den Verordnungen vom 10. October 1868 (Regierungs-Blatt No. 80), 3. October 1882 (Regierungs-Blatt No. 23) und 26 März 1884 (Regierungs-Blatt No. 11) beruhende Schleusengeld-Erhebung an den südlichen mecklenburgischen Wasserstraßen der Elde, Havel und Stör erleidet vom 1. Januar 1897 ab die nachstehenden Veränderungen:

1. Für das Passiren der Schleuse I am Friedrich Franz-Kanal findet bis auf Weiteres eine Erhebung von Schleusengeld nicht mehr statt;

dagegen treten

2. zu den übrigen bisherigen Hebestellen als neue Hebestellen hinzu:

Die Schleuse No. II am Friedrich Franz-Kanal, sowie die neu erbauten Kanal-Schleusen bei Garwitz und am Hechtsforth-graben oberhalb Grabow.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 19. December 1896.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow.

v. Amsberg.

A. v. Pressentin.

### Verordnung

betreffend

Veränderungen in der Schleusengeld-Erhebung an einzelnen Schleusen an der Elbe.

---

## II. Abtheilung.

(1) Auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 16. Mai d. J., betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungs-Anstalten, ist für das hiesige Großherzogthum die fernere Ausübung des Geschäftsbetriebes der Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft zu Perleberg genehmigt worden.

Schwerin, den 12. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

# Negierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 31. December 1896.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (M. 39.) Verordnung zur Publication einer Polizeiordnung für die Schiffahrtsstraße von Rostock nach Güstrow. (M. 40.) Verordnung zur Publication eines vorläufigen Tarifs für Erhebung von Kanal- und Hafengebühren auf der Schiffahrtsstraße von Rostock nach Güstrow.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Übernahme der Schiffahrtsstraße von Rostock nach Güstrow in die Landesherrliche Verwaltung und die Verwaltungsbehörden. (2) Bekanntmachung, betreffend die Wahl von Arbeitervorstehern für die zu bildenden Schiedsgerichte der Fleischerei-Berufsgenossenschaft und die zu solchem Zwecke dem Reichs-Versicherungsbüro zu machenden Mittheilungen.

### I. Abtheilung.

(M. 39.) Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u. c.

Für die in Unsere landesherrliche Verwaltung übernommene Schiffahrtsstraße von Rostock nach Güstrow erlassen Wir nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen die in der Anlage enthaltene Polizeiordnung.

Die Bestimmungen derselben treten mit dem 1. Januar 1897 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 16. April 1874 zum

Schüze der Warnowbrücken bei Schwaan und auf der Eisenbahnhstrecke von Schwaan nach Rostock außer Anwendung.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 22. December 1896.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

### Verordnung

zur

Publikation einer Polizeiordnung für  
die Schiffahrtsstraße von Rostock nach  
Güstrow.

Anlage.

## Polizei-Ordnung für die Schiffahrtsstraße von Rostock nach Güstrow sowie die Güstrower Hafenanlagen.

### I. Allgemeine Vorschriften.

#### §. 1.

Die gegenwärtige Verordnung findet Anwendung auf die Schiffahrtsstraße von Rostock nach Güstrow d. h. vom Oberkanal der Warnow-Schleuse bei Rostock aufwärts bis zu der im Zuge der Eisenbahnstraße zu Güstrow über die Nebel führenden festen Brücke, und die Güstrower Hafenanlage, einschließlich des für die Zwecke der Güstrower Zuckersfabrik hergerichteten Hafenbassins.

#### §. 2.

Es darf von jetzt an niemand in oder an den Gewässern, auf welche die gegenwärtige Verordnung Anwendung findet, ohne zuvor erwirkte ausdrückliche Genehmigung der landesherrlichen Flussbau-Verwaltungs-Behörde Handlungen vornehmen oder Einrichtungen treffen, welche den natürlichen oder bestehenden Lauf oder Stand des Wassers abändern oder geeignet sind, die Schiffahrt zu hemmen oder zu benachtheiligen.

#### §. 3.

Die im §. 1 vorgeschriebene Genehmigung ist von jetzt an insbesondere erforderlich:

1. zur Errichtung von Bauwerken an den Fluss- oder Kanal-Ufern,
2. zur Herstellung von Brücken und Stegen,

3. zur Ausführung von Uferabgrabungen (Durchstichen) und Ufersicherungen (Buhnen, Stachwerken) aller Art,
4. zur Anlegung oder Veränderung von Biehtränen,
5. zum Lagern von Holz oder anderen schweren Gegenständen auf den Fluss- oder Kanal-Ufern an anderen, als an den dazu besonders hergerichteten oder bestimmten Stellen,
6. zur Errichtung oder Veränderung von Stauwerken jeder Art,
7. zur Ableitung von Wasser für landwirtschaftliche, gewerbliche oder sonstige Zwecke, gleichviel ob dieselbe mit oder ohne Benutzung einer Stauanlage (Bisher 6) stattfindet,
8. zur Einführung von Gräben oder sonstigen Leitungen, welche zur Entwässerung der anliegenden Grundstücke bestimmt sind.

Die Genehmigung soll aber, vorbehältlich der besonderen Bestimmungen der §§. 3 und 4, dann nicht verfagt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die beabsichtigte Anlage oder Handlung ohne Nachteil für die Schifffahrt und für Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anlagen ist, und wird die Flussbau-Verwaltungs-Behörde, falls sie ihrerseits zur Beurtheilung der Zulässigkeit technische Ermittelungen für erforderlich erachtet, solche auf ihre Kosten anordnen.

In der genehmigenden Verfügung sind diejenigen Bedingungen oder Beschränkungen festzustellen, welche die Behörde in Bezug auf die Art der Ausführung, die Benutzung und Unterhaltung der an sich für zulässig erachteten neuen Anlage im Schiffsinteresse oder in anderen Beziehungen für geboten hält.

#### §. 4.

Handelt es sich bei der Anlage, für welche die Genehmigung nachgesucht wird, um die Neuerstellung oder Veränderung eines Stauwerks, deren Zweck die Verwertung einer bisher nicht ausgenutzten Wasserkraft oder der vermehrte Wasserverbrauch eines bereits bestehenden Wasserkraftwerks ist, so ist die Ertheilung der Genehmigung weiter abhängig von der Übernahme der Verpflichtung zur Zahlung einer jährlichen Abgabe an die Flussbaufasse. Diese Abgabe ist von der Flussbau-Verwaltungsbehörde in Berücksichtigung der localen Verhältnisse in der Art festzusezen, daß für jede zur Ausnutzung bzw. zur Mehrausnutzung gelangende Bruttokraftverbrauch ein Betrag von 50 bis 200 Mark in Rechnung zu stellen ist.

Die Abgabe ist für die Flussbau-Verwaltungsbehörde sicher zu stellen durch Hinterlegung mündelicherer Werthe in der Höhe des Gehaltes ihres Jahresbetrages.

Die ertheilte Genehmigung kann mit Zustimmung der Stände gegen Fortfall bezw. verhältnismäßige Minderung der bisher ertrichteten Abgabe nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung zurückgenommen, bezw. beschränkt werden.

#### §. 5.

Eine jährliche Abgabe für die Fluss-Baufasse ist weiter zu erheben bei der Gestattung der Ableitung von Wasser für landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke.

Diese Abgabe ist von der Flussbau-Verwaltungsbehörde in Berücksichtigung der localen Verhältnisse in der Art festzusezen, daß für je 1000 Kubikmeter abzuleitenden Wassers ein Betrag von 10 bis 30 Pf. zu entrichten ist.

Die Errichtung der Abgabe ist für die Flussbau-Verwaltung sicher zu stellen durch Hinterlegung mündelicherer Werthe in der Höhe eines einmaligen concessionsmäßigen Jahresbetrages. Der zu hinterlegende Betrag ist von der Flussbau-Verwaltungsbehörde erstmalig

für einen Zeitraum von drei Jahren durch Schätzung zu bestimmen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber nach Maßgabe der bis dahin im Jahresdurchschnitt zahlfällig gewordenen Beträge festzusetzen.

Wird die Abgabe nicht zu dem concessionsmäßigen Termine gezahlt oder sonst der Concession zuwider gehandelt, so ist die Flussbau-Verwaltungsbehörde befugt, jede fernere Wasserableitung bis auf Weiteres zu untersagen und, soweit erforderlich, durch ihre Offizianten tatsächlich zu verhindern.

Dieselbe Berechtigung besteht für die Flussbau-Verwaltungsbehörde, wenn eine zur Frage stehende Erhöhung der bestellten Sicherheit (Abs. 3 am Schlus) abgelehnt wird.

Die in diesem Paragraphen vorgeschriebene Abgabe ist nicht zu erheben:

1. bei Gestaltung der Ableitung von Wasser zur Verlieferung von Grundstücken, die im ungeteilten Eigenthum der landesherrlichen Domänen-Verwaltung stehen;
2. bei Gestaltung von Rieselanlagen, welche die Bestimmung haben, einem Grundstück Ertrag zu gewähren für die Entziehung oder Schmälerung der bisherigen natürlichen Überflutung in Folge einer von der Flussbau-Verwaltungsbehörde für nothwendig erachteten Eindeichung;
3. für bisher bereits erworbene Berechtigungen.

#### §. 6.

Auf den Dämmen, Deichen und Leinpfaden, auf welchen kein eingerichteter Weg besteht, desgleichen auf den Bübnen, Uferschutzwerken, Aufstanzungen und anderen für Schiffsahrtszwecke eingerichteten Uferanlagen darf weder geritten, gefahren, gekarrt, noch Vieh getrieben, geführt oder geweidet werden, falls nicht etwa die Befugniß dazu besonders erworben ist.

#### §. 7.

Es ist verboten, Steine, Erde oder sonstige zur Beeinträchtigung der Schifffahrt geeignete Materialien in die Schiffsahrtsstraße zu werfen oder zu bringen, soweit dazu nicht ausnahmsweise für einzelne Stellen die Erlaubniß der Flussbaubehörde ertheilt werden sollte.

#### §. 8.

Die am Ufer der Schiffsahrtsstraße befindlichen Bäume und Geesträuche müssen, soweit sie der Schifffahrt, insbesondere dem Kahnziehen hinderlich sind, auf Verlangen der Flussbau-Verwaltung, eventuell gegen entsprechende, nach den zutreffenden landestrechlichen Vorschriften über Expropriationen festzustellende Entschädigung beseitigt werden.

Sweige und Astie, welche über den Fluk, Kanal oder Leinpfad überhängen, und der Schifffahrt oder dem Leinenzuge hinderlich sind, müssen auf Verlangen der Flussbaubehörde von den Anliegern ohne Entschädigung entfernt werden. Bleibt eine dahin gerichtete Aufforderung ohne Erfolg, so ist die Flussbaubehörde nach Ablauf von 6 Wochen berechtigt, ihrerseits die Entfernung vorzunehmen und das gewonnene Holzmaterial für die Flussbau-Kasse zu verwerten.

#### II. Besondere Vorschriften für den Schiff- und Floß-Verkehr.

#### §. 9.

Das Fahren der Schiffsahrtsstraße mit Dampfschiffen und Motorbooten darf nur unter den von der Flussbaubehörde vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln und Beschränkungen, insbesondere bezüglich der Fahrgeschwindigkeit geschehen.

## §. 10.

Auf der Schifffahrtsstraße dürfen bis auf Weiteres der Regel nach nur Fahrzeuge von höchstens 50 m Länge und 6,30 m Breite verkehren. Der Tiefgang darf auf der Ober-Warnow 2 m, auf der neuen Kanal- bzw. korrigirten Nebelstrecke 1,20 m nicht übersteigen.

Flöße dürfen nicht über 4 m breit sein und nicht über 1 m tief gehen.

Wenn und so oft eine verringerte Tiefe des Fahrwassers eine Beschränkung des bezeichneten Tiefgangs für Fahrzeuge und Flöße, sei es allgemein, sei es für einzelne Stromstrecken, zeitweise erforderlich macht, steht es der Flußbau-Verwaltung zu, die entsprechenden Anordnungen zu treffen und bekannt zu machen. Diese Anordnungen haben sich Schiffer und Flößer unbedingt zu unterwerfen.

Die Schleusenmeister sind zur Messung der verladenen Tiefe ebenso berechtigt wie verpflichtet und dürfen Zuwiderhand-linden ein Passiren der Schleusen nicht gestatten.

## §. 11.

Fahrzeuge, welche Schiebpulver, Spreng- oder andere explosive Stoffe geladen haben, unterliegen den Bestimmungen der Verordnung vom 16. Februar 1894, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

## §. 12.

Beim Durchschleusen haben die Schiffer und Flößer:

- a) mindestens 12 Meter vor der Schleuse anzulegen und die Schleuse nicht eigenmächtig zu öffnen;
- b) ihre Ansicht des Durchschleusens gehörig zu melden und ohne zuvor ertheilte Erlaubniß des Schleusenmeisters die Schleuse nicht zu passieren;
- c) beim Durchschleusen und Brückenziehen die geforderte Hülse zu leisten;
- d) ihre Fahrzeuge mittelst auf jeder Seite derselben befestigter Täue vorsichtig in die Schleuse hinein- und herauszuziehen;
- e) sich der Stangen, Picken und der mit Eisen beschlagenen Ruder nie gegen die Schleusenwände, Thore, Schälenungen und Brücken, sondern allein gegen die dazu angebrachten Vorrichtungen (Kreuze &c.) zu bedienen;
- f) auf den Schleusenwänden in den Schleusenfammern keine Segelbäume, Stangen und andere schwere Gegenstände aus- oder einzuladen und
- g) überhaupt die Anordnungen der Schleusenmeister oder deren Stellvertreter genau zu befolgen.

## §. 13.

Beim Durchschleusen haben die Drehel, welche lebendige Fische führen, den Vorrang vor allen übrigen Fahrzeugen, die Dampfschiffe den Vorrang vor den Kähnen, diese aber den Vorrang vor den Flößen. Der den Dampfschiffen eingeräumte Vorrang erstreckt sich auf die Anhänge derselben, wenn dem Schleusenmeister nachgewiesen wird, daß die angehängten Kähne bereits auf einer Strecke von 20 Kilometern, oder wenn ihr Abfahrtsort in geringerer Entfernung von der zu passirenden Schleuse belegen ist, vom Abfahrtsorte an geschleppt worden sind und noch auf eine weitere Strecke von mindestens 10 Kilometern oder, wenn der Bestimmungsort näher belegen ist, bis dahin geschleppt werden sollen. — Unter sich rangieren Drehel, Dampfschiffe, Kähne und Flöße nach der Zeit ihrer Ankunft vor der zu passirenden Schleuse.

## §. 14.

Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang darf ohne Erlaubniß des zuständigen Flußbau-Offizianten nicht geschleust werden.

## §. 15.

Beim Ziehen der Fahrzeuge oder Flöße dürfen die Schiffer die Kappe der vorhandenen Leinpfade nicht verläßt und keinesfalls die Dossirungen, steile und abbrüchige Ufer oder unberechtigt die angrenzenden Grundstücke betreten.

## §. 16.

Von den Offizianten der Flußbau-Verwaltung kann an bestimmten Stellen des Leinpfades das Einschlagen von Pfählen zum Festlegen der Fahrzeuge in angemessener Entfernung vom Uferrande gestattet werden; selbstverständlich darf jedoch hierdurch der Leinenzug, sowie auch ein etwa sonst zulässiger Verkehr auf dem Leinpfade nicht beeinträchtigt werden. Im Übrigen ist dasselbe untersagt, desgleichen das Anfahren und Anstoßen an Buhnen und Stackwerke.

Beim Passieren von Brücken dürfen Brückenteile nicht berührt werden. Dossirungsvorrichtungen aller Art (Dreh-, Zug- und Klappenbrücken) sind nach dem Durchgang des Fahrzeugs alsbald ordnungsmäßig wieder zu schließen, im Übrigen aber die für das Passieren der einzelnen Brücken gegebenen besonderen Vorschriften zu beobachten.

## §. 17.

Das Vorbeifahren darf nur an solchen Stellen stattfinden, an welchen die Breite des Fahrwassers es gestattet, dort aber muß das langsam fahrende Fahrzeug dem schneller fahrenden Raum geben.

## §. 18.

Geht ein Fahrzeug in eine enge Stelle oder in eine Bucht, in welcher es nicht anlegen darf, oder durch eine Brückenoöffnung, so darf ein entgegenkommendes Fahrzeug nicht früher hineinfahren, als das zuerst eingetretene die Stelle passirt hat.

Kommen zwei Fahrzeuge gleichzeitig von verschiedenen Seiten an eine solche Stelle, so hat das niederwärtsfahrende das Recht, zuerst hindurch zu gehen. Segelnde Schiffe haben jedoch vor nicht segelnden, Schiffe vor Flößen, Dampfschiffe vor allen übrigen Fahrzeugen den Vorzug.

## §. 19.

Begegnen sich Fahrzeuge mit Leinenzug an demselben Ufer, so muß durch Fallenlassen der Leine bei den niederwärts fahrenden der Bestimmung im §. 17. genügt werden.

## §. 20.

Fahrzeuge, welche nach Eintritt der Dunkelheit die Fahrt fortführen, müssen mit einer brennenden nach allen Seiten hin sichtbaren Laterne versehen sein.

## §. 21.

Geräth ein Fahrzeug auf eine Versandung, so darf der Schiffer bei der erforderlichen Ablichtung das Fahrzeug nicht in die Quere legen oder das sogenannte Ausmahlen veranlassen.

## §. 22.

Vor den Brücken und Schleusen müssen die Segel in einer Entfernung von 180 Metern und die Treidelleinen in einer Entfernung von 75 Metern niedergelegt werden.

Die Segel sind thunlichst langsam herunter zu lassen und aufzuziehen.

## §. 23.

Das Ein-, Um- und Ausladen darf — abgesehen von den Fällen des §. 24 — nur an den dazu hergerichteten Hafen- und Ladeplätzen geschehen. Dabei ist den im Interesse der Schiffahrt und der Erhaltung der Flussbauwerke bezw. Ufer ergehenen Weisungen der zuständigen Flussbau-Offizienten stets Folge zu leisten.

Im Hafengebiet von Güstrow (cfr. §. 1) weist der Hafenaufseher den eintreffenden Fahrzeugen, deren Führer sich sofort bei ihm zu melden haben, die einzunehmenden Plätze an. Bevor letzteres geschehen ist, darf kein Fahrzeug im Hafengebiet vor Anker gehen. Liegt ein Fahrzeug leer im Hafen oder unterbricht es das Ein-, Um- oder Ausladen, so muß es auf Anordnung des Hafenmeisters seinen Platz einem anderen zum Laden bestimmten Fahrzeuge überlassen. Ueberhaupt haben die Mannschaften der im Güstrow'er Hafen liegenden Fahrzeuge allen im Interesse der Sicherheit, Ruhe und Ordnung an sie ergehenden Weisungen des Hafenmeisters unweigerlich Folge zu leisten. Der Hafenmeister ist befugt, sich jederzeit an Bord der Fahrzeuge zu begeben, auch Einsicht der Schiffspapiere zu nehmen.

## §. 24.

An andern als den im §. 23 bezeichneten Stellen ist das Ein-, Um- oder Ausladen ausnahmsweise nur gestattet:

- den angrenzenden Grundbesitzern, auf deren eigenem Grund und Boden, insfern die Verhaffenheit des Ufers dies ohne Nachteil für dasselbe und die Schiffahrt zuläßt;
- im Falle des durchaus nöthigen Lüftens, Trocknens oder Umschauflens der geladenen Waaren, soweit dadurch der Verkehr nicht gehemmt wird;
- zwecks nothwendiger schleuniger Ablichterung eines schwer beladenen Fahrzeuges, wenn kein Utlchter zur Stelle ist, oder doch nicht neben dem Fahrzeuge angebracht werden kann;
- zwecks Entladung eines vom Frostwetter in seinem Gange gehemmten Fahrzeuges.

In den Fällen unter b) c) d) muß eventuell die Genehmigung des beteiligten Grundbesitzers erwirkt und eine von demselben etwa rechlich in Anspruch genommene Entschädigung für die Benutzung des Grund und Bodens vom Schiffer getragen werden.

Das Hinein- und Heraus schaffen des Floßholzes an nicht für diesen Zweck besonders eingerichteten Stellen muß auf Streichhölzern und das Ein- und Ausbringen anderer Waaren auf Schiebkarren, durch Trachten oder in sonst den Flussbauwerken unnachtheiliger Weise geschehen.

## §. 25.

Das Überwintern der Fahrzeuge oder Flöße in der Schiffahrtsstraße ist nur an denselben Strecken und Stellen zulässig, die von der Flussbaubehörde dazu bezeichnet sind.

## §. 26.

Das Beladen des Steuertubers ist nur in Behältern gestattet, die auf dem Steuertuber genügend befestigt sind.

## §. 27.

Kein Fahrzeug oder Floß darf an den Geländern oder anderen Brückenteilen befestigt oder neben einem anderen Fahrzeuge oder Flosse angelegt werden, es sei denn, daß dies des Ablichtens wegen geschehen muß.

## §. 28.

Jeder anhaltende Kahn muß dem Ufer so nahe als möglich gelegt und in dieser Lage sicher befestigt werden.

Doch dürfen zu diesem Zwecke, abgesehen von den Fällen einer nach §. 16 (zu Anfang) ertheilten Erlaubniß, Anker oder sogenannte Treibelslöcke nicht in die Ufer geworfen oder gesteckt werden. Das Fahrzeug muß sowohl vorne als hinten festgelegt werden, auch ist das Steuer in der Richtung des Schiffes zu befestigen. Ebenso müssen die Holzslöcke gestreckt neben dem Ufer liegen und dort mittels der sogenannten Schrägen befestigt werden. Flößholz darf nur an solchen Stellen im Strome lagern, wo es durch die Flußbau-Verwaltungsbehörde vorher zugestanden ist.

## §. 29.

In den Kanälen und solchen Flüßstrecken, welche von der Flußbau-Verwaltungsbehörde zu diesem Ende besonders bezeichnet werden, darf überall nicht, bezw. nur mit kleinem Segel gefegelt werden.

## §. 30.

Die den Rähnen auf Anordnung der Flußbau-Verwaltungsbehörde an der äußeren Kajütentwand gegebene Bezeichnung und Nummer muß stets sichtbar sein und darf niemals verdeckt werden.

## §. 31.

In Allem, was das Fahrzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, Ladung *et c.*, die Aufrechterhaltung guter Ordnung auf demselben und die Befolgung strompolizeilicher Vorschriften betrifft, ist die Schiffsmannschaft verpflichtet, den Anordnungen des Schiffsführers sich unbedingt zu fügen. Dasselbe gilt von den Floßführern und den ihnen beigegebenen Leuten.

## III. Verfahren bei Zu widerhandlungen.

## §. 32.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 2—7, 9, 10, 12—31 dieser Verordnung oder gegen die auf Grund dieser Vorschriften von der Flußbau-Behörde und ihren Offizienten getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft (§. 366, Ziffer 10 des Strafgesetzbuches).

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher die im Bereich dieser Verordnung für die Zwecke der Schifffahrt gemachten Anlagen, namentlich die Brücken, Schleufen, Dämme, Deiche, Leinpfade, Buhnen, Stadtwerke, Uferschutzwerke und Anpflanzungen, sowie die Schiffahrtszeichen zerstört oder beschädigt, soweit nicht der Thatbestand einer durch an'ere Gesetze mit schwererer Strafe bedrohten Begangenschaft vorliegt.

## §. 33.

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

## §. 34.

Die angestellten und beeidigten Offizianten der Flussbau-Verwaltung, wie Stromausseher, Schleusenmeister und Kanalwärter, sind befugt, Zu widerhandelnde vorläufig festzuweben, welche auf frischer That betroffen oder unmittelbar nach der Übertretung verfolgt werden, sofern dieselben der Flucht verdächtig sind, oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann. Von der Festnahme ist abzusehen, wenn der Zu widerhandelnde oder für ihn ein Dritter eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit soll den Betrag von 50 Mark nicht übersteigen.

Der Festgenommene ist unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, entweder direct oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde vorzuführen.

Die etwa gestellte Sicherheit ist ohne Verzug und gleichzeitig mit der Anzeige der stattgehabten Übertretung der für die Bestrafung derselben zuständigen Behörde einzufinden.

## §. 35.

Für die Gelbstrofe nebst Kosten, zu welcher jemand von der Beemannung eines Fahrzeuges oder eines Flusstransports verurtheilt wird, ist im Falle des Unvermögens des Verurtheilten der Führer für haftbar zu erklären. Gegen den für haftbar Erklärten findet eine Umwandlung der Geldstrafe in Haft nicht statt.

## §. 36.

Unabhängig von der verwirkten Strafe kann in den Fällen der §§. 2—5 dieser Verordnung auf Antrag der Flussbau-Behörde polizeilich die Beteiligung eines durch die Zu widerhandlung begründeten gesetzwidrigen Zustandes angeordnet werden.

Der Antrag ist an die zuständige Ortsobrigkeit, wenn der Zu widerhandelnde Träger der Ortsobrigkeit ist, an das Ministerium des Innern zu richten. Beruft sich der Zu widerhandelnde auf eine für ihn bestehende Berechtigung, so ist die Sache auf den Rechtsweg zu verweisen.

## §. 37.

Etwaige durch die Zu widerhandlung begründete Entschädigungsansprüche stehen vorbehältlich der besonderen Vorschrift des §. 38 gleichfalls zur richterlichen Entscheidung.

## §. 38.

Wird auf den Leinpfaden, Dämmen oder sonstigen den Schiffahrtszwecken dienenden Anlagen übergetretenes Vieh betroffen, so besteht, ohne Rücksicht auf eine etwa begründete Straffälligkeit aus §. 6 dieser Verordnung, für den zuständigen Flussbau-Offizianten das Recht der Pfändung und für die Flussbau-Verwaltung ein Anspruch auf Pfandgeld nach Maßgabe der §§. 21 und folgende der Verordnung, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel vom 2. September 1879.

(M. 40.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Meckburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.  
Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

Auf der in Unsere Landesherrliche Verwaltung übernommenen Schiffahrtsstraße von Rostock nach Güstrow sollen während der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. December 1897 Kanal- und Hafengebühren nach Maßgabe des in der Anlage enthaltenen vorläufigen Tariffs erhoben werden.

Die tarifmäßigen Gebühren unterliegen erforderlichen Fällen unter Ausschluß des Rechtsweges der zwangsweisen Beitrreibung im Verwaltungsweg.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, den 22. December 1896.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Pressentin.

### Verordnung

zur

Publikation eines vorläufigen Tarifs  
für Erhebung von Kanal- und Hafens-  
gebühren auf der Schiffahrtsstraße von  
Rostock nach Güstrow.

Anlage.

### Tarif

für

die Erhebung von Kanal- und Hafengesetzen auf der Schiffahrts-  
straße Rostock — Güstrow.

I. Auf der Wasserstraße vom Oberkanal der Rostocker Schleuse bis Güstrow werden erhoben eine Kanalgebühr und eine Hafengebühr.

II. Die Kanalgebühr ist zu entrichten

1. von allen Schiffahrtszeugen beim Passiren jeder der beiden Schiffahrtschleusen Nr. 1 bei Zeppelin und Nr. 2 bei Wolden.
2. von solchen Schiffahrtszeugen, welche ausschließlich die Kanalstrecke von der Schiffahrtschleuse I aufwärts bis Güstrow benutzen, also keine Schleuse passiren, beim Eintreffen im Güstrower Hafen bzw. im Hafen der dortigen Zuckersfabrik.

Ausgenommen hiervon sind nur solche Fahrzeuge, welche innerhalb einer und derselben Feldmark verkehren.

III. Die Höhe der Kanalgebühr richtet sich — für Dampfschiffe cfr. die Spezialbestimmung zu V — nach der Länge der Fahrzeuge und beträgt für ein beladenes Fahrzeug

bis zu einer Länge von 15 Mtr. incl.	1,—	Mack
" " "	20 "	1,50 "
" " "	25 "	2,— "
" " "	30 "	2,50 "
" " "	35 "	3,— "
" " "	40 "	3,50 "
" " "	45 "	4,— "
" " "	50 "	4,50 "

Die Länge wird in der Wasserlinie gemessen.

IV. Für leere Fahrzeuge ist nur die Hälfte der zu III normirten Tarifsätze zu zahlen. Ein Fahrzeug gilt nur dann als leer, wenn sich an Bord derselben nichts weiter befindet als die zum Schiffsgebrauch bestimmten Gerätschaften (Zubehör), die Bezeichnung und deren Mundoorath nebst Effecten, die zur Verladung von Frachtgegenständen bestimmten Utensilien (Breitern, Hölzern, Mollen und Decken) sowie bereits gebrauchte leere Kisten, Gefäße und Säcke.

V. Für Dampfschiffe oder Motorboote bis zu einer Länge von 20 Mtr. ist eine Gebühr von 1 Mark 30 Pf., über diese Länge hinaus eine Gebühr nach den Sätzen zu III zu zahlen.

Schleppdampfer, welche gleichzeitig mit den geschleppten Schiffs-fahrzeugen oder Flößen die Wasserstraße befahren, sind gebührenfrei.

VI. Für einfache Flöße ist eine Kanalgebühr von 1 Mark, für doppelte Flöße eine Gebühr von 1 Mark 50 Pf., für Flöße, die mit Baubörs, Brettern, Schleierstangen oder sonstigen Hölzern beladen sind, eine Gebühr von 2 Mark bezw. 3 Mark zu zahlen.

VII. Für Boote oder Jollen ist eine Kanalgebühr nur zu zahlen, sofern sie einen besonderen Schleusenaufzug erforderlich machen und zwar von 1 Mark im beladenen, von 50 Pf. im leeren Zustand cfr. zu IV.

VIII. Die Hafengebühr besteht aus einer Lade- oder Löschgebühr und einer Liegegebühr:

Die Lade- und Löschgebühr wird erhoben von allen Schiffsfahrzeugen, welche dem öffentlichen Verkehr dienen und in den Güterverkehrshafenanlagen, zu welchen auch der Hafen der dortigen Zuckersfabrik gehört, ein-, um- oder ausladen.

Die Liegegebühr wird außerdem von solchen Fahrzeugen erhoben, welche die von der Hafenverwaltung festgesetzte Lade- oder Löschzeit nicht innehalten.

Die Hafengebühr und zwar sowohl die Lade- wie die Liegegebühr wird im Uebrigen in derselben Höhe wie die Kanalgebühr (cfr. zu III.—VII) erhoben, jedoch sind Boote, Jollen und private Lustfahrzeuge von derselben befreit.

IX. Von jeder Abgabe befreit sind Fahrzeuge, welche beladen oder leer für Rechnung der Landesherrlichen Eisenbahnen, Chausseen oder Flussbauverwaltung fahren.

## II. Abtheilung.

(1) Nach erfolgter Schiffsbarmachung der Nebel zwischen Bülow und Güstrow durch die von den Magistraten zu Rostock und Güstrow bestellte Baubehörde ist die Schiffahrtstraße auf der Oberwarnow und der Nebel auf der Strecke von der im Zuge der Eisenbahustraße zu Güstrow liegenden Nebelbrücke bis zum Oberkanal der Rostoder Warnowschleuse, mit Einstßuß der Hafenanlagen bei Güstrow in die Landesherrliche Verwaltung übernommen worden.

Die Organe dieser Verwaltung sind die Großherzogliche Flussbau-Verwaltungskommission zu Schwerin und die neu errichtete Flussbau-Inspection zu Güstrow.

Schwerin, den 22. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung am 19. November 1896 beschlossen hat, für die auf Grund des §. 31 Ziffer 4 des Unfallversicherungsgesetzes genehmigte, am 1. Januar 1897 in Wirksamkeit tretende Fleischerei-Berufsgenossenschaft die Bildung von sieben Schiedsgerichten anzurufen, ist es erforderlich geworden, zum Zwecke der Besetzung der Schiedsgerichte gemäß §. 41 ff. a. a. O. die Wahl von Arbeitervertretern alsbald in die Wege zu leiten und zur Durchführung dieser Wahl diejenigen Krankenkassen zu ermitteln, welche für die neue Berufsgenossenschaft gemäß §. 42 a. a. O. wahlberechtigt sind.

Diese Berufsgenossenschaft erstreckt sich auf das ganze Reich ohne Sektionsbildung und ist demgemäß die Wahl unter Leitung des Reichs-Versicherungsamtes zu vollziehen.

Auf Eruchen des Reichs-Versicherungsamtes werden die unteren Verwaltungsbehörden des Großherzogthums hiermit angewiesen, die in ihren Bezirken vorhandenen wahlberechtigten Krankenkassen (also nach §. 42 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, abgesehen von den sonstigen Voraussetzungen, welche mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören) unter Angabe des Sitzes derselben und der Zahl der zur Fleischerei-Berufsgenossenschaft gehörenden Kassenmitglieder bis zum 20. Januar 1897 dem Reichs-Versicherungsamte in Berlin namhaft zu machen, oder wenn wahlberechtigte Krankenkassen im Sinne jener Bestimmung nicht vorhanden sind, demselben eine Fehlanzeige einzufinden.

Mitglieder der Fleischerei-Berufsgenossenschaft sind vom 1. Januar 1897 an:

Darmschleimer, Fleischer, Fleischextraktfabrikanten, Fleischhacker, Fleischhauer, Fleischpöller, Fleischräucherer, Fleischsalzer, Fleischwarenfabrikanten, Gartbereiter, Geflügelstopfanstalten, Großluttler, Hausschlächter, Hoke (Schweinefellschlächter), Knackwurstfabrikanten, Knochenhauer, Kundenmeßger, Lohnmeßger, Schlächter, Viezger, Wehler, Ochsenmeßger, Pferdemeßger, Pferdeschlächter, Pfasterstecher, Rindmeßger, Röschschlächter, Schächter, Schlachthausunternehmer, Schlächter, Schweinemäster, Schweinemeßger, Schweinestecher, Selcher (Fleischer), Sulzer, Tafelbouillonfabrikanten, Wurstfabrikanten, Wurstler (Wursterei).

Schwerin, den 23. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.



# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

## Amtliche Beilage.



Jahrgang 1896.

Nº 1—51.

---

Schwerin.

Im Verlage der Bärensprungischen Hofbuchdruckerei.

Systematisches  
**In h a l t s - V e r z e i c h n i s**  
zu der  
**Amtlichen Beilage**  
des  
Regierungs-Blattes  
für das  
**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

---

Jahrgang 1896.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Berechnungen und Verkündigungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
1896.			
I. Reichs- u. Landes-Verfassungssacheu. Erwerbung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit.			
Einberufung des allgemeinen Landtages . . . . .	9. October.	40	205
Die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit haben erworben:			
der Gutsbesitzer, Banquier Carl Loefer auf Bansow .	2. Mai.	18	89
der Gutsbesitzer, Hauptmann a. D. Kolbe auf Hohen-			
Wieschendorf . . . . .	3. August.	30	161
der Gutsbesitzer Hubert Franz Wolff auf Venischow .	25. September.	38	191
der Gutsbesitzer, Freiherr Eberhard von dem Bussche-			
Hünnefeld auf Flessenow . . . . .	25. September.	38	192
der Gutsbesitzer Walther Abel auf Alt-Sührkow . .	23. October.	44	221
der Gutsbesitzer Dr. Heinrich Strauß auf Char-			
lottenthal . . . . .	31. October.	44	222
der Gutsbesitzer Herm. Louis Albert Weber auf Dett-			
mannsdorf . . . . .	9. November.	45	231
der Prinz Albert von Sachsen-Altenburg, Eigen-			
thümer der Güter Kuchelmiß o. p. und Hinzen-			
hagen . . . . .	17. November.	46	236
der Gutsbesitzer Rudolf Flügel auf Neppelin . . .	18. November.	46	236
der Gutsbesitzer von Walther-Suerßen auf Schwa-			
storff . . . . .	9. December.	49	262
der Gutsbesitzer Albert Poensgen auf Rögnitz, Amts-			
Wittenburg . . . . .	19. December.	50	266

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
<b>II. Kirchen-, Unterrichts- und Stiftungssachen.</b>			
<b>Kirchensachen.</b>			
Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung von Musik und Tanz am 18. Januar d. J. . . . .	10. Januar.	2	8
Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung von Musik und Tanz am 19. März d. J. . . . .	24. Februar.	7	37
Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung der Erntearbeit an drei Sonntagen . . . . .	5. August.	31	164
Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung der Erntearbeiten an weiteren zwei Sonntagen . . . .	25. August.	34	173
Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung der Erntearbeiten an zwei weiteren Sonntagen . . . .	9. September.	86	181
<b>Unterrichtssachen.</b>			
Bekanntmachung, betreffend die Feier des 25. Jahres- tages der Proklamierung des deutschen Reichs in den Schulen des Landes . . . . .	10. Januar.	2	8
Bekanntmachung, betreffend die Preisaufgaben für Studirende der Landes-Universität zu Rostock . .	8. März.	8	48
Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1896 . . . . .	—	Beilage zu 9	—
Bekanntmachung, betreffend die Reclamation unabkömm- licher Lehrer . . . . .	24. Juni.	24	120
Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität Rostock im Winter-Semester 1896/97 . . . . .	—	Beilage zu 33	—

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Br.	S.
Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der im Jahre 1. April 1897/98 bei einer Mobilmachung unabkömmlichen Lehrer . . . . .	1896. 16. November.	46	285
III. Justizsachen.			
Bekanntmachung, betreffend Niederlegung neuer Hypothekenbücher			
für das Allobialgut Gr.-Bäbelin Amts Stavenhagen, Goldberg und Lübz . . . . .	20. April. 4. Mai.	17 19	84 97
für das Lehngut Bansow Amts Güstrow . . . . .			
Bekanntmachung, betreffend die Kosten der Fideikommisbehörde im Jahre 1896 . . . . .	13. Mai.	19	47
Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung der Urlisten für Schöffen für das Jahr 1897 . . . . .	1. August.	31	168
Bekanntmachung, betreffend die Ablieferung der alten und die Einreichung von Abdrücken der neuen Notariats-Siegel und Stempel . . . . .	3. November.	44	223
Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung der Gerichtsvollziehergeschäfte im Bezirk des Amtsgerichts zu Kröpelin . . . . .	1. October.	38	200
IV. Finanz-, Steuer- und Zollsachen.			
Bekanntmachung, betreffend die zur Rückzahlung am 1. Juli 1896 ausgelosten Obligationen der Eisenbahnschuld von 1870 und die früher ausgelosten, jedoch nicht abgehobenen Obligationen derselben Eisenbahnschuld . . . . .	17. Januar.	4	13
Bekanntmachung, betreffend die nicht abgehobenen Zinsen derselben Eisenbahnschuld . . . . .	17. Januar.	4	15

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Befehlungen und Belämmungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Fr.	S.
	1896.		
Belämmung, betreffend die zur Auszahlung ausge- losten Obligationen der Mecklenburgischen Anleihe vom Jahre 1843 . . . . .	20. Januar.	4	16
Belämmung, betreffend den Titel der vortragenden fürstlichen Räthe im Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten . . . . .	1. Juli.	26	132
<b>V. Allgemeine Verwaltungs- und Polizeisachen.</b>			
Belämmung, betreffend die endgültige Ermittlung des Ertrages der Ernte des Jahres 1895 . . . . .	7. Januar.	2	7
Belämmung, betreffend die Aushändigung von Legiti- mationspapieren &c. an Mecklenburgische Staats- angehörige, welche sich in den Niederlanden oder in Belgien aufhalten . . . . .	14. Januar.	3	11
Belämmung, betreffend die Verwaltung der von der walland Kammerherrin von Vieregge, geb. von Dergen, errichteten Stiftung zur Unterstützung hülfsbedürf- tiger Personen aus der Nachkommenchaft des wall. Landrats A. F. von Dergen auf Gr. Vielen und des walland Kammerherrn F. L. von Vieregge auf Steinhause . . . . .	20. Januar.	4	17
Belämmung, betreffend die aus dem Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten und aus dem Großherzoglichen Kabinett zu verleihenden Künstler- stipendien . . . . .	21. Jauuar.	5	22
Belämmung, betreffend die Vornahme trigonometrischer Vermessungsarbeiten . . . . .	8. Febr.	6	26
Belämmung, betreffend Beihaltung an der von dem Comite für den diesjährigen August-Pferdemarkt zu Marienburg beabsichtigten Verlosung . . . . .	26. Februar.	5	41

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Belanntmachungen	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
Belanntmachung, betreffend die Herausgabe des ersten Jahresschiffes des Gestütbuches für edle Pferde im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin . . . . .	26. Februar.	8	42
Belanntmachung, betreffend Verheiligung an der in Verbindung mit dem diesjährigen Buchmarkt in Neubrandenburg beabsichtigten Ausstellung von Pferden, Wagen u. s. w. . . . .	9. März.	9	48
Belanntmachung, betreffend die in diesem Jahre zur Vertheilung kommenden Prämien für edle Buchstuten	9. März.	9	49
Ergänzung des Verzeichnisses der im Jahre 1895 angeführten Hengste . . . . .	9. März.	9	49
Ergänzung des Verzeichnisses der im Jahre 1895 angeführten Hengste . . . . .	4. Mai.	18	90
Belanntmachung, betreffend den diesjährigen Vorführungstermin für die in das Gestütbuch für edle Pferde einzutragenden bezw. zu prämitirenden Stuten . . .	8. Mai.	18	92
Belanntmachung, betreffend den Vertrieb von Loosen der Gewerbe-Ausstellungs-Lotterie bezw. der mit der internationalen Kunst-Ausstellung verbundenen Lotterie zu Berlin . . . . .	21. Mai.	20	102
Belanntmachung, betreffend die Zulassung der Süddeutschen Feuerversicherungs-Bank zu München zum Betriebe von Versicherungsgeschäften im hiesigen Lande . . .	1. Juni.	21	105
Belanntmachung, betreffend Schiedsmänner für die Feststellung von Wildschäden . . . . .	9. Juni.	22	115
Belanntmachung, betreffend die Ausübung der obrigkeitlichen Functionen auf den Gütern Federow und Schwarzenhof . . . . .	13. Juli.	28	139

Bezeichnung des Inhalts.	D a t u m der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der auf Grund der Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Förderung der Landespferdezucht in diesem Jahre erfolgte Prämienverteilung für ausgezeichnete, in das Geilütibuch für edle Mecklenburgische Pferde eingetragene Zuchstuten im Besitz kleinerer Züchter . . . . .	13. Juli.	28	139
Aufforderung zur rechtzeitigen Einwendung der Beiträge für den nächsten Staatskalender . . . . .	15. Juli.	29	156
Bekanntmachung, betreffend Schiedsmänner für die Feststellung von Wildschäden . . . . .	11. August.	32	170
Bekanntmachung, betreffend die diesjährige ordentliche Hengstlöhrung . . . . .	4. September.	36	182
Bekanntmachung, betreffend die Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 . . . . .	1. October.	39	203
Bekanntmachung, betreffend die Zulassung des Central-Viehversicherungs-Vereins zu Berlin zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Großherzogthum . . . . .	12. November.	45	231
Bekanntmachung, betreffend Vergütung der Getreide-Deputate nach den Martinipreisen 1896 . . . . .	12. November.	46	237
Bekanntmachung, betreffend die Ergebnisse der diesjährigen ordentlichen Hengstlöhrung . . . . .	26. November.	47	243
Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der Frist zur Erwirkung der Genehmigung zum fernerem Geschäftsbetriebe im hiesigen Großherzogthum für die Norddeutsche Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Schwerin . . . . .	12. December.	50	265
Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der Frist zur Erwirkung der Genehmigung zum fernerem Geschäftsbetriebe im hiesigen Großherzogthum für die Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Schwerin . . . . .	12. December.	50	266

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Mr.	S.
Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der Frist zur Erwirkung der Genehmigung zum ferneren Geschäftsbetriebe im hiesigen Großherzogthum für die Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Plau . . . . .	1896.		
	21. December.	51	269
Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der Frist zur Erwirkung der Genehmigung zum ferneren Geschäftsbetriebe im hiesigen Großherzogthum für die Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Kraßow . . . . .	21. December.	51	270
Bekanntmachung, betreffend den Übergang der Ortschaften Nöbelin und Pinnendorf von dem Bezirk des Standesamts Neukloster in den Bezirk des Standesamts Mulfos . . . . .	23. December.	51	270
Bekanntmachung, betreffend Schiedsmänner für die Feststellung von Wildschäden . . . . .	21. December.	51	271
<b>Eisenbahn - Verwaltung.</b>			
Bekanntmachung, betreffend die am 1. Mai d. J. in Kraft tretenden Eisenbahnfahrpläne . . . . .	25. April.	16	82
Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung des Bahnhofes Neustadt . . . . .	21. Mai.	20	101
Expropriations-Kommission für die Eisenbahn von Schwerin nach Gadebusch und Nehna . . . . .	6. Juni.	22	113
Beschreibung der Bahnlinie dieser Eisenbahn . . . . .	16. Juni.	23	117
Vorarbeiten für eine normalspurige Eisenbahn von Nöbel nach Waren und von Nöbel nach Ganzlin . . . . .	10. Juli.	27	135
Erweiterung des Bahnhofes Parchim . . . . .	10. Juli.	27	136
Vorarbeiten für eine normalspurige Eisenbahn von Grivitz über Wessin und Kladrum nach Parchim . . . . .	27. Juli.	30	159

Bezeichnung des Inhalts.	D a t u m der B e r o c h n u n g e n u n d B e k a n n t m a c h u n g e n .	Der A m t l i c h e n V e i l a g e	
		Nr.	S.
Borarbeiten für eine Kleinbahn von Wismar über Bössow nach Klütz . . . . .	1896.		
Bekanntmachung, betreffend die am 1. Oktober d. J. in Kraft tretenen Eisenbahnfahrpläne . . . . .	27. Juli.	30	160
Eröffnung des Betriebes auf den Strecken Tessin—Vilz—Thelkow—Starlow und Vilz—Dalmis mit Abzweigung nach Neu-Polchow der „Schmalspurbahn Tessin“ . . . . .	22. September.	37	185
Abänderung der Fahrzeit zweier zwischen Rostock und Warnemünde verkehrenden Eisenbahnzüge . . . . .	29. October.	44	223
Verlegung des Zuges 16 der Eisenbahnstrecke Neustrelitz—Buschhof . . . . .	31. October.	44	222
Abänderung der Fahrpläne auf den Strecken Wismar—Rostock, Güstrow—Platz, Rostock—Laage—Neustrelitz, Güstrow—Warnemünde und Rostock—Warnemünde . . . . .	1. December.	47	254
Eröffnung des Betriebes auf den Theilstrecken Tessin—Gnewitz, Neu-Polchow—Groß-Ridbenow, Stechow—Bieschow und Dalmis—Sierow der „Schmalspurbahn Tessin“ . . . . .	11. December.	48	257
Uebernahme der Chausseestrecke von Rogel bis Darze in die landesherrliche Verwaltung . . . . .	12. December.	50	266
Chaussee-Verwaltung.			
Eigentum der Chausseestrecke von Kröpelin nach Brunshaupten . . . . .	6. Februar.	6	26
Expropriations-Kommission für die Chaussee von Kröpelin nach Brunshaupten . . . . .	17. Februar.	7	31
Eröffnung der Chausseestrecke von Schwaan nach Hohen-Spreng . . . . .	1. April.	14	73

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Zulieferung der Chaussee Malchow-Darze zum Chaussee- Inspectionsbezirk Waren . . . . .	1896.		
Übernahme der Chaussee von Teterow nach Langhagen in landesherrliche Verwaltung . . . . .	7. Mai.	18	92
Freigabe der Chaussee von Grabow nach Milow für den öffentlichen Verkehr . . . . .	5. Juni.	22	113
Freigabe der Chaussee zwischen Dorf und Haltestelle Lübstorf für den öffentlichen Verkehr . . . . .	22. Juni.	24	120
Eröffnung der Chausseestrecke von Hohen-Sprenz bis Weitendorf . . . . .	6. Juli.	27	136
8. August.			
		32	169
<b>Handelsfachen.</b>			
Einstweiliges Verbot der Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte im Amtsgerichtsbezirk Crivitz . . . . .	7. März.	8	43
Wiederaufhebung dieses Verbots . . . . .	29. April.	17	84
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes zu Güstrow . . . . .	9. März.	9	48
Einstweiliges Verbot der Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte im Medicinalbezirk Boizenburg . . . . .	27. März.	12	63
Einstweiliges Verbot der Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte in den Medicinal- bezirken Ludwigslust und Parchim . . . . .	4. April.	13	71
Wiederaufhebung des Verbots der Abhaltung von Vieh- märkten sc. in den Amtsgerichtsbezirken Wittenburg, Boizenburg und Goldberg . . . . .	26. Mai.	20	102

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Beläntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		R.	S.
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarkts in Wittenburg . . . . .	1896.		
	15. Juni.	23	118
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarkts in Hagenow . . . . .		27	136
	11. Juli.		
Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllenmarktes in der Stadt Malchin . . . . .		30	161
	31. Juli.		
Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der wöchentlichen Schweinemärkte in Güstrow . . . . .		41	212
	12. October.		
Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des diesjährigen Herbstmarktes in der Stadt Schwerin . . . . .		43	217
	17. October		
Verbot der Abhaltung von Viehmärkten in den Amtsgerichtsbezirken Malchin und Teterow . . . . .		44	222
	28. October.		
Aufhebung des Verbots der Abhaltung von Viehmärkten im Medicinalbezirk Ludwigslust . . . . .		46	238
	23. November.		
Aufhebung des Verbots der Abhaltung von Viehmärkten in den Amtsgerichtsbezirken Lübiheen und Röbel .		47	254
25. November.			
 <b>Ritterschaftliche Polizeivereine.</b>			
Übertritt des Gutes Sudow vom ritterschaftlichen Polizeiverein Malchow zum ritterschaftlichen Polizeiverein Plau . . . . .			
	20. August.	34	174
Übertritt der Güter Blücher, Wendhof und Göhren vom ritterschaftlichen Polizeiverein Röbel zum ritterschaftlichen Polizeiverein Malchow . . . . .			
	20. August.	34	174
Übertritt des Gutes Gr.-Ludow Amts Neustadt vom ritterschaftlichen Polizeiverein Waren II zum ritterschaftlichen Polizeiverein Penzlin . . . . .			
	6. October.	40	206

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Unfall- und Krankenversicherung.	1896.		
Bekanntmachung, betreffend die nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und die eingeschriebenen Hülfsklassen für das Jahr 1895 aufzustellenden Nachweisungen . . . . .	2. Januar.	1	3
Den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes haben, vorbehältlich der Höhe des Krankengeldes, genügt:			
die Maurerkrankenkasse zu Schwaan . . . . .	3. Februar.	6	25
der Arbeiterkrankenverein zu Waren . . . . .	29. Februar.	8	42
die Local-Kranken- und Sterbekasse der Tischler und anderer gewerblicher Holzarbeiter zu Rostock . . . . .	9. März.	9	48
die Krankenkasse der Schiffsgäzimerer zu Rostock . . . . .	4. Juni.	22	113
die Arbeiterkrankenkasse zu Silz Amts Wredenhagen . . . . .	13. October.	41	212
die Arbeiterkrankenkasse zu Rossentiner Hütte . . . . .	17. November.	46	236
die Maurerkrankenkasse zu Dassow . . . . .	18. December.	50	266
Medicinal-Verwaltung.			
Vorsichtsmafregeln gegen die Einführung der Maul- und Klauenseuche bei der Einführung von Hindoieh	9. Januar.	3	9
Verordnung, betreffend die Arzneilage . . . . .	13. Januar.	5	21
Bekanntmachung, betreffend Schiedsmänner zur Abschätzung getödterer z. Thiere . . . . .	18. Februar.	7	31
Bekanntmachung, betreffend Anzeige von jeder Entdeckung von Trichinen in amerikanischem Schweinefleisch und Würsten . . . . .	24. Februar.	7	87
Bekanntmachung, betreffend Verichterstattung über das Vorkommen der Schweineseuche und des Rothlaufs in der Zeit vom 1. März bis zum 1. October d. J.	29. Februar.	8	42

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	Nr.	G.
Bekanntmachung, betreffend die Einreichung der Impf-übersichten . . . . .	1896.			
Bekanntmachung, betreffend die Unzulässigkeit der Verfestigung der Hauen in den Mühlen durch Blei . . . . .	4. März.	8	43	
Bekanntmachung, betreffend den Fortbestand der am 22. Juni 1895 angeordneten Maßregeln gegen die Schweinepest . . . . .	28. März.	13	69	
Bekanntmachung, betreffend die Nichtabgabe des Diphtherieserum der Höchster Farbwerke mit der Kontrollnummer 40 aus den Apotheken . . . . .	2. April.	13	70	
Bekanntmachung, betreffend die Nichtabgabe des Diphtherieserum der Höchster Farbwerke mit der Kontrollnummer 114 . . . . .	9. April.	14	74	
Bekanntmachung, betreffend die Nichtabgabe des Diphtherieserum der Höchster Farbwerke mit den Kontrollnummern 173 und 207 . . . . .	21. April.	15	78	
Bekanntmachung, betreffend die Nichtabgabe des Diphtherieserum der Chemischen Fabrik auf Actien (vormals E. Schering) in Berlin mit der Kontrollnummer 14	9. Mai.	18	95	
Bekanntmachung, betreffend Weinverfälschungen . . . . .	8. August.	32	169	
Bekanntmachung, betreffend landespolizeiliche Maßregeln wegen des Auftretens der Maul- und Klauenseuche im Amtsgerichtsbezirk Dömitz und in Theilen der Amtsgerichtsbezirke Grabow, Hagenow und Lübtheen	17. April.	15	77	
Erstreckung dieser Maßregeln auf einen weiteren Theil des Amtsgerichtsbezirks Grabow . . . . .	23. April.	16	81	
Professor Dr. Vorfurth zu Rostock für das laufende Prüfungsjahr in die ärztliche Prüfungs-Kommission als Mitglied berufen . . . . .	27. April.	17	84	
	26. Mai.	20	103	

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
Professor Dr. Barfurth zu Rostock für das Sommerhalbjahr 1896 in die Kommission für die ärztliche Vorprüfung berufen . . . . .	26. Mai.	20	103
Theilweise Wiederaufhebung der am 27. April angeordneten Maßregeln gegen die Maul- und Klauen- seuche . . . . .	4. Juni.	21	108
Wiederaufhebung derselben für den östlichen Theil des Amtsgerichtsbezirks Grabow . . . . .	22. September.	37	168
Vorbestand des Verbots der Einfuhr von Schweinen und von rohen Theilen derselben aus Russland . . . . .	25. April.	17	83
Beachtung des Publicanbums vom 29. August 1894, betreffend die Einschleppung ansteckender Krankheiten durch fremdländische Arbeiter . . . . .	2. Mai.	18	89
Aufhebung der sanitätspolizeilichen Beschränkungen der Einfuhr aus Russland . . . . .	2. Juni.	21	108
Bekanntmachung, betreffend das Viehseuchen-Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn . . . . .	2. Juni.	22	111
Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Verbots der Einfuhr roher Theile von Schweinen aus Russland	13. Juli.	28	150
Bekanntmachung, betreffend die gegen die jetzt herrschende Maul- und Klauenseuche erlassenen landespolizeilichen Anordnungen . . . . .	28. August.	35	175
Bekanntmachung, betreffend die vom Bundesrat erlassene Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines	8. October.	41	211
Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Kommission für die ärztlichen Vorprüfungen für das Winterhalbjahr 1896/97 und für das Sommerhalbjahr 1897 . . . . .	14. October.	41	212

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Fr.	S.
	1896.		
Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der ärztlichen Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock für das mit dem 1. November d. J. beginnende Prüfungsjahr . . . . .	14. October.	41	212
Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der pharmaceutischen Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock für das mit dem 1. October d. J. beginnende Prüfungsjahr . . . . .	14. October.	41	218
Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Prüfungskommission für Nahrungsmittel-Chemiker in Rostock . . . . .	19. November.	46	237
Verbote der Abgabe ungekochter Milch aus den Sammelmolkereien			
in den Amtsgerichtsbezirken Lübtheen und Voisenburg und in den Kirchspielen Camin und Bellahn wieder aufgehoben . . . . .	6. Januar.	1	4
in den Amtsgerichtsbezirken Schwaan und Laage wieder aufgehoben . . . . .	10. Februar.	6	27
im Amtsgerichtsbezirk Wittenburg wieder aufgehoben . . . . .	14. März.	10	58
im Medicinalbezirk Voisenburg aufgehoben für den Amtsgerichtsbezirk Crivitz wieder aufgehoben für die Amtsgerichtsbezirke Voisenburg und Hagenow . . . . .	26. Mai.	20	102
im Medicinalbezirk Ludwigslust und Parchim . . . . .	23. März.	11	59
im Amtsgerichtsbezirk Goldberg wieder aufgehoben . . . . .	26. Mai.	20	102
im Amtsgerichtsbezirk Malchow wieder aufgehoben . . . . .	27. März.	12	68
auf Neue erlassen . . . . .	2. April.	13	70
im Amtsgerichtsbezirk Stavenhagen . . . . .	28. August.	35	175
	4. April.	13	71
	27. April.	17	84
	28. August.	35	175
	20. Juni.	24	119
	5. August.	32	167
	4. September.	35	177
	25. Juli.	30	160

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Belanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
im Amtsgerichtsbezirk Röbel . . . . .	1896.		
in den Amtsgerichtsbezirken Rostock, Schwaan und Doberan	12. August.	33	171
Allgemeines Verbot . . . . .	7. September.	36	182
Bekanntmachungen betreffend den Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenpest	30. September.	38	192
vom 6. Januar 1896 in No. 1, S. 4; vom 9. Januar in No. 2, S. 8; vom 21. Januar in No. 4, S. 18; vom 28. Januar in No. 5, S. 23; vom 12. Februar in No. 6, S. 27; vom 25. Februar in No. 7, S. 38; vom 7. März in No. 8, S. 44; vom 9. März in No. 8, S. 44; vom 10. März in No. 10, S. 53; vom 21. März in No. 11, S. 59; vom 23. März in No. 11, S. 59; vom 30. März in No. 12, S. 64; vom 2. April in No. 13, S. 70; vom 11. April in No. 14, S. 75; vom 21. April in No. 15, S. 78; vom 25. April in No. 16, S. 82; vom 29. April in No. 17, S. 85; vom 11. Mai in No. 18, S. 95; vom 22. Mai in No. 19, S. 99; vom 27. Mai in No. 20, S. 103; vom 5. Juni in No. 21, S. 109; vom 10. Juni in No. 22, S. 114; vom 16. Juni in No. 23, S. 116; vom 23. Juni in No. 24, S. 121; vom 30. Juni in No. 25, S. 125; vom 7. Juli in No. 26, S. 132; vom 14. Juli in No. 27, S. 136; vom 21. Juli in No. 29, S. 156; vom 31. Juli und 1. August in No. 30, S. 160; vom 19. August in No. 33, S. 172; vom 22. August in No. 34, S. 174; vom 3. September in No. 35, S. 177; vom 5. September in No. 36, S. 183; vom 23. September in No. 37, S. 186; vom 28. September in No. 38, S. 197; vom 6. October in No. 40, S. 207; vom 13. October in No. 41, S. 213; vom 20. October in No. 43, S. 217; vom 4. November in No. 44, S. 224; vom 10. November in No. 45, S. 232;			

Bezeichnung des Inhalts.	D a t u m der B e r e c h n u n g e n u n d B e l a n n t m a c h u n g e n .	Der A m t l i c h e n B e i l a g e	
		R. .	C. .
	1896.		
vom 18. November in No. 46, S. 238; vom 5. December in No. 49, S. 263; vom 12. December in No. 50, S. 267; vom 22. December No. 51, S. 270.			
<b>Die Rogfrankheit</b> ist ausgebrochen unter den Pferden des Erbpächters Dahnle zu Venzin Amts Gadebusch . . . . .	23. Juli.	29	156
<b>Die Räude</b> ist ausgebrochen unter den Pferden zu Steinbeck Amts Grevesmühlen . . . . . dasselbst erloschen . . . . . ausgebrochen unter den Schafen auf dem Domaniabachhofe Nüschow Amts Neustadt . . . . . ausgebrochen bei einem beim Gastwirth Iendorff zu Ludwigslust eingestellte Pferde . . . . . erloschen dasselbst . . . . . ausgebrochen bei einem Pferde des Landbriefträgers Kötter in Krakow . . . . . erloschen dasselbst . . . . .	13. Januar. 7. März. 26. Mai. 14. August. 2. October. 27. August. 8. October.	3 8 20 33 38 35 41	11 44 108 171 197 177 213
<b>VI. Lehn- und Fideikommisfsachen.</b>			
Es sind anerkannt:			
die Baronin Anna Hedwig von Brockdorff, geb. Böhler, als Eigentümerin des Allobialguts Rastorf Amts Stavenhagen . . . . . der Johannes Martienssen als alleiniger Eigentümer des Allobialguts Manderow Amts Grevesmühlen . der Gutsbesitzer Gerhard Hegeler auf Karow als Eigentümer des Allobialgutes Gr.-Bäbelin Amts Stavenhagen, Lübz und Goldberg . . . . . der Banquier Carl Loeser aus Berlin als Eigentümer des Lehnsguts Bansow Amts Güstrow . . . . . der Gutsbesitzer Curt von Bülow auf Dieskau bei Halle als Eigentümer des Lehnsguts Rogez Amts Lübz	10. Januar. 3. Februar. 21. Februar. 21. Februar. 13. März.	3 6 7 8 11	12 30 40 46 61

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Besanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Pr.	S.
	1896.		
die vier volljährigen und fünf minderjährigen Kinder des wailand Kammerherrn Heino von Behr auf Hindenberg als Eigenthümer der Allodialgüter Hindenberg und Beelböken Amts Gadebusch und Weelsfelde Amts Schwerin . . . . .	13. März.	11	61
der bisherige Gutspächter Johannes Bornhoeft als Eigenthümer des Lehnguts Schabow Amts Gnoien	24. April.	18	96
der Heinrich Gottfried Piehl aus Lübeck als Eigenthümer des Allodialguts Wietow Amts Mecklenburg	8. Mai.	18	96
der Landwirth Franz Wodarg aus Klein-Methling als Eigenthümer des Allodialguts Groß-Grabow Amts Gültrow	5. Juni.	22	115
der Bankdirektor Curt Honrichs-Hundrich aus Berlin als Eigenthümer des Allodialguts Pieverstorf Amts Neustadt . . . . .	19. Juni.	24	124
der bisherige Miteigenthümer des Allodialguts Neu-Nicköhr, Franz Kortüm als alleiniger Eigentümer dieses Gutes . . . . .	2. Juli.	25	129
der bisherige Miteigenthümer des Allodialguts Langen-Trechow, Reimar von Plessen, als alleiniger Eigentümer dieses Gutes . . . . .	6. Juli.	26	134
der Hauptmann a. D. Johannes Kolbe aus Gelle als Eigentümer des Allodialguts Hohen-Wieschen-dorf Amts Grevesmühlen . . . . .	9. Juli.	27	137
der bisherige Miteigenthümer des Allodialgutes Wulfskuhl Amts Wittenburg, Bernhard von Bülow, als alleiniger Eigentümer dieses Gutes . . . . .	15. Juli.	29	157
Der Adolf Kortüm als Eigentümer des von ihm durch Erbgang und Erbschaftsheilung erworbenen Lehnguts Schwasdorf Amts Neukalen . . . . .	23. Juli.	29	157
der Landwirth Rudolf Flügel als Eigentümer des Allodialguts Neppelin Amts Nünnig . . . . .	23. Juli.	29	157
der bisherige Miteigenthümer des Allodialguts Mallin Amts Stavenhagen, Baron Nicolaus von Hauff, als alleiniger Eigentümer dieses Gutes . . . . .	24. Juli.	30	162
die Kammerjunker Gaspar von Both als Eigentümer des Allodialguts Neu-Gaarz Amts Lübz . . . . .	26. Juli.	33	172

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Rz.	S.
	1896.		
der Landwirth Ludwig Stein als Eigenthümer des Allodialguts Augustenruh Amts Güstrow . . . . .	13. August.	33	172
der Walther Reinhold Herrmann als Eigenthümer der Allodialgüter Klink und Verendswerber Amts Wredenhagen . . . . .	27. August.	35	179
der Fr. Aug. Herm., genannt Gustav von Walther-Sürsen als Eigenthümer des Allodialguts Schwastorf Amts Neustadt . . . . .	27. August.	35	179
der Dr. jur. Adolf Strauß aus Dessau als Eigenthümer des Allodialguts Charlottenthal Amts Güstrow . . . . .	24. September.	38	201
der Landwirth Franz Nieske aus Schwerin als Eigenthümer des Allodialguts Augustenhof Amts Crivitz . . . . .	24. September.	38	201
der Gutsbesitzer Vedoua auf Laase als Eigenthümer des Lehnsguts Pohstorff Amts Neufalen . . . . .	1. October.	40	209
der Hubert Franz Wolff als Eigenthümer des Allodialguts Bentzschow Amts Mecklenburg . . . . .	1. October.	40	209
der Adolf Dietzel aus Grambow als Miteigenthümer des Lehnsguts Grambow c. p. Charlottenthal Amts Schwerin . . . . .	1. October.	40	209
der Robert Dietzel aus Grambow als Miteigenthümer des Allodialguts Klein-Welzin c. p. Neuhof Amts Schwerin . . . . .	1. October.	40	210
der Landwirth Hermann Weber aus Neu-Ruppin als Eigenthümer des Lehnsguts Dettmannsdorf Amts Albniz und Onoien . . . . .	1. October.	40	210
der Kandidat der Rechte Walther Abel aus Stettin als Eigenthümer des Allodialguts Alt-Sührkow Amts Neukalen . . . . .	15. October.	43	219
der Freiherr Eberhard von den Bussche-Hünnefeld als Eigenthümer des Allodialguts Flessenow Amts Mecklenburg . . . . .	29. October.	44	229
der Prinz Albert von Sachsen-Altenburg, Herzog zu Sachsen, als Eigenthümer der Güter Kuchelmiss c. p. Amts Goldberg und Hinzenhagen Amts Güstrow . . . . .	30./31. October.	46	241

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Beförderungen und Belämmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		R.	S.
	1896.		
der Albert Pönsgen aus Blumenthal als Eigentümer des Allodialgutes Nögnitz c. p. Waldhof und Fegetasch Amts Wittenburg . . . . .	20. November.	46	241
der Rittmeister a. D. Freiherr Karl Agel von Malzahn und die unverehelichte Elsbeth von Plessen als alleinige Eigentümer des Allodialguts Hof- und Kirch-Lügendorf c. p. Blücherhof Amts Lübz	17. December.	51	271
VII. Post- und Telegraphensachen.			
Beförderung von Postpaceten nach der Südafrikanischen Republik . . . . .	8. Januar.	3	11
Beförderung von Kästchen mit Werthangabe im Verkehr mit Niederland . . . . .	16. Januar.	4	18
Eintritt von Britisch-Betuanaland in den Weltpostverein	1. April.	13	70
Beförderung von Postpaceten nach Paraguay . . . . .	17. April.	15	78
Verzeichniß der vom 1. Mai d. J. ab bestehenden Postverbindungen . . . . .	—	Anlage zu 16	—
Nachnahme auf eingeschriebene Briefsendungen, wie auf Briefe und Kästchen mit Werthangabe nach Frankreich mit Einschluß von Monaco und Algerien . . . . .	27. April.	17	85
Beförderung von Postpaceten nach Venezuela . . . . .	19. Juni.	24	120
Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften nach Apia (Samoa-Inseln) . . . . .	25. Juli.	30	161
Eintritt der britischen Kolonien Ascension und St. Helena in den Weltpostverein . . . . .	4. October.	38	197
Verzeichniß der vom 1. October d. J. ab bestehenden Postverbindungen . . . . .	—	Anlage zu 38	—

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Umwandlungsverhältniß für Postanweisungen nach Konstantinopel . . . . .	1896.		
Postanweisungen aus Deutschland nach den Samoainseln	28. November.	47	255
Postanweisungen aus Deutschland nach den Samoainseln	28. December.	51	270
Errichtung und Aufhebung von Poststationen, Postagenturen, Posthilfsstellen, Telegraphen-Amtern, Fernsprech-Einrichtungen.			
Einrichtung einer Postagentur mit Telegraphenbetrieb auf der Eisenbahnhaltestelle Klein-Blotzen . . . . .	28. Januar.	5	23
Umwandlung der bisher mit dem Postamt zu Rostock verbundenen Telegraphenbetriebsstelle in ein selbstständiges Telegraphenamt . . . . .	28. März.	12	64
Gründung einer Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb in Joendorf . . . . .	8. April.	14	74
Gründung einer Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb in Ahrenshoop bei Wustrow . . . . .	15. April.	15	78
Gründung einer Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb in Massow . . . . .	24. April.	16	82
Gründung einer Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb in Arendsee bei Brunshaupten . . . . .	25. April.	17	85
Einrichtung von Posthilfsstellen in Hinter-Hagen und Vorderhagen D.-A. Boizenburg, Timkenberger Fähre R.-A. Boizenburg, Joendorf D.-A. Doberan, Mönchhagen D.-A. Teutenwinkel, Teschendorf D.-A. Ribnitz . . . . .	29. April.	17	85
Aufhebung der Posthilfsstelle in Thürkow R.-A. Güstrow			

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		R.	S.
Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Reckow . . . . .	1896.		
Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Polz . . . . .	2. Mai.	18	95
Eröffnung der Postämter mit Telegraphenbetrieb in Bollenhagen und Klütz für die diesjährige Badezeit . . . . .	18. Mai.	19	98
Eröffnung von Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb in Kirch-Jeser und Ruhstorf . . . . .	16. Mai.	19	98
Eröffnung von Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb in Gneven und Kritzow bei Rabensteinfeld . . . . .	22. Mai.	20	102
Eröffnung einer Postagentur in Wittenförden . . . . .	23. Mai.	20	103
Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Drönnewitz . . . . .	28. Mai.	20	103
Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Glasin . . . . .	31. Mai.	21	109
Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Witzin . . . . .	2. Juni.	21	109
Eröffnung eines Postamtes III in Gehlsdorf . . . . .	11. Juni.	22	114
Eröffnung einer Postagentur in Gutow Amts Güstrow . . . . .	25. Juni.	24	121
Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Clausdorf bei Barchentin . . . . .	30. Juni.	25	125
Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Augustabad . . . . .	17. Juli.	28	151
Einrichtung von Posthilfsstellen in Clausdorf R.-A. Neustadt, Gneven und Kritzow R.-A. Gröitz und Al.-Rogahn D.-A. Schwerin . . . . .	18. Juli.	28	151
	5. September.	36	183

Bezeichnung des Inhalts.	D a t u m der B e c o r d n u g e n u n d B e k a n n t m a c h u n g e n .	Der A m t l i c h e n B e i l a g e	
		R. .	S. .
	1896.		
Schließung des Postamtes in Woltenhagen . . . . .	12. September.	37	186
Schließung des Postamtes in Heiligendamm . . . . .	22. September.	37	186
Errichtung einer Stadtpostanstalt mit Telegraphenbetrieb auf dem Centralbahnhof in Rostock . . . . .	28. September.	38	197
Veränderungen im Gange der Posten:			
zwischen Gadebusch und Rehna . . . . .	8. Mai.	18	95
zwischen Grevesmühlens Bahnhof und Klüß . . . . .	19. Mai.	19	98
zwischen Brahlstorf und Bellahn . . . . .	27. Juli.	30	161
zwischen Marlow und der Eisenbahn-Haltestelle Dettmannsdorf-Kölkow . . . . .	29. Juli.	30	161
zwischen Tessin und Laage . . . . .	30. October.	44	223
zwischen Nibniz und Wustrow . . . . .	28. November.	47	254
zwischen Güstrow, Kritzlow, Weitendorf und Laage . . . . .	28. November.	47	255
zwischen Laage-Neukrug, Plaaz-Glaserwitz, Laage-Tessin und Laage-Cammin . . . . .	12. December.	49	263
 <b>VIII. Militärsachen.</b>			
Bekanntmachungen, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise			
für den Monat December 1895 . . . . .			
= = = Januar 1896 . . . . .	9. Januar.	3	9
= = = Februar . . . . .	7. Februar.	6	26
= = = März . . . . .	7. März.	9	47
= = = April . . . . .	10. April.	14	74
= = = Mai . . . . .	8. Mai.	18	92
= = = Juni . . . . .	9. Juni.	22	113
= = = Juli . . . . .	4. Juli.	26	131
= = = August . . . . .	6. August.	32	168
= = = September . . . . .	4. September.	35	176
= = = October . . . . .	6. October.	40	207
= = = November . . . . .	4. November.	44	224
= = = December . . . . .	4. December.	49	261

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Beförderungen und Belanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Belanntmachung, betreffend die Vergütung für Natural-Verpflegung der Truppen auf Marschen im Jahre 1896 . . . . .	24. December.	1	2
Belanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise von Naturalien im Jahre 1895 und in den letzten 10 Friedensjahren 1886 bis 1895 . . . . .	23. Januar.	5	22
Belanntmachung, betreffend die diesjährigen im hiesigen Großherzogthum stattfindenden Truppenübungen .	15. Juli.	28	150
Belanntmachung, betreffend Lieferung der Fourage für die an den Hannövern der gemischten 6. Brigade im hiesigen Großherzogthum teilnehmenden Truppen	6. August.	32	168
Belanntmachung, betreffend die Gestellung des Bebarfs an Biwaks-Vorpann für die Hannöver der gemischten 6. Brigade im hiesigen Großherzogthum	11. August.	32	169
<b>IX. Varia.</b>			
Belanntmachung, betreffend die Ergebnisse der Rechnung des Wittwen-Instituts für Civil- und Militär-Diener pro 1. April 1895/96 . . . . .	29. September.	38	193
Belanntmachung, betreffend die Ergebnisse der Rechnung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Räuber und Schullehrer pro 1. April 1895/96 .	29. September.	38	195
Belanntmachung, betreffend Wiederaufhebung der im Jahre 1892 eingerichteten besonderen General-Garten-Verwaltung und Unterstellung derselben unter das Hofmarschallamt . . . . .	15. November.	46	238

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Belanntmachungen.	Der Amtlichen Verlage	
		Fr.	Ge.
	1896.		
<b>X. Personal-Veränderungen.</b>			
Im Großherzoglichen Haus- und Hof-Etat.			
Vermählung Ihrer Hoheit der Herzogin Elisabeth mit Er. Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog Friedrich August von Oldenburg . . . . .	24. October.	42	215
Hauptmann und Flügel-Adjutant Er. Königlichen Hoheit des Großherzogs Graf von Schwerin aus dieser Stellung ausgeschieden . . . . .	26. Januar.	7	40
Fürstlasseßor Robert von Schalburg zum Jagdjunker ernannt . . . . .	19. März.	10	54
Hof-Registrator August Frenz zum Hof-Secretär er- nannt . . . . .	19. März.	11	60
Kabinets-Registrator Eduard Becker zum Geheimen Kabinets-Registrator ernannt . . . . .	19. März.	11	60
Hofstallmeister Freiber Waz von Brandenstein zum Rammerherrn ernannt . . . . .	19. März.	12	64
Hofstallmeister von dem Knesbeck entlassen . . . . . dem Flügel-Adjutant und Chef des Militär-Departements Obersten Freiherrn von Malhahn ist der Rang eines Brigade-Kommandeurs verliehen . . . . .	1. April.	12	65
Oberfeuerwehrmeistermaat Friedrich Loeß zum Waschmeister ernannt . . . . .	6. Mai.	18	96
dem Oberjägermeister Friedrich Wilhelm von Passow ist das Prädikat „Excellenz“ beigelegt . . . . .	1. April.	19	99
Fräulein Luise von Malhan, Frelin zu Wartenberg und Penzlin, zur Ehrendame bei Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großherzogin ernannt . . . . .	1. Juli.	25	126
Verleihung des Titels Oberforstmeister an den Landforst- meister Angerstein . . . . .	1. Juli.	25	126
Gräfin von Bassewitz, geb. von Wizendorff, auf ihr Ansuchen aus ihrem Amt als Oberhofmeisterin Ihrer Kaiserlichen Hoheit der regierenden Frau Großherzogin entlassen . . . . .	7. October.	40	209

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Befreiungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
ber Hofdame Freiin Allegandra von Stenglin der Titel und Rang einer Staatsdame verliehen . . .	24. October.	43	218
Es erhielten den Charakter:			
als Hofschnieder der Schneidermeister Ferdinand Hauenschild in Ludwigslust	1895.		
als Hofmaurermeister der Maurermeister Johannes Hansen zu Güstrow . . . . .	20. December.	3	11
als Hofsimmermeister der Zimmermeister Wilhelm Eilmann dafelbit	1896.	10	54
als Hofschnieder der Schneidermeister Heinrich Dittmann zu Schwerin . . . . .	19. März.	10	54
als Hofschilder der Schlossermeister Ernst Jardin zu Rostock . . . . .	19. März.	10	54
als Hofapotheke der Apotheker Carl Osmers zu Doberan	19. März.	11	60
als Hosschuhmacher der Schuhmachermeister Christoph Müller zu Schwerin . . . . .	8. März.	12	64
als Hobsäcker der Bäckermeister Fritz Vollhaugen zu Grabow . . . . .	18. März.	15	79
als Hofmetalldrucker der Klempnermeister und Metalldrucker Wilhelm Haase zu Güstrow	23. Juli.	29	157
dem Hofsieferanten Friedrich Kressl in Schwerin ist die Führung d.s ihm verliehenen Prävikats als Hofsieferant Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Frau Großfürstin Maria Paulowna von Russland, Herzogin zu Mecklenburg, gesetzelt			
als Hofdestillateur der Destillateur Carl Langermann zu Schwerin . . . . .	5. October.	40	208
als Hofstrateur der Bahnhofrestaurateur Carl Röther in Ludwigslust	1. October.	44	224
als Hofstrateur der Bahnhofrestaurateur August Levezon in Rostock . . . . .	4. October.	44	225
als Hofschräler der Tischlermeister Hermann Vernitt in Schwaan . . . . .	9. October.	44	225
als Hofbachdeckermeister der Hofbachdecker Hans Christen in Rostock . . . . .	4. October.	45	232
	5. December.	50	267

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	E.
als Hofgoldschmied der Hofgoldarbeiter August Gottschalk in Rostock . . . . .	1896. 6. December.	50	267
Beim Staatsministerium und im Verwaltungsbereich desselben ist der invalide Unteroffizier Fr. Hinderlandt zum Portier des Collegiengebäudes ernannt . . . . .	1. November.	44	227
Beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und im Verwaltungsbereich desselben ist Kaufmann Konstantin Crotogino zu Rostock als Königlich Schwedisch-Norwegischer Vice-Konjul anerkannt . . . . .	4. Januar.	1	5
General-Konjul Richard Sprung zu Berlin zum General-Konjul der Republik Paraguay auch für das hiesige Großherzogthum bestellt . . . . .	1. Februar.	6	28
die Verwaltung des Königlich Schwedisch-Norwegischen General-Konsulats zu Lübeck bis auf Weiteres dem Vice-Konjul Hermann Warnde dafelbst über- tragen . . . . .	17. März.	11	60
der Vice-Konjul Julius Detling zu Hamburg zum diesseitigen Konjul ernannt . . . . .	20. März.	11	61
der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am Königlich Preußischen Hofe, Geheime Legations- rath von Dertgen zum Geheimen Rath mit dem Prädikate „Excellenz“ ernannt . . . . .	7. Juni.	22	115
der Graf von Wallwitz als Königlich Preußischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Großherzoglichen Hofe beglaubigt . .	4. Juli.	25	129
der Ingenieur Hermann Weber zu Rostock als Königlich Belgischer Vice-Konjul anerkannt . . .	28. Juli.	30	162

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Fr.	S.
die Verwaltung des Schwedisch-Norwegischen General-Konsulats in Lübeck dem bisherigen Vice-Konsul in London, Malte Åman, übertragen . . . . .	1896. 6. August.	32	169
Beim Ministerium des Innern und im Verwaltungsbereich desselben ist Ministerial-Assessor Biedermann zum Ministerialrath ernannt . . . . .	19. März.	10	54
Bürgermeister Dr. Friedrich Stegemann zum Ministerial- Assessor ernannt . . . . .	1. October.	38	199
Beim Landarbeitshause ist dem Ober-Inspector, Oberslieutenant a. D. Baron von Nettelbladt der Charakter als Oberst ver- liehen . . . . .	19. März.	11	60
derselbe in den Ruhestand versetzt . . . . .	1. April.	13	72
Oberst a. D. Reinhold von Wickele zum Oberinspector ernannt . . . . .	1. April.	13	72
Bei der Prüfungs-Kommission für öffentlich bestellte Feldmesser sind			
Drost Baldt zu Güstrow als Vorsitzender, Oberschulrath Dr. Hartwig, Kammer-Kommissair Brennecke und Oberlehrer Meßmacher als Mitglieder be- rufen . . . . .	17. April.	15	80
Bei der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige ist			
das Amt eines zweiten ordentlichen Civil-Mitgliedes dem Schulrath Ribde an Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Geheimen Oberschulraths Dr. Lorenz übertragen . . . . .	1. Juli.	25	128

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Belanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Ober-Ersatz- und Ersatz-Kommissionen: Bestellung von bürgerlichen Mitgliedern der verstärkten Ober-Ersatz-Kommissionen I und II des hiesigen Großherzogthums für die Jahre 1896 bis 1898	1895.		
Übertragung der Geschäfte des Civilvorstehenden der Ersatzkommission und des Bezirkskommissars des Aushebungsbbezirks Ribnitz an den Gutsbesitzer Andreä auf Dubendorf	31. December.	1	1
desgl. des Aushebungsbbezirks Rostock an den Gutsbesitzer von Lenz-Hartig auf Gr.-Küllswitz	1896.	21	109
Ernennung des Bezirksfeldwebels Hugo Schweder zum Bezirks-Actuar für das Bureau des Civilvorstehenden der Ersatzkommission des Aushebungsbbezirks Güstrow	3. Juli.	25	128
Belanntmachung, betreffend die Civilvorstehenden der Ober-Ersatz-Kommissionen für das hiesige Großherzogthum und den Vorstz in der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige	15. Juli.	28	152
	30. September.	38	192
Bei der Civilstands-Kommission ist Ministerial-Aßessor Dr. Stegemann an Stelle des Ministerialraths Zidermann zum dritten Mitgliede ernannt Vicefeldwebel Adolf Stein als Actuar angestellt	1. October. 5. October.	38 40	199 208
Bei der Regierungsbibliothek ist dem Custos Ludwig Schulz der Charakter als Bibliothekar verliehen	19. März.	10	55
Beim statistischen Bureau ist der bisherige Hülfsarbeiter Ernst Saubert zum Kalkulator ernannt	1. October.	38	200
Bei den Stadt-Magistraten ist Amtsrichter Carl Hoef, bisher zu Boizenburg, zum Bürgermeister in Siernberg ernannt	13. Januar.	3	12

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Beförderungen und Beläntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Magistratsdiätar Ernst Neumann, bisher in Schwerin, zum Stadtscretair in Goldberg ernannt den Bürgermeistern Röver zu Hagenow, Vorbed zu Grivitz und Dr. Schultetus zu Stavenhagen der Charakter als Hofrat verliehen . . . . .	1896.		
Gerichts-Assessor Ulrich Koch zum Bürgermeister in Ratzeburg ernannt . . . . .	9. März.	8	46
Gerichts-Assessor Paul Lindemann zum Bürgermeister in Gnoien ernannt . . . . .	19. März.	10	54
	24. März.	12	64
	7. November.	45	234
Bei der Eisenbahn-Verwaltung sind dem Bau-Inspector Otto Greverus zu Malchin der Charakter als Ober-Bau-Inspector und dem Abtheilungs-Vorsteher im Eisenbahn-Verfahrsbüro Otto Horn der Charakter als Verkehrs-Ober-Kontrolleur verliehen . . . . .	19. März.	10	54
Stationsvorsteher II. Klasse Hovemann in Wismar zum Stations-Vorsteher I. Klasse ernannt . . . . .	17. April.	15	80
Stations-Vorsteher II. Klasse Hill in Kleinen zum Stations-Vorsteher I. Klasse ernannt . . . . .	17. April.	15	80
Telegraphen-Verwalter Herricht zu Schwerin zum Telegraphen-Inspector in der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung ernannt . . . . .	17. April.	15	80
Amtsverwalter Carl Saß mit dem Charakter eines Regierungs-Rathes zum wirklichen Mitgliede der General-Eisenbahn-Direction ernannt . . . . .	6. Juli.	27	137
dem Eisenbahn-Bau-Inspector Claus Schmidt die Functionen eines Mitgliedes der General-Direction übertragen . . . . .	3. October.	40	208
dem Ministerialrath Dr. Freiherrn von Hammerstein die Functionen eines Dirigenten des Großherzoglichen Eisenbahn-Kommissariats übertragen . . . . .	7. October.	40	209
Bei der Chaussee- und Fließbau-Verwaltung sind Senator Neeps zu Malchow zum Spezialkassenberechnner für die Chaussee Malchow-Darze bestellt . . . . .	22. Juli.	29	157

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Belanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
Landbaumeister Hennemann, bisher zu Güstrow, als kommissarischer Hülfsoarbeiter in die Chaussee- und Flübbau-Verwaltungs-Kommission berufen . . . .	27. Juli.	30	162
Landbaumeister Schäfer, bisher in Waren, zum Vorstand der Chaussee-Inspection zu Güstrow ernannt . . . .	27. Juli.	30	162
Baumeister Alban mit dem Charakter eines Districtsbaumeisters zum Vorstand der Chaussee-Inspection Waren bestellt . . . .	27. Juli.	30	162
Stadtheeretair Stolterfoht in Schwaaen zum Spezialfassenberechner für die Chaussee Schwaaen-Weiten-dorf bestellt . . . .	21. September.	37	189
Amtsprotokollist Thielke zu Güstrow zum Spezialfassenberechner für die Chaussee Teterow-Langhaugen bestellt dem Landbaumeister Schäfer zu Güstrow die Funktionen des Vorstandes der zum 1. December neu errichteten Flübbau-Inspection Güstrow übertragen . . . .	30. September.	38	199
	21. December.	51	271
Zu Standesbeamten sind ernannt:			
für den Standesamtsbezirk Sternberg der Bürgermeister Hoek dafelbst . . . .	4. Februar.	6	28
für den Standesamtsbezirk Goldebee der Küster G. Vöttcher dafelbst . . . .	18. Februar.	7	39
für den Standesamtsbezirk Börzow der Erbpächter Schöffe Gerds dafelbst . . . .	31. Januar.	8	45
für den Standesamtsbezirk Grebin der Küster Brinker dafelbst . . . .	27. Februar.	8	45
für den Standesamtsbezirk Nethwisch der Lehrer Jarchow zu Neu-Nethwisch . . . .	18. Mai.	19	99
für den Standesamtsbezirk Serrahn der Küster Vötticher dafelbst . . . .	22. Mai.	19	100
für den Standesamtsbezirk Gorlosen der Büdner und Schöffe F. Scheer dafelbst . . . .	21. Juli.	29	157
für den Standesamtsbezirk Federow der Gutsverwalter H. Müssäus dafelbst . . . .	6. August.	32	170
für den Standesamtsbezirk Krakow der Bürgermeister Koch dafelbst . . . .	15. September.	37	187
für den Standesamtsbezirk Zahrendorf der Gutsbesitzer von Lücken dafelbst . . . .	1. October.	38	201

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Verlage	
		Mr.	S.
	1896.		
für den Standesamtsbezirk Zabel der Küster A. Matz dasselbst . . . . .	20. November.	46	239
für den Standesamtsbezirk Noggenstorf der Küster H. Harms dasselbst . . . . .	4. December.	49	264
für den Standesamtsbezirk Neukalen der Bürgermeister Lindemann dasselbst . . . . .	18. December.	51	271
 Zu Vertretern von Standesbeamten sind bestellt:			
für den Standesamtsbezirk Borgfeld der Küster H. Malzahn dasselbst . . . . .	4. Januar.	1	5
für den Standesamtsbezirk Stavenhagen der Stadt- secretär Men dasselbst . . . . .	9. Januar.	3	12
für den Standesamtsbezirk Marin der Rathmann Wienandt dasselbst . . . . .	10. Januar.	3	12
für den Standesamtsbezirk Marnitz der Erbpächter Joh. Frisch dasselbst . . . . .	11. Januar.	3	12
für den Standesamtsbezirk Breesen der Inspector Harder dasselbst . . . . .	30. Januar.	5	23
für den Standesamtsbezirk Lüdershagen der Gärtner Barnt z. Hoppenrade . . . . .	11. Februar.	6	28
für den Standesamtsbezirk Groß-Norden der Werk- führer Fr. Bünzel dasselbst . . . . .	11. Februar.	6	28
für den Standesamtsbezirk Groß-Trebbow der Erb- pächter W. Pleß dasselbst . . . . .	17. Februar.	7	39
für den Standesamtsbezirk Börzow der Schulze Holst dasselbst . . . . .	31. Februar.	8	45
für den Standesamtsbezirk Vilz der Gutsjäger C. Bur- meister dasselbst . . . . .	29. Februar.	8	45
für den Standesamtsbezirk Althof der Erbpächter Schulze Reinke zu Hohenfelde . . . . .	4. März.	8	46
für den Standesamtsbezirk Hohen-Viecheln der Erb- pächter H. Evers dasselbst . . . . .	16. März.	11	60
für den Standesamtsbezirk Goldberg der Stadtsecretair Neumann dasselbst . . . . .	28. März.	12	65
für den Standesamtsbezirk Schwerin (Stadtbezirk) der Papierhändler Albert Strauß dasselbst . . . . .	9. April.	14	76

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
für den Standesamtsbezirk Cammin der Büdner und Postagent Martin Voß dafelbst . . . . .	8. Mai.	18	96
für den Standesamtsbezirk Rethwisch der Lehrer Brandt zu Börgerende . . . . .	13. Mai.	19	99
für den Standesamtsbezirk Grabow der Rathsregisterator Grier dafelbst . . . . .	18. Mai.	19	100
für den Standesamtsbezirk Rehden der Schöffe und Kaufmann L. Schwan dafelbst . . . . .	22. Mai.	19	100
für den Standesamtsbezirk Serrahn der Gutssecretair A. Maah zu Kuchelnitz . . . . .	22. Mai.	19	100
für den Standesamtsbezirk Vilz der Hülfsschreiber H. Brandt dafelbst . . . . .	3. Juni.	21	110
für den Standesamtsbezirk Waren der Kaufmann Ludwig Möhring dafelbst . . . . .	13. Juli.	27	137
für den Standesamtsbezirk Barlow der Erbpächthofbesitzer O. Hülfse zu Hof Barlow . . . . .	10. September.	37	187
für den Standesamtsbezirk Schönberg der Lehrer Fr. Schmidt dafelbst . . . . .	24. September.	37	187
für den Standesamtsbezirk Langhagen der Stationsjäger Carl Schäffer dafelbst . . . . .	30. September.	38	198
für den Standesamtsbezirk Alt-Karin der Lehrer L. Fohl dafelbst . . . . .	12. October.	41	214
für den Standesamtsbezirk Jabel der Schulze Fr. Dahnke zu Damerow . . . . .	4. November.	45	232
für den Standesamtsbezirk Brudersdorf der Erbpächter Chr. Vick dafelbst . . . . .	11. November.	45	234
für den Standesamtsbezirk Kölzow der Gutspächter Görcke zu Stubbendorf . . . . .	13. November.	46	238
für den Standesamtsbezirk Breesen der Inspector Gustav Laske dafelbst . . . . .	16. November.	46	238
für den Standesamtsbezirk Parum der Erbpächthofbesitzer A. Redlin dafelbst . . . . .	30. November.	47	256
für den Standesamtsbezirk Thelkow der Gutsbesitzer Hans Otto von Raven dafelbst . . . . .	30. November.	47	256
für den Standesamtsbezirk Gr.-Tessin Amts Warin der Schöffe Erbschmied Fr. Jonas dafelbst und der Schulze O. Biems zu Warnienhagen . . . . .	3. December.	49	263

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Beförderungen und Belämmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
für den Standesamtsbezirk Tchentin der Erbpächter und Schöffe L. Brennische daselbst und der Erbpächthofbesitzer H. Schmidt zu Radow . . . . .	5. December.	49	264
für den Standesamtsbezirk Vielist der Gutsbesitzer Edmund Weber daselbst . . . . .	9. December.	49	264
für den Standesamtsbezirk Rehwisch der Einwohner H. Baepcke zu Börgerende . . . . .	14. December.	50	267
für den Standesamtsbezirk Rötzow der Wirtschaftsinspector R. Lampe in Rötzow . . . . .	15. December.	50	268
für den Standesamtsbezirk Vielist der Schmiedemeister Otto Basel daselbst . . . . .	23. December.	51	271
 Beim Landesversicherungsamt.			
Nichtständige Mitglieder desselben für dessen Zuständigkeit im Vereiche des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juni 1887 und des Gesetzes vom 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung	2. Januar.	1	3
Nichtständige Mitglieder desselben für dessen Zuständigkeit im Vereiche des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1896 . . . . .	22. Juni.	24	122
der bisherige Actuar der Civilstands-Kommission, Carl Heiland, zum Actuar beim Landesversicherungsamt ernannt . . . . .	1. Juli.	26	132
Geh. Ministerialrat von Pressentin ausgeschieden und Ministerialrat Krefft wieder zum ständigen Mitgliede ernannt . . . . .	1. October.	38	199
 Schiedsgerichte für Unfalls-, Invalidität- und Altersversicherung.			
Ernennung von Beisitzern beim Schiedsgericht für die Unfallversicherung der im Betriebe der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung beschäftigten Arbeiter . . . . .	21. Februar.	7	39
Besetzung der auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes in Schwerin errichteten Schiedsgerichte . . . . .	2. Juni.	21	106

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Besanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Zusammensetzung der Schiedsgerichte der Berufsgenossenschaften für die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter des hiesigen Großherzogthums für den Zeitraum 1. Juli 1896 . . .	1896.		
	20. Juli.	29	153
Zusammensetzung der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung der Arbeiter in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für den Zeitraum 1. Juli 1896 . . .	20. Juli.	29	155
Ernennung eines Stellvertreters im Schiedsgericht der Berufsgenossenschaft für die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung zu Güstrow . . .	3. August.	31	164
Besetzung des Schiedsgerichts der Section 34 der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft für 2 Jahre vom 1. October 1896 an . . . . .	16. September.	37	188
Bei den Amtsstellen für Invaliditäts- und Altersversicherung sind zu Verwaltern ernannt: Schiffer a. D. H. R. Langhinrichs zu Wustrow . .	13. März.	10	54
Als Feldmesser ist öffentlich bestellt: Der Kammer-Ingenieur Hermann Kortüm zu Schwerin	26. Juni.	24	124
Bei den rittershaftlichen Polizeiamtmen sind zu Dirigenten erwählt: für den Polizeiverein Neukalen der Gutsbesitzer von Treuenfels auf Alenz . . . . .	. . .		
für den Polizeiverein Marlow der Gutsbesitzer Melms auf Wöpkendorf . . . . .	14. Januar.	4	19
	4. Juli.	26	133
Zu Polizeirichtern sind ernannt: beim vereinten rittershaftlichen Polizeiamt zu Neukalen der Bürgermeister Dr. Stegemann daselbst . .	19. Januar.	4	19

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		R.	S.
	1896.		
Beim Ministerium der Finanzen und im Verwaltungsbereiche desselben ist			
Kammersecretair Hofrath Peigner entlassen . . . . .	18. Mai.	19	100
Forstmeister Ernst August von Müller zu Jänsch zum Oberforstmeister und vortragendem Rath im Finanz- Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten ernannt . . . . .	1. Juli.	26	133
Oberjägermeister, Oberlandforstmeister von Passow aus dem Dienst als Oberlandforstmeister entlassen . . . . .	1. Juli.	27	137
Landforstmeister von Monroy zum Oberlandforstmeister ernannt . . . . .	1. Juli.	27	137
Staatsrath von Bülow auf sein Ansuchen unter Er- nennung zum wirklichen Geheimen Rath entlassen und zur Disposition gestellt . . . . .	1. October.	38	199
Geh. Ministerialrath von Pressentin zum Staatsrath und Vorstand des Finanz-Ministeriums ernannt .	1. October.	38	199
Ministerial-Director Raspe auf sein Ansuchen zur Dis- position gestellt . . . . .	1. October.	38	199
Amtsverwalter Otto von Wickele zum Ministerial- Assessor ernannt . . . . .	1. October.	38	199
Bei der Verwaltung des Domänen- Kapitalfonds ist			
der Wirkliche Geheime Rath, Kammer-Präsident a. D. Baron von Nettelbladt aus der Stellung des Vorsitzenden entlassen, Geheimer Finanqrath Balk zum Vorsitzenden und Geheimer Kammerrath Bircken- städt zum Mitgliede der Kommission kommissarisch bestellt . . . . .	1. Juli.	25	127
Beim Revisions-Departement ist			
der Forstgeometer Wilhelm Paris zum Forstrevizor er- nannt . . . . .	2. Januar.	1	5

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Beförderungen und Verleihungen.	Der Amtlichen Beilage	
		R.	S.
<i>Bei der Renterei ist der Hauptsteueramts-Assistent Hans Rötger zum Rent- schreiber ernannt . . . . .</i>	1896. 2. Januar.	2	8
<i>Bei der allgemeinen Landesreceptur- Behörde ist der bisherige Kalkulator und Kassenschreiber Wilhelm Frese zum Revisor und Kassenschreiber ernannt . der bisherige Pedell Albert Knuths zum Kalkulator und Kassenschreiber ernannt . der bisherige Kopist Wilhelm Warnke zum Pedellen ernannt . der bisherige Ansiedlidianer im Finanz-Ministerium Friedrich Schmidt zum Kopisten ernannt . . . . .</i>	1. Juli. 1. Juli. 1. Juli. 1. Juli.	26 26 26 26	133 133 133 133
<i>Bei der Kommission für die Prüfung der Kandidaten des Baufaches ist der Landbaumeister Gaster zu Doberan zum Mitglied ernannt . desgleichen der Eisenbahn-Bauinspector Carl Möller zu Schwerin . . . . .</i>	28 April. 15. Juli.	16 29	82 157
<i>In der Verwaltung der Domänen und Forsten: Domäntialbeamte: dem Amtshauptmann von Bülow zu Doberan der Charakter als Drost ertheilt . . . . . Amts-Assessor Leo von Rostock nach Crivitz versetzt . . . Amts-Assessor Freiherr von Meerheimb zu Grabow zum Amtsverwalter ernannt . . . . . Amts-Assessor von Brandenstein von Doberan nach Wittenburg versetzt . . . . . Amts-Assessor Leo nach Wismar versetzt . . . . . Amtsverwalter Schmidt von Lübz nach Warin versetzt Amtsverwalter Mann von Warin nach Lübz versetzt .</i>	19. März. 1. April. 15. April. 1. Mai. 1. September. 1. October. 1. October.	10 12 15 17 35 38 33	55 65 79 86 178 200 200

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Beförderungen und Veranträge.	Der Amtlichen Weisage	
		Br.	S.
	1896.		
Amts-Assessor Georg von Prollius zum Amtsverwalter in Hagenow ernannt . . . . .	1. October.	40	208
Amts-Assessor Leo von Wismar nach Boizenburg versetzt	15. October.	41	214
Referendar Max von Matthiesen als Amts-Assessor beim Amte Wismar angestellt . . . . .	14. October.	43	218
<b>Subalternbeamte der Amtier:</b>			
Amtsprotokollist Vorhert in Hagenow zum Amtsregisteratör ernannt . . . . .	1. April.	12	65
Amtsprotokollist Lehmann von Lübz nach Neubukow versetzt . . . . .	1. April.	12	65
Amtsbüdler Siegmund Volkmann in Lübz zum Amtsprotokollisten ernannt . . . . .	1. April.	12	65
<b>Forstbeamte:</b>			
dem Forstmeister von Grotow in Sternberg der Charakter als Oberforstmeister verliehen . . . . .	19. März.	10	55
Stationsjäger Heinrich Plagemann zu Goldberg zum Revierförster in Turloff ernannt . . . . .	1. April.	12	65
Forstleute Freiherr Traugott von Malzahn zum Forstreferendar ernannt . . . . .	22. Juni.	25	126
Forstmeister Freiherr von Rodde in Ludwigslust verabschiedet . . . . .	1. Juli.	25	127
Oberförster von Bassewitz mit der Verwaltung der Forstinspektion Jasnitz beauftragt . . . . .	1. Juli.	25	127
Forstassessor Freiherr von Malzahn in Dargun zum Obersöldner und kommissarischen Verwalter der Forst-inspektion Ludwigslust ernannt . . . . .	1. Juli.	25	127
Forstassessor Plüschow zum Oberförster für die Oberförsterei Dargun (Forsthof) ernannt . . . . .	2. Juli.	25	127
Revierförster Schmidt zu Brudersdorf zum Oberförster in Malchow ernannt . . . . .	3. Juli.	25	127
Revierförster Leßfeld zu Dargun zum Oberförster in Stavenhagen ernannt . . . . .	4. Juli.	25	127
Forst-Assessor Döhn zum Revierförster und kommissarischen Verwalter der Obersölderei Raliß ernannt . . . . .	1. Juli.	25	127

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Besanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Fr.	S.
	1896.		
Forst-Assessor Otto Harms zum Revierförster und kommissarischen Verwalter der Oberförsterei Schloß Dargun ernannt . . . . .	1. Juli.	25	128
Revierförster Priester von Scharpziow nach Nehna versetzt Stationsjäger Adolf Tolzien zum Revierförster in Höllingsdorf ernannt . . . . .	1. Juli.	25	128
Stationsjäger Köping in Nehna zum Forstrendanten für die Oberförstereien Dargun (Forsthof und Schloß) und Stavenhagen ernannt . . . . .	1. Juli.	25	128
Forstpraktikant Carl Regenstein zum Forstreferendar ernannt . . . . .	1. Juli.	25	128
Forstassessor, Revierförster Hans Döhn zum Oberförster ernannt . . . . .	16. September.	38	198
Forstassessor, Revierförster Otto Harms zum Oberförster ernannt . . . . .	1. October.	38	200
Stationsjäger Heinrich Dewerth zum Revierförster in Glaisn ernannt . . . . .	1. October.	38	200
Domania-Bau-Beamte: dem Landbaumeister Hermann Schlosser zu Rostock der Charakter als Baudirector verliehen . . . . .	1. October.	38	200
Ingenieure: Vermessungs-Ingenieur Wilhelm Dünnder zum Kammer-Ingenieur ernannt . . . . .	16. October.	50	267
Vermessungs-Ingenieur Ernst Suhr aus Clausdorf zum Kammer-Ingenieur ernannt . . . . .			
1. April.	13	72	
2. April.	13	72	
Die erste (theoretische) Prüfung für das Hochbaufach hat bestanden: der Kandidat des Baufaches Carl Voß aus Schwerin .	4. März.	8	46
Die erste (theoretische) Prüfung für das Ingenieursfach haben bestanden: die Kandidaten des Baufaches Richard Dahse aus Güstrow und Hans Hizler aus Gnoien . . . . .	4. März.	8	46

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Befehlungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
In der Steuer- und Zoll-Verwaltung ist der Supernumerar Heinrich Punkt zum Assistenten ernannt der charakterisierte Ober-Steuerkontrolleur, Hauptamts- Assistent Wilhelm Krieg zum wirklichen Ober- Steuerkontrolleur ernannt der Supernumerar Karl Brüshaber zum Assistenten ernannt der Steuer-Einnnehmer Friedrich Roggenbau zum Ober-Kontrolleur ernannt der Steuer-Einnnehmer Ernst Petrowsky zum Ober- Kontrolleur ernannt der Hauptamts-Assistent Friedrich Eis zum Ober- Kontrolleur ernannt der Ober-Kontrolleur Tac auf sein Ansuchen entlassen	1896.		
	1. Januar.	7	38
	19. März.	11	61
	1. Mai.	18	96
	1. September.	37	186
	2. September.	37	186
	3. September.	37	187
	1. November.	46	238
In der Verwaltung der Posten und Telegraphen ist:			
der Telegraphenamts-Rässirer Lindow aus Straßburg zum Postinspector in Schwerin ernannt . . . . .	1895.		
	20. December.	1	4
	1896.		
der Postpraktikant Carl Baumann zum Postsecretaire ernannt	1. Februar.	7	38
der Oberpostklassenbuchhalter Robert Langermann zum Ober-Postklassen-Rässirer ernannt	21. Januar.	7	38
der Oberpostsecretar Carl Müffelmann im hiesigen Oberpostdirektionsbezirk angestellt . . . . .	1. April.	12	65
der Postsecretaire Friedrich Franck in Wismar zum Oberpostsecretaire ernannt . . . . .	26. März.	13	71
der Postsecretaire Ludwig Plog zum Ober-Postklassen- buchhalter in Schwerin ernannt . . . . .	31. März.	15	79
die Postassistenten Emil Brandt in Schwaan, Karl Strube in Penzlin, Rudolf zur Nedden in Schwerin und Alexander von Huth in Rostock zu Oberpostassistenten ernannt . . . . .	1. April.	15	79
der Postassistent Georg Lachenwitz zum Ober-Post- assistenten ernannt . . . . .	1. Juni.	22	114
der Postassistent Friedrich Scheuermann zum Kanzlisten ernannt . . . . .	1. Juni.	22	115

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Befordnungen und Veran布tmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
der Postassistent Heinrich Vitense zum Ober-Postassistenten ernannt . . . . .	1. Juli.	25	128
der Postdirektor Heinrich Trutschel zu Helmstedt im hiesigen Oberpostdirectionsbezirke angestellt . . . . .	1. Juli.	26	133
der Postpraktikant Wilhelm Stuhr zum Postsecretair ernannt . . . . .	1. August.	30	162
der Postpraktikant Carl August Wiese zum Postsecretair ernannt . . . . .	1. August.	30	162
der Postassistent Wilhelm Heffter zu Tessin zum Oberpostassistenten ernannt . . . . .	1. September.	35	178
der Postsecretair Wilhelm Rähle zum Oberpostassistenten ernannt . . . . .	25. September.	38	198
der Oberpostassistent Gericke zu Mehl als Rentamt bei der Ober-Postkasse in Schwerin angestellt . . . . .	1. October.	38	200
der Postpraktikant Friedrich Deutler zum Postsecretair ernannt . . . . .	1. October.	38	200
der Postinspector Bergmann zum Postrat bei der Kaiserlichen Oberpostdirection ernannt . . . . .	30. September.	40	207
Oberpostassistent Heinrich Renn, bisher in Lüneburg, im hiesigen Oberpostdirectionsbezirke angestellt . . . . .	1. October.	40	208
Oberpostdirectionssecretair Heinrich Holtz zum Postlasser ernannt . . . . .	1. October.	41	213
Oberpostdirectionssecretair Ernst Vermehren zum Postlasser ernannt . . . . .	1. October.	41	214
Postinspector Carl Krull zum Telegraphendirector ernannt . . . . .	14. October.	43	218
Postdirektor Hermann Mau im hiesigen Oberpostdirectionsbezirke angestellt . . . . .	31. October.	44	226
Postpraktikant Paul Kämpfer zum Postsecretair ernannt . . . . .	1. December.	47	256
Beim Ministerium der Justiz und den mit demselben verbundenen Abtheilungen für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und für Kunst ist Ministerial-Copist Karsten zum Ministerial-Ranglisten ernannt . . . . .	1. October.	38	201

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Besannimachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Rr.	S.
	1896.		
Bei der Fibelkommisshörde zu Rostock ist der Oberregierungsrath a. D. von Dergen auf Neulin an Stelle des Landrats von Engel zum Mitglied ernannt und eingetreten . . . . .	9. December.	49	264
<b>Justiz-Verwaltung.</b>			
Richter und Staatsanwälte:			
Gerichts-Assessor Otto Gorthe mit der Verwaltung des Amtsgerichts zu Penzlin beauftragt . . . . .	1. Januar.	1	5
Gerichts-Assessor Heinrich Erythropel mit der Verwaltung der Geschäfte eines etatmäßigen Gerichts-Assessors beim Amtsgericht zu Waren beauftragt .	1. Januar.	1	5
Gerichts-Assessor Dr. Ulrich Brümmer zum Amtsrichter in Boizenburg ernannt .	1. Januar.	4	19
den Amtsrichtern Danneel zu Bülow, Langfeldt zu Sternberg und Birkenstädt zu Plau der Charakter als Oberamtsrichter verliehen . . . . .	19. März.	10	55
Gerichts-Assessor Carl Marsmann bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Geschäfte eines etatmäßigen Gerichts-Assessors beim Amtsgericht zu Röbnitz beauftragt .	1. Mai.	17	86
Amtsrichter Waetke von Dömitz nach Rehna versetzt .	1. Juli.	25	126
Amtsrichter Wrede von Rehna nach Grevesmühlen versetzt .	1. Juli.	25	126
Amtsrichter Dr. Labes von Grevesmühlen nach Dömitz versetzt .	1. Juli.	25	126
Gerichts-Assessor Carl Marsmann zu Röbnitz zum etatmäßigen Gerichts-Assessor ernannt .	1. Juli.	25	126
Gerichts-Assessor Erythropel bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Geschäfte eines etatmäßigen Gerichts-Assessors beim Amtsgericht zu Grabow beauftragt .	1. August.	30	162
Gerichts-Assessor P. Lindemann mit der Verwaltung des Amtsgerichts zu Gnoien beauftragt .	6. August.	32	170
Gerichts-Assessor Paul Buschmann, bisher zu Grivitz, mit der Verwaltung der richterlichen Geschäfte beim Amtsgerichte zu Gnoien beauftragt . . . . .	1. November.	44	227

Bezeichnung des Inhalts.	D a t u m der B e o r d n u n g e n u n d B e k a n n t m a c h u n g e n .	Der A m t l i c h e n B e i l a g e	
		R. r.	S.
1896.			
Gerichts-Assessor Dr. Heinrich Seeger mit der Verwaltung der Geschäfte eines etatmäßigen Gerichts-Assessors beim Amtsgericht zu Crivitz beauftragt .	1. November.	44	227
Subalternbeamte:			
den Amtsgerichts-Actuaren Beister zu Waren, Biest zu Schwerin und Weinstein zu Rostock der Charakter als Amtsgerichts-Secretair verliehen . . . . .	19. März.	10	55
Amtsgerichts-Actuar Krohn von Gadebusch nach Parchim versetzt . . . . .	1. April.	12	65
Gerichtsschreibergehilfe Carl Stock's zum Amtsgerichts-Actuar in Gadebusch ernannt . . . . .	1. April.	12	65
Amtsanwälte:			
Bürgermeister Hoed zu Sternberg zum Amtsanwalt dasselbst ernannt	2. März.	8	45
Genbarmerie-Wachtmeister a. D. Ludwig Behr mit der Verwaltung der Amtsanwaltsgeschäfte beim Amtsgericht zu Lübzheen beauftragt . . . . .	7. April.	14	76
Gerichts-Assessor Max Eberhard bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Amtsanwaltsgeschäfte beim Amtsgericht zu Güstrow beauftragt . . . . .	23. Mai.	19	100
Gerichts-Assessor Dr. Heinrich Seeger bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Amtsanwaltsgeschäfte beim Amtsgericht zu Wismar beauftragt . . . . .	1. Juni.	20	103
Bürgermeister Reeps zu Doberan zum Amtsanwalt beim dortigen Amtsgericht ernannt . . . . .	1. Juli.	25	126
Bürgermeister Koch zu Krakow zum Amtsanwalt beim dortigen Amtsgericht ernannt	1. September.	35	178
Gerichts-Assessor Max Eberhard zum Amtsanwalt in Rostock ernannt	15. September.	37	187
Gerichts-Assessor Heinrich Moldt mit der Verwaltung der Amtsanwaltsgeschäfte beim Amtsgericht zu Güstrow beauftragt . . . . .	15. September.	37	187
Gerichts-Assessor Otto Melz bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Amtsanwaltsgeschäfte beim Amtsgericht zu Wismar beauftragt . . . . .	8. October.	40	209

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Befehlungen und Verkündungen.	Der amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
<b>Gerichtsvollzieher:</b>			
Gerichtsvollzieher Müsch zu Bülow in den Ruhestand versetzt . . . . .	1. Januar.	1	4
Gerichtsvollzieher Leonhard zu Wismar in den Ruhestand versetzt . . . . .	1. Februar.	7	38
Gerichtsvollzieher Wasmund von Grevesmühlen nach Bülow versetzt . . . . .	1. Juli.	25	127
Vicefeldwebel Friedrich Hinrichs vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zum Gerichtsvollzieher in Grevesmühlen ernannt . . . . .	1. Juli.	26	133
Feldwebel Carl Oppermann vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zum Gerichtsvollzieher in Wismar ernannt . . . . .	1. August.	32	170
<b>Die zweite juristische Prüfung haben bestanden die Referendare:</b>			
Ulrich Koch aus Rostock . . . . .	20. Januar.	4	19
Heinrich Moldt aus Schwerin . . . . .	3. Februar.	5	24
Carl Marsmann aus Wismar . . . . .	9. März.	8	46
Paul Lindemann aus Warnemünde . . . . .	23. März.	11	61
Carl Mehlhardt aus Damshagen . . . . .	13. April.	15	79
Max Eberhard aus Rostock . . . . .	20. April.	15	80
Dr. Heinrich Seeger aus Güstrow . . . . .	4. Mai.	18	96
Gustav Schröder aus Rostock . . . . .	29. Juni.	25	126
Wilhelm Witt aus Wismar . . . . .	6. Juli.	26	133
Max von Mattheien aus Schwerin . . . . .	28. September.	38	198
Otto Studemund aus Lübz . . . . .	26. October.	44	225
Wilhelm Stech aus Barthim . . . . .	7. December.	49	264
Abolf Wilbsang aus Boizenburg . . . . .	14. December.	50	267
Georg Kurzwig aus Wustrow. . . . .	24. December.	51	271
<b>Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendare:</b>			
Ulrich Koch aus Rostock . . . . .	20. Februar.	7	39
Heinrich Moldt aus Schwerin. . . . .	20. Februar.	7	39
Carl Marsmann aus Wismar . . . . .	17. März.	11	60
Paul Lindemann aus Warnemünde , . . . . .	30. März.	13	71

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Beförderungen und Verkündnisse.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Carl Mehlhardt aus Darnshagen . . . . .	1896.		
Max Eberhard aus Rostock . . . . .	21. April.	16	82
Dr. Heinrich Seeger aus Güstrow . . . . .	25. April.	17	86
Gustav Schröder aus Rostock . . . . .	11. Mai.	19	99
Wilhelm Witt aus Wismar . . . . .	4. Juli.	26	133
Otto Studemund aus Lübz . . . . .	8. September.	36	183
	31. October.	44	226
Zum Notariat sind zugelassen.			
Rechtsanwalt, Bürgermeister Carl Hoed zu Sternberg	1. April.	13	72
Bürgermeister Rudolf Westphal zu Lübz . . . . .	1. Juni.	21	110
Bürgermeister Ulrich Koch zu Krakow . . . . .	9. Juli.	28	151
Rechtsanwalt, Bürgermeister Paul Lindemann zu Neukalen . . . . .	17. December.	50	268
Zu Referendaren sind ernannt die Kandidaten der Rechte:			
Wilhelm Behn aus Waren . . . . .	4. April.	14	76
Friedrich Schlichting aus Güstrow . . . . .	11. April.	15	79
Richard Sanneg aus Rostock . . . . .	11. April.	15	79
Karl Klockmann aus Zahrendorf . . . . .	17. April.	15	80
Hermann Herms aus Stendal . . . . .	17. April.	15	80
Friedrich Rähler aus Waren . . . . .	25. April.	17	86
Albrecht Martens aus Schwerin . . . . .	5. Mai.	18	96
Johann Joerges aus Wismar . . . . .	31. October.	44	227
Gerhard Schmalz aus Schlieffenberg . . . . .	2. November.	44	227
Otto Guse aus Crivitz . . . . .	3. November.	44	228
Freiherr Otto von Brandenstein . . . . .	3. November.	45	232
Hans von Pröhner aus Schwerin . . . . .	9. November.	45	234
Martin Dahse aus Güstrow . . . . .	9. November.	45	234
Carl Buschmann aus Darß . . . . .	16. November.	46	239
Wilhelm Böschimmer aus Parchim . . . . .	20. November.	46	239
Adolf Rehwoldt aus Tarnow . . . . .	17. November.	47	255
Paul Becker aus Ankershagen . . . . .	28. November.	47	256
Carl Köpke aus Schwerin . . . . .	4. December.	49	263
Georg Mohs aus Pinnnow . . . . .	18. December.	51	271
Vestellung von landwirtschaftlichen und sachverständigen Taxatoren bei gerichtlichen Güterabschätzungen . . .	18. September.	37	189

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		R.	S.
	1896.		
<b>Unterrichts-Angelegenheiten.</b>			
Pastor Scheven in Ruhn zum Schulrat ernannt . . .	1. Juli.	26	132
Bei den Curatorien der Schullehrer-Seminare in Neulostor und Lübtheen und der Blindenanstalt in Neulostor ist: Schulrat Ribbe an Stelle des auf seinen Antrag entlosten Geheimen Oberschulraths Dr. Lorenz zum Mitgliede und Vorsitzenden ernannt . . .	1. Juli.	25	128
Bei der Universität zu Rostock sind der bisherige außerordentliche Professor der Rechte Dr. Robert von Hippel zum ordentlichen Professor der Rechte ernannt . . . . . der Professor Dr. Dietrich Barfurth zu Dorpat zum ordentlichen Professor der Medicin ernannt . . . . dem Tanzlehrer Hermann Frenz der Charakter als Universitäts-Fechtmeister und Tanzlehrer verliehen. dem Landgerichts-Präsidenten Wendhausen zu Rostock die Funktionen des Vizekanzlers und die Geschäfte des Landesherrlichen Kommissars bei der Immediat-Kommission zur Leitung der Finanzverwaltung der Universität übertragen der Privatdozent Dr. Ludwig Busse, bisher zu Marburg, zum ordentlichen Professor ernannt . . . .	24. Januar. 15. Mai. 31. Juli. 23. September. 19. November.	5 19 32 88 46	23 100 170 198 239
<b>Gymnasien, Real-Gymnasien.</b>			
dem Realgymnasiallehrer Hafer zu Malchin ist der Titel „Oberlehrer“ verliehen . . . . den Lehrern Dr. phil. Borchard und Vagt zu Wismar ist der Titel „Oberlehrer“ verliehen . . . . der Kandidat der Theologie und des höheren Schulamts Mohs in Parchim zum Oberlehrer am Friedrich Franz-Gymnasium derselbst ernannt . . . .	14. April. 9. Mai. 5. November.	15 18 44	79 96 228

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Beschreibungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Fr.	G.
<b>Städtische Schulen:</b>	<b>1896.</b>		
Kandidat minist. G. Krüger zum Rector in Sternberg ernannt . . . . .	23. Januar.	4	19
Konrektor Grebbin zum Rector, Kandidat der Theologie Buschmann zum Konrektor in Waren . . . . .	1. October.	40	208
Candidat der Theologie C. Voß zum Konrektor in Malchin ernannt . . . . .	14. October.	43	218
Kandidat der Theologie H. Scheven zum Konrektor in Doberan ernannt . . . . .	30. October.	44	226
Kandidat der Theologie Eberhard zum Rector in Lübzien ernannt . . . . .	5. November.	44	228
Kandidat der Theologie Kittel aus Gr.-Methling zum Konrektor in Grabow ernannt . . . . .	20. November.	46	239
Kandidat der Theologie Kruse zum Rector in Nehna ernannt . . . . .	25. November.	47	255
<b>Bei der Ackerbauschule in Dargun ist nach ihrer Übernahme in Großherzogliche Verwaltung</b>			
der bisherige Ackerbauschuldirektor Dr. phil. Ludwig Henfolt als Director, der bisherige Ackerbauschullehrer Wilhelm Wolfes, der Dr. phil. Joachim Becker aus Petersdorf und der bisherige Ackerbauschullehrer Paul Schütt als ordentlicher Lehrer angestellt . . . . .	28. October.	44	225
<b>Medicinal-Angelegenheiten.</b>			
Die Verwaltung des Kuratoriums der Landes-Irrenanstalten ist dem Ministerialrath Mühlenbrück übertragen . . . . .	19. Mai.	19	100
Bei der Irrenheilanstalt Sachsenberg ist der Sanitätsrath Dr. Felix Matusch zum dirigirenden Arzt und Medicinalrath ernannt . . . . . der Dr. med. Karl Rust zum zweiten Arzt ernannt . . . . .	25. April. 12. November.	17 45	86 234

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Belanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1896.		
Bei der Irrenanstalt zu Gehlsheim ist der bisherige Kassier der Irrenanstalt Sachsenberg, Heinrich Gramm, zum Haushalter ernannt.	12. November.	45	234
<b>Kreisphysiker:</b> die Verwaltung der Geschäfte des erkrankten Kreisphysikus zu Waren wird bis auf Weiteres dem Kreisphysikus Medicinalrat Dr. Mojer in Malchin übertragen dieser Auftrag ist zurückgenommen . . . . .	23. März. 28. April.	11 17	61 86
Zu Hebammen-Aufsichtsärzten sind ernannt: Dr. Holtermann zu Neustadt für den Aufsichtsbezirk Nr. 24 . . . . .	7. Januar.	2	8
Dr. Neubauer zu Gadebusch für den Aufsichtsbezirk Nr. 7 . . . . .	1. September.	35	178
<b>Beamte Thierärzte:</b> Oberthierarzt Veterinärrath Peters zu Schwerin mit der Verwaltung der Geschäfte des verstorbenen Bezirksthierarztes Rosbow beauftragt . . . . .	7. März.	8	46
dieser Auftrag ist zurückgenommen und Thierarzt Julius Jörn zu Schwaan zum Bezirksthierarzt für den Medicinalbezirk Schwerin ernannt . . . . .	1. April.	14	75
Bezirksthierarzt Jörn in Schwerin mit der Vertretung des Bezirksthierarztes des Medicinalbezirks Ludwigs- lust beauftragt . . . . .	13. August.	33	172
Thierarzt Behm zu Gnoien mit der Vertretung des Bezirksthierarztes Spenz zu Tessin für die Zeit vom 23. August bis 1. September beauftragt . . . . .	14. August.	33	172
Verliehen ist der Charakter als Medicinalrath dem Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Mojer zu Malchin . . . . .	19. März.	10	53

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Berechnungen und Veranbstmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	G.
	1896.		
als Sanitätsrath dem DDr. med. Müller zu Bülow, Wächter zu Schwaan, Dulig zu Waren, Krage zu Sülze und Kreisphysikus Dr. Wilhelm zu Schwerin . . . . .	19. März.	10	55
als Geheimer Sanitätsrath dem Dr. med. Johann Biemssen zu Wismar . . . . .	30. April.	17	86
als Sanitätsrath dem Dr. med. Hendel zu Warin :	10. Juli.	27	137
 Die Approbation als Arzt ist ertheilt ben Randidaten der Medizin:			
Helmuth Müller aus Rostock . . . . .	2. März.	8	45
Johannes Ellenbeck aus Hubbelrath . . . . .	12. März.	10	54
Robert Saniter aus Rostock . . . . .	26. März.	12	64
Wilhelm Schwarz aus Rostock . . . . .	2. April.	14	75
Czeslaus Vincenz Nawrocki aus Nieszajna . . . . .	20. Mai.	19	100
Friedrich Franz Krefft aus Rostabude . . . . .	6. Juni.	22	115
Carl Neumann aus Loslau . . . . .	29. Juli.	31	164
Hermann Elvers aus Waren . . . . .	29. Juli.	31	165
Gustav Solomon aus Kröslin . . . . .	29. Juli.	31	165
Albert Leopold aus Sagard auf Rügen . . . . .	18. December.	50	268
 Zum Sachverständigen für Nahrungsmittel- Chemie ist bestellt: der Chemiker Dr. Max Gondermann zu Rostock . . .			
	20. April.	15	80
 <b>Beim Hoftheater.</b>			
den Charakter als Kammermusiker erhielten die Hof- musiker Großlopf und Donner zu Schwerin . . .	19. März.	10	56
die Hoffassspielerin Nofa Otto-Martinez zu Schwerin zum Ehrenmitglied des Hoftheaters ernannt . . .	30. April.	17	86

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Beförderungen und Verleihungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
1896.			
<b>Beim Militär-Departement und im Mecklenburgischen Kontingent.</b>			
Verliehen ist der Charakter als Major dem Hauptmann a. D. Kruse . . . . .	24. Juni.	24	123
Personal-Veränderungen im Mecklenburgischen Kontingent	2. Januar.	1	5
" " "	5. Februar.	6	29
" " "	21. Februar.	7	40
" " "	30. März.	12	66
" " "	9. April.	14	76
" " "	4. Mai.	17	87
" " "	30. Mai.	20	104
" " "	6. Juni.	21	110
" " "	24. Juni.	24	122
" " "	4. Juli.	25	129
" " "	5. August.	31	165
" " "	7. August.	32	170
" " "	4. September.	35	178
" " "	10. September.	36	183
" " "	1. October.	38	201
" " "	3. November.	44	229
" " "	2. December.	47	256
" " "	4. December.	49	263
<b>Beim Oberkirchenrath und im Verwaltungsbereiche desselben.</b>			
Beim Konfistorium zu Rostock ist der Landgerichts-Präsident Wenckhausen zu Rostock zum Director ernannt . . . . .	4. November.	45	232
Bei der Landesgeistlichkeit ist dem Pastor Göze in Wismar der Charakter als Kirchenrath verliehen . . . . .	1895. 25. December.	1	4
Pastor Bremser zu Buchholz zum Präpositus des Schwaaner Circels bestellt . . . . .	1896. 25. Januar.	5	23

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Besanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage
	Nr.	€.
	1896.	
der zum Diaconus an St. Nicolai in Rostock erwählt Pastor Timm, bisher in Alt-Schwerin, in dieser Eigenschaft bestätigt und eingeführt . . . . .	3. März.	8
der Lehrer, Kandidat der Theologie Voigt zum Prediger in Alt-Schwerin und Rossentin erwählt und ein- geführt . . . . .	27. März.	14
der Pastor Heussi in Pritzier zum Prediger in Conow berufen und eingeführt . . . . .	20. April.	16
der Hülfsprediger Timm in Gölze zum Pastor in Pritzier erwählt und eingeführt . . . . .	18. Mai.	19
der Pastor Bartholobi in Barrentin zum Präpositus des Wittenburger Circels bestellt . . . . .	29. Juni.	25
der Pastor Hübener in Völz zum Präpositus für den Teterower Circel bestellt . . . . .	31. Juli.	31
der Pastor Lenthe in Zurow zum Pastor in Hanstorf und Heiligenhagen erwählt und eingeführt . . . . .	12. August.	33
der Hülfsprediger Julius Köhler, bisher in Doberan, zum Pastor in Ruhn berufen und eingeführt . . . . .	29. August.	35
der Diaconus Schleemann in Parchim zum Prediger in Lanken und Greven erwählt und eingeführt . . . . .	4. September.	37
der Konrektor Appel in Malchin zum Pastor in Rastorf erwählt und eingeführt . . . . .	9. September.	37
dem Pastor Köhler zu Ruhn ist die geistliche cura am Centralgefängnisse zu Bülow und an der Station für jugendliche weibliche Straflinge übertragen . . . . .	9. September.	37
der Pastor Wiencke in Neuenkirchen zum Pastor in Jördenstorf erwählt und eingeführt . . . . .	17. September.	37
der Oberlehrer, Kandidat der Theologie Wilbr. in Schwerin zum Pastor in Damm berufen und ein- geführt . . . . .	21. September.	38
der Konrektor Mamerow zu Doberan zum Pastor in Gr.-Radem erwählt und eingeführt . . . . .	1. October.	40
der Realchullehrer Melzer in Teterow zum Pastor in Roßendorf erwählt und eingeführt . . . . .	5. October.	40
der Pastor Bernhardt in Gr.-Saliz zum Präpositus des Gadebuscher Circels bestellt. . . . .	8. October.	41
		214

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Berordnungen und Veranlassungen.	Der Umlichen Beilage	
		Fr.	S.
	1896.		
der Kandidat der Theologie Ehrich zum Diaconus an der St. Georgenkirche in Parchim ernannt und eingeführt . . . . .	8. October.	41	214
der Rector Monich in Lübtheen zum Prediger in Rechlin erwählt und eingeführt . . . . .	10. October.	41	214
der Diaconus Martins zum zweiten Prediger an der St. Paulskirche zu Schwerin bestellt . . . . .	20. October.	43	218
der Kandidat der Theologie Bard zum Pastor zu Neuenkirchen erwählt und eingeführt . . . . .	27. October.	44	225
der Rector Pegler in Rehna zum Prediger in Zutow erwählt und eingeführt . . . . .	29. October.	44	226
der selbe auch als Pastor zu Jesendorf eingeführt . . . . .	29. October.	44	226
der Pastor Pöpke in Rödewitz zum Pastor in Wolde bestellt und eingeführt . . . . .	29. October.	44	226
der Konrektor Clodius in Grabow zum Pastor in Camin gewählt und eingeführt . . . . .	3. November.	45	232
der Pastor Schlüter zu Gr.-Vielen zum Prediger an den Gemeinden Uelitz-Sülten und Goldenstädt-Mirow bestellt und eingeführt . . . . .	14. November.	46	238
dem Pastor emer. Lemcke, früher in Rechlin, ist der Titel eines Kirchenrats verliehen . . . . .	18. November.	46	239
der Pastor Ihlefeld in Schwanen zum Präpositus des Schwaaner Circels bestellt . . . . .	7. December.	49	264
der Pastor Morich in Rechlin auch als Prediger zu Boek introducirt . . . . .	10. December.	50	267
Küster, Organisten und andere Kirchendiener:			
Kaufmann Georg Schering in Grabow zum Kirchen-Ökonomus ernannt . . . . .	18. Januar.	4	19
dem Küster Suhrbier in Barnin der Titel eines Kantors verliehen . . . . .	10. October.	41	214
dem Küster Legow in Demen der Titel eines Kantors verliehen . . . . .	28. October.	44	226
dem Küster und Organisten Tieke in Granzin der Titel eines Kantors verliehen . . . . .	10. November.	45	234
dem Küster und Lehrer Breuel in Eickelberg der Titel eines Kantors verliehen . . . . .	21. November.	46	240

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Beschreibungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Rr.	S.
	1896.		
<b>Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.</b>			
Vom Orden der Wendischen Krone ist verliehen:			
<b>das Großkreuz:</b>			
dem Oberhofmeister Grafen von Bassewitz . . . . .	24. October.	43	218
dem Staatsrat von Amsberg . . . . .	24. October.	43	218
<b>das Großcomthurkreuz:</b>			
dem Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts Stempel zu Rostock . . . . .	19. März.	10	56
dem Ministerialdirektor von Schudemann zu Schwerin . . . . .	9. Juli.	27	137
dem Hofmarschall von der Schulenburg . . . . .	24. October.	43	219
<b>das Comthurkreuz:</b>			
dem Leibarzt, Geheimen Medicinalrat Dr. Müller in Schwerin . . . . .	26. Februar.	8	45
dem Ersten Staatsanwalt, Geheimen Justizrat Giffenig zu Schwerin . . . . .	19. März.	10	56
dem Oberlandstallmeister Baron von Stenglin zu Neubfin . . . . .	19. März.	10	56
dem Hofstallmeister von dem Kneisebed zu Schwerin . . . . .	19. März.	10	56
dem Geheimen Oberschulrat Lorenz zu Schwerin . . . . .	30. Juni.	24	124
<b>das Ritterkreuz:</b>			
dem Regierungsrat Dr. Schild zu Schwerin . . . . .	19. März.	10	56
dem Hauptmann der Gendarmerie von Bassewitz zu Schwerin . . . . .	19. März.	10	58
dem Postdirektor Vade zu Wismar . . . . .	30. Juni.	24	124
dem Premier-Lieutenant von Alt-Stutterheim vom Grenadier-Regiment Nr. 89 . . . . .	30. Juni.	29	157
dem Navigationschuldirector Kurzwig zu Wustrow . . . . .	6. November.	44	228
<b>das Verdienstkreuz in Gold:</b>			
dem Oberförster a. D. Drechsler zu Neukalen . . . . .	19. März.	10	56
dem Rechnungsrath Dierling zu Schwerin . . . . .	19. März.	10	56
dem Rechnungsrath Schütz zu Schwerin . . . . .	19. März.	10	56

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Befehle	Der Amtlichen Beilage	
		Pr.	S
	1896.		
dem Hofzahlmeister Kolbow zu Schwerin . . . . .	19. März.	10	56
dem Proviantamts-Rendanten Hauptmann der Landwehr Völz zu Parchim . . . . .	19. März.	10	58
dem Oberlehrer Dr. Sandor zu Waren . . . . .	14. Juni.	22	115
dem Rechtsanwalt Benzmer zu Ribnitz . . . . .	6. November.	44	228
 das Verdienstkreuz in Silber:			
dem Materialienverwalter Thiebing zu Schwerin . . . . .	19. März.	10	57
dem Eisenbahnscretair Arfert zu Schwerin . . . . .	19. März.	10	57
dem Bahnhofmeister Böttcher zu Lübeck . . . . .	19. März.	10	57
dem Maschinen-Kontrolleur Frisch zu Schwerin . . . . .	19. März.	10	57
dem Güter-Epedienten I. Klasse Werth zu Wismar . . . . .	19. März.	10	57
dem Vogt Voß zu Wismar . . . . .	19. März.	10	57
dem Kastellan Angerstein zu Rostock . . . . .	19. März.	10	57
dem Kastellan Wilde zu Ludwigslust . . . . .	19. März.	10	57
dem Zahlmeister Voß von Grenadier-Regiment Nr. 89	19. März.	10	57
dem Zahlmeister Kerchen döppel vom Dragoner-Regiment Nr. 17 . . . . .	19. März.	10	58
dem Zahlmeister Stollberg vom Dragoner-Regiment Nr. 18 . . . . .	19. März.	10	58
dem Oberwachtmeister der Gendarmerie Hartwig . . . . .	19. März.	10	58
dem Bahnhofmeister a. D. Lemke zu Rostock . . . . .	19. März.	11	60
dem Hushofmeister Martin . . . . .	19. März.	13	71
dem Kastellan Nehmers zu Ludwigslust . . . . .	7. April.	13	72
dem Postlieferanten Willrath in Schwerin . . . . .	1. Juni.	20	104
dem Hoffstaatssecretair Volle zu Ludwigslust . . . . .	1. Juni.	24	121
dem Ranglisten Schulz zu Schwerin . . . . .	24. Juni.	24	122
dem Zahlmeister Lorenz vom Feldartillerie-Regiment Nr. 24 . . . . .	24. Juni.	24	123
dem Deichwojt Haase zu Vorderhagen . . . . .	23. September.	38	198
dem Registratur Brandt zu Schwerin . . . . .	24. October.	43	219
dem Offizianter Voß zu Schwerin . . . . .	24. October.	43	219
dem Postiverwalter Giebel zu Rabensteinfeld . . . . .	24. October.	43	219
den Navigationschullehrern Brandes und Reimer zu Wustrow . . . . .	6. November.	44	228

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Weggefalen ist:	1896.		
die unter dem 21. December v. J. bekannt gemachte Verleihung dieses Verdienstkreises an den Revierförster Mühlenbruch zu Spornitz . . . . .	29. Februar.	8	45
Vom Greifen-Orden ist verliehen:			
das Comthurkreuz:			
dem Obersten und Kommandeur des Grenadier-Regiments Nr. 89 von Bock und Polack . . . . .	17. Juli.	28	152
das Ehrenkreuz:			
dem Major z. D. Schindler zu Rostock . . . . .	19. März.	10	58
das Ritterkreuz:			
dem Seconde-Lieutenant von le Fort vom Artillerie-Regiment Nr. 24 . . . . .	24. Juni.	24	128
dem Premier-Lieutenant von Ranau } vom Grenadier-Second-Lieutenant von Hirschfeld / Regiment Nr. 89	17. Juli.	28	152
Die Verdienstmedaille mit der Inschrift „Dem trelichen Manne und guten Bürger“ ist verliehen:			
in Silber:			
dem Thierarzt Gohn zu Parchim . . . . .	1. Februar.	6	28
dem Höfgleser Zander in Schwerin . . . . .	19. März.	10	57
dem Amtsgerichtsdienner Heuck zu Schwerin . . . . .	1. Mai.	17	87
dem Schullehrer Genz zu Ney . . . . .	26. August.	35	177
dem Strandvoigt Fretwurst zu Dierhagen . . . . .	15. September.	37	187
dem Schullehrer Biereck zu Wangenin . . . . .	2. October.	38	201
dem Nagelschmiedemeister Seeger zu Schwaan . . . . .	3. October.	38	201
dem Stadtscretär Müller zu Bülow . . . . .	18. October.	48	218
dem Lehrer Seitz zu Alt-Jassowig . . . . .	8. November.	44	228

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Belanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1895.		
Die Verdienstmedaille in Silber ist verliehen:			
dem Kammerlakaien Gundlach in Schwerin . . . . .	2. December.	4	18
dem Drucker bei der Eisenbahn-Verwaltung Kähler zu Schwerin . . . . .	1896.		
dem Zugführer Beutz zu Lübeck . . . . .	19. März.	10	57
dem Güterbodenmeister Wille zu Teterow . . . . .	19. März.	10	57
dem Locomotivführer Fückert I zu Güstrow . . . . .	19. März.	10	57
dem Stationsaufseher Kerber zu Schwinkendorf . . . . .	19. März.	10	57
dem früheren Schulzen Meding zu Rostocker Wulfshagen	19. März.	10	57
dem Schulzen Wegner zu Groß-Dengerstorf . . . . .	19. März.	10	57
dem Schulzen Alatt zu Bobzin . . . . .	19. März.	10	57
dem Schulzen Timm zu Herzfelde . . . . .	19. März.	10	57
dem Schulzen Dahl zu Warlow . . . . .	19. März.	10	57
dem Schulzen Freitag zu Voltenhagen . . . . .	19. März.	10	57
dem Amtspolizeibeamten Lembeck zu Doberan . . . . .	19. März.	10	57
dem früheren Wirthshäfstebeamten Oberfeldt zu Schwerin	19. März.	10	57
der früheren Haushälterin Oberfeldt, geb. Westphal zu Schwerin . . . . .	19. März.	10	57
dem Bankkontrolleur Bill zu Schwerin . . . . .	2. April.	12	66
dem Schleufemeister Schröder an der Friedrich-Franz-Kanalabschleuse Nr. 1 . . . . .	1. Mai.	17	86
dem Küster Kühl zu Schwerin . . . . .	1. Juni.	20	104
den Wachtmeistern Hinz, Kleinhardt und Dresahl, sowie dem Wiewachtmeister Hennings vom Feldartillerie-Regiment Nr. 24 . . . . .	24. Juni.	24	124
dem Gutsjäger Lisal zu Jierow . . . . .	11. August.	33	172
dem Oberjäger Giese zu Joenack . . . . .	22. August.	35	177
der Kastellanin Piper dafelbst . . . . .	22. August.	35	177
der Kastellanin Luise Weidhäuser zu Grabowhöfe . . . . .	1. October.	38	201
dem Gendarmerie-Wachtmeister Erbmann zu Doberan	20. October.	43	218
Die Verdienst-Medaille in Bronze ist verliehen:			
den Schlossarbeitern Niehoff und Anders zu Schwerin	1. Januar.	1	5
dem Statthalter Christian Möller zu Grieve . . . . .	1. Februar.	5	24
dem Gutstagelöhner Bochin zu Zibdorf . . . . .	26. Februar.	7	40

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Befanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		R.	S.
	1896.		
dem Kirchenjuraten Harms zu Rethwisch . . . . .	19. März.	10	57
dem Aufseher bei der Kunstgiefelei Jörß zu Schwerin . . . . .	19. März.	10	57
dem Gartenvogt Haader zu Ludwigslust . . . . .	19. März.	10	57
dem Feuerwärter Runge zu Schwerin . . . . .	19. März.	10	57
dem Streckenarbeiter Krempien zu Rostock . . . . .	19. März.	10	57
dem Bahnwärter Giese zu Schwiesow . . . . .	19. März.	10	57
dem Weichenwärter Tolzien zu Güstrow . . . . .	19. März.	10	57
dem Weichenwärter Tack zu Malchin . . . . .	19. März.	10	57
dem Rangirmeister Ullherr zu Lübeck . . . . .	19. März.	10	57
dem Eisenbahntitelcher Reinke zu Schwerin . . . . .	19. März.	10	57
dem Locomotivpuzer Wendelsdorf zu Wismar . . . . .	19. März.	10	57
dem Statthaltern Tiebitz und Groth zu Peckatel . . . . .	19. März.	13	71
dem Schäfer Börd zu Ahrensboel . . . . .	31. März.	13	72
dem Voigt Parbs zu Löwitz . . . . .	5. April.	13	72
dem Voigt Kölhov zu Bandelsdorf . . . . .	10. Juni.	22	115
dem Voigt Staak zu Niendorf . . . . .	30. Juni.	26	132
dem Vorkncht Will und dem Schafmeister Köster zu Büttelborn . . . . .	7. Juli.	27	151
dem Zimmermädchen Elisabeth Zimmermann zu Schwerin . . . . .	14. Juli.	28	151
dem Rutscher Eickert zu Böhlendorf . . . . .	14. Juli.	28	152
dem Rutscher Karl Börn zu Jordensdorf . . . . .	11. August.	33	172
dem Schäfer Wulff zu Parchow . . . . .	28. September.	38	198
dem früheren Gutstagelöhner Dugge zu Nees . . . . .	8. October.	40	209
dem Schäfer Pugtier zu Vollrathshuhe . . . . .	11. October.	40	209
dem Tagelöhner Deitmann zu Develgünne . . . . .	24. October.	44	225
dem Rathsdienner Grönboldt zu Grabow . . . . .	28. October.	44	226
dem Arbeitsmann Tiebitz zu Carlsdorf . . . . .	2. November.	44	228
dem Schäfer Hermann zu Bristow . . . . .	6. November.	44	228
dem Schäfer Spahr zu Babelsberg . . . . .	16. November.	46	239
dem früheren Statthalter Hackbusch zu Wildkuhl . . . . .	16. November.	46	239
dem Dienstmädchen Elisabeth Krampe aus Aladen, d. Z. in Danzig . . . . .	28. November.	47	256
dem Gutstagelöhner Westphal, bisher zu Burg Schütz . . . . .	24. October.	49	263
dem Diener Westphal zu Berlin . . . . .	27. December.	51	271

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Beschreibungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Pr.	S.
Die vom Großherzoge Friedrich Franz III. am 19. März 1885 gestiftete silberne Medaille ist verliehen:	1896.		
mit dem Bande der Verdienst-Medaille (für Rettung aus Lebensgefahr):			
dem Pferdehüter Johann Krüger zu Gr. Bölkow .	26. Februar.	8	45
dem Fräulein Thetla Noggenbrod, j. B. in Grevesmühlen	23. März.	11	61
dem Oberlehrer Dr. Wagner zu Schwerin . . . . .	16. Juni	24	121
dem Fräulein Mary Jürß aus Lübeck, j. B. zu Elde-			
schleuse . . . . .	23. Juni.	24	122
dem Polizeilecreair Seidel zu Güstrow . . . . .	30. Juni.	26	132
dem Geschäftsführer in der Wasserheil- und Badeanstalt			
zu Rostock Karl Bick . . . . .	6. August.	32	170
dem Steuermann Aug. Hilbrandt, dem Steuermann			
Heinrich Voß, dem Erbähnlicher Joachim Staben,			
dem Matrosen Albert Permien, dem Fischerknecht			
Gustav Böttcher, dem Schiffer Peter Weiß-			
phal und dem Fischer Gustav Otto, sämmtlich			
zu Dierhagen . . . . .	15. September.	37	187
mit dem blauen Bande:			
dem Gardeobier Fischer zu Schwerin . . . . .	19. März.	12	64
dem Sergeanten Wilden vom Grenadier-Regiment Nr. 89	17. Juli.	28	152
dem Kutscher Holthus zu Ivenack . . . . .	22. August.	35	177
dem Oberloch Borchert . . . . .	24. Oktober.	43	219
dem Lalaien Schuldt . . . . .	24. October.	43	219
Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden und Ehrenzeichen ist ertheilt:			
dem Oberhofmarschall von Hirschfeld zu Schwerin .	4. Januar.	3	12
dem Kammerdiener Heitmann und dem Offizianten			
Dambek zu Schwerin . . . . .	4. Januar.	3	12
dem Postdirector Hößle zu Rostock . . . . .	5. Februar.	6	28
dem Posthalter Büttner zu Rostock . . . . .	5. Februar.	6	28

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
dem Kaufmann Carl Sprenger aus Güstrow . . .	1896.		
dem Oberjägermeister von Bassow zu Schwerin . . .	13. Februar.	7	39
dem Hofsäger Kaiser zu Schwerin . . . . .	15. Februar.	7	39
dem Postdirector Ehrke zu Schwerin . . . . .	15. Februar.	7	39
dem Postdirector Both zu Schwerin . . . . .	26. März.	14	75
dem General-Intendanten Kammerherrn Freiherr von Lebedur zu Schwerin . . . . .	18. Mai.	19	99
dem Oberhofmarschall von Hirschfeld zu Schwerin . . .	5. Juni.	21	110
dem Postdirector Venemann zu Plau . . . . .	14. Juni.	23	118
dem Geheimen Ministerialrath von Pressentin zu Schwerin . . . . .	12. Juni.	24	121
dem Ministerial-Kanzlisten Wiedow zu Schwerin . . .	7. Juli.	26	134
dem General-Eisenbahn-Director Geheimen Ministerialrath Ehlers zu Schwerin . . . . .	7. Juli.	27	137
dem Bildhauer Hugo Verwald aus Schwerin . . .	26. August.	35	177
dem Lakaien Henning zu Schwerin . . . . .	27. August.	35	178
dem Oberkirchenrats-Präsidenten Giese zu Schwerin . .	17. September.	37	188
dem General-Intendanten Kammerherrn von Lebedur zu Schwerin . . . . .	7. October.	40	209
dem Hofprediger Wolff zu Schwerin . . . . .	28. October.	44	225
dem Staatsminister von Bülow und dem Staatsrath von Amsberg zu Schwerin . . . . .	28. October.	44	225
dem Ministerial-Secretair Schönherr zu Schwerin . .	2. November.	44	227
dem Hofmarschall von der Schulenburg zu Schwerin . .	2. November.	44	227
dem Oberhofmeister Grafen von Bassewitz, dem Oberhofmarschall von Hirschfeld, dem Oberschloßhauptmann von Vietinghoff, dem Hofmusikdirector Romberg, dem Schloßorganisten Sothmann, dem Hofküster Hartig, dem Hofcapitän Gries, dem Haushofmeister Rath, dem Kammerdiener Horn, dem Rastellan Angerstein, dem Rastellan Wilde, dem Oberloch Gödel, dem Hoffourier Risch, dem Kammerlafai Wiechmann, den Lakaien Harloff, Schuld und Martens . .	3. November.	44	227
dem Postverwalter Giebel in Rabensteinfeld . . . .	5. November.	45	233
dem Kammerherrn Grafen von Bassewitz auf Lüburg . . . . .	5. November.	45	233
	19. November.	46	239

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Belanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
1896.			
dem Vice-Oberstallmeister Freiherrn von Rodde, dem Hofstallmeister, Kammerherren von Brandenstein, dem Leibkutscher Theermann, dem Wagenmeister Graf, dem Hausmeister Benthin und den Marschall- dienern Schuhmacher, Ahrendt II. und Koop. dem General-Director, Geheimen Ministerialrath Ehlers, dem Baurath Lynde und den Stationsvorstehern von Seydelwitz und Hovemann . . . . .	19. November.	46	240
dem Oberst und Gendarmerie-Brigadier von Welsien und dem Oberstleutnant und Districtsoffizier der Landesgendarmerie von Wiegendorff . . . . .	20. November.	46	240
dem Ceremonienmeister von der Mülbe auf Bobbin .	21. November.	46	241
dem Freiherrn Eduard von Ohlendorff auf Gresse .	25. November.	47	255
dem Hofjäger Kaiser . . . . .	1. December.	47	256
dem Hofjäger Möller . . . . .	9. December.	49	263
	9. December.	49	263
Verleihung von Titeln an nicht beamtete Personen.			
Es erhielten den Charakter			
als Hofrat die Rechtsanwälte Wilhelm Krull zu Güstrow und Georg Crull zu Rostock . . . . .	19. März.	10	55
als Delonomirath die Hausgutsräther Christoph Ahrens zu Hof Steffenshagen, Georg Hochmeister zu Niendorf, Ludwig Harms zu Lehnenhof, Friedrich Harms zu Schulom, der Klosterguts- räther Friedrich Kühn zu Penkow und der Guts- räther Böbs zu Elmenhorst . . . . .	19. März.	10	56
als Geheimer Kommerzienrat die Kommerzienräthe Theodor Bausch zu Neu-Kalisch und Wilhelm Scheel zu Rostock . . . . .	19. März.	10	56
als Kommerzienrat der Weinhändler Johann Uhle zu Schwerin . . . . .	19. März.	10	56
als Kommissionsrath der Kaufmann Christian Röttig zu Crivitz, der Kaufmann E. U. Teich zu Teterow und der Kirchen-Delonomus Georg Schering zu Grabow . . . . .	19. März.	10	56

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen und Belanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	G.
	1896.		
als Domainenrath der frühere Gutsbesitzer Georg Saurkohl zu Schwerin . . . . .	26. März.	11	61
als Hofrath der Bürgermeister a. D. Dr. jur. Otto Piper in München . . . . .	4. Juni.	21	110
als Kantor der Lehrer Finde zu Zippendorf . . . . .	13. Juni.	23	118
als Defonomierath der Ziegeleibesitzer Wilhelm Rizze zu Blankenberg . . . . .	20. Juni.	24	122
als Geheimer Finanzrath der Bankdirector, Rechtsanwalt Otto Büsing zu Schwerin . . . . .	1. October.	38	200
als Kommerzienrath der Hosflieferant Wilhelm Berwald zu Schwerin . . . . .	7. November.	44	228
als Kommissionsrath der Hosflieferant G. Willrath in Schwerin . . . . .	7. November.	45	234

# Regierungs-Blatt

1

für das  
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.  
Amtliche Beilage.

Nr. 1.

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 9. Januar 1896.

---

## Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Bestellung von bürgerlichen Mitgliedern der verstärkten Ober-Ersatzkommissionen I und II des hiesigen Großherzogthums für die drei Jahre 1896—1898. (2) Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Natural-Verpflegung der Truppen auf Märchen im Jahre 1896. (3) Bekanntmachung, betreffend die nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und die eingetriebenen Höflassien für das Jahr 1895 aufzustellenden Nachweisungen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Verjährung nichtständiger Mitglieder des Landesversicherungsamts für die Zuständigkeit derselben im Bereiche des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juni 1887 und des Gesetzes vom 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung. (5) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maul- und Klauenpest auf der Büdnerrei Nr. 22 zu Lübtheen. (6) Verbot der Abgabe ungekochter Milch aus den Sammelmolkereien in den Amtsgerichtsbezirken Lübtheen und Voizenburg und in den Kirchspielen Camin und Bellahn.

- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

## I. Abtheilung.

- (1) Zu zweiten bürgerlichen Mitgliedern der verstärkten Ober-Ersatzkommissionen I und II des hiesigen Großherzogthums sind, zwecks Wahrnehmung der im §. 30, Nr. 4 des Reichs-Militärgegeses vom 2. Mai 1874 bezeichneten Geschäfte, auf den Vorschlag des Engern

Ausschusses von Mitter- und Landshaft zu Rostock für die drei Jahre 1896 bis 1898 einschließlich Alerhöft bestellt worden:

- a. bei der für die Aushebungsbzirke Rostock, Ribnitz, Güstrow, Malchin und Waren eingefestigten Ober-Ersatzkommission I  
der Bürgermeister Süßerott zu Güstrow  
und zu dessen Stellvertreter  
der Senator Pischken zu Rostock;
- b. bei der für die Aushebungsbzirke Schwerin, Hagenow, Ludwigslust, Parchim, Wismar, Grevesmühlen und Doberan eingefestigten Ober-Ersatzkommission II  
der Graf von Bernstorff auf Raguth  
und zu dessen Stellvertreter  
der Rittmeister von Viereck auf Dresdskirchen.

Schwerin, den 21. December 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

(2) Die nachstehende, in Nr. 52 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1895 veröffentlichte

#### **Verkündung.**

Auf Grund der Vorschriften im §. 9, Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 52) ist der Betrag der für die Naturalversorgung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1896 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

		mit Brod	ohne Brod
a. für die volle Tagesloft . . .	80 Pf.	65 Pf.	
b. für die Mittagsloft . . . .	10 "	35 "	
c. für die Abendloft . . . .	25 "	20 "	
d. für die Morgenloft . . . .	15 "	10 "	

Berlin, den 19. December 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Bötticher.

wird für das hiesige Großherzogthum zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 24. December 1895.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:  
Schmidt.

(3) In Betreff der nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und die eingeschriebenen Hülfsklassen aufzustellenden Nachweisungen werden die Gemeinde- und Krankenfassenvorstände, sowie die Aufsichtsbehörden daran erinnert, daß die für das Jahr 1895 unter Benutzung besonderer Formulare für die Gemeindekrankenversicherung und die einzelnen Arten der Krankentassen aufzustellenden Nachweisungen von den Gemeinde- und Krankenfassenvorständen in doppelter Ausfertigung bis zum 31. März d. J. an die zuständigen Aufsichtsbehörden abzugeben sind. Die Nachweisungen sind von den Vertretern der Kasse zu unterzeichnen.

Bezüglich der für die Hülfsklassen aufzustellenden Nachweisungen wird noch auf die Bestimmung des unterzeichneten Ministerii im zweiten Absatz der Bekanntmachung vom 7. Januar 1893 (Regierungs-Blatt No. 2) verwiesen.

Die nötigen Formulare werden in nächster Zeit den Aufsichtsbehörden zur Uebermittelung an die Kassenvorstände aus der Registratur des unterzeichneten Ministerii zugestellt werden.

Seitens der Aufsichtsbehörden sind die Nachweisungen unter Berücksichtigung der Anleitungen auf den Formularen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und soweit erforderlich zu vervollständigen und zu berichtigen.

Die richtig gestellten Nachweisungen sind in doppelter Ausfertigung spätestens bis zum 30. April d. J. an das Unterzeichnete Ministerium einzusenden.

Schwerin, den 2. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Zu nichtständigen Mitgliedern des Landesversicherungsamts für die Fälle der Zuständigkeitsbeispiel im Bereich des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 und des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 sind für den vierjährigen Zeitraum vom 1. Januar 1896 bis dahin 1900 berufen worden:

I. Als Vertreter der Arbeitgeber:

(Ausführungsbehörden)

1. Oberbaudirektor Mensch hier selbst,

Stellvertreter:

Landbaumeister von Leitner hier selbst,  
Baudirektor Ahrens zu Grabow.

2. Regierungsrath Engell hier selbst,

Stellvertreter:

Regierungsrath Strackenjan hier selbst,  
Regierungsrath Hollendorff hier selbst.

II. Als Vertreter der Versicherten:

3. Zuschläger Frix Saß II zu Malchin,

Stellvertreter:

Stationarbeiter Heinrich Nehrwohl hier selbst,  
Schlosser Paul Mehner zu Malchin.

4. Güterbodenarbeiter August Boldt zu Rostock,

Sellvertreter:

Schlosser Carl Schleuse zu Rostock,

Schlosser Friedrich Frenz hierelbst.

Schwerin, den 2. Januar 1896.

---

(5) Auf der Bäckerei Nr. 22 zu Lübtheen Amts Hagenow ist die Maul- und Klauen- seuche ausgebrochen.

Schwerin, den 6. Januar 1896.

---

(6) Es wird hierdurch angeordnet, daß bis auf Weiteres aus den Sammelmolkereien, welche in den Amtsgerichtsbezirken Lübtheen und Voizenburg und in den Kirchspielen Camin und Bellahn, Superintendentur Schwerin, liegen, wegen der innerhalb dieses Gebiets aufgetretenen Maul- und Klauenseuche Milch in ungelochtem Zustand nicht abgegeben werden darf.

Schwerin, den 6. Januar 1896.

---

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Amberg.

---

## II. Abtheilung.

(1) Die durch Versehung des Postinspectors Wahle erleidige Postinspectorstelle bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion hierelbst ist dem zum Postinspector ernannten Telegraphenamts-Räffter Lindow aus Straßburg (Elas) zum 1. October 1895 übertragen worden.

Schwerin, den 20. December 1895.

---

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Pastor Göhe in Wismar den Charakter eines Kirchenrathes zu verleihen geruht.

Schwerin, den 25. December 1895.

---

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsvollzieher Müsch zu Bülow auf seinen Antrag in den Ruhestand zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Januar 1896.

(4) Die Verwaltung des Amtsgerichts zu Penzlin ist bis auf Weiteres dem Gerichts-Assessor Otto Garthe übertragen.

Schwerin, den 1. Januar 1896.

(5) Der Gerichts-Assessor Heinrich Erythropel ist bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Geschäfte eines etatmäßigen Gerichts-Assessors beim Amtsgericht zu Waren beauftragt.

Schwerin, den 1. Januar 1896.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Schlossarbeitern Niedhoff und Anders hier selbst die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Januar 1896.

(7) Der Fortgeometer Wilhelm Paris hier selbst ist zum Fortrevisor und Mitglied des Revisions-Departements Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 2. Januar 1896.

(8) Der Kaufmann Konstantin Crotogino zu Rostock ist an Stelle des von seinem Amte zurückgetretenen Vice-Konsuls A. Crotogino zum Königlich Schwedisch-Norwegischen Vice-Konsul in Rostock ernannt und in solcher Eigenschaft Landesherrlich anerkannt worden.

Schwerin, den 4. Januar 1896.

(9) Der Küster H. Malzahn zu Borgfeld ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Borgfeld bestellt worden.

Schwerin, den 4. Januar 1896.

(10) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Premier-Lieutenant Neubaur vom Füsilier-Regiment Nr. 90 und kommandiert als Adjutant bei der Kommandantur von Danzig zum Hauptmann;

Unteroffizier von Arnim vom Grenadier-Regiment Nr. 89 zum Portepee-fähnrich;

Die Premierlieutenants von der Kavallerie 2. Aufgebots Gemeinde vom Landwehr-Bezirk Waren und Stever vom Landwehr-Bezirk Neustrelitz zu Mittmeistern;

Affistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr. Bardey vom Landwehr-Bezirk Schwerin zum Affistenzarzt 1. Klasse und

Unterarzt der Reserve Burmeister vom Landwehr-Bezirk Rostock zum Affistenzarzt 2. Klasse.

Der Hauptmann Schnell, à la suite des Füsilier-Regiments Nr. 90, ist, unter Beleffung à la suite dieses Regiments, von dem Verhältniß als Lehrer bei der Kriegsschule in Anklam entbunden.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Premier-Lieutenant von der Infanterie 2. Aufgebots Langfeld vom Landwehr-Bezirk Schwerin;  
dem Premier-Lieutenant von der Infanterie 2. Aufgebots Busch und dem Hauptmann von der Feldartillerie 2. Aufgebots Witt vom Landwehr-Bezirk Wismar.

Schwerin, den 2. Januar 1896.

---

# Regierungs-Blatt

für das  
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

## Amtliche Beilage.

Nr. 2.

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 11. Januar 1896.

---

### Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die endgültige Ermittlung des Ertrages der Ernte des Jahres 1895. (2) Bekanntmachung, betreffend die Feier des 25. Jahrestages der Proklamation des Deutschen Reichs in den Schulen des Landes. (3) Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung von Musik und Tanz, sowie von öffentlichen Lustbarkeiten am 18. Januar d. J. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Lübbendorf Amts Hagenow.

- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
- 

### I. Abtheilung.

(1) Die auf Grund der Verordnung vom 12. December 1892 — Regierungs-Blatt No. 29 — vorgunehmende endgültige Ermittlung des Ertrages der Ernte von 1895 hat in den Monaten Februar und März d. J. stattzufinden.

Die auf diese Erhebung bezüglichen Drucksachen — Erhebungs- und Berechnungsmuster nebst Anleitung zur Ausfüllung derselben — werden den Ortsobrigkeiten durch die Registratur des unterzeichneten Ministeriums zugesandt werden.

Die Ortsobrigkeiten werden aufgefordert, die Ermittlung in Gemäßheit der Anleitung vorzunehmen.

Schwerin, den 7. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

- (2) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Wir bestimmen hierdurch, daß zur Feier des 25. Jahrestages der Proklamirung des Deutschen Reichs am 18. d. M. in allen Schulen Unseres Landes eine Schulfestfeier mit Ansprache an die Schüler gehalten werde, und daß der Unterricht an diesem Tage ausfalle.

Alle Schulbehörden Unseres Landes haben demgemäß dafür Sorge zu tragen, daß eine würdige und angemessene Schulfestfeier dieses Tages zur Pflege vaterländischer Geistigkeit unter der Jugend stattfinde und daß im Uebriegen der Unterricht an diesem Tage ausgesetzt werde.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Augelegenheiten.  
Schwerin, den 10. Januar 1896.

Ad mand. Serenissimi speciale.  
v. Amsberg.

- (3) Allerhöchster Bestimmung gemäß wird hierdurch bekannt gemacht, daß am Sonnabend, dem 18. d. M., als am 25. Jahrestage der Proklamirung des Deutschen Reiches, Musik und Tanz sowie öffentliche Lustbarkeiten — jedoch unter Vorbehalt der für öffentliche Tanzvergnügungen erforderlichen Erlaubniß — bis Abends 12 Uhr gestattet sein sollen.

Schwerin, den 10. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
geistliche Angelegenheiten.  
von Amsberg.

- (4) Auf der Häuslerei Nr. 6 im Domänendorf Lübbendorf Amts Hagenow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin, den 9. Januar 1896.

## II. Abtheilung.

- (1) Der Hauptsteueramts-Assistent Hans Rötger ist zum Rentenschreiber bei der Renterei Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 2. Januar 1896.

- (2) Der Dr. Holtermann zu Neustadt ist an Stelle des verstorbenen Dr. Millies dadelfst wiederum zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 24 (Neustadt) bestellt.

Schwerin, den 7. Januar 1896.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

M. 3.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 17. Januar 1896.

#### Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Vorsichtsmaßregeln gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche bei der Einführung von Rindvieh. (2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat December 1895. (3) Bekanntmachung, betreffend die Aushändigung von Legitimationsspäpieren &c. an Mecklenburgische Staatsangehörige, welche sich in den Niederlanden oder in Belgien aufhalten. (4) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch der Räude unter den Pferden zu Steinhof Amts Grevesmühlen. (5) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen.

- II. Abtheilung.** Dienst- &c. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

- (1) Nachdem die Maul- und Klauenseuche seit dem Frühjahr 1894 aufgehört hatte, im Lande in größerem Umfange zu herrschen, ist sie neuerdings wieder an einzelnen Orten aufgetreten. In der Mehrzahl der Fälle war kurz vorher aus Süddeutschland Rindvieh in den Ort eingebraucht worden, und konnte die Entstehung der Seuche fast jedesmal auf die Einschleppung des Ansteckungsmittels durch dieses Vieh zurückgeführt werden. Die näheren Nachforschungen haben aber außerdem wiederholt ergeben, daß das den Ansteckungsmittel übertragende Vieh aus Süddeutschland bei seiner Ankunft vollkommen gesund war und auch keinerlei Ercheinungen einer überstandenen Seuche zeigte. Ähnliche Beobachtungen sind auch anderswo gemacht, und wird hieraus zutreffend der Schluß gezogen, daß die auswärts vollständig durchseuchten Thiere in ihrer Beharung, an ihren Klauen und an den ihnen anhaftenden Unreinlichkeiten den Ansteckungsmittel noch längere Zeit hindurch wirksam erhalten und verschleppen können.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich deshalb veranlaßt alle Diejenigen, welche Kindvieh von auswärts beziehen, darauf aufmerksam zu machen, daß ihre Maßregeln zum Selbstschutz gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche nur dann ausreichlich erscheinen, wenn die mit der Eisenbahn ankommenden Thiere auch in dem Fall, daß dieselben bei der thierärztlichen Untersuchung gesund und unverdächtig befunden werden,

1. wenigstens 8 Tage lang vom einheimischen Viehbestand gänzlich getrennt bleiben und von einem besonderen Wartpersonal besorgt werden;
2. innerhalb dieser Zeit am ganzen Körper, und namentlich an den Klauen, zwei Mal mit grüner Seife und warmem Wasser tüchtig abgebürstet und thunlichst auch mit einer 2 prozentigen Auflösung von Kreolin oder Lysol in Wasser abgewaschen werden.

Schwerin, den 9. Januar 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.**

v. Amsberg.

(2) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat December 1895

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen . .	13	Mark	88	Pfg.,
2)	" " Roggen . .	12	"	98	"
3)	" " Gerste . .	11	"	54	"
4)	" " Hafer . .	11	"	46	"
5)	" " Erbsen . .	18	"	50	"
6)	" " Stroh . .	3	"	40	"
7)	" " Heu . .	3	"	40	"
8)	ein Raummeter Buchenholz	9	"	—	"
9)	" " Tannenholz	6	"	—	"
10)	1000 Soden Torf . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats December 1895 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Januar 1896 an Truppenteile auf dem Marsche gelieferte Fource beträgt für

100 Kilogramm Hafer . .	11	Mark	80	Pfg.,
" " Heu . .	3	"	80	"
" " Stroh . .	3	"	80	"

Schwerin, den 9. Januar 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministerii vom 27. August 1887 — Regierungs-Blatt No. 28 — wird hierdurch darauf hingewiesen, daß auch jetzt in zahlreichen Fällen Niederländische und Belgische Werbeagenten Legitimations-papiere von Deutschen Staatsangehörigen, in deren Besitz sie durch unmittelbaren Schriftwechsel mit Deutschen Behörden gelangt waren, in betrügerischer Weise dazu benutzt haben, um anderer mit genügenden Ausweisen nicht versehenen jungen Leuten unter falschem Namen den Eintritt in die Niederländische Kolonialarmee zu ermöglichen.

Es wird daher erneut in Erinnerung gebracht, daß Gesuche um Ausstellung von Legitimationspapieren, Führungsgeschriften, Kirchenbüchsen und Standesamts-Akten, welche im Wege des Schriftwechsels aus den Niederlanden oder Belgien an diesseitige Behörden und Beamte gerichtet werden, im Falle der Gewährung nur durch Ueberfendung der betreffenden Papiere an die zuständigen Kaiserlichen Konsulate — für die Niederlande an das Kaiserliche General-Konsulat zu Amssterdam — zu erlebigen sind.

Schwerin, den 14. Januar 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Auf dem ritterschaftlichen Gute Steinbeck Amts Grevesmühlen ist unter den Pferben des Hausswirths Wehr Ende v. M. die Räude ausgebrochen.

Schwerin, den 13. Januar 1896.

(5) Von jetzt ab können Postpäckete ohne Wertangabe im Gewicht bis 3 kg nach der Südafrikanischen Republik auf dem Wege über Hamburg—Delagoa Bay mittels der Dampfer der Deutschen Ostafrika-Linie nach Mußgabé der Bestimmungen der Vereins-Postpaket-Uebereinkunft verhandt werden.

Die Postpäckete müssen frankirt werden. Die Tage beträgt einheitlich 4 Mk. 35 Pf. für jedes Paket.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin, den 8. Januar 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**

Hoffmann.

### III. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schneidermeister Ferdinand Hauenfelschilb in Ludwigslust den Charakter als Hoffschneider zu verleihen geruht.

Schwerin, den 20. December 1895.

- (2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberhofmarschall von Hirschfeld hieselbst die Erlaubniß zur Anlegung des von Seiner Majestät dem Könige von Schweden demselben verliehenen Großkreuzes des Königlich Schwedischen Nordstern-Ordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 4. Januar 1896.

- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerdienner Heitmann und dem Offizianten Dambeck hieselbst die Erlaubniß zur Anlegung der von Seiner Majestät dem Könige von Schweden denselben verliehenen Medaille des Königlich Schwedischen Waja-Ordens in Gold resp. der Königlich Schwedischen Medaille in Silber zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 4. Januar 1896.

- (4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsrichter Carl Hoeck, bisher in Boizenburg, zum Bürgermeister der Stadt Sternberg zu ernennen geruht.

Schwerin, den 13. Januar 1896.

- (5) Der Stadtscretair Mey zu Stavenhagen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Stavenhagen bestellt worden.

Schwerin, den 9. Januar 1896.

- (6) Der Rathmann Wienandt zu Warin ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Warin bestellt worden.

Schwerin, den 10. Januar 1896.

- (7) Der Erbpächter Johann Gericke zu Marnitz ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Marnitz bestellt worden.

Schwerin, den 11. Januar 1896.

- (8) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Baron Henning von Brodorff im Namen und in die Seele seiner Ehefrau Anna Hedwig, geb. Baehler, heute den Homagial-Eid wegen des auf dieselbe vererbten Alodialguts Rastorf Amts Stavenhagen abgeleistet.

Schwerin, den 10. Januar 1896.

# Regierungs-Blatt

für das  
**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**  
**Amtliche Beilage.**

Nr. 4.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 25. Januar 1896.

**Inhalt.**

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die zur Rückzahlung am 1. Juli 1896 ausgelosten Obligationen der Eisenbahnschuld von 1870 und die früher ausgelosten, jedoch nicht abgehobenen Obligationen derselben Eisenbahnschuld. (2) Bekanntmachung, betreffend die nicht abgehobenen Zinsen der selben Eisenbahnschuld. (3) Bekanntmachung, betreffend die zur Auszahlung ausgelosten Obligationen der Mecklenburgischen Anleihe vom Jahre 1843. (4) Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung der von der wialand Kammerherrin von Bieregge, geb. von Dörken, errichteten Stiftung zur Unterstützung bedürftiger Personen aus der Nachkommenschaft des wialand Landrats A. F. von Dörken auf Gr. Bielen und des wialand Kammerherren F. L. von Bieregge auf Steinhausen. (5) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen. (6) Bekanntmachung, betreffend Maul- und Klauenseuche.

**II. Abtheilung.** Dienstl. &c. Nachrichten.**I. Abtheilung.**

- (1) Bei der heute stattgehabten Ausloosung der zum 1. Juli 1896 zurückzuzahlenden Obligationen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen Eisenbahnschuld von 1870 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. No. 44.	51.	87.	159.	219.	396.	504.	525.
532.	615.	880	= 11	Stück à 1000 Thlr. Crt.	= 11000 Thlr. Crt.		
Lit. B. No. 205.	287.	420.	501.	513.	523.	549.	587.
625.	645.	660.	768.	776.	804.	850.	
1017.	1252.	1280.	1310.	1458.	1499.		
1623.	1777	= 23	Stück à 500 Thlr. Crt.	= 11500 Thlr. Crt.			

Lit. C. No. 20. 58. 313. 412. 453. 615. 708. 754.  
 772. 841. 933. 949. 983. 1083. 1106.  
 1203. 1354. 1412. 1471. 1630. 1692.  
 1760. 1848. 1869. 1933. 1951. 2019. 2024.  
 2141. 2150. 2274. 2434. 2484. 2612. 2659.  
 2769. 2805. 2831. 2906. 2930. 3190. 3402.  
 3414. 3451. 3480. 3538. 3539. 3568. 3629.  
 3803. 3804. 3878. 4156. 4166. 4809. 4345.  
 4432. 4528. 4533. 4584. 4635. 4647. 4787.  
 4830. 4894. 4936. 4973. 4976. 5087. 5105.  
 5134. 5137. 5414. 5776. 5819. 5958. 5962.  
 5981. 6379. 6393. 6575. 6681. 6790. 6948.  
 6953. 7258. 7306. 7445. 7509. 7594. 7672.  
 7690. 7704. 7817. 7830. 7902. 7930. 7937.  
 7954. 8034. 8045. 8220. 8280. 8290. 8518.  
 8571. 8689. 8766. 8790. 8793. 8876. 9048.  
 9081. 9119. 9198. 9238. 9281. 9313. 9357.  
 9369. 9535. 9571. 9624. 9636. 9653. 9692.  
 9895. 10046. 10185. 10297. 10332. 10357.  
 10569. 10589. 10939. 11178. 11258. 11447.  
 11530. 11533. 11579. 11709. 11897. 11900.  
 11946. 12062. 12228. 12347. 12420. 12449.  
 12595. 12620 = 152 Süd à 200 Thlr. Cr. = 30400 Thlr. Cr.  
 im Ganzen = 52900 Thlr. Cr.

Die Rücklösung der ausgelösten Obligationen geschieht vom 1. Juli 1896 ab bei den Großherzoglichen Rentenreihen zu Schwerin, sowie bei den Bankhäusern Rämmerer Söhne in Hamburg, A. G. Heymann & Comp. in Berlin und durch die Rostocker Bank in Rostock.

Zugleich werden die Inhaber der betreffenden Obligationen der Eisenbahnschuld von 1870 wiederholts darauf aufmerksam gemacht, daß die jahrfällig geworbenen

am 1. Juli 1891:

Lit. C. No. 5029. 9549. 10252;

am 1. Juli 1892:

Lit. A. No. 882.

Lit. C. No. 1430. 4097. 4170. 4201. 9312;

am 1. Juli 1893:

Lit. A. No. 157.

Lit. B. No. 965.

.. Lit. C. No. 1050. 1743. 10766;

am 1. Juli 1894:

Lit. B. No. 1685.

.. Lit. C. No. 401. 820. 3215. 3802. 3764. 9617:

am 1. Juli 1895:

Lit. B. No. 1578. 1768.

Lit. C. No. 729. 1224. 1503. 4774. 5671. 5831. 6290. 6757. 7124.  
8088. 8407. 8457. 9648. 9687. 9855. 9999. 10731.  
10852. 11047. 11186. 11156. 11606.

bisher nicht präsentiert worden sind, und ihre Beträge seit den resp. Fälligkeits-Terminen  
zinslos-deponirt stehen.

Schwerin, den 17. Januar 1896.

## Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bölow.

(2) Nachstehend wird das Verzeichniß der in den letzten vier Jahren zahlfällig gewordenen,  
bisher aber nicht abgehobenen Zinscoupons der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen  
Eisenbahnschuld von 1870 bekannt gemacht:

## Serie III:

Zinschein No. 5 pro 1. Juli 1892:

Lit. A. No. 703. 704.

Lit. C. No. 1739. 3701. 3991. 4362. 4390. 5500. 5672. 6375.  
6377. 8993. 9836. 12289.

Zinschein No. 6 pro 2. Januar 1893:

Lit. A. No. 703. 704.

Lit. C. No. 3701. 4362. 5500. 6375. 6377. 8993.

Zinschein No. 7 pro 1. Juli 1893:

Lit. A. No. 703. 704.

Lit. B. No. 1293.

Lit. C. No. 1780. 3701. 4362. 5500. 6375. 6377. 8993.

Zinschein No. 8 pro 2. Januar 1894:

Lit. A. No. 703. 704.

Lit. C. No. 220. 2894. 3701. 4362. 4710. 4715. 5500. 6375. 6377.  
6870. 7680. 7684. 8993. 9421. 9422.

Zinschein No. 9 pro 1. Juli 1894:

Lit. A. No. 703. 704.

Lit. B. No. 349. 1293.

Lit. C. No. 1492. 2089. 2542. 3701. 3703. 4208. 4362. 4710. 4715.  
5500. 5747. 6375. 6377. 7098. 7680. 7684. 8993. 9055.  
9421. 9422. 9581. 9876. 9877. 9878. 10324. 10852.  
11341. 11475. 11812. 12477.

Zinschein No. 10 pro 2. Januar 1895:

Lit. A. No. 703. 704.

Lit. B. No. 622. 809. 841. 1293. 1616.

Lit. C. No. 228. 1057. 1374. 1492. 2089. 2504. 2542. 2771. 3701.  
3708. 4362. 5500. 5747. 5987. 6875. 6877. 8903. 9055.  
9103. 9876. 10324. 10414. 10953. 12477. 12644. 12648.

Schwerin, den 17. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

v. Bülow.

---

3) Es wird hierdurch angezeigt, daß bei der heute vorgenommenen Verloosung der zur Auszahlung kommenden Kapitalien der Mecklenburgischen Anleihe de 1843 das Los folgende Nummern getroffen hat:

No. 182, 200 à 1000 Mark Bco.

No. 234 à 500 Mark Bco.

Lit. A. No. 155, 164, 192, 324, 334, 380, 403, 466, 680, 745, 991 à  
2000 Mark Bco.

Lit. B. No. 36, 47, 276, 397, 762, 773, 1018, 1023, 1036, 1110, 1126  
à 1000 Mark Bco.

Lit. C. No. 70, 117, 748, 856, 1016, 1155 à 500 Mark Bco.

daß mithin die Gläubiger und Inhaber derselben die darin bezeichneten Summen am 1. August 1896 bei der Großherzoglichen Schulden-Tilgungs-Kasse zu Rostock, bei der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank zu Schwerin und deren Agenturen in Mecklenburg, sowie in Hamburg bei der dortigen Filiale der deutschen Bank zu Berlin haan zu gewährtigen und abzufordern haben.

Des Zwecks müssen die vorbemerkten Schuld papiere mit allen nicht realisierten Zinscoupons an eine der obgedachten Zahlstellen am 1. August 1896 abgeliefert werden, wogegen dort den Berechtigten die Zahlung geleistet werden wird.

Zugleich werden unter Bezugnahme auf die früheren Verkündigungen und unter Hinweis auf §. 4 der Verordnung vom 28. September 1844 die nachstehend bezeichneten Zinscoupons der Anleihe de 1843, welche bisher zur Zahlung nicht präsentirt sind, hemit öffentlich aufgerufen, mit dem Bemerken, daß diese Zinscoupons fortan zur Empfangnahme der Zahlung bei der Großherzoglichen Schulden-Tilgungs-Kasse zu Rostock zu präsentiren sind, und mit dem Hinzufügen, daß, wenn sich innerhalb zehn Jahren, vom Tage des ersten Aufrufs an, Niemand dazu legitimirt, die unabgesondert gebliebenen Zinsen für richtig erklärt und der Kasse überwiesen werden.

Rückständig sind geblieben die Zinscoupons zu den Obligationen:

1. fällig am 1. Februar 1894:

Lit. C. No. 956 à 13 Mark 13 Pf.

2. fällig am 1. August 1894:

Lit. C. No. 956 à 13 Mark 13 Pf.

3. fällig am 1. Februar 1895:

Lit. B. No. 227 à 26 Mark 25 Pf.

Lit. C. No. 198, 956 à 13 Mark 13 Pf.

4. fällig am 1. August 1895:

No. 90, 93 à 52 Mark 50 Pf.

Lit. A. No. 127, 177, 195, 256, 259, 260, 286, 414, 433, 474, 766 à 52 Mark 50 Pf.

No. 123 à 26 Mark 25 Pf.

Lit. B. No. 24, 29, 30, 227, 379, 617, 815, 816, 984, 1049, 1054 à 26 Mark 25 Pf.

Lit. C. No. 41, 191, 198, 444, 495, 808, 895, 954, 956, 1112 à 13 Mark 13 Pf.

An ausgelösten Obligationen sind rückständig geblieben:

1. ausgelöst pro 1. August 1894

Lit. B. No. 289 à 1000 Mark Bco.

" B. " 494 " 1000 " "

" C. " 340 " 500 " "

2. ausgelöst pro 1. August 1895.

Lit. A. No. 636 à 2000 Mark Bco.

" A. " 774 " 2000 " "

" B. " 633 " 1000 " "

" B. " 699 " 1000 " "

" C. " 55 " 500 " "

Rostod, den 20. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgische Schulden-Tilgungs-Kommission.

v. Bülow.

A. v. Engel.

H. v. Dergen.

(4) Nachdem der Gutsbesitzer von Dergen auf Matzdorf das Amt eines Administrators bei der wialand Kammerherrin von Vieregg, geb. von Dergen, errichteten Stiftung zur Unterstützung bedürftiger Personen aus der Descendenz des wialand Landrats A. F. von Dergen auf Gr.-Vielen und aus der Descendenz des wialand Kammerherrn F. L. von Vieregg auf Steinhausen niedergelegt hat, ist von dem stiftungsmäßig dazu berechtigten ersten

Administrator, Gutsbesitzer Ernst von Schere auf Ganzow in Mecklenburg-Schleswig der Gutsbesitzer August von Buch auf Tornow wiederum zum Mitadministrator gewählt worden.

Schwerin, den 20. Januar 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
geistliche Angelegenheiten:**

Im Auftrage:  
Mühlenbrück.

---

(5) Vom 16. Januar ab werben im Verkehr mit Niederland Rästchen mit Werthangabe zur Beförderung zugelassen. Der Meldebetrag der Werthangabe ist für diese Sendungen, wie für Wertbriefe auf 20 000  $\text{ℳ}$  (25 000 Franken) festgesetzt.

Die Tage für Werthästchen sieht sich zusammen:

1. aus dem Porto von 80 Pf.,
2. aus der Versicherungsgebühr von 8 Pf. für je 240  $\text{ℳ}$ .

Briefe und Rästchen mit Werthangabe, sowie eingeschriebene Briefpostgegenstände jeder Art können vom gleichen Zeitpunkt ab gegen Nachnahme bis zum Betrage von 400  $\text{ℳ}$  (250 Gulden Niederländ.) abgesandt werden.

Über die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Nachfrage Auskunft.

Schwerin, den 16. Januar 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**

Hoffmann.

---

(6) Die Maul- und Klauenseuche auf dem ritterschaftlichen Gute Brahlstorf Amts Wittenburg ist erloschen.

Schwerin, den 21. Januar 1896.

---

## **II. Abtheilung.**

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerhauptmann Gundlach hieselbst die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. December 1895.

---

- (2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichts-Professor Dr. Ulrich Brümmer zum Amtsrichter in Wolzenburg zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Januar 1896.

---

- (3) Zum Dirigenten des ritterschaftlichen Polizeivereins Neukalen ist der Gutsbesitzer C. F. G. von Treuenfels auf Alenz, zum Polizeirichter bei dem vereinten ritterschaftlichen Polizeiamt zu Neukalen der Bürgermeister Dr. Stegemann daselbst erwählt worden.

Schwerin, den 14. Januar 1896.

---

- (4) An Stelle des in den Ruhestand versetzten Kirchenoekonomus Schering in Grabow ist der Kaufmann Georg Schering daselbst wiederum zum Kirchenoekonomus in Grabow Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin, den 18. Januar 1896.

---

- (5) Der Referendar Ulrich Koch aus Rostock hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsfenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 20. Januar 1896.

---

- (6) Dem Cand. min. G. Krüger, Hülfsprediger an der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Berlin, ist die Rektorstelle an der Stadtschule in Sternberg verliehen worden.

Schwerin, den 23. Januar 1896.

---



Wir Friedrich Franz  
von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,  
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,  
auch Graf zu Schwerin,  
der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Urkunden und bescheinigen hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Großherzöge von Mecklenburg, gegen Jedermann, daß Wir auf geziemendes Ansuchen der Hauptdirection des Ritterchaftlichen Kreditvereins im Einverständniß mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit den Beschluß der am 20. November 1895 stattgehabten Generalversammlung des Kreditvereins, nach welchem der zweite Satz im Absatz 4 des § 57 der Statuten des Vereins in Zukunft wie folgt lauten soll:

„Die Zinskoupons und die Talons tragen die durch Druck im Namen-Facsimile hergestellten Unterschriften der Mitglieder der Hauptdirection.“

Landesherrlich kraft dieses genehmigt und bestätigt haben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, den 23. December 1895.

Friedrich Franz.

(L. S.)

A. v. Bülow.

Landesherrliche Bestätigung  
einer Abänderung des § 57 der Statuten des  
Rittershaftlichen Kreditvereins.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 5.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 5. Februar 1896.

#### Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Verordnung, betreffend die Arzneitaxe. (2) Bekanntmachung, betreffend die aus dem Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, und aus dem Großherzoglichen Kabinet zu verleihenden Künstlerstipendien. (3) Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittsspreize von Naturalien im Jahre 1895 und in den letzten 10 Friedensjahren 1886 bis 1895. (4) Bekanntmachung, betreffend das Post- und Telegraphenwesen. (5) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

- (1) An Stelle der Arzneitaxe vom 15. Januar 1895 tritt fortan die in der Anlage abgedruckte Arzneitaxe in Geltung.

Im Anhange derselben befinden sich Vorschriften über die Bereitung einer Anzahl Arzneimittel, welche in die Arzneitaxe, nicht aber in das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, aufgenommen sind.

Schwerin, den 13. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.

(2) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Bewerbungen um die zum 1. Juli 1896 aus dem unterzeichneten Ministerium und aus dem Großherzoglichen Kabinett zu verleihenden Künstlerstipendien nur dann Berücksichtigung finden können, wenn die betreffenden Besuche bis zum 1. April d. J. bei dem unterzeichneten Ministerium eingereicht werden.

Da die fraglichen Stipendien nur an solche Bewerber und Bewerberinnen verliehen werden, welche ihre Fähigung zu dem von ihnen ergriffenen künstlerischen Berufe bereits durch entsprechende Leistungen dargelegt haben, so sind die erforderlichen Nachweisen hierüber bei den Bewerbungen um die Stipendien zu erbringen. Auch bleibt vor der Entscheidung über die eingehenden Bewerbungen die öffentliche Ausstellung der eingereichten Arbeiten vorbehalten, insofern dies thunlich ist und die fraglichen Arbeiten nach sachverständigem Urteil überhaupt für die Zulassung zur Konkurrenz um die fraglichen Stipendien als geeignet befunden werden.

Schwerin, den 21. Januar 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Unterrichts-Angelegenheiten.**

In Auftrage: Mühlensbrück.

(3) In Gemässheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den Ermittlungen des hiesigen Magistrats die Durchschnittspreise pro 1895 betragen haben für:

1.	100 Kilogramm Weizen . . .	13	Mt.	60	Pf.
2.	100 " Roggen . . .	12	"	58	"
3.	100 " Gerste . . .	12	"	02	"
4.	100 " Hafer . . .	11	"	59	"
5.	100 " Erbsen . . .	12	"	88	"
6.	100 " Stroh . . .	3	"	68	"
7.	100 " Heu . . .	3	"	96	"
8.	1 Raummeter Buchenholz . . .	9	"	—	"
9.	1 " Tanneuholz . . .	6	"	17	"
10.	1000 Soden Torf . . .	5	"	50	"

Gleichzeitig wird mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 11 und §. 19 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen bekannt gemacht, daß in den letzten 10 Friedensjahren 1886 bis 1895 incl. — mit Beglaßung des wohlfeilsten und theuersten Jahres — der Durchschnittspreis in Schwerin, als dem Hauptmarkorte des hiesigen Großherzogthums, betragen hat für:

1.	100 Kilogramm Weizen . . .	16	Mt.	41	Pf.
2.	100 " Weizengemehl . . .	19	"	33	"
3.	100 " Roggen . . .	13	"	88	"
4.	100 " Roggenmehl . . .	17	"	33	"
5.	100 " Hafer . . .	13	"	86	"
6.	100 " Stroh . . .	4	"	35	"
7.	100 " Heu . . .	5	"	05	"

Diese Preise finden eintretenden Fällen für die Zeit vom 1. April 1896 bis zum  
31. März 1897 Anwendung.

Schwerin, den 23. Januar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

- (4) Auf der Eisenbahnhaltestelle Klein-Plasten wird am 1. Februar eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb eingerichtet.

Schwerin, den 28. Januar 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

- 
- (5) Auf der Büdnerei Nr. 4 im Domänenhof Neuhof Amts Neustadt und auf dem Mühlengehoff Bruchmühle bei Bellahn Amts Wittenburg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin, den 28. Januar 1896.

## II. Abtheilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen außerordentlichen Professor der Rechte an der Universität zu Straßburg Dr. Robert von Hippel zum ordentlichen Professor der Rechte an der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 24. Januar 1896.

- 
- (2) Der Pastor Giemssen zu Buchholz ist zum Präpositus des Schwaaner Circels Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin, den 25. Januar 1896.

- 
- (3) Der Inspector Harder zu Breesen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Breesen bestellt worden.

Schwerin, den 30. Januar 1896.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Statthalter Christian Möller zu Crieve die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Februar 1896.

(5) Der Referendar Heinrich Moldt aus Schwerin hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 3. Februar 1896.

---

# Arznei-Taxe.

## Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge eines Arznei-mittels Anwendung, wenn nur ein Preis festgesetzt ist. Die für mehrere, häufig in verschiedenen Mengen verordneten Arzneimittel festgesetzten ermässigten Preise treten erst bei Berechnung der namhaft gemachten grösseren Gewichtsmenge ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die grössere Menge angesetzte Preis überschritten wird, so kommt stets dieser ermässigte Preis zur Anwendung, so dass also z. B. 9 Decigramm **Argentum nitricum** nicht mit 45 Pfennigen, sondern nur mit 20 Pfennigen zu berechnen sind.
- 2) Der niedrigste Preisansatz ist 3 Pfennige. Jeder Pfennig-Bruch wird zu einem vollen Pfenning erhöht.

3) Ueberschreitung der Taxe ist verboten und wird vorkommenden Falls gemäss §. 148 No. 8 der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883 bestraft.

- 4) Bei dem Berechnen der Recepte ist der aus dem Zusammenrechnen der einzelnen Ansätze sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — auf die Weise abzurunden, dass 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige und 6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden. Wenn jedoch der Taxpreis des Receptes 1 Mark übersteigt, wird in der Weise abgerundet, dass z. B. 1 Mark 1 bis 4 Pfennige auf 1 Mark und 1 Mark 6 bis 9 Pfennige auf 1 Mark 5 Pfennige herabzusetzen sind. Bei dem Berechnen solcher Recepte, deren Kosten aus Staats- und Gemeindemiteln, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassen-Gesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, findet keinerlei Abrundung statt.

5) Von den fetten und den specifisch schweren ätherischen Oelen und von den Tincturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, dem Essigäther, dem Aether-Weingeist und von wässrigen Flüssigkeiten 25 Tropfen. vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.

6) Der in der Taxe für **Aqua destillata** festgesetzte Preis findet keine Anwendung bei Berechnung von Decoctionen und Infusionen. Bei Zubereitungen für Thiere darf **Aqua destillata** nur dann berechnet werden, wenn solches ausdrücklich verordnet ist.

7) Wenn auf dem Recepte Angaben fehlen, welche auf die Taxe Bezug haben, müssen diese von dem Apotheker hinzugefügt werden. Sind z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen, oder ist bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden, so muss dies auf dem Recepte vermerkt werden.

8) Bei der Berechnung solcher Arzneimittel, welche in der Taxe nicht aufgeführt sind, ist der Preis ähnlicher in die Taxe aufgenommener Arzneimittel zu Grunde zu legen. Das zu Grunde gelegte Arzneimittel ist auf dem Recepte zu vermerken.

---

# Arznei-Taxe.

A.	Gewicht.	M	Å	A.	Gewicht.	M	Å
				Acidum carbolicum liquefact.	100 Gramm	—	70
					200	—	15
					500	—	175
				cathartinicum	1	—	10
				chromicum	1	—	5
				citricum	10	—	30
					10	—	15
					100	—	115
				pulv.	10	—	20
				formicicum	10	—	5
				gallicum	1	—	5
				hydrobromicum	(1,200)	—	15
				hydrochloricum	10	—	5
				erudum	100	—	15
					200	—	25
					500	—	40
				dilutum	10	—	5
				hydrocyanic.	1	—	5
				lacticum	1	—	5
					10	—	20
				nitricum	10	—	5
				erudum.	100	—	25
					200	—	40
					500	—	65
				fumans	10	—	10
				phosphoricum	10	—	5
				pieronitricum	10	—	15
				salicylicum	1	—	5
					10	—	20
				sulfuricum	100	—	135
				erudum.	100	—	15
					200	—	25
					500	—	40
				dilutum.	10	—	5
					100	—	15

1\*

A.	Gewicht.	M	A	A.	Gewicht.	M	A
Acidum sulfuricum fumans . . . . .	100 Gramm	—	30	Ambra grisea . . . . .	1 Decigr.	1	15
sulfurosum (10%) . . . . .	100	—	20	Ammoniacum depuratum . . . . .	10 Gramm	—	10
tannicum . . . . .	10	—	15	Ammonium benzoicum . . . . .	1	—	5
	100	—	110	bromatum . . . . .	10	—	20
tartaricum . . . . .	10	—	10	carbonicum . . . . .	100	—	130
pulv. . . . .	10	—	20	pyro-oleos . . . . .	10	—	10
	100	—	140	chloratum . . . . .	10	—	5
trichloraceticum . . . . .	1	—	10	gr. modo pulv. . . . .	100	—	50
valerianicum . . . . .	1	—	10		200	—	75
Aconitum . . . . .	1 Centigr.	—	5	pulv. . . . .	10	—	10
Adeps benzoatus . . . . .	10 Gramm	—	15	ferratum . . . . .	10	—	10
	100	—	1	citricum . . . . .	1	—	5
suillus . . . . .	10	—	10	jodatum . . . . .	1	—	10
	100	—	60	nitricum . . . . .	10	—	10
Aerugo pulv. . . . .	10	—	15	phosphoricum . . . . .	10	—	15
Aether . . . . .	10	—	5	sulfo-ichthyolicum . . . . .	1	—	10
	100	—	40		10	—	60
aceticus . . . . .	10	—	10	sulfuricum . . . . .	10	—	5
bromatus . . . . .	1	—	5	uricium . . . . .	1	—	10
	10	—	30	Amygdalae amarae . . . . .	10	—	10
jodatus . . . . .	1	—	10	dulces . . . . .	10	—	10
Aethylenum chloratum . . . . .	10	—	50	Amylum hydratum . . . . .	1	—	10
Agarinum . . . . .	1 Decigr.	—	5	Amylum nitrosum . . . . .	1	—	5
Agathinum . . . . .	1	—	10	Amylum Marantae . . . . .	100	—	40
	1 Gramm	—	60	Tritici . . . . .	100	—	25
Albumen Ovi sicuum . . . . .	10	—	20		200	—	40
Alocohol absolutus . . . . .	10	—	10	Analgenum . . . . .	1	—	25
	100	—	75		10	—	175
	200	—	115	Anthrarobinum . . . . .	1	—	10
Aloë gr. modo pulv. . . . .	100	—	45		10	—	70
pulv. . . . .	10	—	10	Antipyrinum . . . . .	1	—	25
Alumen pulv. . . . .	10	—	5		10	—	2
	100	—	20	Apomorphinum hydrochloric.	1 Centigr.	—	5
	200	—	30		1 Decigr.	—	15
ustum pulv. . . . .	10	—	5		1 Gramm	—	125
	100	—	40	AquaAmyggarum amararum	10	—	15
Aluminium acetico-tartarium . . . . .	10	—	20	Aurantii Florum concentr.	100	—	60
	100	—	145	Calcariae filtrata . . . . .	100	—	10
sulfuricum . . . . .	10	—	5		500	—	35
	100	—	35	Castorei . . . . .	10	—	85
Alumnolum . . . . .	1	—	10	Chamomillae . . . . .	100	—	20
	10	—	80				
Ambra grisea . . . . .	1 Centigr.	—	15				

A.	Gewicht.	ℳ	ℳ	A. B.	Gewicht.	ℳ	ℳ	
Aqua chlorata . . . . .	10 Gramm	—	5	Atropinum . . . . .	1 Decigr.	—	15	
	100 —	—	35	sulfuricum . . . . .	1 Centigr.	—	5	
	200 —	—	55		1 Decigr.	—	10	
	500 —	—	90	valerianicum . . . . .	1 Centigr.	—	5	
Cinnamomi . . . . .	100 —	—	25		1 Decigr.	—	25	
destillata . . . . .	100 —	—	5	Auripigmentum pulv. . . . .	10 Gramm	—	10	
	1000 —	—	25	Auro-Natrium chloratum . . . . .	1 Centigr.	—	5	
fervida . . . . .	100 —	—	5		1 Decigr.	—	25	
Foenieuli . . . . .	100 —	—	15					
foetida antihysterica . . . . .	100 —	—	1 15					
Matico . . . . .	100 —	—	25					
Melissae . . . . .	100 —	—	25					
Menthae crispae . . . . .	100 —	—	20	Balsamum Copalvae . . . . .	10 Gramm	—	15	
piperitae . . . . .	100 —	—	20		100 —	—	120	
Opii . . . . .	10 —	—	35	Nucistae . . . . .	10 —	—	20	
Petroselini . . . . .	100 —	—	15	peruvianum . . . . .	10 —	—	50	
Picis . . . . .	100 —	—	20		100 —	—	4 —	
	200 —	—	30	tolutanum . . . . .	10 —	—	15	
Plumbi . . . . .	100 —	—	5	Baryum chloratum . . . . .	10 —	—	5	
	500 —	—	20	Benzinum Petrolei . . . . .	100 —	—	35	
Rosae . . . . .	100 —	—	10	Benzoe pulv. . . . .	1 —	—	5	
Rubi Idaei . . . . .	100 —	—	20		10 —	—	30	
Salviae . . . . .	100 —	—	20	Benzonaphtholum . . . . .	1 —	—	10	
Sambuci . . . . .	100 —	—	20		10 —	—	50	
Tiliae . . . . .	100 —	—	20	Bismutum benzoicum . . . . .	1 —	—	5	
Valerianae . . . . .	100 —	—	20	carbonicum . . . . .	1 —	—	5	
Aquae medicamentosae Rademacheri . . . . .	10 —	—	5	oxyjodatum . . . . .	1 —	—	10	
	100 —	—	40	subnitricum . . . . .	1 —	—	5	
Arbutinum . . . . .	1 Decigr.	—	5		10 —	—	25	
Argentaminum . . . . .	1 Gramm	—	10		100 —	—	2 —	
Argentum chloratum . . . . .	1 Decigr.	—	5	subsalicylicum . . . . .	1 —	—	5	
	1 Gramm	—	35	tannicum . . . . .	1 —	—	5	
nitricum . . . . .	1 Decigr.	—	5	valerianicum . . . . .	1 —	—	10	
	1 Gramm	—	20		Blatta orientalis pulv. . . . .	1 —	—	10
	10 —	—	1 60	Bolus alba pulv. . . . .	100 —	—	40	
cum Kalio nitric	1 —	—	15	eruda gr. modo pulv. . . . .	100 —	—	10	
Argonium . . . . .	1 —	—	15		200 —	—	15	
Aristolum . . . . .	1 Decigr.	—	5	Borax pulv. . . . .	10 —	—	10	
	1 Gramm	—	40		100 —	—	80	
Asa foetida depurata . . . . .	10 —	—	3 30	Bromoformium . . . . .	10 —	—	50	
Atropinum . . . . .	10 —	—	15	Bromum . . . . .	1 —	—	5	
	1 Centigr.	—	5	Bulbus Scillae conc. . . . .	10 —	—	5	
				pulv. . . . .	10 —	—	10	

B. C.	Gewicht.	M	kg	C.	Gewicht.	M	kg
Butyl-chloralum hydratum . . . .	1 Gramm	—	10	Castoreum pulv. . . . .	1 Decigr.	—	10
Butyrum insulsum . . . . .	10 —	—	15	sibiricum pulv. . . . .	1 Gramm	—	70
				Catechu pulv. . . . .	1 Decigr.	—	10
				Cera alba. . . . .	10 Gramm	—	10
				flava. . . . .	10 —	—	15
					10 —	—	15
					100 —	—	1
				Ceratum Resinae Pini . . .	1 —	—	5
				Cerium oxalicum . . . . .	10 —	—	5
				Cerussa pulv. . . . .	10 —	—	15
				Cetaceum . . . . .	10 —	—	15
				saccharatum . . . . .	10 —	—	15
				Charta cerata . . . . .	400 □Ctm.	—	5
				nitrata (cum dis-			
				pensat.)	1200 —	—	25
				sinapisata (cum dis-			
				penSAT.)	1 Stück	—	10
				Chinidinum sulfuricum . . .	1 Gramm	—	15
				Chininum. . . . .	1 Decigr.	—	5
				bisulfuricum. . . . .	1 Gramm	—	15
				ferro-citriuem . . . . .	1 —	—	10
				hydrobromicum. . . . .	1 Decigr.	—	5
				hydrochloricum. . . . .	1 Gramm	—	15
				lacticum . . . . .	1 Decigr.	—	5
				salieylicum . . . . .	1 Gramm	—	15
				sulfuricum . . . . .	1 Decigr.	—	5
					1 Gramm	—	15
					10 —	—	115
					1 Decigr.	—	5
					1 Gramm	—	15
					1 Decigr.	—	5
					1 Gramm	—	15
					10 —	—	1
					1 Decigr.	—	10
					1 Gramm	—	15
					1 Decigr.	—	5
					1 Gramm	—	15
					10 —	—	1
					1 Decigr.	—	5
					1 Gramm	—	15
					10 —	—	15
					1 Decigr.	—	5
					1 Gramm	—	15
					10 —	—	20
					1 —	—	5
					1 —	—	5
					1 —	—	10
					1 —	—	5
					1 —	—	10
					1 —	—	5
					1 —	—	10
					1 —	—	65

C.	Gewicht.	M	A	C.	Gewicht.	M	A
Chloralum hydratum . . .	1 Gramm	—	5	Cortex Aurantii Fruct. expulp.	10 Gramm	—	20
	10 —	—	20	conc.			
Chloroformium . . . . .	10 —	—	20	pulv.	10 —	—	25
	100 —	—	135	Cascarillae cont et gr.			
	200 —	—	2' 5	modo pulv.	10 —	—	10
e Chloralo hydrato	10 —	—	30		100 —	—	70
	100 —	—	220	pulv. . .	10 —	—	10
Chrysarobinum . . . . .	1 —	—	10	Chinae cont et gr.	10 —	—	10
	10 —	—	80	modo pulv.			
Cinchonidinum sulfuricum .	1 —	—	5		100 —	—	90
Cinchoninum . . . . .	1 —	—	10	pulv. . . .	1 —	—	5
sulfuricum . . . . .	1 —	—	5		10 —	—	20
Cocañnum hydrochloricum .	1 Centigr.	—	5	Cinnamomif pulv. . .	10 —	—	10
	1 Decigr.	—	15	Citri Fruet. conc. . .	10 —	—	5
	1 Gramm	1 25		Condurango conc. . .	10 —	—	10
Coccionella pulv. . . . .	10 —	—	20	Coto cont. . . . .	10 —	—	25
Codeñnum . . . . .	1 Decigr.	—	15	Frangulae conc. . . .	10 —	—	5
	1 Gramm	1 15			100 —	—	40
chloratum . . . . .	1 Decigr.	—	15	Granati cont. . . . .	10 —	—	15
	1 Gramm	1 10		pulv. . . . .	10 —	—	20
phosphoricum . . . . .	1 Decigr.	—	15	Mezerei conc. . . . .	10 —	—	5
	1 Gramm	1 10		Quercus conc. et gr.			
Coffeñnum . . . . .	1 —	—	15	modo pulv.	100 —	—	30
hydrobromicum . . . . .	1 —	—	15		200 —	—	45
	10 —	—	1 —	pulv. . . . .	10 —	—	5
natrio-benzoic. . . . .	1 —	—	10	Quillaiæ cone. . . . .	10 —	—	5
	10 —	—	85	Cotoñnum (Para) . . . . .	1 Decigr.	—	5
salicyl. . . . .	1 —	—	10		1 Gramm	—	30
	10 —	—	85	verum . . . . .	1 Centigr.	—	5
valerianicum . . . . .	1 —	—	15		1 Decigr.	—	20
	10 —	—	1 10	Creolinum . . . . .	10 Gramm	—	10
Colehicinum . . . . .	1 Centigr.	—	5		100 —	—	65
Collodium . . . . .	10 Gramm	—	10		200 —	—	1
	100 —	—	60		500 —	—	1 65
cantharidatum . . . . .	1 —	—	5	Cresolum erudum . . . . .	100 —	—	30
	10 —	—	25		200 —	—	45
	100 —	—	1 80		500 —	—	75
elasticum . . . . .	10 —	—	10	Creta alba praeparata . . . .	100 —	—	15
Colophonium pulv. . . . .	10 —	—	5	Croceus pulv. . . . .	1 —	—	20
Conchae praeparatae . . . .	10 —	—	5	Cubebæ pulv. . . . .	10 —	—	15
Coniinium . . . . .	1 Tropfen	—	5	Cumarinum . . . . .	1 Decigr.	—	5
hydrobromicum . . . . .	1 Decigr.	—	10	Cumulum . . . . .	10 Gramm	—	15
Conserva Rosæ . . . . .	10 Gramm	—	10	Cuprum aeticum . . . . .	10 —	—	15

C. D. E.	Gewicht.	M	A	E.	Gewicht.	M	A
Cuprum aluminatum gr. modo pulv.	10 Gramm	—	10	Emplastrum aromaticum . . .	10 Gramm	—	30
	100 —	—	80	Belladonnae . . .	10 —	—	20
hydrico-carbonicum . . .	10 —	—	15	Cantharidum ordin.	10 —	—	30
oxydatum . . .	10 —	—	15	perpet.	10 —	—	20
sulfocarbolicum . . .	1 —	—	5	pro usu			
	10 —	—	25	veterinar.	10 —	—	20
sulfuricum . . .	10 —	—	5		100 —	—	150
gr. modo pulv.	100 —	—	50	Cerussae . . .	10 —	—	10
ammoniatum . . .	10 —	—	15		100 —	—	90
erud. gr. modo pulv.		—	30	extens.	100 □ Ctm.	—	15
Curare . . . . .	1 Decigr.	—	10		1000 —	—	120
D.				Conii . . . . .	10 Gramm	—	20
Decoctum Sarsaparillae comp.	500 Gramm	130		consolidans . . .	10 —	—	20
	5000 —	—	930	foetidum . . .	10 —	—	25
Dermatolum . . . . .	1 —	—	10	fuseum camphor.	10 —	—	15
	10 —	—	90	Galbanierocatum	10 —	—	25
Digitalinum . . . . .	1 Decigr.	—	15	Hydrargyri . . .	10 —	—	25
Duboisinum sulfuricem . . .	1 —	—	50		100 —	—	190
E.				Hyoscyami . . .	10 —	—	20
Electuarium e Senna . . .	10 Gramm	—	10	Lithargyri . . .	10 —	—	10
	100 —	—	60		100 —	—	80
Elemi . . . . .	10 —	—	5	compos.	10 —	—	20
Elixir amarum . . . . .	10 —	—	45		100 —	—	150
	100 —	—	350	Meliloti . . . . .	10 —	—	15
Aurantiorum comp. . .	10 —	—	30	opiatum . . . . .	1 —	—	5
	100 —	—	240		10 —	—	30
e Succo Liquiritiae . .	10 —	—	15	oxyeroeum . . . . .	10 —	—	35
	100 —	—	130	saponatum . . . . .	10 —	—	15
Proprietatis Paracelsi . .	10 —	—	20		100 —	—	120
	100 —	—	150	extens.	100 □ Ctm.	—	15
Emplastrum adhaesivum . .	10 —	—	15		1000 —	—	120
	100 —	—	130	Euphorbium pulv. . . . .	10 Gramm	—	10
extens.	100 □ Ctm.	—	10	Europenum . . . . .	1 —	—	40
	1000 —	—	80	Exalginum . . . . .	1 —	—	25
Ammoniaci . . .	10 Gramm	—	25	Extractum Absinthii . . . .	1 —	—	20
				Aconiti . . . . .	1 —	—	20
					siccum	—	15
				Aloës . . . . .	1 —	—	5
					10 —	—	35
				Acido sulf.			
				correct.	1 —	—	10
				Aurantii . . . . .	1 —	—	20

E.	Gewicht.	M	A	E.	Gewicht.	M	A
Extractum Belae indie. fluid	10 Gramm	—	20	Extractum Frangulae fluid.	10 Gramm	—	20
Belladounae . . .	1 —	—	20	Gentianae . . .	100 —	—	140
siccum	1 —	—	15	Gossypii fluid.	10 —	—	20
Calami . . .	1 —	—	15	herb. fluid.	100 —	—	160
Cannabis indicae	1 —	—	50	americ.	10 —	—	35
Cardui benedicti	1 —	—	5	Graminis . . .	100 —	—	250
Cascarae Sagradae	10 —	—	20	Granati . . .	1 —	—	5
fluid.	100 —	—	160	Grindeliae robustae	1 —	—	20
americ.	10 —	—	45	fluid. americ.	10 —	—	35
100 —	—	—	350	Guajaci . . .	100 —	—	250
Cascarillae . . .	1 —	—	15	Hamamelis virgin.	1 —	—	20
Centaurii . . .	1 —	—	10	fluid.	10 —	—	15
Chamomillae . . .	1 —	—	15	americ.	10 —	—	25
Chelidionii . . .	1 —	—	15	Helenii . . .	100 —	—	150
Chinæ aquosum.	1 —	—	10	Hydrastis fluid.	10 —	—	35
spirituos.	1 —	—	25	100 —	—	—	285
Cinae . . .	1 —	—	25	siccum .	1 —	—	10
Cocæ spirituosum	1 —	—	10	americ.	10 —	—	45
spissum	1 —	—	10	100 —	—	—	4
Colæ fluid. . .	10 —	—	30	Hyoseyami . . .	1 —	—	20
100 —	—	—	220	10 —	—	—	140
Colocynthidis . .	1 —	—	50	Lactucae virosae .	1 —	—	20
compos.	1 —	—	25	siccum .	1 —	—	15
Colombo . . .	1 —	—	35	Lignicampechiani	1 —	—	15
Condurango fluid.	10 —	—	20	Millefolii . . .	1 —	—	15
100 —	—	—	140	Myrrhae . . .	1 —	—	5
americ.	10 —	—	60	Opii . . . .	1 —	Deeigr.	5
100 —	—	—	5 —	1 Gramm	—	—	35
spirit. siccum	1 —	—	10	Pichi fluid.	10 —	—	20
Conii . . . .	1 —	—	20	Pimpinellæ . . .	100 —	—	135
siccum . .	1 —	—	15	Piscidae Erythrin.	1 —	—	20
Cubebarum . . .	1 —	—	30	fluid.	10 —	—	15
Damianæ fluid.	10 —	—	50	americ.	10 —	—	55
americ.	100 —	—	4 —	100 —	—	—	450
Digitalis . . .	1 —	—	20	Pulsatillæ . . .	1 —	—	5
siccum .	1 —	—	15	Quassiae . . .	1 —	—	45
Duleamaræ . . .	1 —	—	5				
Ferri pomatum .	1 —	—	10				
Filicis . . . .	1 —	—	15				
10 —	—	—	30				
Frangulæ . . .	1 —	—	5				

E. F.	Gewicht.	M	A	F.	Gewicht.	M	A
Extraetum Quebracho Cort. spirit. siccum	1 Gramm	—	5	Ferrum jodatum saccharatum lacticum . . . oxydatum dialysat. liquid.	1 Gramm 10 — 10 — 10 —	—	5 15 5 10
Ratanhiae . . .	1 —	—	15	fuseum . . . saccharatum	10 — 10 —	—	10 10
Rhei . . .	1 —	—	20	peptonatum siccum .	1 —	—	5
compos. . .	10 —	—	140	dialysat. siccum	10 — 10 —	—	35 5
Sabinae . . .	1 —	—	20	phosphoric. oxydulat.	10 —	—	15
Scillae . . .	1 —	—	10	pulveratum . . .	10 —	—	5
Secalis cornuti .	1 —	—	25	pyrophosphoricum .	10 —	—	15
fluid.	10 —	—	25	c. Amon eitr.	1 —	—	5
Senegae . . .	1 —	—	20	reductum . . .	10 —	—	20
Stigmatis Maidis fluid. americ.	10 —	—	35	sesquichloratum . . .	10 —	—	5
	100 —	—	250	sulfuricum . . .	10 —	—	5
Strychni . . .	1 Decigr.	—	5	eruditum . . .	100 — 200 — 500 —	—	40 10 25
	1 Gramm	—	45	gr. modo pulv.	100 — 200 — 500 —	—	20 30 30
Taraxaci . . .	1 —	—	5	siccum . . .	10 — 10 —	—	10 10
Tomentillae . .	1 —	—	10	tannicum . . .	10 —	—	20
Trifolii fibrini .	1 —	—	5	Flores Arniae conc. et gr.	10 —	—	10
Valerianae . . .	1 —	—	20	modo pulv.	100 — 100 — 200 —	—	70 20 85
Viburni prunifolii fluid. . .	10 —	—	20	Aurantii cone. . .	10 —	—	20
	100 —	—	130	Chamomillae . . .	100 — 200 — 500 —	—	55 85 140
amer. . .	10 —	—	35	cone. et gr. m. pulv.	10 — 100 — 10 —	—	10 70 10
	100 —	—	250	pulv. . . . .	10 —	—	15
spirit. spiss. . .	1 —	—	10	romanae cone. . .	10 —	—	10
	10 —	—	80	Cinæ . . . . .	10 —	—	5
				pulv. . . . .	10 —	—	10
				Convallariae cone. . .	10 —	—	20
				Koso gr. modo pulv.	10 —	—	15
					100 — 200 —	—	1 150

## F.

Fel Tauri depuratum siccum	1 —	—	5
inspissatum . . .	10 —	—	15
Ferratinum . . . . .	1 —	—	15
	10 —	—	130
Ferrum carbonicum saccharat.	10 —	—	10
chloratum . . . .	10 —	—	10
citricum ammoniat.	1 —	—	5
effervescentia . .	10 —	—	15
	100 —	—	130
oxydatum . . . .	1 —	—	5
cyanatum . . . .	1 —	—	5

F.	Gewicht.	#	F.	Gewicht.	#
Flores Koso pulv. . . .	10 Gramm	— 20	Folia Menthae piper. conc. et gr. m. pulv.	10 Gramm	— 10
Lamii . . . .	10 —	— 15		100 —	— 75
Lavandulae conc. . .	10 —	— 5		200 —	— 115
Malvae conc. . .	10 —	— 10		500 —	— 190
arboreae conc.	10 —	— 10	Nicotianae conc. et gr. modo pulv.	10 —	— 15
Millefolii conc. . .	10 —	— 5		100 —	— 1
	100 —	— 35	Rosmarini conc. . .	10 —	— 5
Rhoeados conc. . .	10 —	— 15	Rutae conc. . .	10 —	— 10
Sambuci conc. et gr. modo pulv.	10 —	— 10	Salviae conc. . .	100 —	— 60
	100 —	— 65	pulv. . .	10 —	— 10
	200 —	— 1 —	Sennae alex. conc. et gr. m. pulv.	10 —	— 15
	500 —	— 1 65		100 —	— 1 —
Stoechados conc. . .	10 —	— 5	Stramonii conc. . .	10 —	— 10
Tiliae conc. . .	10 —	— 10	pulv. . .	10 —	— 20
	100 —	— 60	nitrata conc. .	10 —	— 15
Verbasci conc. . .	10 —	— 20	Trifolii fibr. conc. et gr. modo pulv.	10 —	— 5
Folia Althaeae conc. et gr. modo pulv.	10 —	— 5		100 —	— 40
Aurantii conc. . .	10 —	— 10	Uvae Ursi conc. . .	10 —	— 5
pulv. . .	10 —	— 15		100 —	— 40
Belladonnae conc. et gr. modo pulv.	10 —	— 10	Formaldehydum solutum . .	10 —	— 15
pulv. . .	10 —	— 15		100 —	— 130
Bucco conc. . .	10 —	— 10	Fructus Anisi . . .	10 —	— 5
Cocae conc. . .	10 —	— 15	gr. modo pulv.	100 —	— 65
Digitalis conc. et gr. modo pulv.	10 —	— 5		200 —	— 1 —
pulv. . .	10 —	— 10		500 —	— 165
Eucalypti conc. . .	10 —	— 5	pulv. . .	10 —	— 10
Farfarae conc. . .	10 —	— 5	Cannabis . . .	100 —	— 20
	100 —	— 35	Capsici conc. . .	10 —	— 15
Jaborandi conc. . .	10 —	— 20	Cardamomi pulv. .	1 —	— 5
Juglandis conc. . .	10 —	— 5	Cardui Mariae . .	10 —	— 5
	100 —	— 40		100 —	— 40
Malvae conc. et gr. m. p.	10 —	— 5	Carvi . . .	10 —	— 5
Matico conc. . .	10 —	— 10		100 —	— 30
Melissae conc. . .	10 —	— 10	gr. modo pulv.	100 —	— 40
Menthae crisp. conc. et gr. m. pulv.	10 —	— 10		200 —	— 60
	100 —	— 65		500 —	— 1 —
	200 —	— 1 —	Coloeynthidis conc. .	10 —	— 40
	500 —	— 1 65	praepar.	1 —	— 10

F. G.	Gewicht.	M	A	G. H.	Gewicht.	M	A
Fructus Foeniculi . . . .	10 Gramm	—	5	Guajacolum . . . . .	1 Gramm	—	10
	100 —	—	35		10 —	—	70
gr. modo pulv.	100 —	—	50	carbonicum . . .	1 —	—	30
	200 —	—	75		10 —	—	240
	500 —	—	125		100 —	—	20
pulv. . . .	10 —	—	10	Gummi arabicum pulv. . . .	1 —	—	5
Juniperi . . . .	100 —	—	20		10 —	—	25
	200 —	—	30	Gutti pulv. . . . .	1 —	—	5
gr. modo pulv.	100 —	—	30		10 —	—	30
	200 —	—	45				
	500 —	—	75				
pulv. . . .	10 —	—	5	H. Haemalbuminum . . . . .	10 —	—	50
Lauri gr. modo pulv.	100 —	—	30		100 —	—	4
	200 —	—	45	Haematoxylinum . . . . .	1 —	—	25
	500 —	—	75	Heliotropinum . . . . .	1 Decigr.	—	5
Papaveris immaturi					1 Gramm	—	20
conc.	10 —	—	5	Herba Absinthii conc. et gr.			
	100 —	—	45	modo pulv.	10 —	—	5
Petroselini . . . .	10 —	—	5		100 —	—	40
Phelandrii . . . .	100 —	—	30		200 —	—	60
gr. modo pulv.	100 —	—	45	pulv. . . . .	10 —	—	10
	200 —	—	70	Adonis vernalis conc.	10 —	—	10
pulv. . . .	10 —	—	10	Cardui benedicti conc.			
Sabadillae gr. modo				et gr. m. p.	10 —	—	5
pulv.. . .	10 —	—	10		10 —	—	10
Fungus Chirurgorum . . . .	10 —	—	15	Centaurii conc. et gr.			
Laricis conc. . . .	10 —	—	10	modo pulv.	10 —	—	10
pulv. . . .	10 —	—	15	Chenopodii ambros. conc.	10 —	—	10
				Conii conc. et gr. modo			
				pulv.	10 —	—	10
					100 —	—	70
				pulv. . . . .	1 —	—	5
Galbanum depuratum . . . .	10 —	—	20	Galeopsidis conc. . . .	10 —	—	5
Gallae pulv. . . . .	10 —	—	15	Herniariae conc. . . .	10 —	—	5
Gelatina alba . . . . .	10 —	—	15	Hyosyami conc. et gr.			
Lich.islandici sacch.				m. pulv.	10 —	—	10
sicca	10 —	—	15		100 —	—	70
Glandulæ Lupuli . . . . .	10 —	—	25				
Glycerinum . . . . .	10 —	—	10	pulv. . . . .	10 —	—	15
	100 —	—	60	Ledi palustris conc. .	10 —	—	5
	200 —	—	90		100 —	—	40
	500 —	—	150	Lobeliae conc. . . .	10 —	—	10
				Lycopodii conc. . .	10 —	—	5

H.	Gewicht.	ℳ ₣	H. I. J. K.	Gewicht.	ℳ ₣
Herba Majoranae cone. . .	10 Gramm	— 10	Hydrargyrum sulfuratum ni-	10 Gramm	— 20
Mari veri conc. . .	10 —	— 10	grum .	10 —	— 20
Millefolii cone. . .	10 —	— 5	rubrum .	10 —	— 20
	100 —	— 40	sulfuricum basicum .	10 —	— 20
Polygalae cone. . .	10 —	— 10	neutrale .	10 —	— 15
Serpilli cone. et gr. modo pulv. . .	10 —	— 5	tannicum . . . .	1 —	— 10
	100 —	— 35	Hydrastinum hydrochlor. .	1 Centigr.	— 5
Thymi cone. et gr. m. p. .	10 —	— 5		1 Decigr.	— 35
Violae tricoloris cone. .	100 —	— 50	Hydrastinum hydrochlor. .	1 Centigr.	— 5
	200 —	— 75		1 Decigr.	— 10
Hirudines (cum dispensat) .	1 Stück	— 20	Hydrochinonum . . . .	1 Gramm	— 10
Homatropinum hydrobromic	1 Centigr.	— 20	Hydrogenium peroxydatum		
	1 Decigr.	— 150	purum . . . .	100 —	— 50
Hydracetinum . . . .	1 Gramm	— 25	Hydroxylaminum hydrochlor. .	1 —	— 15
	10 —	— 190	Hyoscyaminum . . . .	1 Centigr.	— 15
Hydrargyrum . . . .	10 —	— 20	Hypnatum . . . .	1 Decigr.	— 25
	100 —	— 135	I.		
aceticum oxydulat. . .	1 —	— 5	Indicum pulv. . . . .	1 Gramm	— 5
bichloratum . . . .	1 —	— 5	Infusum Sennae compositum	10 —	— 15
bijodatum . . . .	10 —	— 15		100 —	— 1
	1 —	— 10	Ingluvinum . . . . .	1 —	— 35
chloratum . . . .	10 —	— 65	J.		
	1 —	— 5	Jodoformium . . . . .	1 —	— 10
vapore parat . . . .	10 —	— 20		10 —	— 85
	1 —	— 5	pulv. . . . .	1 —	— 10
cyanatum . . . .	1 —	— 10	Jodolum . . . . .	10 —	— 85
formamidat. liquid. (1%) . . . .	10 —	— 10		10 —	— 25
jodatum . . . .	100 —	— 85	Jodium . . . . .	10 —	— 215
	1 —	— 10		10 —	— 10
nitricum oxydulat. . .	1 —	— 5	trichloratum . . . .	1 —	— 85
oxydatum . . . .	1 —	— 5		1 —	— 15
	10 —	— 35	K.		
via hum. par . . . .	1 —	— 5	Kali causticum fusum et siccum	10 —	— 15
oxydulatum nigrum . .	1 —	— 5	Kalium aceticum . . . .	10 —	— 10
peptonatum liquidum . .	10 —	— 35	bicarbonicum . . . .	100 —	— 85
præcipitatum album . .	1 —	— 5	bromatum . . . .	10 —	— 5
	10 —	— 20		10 —	— 15
salicylicum . . . .	1 —	— 10			
sozoyodolicum . . . .	1 —	— 30			

K.	Gewicht.	M	ß	K. L.	Gewicht.	M	ß
Kalium bromatum . . .	100 Gramm	1	15	Kreosotum carbonicum . .	1 Gramm	—	15
pulv. . .	10 —	—	20		10 —	—	1
	100 —	—	175		100 —	—	9 —
carbonicum . . .	10 —	—	10	L.			
erudum . . .	100 —	—	25	Lactophenium . . . . .	1 —	—	15
	200 —	—	40		10 —	—	120
	500 —	—	65	Lactearium . . . . .	1 —	—	10
chloratum . . . .	10 —	—	5	Lanolinum . . . . .	10 —	—	15
chloricum . . . .	10 —	—	10		100 —	—	130
	100 —	—	70	anhydricum . . . .	10 —	—	20
gr. modo pulv. .	10 —	—	10		100 —	—	150
	100 —	—	70	Lichen islandicus conc. .	100 —	—	30
citricum . . . .	1 —	—	5	ab amarit. lib. conc.	100 —	—	55
	10 —	—	20	Lignum Guajaci conc. et gr. m.p.	10 —	—	5
dichromicum . . .	10 —	—	10		100 —	—	30
	100 —	—	40	pulv. . . . .	10 —	—	10
jodatum . . . .	1 —	—	10	Quassiae conc. et gr.			
	10 —	—	60	modo pulv. . . .	10 —	—	5
nitricum . . . .	10 —	—	5	pulv. . . . .	10 —	—	10
	100 —	—	40	Sassafras conc. . . .	10 —	—	5
gr. modo pulv. .	100 —	—	55	Linimentum ammoniato-cam-			
	200 —	—	85	phor. . . . .	10 —	—	10
pulv. . . . .	10 —	—	10		100 —	—	85
permauganicum . . .	10 —	—	10	ammoniatum . . . .	10 —	—	10
	100 —	—	60		100 —	—	70
sozodolicum . . . .	1 —	—	20	saponato-ammoniat. .	100 —	—	30
sulfuratun . . . .	10 —	—	15	saponato-camphor. .	10 —	—	10
ad balneum . . .	100 —	—	30		100 —	—	70
	200 —	—	45	terebinthinatum . . .	10 —	—	5
	500 —	—	75		100 —	—	40
sulfuric. gr. modo pulv.	100 —	—	45	Liquor Aluminii acetici . .	100 —	—	40
	200 —	—	70		200 —	—	60
pulv. . . . .	10 —	—	10		500 —	—	1 —
tartaricum . . . . .	10 —	—	15	Ammonii acetici . . .	10 —	—	5
pulv. . . . .	10 —	—	25	anisatus . . . . .	10 —	—	10
Kamala . . . . .	1 —	—	5	carboniei . . . . .	10 —	—	5
	10 —	—	30	caustici . . . . .	10 —	—	5
	100 —	—	255		100 —	—	25
Kaolinum pulv. . . .	100 —	—	15		200 —	—	40
Kino pulv. . . . .	10 —	—	35		500 —	—	65
Kosinum . . . . .	1 Decigr.	—	10	spirituos. . . . .	10 —	—	10
Kreosotum . . . . .	1 Gramm	—	5		100 —	—	70
	10 —	—	15	succinici . . . . .	10 —	—	10

L. M.	Gewicht.	M.	Gewicht.		
		kg	kg		
Liquor Calcii sulfurati .	100 Gramm	— 75	Magnesia usta . . . . .	10 Gramm	— 15
	200 —	1 —	Magnesium boro-citricum .	10 —	— 20
Cresoli saponatus .	10 —	— 10	carbonicum pulv.	10 —	— 10
	100 —	— 60	chloratnum siccum	10 —	— 5
	200 —	— 90	citricum . . . . .	10 —	— 20
	500 —	1 50	effervescentis	10 —	— 15
Ferri albuminatis .	100 —	— 50	lacticum . . . . .	100 —	1 35
	200 —	— 75	phosphoricum	1 —	— 5
chloratii . .	10 —	— 5	sulfuricum . . . . .	10 —	— 15
oxychloratii .	10 —	— 5	200 —	— 10	
peptonatis .	10 —	— 10	siccum	10 —	— 15
	100 —	— 90	tartaricum Rade-	10 —	— 5
sesquichloratii .	10 —	— 5	macheri	10 —	— 25
	100 —	— 30	Manganum sulfuricum .	10 —	— 10
subacetici .	10 —	— 5	Manna . . . . .	10 —	— 15
sulfuricis oxydatis .	10 —	— 5	Massa pipular. Ferri carbo-	1 —	
Kali caustici . .	10 —	— 5	nici	1 —	— 10
Kalii acetici . .	10 —	— 10	Mastix pulv. . . . .	1 —	— 5
arsenicosi . .	10 —	— 20	Mel . . . . .	100 —	— 65
carboniei . .	10 —	— 5	200 —	— 1	
Natrii caustici . .	10 —	— 5	depuratum . . . . .	10 —	— 15
Natrii silicicis . .	100 —	— 20	rosatum . . . . .	10 —	— 20
	500 —	— 70	Mentholum . . . . .	100 —	— 1
Plumbi subacetici .	10 —	— 5	10 —	— 10	
	100 —	— 30	Methylenum caeruleum .	10 —	— 10
Stibii chloratii . .	100 —	— 50	Migaeninum . . . . .	10 —	— 90
Lithargyrum . . . . .	100 —	— 20	10 —	— 25	
Lithium benzoicum . .	1 —	— 5	10 —	— 190	
bromatum . .	1 —	— 5	10 —	— 10	
carbonicum . .	1 —	— 10	100 —	— 95	
	10 —	— 60	Mixtura oleoso-balsamica .	10 —	
jodatum . . . . .	1 —	— 15	10 —	— 5	
salicylicum . . . .	1 —	— 5	sulfurica acida . . . . .	10 —	
Losophanum . . . . .	1 —	— 40	Morphinum hydrochloricum .	1 Decigr.	— 5
	10 —	3 30	1 Gramm	— 45	
Lycopodium . . . . .	10 —	— 15	sulfuricum . . . . .	1 Decigr.	— 5
Lysolum . . . . .	10 —	— 10	1 Gramm	— 45	
	100 —	— 70	Mosehus . . . . .	1 Centigr.	— 10
	200 —	1 5	1 Decigr.	— 70	
	500 —	2 —	Mucilago Gummi arabici .	10 Gramm	— 10
Macis pulv. . . . .	1 —	— 5	100 —	— 80	
	10 —	— 25	Myrrha pulv. . . . .	10 —	— 25
			Myrtolum . . . . .	1 —	— 15

K.	Gewicht.	M	%	K. L.	Gewicht.	M	%
Kalium bromatum . . .	100 Gramm	1	15	Kreosotum carbonicum . .	1 Gramm	—	15
pulv. . .	10 —	—	20		10 —	—	1
	100 —	—	175		100 —	—	9
carbonicum . . .	10 —	—	10	L.			
erudum . . .	100 —	—	25	Laetophenium . . . . .	1 —	—	15
	200 —	—	40		10 —	—	120
	500 —	—	65	Laetucarium . . . . .	1 —	—	10
chloratum . . . .	10 —	—	5	Lanolinum . . . . .	10 —	—	15
chloricum . . . .	10 —	—	10		100 —	—	130
	100 —	—	70	anhydricum . . .	10 —	—	20
gr. modo pulv.	10 —	—	10		100 —	—	150
	100 —	—	70	Lichen islandicus cone. .	100 —	—	30
citrium . . . .	1 —	—	5	ab amarit.lib.conc.	100 —	—	55
	10 —	—	20	LignumGuajaciecone.etgr.m.p.	10 —	—	5
dichromicum . . .	10 —	—	10		100 —	—	30
erudum . . .	100 —	—	40	pulv. . . .	10 —	—	10
jodatum . . . .	1 —	—	10	Quassiae conc. et gr.			
	10 —	—	60	modo pulv.	10 —	—	5
nitricum . . . .	10 —	—	5	pulv. . . .	10 —	—	10
	100 —	—	40	Sassafras cone. . .	10 —	—	5
gr. modo pulv.	100 —	—	55	Linimentum ammoniato-cam-			
	200 —	—	85	phor. . . .	10 —	—	10
pulv. . . .	10 —	—	10		100 —	—	85
permanganicum . . .	10 —	—	10	ammoniatum . . .	10 —	—	10
	100 —	—	60		100 —	—	70
soziodolicum . . .	1 —	—	20	saponato-ammoniat.	100 —	—	30
sulfuratum . . . .	10 —	—	15	suponato-camphor.	10 —	—	10
ad balneum . .	100 —	—	30	terebinthinatum . .	10 —	—	70
	200 —	—	45		100 —	—	5
	500 —	—	75		100 —	—	40
sulfuric.gr. modo pulv.	100 —	—	45	Liquor Aluminii acetici .	100 —	—	40
	200 —	—	70		200 —	—	60
pulv. . . .	10 —	—	10		500 —	—	1
tartaricum . . . .	10 —	—	15	Ammonii acetici . .	10 —	—	5
pulv. . . .	10 —	—	25	anisatus . . .	10 —	—	10
Kamala . . . . .	1 —	—	5	carbonici . . .	10 —	—	5
	10 —	—	30	caustici . . .	10 —	—	5
	100 —	—	255		100 —	—	25
Kaolinum pulv. . . .	100 —	—	15		200 —	—	40
Kino pulv. . . . .	10 —	—	35		500 —	—	65
Kosinum . . . . .	1 Decigr.	—	10	spirituos. . . .	10 —	—	10
Kreosotum . . . . .	1 Gramm	—	5		100 —	—	70
	10 —	—	15	succinici . . .	10 —	—	10

L. M.	Gewicht.	M	§	M.	Gewicht.	M	§
Liquor Calcii sulfurati . .	100 Gramm	—	75	Magnesia usta . . . . .	10 Gramm	—	15
	200 —	—	1	Magnesium boro-citricum . .	10 —	—	20
Cresoli saponatus . .	10 —	—	10	carbonicum pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	60	chloratum siccum	10 —	—	5
	200 —	—	90	citricum . . . . .	10 —	—	20
	500 —	—	150	effervescentis	10 —	—	15
Ferri albuminatis . .	100 —	—	50	lacticum . . . . .	100 —	—	135
	200 —	—	75	phosphoricum . . . . .	1 —	—	5
chloratii . .	10 —	—	5	sulfuricum . . . . .	10 —	—	15
oxychloratii . .	10 —	—	5	200 —	—	—	10
peptonatis . .	10 —	—	10	siccum	10 —	—	5
	100 —	—	90	tartaricum Rade-			
sesquichloratii . .	10 —	—	5	macheri	10 —	—	25
	100 —	—	30	Manganum sulfuricum . . . . .	10 —	—	10
subacetici . .	10 —	—	5	Manna . . . . .	10 —	—	15
sulfuricis oxydatis . .	10 —	—	5	Massa pipular. Ferri carbo-			
Kali caustici . .	10 —	—	5	nici	1 —	—	10
Kalii acetici . .	10 —	—	10	Mastix pulv. . . . .	1 —	—	5
arsenicosi . .	10 —	—	20	Mel . . . . .	100 —	—	65
carbonici . .	10 —	—	5	200 —	—	—	1
Natri caustici . .	10 —	—	5	depuratum . . . . .	10 —	—	15
Natrii silicicis . .	100 —	—	20	rosatum . . . . .	10 —	—	20
	500 —	—	70	Mentholum . . . . .	1 —	—	10
Plumbi subacetici . .	10 —	—	5	10 —	—	—	85
	100 —	—	30	Methylenum caeruleum . . . . .	1 —	—	10
Stibii chloratii . .	100 —	—	50	10 —	—	—	90
Lithargyrum . . . . .	100 —	—	20	Migraeninum . . . . .	1 —	—	25
Lithium benzoteum . . . .	1 —	—	5	10 —	—	—	90
bromatum. . . . .	1 —	—	5	Mixtura oleoso-balsamica . . . . .	10 —	—	10
carbonicum . . . . .	1 —	—	10	10 —	—	—	95
	10 —	—	60	sulfurica acida . . . . .	100 —	—	5
jodatum . . . . .	1 —	—	15	Morphinum hydrochloricum . . . . .	1 Decigr.	—	5
salicylicum . . . . .	1 —	—	5	10 —	—	—	45
Losophanum . . . . .	1 —	—	40	sulfuricum . . . . .	1 Decigr.	—	5
	10 —	—	330	10 —	—	—	45
Lycopodium . . . . .	10 —	—	15	Moschus . . . . .	1 Gramm	—	45
Lysolum . . . . .	10 —	—	10	10 —	—	—	45
	100 —	—	70	Mucilago Gummi arabici . . . . .	1 Centigr.	—	10
	200 —	—	15	100 Gramm	—	—	70
	500 —	—	25	100 —	—	—	80
M.				Myrrha pulv. . . . .	10 —	—	25
Macis pulv. . . . .	1 —	—	5	Myrtolum . . . . .	1 —	—	15

N.	Gewicht.	M	A	N. O.	Gewicht.	M	A				
<b>N.</b>											
Naphthalinum purissimum .	10 Gramm	—	10	Natrium sulfuricum crudum	200 Gramm	—	30				
Naphtholum . . . . .	10 —	—	15	gr. modo pulv.	500 —	—	50				
Narceīnum . . . . .	1 Centigr.	—	5	siceum . . .	10 —	—	5				
hydrochloricum .	1 Decigr.	—	25	tannicum . . .	10 —	—	15				
1 Centigr.	—	—	5	tartaricum . . .	10 —	—	25				
1 Decigr.	—	—	30	pulv. . . .	10 —	—	50				
Natrium aceticum . . . .	10 Gramm	—	5	tetraboricum . . .	10 —	—	5				
benzoicum . . . .	10 —	—	15	thiosulfuricum . .	10 —	—	15				
bicarbonicum pulv.	10 —	—	5	crudum . . . .	100 —	—	15				
	100 —	—	25	<b>O.</b>							
bitartaricum pulv. .	10 —	—	25	Oleum Amydalumarum . . .	10 —	—	10				
bromatum . . . .	10 —	—	15		100 —	—	90				
	100 —	—	130	aethereum . . .	1 —	—	10				
carbolicum purum .	10 —	—	15	animale aethereum . .	1 —	—	5				
carbonicum . . . .	10 —	—	5	foetidum . . . .	100 —	—	20				
crudum .	100 —	—	5		200 —	—	30				
siceum .	10 —	—	10	Anisi . . . . .	1 —	—	5				
chloratum pulv. .	10 —	—	5	Aurantii Florum . . .	1 Decigr.	—	10				
crudum .	100 —	—	5	Bergamottae . . .	1 Gramm	—	10				
ehloricum . . . .	10 —	—	10	Cacao . . . . .	10 —	—	15				
jodatum . . . .	1 —	—	10	Cajeputi . . . . .	10 —	—	20				
	10 —	—	80	rectificat. . . . .	1 —	—	5				
lacticum . . . .	1 —	—	5	Calami . . . . .	1 —	—	5				
nitricum . . . .	10 —	—	5	camphoratum . . . .	10 —	—	10				
gr. modo pulv. .	100 —	—	45		100 —	—	90				
	200 —	—	70		200 —	—	135				
pulv. . . . .	10 —	—	10	cantharidatum . . . .	10 —	—	20				
nitrosum . . . .	1 —	—	5		100 —	—	150				
	10 —	—	35		200 —	—	225				
phosphoricum . .	10 —	—	5	Carvi . . . . .	1 —	—	5				
pyrophosphoricum .	10 —	—	10	Caryophyllorum . . . .	1 —	—	5				
ferratum .	10 —	—	20	Chamomillae aethereum	1 Decigr.	—	10				
salicylicum . . . .	1 —	—	5	infusum .	10 Gramm	—	15				
	10 —	—	20		100 —	—	115				
	100 —	—	150	Cinnamomi . . . . .	1 —	—	5				
sozoydolicum . .	1 —	—	20	Citri . . . . .	1 —	—	5				
sulfo-ichthyolicum .	1 —	—	10	Cocos . . . . .	10 —	—	5				
	10 —	—	85		100 —	—	40				
sulfuricum . . . .	100 —	—	20	Crotonis . . . . .	1 —	—	5				
crudum gr.m.p. .	100 —	—	20	Eucalypti . . . . .	10 —	—	20				

O.	Gewicht.	M	A	O. P.	Gewicht.	M	A
Oleum Foeniculi . . . .	1 Gramm	—	5	Oleum Rapae . . . .	500 Gramm	—	75
Gaultheriae . . . .	1 —	—	5	Ricini . . . .	10 —	—	5
Hyoscyami . . . .	10 —	—	15		100 —	—	40
	100 —	—	120		200 —	—	60
Jecoris Aselli . . . .	100 —	—	60	Rosae . . . .	1 Tropfen	—	10
	200 —	—	90	Rosmarini . . . .	10 Gramm	—	20
	500 —	—	150	Rusci . . . .	100 —	—	30
Juniperi . . . .	1 —	—	5	Sabinæ . . . .	1 —	—	5
empyreumat.	10 —	—	5	Santali ostindicum	10 —	—	1 —
Ligni . . . .	10 —	—	15	Sinapis . . . .	1 —	—	15
	100 —	—	95		10 —	—	1 5
Lauri . . . .	10 —	—	10	Succini rectificatum	10 —	—	10
	100 —	—	60	Tanaceti . . . .	1 —	—	15
Lavandulae . . . .	1 —	—	5	Terebinthinae . . . .	10 —	—	5
Lini . . . .	10 —	—	5		100 —	—	35
	100 —	—	30		200 —	—	55
	200 —	—	45		500 —	—	1 —
	500 —	—	75	rectificatum	10 —	—	5
sulfuratum . . . .	100 —	—	50	sulfuratum	10 —	—	5
	200 —	—	75	Thymi . . . .	1 —	—	5
Macidis . . . .	1 —	—	5	Valerianæ . . . .	1 —	—	15
Menthae crispæ . . . .	1 —	—	10	Olibanum . . . .	10 —	—	10
piperitæ . . . .	1 —	—	15	pulv. . . .	10 —	—	15
Nucistæ . . . .	10 —	—	20	Opium pulv. . . .	1 —	—	10
Olivarum . . . .	10 —	—	10		10 —	—	85
	100 —	—	60	Orexinum hydrochloricum	1 Decigr.	—	5
	200 —	—	90		1 Gramm	—	45
	500 —	—	2 —	Ossa Sepiae pulv. . . .	10 —	—	5
commune . . . .	10 —	—	5	Ova gallinacea . . . .	1 Stück	—	15
	100 —	—	45	Oxymel Scillæ . . . .	10 Gramm	—	20
	200 —	—	70	simplex . . . .	10 —	—	15
	500 —	—	120				
Origani cretici . . . .	1 —	—	5	P.			
Papaveris . . . .	100 —	—	50	Pankreatinum . . . .	1 —	—	10
Pedum Tauri . . . .	10 —	—	10	Papayotinum . . . .	1 Decigr.	—	10
	100 —	—	60		1 Gramm	—	65
Petrae italicum . . . .	10 —	—	10	Paraffinum liquidum . . . .	100 —	—	50
	100 —	—	70		200 —	—	75
Pini . . . .	100 —	—	30	solidum . . . .	100 —	—	55
	200 —	—	45		200 —	—	85
Pumilionis . . . .	1 —	—	10	Paraldehydum . . . .	1 —	—	5
	10 —	—	65		10 —	—	40
sylvestris . . . .	10 —	—	20	Pasta Guarana pulv. . . .	1 —	—	5
Rapae . . . .	100 —	—	30				
	200 —	—	45				

P.	Gewicht.	A	B	P. R.	Gewicht.	A	B
Pastilli Hydrargyr. bichlor. (c. dispens.)	1,0 1,0 2,0 2,0	1 Stück 10 — 1 — 10 —	— 15 — 75 — 20 1 —	Pulvis Ipecacuanhae opiatus Liquiritiae compositus	1 Gramm 10 — 100 — 10 —	— 5 — 10 — 90 — 20	
Pelletierinum tannicum . . .	. . .	1 Decigr.	— 15	Magnesiae cum Rheo salicylicus cum Talo	10 — 10 —	— 5 — 30	
Pepsinum . . . . .	. . . . .	1 Gramm 10 —	— 5 — 35	temperans . . . .	10 —	— 15	
Peptonum siccum . . . . .	. . . . .	1 — 10 —	— 5 — 35	Pumex pulv. . . . .	100 —	— 25	
Percha depurata . . . . .	. . . . .	1 — 10 —	— 10 — 85	Pyoktaninum aureum . . . .	1 —	— 15	
Phenacetinum . . . . .	. . . . .	1 — 10 —	— 10 — 60	caeruleum . . . .	1 —	— 10	
Phenocollum hydrochloricum	. . . . .	1 —	— 25	Pyridinum . . . . .	1 —	— 5	
Phosphorus . . . . .	. . . . .	1 —	— 5	Pyrogallolum . . . . .	1 —	— 10	
Physostigminum salicylicum .	. . . . .	1 Centigr. 1 Decigr. 1 Gramm sulfuricum .	— 5 — 30 255 1 Centigr. 1 Decigr. 1 Gramm	Radix Althaeae conc. et gr. modo pulv.	10 — 100 — 200 — 500 — 10 —	— 10 — 60 — 90 — 150 — 10	
Pilocarpinum hydrochloricum	. . . . .	1 Centigr. 1 Decigr.	— 20 — 70	Angelicae conc. et gr. modo pulv.	10 —	— 10	
Pilulae aloëtiae ferratae .	. . . . .	25 Stück 100 —	— 25 — 75	Arnicae conc. . . .	10 —	— 10	
Piperazinum . . . . .	. . . . .	1 Gramm 10 —	— 80 — 5	Artemisiae conc. . . .	10 —	— 5	
Pix liquida . . . . .	. . . . .	100 —	— 20	pulv. . . .	10 —	— 10	
Placenta Sem. Lini gr. m. p.	. . . . .	100 — 200 — 500 —	— 20 — 30 — 50	Asari conc. . . .	10 —	— 5	
Plumbum aceticum . . . . .	. . . . .	10 — 100 — 200 — 500 —	— 5 — 30 — 45 — 75	pulv. . . .	10 —	— 10	
crudum .	. . . . .	100 — 200 — 500 —	— 30 — 45 — 75	Bardanae conc. . . .	10 —	— 5	
jodatum .	. . . . .	1 —	— 10	Belladonae pulv. . . .	10 —	— 10	
tannicum siccum .	. . . . .	1 —	— 5	Carlinae conc. et gr. m. p.	100 —	— 40	
Podophyllinum . . . . .	. . . . .	1 —	— 10	200 —	— 60		
Proprylaminum . . . . .	. . . . .	1 —	— 5	Colombo conc. . . .	10 —	— 10	
Pulpa Taramindorum depurata	100 —	— 50		pulv. . . .	10 —	— 15	
Pulvis aërophorus . . . . .	. . . . .	10 —	— 15	Gentianae conc. et gr. modo pulv.	10 —	— 5	
aromaticus . . . . .	. . . . .	10 —	— 25	100 —	— 40		
gummosus . . . . .	. . . . .	1 —	— 5	200 —	— 60		
		10 —	— 25	500 —	— 1		
				pulv. . . .	10 —	— 10	
				Helenii conc. et gr. m. p.	10 —	— 5	
				100 —	— 40		
				pulv. . . .	10 —	— 10	

R.	Gewicht.	A	R. S.	Gewicht.	A
Radix Ipecacuanhae conc.	1 Gramm	—	Rhizoma Caricis conc.	100 Gramm	— 40
	10	—	Chinæ conc.	10	— 5
Levistici conc. et gr. m. p.	pulv.	—	Filicis gr. m. pulv.	100	— 50
Liquiritiae conc. et gr.	1	—		200	— 75
modo pulv.	10	—	pulv.	10	— 10
Ononis conc.	100	—	Galangae conc. et gr.	10	— 5
pulv.	10	—	modo pulv.	10	— 10
Ratanhiae conc.	100	—	Graminis conc.	100	— 25
pulv.	10	—	Hydrastis conc.	10	— 15
Rhef conc. et gr. m. p.	10	—	Imperatoriae conc.	100	— 45
	100	—	et ga. m. p.	200	— 70
Senegae conc.	10	—	Iridis conc.	10	— 10
Saponariae conc.	10	—	pulv.	10	— 15
Sarsaparillæ conc.	10	—	Pannæ pulv.	1	— 15
	100	—	Tormentillæ conc.	100	— 40
	200	—	et gr. m. p.	10	— 10
Serpentariae conc.	10	—	Veratri gr. m. pulv.	10	— 5
pulv.	10	—	pulv.	10	— 10
Taraxaci cum Herba conc.	100	—	Zedoariae conc.	10	— 5
Valerianæ conc. et gr. m. p.	10	—	pulv.	10	— 10
Resina Guajaci pulv.	10	—	Zingiberis conc. et	10	— 10
Jalapæ	10	—	gr. m. pulv.	1	— 15
Pini	100	—	pulv.	10	— 20
Scammoniae	1	—	Rubidium jodatum	10	— 160
Resorecinum	1	—		10	—
Rhizoma Calami conc. et gr.	10	—	S.		
modo pulv.	100	—	Saccharinum	1	— 25
	200	—		10	— 210
pulv.	10	—	Saccharum pulv.	10	— 5
Sal Carolinum	10	—		100	— 40
	factitium	—	Lactis pulv.	10	— 10
				100	— 65
				200	— 1
				500	— 165
			Sal Carolinum	10	— 30
			factitium	100	— 45
				200	— 70
				500	— 120
			crystallis.	100	— 15
				200	— 25
				500	— 40

S.	Gewicht.	M	A	S.	Gewicht.	M	A
Salicinum . . . . .	10 Gramm	—	50	Semen Quercus tostum gr. m. p.	100 Gramm	—	20
Salipyrinum . . . . .	1	—	—20		200	—	—30
	10	—	165	Sinapis gr. modo pulv.	100	—	—40
Salolum . . . . .	1	—	—10		200	—	—60
	10	—	—65		500	—	—1
Salophenum . . . . .	1	—	—25	Strophanti Kombé .	10	—	—35
	10	—	190	Strychni pulv. .	10	—	—10
Santoninum . . . . .	1	—	—5	Serum antidiptericum			
	10	—	—45	für je 1 ccm, wenn derselbe			
Sapo jalapinus . . . . .	1	—	—10	enthält unter:			
	10	—	—75	300 Immunitätseinheiten	100 Einheit.	—	—45
kalinus . . . . .	10	—	—5	300 bis 500 „	100	—	—65
	100	—	—35	500 u. mehr „	100	—	—95
	200	—	—55	Sirupus Althaeae . . . . .	10 Gramm	—	5
	500	—	—90	Amygdalarum . . . . .	10	—	—10
venalis . . . . .	100	—	—30	Aurantii Corticis . . . . .	10	—	—15
	200	—	—45	Florum . . . . .	10	—	—10
	500	—	—75	Balsami peruviani . . . . .	10	—	—30
medicatus . . . . .	10	—	—10	Cerasorum . . . . .	10	—	—10
terebinthinatus . . . . .	10	—	—10	Chamomillae . . . . .	10	—	—10
Scopolaminum hydrobrom. .	1 Centigr.	—	—10	Cinnamomi . . . . .	10	—	—10
hydrochloric.	1	—	—10	Citri . . . . .	10	—	—15
hydrojodicum	1	—	—10	Croci . . . . .	10	—	—20
Sebum ovile . . . . .	10 Gramm	—	5	Ferri jodati . . . . .	10	—	—15
	100	—	—45		100	—	—130
salicylatum . . . . .	10	—	—15	oxydati . . . . .	10	—	—10
	100	—	—1	Foeniculi . . . . .	10	—	—10
Secale cornutum . . . . .	10	—	—10	Ipecacuanhae . . . . .	10	—	—10
ad dispensat.				Liquiritae . . . . .	10	—	—15
gr. mod. pulv.	1	—	—10	Mannae . . . . .	10	—	—10
	10	—	—50	Menthae . . . . .	10	—	—10
	100	—	—2	Mori . . . . .	10	—	—10
Semen Arecae pulv. . . . .	10	—	—10	Papaveris . . . . .	10	—	—10
	100	—	—75	Rhamni catharticae .	10	—	—10
Cydoniae . . . . .	10	—	—10	Rher . . . . .	10	—	—10
Faenugraeci gr. m. p.	100	—	—20	Rhoendos . . . . .	10	—	—10
	200	—	—30	Ribis . . . . .	10	—	—10
	500	—	—50	Rubi Idaeai . . . . .	10	—	—10
Hyoscyami . . . . .	10	—	—5	Senegae . . . . .	10	—	—10
pulv. . . . .	10	—	—10	Sennae . . . . .	10	—	—10
Lini . . . . .	100	—	—20	simplex . . . . .	10	—	—5
	200	—	—30		100	—	—30
Myristicea pulv. . . . .	1	—	—5	Violae . . . . .	10	—	—15
Papaveris . . . . .	10	—	—5	Zingiberis . . . . .	10	—	—10
Phaseoli pulv. . . . .	100	—	—30	Sparteum sulfuricum . . . . .	1	—	—

S.	Gewicht.	M	A	S.	Gewicht.	M	A
Species aromaticae . . . .	100 Gramm	—	80	Spiritus russicus . . . .	500 Gramm	2	80
	200	—	120	saponato-camphoratus	100	—	60
	500	—	2—	saponatus . . . .	100	—	50
diureticeae . . . .	10	—	10		200	—	75
	100	—	60		500	—	150
emollientes . . . .	100	—	60	Serpylli . . . .	10	—	5
	200	—	90		100	—	45
laxantes . . . .	10	—	20	Sinapis . . . .	10	—	10
	100	—	170		100	—	65
Lignorum . . . .	100	—	40		200	—	1—
	200	—	60	Stibium sulfuratum aurantiac.	10	—	15
pectorales . . . .	100	—	90	nigrum gr.			
	200	—	135	modo pulv.	100	—	20
	500	—	225		200	—	30
cum Fructibus	100	—	90	laevigat.	10	—	5
	200	—	135	rubeum . . . .	1	—	5
Spiritus . . . . .	100	—	25	Stipites Dulcamarae conc.	100	—	25
	200	—	40		pulv.	10	—
aethereus . . . .	10	—	10	Strontianum hydrobromicum	10	—	20
	100	—	60	Strychninum nitricum . . .	1 Decigr.	—	5
Aetheris chlorati . . . .	10	—	10	Styrax liquidus (depuratus)	10 Gramm	—	15
nitrosi . . . .	10	—	10		100	—	130
Angelicae compos.	10	—	10		200	—	195
	100	—	70	Succinum contusum . . . .	10	—	5
caeruleus . . . .	100	—	60		10	—	10
camphorato-crocatus	10	—	10	Succus Juniperi inspissatus	10	—	5
camphoratus . . . .	100	—	40		100	—	40
	200	—	60	Liquiritiae . . . .	10	—	10
Cochleariae . . . .	10	—	10		pulv.	10	—
	100	—	70		depuratus	1	—
dilutus . . . .	100	—	40			10	—
	200	—	60	Sambuci inspissatus	10	—	10
e Vino . . . .	10	—	20		100	—	65
	100	—	150	Sulfonalum . . . .	1	—	10
Formicarum . . . .	100	—	45		10	—	90
Juniperi . . . .	10	—	10	Sulfur depuratum . . . .	10	—	5
	100	—	65		100	—	40
Lavandulae . . . .	100	—	50	jodatum . . . .	1	—	10
Masticis compos.	10	—	15	praecipitatum . . . .	10	—	5
Melissae compas.	10	—	10	sublimatum . . . .	100	—	15
Menthæ piperitae . .	10	—	25		200	—	25
Rosmarini . . . .	10	—	5	Summitates Sabinae conc. et			
	100	—	45	gr. m. pulv.	10	—	5
russieus . . . .	10	—	10		100	—	30
	100	—	80	pulv. . . .	10	—	10

T.	Gewicht.	M	A	T.	Gewicht.	M	A
T.				Tinctura aromatica . . .	10 Gramm	—	20
Talcum pulv. . . . .	100 Gramm	—	10	acida . . .	100 —	—	150
Tannigenum . . . . .	1 —	—	15	Asae foetidae . . .	10 —	—	15
	10 —	—	135	Aurantii . . . . .	100 —	—	1
Tartarus boraxatus . . .	10 —	—	20	Fructus immaturi . . .	10 —	—	20
deparatus pulv. .	10 —	—	10	Belladonae . . . . .	10 —	—	15
	100 —	—	80	Benzoës . . . . .	10 —	—	15
	200 —	—	120	Bursae Pastoris Radem. .	100 —	—	120
ferratus(ad balneum)	100 —	—	80	Calami . . . . .	10 —	—	15
	200 —	—	120	composita . . .	100 —	—	120
natronatus . . . . .	10 —	—	10	Cannabis indicae . . . .	10 —	—	5
	100 —	—	60	Cantharidum . . . .	10 —	—	15
	10 —	—	15	Capsici . . . . .	100 —	—	1
pulv. . . . .	100 —	—	15	Cardui Mariae Radem. .	10 —	—	15
	10 —	—	5	carminativa . . . .	10 —	—	20
stibiatus . . . . .	10 —	—	10	Caryophylli . . . . .	10 —	—	20
pro usu veterinar.	10 —	—	10	Cascarillae . . . . .	10 —	—	15
	100 —	—	70	Castorei . . . . .	100 —	—	90
Terebinthina . . . . .	10 —	—	5	aetherea . . . . .	10 —	—	90
	100 —	—	25	sibirici . . . . .	10 —	—	20
cocta . . . . .	10 —	—	5	aetherea . . . . .	10 —	—	20
laricina . . . . .	10 —	—	10	Catechu . . . . .	10 —	—	10
	100 —	—	70	Chelidonii Radem. .	10 —	—	15
Terpinum hydratum . . . .	1 —	—	5	Chinæ . . . . .	10 —	—	15
	10 —	—	40	composita . . . .	100 —	—	130
Thallinum sulfuricum . . .	1 Deegir.	—	5	Chiniodini . . . . .	10 —	—	10
tartarium . . .	1 —	—	5	Cinnamomi . . . . .	10 —	—	15
Theobrominum natrio-sali-				Coccionellæ Radem. .	100 —	—	120
cylieum	1 Gramm	—	30	Colchici . . . . .	10 —	—	15
	10 —	—	230	Colocynthidis . . . .	10 —	—	15
Thiolum liquidum . . . . .	10 —	—	40	Convallariae . . . .	10 —	—	15
siccum . . . . .	10 —	—	1	Coto . . . . .	10 —	—	20
Thymolum . . . . .	1 —	—	10	Croci . . . . .	10 —	—	5
	10 —	—	65	Cupri acetici Radem. .	10 —	—	10
Tinctura Absinthii . . . .	10 —	—	15	Digitalis . . . . .	10 —	—	15
Aconiti . . . .	10 —	—	15	aetherea . . . . .	10 —	—	20
Aloës . . . . .	10 —	—	10	Eucalypti . . . . .	10 —	—	15
	100 —	—	70				
	10 —	—	15				
composita . .	10 —	—	15				
amaræ . . . .	10 —	—	15				
	100 —	—	120				
Ambrae . . . .	1 —	—	35				
cum Moscho .	1 —	—	40				
Arnicæ . . . .	10 —	—	10				
	100 —	—	85				

T.	Gewicht.	M	W	T. U.	Gewicht.	M	W
Tinctura Euphorbii . . .	100 Gramm	—	75	Tinetura Stramonii . . .	10 Gramm	—	15
Ferra acetica aetherea . . .	10 —	—	15	Strophanthi . . .	10 —	—	20
Rademach.	10 —	—	10	Strychni . . .	10 —	—	15
chlorati . . .	10 —	—	5	aetherea . . .	10 —	—	20
aetherea . . .	10 —	—	10	Thujae . . .	10 —	—	15
pomata . . .	10 —	—	15	Valerianae . . .	10 —	—	15
	100 —	—	120		100 —	—	110
Gallarum . . .	10 —	—	15	aetherea . . .	10 —	—	20
Gelsemii sempervirent	10 —	—	15		100 —	—	150
Gentianae . . .	10 —	—	15	Vanillae . . .	1 —	—	5
Guajaci Ligni . . .	10 —	—	15	Veratri . . .	100 —	—	90
Resinæ . . .	10 —	—	20	Zingiberis . . .	10 —	—	15
ammon. . .	10 —	—	20	Tragacantha pulv. . .	1 —	—	5
Ipecacuanhae . . .	10 —	—	20	Traumaticinum . . .	10 —	—	20
Jalapæ Res. . .	10 —	—	15		100 —	—	170
Jodi . . .	10 —	—	20	Trionalum . . .	1 —	—	20
	100 —	—	145	Tubera Jalapæ pulv. . .	10 —	—	20
Kino . . .	10 —	—	20	Salep pulv. . .	10 —	—	15
Lobelineæ . . .	10 —	—	15		100 —	—	125
Macidis . . .	10 —	—	25	Turiones Pini conc. . .	10 —	—	5
Menthae crispæ . . .	10 —	—	20	Tussolum . . .	1 —	—	20
piperitæ . . .	10 —	—	20				
Moschi . . .	1 —	—	20				
Myrrhae . . .	10 —	—	15				
	100 —	—	1 —				
Nicotianæ Radem. . .	10 —	—	15	U.			
Opii benzoïca . . .	10 —	—	15	Unguentum Acidi borici . .	10 —	—	15
crocata . . .	1 —	—	5		100 —	—	110
	10 —	—	30		200 —	—	165
simplex . . .	1 —	—	5		500 —	—	275
	10 —	—	20	basilicum . . .	10 —	—	10
Pimpinellæ . . .	10 —	—	15		100 —	—	75
Pini composita . . .	10 —	—	15	Cantharid. . .	10 —	—	25
Quebracho . . .	10 —	—	15	pro usu veterin. .	10 —	—	15
	100 —	—	130		100 —	—	115
Ratanhiae . . .	10 —	—	15		200 —	—	175
	100 —	—	130		500 —	—	290
	100 —	—	15	cereum . . .	10 —	—	15
Rheæ aquosa . . .	10 —	—	10		100 —	—	1 —
	100 —	—	90	Cerussæ . . .	10 —	—	10
	100 —	—	180		100 —	—	95
	10 —	—	25	camphorat. . .	10 —	—	20
Scillæ . . .	10 —	—	15	diachylon . . .	10 —	—	15
kalina . . .	10 —	—	15		100 —	—	110
Secalis cornuti . . .	10 —	—	15	Elemi . . .	10 —	—	15
				flavum . . .	10 —	—	15
					100 —	—	125

U. V.	Gewicht.	#	§	V. Z.	Gewicht.	#	§
Unguentum Glycerini . . .	10 Gramm	—	15	Vinum Condurango . . .	100 Gramm	120	
	100 —	—	130		200 —	180	
Hydrargyri album . . .	10 —	—	15		500 —	3 —	
	100 —	—	125	hungaricum tokayense	10 —	—	10
cinereum . . .	10 —	—	25		100 —	—	90
	100 —	—	180		200 —	—	135
eum					500 —	—	225
Lanolino parat. . .	10 —	—	35	Ipecacuanhae . . . . .	10 —	—	20
rubrum . . .	10 —	—	15	Pepsini . . . . .	10 —	—	15
	100 —	—	135		100 —	—	135
Kalii iodati . . .	10 —	—	20	rubrum . . . . .	100 —	—	80
leniens . . .	10 —	—	20		200 —	—	120
Linariae . . .	10 —	—	20		500 —	—	2 —
Paraffini . . .	10 —	—	10	stibiatum . . . . .	10 —	—	10
	100 —	—	80	Xerense . . . . .	100 —	—	80
Plumbi . . .	10 —	—	15		200 —	—	120
	100 —	—	1 —		500 —	—	2 —
Rosmarini comp. . .	10 —	—	20	Z.			
sulfuratum comp. . .	10 —	—	10	Zincum aceticum . . . . .	10 —	—	10
Tartari stibiat. . .	10 —	—	20	chloratum . . . . .	10 —	—	10
Terebinthinae . . .	10 —	—	10		100 —	—	70
	100 —	—	90	ferrocyanatum . . . . .	1 —	—	5
Zinci . . . .	10 —	—	10	lacteum . . . . .	1 —	—	5
	100 —	—	80	oxydatum . . . . .	10 —	—	10
Urethanum . . . . .	1 —	—	10	crudum (pro usu ext.) . . . . .	10 —	—	5
<b>V.</b>							
Vaselinum americanum . . .	10 —	—	10	permanganicum . . . . .	1 —	—	20
	100 —	—	80	salicylicum . . . . .	1 —	—	10
Veratrinum . . . . .	1 Decigr.	—	5	sozodolericum . . . . .	1 —	—	25
	1 Gramm	—	45	sulfocarbolicum . . . . .	1 —	—	5
sulfuricum . . .	1 Decigr.	—	5		10 —	—	15
	1 Gramm	—	45	sulfuricum . . . . .	10 —	—	5
Vinum album . . . . .	100 —	—	50		100 —	—	30
	200 —	—	75	pulv. . . . .	10 —	—	10
	500 —	—	125		100 —	—	60
camphoratum . . .	10 —	—	10	crud gr. modo pulv. . . . .	100 —	—	25
	100 —	—	60		200 —	—	40
Colchici . . . . .	10 —	—	15	tannicum . . . . .	1 —	—	5
Condurango . . . . .	10 —	—	15	valerianicum . . . . .	1 —	—	5

## Taxe der Arbeiten und Gefässe.

### I. Taxe der Arbeiten.

	M	R
<b>Abdampfen.</b>		
Für Abdampfen, für jede zu verdampfenden 100 Gramm . . .	—	10
<b>Auflösen.</b>		
Für das Auflösen von einem oder mehreren Extracten (mit Ausnahme der Extracte von Sirupsconsistenz), von Oelzucker, Gummi arabicum in einer Flüssigkeit, wobei eine Colirung oder Filtration nicht stattfindet, desgleichen für das Zerreiben von Latwergen, Pulpen und weichen Seifen, sowie für das Anreiben von Pulvern mit Flüssigkeiten, wenn diese Pulver sich gar nicht oder nur zum Theil in der Flüssigkeit lösen, und für Anfertigung von Schleim aus Salep, Tragant, Quittensamen u. dgl.	—	10
Anmerkung 1. Wenn in einer Mischung eine Extractlösung zugleich mit einer Zerreibung oder Anreibung vorkommt, ist für letztere Arbeit nichts zu berechnen.	—	10
Anmerkung 2. Wenn zu einer Mixtur ein Oelzucker verordnet wird, so ist außer dem Preise für Auflösen die Mengung eines feinen Pulvers zu berechnen.	—	15
Für das Auflösen eines oder mehrerer Salze, des Zuckers, anderer crystallisirter Substanzen oder der Manna in Wasser oder in einer anderen Flüssigkeit einschließlich des Colirens und Filtrirens der Auflösung . . .	—	15
Anmerkung 1. Sind die Salze im crystallisirten und im gepulverten Zustande in der Taxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des crystallisirten Salzes in Anrechnung gebracht werden.	—	15
Anmerkung 2. Für das Auflösen von Salzen, Gummi oder der gleichen zur Bereitung von Pillenmassen, Salben und der gleichen darf nichts in Anrechnung gebracht werden.	—	4

A	B
Anmerkung 3. Wenn Salze, Zucker und Manna, oder nur zwei derselben die Bestandtheile einer Lösung ausmachen sollen, so darf für die Bereitung derselben nur der Preis für eine Lösung in Anrechnung kommen.	
Für das Auflösen des Phosphors in fetten oder ätherischen Oelen, in Aether oder Alcohol . . . . .	— 25
<b>Comprimiren.</b>	
Für das Comprimiren mehrerer Substanzen zu einer Tablette einschliesslich aller dazu nötigen Arbeiten bis 25 Stück für jedes Stück darüber hinaus für jedes Stück . . . . .	— 10 — 5
Für käufliche Tabletten darf kein Arbeitspreis berechnet werden.	
<b>Contundiren.</b>	
Für das Contundiren einer Substanz:	
bis einschliesslich 20 Gramm . . . . .	— 5
"      "      50 " . . . . .	— 10
"      "      100 " . . . . .	— 15
"      "      200 " . . . . .	— 20
"      "      500 " . . . . .	— 25
Bei grösseren Mengen für jede weiteren 100 Gramm und bis 100 Gramm . . . . .	— 3
<b>Decocata und Infusa.</b>	
Für die Bereitung eines Decocum oder Infusum einschliesslich der Wägung des angewendeten Wassers und der Colatur . . . . .	— 25
Wenn vom Arzte ein Decocat verordnet wird, zu welchem gegen Ende der Bereitung noch eine andere Substanz hinzugefügt werden soll, so darf dafür nur ein einfaches Decocat berechnet werden; sollen jedoch die vorgeschriebenen Species noch damit infundirt werden, so wird das Decocat um die Hälfte höher berechnet.	
<b>Digestionen.</b>	
Geistige, ölige und wässrige Digestionen bis zur Dauer von 24 Stunden werden mit . . . . .	— 25
Bei mehr als 24 stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfe des obigen Arbeitspreises hinzugerechnet.	
<b>Dispensation nicht flüssiger Arzneimittel.</b>	
Für die Dispensation eines nicht flüssigen Arzneimittels, z. B. einer Species, eines einzelnen Pulvers u. s. w., wenn hierbei die Verwendung	

A	B
eines Gefässes nicht stattfindet, sind einschliesslich des Abwägens, des Papierbeutels und der Signatur zu berechnen:	
bei einer Menge bis einschliesslich 100 Gramm . . . . .	7
"      "                200 "                                   " . . . . .	10
bei grösseren Mengen . . . . .	14
Für die Dispensation (Abwägen, Einwickeln und Signatur) eines nichtgestrichenen Pflasters, einer Salbenmenge, eines Suppositoriums oder einer ähnlichen Arzneiform	
bis einschliesslich 10 Gramm . . . . .	7
"      "                100 "                                   " . . . . .	10
"      "                200 "                                   " . . . . .	14
bei grösseren Mengen . . . . .	20
Für Dispensation (Einwickeln und Signatur) eines gestrichenen Pflasters	
Das bei Verabreichung gestrichener Pflaster verwendete Wachs-papier wird besonders berechnet.	
<b>Emulsionen.</b>	
Für die Bereitung einer Samen-Oel-, Gummi-Harz-, Harz-, Campher-, Wachs- oder Balsam-Emulsion einschliesslich der Wägung des angewendeten Wassers und der Colatur . . . . .	25
<b>Filtration.</b>	
Für eine Filtration bis einschliesslich 200 Gramm . . . . .	5
"      "                500 "                                   " . . . . .	10
Bei grösseren Mengen für jede weiteren 100 Gramm und bis 100 Gramm . . . . .	2
Anmerkung. Vergleiche jedoch die Bestimmung „Für das Auflösen einer oder mehrerer Salze“, wonach in den dort angegebenen Fällen kein besonderer Preisansatz gemacht werden darf.	
<b>Gelatinen.</b>	
Für die Bereitung einer Gelatina aus isländischem Moos, Hirsch-horn, Hausenblase, Carrageen oder dergleichen . . . . .	50
<b>Latwergen.</b>	
Für Bereitung einer Latwerge nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten . . . . .	15
Für Bereitung einer Latwerge für Thiere nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten bis einschliesslich 200 Gramm . . . . .	25

	M	fl
Bei grösseren Mengen für jede weiteren 100 Gramm und bis 100 Gramm . . . . .	—	3
<b>Macerationen.</b>		
Für die Bereitung einer Maceration bis zur Dauer von 24 Stunden	—	15
Bei mehr als 24stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte des obigen Arbeitspreises hinzugerechnet.		
<b>Pflaster.</b>		
Für Bereitung eines Pflasters durch Mischen und Malaxiren:		
bis einschliesslich 100 Gramm . . . . .	—	15
200 " " " " "	—	20
grössere Mengen . . . . .	—	30
Für Bereitung eines Pflasters durch Schmelzen oder Kochen, einschliesslich etwaigen Mischens und Malaxirens:		
bis einschliesslich 100 Gramm . . . . .	—	20
200 " " " " "	—	40
grössere Mengen . . . . .	—	60
Für das Streichen eines Pflasters bis zu einer Grösse von 50 Quadrat-Centimeter, einschliesslich des etwa nothwendigen Erweichens oder Schmelzens	—	10
Bei grösseren Pflastern werden jede weitere 10 Quadrat-Centimeter mit einem Pfennig berechnet.		
Das Bestreichen des Randes mit Heftipflaster darf nicht als eine besondere Arbeit, sondern nur als eine Vergrösserung des ganzen Pflasters berechnet werden.		
Für das anzuwendende Leder oder Zeug werden		
bei Shirting oder Leinen für je 100 Quadrat-Centimeter . . . . .	—	10
bei weissem Leder für je 100 " " " " "	—	15
bei Seidenzeug für je 50 " " " " "	—	10
in Anrechnung gebracht.		
<b>Pillen, Boli und Trochisci.</b>		
Für die Bereitung einer Masse zur Auffertigung von Pillen, Boli oder Trochisci, nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten		
bis zu 20 Gramm einschliesslich . . . . .	—	10
für jede weitere Menge von 10 Gramm und bis 10 Gramm	—	3
Für das Zusammenschmelzen von Wachs und dergleichen mit Balsamen oder Oelen zur Bereitung einer Masse sind . . . . .	—	10
besonders in Anrechnung zu bringen.		
Für das Formen von 30 Pillen (gleichviel von welcher Grösse) nebst den dazu etwa nöthigen Wägungen, und für das Bestreuen der Pillen mit einem beliebigen Pulver . . . . .	—	10

	M	W
Anmerkung 1. Granulae sind wie Pillen zu berechnen.		
Anmerkung 2. Hat der Arzt keine besondere Bestimmung getroffen, so wird zum Bestreuen der Pillen das Lycopodium angewendet.		
Für das Formen und Versilbern von 30 Pillen . . . . .	—	25
Für das Formen von 30 Pillen und Ueberziehen derselben mit Gelatine . . . . .	—	30
Für das Formen von 30 Pillen und Ueberziehen derselben mit Keratin	—	50
Für das Formen und Vergolden von 30 Pillen . . . . .	—	50
Mengen unter 30 Stück werden gleich 30 berechnet, grössere Mengen nach demselben Verhaltnisse, so dass z. B. 40 Stück, mit einem Pulver bestreut, . . . . .	—	20
zu formen kosten.		
Das Formen, die dazu etwa nöthigen Wägungen und das Be- streuen der Trochisci oder Boli . . . . . für ein Stück	—	3
Das Formen, die dazu etwa nöthigen Wägungen und das Be- streuen der Pillen und Boli für Thiere . . . . . für ein Stück	—	10
<b>Pulver und Species.</b>		
Für die Mengung eines feinen Pulvers, einschliesslich des etwa nothwendigen Zerreibens der angewendeten Substanzen		
bis einschliesslich 100 Gramm . . . . .	—	10
grössere Mengen . . . . .	—	15
Anmerkung. Wenn ein Pulver mit einem Oelzucker verrieben wird, so ist die Bereitung des letzteren besonders mit 10 Pf. zu berechnen.		
Bei einer Division, oder was gleichviel ist, bei einer in vervielfältiger Dosis erfolgten Verabreichung feiner Pulver wird für die Dispensation einschliesslich Abwagen, Kapseln, Papierbeutel und Signatur: ein jedes zu berechnet.	—	5
Sind Wachskapseln dazu vorgeschrieben, oder ist deren Anwendung überhaupt unumgänglich nothwendig, so wird obiger Satz um den fünften Theil erhöhlt; es müssen demnach 10 solcher Pulver taxirt werden mit	—	60
Für die Mengung eines groben Pulvers oder einer Species:		
bis einschliesslich 100 Gramm . . . . .	—	5
" 200 " . . . . .	—	7
grössere Mengen . . . . .	—	10
Bei Divisionen grober Pulver und Species werden für Dispensation jedes einzelnen Packets (Abwagen, Kapsel, Papierbeutel und Signatur) bei einem Inhalt bis einschliesslich 100 Gramm . . . . .	—	5
" 200 " . . . . .	—	8
grössere Mengen . . . . .	—	10
berechnet.		

	M	A
<b>Reiben.</b>		
Anhaltendes Reiben, z. B. des Quecksilbers mit Fett, in jeder Menge für die Stunde . . . . .	1	—
<b>Salben.</b>		
Für die Bereitung einer Salbe durch Mischen mehrerer Salben oder Fette, oder von Salben und Fetten mit flüssigen Substanzen ohne Schmelzen:		
bis einschliesslich 50 Gramm . . . . .	—	10
"      "      100 " . . . . .	—	15
"      "      200 " . . . . .	—	25
grössere Mengen . . . . .	—	30
Für die Bereitung einer Salbe durch Mischen von Pulvern, Extracten, Salzen und dergleichen mit Salben oder Fetten ohne Schmelzen:		
bis einschliesslich 50 Gramm . . . . .	—	15
"      "      100 " . . . . .	—	25
"      "      200 " . . . . .	—	40
grössere Mengen . . . . .	—	50
Für die Bereitung einer Salbe durch Kochen oder Schmelzen einschliesslich Zumischen anderer Substanzen und Agitiren:		
bis einschliesslich 50 Gramm . . . . .	—	25
"      "      100 " . . . . .	—	40
"      "      200 " . . . . .	—	60
grössere Mengen . . . . .	—	80
<b>Saturationen.</b>		
Für die Bereitung einer Saturation . . . . .	—	20
Das Auflösen der angewandten Substanzen wird besonders berechnet.		
<b>Suppositorien.</b>		
Für die Bereitung von Suppositorien und ähnlichen Arzneiformen nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten . . . . . ein Stück	—	10
Jedes fernere	—	5
<b>Wägungen.</b>		
Jede Wägung oder Tropfenzählung eines Arzneimittels, welche zur Anfertigung oder Dispensation einer zum innern oder äussern Gebrauch bestimmten Arznei erforderlich ist, sowie das Abzählen jeder Menge von den in die Pharm. Germ. aufgenommenen Pillen, wird mit berechnet.	—	3

## II. Taxe der Gefässe.

	M	8
Ueber 500 Gramm werden für je 500 Gramm des Inhalts mehr berechnet . . . . .	—	15
Gefärbte		
Gläser mit Kork, Tector und Signatur kosten bis zu 15 Gramm Inhalt das Stück . . . . .	—	20
von mehr als 15 Gramm bis 100 Gramm Inhalt . . . . .	—	25
" " 100 " 200 " " . . . . .	—	35
" " 200 " 300 " " . . . . .	—	45
" " 300 " 400 " " . . . . .	—	55
" " 400 " 500 " " . . . . .	—	65
Ueber 500 Gramm werden für je 300 Gramm des Inhalts mehr berechnet . . . . .	—	20
Gläser mit eingeriebenen Glas-Stöpseln, mit enger oder weiter Oeffnung,		
kosten mit Tector und Signatur bis zu 15 Gramm Inhalt das Stück . . . . .	—	35
von mehr als 15 Gramm bis 100 Gramm Inhalt . . . . .	—	40
" " 100 " 200 " " . . . . .	—	60
" " 200 " 500 " " . . . . .	—	90
Anmerkung. Tropfgläser sind wie Gläser mit eingeriebenen Glas-Stöpseln zu berechnen.		
Metallddeckel, Holzkork-Stöpsel zu Pulvergläsern, Deckel zu Salbenkrügen von Holz, Metall, Celluloid, Porzellan oder Glas kosten das Stück zu Gefässen		
bis zu 100 Gramm Inhalt . . . . .	—	13
" 200 " " . . . . .	—	20
zu grösseren Gefässen . . . . .	—	25
Kautschuk-Stöpsel		
kosten das Stück zu Gläsern		
bis einschliesslich 100 Gramm Inhalt . . . . .	—	15
" " 200 " " . . . . .	—	20
" " 300 " " . . . . .	—	25
" " 500 " " . . . . .	—	35
Anmerkung. Gläser mit eingeriebenen Glas-Stöpseln, Tropfgläser, gefärbte Gläser, sowie Holzkork-Stöpsel und Kautschuk-Stöpsel dürfen nur zur Anwendung und Berechnung kommen, wenn sie ausdrücklich verlangt oder verordnet worden sind, oder wo sie durch die Natur des Arzneimittels nothwendig erforderlich werden.		

	M	R
<b>Kruken, graue oder gelbe.</b>		
Gräne oder gelbe Kruken mit Tectur und Signatur bis zu 50 Gramm Inhalt . . . . .	das Stück	10
von mehr als 50 Gramm bis 100 Gramm Inhalt . . . . .		13
" " 100 " 200 . . . . .		18
" " 200 " 400 " " . . . . .		25
" " 400 " 500 " " . . . . .		30
Ueber 500 Gramm werden für " je 500 Gramm des Inhalts mehr berechnet . . . . .		13
<b>Kruken, weisse.</b>		
Weisse Kruken mit Tectur und Signatur bis zu 10 Gramm Inhalt von mehr als 10 Gramm bis 50 Gramm Inhalt . . . . .	das Stück	15
" " 50 " 100 " " . . . . .		23
" " 100 " 200 " " . . . . .		30
" " 200 " 300 " " . . . . .		45
" " 300 " 400 " " . . . . .		60
" " 400 " 500 " " . . . . .		73
		85
<b>Papp-Schachteln ohne Falz</b>		
kosten mit Signatur das Stück bis zu 30 Gramm Inhalt . . . . .		10
von mehr als 30 Gramm bis 100 Gramm Inhalt . . . . .		15
" " 100 " 200 " " . . . . .		25
" " 200 " 300 " " . . . . .		30
" " 300 " 500 " " . . . . .		40
<b>Papp-Schachteln mit Falz</b>		
kosten mit Signatur das Stück bis zu 30 Gramm Inhalt . . . . .		13
von mehr als 30 Gramm bis 100 Gramm Inhalt . . . . .		23
" " 100 " 200 " " . . . . .		30
" " 200 " 300 " " . . . . .		40
" " 300 " 500 " " . . . . .		53
<b>Pulver-Kästchen.</b>		
Kästchen zu 8 Pulvern kosten mit Signatur das Stück . . . . .		13
zu 9 Pulvern bis 16 Pulvern . . . . .		20
von 17 Pulvern an . . . . .		25
<b>Anmerkung.</b> In den Fällen, in welchen der Preis eines Receptes nicht abgerundet wird (Allgem. Bestimmungen, Al. 4), ist die Verwendung von Kästchen für dispensorste Pulver verboten.		



Wenn zur Aufnahme der Arznei reine leere Gläser oder Kruken mit dem Recepte in die Apotheke gesendet oder bei Wiederholungen zurückgegeben werden, darf nur die Hälfte der vorstehenden Preise in Anrechnung kommen.

Bei Arzneimitteln für Thiere und im Handverkauf darf dagegen in solchen Fällen für Gefässe nichts in Anrechnung gebracht werden.

**Anmerkung.** Für die Beurtheilung der Grösse der Gläser gibt das absolute Gewicht der darin aufzunehmenden Flüssigkeit, ohne Rücksicht auf das specifische Gewicht derselben, den Maassstab ab, so dass also z. B. zu 100 Gramm Sirup, Wasser, Oel, Spiritus oder Aether stets ein Glas bis 100 Gramm einschliesslich zu berechnen ist. Dagegen tritt, sobald das absolute Gewicht von 100 Gramm überschritten wird, der Preis für ein über 100 Gramm haltendes Glas ein.

Dasselbe gilt bei den Kruken für Salben und Latwagen, bei den Schachteln für Pulver und Pillen. Sollen jedoch Gläser und Kruken trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Grösse derselben nach ihrem Gehalte an destillirtem Wasser berechnet und dieselbe auf dem Recepte vermerkt.

# Anhang.

## Arzneimittel,

welche in die Arznei-Taxe aufgenommen, zu deren Bereitung in dem Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica editio III) und dem zugehörigen Nachtrag keine Vorschriften angegeben sind.

### Acetum Digitalis.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

### Acetum Sabadillae.

Zu bereiten aus **Sabadillfrüchten** wie Acetum Digitalis Ph. G. ed. II.

### Acidum aceticum aromaticum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

### Ammonium carbonicum pyro-oleosum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

### Aqua Castorei.

Ein Theil grob gepulvertes Bibergeil . . . . . 1.

wird mit einem Gemische, bestehend aus:

Einem Theile Weingeist . . . . . 1.  
und

Zwölf Theilen Wasser . . . . . 12.  
12 Stunden lang digerirt und werden darauf

Acht Theile abdestillirt . . . . . 8.

### Aqua Chamomillae.

Zu bereiten aus **Kamillen** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

### Aqua foetida antihysterica.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

### Aqua Matico.

Zu bereiten aus **Maticoblättern** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

### Aqua Melissae.

Zu bereiten aus Melissenblättern wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

### Aqua Menthae crispa.

Zu bereiten aus Krause Minzblättern wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

### Aqua Opii.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Aqua Petroselini.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

### Aqua. Rubi Idaeii.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

### Aqua. Salviae.

Zu bereiten aus Salbeiblättern wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

### Aqua Sambuci.

Zu bereiten aus Holunderblüthen wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Agua Tiliae

Zu bereiten aus Lindenblüthen wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ad III.

### Aqua Valeriana

Zu bereiten aus Baldrianwurzel wie Acon. Menthae piperitae Ph. G. ad. III.

### **Caratum Resinæ Pini**

### Ceratium Resinat Film.

### *Catagium eschwegei*

Cetaceum saccharatum.

Сенсация. Рассея

Zu bereiten aus:

Einem Theile frischer Rosenblätter . . . . . 1.

Zwei Theilen gepulvertem Zucker : 2

Die Rosenblätter werden mittelst holzernen Pistilles in einem steinernen Mörser zu Brei angestossen und darauf mit dem Zucker vermischt.

Elixir Proprietatis Paracelsi.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

### Emplastrum Ammoniaci.

Zu bereiten nach Verschrift der Ph. G. ed. I.

**Emplastrum aromaticum.**

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

**Emplastrum Belladonnae.**

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

**Emplastrum Conii.**

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

**Emplastrum consolidans.**

Fünfundzwanzig Theile Bleiweissplaster . . . . .	25.
werden mit	
Fünfundzwanzig Theilen Bleipflaster . . . . .	25.
bei gelinder Wärme geschmolzen und der halb erkalteten Masse ein	
Gemisch, bestehend aus:	
Einem Theile gepulvertem Galmei,	1.
Einem Theile gepulvertem Weihrauch . . . . .	1.
und	
Einem Theile gepulvertem Mastix . . . . .	1.
hinzugefügt.	

**Emplastrum foetidum.**

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

**Emplastrum Galbani crocatum.**

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

**Emplastrum Hyoscyami.**

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

**Emplastrum Meliloti.**

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

**Emplastrum opiatum.**

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

**Emplastrum oxycroceum.**

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

**Extractum Aconiti.**

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

**Extractum Aloës Acidò sulfurico correctum.**

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Extractum Aurantii.

Zu bereiten aus **Pomeranzenschalen** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.

Extractum Cannabis indicae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Centaurii.

Zu bereiten aus **Tausendgüldenkraut** wie Extractum Cardui benedicti Ph. G. ed. III.

Extractum Chamomillae.

Zu bereiten aus **Kamillen** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.

Extractum Chelidonii.

Zu bereiten aus **frischem in Blüthe stehendem Schöllkraut** wie Extractum Belladonnae Ph. G. ed. III.

Extractum Cinae.

Zu bereiten aus **Wurmsamen** wie Extractum Cubebarum Ph. G. ed. III.

Extractum Colocynthidis compositum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Extractum Colombo.

Zu bereiten aus **Colombowurzel** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.  
Jedoch werde es zu einem **trockenen** Extract eingedampft.

Extractum Conii.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Schierling** wie Extractum Belladonnae Ph. G. ed. III.

Extractum Digitalis.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Fingerhutkraut** wie Extractum Belladonnae Ph. G. ed. III.

Extractum Dulcamarae.

Zu bereiten aus **Bittersüßstengeln** wie Extractum Cardui benedicti Ph. G. ed. III.

Extractum Frangulae.

Zu bereiten aus **Faulbaumrinde** wie Extractum Cardui benedicti Ph. G. ed. III.

Extractum Graminis.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Granati.

Zu bereiten aus **Granatrinde** wie Extractum Aeoniti Ph. G. ed. II.

Extractum Guajaci.

Zu bereiten aus **Guajakholz** wie Extractum Cardui benedicti Ph. G. ed. III.

Extractum Helenii.

Zu bereiten aus **Alantwurzel** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.

Extractum Lactucae virosae.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Giftlattichkraut** wie Extractum Belladonnae Ph. G. ed. III.

Extractum Ligni campechianni.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Extractum Millefolii.

Zu bereiten aus **Schafgarbenkraut** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.

Extractum Myrrhae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Extractum Pimpinellae.

Zu bereiten aus **Bibernellwurzel** wie Extractum Aconiti Ph. G. ed. II.

Extractum Quassiae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Ratanhiae.

Zu bereiten aus **Ratanhiawurzel** wie Extractum Opii Ph. G. ed. III.

Extractum Sabinae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Scillae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Senegae.

Zu bereiten aus **Senegawurzel** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.

Jedoch werde es zu einem trockenen Extract eingedampft.

Extractum Tormentillae.

Zu bereiten aus **Tormentillwurzel** wie Extractum Cardui benedicti Ph. G. ed. III.

Extractum Valerianae.

Zu bereiten aus **Baldriänwurzel** wie Extractum Calami Ph. G. ed. III.

Ferrum jodatum saccharatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Linimentum saponato-ammoniatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Linimentum terebinthinatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Liquor Ammonii carbonici.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Liquor Ammonii succinici.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Liquor Calcii sulfuratii.

Ein Theil gebranuter Kalk . . . . . wird mit Wasser zu Pulver gelöscht, hierauf mit

Zwei Theilen Schwefel . . . . . und

Zwanzig Theilen Wasser . . . . . in einer Porzellanschale unter beständigem Umrühren so lange gekocht, dass

Zwölf Theile durchgeseihte und filtrirte Flüssigkeit erhalten werden. 12

Liquor Stibii chlorati.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Oleum Chamomillae infusum.

Zu bereiten aus Kamilien wie Oleum Hyoscyami Ph. G. ed. III.

Oleum Lini sulfuratum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Oleum Terebinthinae sulfuratum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Oxymel simplex.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Pulvis aromaticus.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Pulvis temperans.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I

**Sapo terebinthinatus.**

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

## Sirupus Aurantii Florum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

### Sirupus Balsami peruviani.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. L.

### Sirupus Chamomillae.

Zu bereiten aus **Kamillen** wie Sirupus Menthae Pl. G. ed. III.

### Sirupus Citri.

Zu bereiten wie Sirupus Succi Citri Ph. G. ed. I.

Sirupus Croci.

Zn bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Sirnus Foeniculi.

Zu bereiten aus Fenchel wie Sirupus Menthae Ph. G. ed. III.

Sirupus Mori

Zu bereiten aus reisen rothen Maulbeeren wie Sirupus Cerasorum Ph. G. ed. III.

## Sirupus Rhoeados

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Sirupus Bibis

Zu bereiten aus reifen, rothen Johannisbeeren wie Sirupus Cerasorum Ph.

Sirupus Violae.

Zu bereiten aus frischen Veilchen wie *Sirupus Rhoeas* Ph. G. ed. L.

### Sirupus Zingiberis

Zu bereiten aus Ingwer wie Sirupus Senegae Ph. G. ad III.

### Species pectorales cum Fructibus

Sechs Theile grob zerschnittenes Johannisbrot, . . . . .	6.
Vier Theile geschälte Gerste, . . . . .	4.
Drei Theile grob zerschnittene Feigen . . . . .	3.
werden mit	
Sechzehn Theilen Brustthee . . . . .	16.
gemischt.	

Spiritus caeruleus.

Fünfzig Theile Ammoniakflüssigkeit, . . . . .	50.
Siebzig Theile Lavendelspiritus, . . . . .	70.
Siebzig Theile Rosmarinspiritus . . . . .	70.
und	
Ein Theil gepulverter Grünsan . . . . .	1.
werden in einem verschlossenen Gefässe einige Tage unter öfterem Umschütteln stehen gelassen und darauf filtrirt.	

Spiritus camphorato-crocatus.

Zwölf Theile Kampherspiritus . . . . .	12.
werden mit	
Einem Theile Safrantinktur . . . . .	1.
gemischt.	

Spiritus Mastichis compositus.

Ein Theil grob gepulverter Mastix, . . . . .	1.
Ein Theil grob gepulverte Myrrhe, . . . . .	1.
Ein Theil grob gepulverter Weihrauch, . . . . .	1.
Zwanzig Theile Weingeist . . . . .	20.
und	
Zehn Theile Wasser . . . . .	10.
werden 24 Stunden lang macerirt und darauf	
Zwanzig Theile abdestillirt . . . . .	20.

Spiritus Rosmarini.

Zu bereiten aus Rosmarinblättern wie Spiritus Juniperi Ph. G. ed. III.

Spiritus russicus.

Fünf Theile grob gepulverten Senfsamen, . . . . .	5.
Zehn Theile Wasser . . . . .	10.
röhrt man zu einem Teige an und fügt dann hinzu	
Zwei Theile mittelfein zerschnittenen spanischen Pfeffer, . . . . .	2.
Zwei Theile Kampher . . . . .	2.
Zwei Theile Natriumchlorid, . . . . .	2.
Fünf Theile Ammoniakflüssigkeit, . . . . .	5.
Achtzig Theile Weingeist . . . . .	80.
Nach achtätigem Stehen wird filtrirt und dem Filtrate zugesetzt.	
Drei Theile Terpentinöl, . . . . .	3.
Drei Theile Aether . . . . .	3.

Spiritus Serpylli.

Zu bereiten aus **Quendel** wie Spiritus Juniperi Ph. G. ed. III.

Tinctura Ambrae.

Zu bereiten aus:

Einem Theile gepulverter Ambra . . . . .	1.
und	
Fünfzig Theilen Aetherweingeist . . . . .	50.

Tinctura Ambrae cum Moscho.

Zu bereiten aus:

Drei Theilen gepulverter Ambra . . . . .	3.
Einem Theile Moschus . . . . .	1.
und	
Hundertfünfzig Theilen Aetherweingeist . . . . .	150.

Tinctura aromatica acida.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Tinctura Asae foetidae.

Zu bereiten aus **Stinkasant** wie Tinctura Benzoe Ph. G. ed. III.

Tinctura Aurantii Fructus immaturi.

Zu bereiten aus **unreifen Pomeranzen** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Belladonnae.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Belladonnakraut** wie Tinctura Digitalis Ph. G. ed. III.

Tinctura Bursae Pastoris Rademacheri.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Hirtentäschelkraut** wie Tinctura Digitalis Ph. G. ed. III.

Tinctura Calami composita.

Zu bereiten aus:

Drei Theilen mittelfein zerschnittener Kalmuswurzel . . . . .	3.
Einem Theile mittelfein zerschnittener Zittwerwurzel . . . . .	1.
Einem Theile mittelfein zerschnittenem Ingwer . . . . .	1.
Zwei Theilen grob gepulverten, unreifen Pomeranzen . . . . .	2.
und	
Fünfunddreissig Theilen verdünntem Weingeist . . . . .	35.

Tinctura Cannabis indicae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Tinctura Cardui Mariae Rademacheri.

Zu bereiten aus:

Nicht gequetschten Früchten der Mariendistel,  
Weingeist  
und  
Wasser zu gleichen Theilen.

Tinctura carminativa.

Zu bereiten aus:

Sechzehn Theilen mittelfein zerschnittener Zittwerwurzel,	16.
Acht Theilen mittelfein zerschnittener Galgantwurzel,	8.
Acht Theilen mittelfein zerschnittener Kalmuswurzel,	8.
Vier Theilen grob geschnittener Römischer Kamillen,	4.
Vier Theilen gequetschtem Anis,	4.
Vier Theilen gequetschtem Kümmel	4.
Drei Theilen mittelfein zerschnittenen Gewürznelken,	3.
Drei Theilen gequetschten Lorbeerern,	3.
Zwei Theilen mittelfein zerschnittener Macis,	2.
Einem Theile mittelfein zerschnittener Pomeranzenschalen,	1.
Hundert Theilen Weingeist	100.

und  
Hundert Theilen Pfefferminz-Wasser . . . . . 100.

Vor der Dispensation ist 7 Theilen dieser Tinktur 1 Theil versüsster Salpeter-geist hinzuzufügen.

Tinctura Caryophylli.

Zu bereiten aus **Gewürznelken** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Cascarillae.

Zu bereiten aus **Cascarillirinde** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Castorei.

Zu bereiten aus **Bibergeil** wie Tinctura Cantharidum Ph. G. ed. III.

Tinctura Castorei aetherea.

Zu bereiten aus **Bibergeil** wie Tinctura Digitalis aetherea Ph. G. ed. I.

Tinctura Castorei sibirici.

Zu bereiten aus **sibirischem Bibergeil** wie Tinctura Cantharidum Ph. G. ed. III.

Tinctura Castorei sibirici aetherea.

Zu bereiten aus **sibirischem Bibergel** wie Tinctura Digitalis aetherea Ph. G. ed. I.

Tinctura Chelidonii.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Schöllkraut** wie Tinctura Digitalis Ph. G. ed. III.

Tinctura Chinioldini.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Tinctura Coccionellae.

Zu bereiten aus **Cochenille** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

Tinctura Convallariae.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Maiblumenkraut** wie Tinctura Digitalis Ph. G. ed. III.

Tinctura Coto.

Zu bereiten aus **Cotorinde** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Croci.

Zu bereiten aus **Safran** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

Tinctura Cupri acetici Rademacheri.

Vierundzwanzig Theile Kupfersulfat . . . . .	24
und	
Dreissig Theile Bleiacetat . . . . .	30.
werden, zu Pulver verrieben, mit	
Hundertsechszehndreissig Theilen Wasser . . . . .	136.
in einem kupfernen Gefäße einmal aufgekocht und nach dem Erkalten	
Hundertvier Theile Weingeist	104.
hinzugefügt. Das Gemisch wird einen Monat lang in einem ver-	
schlossenen Gefäße unter öfterem Umschütteln macerirt und darauf	
filtrirt.	

Tinctura Digitalis aetherea.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Tinctura Eucalypti.

Zu bereiten aus **Eucalyptusblättern** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Euphorbii.

Zu bereiten aus **Euphorbium** wie Tinctura Cantharidum Ph. G. ed. III.

Tinctura Ferri acetici Rademacheri.

Dreiundzwanzig Theile Eisensulfat . . . . .	23.
und	
Vierundzwanzig Theile Bleiacetat . . . . .	24.
werden, zu Pulver verrieben, mit	
Achtundvierzig Theilen Wasser . . . . .	48.
und	
Sechsundneunzig Theilen Essig . . . . .	96.
in einem eisernen Gefässe aufgekocht und nach dem Erkalten	
Achtzig Theile Weingeist . . . . .	80.
hinzugefügt. Die Mischung wird einige Monate lang in einem nicht	
dicht verschlossenen Gefässe unter öfterem Umschütteln macerirt	
und darauf filtrirt. Hundert Theile enthalten fast 2 Theile Eisenoxyd.	

Tinctura Ferri chlorati.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Tinctura Gelsemii.

Zu bereiten aus **Gelsemiumwurzel** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

Tinctura Guajaci Ligni.

Zu bereiten aus **Guajakholz** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Guajaci Resinae.

Zu bereiten aus **Guajakharz** wie Tinctura Benzoës Ph. G. ed. III.

Tinctura Guajaci Resinae ammoniata.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Tinctura Ipecacuanhae.

Zu bereiten aus **Brechwurzel** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

Tinctura Jalapae Resinae.

Zu bereiten aus **Jalapenharz** wie Tinctura Cantharidum Ph. G. ed. III.

Tinctura Kino.

Zu bereiten aus **Kino** wie Tinctura Benzoës Ph. G. ed. III.

Tinctura Macidis.

Zu bereiten aus **Macis** wie Tinctura Benzoës Ph. G. ed. III.

Tinctura Menthae crispae.

Zu bereiten aus **Krauseminzblättern** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Menthae piperitae.

Zu bereiten aus **Pfefferminzblättern** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Nicotianae Rademacheri.

Zu bereiten aus **frischen Tabacksblättern** wie Tinctura Digitalis Ph. G. ed. III.

Tinctura Pini composita.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Tinctura Quebracho.

Zu bereiten aus **Quebrachorinde** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Ratanhiae saccharata.

Zu bereiten aus:

Zwei Theilen grob gepulverter Ratanhiawurzel,	2.
Einem Theile gebranntem Zucker,	1.
Vier Theilen Wasser	4.
und	
Sechs Theilen Weingeist	6.

Tinctura Scillae kalina.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Tinctura Secalis cornuti.

Zu bereiten aus **Mutterkorn** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

Tinctura Stramonii.

Zu bereiten aus **Stechapfelsamen** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

Tinctura Strychni aetherea.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

# Regierungs-Blatt

25

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nº 6.

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 15. Februar 1896.

---

#### Inhalt.

**I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Maurerkrankenklasse zu Schwaan. (2) Bekanntmachung, betreffend die Übernahme der Chausseestrecke von Rogel bis Darze in die landesherrliche Verwaltung. (3) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Januar 1896. (4) Bekanntmachung, betreffend die Vornahme trigonometrischer Vermessungsarbeiten. (5) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Abgabe ungelochter Milch aus den Sammelmolkereien in den Amtsgerichtsbezirken Wittenburg und Voizenburg und in den Kirchspielen Camin und Bellahn. (6) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

**II. Abtheilung.** Dienstl. Nachrichten.

---

#### L. Abtheilung.

(1) Auf Grund des §. 75 a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der Maurer-Krankenklasse (E. S.) zu Schwaan nach vorgängiger Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie, vorbehältlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 3. Februar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

- (2) Die Reststrecke von Rogel bis Darze der Chaussee Malchow—Darze ist nach geschlossener Fertigstellung in die landesherrliche Verwaltung übernommen und für den öffentlichen Verkehr freigegeben worden.

Schwerin, den 6. Februar 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage:  
Schmidt.

- (3) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 18) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat Januar 1896

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen . .	14	Mark	12	Pfg.
2)	" " Roggen . .	12	"	96	"
3)	" " Gerste . .	11	"	54	"
4)	" " Hafer . .	11	"	28	"
5)	" " Erbhen . .	13	"	50	"
6)	" " Stroh . .	3	"	40	"
7)	" " Heu . .	3	"	40	"
8)	ein Raummeter Buchenholz	9	"	—	"
9)	" " Tannenholz	6	"	—	"
10)	1000 Soden Torf . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Januar berechnete und mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Februar d. J. an Truppenteile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer . .	11	Mark	86	Pfg.,
" " Heu . .	3	"	80	"
" " Stroh . .	3	"	80	"

Schwerin, den 7. Februar 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage:  
Schmidt.

- (4) Im Laufe dieses Jahres — von Mitte April ab — werden im hiesigen Großherzogthum trigonometrische Vermessungsarbeiten, welche in der Prüfung und Instandsetzung der Nivellementslinien von der Grenze bei Dassow über Grevesmühlen—Wismar—Doberan—

Rostock bis zur Grenze bei Ribnitz, sowie von Rostock nach Warnemünde bestehen, nach diesseits erheiterter Genehmigung, von dem Königlich Preußischen Generalstabe der Armee vor genommen werden.

Die bei diesen Arbeiten fungirenden Dirigenten, Offiziere, Trigonometre und Hülfs trigonometre werden unter dem Befehle des Chefs der trigonometrischen Abtheilung der Königlich Preußischen Landesaufnahme, Oberstleutnants von Schmidt vom Nebenat des großen Generalstabes, à la suite des Generalstabes der Armee, stehen, welcher mit einer be jünglichen offenen Ordre versehen werden wird.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 13. April 1877 — No. 10 des Regierungsblattes — werden alle Großherzoglichen Behörden und Beamten hierdurch angewiesen, zu ihrem Theile bei allen ihnen gegebenen Ver anloßungen zur Förderung dieses gemeinnützigen Unternehmens, insbesondere in den zu 1—3 der gedachten Bekanntmachung speziell aufgeführten Beziehungen mitzuwirken, und darf das unterzeichnete Ministerium vertrauen, daß die Obrigkeitlichen und Gemeindevorstände, sowie alle Besitzer, Pächter, Nutznießer von Grundstücken und alle sonstigen Landeseinwohner die betreffenden Arbeiten bereitwilligst fördern und unterstützen werden.

Schwerin, den 8. Februar 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:  
Schmidt.

(5) Das Verbot der Abgabe ungelochter Milch aus Sammel-Molkereien in den Amts gerichtsbezirken Lübtheen und Voisenburg und in den Kirchspielen Camin und Vellahn (Bekanntmachung vom 6. Januar d. J., Regierungs-Blatt 1896, Amtliche Beilage No. 1) tritt hiermit außer Geltung.

Schwerin, den 10. Februar 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(6) Die Maul- und Klauenfeuer ist ausgebrochen auf den ritterschaftlichen Gütern Alt-Raetwin, Neu-Raetwin, Dehmen Amts Güntrom, Hohenfelde Amts Ribnitz und im Domänenbörse Trebs Amts Hagenow, und erloschen

im Domänenbörse Lübbendorf und im Flecken Lübtheen Amts Hagenow, sowie auf dem ritterschaftlichen Gute Dammereez Amts Wittenburg.

Schwerin, den 12. Februar 1896.

### III. Abtheilung.

(1) Das General-Konsulat der Republik Paraguay zu Berlin, gegenwärtig vertreten durch den General-Konsul Richard Sprunck derselbst, ist fortan auch für das hiesige Großherzogthum zuständig.

Schwerin, den 1. Februar 1896.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Thierarzt Cohn zu Parchim die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Februar 1896.

(3) Der Bürgermeister Höefft zu Sternberg ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sternberg bestellt worden.

Schwerin, den 4. Februar 1896.

(4) Dem Postdirector Höffte in Rostock ist die Erlaubniß zur Anlegung des von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen ihm verliehenen Nothen Adler-Ordens IV. Klasse Allerhöchst ertheilt worden.

Schwerin, den 5. Februar 1896.

(5) Dem Posthalter Büttner in Rostock ist die Erlaubniß zur Anlegung des von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen ihm verliehenen Kronen-Ordens IV. Klasse Allerhöchst ertheilt worden.

Schwerin, den 5. Februar 1896.

(6) Der Gärtner Ernst Järtz zu Hoppenrade ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lüdershagen bestellt worden.

Schwerin, den 11. Februar 1896.

(7) Der Werkführer Friedrich Bünzel zu Groß-Raben ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Groß-Raben bestellt worden.

Schwerin, den 11. Februar 1896.

(8) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

**Es sind befördert:**

Major von Kästler, beauftragt mit der Führung des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17, zum Oberstleutnant;

Premier-Lieutenant von Krosigk vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 zum überzähligen Mittmeister;

die Portepeefähnrich von Harder vom Füsilier-Regiment Nr. 90 und von Ruediger vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 zu Second-Lieutenants;

charakterisirter Portepeefähnrich von Seeler und Unteroffizier Funk vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zu Portepeefähnrichen;

die Second-Lieutenants von der Reserve Neder und von der Lühe des Grenadier-Regiments Nr. 89, von Blücher des Füsilier-Regiments Nr. 90, Nielsen des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 und von Laffert des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18, sowie der Second-Lieutenant von der Infanterie 1. Aufgebots Stein des Landwehr-Bezirks Schwerin und der Second-Lieutenant von den Jägern 1. Aufgebots Freiherr von Malhan des Landwehr-Bezirks Waren zu Premier-Lieutenants;

Vicewachtmeister Graf von Bernstorff vom Landwehr-Bezirk Lüneburg zum Second-Lieutenant der Reserve des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17;

Die Assistenzärzte 2. Klasse der Reserve Dr. Günther und Dr. Schmidt vom Landwehr-Bezirk Schwerin zu Assistenzärzten 1. Klasse und

Unterarzt der Reserve Drost vom Landwehr-Bezirk Rostock zum Assistenzarzt 2. Klasse.

Dem Hauptmann z. D. und Bezirks-Officer Schindler bei dem Landwehr-Bezirk Rostock ist der Charakter als Major verliehen.

Der überzählige Rittmeister von Rathenow vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 ist zum Escadronchef ernannt.

Die Majors und Escadronchefs von Arnim und Graf zu Dohna vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 sind dem Regemente aggregirt.

Der überzählige Premier-Lieutenant von Rosenberg-Lipinski vom Grenadier-Regiment Nr. 89 ist in die offene Premier-Lieutenanstelle eingestellt.

**Es sind versetzt:**

Hauptmann Freiherr von Ompteda vom Grenadier-Regiment Nr. 89, unter Belassung in dem Kommando als Adjutant bei der 11. Division und unter Beförderung zum überzähligen Major, in das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm II (1. Schlesisches) Nr. 10;

Premier-Lieutenant von Röge vom Grenadier-Regiment Nr. 89, unter Beförderung zum Hauptmann und Kompaniechef, in das Infanterie-Regiment Nr. 128;

Hauptmann Graf von Waldersee vom Generalstab der 20. Division als Mittmeister und Escadronchef in das 1. Mecklenburgische Dragoner-Regiment Nr. 17 und

überzähliger Premier-Lieutenant von Milczewski vom Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Litthauisches) Nr. 1, unter vorläufiger Belassung in dem Kommando als Inspections-Officer bei der Kriegsschule in Danzig, in die etatmäßige Premier-Lieutenanstelle des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17.

Der Premier-Lieutenant von Below vom Grenadier-Regiment Nr. 89 ist als Inspections-Officer zur Kriegsschule in Anklam kommandiert.

Der Abschied ist bewilligt:  
den Assistenzärzten 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr. Melchert und Dr. Albrecht  
vom Landwehr-Bezirk Schwerin und Dr. Neubauer vom Landwehr-Bezirk Wismar.  
Schwerin, den 5. Februar 1896.

(9) Das Allodialgut Manderow Amts Grevesmühlen ist in das alleinige Eigenthum des  
disherigen Miteigenthümers Johannes Martienßen übergegangen.

Schwerin, den 3. Februar 1896.

Mit dieser No. 6 wird ausgegeben: No. 2 des Reichs-Gesetzblattes von 1896.

# Regierungs-Blatt

für das  
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin  
Amtliche Beilage.

Nº 7.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 2. März 1896.

## Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Expropriations-Kommission für die Chaussee von Kröpelin nach Brünshaupten. (2) Bekanntmachung, betreffend die Schiedsmänner zur Abschätzung geföldeter ic. Thiere. (3) Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung von Wurst und Tanz am Geburtstage Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs. (4) Bekanntmachung, betreffend Anzeige von jeder Entdeckung von Trichinen in amerikanischem Schweinefleisch und Würsten. (5) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen. (6) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

II. Abtheilung. Dienst- ic. Nachrichten.

## L. Abtheilung.

- (1) Für das nach Maßgabe des festgestellten Bauplanes der Chaussee von Kröpelin nach Brünshaupten etwa erforderlich werdende Einteignungs-Versäheen ist eine Taxikommission bestellt worden, welche aus dem Amtmann von Blücher zu Neubulow als Vorsitzenden, dem Major a. D. Grafen von Schlieffen auf Warnkenhagen und dem Bürgermeister Steinfatt zu Warin besteht.

Schwerin, den 17. Februar 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Im Auftrage: Schmidt.

- (2) Das unterzeichnete Ministerium macht hierdurch in Anlage A. die Namen der Schiedsmänner bekannt, welche nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unter-

drückung von Viehseuchen vom 25. Juni 1880 und der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 23. März 1881 in den einzelnen Medicinalbezirken zur Abschätzung der auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere für diejenigen Fälle bestellt sind, in welchen der Träger der Ortsobrigkeit nach §. 10 der angeführten Verordnung vom 23. März 1881, beginnend nach der Verordnung vom 24. Juni 1885 zur Abänderung der Verordnung vom 23. März 1881 von der Berufung der Schiedsmänner ausgeschlossen ist.

Schwerin, den 18. Februar 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.**

v. Amsberg.

Anlage A.

<b>S c h i e d s m ä n n e r.</b>			
I. für den Bezirk Voigtenburg.	1) Graf von Deynhäusen auf Brahlstorf. 4) Pächter Wolff zu Bauhof Garrentin.	2) Graf von Bernstorff auf Dreilügow. 5) Gutsbesitzer von Laffert auf Dammereez.	3) Gutsverwalter von Lücken zu Zahrendorf. 6) Pächter Vorhert zu Hülseburg.
	7) Schulze Wolter zu Niendorf.	8) Reviersförster Wiegert zu Hühnerbusch.	9) Schulze Vantin zu Lüttenmark.
	10) Gutsbesitzer Gade auf Gadebow.	11) Graf von Bassewitz auf Berlin.	12) Gutsbesitzer Beckmann auf Schöffen.
	13) Kammerherr von Bülow auf Rodenwalde.	14) Pächter Ohst zu Beendorf.	15) Pächter Rölle zu Warfow.
	16) Gutsbesitzer von Lübbe auf Zapel.	17) Kammerherr von Döring auf Sechin.	18) Gutsbesitzer von Koenemann auf Goldenitz.
	19) Gutsbesitzer Penz auf Polzrade.		
II. für den Bezirk Gadebusch.	1) Pächter Tretow zu Parber.	2) Gutsbesitzer Krause auf Wilmstorf in Lübeck.	3) Rittmeister a. D. von Derben zu Räselow.
	4) Reviersförster Wiegandt zu Bitense.	5) Pächter C. Dahlmann zu Parin.	6) Gutsbesitzer Vorbeck auf Döndendorf.

## S c h i e d s m ä n n e r.

II. für den Bezirk Gadebusch.	7) Gutsbesitzer H. J. Bock jun. auf Gr.-Welzin.	8) Deconom Diestel-Fedderse zu Othenstorf.	9) Gutsbesitzer Militz auf Sildemow zu Roggendorf.
	10) Pächter Baumann zu Pätzow.	11) Gutsbesitzer Howitz auf Postrent zu Neuendorf	12) Major a. D. Görbitz auf Löwitz.
	13) Gutsbesitzer von Leers auf Viel- lubbe.	14) Gutsbesitzer Klockmann auf Harms- hagen.	15) Pächter Ehlers zu Bobitz.
	16) Pächter Diestel zu Plüschen.	17) Pächter Hassel- mann zu Questin.	18) Gutsbesitzer Reding auf Gramblow zu Gr.-Walmstorf.
	19) Erbpachtshofbesitzer Grimm zu Kl.-Pratshagen.		
III. für den Bezirk Wismar.	1) Gutsbesitzer Rübke auf Buschmühlen.	2) Gutspächter Dühring zu Wipersdorf.	3) Gutsbesitzer von Restorff auf Rakow.
	4) Gutsbesitzer von Zepelin auf Glaasdorf.	5) Erbpachtshofbesitzer Janzen zu Kartlow.	6) Gutsbesitzer Hill- mann auf Rambow.
	7) Gutsbesitzer von Restorff auf Rosen- hagen.	8) Gutsbesitzer Knaudt auf Alt-Boersdorf.	9) Pächter Prange zu Hornstorf.
	10) Gutsbesitzer Seeler auf Levenow.	11) Pächter Röper zu Mödentin.	12) Deconom Uhthoff zu Kl.-Woltersdorf.
	13) Gutsbesitzer Reding auf Kraftow.	14) Deconom Seeler zu Poischendorf.	15) Gutsbesitzer Vedoua auf Baase.
	16) Gutsbesitzer Busch auf Reperstorf.		
IV. für den Bezirk Schwerin.	1) Rentner Holz zu Schwerin.	2) Gutsbesitzer Diestel auf Reep.	3) Deconomierath Schubart zu Gallentin.
	4) Gutsbesitzer von Schudmann auf Gottesgabe.	5) Pächter Witt zu Hof Stralendorf.	6) Gutsbesitzer von Bülow auf Dössin.

Schiedsmänner.			
IV. für den Bezirk Schwerin.	7) Gutsbesitzer von Warner auf Kl. Trebbow. 10) Pächter Speezen zu Rampe.	8) Gutsbesitzer von Böhl auf Gramonshagen. 11) Gutsbesitzer von Schack auf Böthorst.	9) Erbpachtshofsbesitzer Schulz zu Bantow. 12) Pächter Schwieger zu Friedrichsruh.
V. für den Bezirk Lübzgslust.	1) Gutsbesitzer von Restorff auf Werle.  4) Gutsbesitzer von Treuenfels auf Möllenbeck.  7) Pächter Evers zu Beestentin.	2) Revierförster Mühlenbruch zu Spornitz.  5) Pächter Regenband zu Dambeck.	3) Revierförster Hennings zu Lübtheen.  6) Mittmeister a. D. von Schulz auf Balow.
VI. für den Bezirk Parchim.	1) Rentier Prestin zu Parchim.  4) Gutsbesitzer Dehns auf Nutteln zu Westlin.  7) Gutsbesitzer Neckel auf Poltnig.  10) Pächter Quade zu Dargelüs.  13) Pächter Stimm zu Kreien.  16) Schule Meyer zu Ganglin.	2) Pächter Barndte zu Neppentin.  5) Pächter Voß zu Neuhof bei Dobbertin.  8) Pächter Kortüm zu Woeten.  11) Pächter Kulow zu Darge.  14) Pächter Möller zu Schlemmin.  17) Gutsbesitzer Godeffroy auf Weislin.	3) Gutsbesitzer Knebusch auf Greven.  6) Gutsbesitzer Penklin auf Dinnies.  9) Erbpachtshofsbesitzer Krüger zu Leppin.  12) Gutsbesitzer Hegeler auf Neuhof.  15) Pächter Bagels zu Welzin.  18) Pächter Steinkopff zu Bahren.
VII. für den Bezirk Güstrow.	1) Domänenrat Baetow auf Salendorf.  4) Pächter Burmeister zu Hohen-Ludow.  7) Dr. Wien zu Friedrichshagen.  10) Pächter Paepke zu Schleisow.	2) Gutsbesitzer Hillmann auf Bübjin.  5) Gutsbesitzer v. Blessen auf Kurjen-Trechow.  8) Gutsbesitzer Alexander von Buch auf Zapendorf.  11) Gutsbesitzer Schwarz auf Grünenhagen.	3) Gutspächter Behm zu Bülowser Burg.  6) Früherer Pächter Kleber in Krakow.  9) Gutsbesitzer Stachow auf Högerfelde.  12) Gutsbesitzer von Bülow auf Bamdon.

## Schiedsmänner.

VII. für den Bezirk Güstrow.	13) Pächter höchster Hürgens zu Tarnow.	14) Gutsbesitzer Hunde- mann auf Pustohl.	15) Pächter Willkath zu Langen-Tredow.
	16) Rostockpächter Senske in Schlemmin.	17) Gutsbesitzer Gaels auf Gr.-Grieben.	18) Gutsbesitzer von Bevehow auf Koppelow.
	19) Pächter Bütge zu Ahrenshagen.	20) Pächter Cordua zu Steeckendorf.	21) Gutsbesitzer Grüttnar auf Alt-Raetwin.
	22) Gutsbesitzer Brödermann auf Riegenendorf.	23) Pächter Heude zu Cammin.	24) Pächter Schnappauff zu Subzin.
VIII. für den Bezirk Rostock.	1) Pächter Kluge zu Lombardschögen.	2) Rentier W. von Schack zu Doberan.	3) Rentier Georg Kandler zu Rostock.
	4) Rentier August Tretow zu Möstow.	5) Guts-pächter Drojien zu Bentwisch.	6) Pächter Schulze zu Neu-Steinhorst.
	7) Erbpächter Strömer zu Göllnitz.	8) Pächter Sah zu Moggentin.	9) Pächter Burmeister zu Boder-Bollhagen.
	10) Gutsbesitzer Iven auf Büttelow.	11) Pächter Ehlers zu Brügnow.	12) Forstmeister Freiherr von Brandenstein zu Doberan.
	13) Gutsbesitzer Maue auf Gr.-Siemen.	14) Pächter Schmarlow zu Hof Sataw.	15) Pächter Waller zu Al.-Bölkow.
	16) Pächter Koch zu Bröbbelow.	17) Pächter Strack zu Nieg.	18) Schulze Harder zu Alingendorf.
	19) Gutsbesitzer Albrecht Collmann auf Freudenberg.	20) Pächter Albrecht zu Garlewitz	
	1) Gutsbesitzer von Kardorff auf Granzow.	2) Gutsbesitzer Blohm auf Viecheln.	3) Gutsbesitzer von Müller auf Gr.-Lunow.
	4) Pächter Krüger zu Schutzenberg.	5) Gutsbesitzer Melms auf Wölpendorf.	6) Gutsbesitzer Biered auf Schortentin.
	7) Pächter Walter zu Döllz.	8) Gutsbesitzer Franz Kortüm auf Neu-Melschr.	9) Gutsbesitzer von Bölow auf Bäbelitz.

S h i e d s m ä n n e r.			
IX. für den Bezirk Gnoien.	10) Pächter Walter zu Bolzow. 13) Revierförster Gustav Schmidt zu Gr.-Freienholz. 16) Pächter Schulz zu Neusteinhorst. 19) Gutsbesitzer Böckhahn auf Gr.-Nießhör.	11) Gutsbesitzer Schöck auf Stassow. 14) Gutspächter C. Siemssen zu Rütschow. 17) Gutsbesitzer Kremppen auf Dettmannsdorf. 20) Pächter Walter zu Repnitz.	12) Oekonom Hillmann zu Hohen-Gublow. 15) Gutsbesitzer Immich auf Neu-Guthendorf. 18) Pächter Duve zu Alt-Bauhof Dargun. 21) Gutsbesitzer von der Lühe auf Stormsdorf.
X. für den Bezirk Malchin.	1) Gutsbesitzer Held auf Al.-Roge. 4) Senator Kreiß zu Penzlin. 7) Gutsbesitzer Biered auf Schorrentin. 10) Gutsbesitzer von Müller auf Al.-Lutzen. 13) Pächter Bade zu Schwinkendorf. 16) Gutsbesitzer Siemerling auf Kriesom. 19) Gutsbesitzer von Schuckmann auf Mölln. 22) Gutsbesitzer Krey auf Woggersin. 25) Gutsbesitzer Lemke auf Pahrentin.	2) Gutspächter Simonis zu Neu-Panstorff. 5) Pächter Dahlmann zu Hof Küfferow. 8) Pächter Kruse zu Lenze. 11) Graf von Bassewitz auf Burg-Schönig. 14) Pächter Zachau zu Sharpow. 17) Gutsbesitzer Bidal auf Klausdorf. 20) Gutsbesitzer Freiherr von Malzhan auf Buchow. 23) Gutsbesitzer Wend auf Gr.-Vielen.	3) Gutspächter Hans Sellshopp zu Langwig. 6) Gutsbesitzer von Buch auf Alt-Süchtow. 9) Gutsbesitzer von Blücher auf Tschow. 12) Gutspächter Wandtschneider zu Christinenhof. 15) Gutsbesitzer von Blücher auf Jürgenstorf. 18) Pächter Bade zu Kleeth. 21) Gutsbesitzer Kortüm auf Rehnsisch. 24) Gutspächter Fleischmann zu Gr.-Flotow.

**S ch i e d s m ä n n e r .**

XI. für den Bezirk Waren.	1) Gutsbesitzer von Flotow auf Altenhof. 4) Gutsbesitzer Baron le Fort auf Voel. 7) Gutsbesitzer von Ferber auf Priborn. 10) Freiherr von Malzan auf Molzow. 13) Pächter Hamann zu Sietow.	2) Pächter Zidermann zu Hungersdorst. 5) Landwirth C. Hoppenrath zu Neu-Schlön. 8) Gutsbesitzer von Lüken auf Massow. 11) Gutsbesitzer Winkelmann auf Dambeck zu Sophienhof. 14) Gutsbesitzer von Ferber auf Karbow.	3) Pächter von Lüden zu Hof Wredenhagen. 6) Gutsbesitzer von Flotow auf Walow. 9) Gutsbesitzer Rahter auf Elbenburg zu Waren. 12) Debonom Neckel zu Sparow.
---------------------------	--	--	--

(3) Zur Feier des Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs sollen am Abend des 19. März d. J. und in der darauf folgenden Nacht, ungeachtet der dann eingetretenen geschlossenen Zeit, Musik und Tanz — jedoch unter Vorbehalt der für öffentliche Tanzvergnügungen erforderlichen obrigkeitslichen Erlaubniß — gestattet sein.

Schwerin, den 24. Februar 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
geistliche Angelegenheiten.**

v. Amsberg.

(4) Die Ortsobrigkeiten und Kreisphysiker werden hierdurch aufgefordert jedesmal Anzeige davon an das unterzeichnete Ministerium zu machen, wenn innerhalb ihres Bezirks die Trichinen-  
schau in Schweinesleisch und Würsten Amerikanischen Ursprungs Trichinen entdeckt hat.

Schwerin, den 24. Februar 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.**

von Amsberg.

(5) Vom 1. März ab wird das Dampfschiff Swanerit wieder zur Postbeförderung zwischen Ribnitz und Wustrow nach folgendem Plane benutzt werden:

10 <sup>15</sup>	3 <sup>15</sup>	ab Ribnitz an 8 <sup>15</sup>	2 <sup>15</sup>
11 <sup>15</sup>	4 <sup>15</sup>	an Wustrow ab 7 <sup>15</sup>	1 <sup>15</sup>

Um gleichen Zeitpunkte ab werden die Ratioposten Ribnitz—Wustrow auf die Strecke Ribnitz—Dierhagen beschränkt und verkehren, wie folgt:

5° Bm. 11° Bm. ab Ribnitz an 10<sup>20</sup> Bm. 6<sup>25</sup> Km.  
6<sup>25</sup> Km. 12<sup>25</sup> Km. „ Döndorf Ag. ab 9° Bm. 5° Km.  
6<sup>45</sup> Km. 12<sup>45</sup> Km. an Dierhagen  $\square$  8<sup>45</sup> Km. 4<sup>40</sup> Km.

Schwerin, den 20. Februar 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

- (6) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen  
im Domänendorf Galbenau, Amts Grivitz und auf der Häuslerei Nr. 1 im  
Domänendorf Friedrichsruh, Amts Grivitz  
und erloschen  
im Domänendorf Trebs, Amts Hogenow, sowie auf dem Mühlengehöft Bruch-  
mühle bei Bellahn.

Schwerin, den 25. Februar 1896.

### III. Abtheilung.

- (1) Der Superumnummer Heinrich Baadt ist zum Aßistenten in der Steuer- und Zoll-  
verwaltung Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Januar 1896.

- (2) Der Postpraktikant Carl Baumann aus Gnoien ist zum Postsecretair im hiesigen  
Oberpostdirektionsbezirk Mecklenburg ernannt worden.

Schwerin, den 1. Februar 1896.

- (3) Der Ober-Postkassenbuchhalter Robert Langermann hier selbst ist zum Ober-Post-  
kassen-Kassirer bei den hiesigen Ober-Postämtern mit Befüllung vom 1. Oktober 1895 ab Aller-  
höchst ernannt worden.

Schwerin, den 21. Januar 1896.

- (4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsgerichtlichen Leonhard zu  
Wismar auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen geahnt.

Schwerin, den 1. Februar 1896.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem aus Güstrow gebürtigen Kaufmann Carl Sprenger die nachgelehrte Erlaubnis zur Anlegung des ihm von des Königs von Italien Majestät verliehenen Ritterkreuzes des Ordens der Italienischen Krone Allerhöchst zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 13. Februar 1896.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberjägermeister von Bassow hieselbst die Erlaubnis zur Anlegung des demselben von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehenen Kommandeurkreuzes 1. Klasse des Wasa-Ordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 15. Februar 1896.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofsäger Kaiser hieselbst die Erlaubnis zur Anlegung der demselben von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehenen Medaille des Wasa-Ordens in Silber zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 15. Februar 1896.

(8) Der Erbpächter W. Pleß zu Groß-Trebbow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Groß-Trebbow bestellt worden.

Schwerin, den 17. Februar 1896.

(9) Der Küster E. Böttcher zu Goldebee ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Goldebee bestellt worden.

Schwerin, den 18. Februar 1896.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Ulrich Koch aus Rostock nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 20. Februar 1896.

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Heinrich Moldt aus Schwerin nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 20. Februar 1896.

(12) Beim Schiedsgericht für die Unfallversicherung der im Betriebe der Großherzoglichen Eisenbahn-Behörde beschäftigten Arbeiter ist für die Zeit vom 1. März d. J. bis dahin 1900 als Beisitzer wiederum ernannt worden:

der Eisenbahn-Bauinspector Möbius hieselbst,

als dessen Stellvertreter:

der Ober-Betriebsinspector Albrecht hieselbst und

der Bahningenieur Both zu Ludwigslust.

Schwerin, den 21. Februar 1896.

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gutstagelöhner Bochin zu Ziddorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. Februar 1896.

(14) Der Hauptmann und Flügel-Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Graf von Schwerin ist nach erfolgtem Ausscheiden aus dieser Stellung als Batterie-Chef in das Großherzoglich Hessische Feld-Artillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artillerie-Corps) versetzt.

Schwerin, den 26. Februar 1896.

(15) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

der Oberst und Chef des Generalstabes des XL. Armee-Corps von Bock und Polach ist zum Kommandeur des Grenadier-Regiments Nr. 89 ernannt.

Es sind befördert:

Second-Lieutenant Dithmer vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zum überzähligen Premier-Lieutenant;

die Second-Lieutenants von der Reserve Faull des Grenadier-Regiments Nr. 89 und Engell des Füsilier-Regiments Nr. 90 zu Premier-Lieutenants.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Obersten und Kommandeur des Grenadier-Regiments Nr. 89 von der Marwitz mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Regiments-Uniform;

dem Second-Lieutenant Freiherrn von Hadeln vom Jäger-Bataillon Nr. 14 mit der gesetzlichen Pension;

den Premier-Lieutenants Lemke von der Infanterie 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Schwerin und Dreves von der Feldartillerie 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Neustrelitz.

Schwerin, den 26. Februar 1896.

(16) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Gutsbesitzer Gerhard Hegeler auf Karow Amts Güterton heute den Homagial-Gid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Gr.-Baebelin Amts Stavenhagen, Lübz und Goldberg abgeleistet.

Schwerin, den 21. Februar 1896.

Mit dieser No. 7 werden ausgegeben: No. 4 und 5 des Reichs-Geisblattes von 1896.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 8.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 13. März 1896.

#### Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Beiheiligung an der von dem Comité für den diesjährigen Luzzus-Pferdemarkt zu Marienburg beabsichtigten Verloosung. (2) Bekanntmachung, betreffend die Herausgabe des ersten Jahresschafes des Geistätsbuches für edle Pferde im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. (3) Bekanntmachung, betreffend den Arbeiter-Krankenverein zu Waren. (4) Bekanntmachung, betreffend Berichterstattung über das Vorkommen der Schweinepest und des Rothlaufs in der Zeit vom 1. März bis zum 1. October d. J. (5) Bekanntmachung, betreffend die Einreichung der Impfsübersichten. (6) Einstweiliges Verbot der Ablaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte im Amtsgerichtsbezirk Crivitz. (7) Bekanntmachung, betreffend die Preisaufgaben für Studirende der Landes-Universität zu Rostod. (8) bis (10) Bekanntmachungen, betreffend das Auftreten und das Erlöschen von Viehseuchen.

- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

- (1) Dem Comité für den diesjährigen Luzzus-Pferdemarkt zu Marienburg ist gestattet worden, Einladungen zur Beiheiligung an einer in Verbindung mit diesem Markte geplanten Verloosung durch die im hiesigen Großherzogthume erscheinenden Zeitungen und sonstigen öffent-

lichen Blätter zu verbreiten, auch Prospekte der Lotterie mittels der Post an die Einwohner des Großherzogthums zu verfenden.

Schwerin, den 26. Februar 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

*Im Auftrage:*  
*Schmidt.*

- (2) Das unterzeichnete Ministerium bringt es hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß das 1. Jahreshest des auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferdegesucht angelegten Gestütbuches für edle Pferde im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin im Druck erschienen ist und von dem Bureau der Kommission für die Landespferdegesucht zu Nebelin gegen Einsendung eines Betrages von 45 Pf. für das einzelne Exemplar zu beziehen ist.

Schwerin, den 26. Februar 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

*A. von Bülow.*

- (3) Auf Grund des § 75a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist dem Arbeiter-Krankenverein (E. V.) zu Waren nach vorgängiger Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung ertheilt worden, daß er, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 29. Februar 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

*Im Auftrage:*  
*Schmidt.*

- (4) Die Ortsobrigkeiten werden hierdurch aufgefordert bis zum 1. November d. J. an das unterzeichnete Ministerium darüber zu berichten, ob und wie viele Schweine in ihrem Bezirk in der Zeit vom 1. März d. J. bis zum 1. October d. J. an Schweinepest oder an Rothlauf erkrankt und verendet, und in welchen Fällen polizeiliche Maßregeln zur Bekämpfung der genannten Seuchen in Gemäßheit der landespolizeilichen Verordnung vom 20. März 1889 angeordnet sind.

Schwerin, den 29. Februar 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.**

*von Amsberg.*

(5) Die Ortsobrigkeiten werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie die Ueberichten über das Ergebniß der Impfungen und Wiederimpfungen im Kalenderjahr 1895 nach § 18 der revidirten Verordnung vom 26. März 1887 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes bis zum 1. April d. J. dem unterzeichneten Ministerium vorzulegen haben.

Schwerin, den 4. März 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.**

(6) Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch die Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte und der Auftrieb von Viehherden und Schweinen auf Märkte jeglicher Art im Amtsgerichtsbezirk Crivitz bis auf weiteres verboten.

Schwerin, den 7. März 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.**

(7) In Gemäßheit des § 12 des am 28. März 1838 landesherrlich bestätigten und am 7. September 1842 abgeänderten Regulatius für die Stellung von Preisfragen an die Studirenden auf der Landes-Universität Rostock wird bekannt gemacht:

I. Die vorigjährigen Preisaufgaben betreffend:

1. Dem stud. theol. Paul Raethjen aus Waren ist der halbe Geldpreis für die Lösung der von der theologischen Fakultät gestellten Preisfrage: „Nichil's Ansichten von der Offenbarung sollen dargelegt und an der in der heiligen Schrift bezeugten geprüft und beurtheilt werden“ zuerkannt worden.
2. Dem stud. med. Richard Dobbertin aus Rostock ist der volle Preis einschließlich der Kosten der Drucklegung zuerkannt worden für die Lösung der seitens der medicinischen Fakultät gestellten Preisaufgabe: Es soll eine Verbreitung und Anordnung des elastischen Gewebes in den Schichten des gesamten Darmkanals durch neue Untersuchungen festgestellt werden.
3. Desgleichen dem stud. math. Ernst Straebe aus Güstrow für die Lösung der seitens der philosophischen Fakultät gestellten Preisaufgabe, eine Theorie der gebrochenen Focal-Distanzen für das elliptische und hyperbolische Paraboloid zu entwickeln.
4. Desgleichen dem stud. phil. Otto Voß aus Schwaan für die Lösung der seitens des Directors des classisch-philologischen Seminars in Gemeinschaft mit den Decanen der vier Fakultäten gestellten Preisaufgabe: De Heraclidis Ponticivita scriptis doctrina ita quae ratur ut fragmenta et testimonia, a Roulegio et Deswertio nequaquam lea qua par est diligentia collecta et disposita denuo colligantur et disponantur.

II. Für das Jahr 1896 sind folgende Preisaufgaben gestellt worden.

1. Von der theologischen Fakultät.

Eine genaue Darlegung des Verhältnisses der Verkündigung Pauli zur Verkündigung und zur Geschichte Jesu Christi.

2. Von der juristischen Fakultät.

Das Beneficium inventarii.

3. Von der medicinischen Fakultät.

Die mechanischen Einwirkungen stumpfer Gewalt auf den Augapfel sollen experimentell geprüft werden.

4. Von der philosophischen Fakultät.

Von den Chlorphosphinen der aliphatischen Reihe ist bis jetzt nur das Ethylchlorophosphin dargestellt und nur ungenügend untersucht.

Es wird eine eingehende Untersuchung dieser Verbindung und ihrer Derivate, sowie die Darstellung und Untersuchung der nächsten Homologen derselben, unter Berücksichtigung einiger ihrer Isomeren verlangt.

Von dem Director des deutsch-philologischen Seminars in Verbindung mit den Delanen der vier Fakultäten.

Es soll nach Art der Untersuchungen Kluges, John Meiers und Anderer über die Studentensprache, irgend eine Berufssprache (z. B. der Schiffer, Soldaten, Handwerker, Kaufleute, Landwirthe o. ä.) in ihrem gegenwärtigen und womöglich auch früheren Zustande geschildert werden; die eigenthümlichen Wörter, Wendungen, Bilder u. s. w. sind im Vergleich mit der Gemeinsprache hervorzuheben und womöglich auf ihren Ursprung zurückzuführen.

Rostock, den 3. März 1896.

Nector und Concilium der Landesuniversität.

Körte.

(8) Auf dem ritterschaftlichen Gute Dubinghausen Amts Güstrow ist die Maul- und Klauenfeuer ausgebrochen.

In die Stadt Boizenburg sind seuchenkrank bairische Ochsen eingeführt und dort isolirt.  
Schwerin, den 9. März 1896.

(9) Die Maul- und Klauenfeuer auf den ritterschaftlichen Gütern Dehmen Amts Güstrow und Hohenfelde Amts Ribnitz ist erloschen.

Schwerin, den 7. März 1896.

(10) Auf dem ritterschaftlichen Gute Steinbeck Amts Grevesmühlen ist die Räude unter den Pferden des Hauswirths Wehr erloschen.

Schwerin, den 7. März 1896.

**II. Abtheilung.**

- (1) Der Erbpächter Schöffe Gerds zu Börzow ist zum Standesbeamten und der Schulze Holst dieselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Börzow bestellt worden.

Schwerin, den 31. Januar 1896.

- (2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Pferdeknacht Johann Krüger zu Groß-Bölkow die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. Februar 1896.

- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allerhöchst Ihrem Leibarzt, Geheimen Medizinalrat Dr. Müller hieselbst das Comthutkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. Februar 1896.

- (4) Der Küster Brinker zu Grebbin ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Grebbin bestellt worden.

Schwerin, den 27. Februar 1896.

- (5) In der Bekanntmachung vom 2. December v. Js. — Amtliche Beilage No. 39 — kommt die Verleihung des Verdienstkreuzes in Silber des Hausordens der Wendischen Krone an den Revierförster Mühlenbruch zu Spornitz hiermit in Wegfall.

Schwerin, den 29. Februar 1896.

- (6) Der Gutsjäger C. Burmeister zu Vilz ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Vilz bestellt worden.

Schwerin, den 29. Februar 1896.

- (7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeister Hoed zu Sternberg zum Amtsauktiwal beim dortigen Amtsgericht zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. März 1896.

- (8) Den Kandidaten der Medicin Helmuth Müller aus Rostock und Johannes Ellenebeck aus Hübelsrath ist, nachdem dieselben am 28. Februar 1896 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 2. März 1896.

- (9) Der zum Diaconus an St. Nicolai zu Rostock durch Stimmenmehrheit der Gemeinde erwählte und vom Magistrat zu Rostock vorcirte bisherige Pastor Timm in Alt-Schwerin ist von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge in genannter Eigenschaft bestätigt und darauf am 2. März d. J. in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 3. März 1896.

---

- (10) Der Schulze Erbpächter Reinde zu Hohenfelde ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Althof bestellt worden.

Schwerin, den 4. März 1896.

---

- (11) Vor der zur Prüfung der Kandidaten des Baufaches bestellten Kommission haben die Kandidaten des Baufaches Richard Dahse aus Güstrow und Hans Hüter aus Gnoyen die erste (theoretische) Prüfung für das Bau-Ingenieurfach und der Kandidat des Baufaches Carl Voss aus Schwerin die erste (theoretische) Prüfung für das Hochbaufach nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 1. September 1891 bestanden.

Schwerin, den 4. März 1896.

---

- (12) In Folge des Todes des Bezirksthierarztes Kolbow werden die Geschäfte des Bezirksthierarztes des Medicinalbezirks Schwerin einstweilen vom Oberthierarzt Veterinärrath Peters zu Schwerin verwaltet.

Schwerin, den 7. März 1896.

---

- (13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Magistratsdiätor Ernst Neumann, bisher in Schwerin, zum Stadtsecretair in Goldberg zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. März 1896.

---

- (14) Der Referendar Carl Marsmann aus Wismar hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 9. März 1896.

---

- (15) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Banquier Carl Loefer aus Berlin heute den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehngutes Bansow Amts Güstrow abgeleistet.

Schwerin, den 21. Februar 1896.

---

# Regierungs-Blatt

für das  
**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**  
**Amtliche Beilage.**

Nr. 9.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 14. März 1896.

## Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Februar 1896. (2) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes in Güstrow. (3) Bekanntmachung, betreffend Beteiligung an der in Verbindung mit dem diesjährigen Buchtmarkt in Neubrandenburg beabsichtigten Ausstellung von Pferden, Wagen u. s. w. (4) Bekanntmachung, betreffend die Local-Kranken- und Sterbelasse der Tischler und anderer gewerblicher Holzarbeiter zu Rostock. (5) Bekanntmachung, betreffend die in diesem Jahre zur Vertheilung kommenden Prämien für edle Buchstutten. (6) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1896. (7) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Verzeichnißes der im Jahre 1895 angeführten Hengste.

## I. Abtheilung.

(1) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 18) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat Februar 1896

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen . .	14	Mark	52	Pfg.
2)	" " Roggen . .	12	"	72	"
3)	" " Getreide . .	11	"	40	"
4)	" " Hafer . .	11	"	20	"

5)	100 Kilogramm Erbsen . . .	13	Mark	—	Pfg.
6)	" " Stroh . . .	3	"	40	"
7)	" " Heu . . .	3	"	40	"
8)	ein Raummeter Buchenholz	9	"	—	"
9)	" " Tannenholz	6	"	—	"
10)	1000 Soden Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Februar berechnete und mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat März 1896 an Truppenställe auf dem Marsche gelieferte Fohrage beträgt für

100 Kilogramm Hafer . . .	11	Mark	60	Pfg.
" " Heu . . .	3	"	40	"
" " Stroh . . .	3	"	40	"

Schwerin, den 7. März 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:  
Schmidt.

- (2) Für die Abhaltung des diesjährigen Güstrower Wollmarkts sind die Tage des 22. und 23. Juni bestimmt worden.

Schwerin, den 9. März 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

- (3) Dem Comité für den in diesem Jahre zu Neubrandenburg stattfindenden Zuchtmarsch für edlere Pferde ist gestattet worden, zu der in Verbindung mit diesem Zuchtmarsche abzüglich öffentlichen Ausspielung von Pferden, Wagen, Fahr-, Reit- und Stallutensilien Loope innerhalb des hiesigen Großherzogthums vertreiben zu lassen.

Schwerin, den 9. März 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

- (4) Auf Grund des §. 75 a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichsgesetzblatt S. 879) ist der Local-Kranken- und Sterbelasse der Tischler und anderer gewerblicher Holzarbeiter zu Rostock (E. H.) die Bescheinigung erteilt

worben, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 9. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(5) Das Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Sommersemester 1896 befindet sich in der Beilage.

(6) In Gemäßheit des §. 32 der Verordnung zur Förderung der Landes-Pferdezucht vom 16. Januar 1895 wird der diesseits genehmigte Plan für die diesjährigen Prämiirungen in das Gestütbuch für edle mecklenburgische Pferde eingetragener Zuchstuten im Besitz kleinerer Züchter nachstehend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

### Plan

für die im Monat Juni 1896 von der Kommission für die Landespferdezucht vorzunehmenden Prämiirungen der in das Gestütbuch für edle Pferde eingetragenen Stuten.

Anzahl der event. zur Vertheilung kommenden Prämien	Summa M.
10 Prämien à M. 300	3000
20 Prämien à M. 150	3000
40 Prämien à M. 100	4000
	10000

Schwerin, den 9. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(7) Das mittelst Bekanntmachung vom 26. October 1895 veröffentlichte Verzeichniß derjenigen im Privatbesitz befindlichen Hengste, welche bei der vorigjährigen ordentlichen Hengstföhrung nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Januar 1895 angeführt worden sind, wird in Folge von Nachführungen nachstehend ergänzt.

Schwerin, den 9. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Position des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
1.	Pferdezucht-Berein in Babendieb bei Güstrow	Niclot (Kaltblut)	1892	<b>A) Angeköhrt bis</b> (§. 45 der Verordnung vom Fuchs, kleiner Stern, helle Mähne und Schweif
2.	J. Stever, "Gutsrächter, Wulftron bei Alt-Gaarz	Illustro (Vollblut)	1884	Fuchs, Stern
1.	H. Wildfang, Gutsrächter, Al.-Upahl bei Behna	Titus (Kaltblut)	1893	<b>B) Angeköhrt für</b> (§. 44 der Verordnung vom Fuchs, durchgehends braune Blässe, helle Mähne und Schweif, linke Hinterfessel weiß.

Größe in cm	A b s t a m m u n g		Vaterland	Standort des Hengstes
	a. Hannover b. Stockmaß	väterlicherseits  dämerich		
<b>auf Weiteres.</b>				
16. Januar 1895.)				
a. 176 b. 162	v. Munledal (Däne)	Unbekannt	Dänemark	Babendieck.
a. 169 b. 163	v. Fliebusstier	Confuco	Mecklenburg	Wustrow.
<b>das Jahr 1896.</b>				
16. Januar 1895.)				
a. 168 b. 154	v. Monarch (Belgier)  Beschäler im Königlich Preußischen Rheinischen Landgestüt zu Wictradt	Unbekannt	Rheinland	Old-Uppahl.



(Beilage zu No. 9 der Amtlichen Beilage  
des Regierungs-Blattes.)

## Verzeichniß der Vorlesungen,

welche an der

Universität zu Rostock im Sommer-Semester 1896  
vom 15. April bis 15. August gehalten werden.

---

### I. Ueberblick der Vorlesungen nach der Ordnung der Lehrer in den Fakultäten.

In der theologischen Fakultät:

- Herr Consistorialrath Professor Dr. Ludwig Schulze: 1) Die biblische Theologie des Neuen Testaments, fünfstündig, von 12 bis 1 Uhr; 2) Dogmatik, 2. Theil, fünfstündig, von 11 bis 12 Uhr.
- Herr Professor Dr. Karl Friedrich Nössgen, d. J. Dekan: 1) Erklärung der katholischen Briefe, fünfstündig, von 9 bis 10 Uhr; 2) Comparative Symbolik, fünfstündig, von 10 bis 11 Uhr; 3) Erklärung der ökumenischen Symbole, Sonnabends von 10 bis 11 Uhr, publice.
- Herr Professor Dr. Johann Friedrich Hasshagen: 1) Homiletik und Liturgie, fünfstündig, Montags bis Freitags von 7 bis 8 Uhr; 2) Prinzipien und Beispiele der praktischen Schriftauslegung, Montags, Mittwochs, Donnerstags von 8 bis 9 Uhr; 3) Leitung der Übungen im homiletisch-katechetisch-liturgischen Seminar, vierstündig, Montags von 6 bis 8 Uhr, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr, publice.
- Herr Professor Dr. Eduard König: 1) Erklärung der Psalmen und Einführung in die Poetie des Alten Testaments überhaupt, fünfstündig, Montags bis Freitags von 5 bis 6 Uhr; 2) Hauptfragen der israelitischen Religionsgeschichte (mit Erklärung einschlagender Stellen des Alten Testaments), zweistündig, Dienstags und Donnerstags von 6 bis 7 Uhr; 3) Geschichte und Beschreibung der Cultus-Alterthümer Israels, zweistündig, Mittwochs und Freitags von 6 bis 7 Uhr.

Herr Professor Dr. Wilhelm Walther: 1) Dogmengeschichte, fünfstündig, Montags bis Freitags von 3 bis 4 Uhr; 2) Kirchengeschichte, 4. Theil (von 1648 an bis zur Gegenwart), vierstündig, Montags bis Donnerstags von 4 bis 5 Uhr; 3) Dogmen-geschichtliche Übungen, einstündig, privatissime und gratis.

### In der juristischen Fakultät.

Herr Professor Dr. Franz Bernhöft: 1) Pandekten IV. (Erbrecht), dreistündig, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr; 2) Institutionen, vierstündig, Montags, und Dienstags von 10 bis 11 Uhr, Mittwoche von 10 bis 12 Uhr; 3) Conventorium über Pandekten IV (Erbrecht), zweistündig, Montags und Dienstags von 12 bis 1 Uhr; 4) Praktikum Mittwoche von 12 bis 1 Uhr; 5) Das Erbrecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, zweistündig, Montags und Dienstags von 11 bis 12 Uhr; 6) Lecture des Civilgesetzentwurfs, einstündig, Donnerstags von 6 bis 7 Uhr Nachmittags.

Herr Professor Dr. Bernhard Matthiä: 1) Pandekten III (Obligationenrecht), dreistündig, Montags bis Mittwochs von 12 bis 1 Uhr; 2) Das Obligationenrecht des Entwurfs eines bürgerl. Gesetzbuches für das Deutsche Reich, zweistündig, Freitags, und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr; 3) Römische Rechtsgeschichte, dreistündig, Donnerstags, von 10 bis 12 Uhr, Freitags von 10 bis 11 Uhr; 4) Conventorium über Pandekten III (Obligationenrecht), zweistündig, Donnerstags und Freitags von 12 bis 1 Uhr; 5) Ezegetische Übungen, einstündig, Sonnabends von 12 bis 1 Uhr.

Herr Professor Dr. Hugo Sachsse: 1) Deutsches Staatsrecht, vier resp. sechsstündig, Montags, Dienstags und jeden zweiten Mittwoch von 4 bis 6 Uhr; 2) Conventorium über Kirchen- und Erbrecht, zweistündig, Donnerstags von 4 bis 6 Uhr; 3) Einleitung in das Corpus iuris Canonici mit Übungen im Interpretiren ausgemählter Stellen für Juristen und Theologen, zweistündig, Freitags von 4 bis 6 Uhr; 4) Conventorische und ezegetische Übungen in den Fächern des öffentlichen Rechts, je nach näher zu treffender Bestimmung.

Herr Professor Dr. Carl Lehmann, d. J. Dekan: 1) Mecklenburgisches Privatrecht, Montags bis Freitags von 8 bis 9 Uhr; 2) Handels-, Wechsel- und Seerecht, täglich von 9 bis 10 Uhr; 3) Das Sachenrecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, zweistündig, Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr.

Herr Professor Dr. Robert von Hippel: 1) Strafrecht, sechsstündig, täglich von 10 bis 11 Uhr; 2) Konkursrecht, zweistündig, Freitags von 4 bis 6 Uhr; 3) Civilprozeß-praktikum, zweistündig, Mittwochs von 6 bis 8 Uhr Abends.

### In der medicinischen Fakultät.

Herr Geh. Ober-Medicinalrath Professor Dr. Theodor Thierfelder: Medicinische Klinik, täglich von 10 $\frac{1}{2}$  bis 12 Uhr.

Herr Geh. Medicinalrath Professor Dr. Friedrich Schäf: 1) Geburtshilfe, Montags, Mittwochs und Freitags von 7 bis 8 Uhr; 2) Geburtshilflicher Operationssturzus, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 7 bis 8 Uhr; 3) Gynäkologische Klinik, Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr;

- 4) Gynäkologische Poliklinik, Dienstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 5) Ambulatorische Poliklinik, täglich von 2 bis 3 Uhr, für die Internen der Frauenklinik, privatissime.
- Herr Professor Dr. Albert Thierfelder: 1) Allgemeine Pathologie, täglich von 7 bis 8 Uhr; 2) Pathologisch-anatomischer und histologischer Demonstrationskursus, verbunden mit Schreibungen, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 5 Uhr; 3) Bakteriologischer Kursus, gemeinschaftlich mit Professor Dr. Lubarsch, vierstündig, in noch zu bestimmenden Stunden; 4) Leitung pathologisch-anatomischer und experimenteller Arbeiten Geübterer im pathologischen Institut, gemeinschaftlich mit Professor Dr. Lubarsch, täglich in den Vormittagsstunden, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Otto Nasse: 1) Ueber die Nahrungsmittel des Menschen, Dienstags, und Donnerstags von 12 bis 1 Uhr; 2) Pharmakognosie, Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 1 Uhr; 3) Übungen in physiologisch- und pathologisch-chemischen Untersuchungen, täglich von 9 bis 6 Uhr; 4) Besprechungen über physiologische und pharmakologische Fragen, Donnerstags von 5 bis 7 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Rudolph Berlin: 1) Ophthalmiatrische Klinik, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 1½ Uhr; 2) Theoretische Augenheilkunde, Sonnabends von 12 bis 1 Uhr, publice; 3) Augenoperationskursus, Mittwochs von 6 bis 7 Uhr.
- Herr Professor Dr. Oscar Langendorff: 1) Encyclopädie und Methodologie des medizinischen Studiums, Mittwoche von 6 bis 7 Uhr Nachmittags, publice; 2) Ueber Stimme und Sprache, Mittwochs von 11 bis 12 Uhr, publice; 3) Physiologie, 2. Theil (vegetative Functionen), täglich von 9 bis 10 Uhr; 4) Physiologisches Praktikum, Montags und Freitags von 5 bis 7 Uhr; 5) Arbeiten für Geübtere, täglich, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Carl Garré: 1) Chirurgische Klinik, täglich von 9 bis 10½ Uhr; 2) Chirurgischer Operationskursus, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 5 bis 7 Uhr, Mittwoche von 5 bis 6 Uhr.
- Herr Obermedicinalrath Professor Dr. Schuchardt: 1) Gerichtliche Psychiatrie, Dienstags und Freitags von 3 bis 4 Uhr; 2) Ausgewählte Kapitel aus der speziellen Pathologie und Therapie der Geistesstörungen, Montags und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr.
- Die zur Zeit vacante Professur für Anatomie wird zum Sommersemester 1896 wieder besetzt sein.
- 
- Herr Professor Dr. Theodor Gies: 1) Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 2 Uhr; 2) Verbandskursus, Dienstags von 4 bis 5 Uhr.
- Herr Professor Dr. Friedrich Martius: 1) Medicinische Poliklinik, täglich Vormittags von 10 bis 12 Uhr; Krankenbesprechung und Vorstellung, Dienstags und Donnerstags von 12 bis 1 Uhr; 2) Kursus der Auskultation und Perfusion, Montags und Freitags Nachmittags von 7 bis 8 Uhr; 3) Die Pathologie der Ernährung, Sonnabends von 12 bis 1½ Uhr.  
(Für die Herren, welche die Poliklinik belegen, unentgeltlich.)

Herr Professor Dr. Otto Lubarsch: 1) Diagnostischer Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie für ältere Mediciner mit einer besonderen Repetitionsstunde, Dienstags, Donnerstags von 2 $\frac{1}{2}$  bis 4 $\frac{1}{2}$ , Freitags von 7 bis 8 Uhr Abends; 2) Bacteriologischer Kursus, vierstündig, in noch zu bestimmenden Stunden, gemeinsam mit Professor Dr. A. Thierfelder; 3) Kursus der klinischen Mikroskopie (Untersuchung der Sekrete und Erytrei des Blutes &c., dreistündig, Montags und Freitags von 12 bis 1 $\frac{1}{4}$  Uhr; 4) Specielle pathologische Anatomie des Zentralnervensystems, dreistündig, Montags, Donnerstags von 8 bis 9, Sonnabends von 12 bis 1 Uhr; 5) Arbeiten im pathologischen Institut für Geübte, gemeinsam mit Professor Dr. A. Thierfelder, täglich in den Vormittagsstunden, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Ludwig Pfeiffer: 1) Vorträge über das gesammte Gebiet der Hygiene mit Demonstrationen und Excursionen, Montags bis Freitags von 3 bis 4 Uhr; 2) Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden, zweimal zweistündig, in noch zu bestimmenden Stunden; 3) Impfkursus, mit Besprechung der Geschichte und Entwicklung des gegenwärtigen Standes des Impfswesens, Freitags von 4 bis 5 Uhr; 4) Praktische Übungen im hygienischen Institute, täglich mit Ausnahme von Sonnabends von 9 bis 1 Uhr.

Herr Professor Dr. Otto Körner: 1) Übungen in der Untersuchung und Behandlung des Ohres mit Krankenvorstellungen, Dienstags und Freitags von 7 bis 8 Uhr, Abends; 2) Kursus der Laryngoskopie, Mittwochs von 7 bis 8 Uhr, Abends; 3) Die sociale Gesetzgebung (Krankenkassen, Unfall-, Alters- und Invaliditäts-Versicherung) für Mediciner, Donnerstags von 7 bis 8 Uhr, Abends), privatissime und gratis.

Herr Privatdozent Dr. Friedrich Neinke: 1) Knochen- und Bänder-Lehre, Montags, Mittwochs, Freitags von 11 bis 12 Uhr; 2) Gefäßlehre, zweistündig, in näher zu bestimmender Zeit.

#### In der philosophischen Fakultät.

Herr Professor Dr. Friedrich Schirrmacher, 1) Deutsche Geschichte vom Zeitalter der Reformation bis zu dem der Revolution, fünfstündig, Montags bis Freitags von 12 bis 1 Uhr; 2) Geschichte der französischen Revolution, zweistündig, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr, publice.

Herr Professor Dr. Heinrich von Stein: 1) Logik und Metaphysik, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 3 bis 4 Uhr; 2) Geschichte der neuen Philosophie, Montags, Dienstags, Mittwochs, und Freitags von 4 bis 5 Uhr; 3) Ästhetik, Montags, Dienstags und Mittwochs von 5 bis 6 Uhr.

Herr Professor Dr. Ludwig Matthiessen, d. Z. Dekan: 1) Experimentalphysik, I. Theil (Allgemeine Physik, Statik, Mechanik, Optik), fünfstündig, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 2) Praktisch-physikalische Übungen für Chemiker, Mathematiker, Mediciner und Pharmaceuten, je sechsstündig, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Vormittage von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr; 3) Physikalisches Seminar, zweistündig, Sonnabend von 11 bis 1 Uhr.

Herr Professor Dr. Friedrich Philipp: 1) Syntax der hebräischen Sprache, zweistündig; 2) Currorische Lecture der Bücher Joshua und Richter, zweistündig; 3) Fortsetzung der Erklärung der jiddäischen Abschnitte des alten Testaments, sowie Erklärung der

- Chrestomathia targumica, ed. Adalb. Merx, zweistündig; 4) Ausgewählte Sanskrit-Texte, zweistündig; 5) Ausgewählte arabische Texte, zweistündig, gratis;
- Herr Professor Dr. Eugen Seinig: 1) Geologie, Montags, Dienstags und Mittwochs von 7 bis 8 Uhr und von 9 bis 10 Uhr; 2) Mineralogisch-geologisches Praktikum, Dienstags von 2 bis 5 Uhr und Mittwochs von 10 bis 1 Uhr; 3) Geographisches Colloquium, Montags von 5 bis 7 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Gustav Körte, d. R. Rector: 1) Griechische Privatalterthümer, vierstündig; 2) Pompeji, zweistündig; 3) Euripides' Mynthopoeie, zweistündig; 4) Erklärung der Gypsabgüsse der archäologischen Sammlung für Studirende aller Facultäten, einstündig, publice.
- Herr Professor Dr. Wilhelm Stieda: 1) Allgemeine Volkswirtschaftslehre, II. Theil (Agrar-, Gewerbe-, Handelspolitik), vierstündig, Dienstags bis Freitags von 3 bis 4 Uhr; 2) Volkswirtschaftliche Uebungen, zweistündig, Sonnabends von 8 bis 10 Uhr.
- Herr Professor Dr. Paul Falckenberg: 1) Allgemeine Botanik, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 7 bis 8 Uhr Morgens; 2) Besprechung der wichtigsten Familien der höheren Pflanzen, verbunden mit Uebungen im Bestimmen der letzteren, Freitags von 5 bis 7 Uhr; 3) Botanische Excursionen, publice; 4) Mikroskopische Uebungen für Anfänger, vierstündig; 5) Botanische Uebungen für Fortgeschrittenere, täglich von 8 bis 6 Uhr; 6) Bakteriologischer Kursus, wöchentlich zweimal dreistündig; 7) Mikroskopischer Kursus für Untersuchung von Nahrungsmitteln &c., wöchentlich zweimal zweistündig.
- Herr Professor Dr. Otto Staude: 1) Differential- und Integralrechnung, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Darstellende Geometrie mit Uebungen, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr; 3) Mathematisches Seminar, Mittwochs von 9 bis 11 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. August Michaelis: 1) Anorganische Chemie, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr; 2) Chemische Uebungen im Laboratorium: a. Großes Praktikum, Montags bis Freitags von 9 bis 6 Uhr; b. Kleines Praktikum, Montags, Mittwochs und Freitags von 2 bis 5 Uhr; c. Uebungen für Mediciner, Dienstags und Donnerstags von 2 bis 5 Uhr.
- Herr Professor Dr. Friedrich Blochmann: 1) Theoretisch-praktischer Kursus der Parasitenkunde für Mediciner, einmal wöchentlich dreistündig; 2) Staaten- und Gesellschaftsleben der Thiere, einstündig, publice; 3) Zoologisches Praktikum für Geübtere, täglich; 4) Zoologische Uebungen für Anfänger, zweimal dreistündig.
- Herr Professor Dr. Hans von Arnim: 1) Hellenistische Litteraturgeschichte, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 2) Erklärung von Euripides' Bacchen, Mittwochs und Sonnabends von 8 bis 10 Uhr; 3) Philologisches Seminar: Interpretation von Statius' Silvae und Besprechung von Arbeiten, Donnerstags von 6 bis 8 Uhr, gratis.
- Herr Professor Dr. Wolfgang Golther: 1) Geschichte der deutschen Litteratur von den ersten Anfängen bis zur Reformation, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Neuhochdeutsche Grammatik, Mittwochs und Sonnabends von 9 bis 10 Uhr; 3) Altnordisch (Ares Isländerbuch), einstündig, privatissime und gratis; 4) Deutsch-philologisches Seminar: Mittelhochdeutsche Uebungen, Montags von 5 bis 7 Uhr, Mittwochs von 8 bis 9 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Reinhold Heinrich: 1) Landwirthschaftliche Bodenkunde, zweistündig; 2) Physikalische Bodenuntersuchungen und Anleitung zur Bodenkartirung, Praktikum, vierstündig.

Herr Professor Dr. Albert Töhl: 1) Aromatische Verbindungen, dreistündig; 2) Maasanalyse, einstündig; 3) Chemisches Colloquium, (Verbindungen der Fetttreihe), zweistündig; 4) Nahrungsmittel-Chemie, praktischer Kursus, sechsstündig.

Herr Professor Dr. Felix Lindner: 1) Geschichte der französischen Verbalstilistik, zweistündig; 2) Erklärung der Tale of Gamelyn, ed. Skeat, zweistündig; 3) Lecture des Beowulf, einstündig, publice.

Herr Professor Dr. Erich Bethe: 1) Vergil, Dienstags von 9 bis 10 Uhr, Sonnabends von 9 bis 11 Uhr; 2) Die griechischen Dialekte, Montags, Mittwochs und Freitags von 9 bis 10 Uhr; 3) Philologisches Seminar: Interpretation des Thukydides und Besprechung von Arbeiten, Dienstags von 6 bis 8 Uhr, publice.

Herr Professor Dr. Ludwig Will: 1) Ausgewählte Kapitel aus der vergleichenden Anatomie der Wirbeltiere, zweistündig; 2) Repetitorium der Zoologie, eine kurze Uebersicht über das Gesamtgebiet, dreistündig.

---

Herr Privatdozent Dr. Julius Robert: 1) Cours pratique de français, vierstündig; 2) Histoire de la littérature française jusqu'a nos jours, vierstündig; 3) Variations du langage français depuis le 12<sup>e</sup> siècle, vierstündig; 4) Cours de français de 4 semaines, pendant les vacances, pour professeurs d'écoles et institutrices, achtstündig.

Herr Dr. Albert Thierfelder, akademischer Musiklehrer: 1) Harmonielehre und Kontrapunkt, zweistündig; 2) Liturgische Übungen, zweistündig; 3) Leitung der Übungen des akademischen Gesangvereins.

---

## II. Uebersicht der Vorlesungen nach den Lehrgegenständen.

### Theologische Wissenschaften.

#### Egegetische Theologie.

##### a. Altes Testament.

Erläuterung der Psalmen und Einführung in die Poesie des Alten Testaments überhaupt: Professor König, fünfstündig.  
Haupfragen der israelitischen Religionsgeschichte (mit Erläuterung einschlagender Stellen des Alten Testaments): derselbe, zweistündig.  
Geschichte und Beschreibung der Kultus-Alterthümer Israels: derselbe, zweistündig.

##### b. Neues Testament.

Erläuterung der katholischen Briefe: Professor Nösger, fünfstündig.  
Die biblische Theologie des Neuen Testaments: Konfessorialrat Schulze, fünfstündig.

### Historische Theologie.

Kirchengeschichte, IV. Theil (von 1648 bis zur Gegenwart): Professor Walther, vierstündig.  
Dogmengeschichte: derselbe, fünfstündig.

### Systematische Theologie.

Dogmatik, II. Theil: Konfessionaltheologie Schulze, fünfstündig.  
Komparative Symbolik: Professor Nösgen, fünfstündig.  
Erklärung der ökumenischen Symbole: derselbe, einstündig.  
Dogmengeschichtliche Übungen: Professor Walther, einstündig.

### Praktische Theologie.

Homiletik und Liturgik: Professor Hashagen, fünfstündig.  
Prinzipien und Beispiele der praktischen Schriftauslegung: derselbe, dreistündig.  
Leitung der Übungen im homiletisch-katechetisch-liturgischen Seminar: derselbe, vierstündig.

---

## Rechtswissenschaften.

### Römisches Recht.

Pandekten IV (Erbrecht): Professor Bernhöft, dreistündig.  
Institutionen: derselbe, vierstündig.  
Römische Rechtsgeschichte: Professor Matthiaß, dreistündig.  
Pandekten III (Obligationenrecht): derselbe, dreistündig.

### Handelsrecht und Mecklenburgisches Privatrecht.

Mecklenburgisches Privatrecht: Professor Lehmann, fünfstündig.  
Handels-, Wechsel- und Seerecht: derselbe, sechsstündig

### Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches.

Das Sachenrecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich:  
Professor Lehmann, zweistündig.  
Das Erbrecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich:  
Professor Bernhöft, zweistündig.  
Lectüre des Civilgesetzentwurfs: derselbe, einstündig.  
Das Obligationenrecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich:  
Professor Matthiaß, zweistündig.

### Staatsrecht.

Deutsches Staatsrecht: Professor Sachße, vier resp. fünfstündig.

### Strafrecht.

Strafrecht: Professor von Hippel, sechsstündig.

### Prozeß.

Konkurrenzrecht: Professor von Hippel, zweistündig.

## Conversatorische Vorlesungen.

### Römisches Recht.

Conversatorium über Pandekten III (Obligationenrecht): Professor Matthias, zweistündig.

Conversatorium über Pandekten IV (Erbrecht): Professor Bernhöft, zweistündig.

Praktikum: derselbe, einstündig.

Eregetische Übungen: Professor Matthias, einstündig.

### Kirchen- und Staatsrecht.

Conversatorium über Kirchen- und Erbrecht: Professor Sachse, zweistündig.

Einleitung in das Corpus juris Canonici mit Übungen im Interpretiren ausgewählter Stellen für Juristen und Theologen: derselbe, zweistündig.

Conversatorische und exegetische Übungen in den Fächern des öffentlichen Rechts je nach näher zu treffender Bestimmung: derselbe.

### Civilprozeß.

Civilprozeßpraktikum: Professor von Hippel, zweistündig.

---

## Medizinische Wissenschaften.

### Encyklopädie.

Encyklopädie und Methodologie des medicinischen Studiums: Professor Langendorff, einstündig.

### Anatomie.

Knochen- und Vänderlehre: Dr. Reinke, dreistündig.

Gefäßlehre: derselbe, zweistündig.

### Physiologie.

Über Stimme und Sprache: Professor Langendorff, einstündig.

Physiologie II. Theil (vegetative Functionen): derselbe, sechsstündig.

Physiologisches Praktikum: derselbe, vierstündig.

Arbeiten für Geübtere: derselbe, täglich.

Übungen in physiologisch- und pathologisch-chemischen Untersuchungen: Professor Nassé, täglich von 9 bis 6 Uhr.

Über die Nahrungsmittel des Menschen: derselbe, zweistündig.

### Hygienie.

Vorträge über das gesammte Gebiet der Hygiene mit Demonstrationen und Excursionen: Professor Pfeiffer, fünfstündig.

Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden: derselbe, vierstündig.

Impfkursus mit Besprechung der Geschichte und Entwicklung des gegenwärtigen Standes des ImpfweSENS: derselbe, einstündig.

Praktische Übungen im hygienischen Institute: derselbe, täglich mit Ausnahme von Sonnabend von 9 bis 1 Uhr.

### Pharmakologie.

Pharmakognosie: Professor Nasse, vierstündig.

Besprechung über physiologische und pharmakologische Fragen: derselbe, zweistündig.

### Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

Allgemeine Pathologie: Professor A. Thiersfelder, sechsstündig.

Pathologisch-anatomischer und histologischer Demonstrationskursus, verbunden mit Übungen: derselbe, sechsstündig.

Bacteriologischer Kursus: derselbe gemeinschaftlich mit Professor Lubarsch, vierstündig.

Leitung pathologisch-anatomischer und experimenteller Arbeiten Geübter im pathologischen Institut, Professor A. Thiersfelder und Professor Lubarsch, täglich Vormittags.

Diagnostischer Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie für ältere Mediciner mit einer besonderen Repetitionsstunde: Professor Lubarsch, fünfstündig.

Specielle pathologische Anatomie des Zentralnervensystems: derselbe, dreistündig.

Kursus der klinischen Mikroskopie: derselbe, dreistündig.

### Specielle Pathologie.

Kursus der Auskultation und Perfusion: Professor Martius, zweistündig.

Die Pathologie der Ernährung: derselbe, eineinhalbstündig.

### Chirurgie.

Chirurgischer Operationskursus: Professor Garre, neunstündig.

Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie: Professor Gies, sechsstündig.

Verbandskursus: derselbe, einstündig.

### Ohrenheilkunde.

Übungen in der Untersuchung und Behandlung des Ohres mit Krankenvorstellungen: Professor Körner, zweistündig.

Kursus der Laryngoskopie, derselbe, einstündig.

### Augenheilkunde.

Theoretische Augenheilkunde: Professor Berlin, einstündig.

Augenoperationskursus: derselbe, einstündig.

### Gynäkologie.

Geburtshilfe: Geh. Med.-Rath Schag: dreistündig.

Geburtshilflicher Operationskursus: derselbe, dreistündig.

### Psychiatrie.

Gerichtliche Psychiatrie: Professor Schuchardt, zweistündig.

Ausgewählte Kapitel aus der speciellen Pathologie und Therapie der Geistesstörungen: derselbe, zweistündig.

### Klinik.

Medizinische Klinik: Geh. Ober-Med.-Rath Thiersfelder, neunstündig.

Medizinische Poliklinik: Professor Martius, zwölfstündig.

Chirurgische Klinik: Professor Garre, neunstündig.

Ophthalmologische Klinik: Professor Berlin, viereinhalbstündig.

Gynäkologische Klinik: Geh. Med.-Rath Schag, vierstündig.

Gynäkologische Poliklinik: derselbe, zweistündig.

Ambulatorische Poliklinik für die Internen der Frauenklinik: derselbe, sechsstündig.

Angewandte Medicin.

Die sociale Gesetzgebung (Krankenkassen-, Unfall-, Alters- und Invaliditäts-Versicherung):  
Professor Körner, einstündig.

Bur philosophischen Fakultät gehörende Lehrgegenstände.

Philosophie.

Geschichte der neuen Philosophie: Professor von Stein, vierstündig.

Logik und Metaphysik: derselbe, dreistündig.

Aesthetik: derselbe, dreistündig.

Philologie.

Hellenistische Litteraturgeschichte: Professor von Arnim, vierstündig.

Erläuterung von Euripides' Bacchen: derselbe, zweistündig.

Euripides' Mythopoeie: Professor Körte, zweistündig.

Die griechischen Dialekte: Professor Bethe, dreistündig.

Griechische Privatalterthümer: Professor Körte, vierstündig.

Pompeji: derselbe, zweistündig.

Vergil: Professor Bethe, dreistündig.

Klassisch | Interpretation von Statius' Silvae und Besprechung von Arbeiten: Professor  
philologisches | von Arnim, zweistündig.  
Seminär: | Interpretation des Thukydides und Besprechung von Arbeiten: Professor  
Bethe, zweistündig.

Erläuterung der Gipsabgüsse der archäologischen Sammlung für Studirende aller Fakultäten:  
Professor Körte, einstündig.

Syntag der hebräischen Sprache: Professor Philippi, zweistündig.

Cursoryche Lecture der BB. Joas und Richter: derselbe, zweistündig.

Fortsetzung der Erläuterung der halbäischen Abschnitte des Alten Testaments, sowie Erläuterung  
der Chrestomathia targumica, ed. Adalb. Merx: derselbe, zweistündig.

Ausgewählte Sanskrit-Texte: derselbe, zweistündig.

Ausgewählte arabische Texte: derselbe, zweistündig.

Geschichte der deutschen Litteratur von den ersten Anfängen bis zur Reformation: Professor  
Gothier, vierstündig.

Neuhochdeutsche Grammatik: derselbe, zweistündig.

Altnordisch (Ares Isländerbuch): derselbe, einstündig.

Deutsch-philologisches Seminar (Mittelhochdeutsche Übungen): derselbe.

Cours pratique de français: Dr. Robert, vierstündig.

Histoire de la littérature française jusqu'à nos jours: derselbe, vierstündig.

Variations du langage français depuis le 12<sup>ème</sup> siècle: derselbe, vierstündig.

Cours de français de 4 semaines pendant les vacances pour professeurs d'écoles et  
institutionnelles: derselbe, achtstündig.

Geschichte der französischen Verbalflexion: Professor Lindner, zweistündig.

Erläuterung der Tale of Gamelyn, ed. Skeat: derselbe, zweistündig.

Lecture des Beowulf: derselbe, einstündig.

Geschichte.

Deutsche Geschichte vom Zeitalter der Reformation bis zu dem der Revolution: Professor Schirrmacher, fünfstündig.

Geschichte der französischen Revolution: derselbe, zweistündig.

Übungen im historischen Seminar: derselbe, zweistündig.

Geographie.

Geographisches Colloquium: Professor Geinitz, zweistündig.

Mathematik.

Differential- und Integralrechnung: Professor Staude, vierstündig.

Darstellende Geometrie mit Übungen: derselbe, vierstündig.

Mathematisches Seminar: derselbe, zweistündig.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik, I. Theil (Allgemeine Physik, Statik, Mechanik, Optik): Professor Matthiessen: fünfstündig.

Praktisch-physikalische Übungen für Chemiker, Mathematiker, Mediciner und Pharmaceuten: derselbe, achtzehnstündig.

Physikalisches Seminar: derselbe, zweistündig.

Anorganische Chemie: Professor Michaelis, fünfstündig.

Chemische Übungen im Laboratorium: a. Großes Praktikum, Montags bis Freitags von 9 bis 6 Uhr, derselbe; b. Kleines Praktikum, Montags, Mittwochs und Freitags von 2 bis 5 Uhr, derselbe; c. Übungen für Mediciner, Dienstags und Donnerstags von 2 bis 5 Uhr, derselbe.

Aromatische Verbindungen: Professor Thöhl, dreistündig.

Physikalische: derselbe, einstündig.

Chemisches Colloquium (Verbindungen der Fettreihe): derselbe zweistündig.

Nahrungsmittel-Chemie, praktischer Kursus: derselbe, sechsstündig.

Geologie: Professor Geinitz, sechsstündig.

Mineralogisch-geologisches Praktikum: derselbe, sechsstündig.

Allgemeine Botanik: Professor Falkenberg, fünfstündig.

Vorlesung der wichtigsten Familien der höheren Pflanzen, verbunden mit Übungen im Bestimmen der letzteren: derselbe, zweistündig.

Botanische Excursionen: derselbe.

Mikroskopische Übungen für Anfänger: derselbe, vierstündig.

Botanische Übungen für Fortgeschrittenere: derselbe, täglich.

Bakteriologischer Kursus: derselbe, sechsstündig.

Mikroskopischer Kursus für Untersuchung von Nahrungsmitteln &c.: derselbe, vierstündig.

Theoretisch-praktischer Kursus der Parasitenkunde für Mediciner: Professor Blochmann, dreistündig.

Staaten- und Gesellschaftsleben der Thiere: derselbe, einstündig.

Zoologisches Praktikum für Geübtere: derselbe, täglich.

Zoologische Übungen für Anfänger: derselbe, vierstündig.

Ausgewählte Kapitel aus der vergleichenden Anatomie der Wirbeltiere: Professor Will, zweistündig.

Repetitorium der Zoologie, eine kurze Uebersicht über das Gesamtgebiet: derselbe, dreistündig.

# Regierungs-Blatt

für das  
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.  
Amtliche Beilage.

M 10.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 19. März 1896.

## Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Einstweiliges Verbot der Abgabe ungefleckter Milch aus den Sammelmolkereien in den Amtsgerichtsbezirken Schwaan und Laage. (2) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

II. Abtheilung. Dienstl. u. Nachrichten.

## I. Abtheilung.

(1) In Woland, Pertinenz des ritterschaftlichen Gutes Dübingshausen Amts Güstrow, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Zur Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. v. M. die Sammelmolkerei im Amtsgerichtsbezirk Güstrow, wird hierdurch wegen Auftretens der Maul- und Klauenseuche weiter bestimmt, daß auch aus den Sammelmolkereien, welche in den Amtsgerichtsbezirken Schwaan und Laage liegen, Milch in ungeflecktem Zustande nicht abgegeben werden darf.

Schwerin, den 14. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

v. Amsberg.

(2) Die Maul- und Klauenseuche auf dem ritterschaftlichen Gute Neu-Nätwin Amts Güstrow ist erloschen.

Schwerin den 10. März 1896.

## II. Abtheilung.

- (1) Den Kandidaten der Medicin Robert Saniter und Wilhelm Schwarz aus Rostock ist, nachdem dieselben am 7. März 1896 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungskommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reiches erteilt.

Schwerin, den 12. März 1896.

- (2) Der Schiffer a. D. H. N. Langhinrichs zu Wustrow ist an Stelle des verstorbenen Schiffers a. D. Hans Weiphal daselbst zum Verwalter der dortigen Amtsstelle für die Invaliditäts- und Altersversicherung bestellt worden.

Schwerin, den 13. März 1896.

- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstassessor Robert von Schalburg zu Allerhöchst Ihrm Jagdjunker zu ernennen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

- (4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Maurermeister Johannes Hansen zu Güstrow den Charakter als Hofmaurermeister, dem Zimmermeister Wilhelm Gilmann daselbst den Charakter als Hofzimmermeister, dem Schneidermeister Heinrich Dittmann zu Schwerin den Charakter als Hofschnieder und dem Schlossermeister Ernst Jardin zu Rostock den Charakter als Hofschilderer zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

- (5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ministerial-Assessor Zidermann zum Ministerialrath beim Ministerium des Innern zu ernennen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

- (6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeistern Noever zu Hagenow, Vorbeck zu Crivitz und Dr. Schultetus zu Stavenhagen den Charakter als Hofrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

- (7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Eisenbahn-Bau-Inspector Otto Greverus zu Malchin den Charakter als Ober-Bau-Inspector und dem Abtheilungs-Vorsteher im Eisenbahn-Verkehrsbureau Georg Horn hierselbst den Charakter als Verkehrs-Ober-Kontrolleur zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gustos bei der Regierungs-bibliothek Ludwig Schulz hieselbst den Charakter als Bibliothekar zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtshauptmann von Bütow zu Doberan den Charakter als Drost zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Forstmeister von Flotow in Sternberg den Charakter als Oberforstmeister zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsrichtern Danneel zu Bülow, Langfeldt zu Sternberg und Birkenstaedt zu Plau den Charakter als Ober-amsrichter zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsgerichts-Actuaren Beister zu Waren, Pfeist zu Schwerin und Weinstein zu Rostock den Charakter als Amtsgerichts-Secretair zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Rechtsanwälten Wilhelm Krull zu Güstrow und Georg Krull zu Rostock den Charakter als Hofrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Mozer zu Malchin den Charakter als Medicinalrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den DDr. med. Müller zu Bülow, Waechter zu Schwahn, Dulitz zu Waren, Krage zu Süze und dem Kreisphysikus Dr. Wilhelmi zu Schwerin den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Maschinenmeister am Hoftheater Dodell zu Schwerin den Charakter als Ober-Maschinenmeister zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hofsämlern Großkopf und Donner hieselbst den Charakter als Kammermusikus zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(18) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hausgutspächtern Christoph Ahrens zu Hof Steffenhagen Amts Doberan, Georg Hochmeister zu Niendorf Amts Dargun, Ludwig Harms zu Lehnhof Amts Dargun, Friedrich Harms zu Schlutow Amts Dargun, dem Klostergutspächter Friedrich Kühn zu Penkow und dem Gutspächter Böbs zu Elmendorf, den Charakter als Dekonomierath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(19) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Commerzienräthen Theodor Bausch zu Neu-Kalb und Wilhelm Scheel zu Rostock den Charakter als Geheimer Commerzienrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(20) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Weinhandler Johann Uhle zu Schwerin den Charakter als Commerzienrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(21) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann Christian Raettig zu Crivitz, dem Kaufmann Ernst Ulrich Teich zu Teterow und dem Kirchen-Dekonomus Georg Schering zu Grabow den Charakter als Kommissionsrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(22) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht Strempel zu Rostock  
das Komthukreuz des Haussordens der Wendischen Krone;

dem Ersten Staatsanwalt Geheimen Justizrath Giffenig hieselbst,  
dem Oberlandstallmeister Baron von Stenglin zu Neudorf,  
dem Hoffstallmeister Kammerherrn von dem Knesebeck

das Komthukreuz desselben Ordens;

dem Director des Statistischen Bureaus Regierungsrath Dr. Schildt hieselbst  
das Ritterkreuz desselben Ordens;

dem Oberförster a. D. Drechsler zu Neukalen,

dem Rechnungsrauth bei der Steuer- und Zoll-Direction Dierking hieselbst,

dem Rechnungsrauth in der Kontrole des Finanz-Ministeriums Schütz hieselbst,

dem Hofzahlmeister Kolbow hieselbst

das Verdienstkreuz in Gold;

dem Materialienverwalter Thießing hieselbst,  
 dem Eisenbahnceretair Arfert hieselbst,  
 dem Bahnmeister Böltcher zu Lübeck,  
 dem Maschinen-Kontrolleur Frisch hieselbst,  
 dem Güter-Erpedienten I. Klasse Werth zu Wismar,  
 dem Vogt Voß zu Wustrow,  
 dem Kastellan Ungerstein zu Rostock,  
 dem Kastellan Wilcke zu Ludwigslust  
 das Verdienstkreuz in Silber;

dem Hofglaser Zander hieselbst  
 die Medaille mit der Inschrift „dem redlichen Manne und dem guten  
 Bürger“ in Silber und mit dem Bande;

dem Drucker bei der Eisenbahn-Verwaltung Kähler hieselbst,  
 dem Zugführer Beutz zu Lübeck,  
 dem Güterbodenmeister Wille zu Teterow,  
 dem Locomotivführer Rückert I zu Güstrow,  
 dem Stationsaufseher Kerber zu Schwinlendorf,  
 dem früheren Schulzen Meding zu Rostocker-Wulfshagen,  
 dem Schulzen Wegner zu Groß-Bengersdorf,  
 dem Schulzen Alatt zu Bobzin,  
 dem Schulzen Timm zu Herzfeld,  
 dem Schulzen Dahl zu Warlow,  
 dem Schulzen Freitag zu Voltenhagen,  
 dem Amtspolizeidienstbeamten Lembke zu Doberan,  
 dem früheren Wirthschaftsbeamten Oberfeldt hieselbst,  
 der früheren Haushälterin Oberfeldt, geb. Westphal, hieselbst  
 die Verdienstmedaille in Silber;

dem Kirchenjuristen Harms zu Rehbrisch,  
 dem Aufseher bei der Kunzgiefelei Jörß hieselbst,  
 dem Gartenvogt Haacker zu Ludwigslust,  
 dem Feuerwärter Nunge hieselbst,  
 dem Streckenvorarbeiter Krempien zu Rostock,  
 dem Bahnwärter Giese zu Schwiesow,  
 dem Weichenwärter Tolzien zu Güstrow,  
 dem Weichenwärter Tack zu Malchin,  
 dem Rangirmeister Ulherr zu Lübeck,  
 dem Eisenbahn-Tischler Heinke hieselbst,  
 dem Locomotivpfluger Wendelsdorf zu Wismar

die Verdienstmedaille in Bronze

Allerhöchst zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

- (23) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben  
dem Major z. D. und Bezirkssoffizier beim Landwehrbezirk Rostock Schindler  
das Ehrenkreuz des Greifen-Ordens;  
dem Hauptmann und Distriktssoffizier in der Landes-Gendarmerie von Bassewitz  
das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone;  
dem Proviantams-Rendanten Hauptmann der Landwehr Volz zu Parchim  
das Verdienstkreuz in Gold;  
dem Zahlmeister im Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 Voß,  
dem Zahlmeister im 1. Großherzoglichen Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17  
Knochenhöppel,  
dem Zahlmeister im 2. Großherzoglich Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18  
Stollberg,  
dem Oberwachtmeister in der Landesgendarmerie Hartwig  
das Verdienstkreuz in Silber

Allerhöchst zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

---

# Regierungs-Blatt

für das  
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

## Amtliche Beilage.

### M 11.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 26. März 1896.

#### Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Einstweiliges Verbot der Abgabe ungelochter Milch aus den Sammelmolkereien im Amtsgerichtsbezirk Wittenburg. (2) und (3) Bekanntmachungen, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

(1) Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch bestimmt, daß aus den Sammelmolkereien, welche im Amtsgerichtsbezirk Wittenburg liegen, Milch in ungelochtem Zustand bis auf Weiteres nicht abgegeben werden darf.

Schwerin, den 23. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(2) Die Maul- und Klauenseuche auf dem ritterchaftlichen Gute Alt-Rätwin Amts Güstrow ist erloschen.

Schwerin, den 21. März 1896.

(3) Im Domänenvorste Bobzin Amts Wittenburg und auf dem rittershaftlichen Gute Bölkow Amts Wittenburg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin, den 23. März 1896.

III. Abtheilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Apotheker Carl Dömers zu Doberan den Charakter als Hofapotheke zu verleihen geruht.

Schwerin, den 3. März 1896.

- (2) Der Erbpächter H. Evers zu Hohen-Bieckeln ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hohen-Bieckeln bestellt worden.

Schwerin, den 16. März 1896.

- (3) Das Königlich Schwedisch-Norwegische General-Consulat zu Lübeck, zu dessen Amtsbezirk auch das hiesige Großherzogthum gehört, wird nach dem Ableben des General-Consul Dr. Leonhard Åkerblom bis auf Weiteres von dem Königlich Schwedisch-Norwegischen Vice-Consul Hermann Warnde zu Lübeck verwaltet.

Schwerin, den 17. März 1896.

- (4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Carl Marsmann aus Wismar nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 17. März 1896.

- (5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hof-Registratur August Frenz hier selbst den Charakter als Hof-Secretair zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

- (6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Cabinet-Registratur Eduard Becker hier selbst den Charakter als Geheimer Cabinet-Registratur beizulegen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

- (7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberstleutnant a. D. Baron von Rettelbladt à la suite des Mecklenburgischen Kontingents, Ober-Inspector des Landarbeitshauses zu Güstrow, den Charakter als Oberst zu verleihen geruht!.

Schwerin, den 19. März 1896.

- (8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bahnmeister a. D. Lemble zu Rostock das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den charakterisierten Ober-Steuer-controleur, Hauptamts-Assistenten Wilhelm Krieg hieselbst zum wirklichen Ober-Steuer-controleur zu ernennen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(10) Nach dem Ableben des General-Consul Georg Detling zu Hamburg ist der bisherige Vice-Consul Julius Detling daselbst wiederum zum diesseitigen Consul Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 20. März 1896.

(11) Die Verwaltung der Geschäfte des Kreisphysikats Waren ist in Folge der Erkrankung des Kreisphysikus bis auf Weiteres dem Kreisphysikus Medicinalrath Dr. Mozer in Malchin übertragen worden.

Schwerin, den 28. März 1896.

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Fräulein Thella Roggenkrotz, b. S. zu Grevesmühlen, die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. März 1896.

(13) Der Referendar Paul Lindemann aus Warnemünde hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock mit Auszeichnung bestanden.

Schwerin, den 23. März 1896.

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem früheren Gutsbesitzer Georg Saurkohl hieselbst den Charakter als Domänencrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. März 1896.

(15) Vor dem Justiz-Ministerium haben am 13. d. Ms.

der Gutsbesitzer Curt von Bülow auf Dieskau bei Halle durch einen Vertreter den Lehneid wegen des läufiglich von ihm erworbenen Lehnsguts Rogenz Amts Lübz

und der Carl Friedrich von Böhl auf Gramonshagen in Vollmacht der vier volljährigen und als Vormund der fünf minderjährigen Kinder des wialand Kammerherrn Heino von Behr auf Hindenberg heute den Homagialeib wegen der nach dem Ableben ihres Vaters auf dieselben vererbten Allodialgüter Hindenberg und Beelböken Amts Gadebusch und Webelsfelde Amts Schwerin abgeleistet.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

M 12.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 4. April 1896.

#### Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Einstweiliges Verbot der Abgabe ungelochter Milch aus den Sammelmolkereien im Medicinalbezirk Voizenburg und einstweiliges Verbot der Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte in diesem Bezirk.  
(2) Bekanntmachung, betreffend die Umwandlung der bisher mit dem Postamt zu Rostock verbundenen Telegraphenbetriebsstelle in ein selbstständiges Telegraphenamt. (3) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

- (1) Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch bestimmt, daß aus den Sammelmolkereien, welche im Medicinalbezirk Voizenburg liegen, Milch in ungelochtem Zustand bis auf Weiteres nicht abgegeben werden darf.

Zugleich wird hierdurch einstweilen die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, und der Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf Märkte jeglicher Art im Medicinalbezirk Voizenburg verboten.

Schwerin, den 27. März 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

- (2) Die seither mit dem Kaiserlichen Postamt in Rostock vereinigte Telegraphenbetriebsstelle wird vom 1. April ab in ein selbstständiges Telegraphenamt umgewandelt.

Schwerin, den 28. März 1896.

### Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung:  
Schwieger.

- (3) Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen im Domäniendorf Friedrichsruh Amts Crinitz und auf den ritterhaften Gütern Dubinghausen und Woland Amts Güstrow.

Schwerin, den 30. März 1896.

### III. Abtheilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schuhmachermeister Christoph Müller hieselbst den Charakter als Hofschuhammer zu verleihen geruht.

Schwerin, den 18. März 1896.

- (2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hoffallmeister Freiherrn Max von Brandenstein zu Schwerin zum Kammerherrn zu ernennen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Garberobier Fischer hieselbst die silberne Medaille am blauen Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

- (4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichts-Messor Ulrich Koch, bisher in Rostock, zum Bürgermeister der Stadt Rostow zu ernennen geruht.

Schwerin, den 24. März 1896.

- (5) Den Kandidaten der Medicin Czeslaus Vincenz Kawroki aus Nieczajna und Friedrich Franz Krefft aus Rossabude ist, nachdem dieselben am 17. bzw. 21. März 1896 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Zeitung von den bezeichneten Tagen ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 26. März 1896.

(6) Der Stadtsecretair E. Neumann zu Goldberg ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Goldberg bestellt worden.  
Schwerin, den 28. März 1896.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofstallmeister von dem Kneisebeck hieselbst die nachgejuchte Dienstleistung in Gnaden zu erhellen geruht.  
Schwerin, den 1. April 1896.

(8) Der Amts-Assessor Leo zu Rostock ist bei gleichzeitiger Ertheilung des beamtlichen voti an das Amt zu Crivitz versetzt worden.  
Schwerin, den 1. April 1896.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsprotokollisten Borchert in Hagenow zum Amts-Registraturor daselbst Allerhöchst zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. April 1896.

(10) Der Amtsprotokollist Lehmann, bisher beim Amt Lübz, ist an das Amt zu Neubulow versetzt worden.  
Schwerin, den 1. April 1896.

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsdätar Siegmund Vollmann in Lübz zum Amtsprotokollisten daselbst Allerhöchst zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. April 1896.

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zum 1. April d. Js. den Stationsjäger Heinrich Plagemann zu Goldberg zum Reviersöfster in Turloff, Forstinspektion Sternberg, zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. April 1896.

(13) Der Ober-Postsecretair Carl Müffelmann in Schwerin, bisher in Celle, ist zum Ober-Postsecretair im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirke Allerhöchst ernannt worden.  
Schwerin, den 1. April 1896.

(14) Der Amtsgerichts-Actuar Krohn zu Gadebusch ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Parchim versetzt.  
Schwerin, den 1. April 1896.

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsschreibergehülzen Carl Stodt zum Amtsgerichts-Actuar in Gadebusch zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. April 1896.

(16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bankkontrolleur Will hieselbst die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. April 1896.

(17) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

**Es sind befördert:**

Premier-Lieutenant von Wendstern vom Grenadier-Regiment Nr. 89 zum Hauptmann und Kompaniechef;

die Second-Lieutenants Freiherr von Steinaecker und von Reben von demselben Regiment zu Premier-Lieutenants;

Premier-Lieutenant von Schröder von der Reserve des Grenadier-Regiments Nr. 89 zum Hauptmann;

Second-Lieutenant Graf von Bernstorff von der Reserve desselben Regiments zum Premier-Lieutenant;

Vice-Feldwebel Grohmann vom Landwehr-Bezirk Waren zum Second-Lieutenant der Reserve des Jäger-Bataillons Nr. 14;

Premier-Lieutenant Böhmer von den Jägern 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Neustrelitz zum Hauptmann;

Second-Lieutenant Köpke von der Kavallerie 1. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Wismar zum Premier-Lieutenant;

Unterarzt der Reserve Dr. Schmidt und Unterarzt der Landwehr 1. Aufgebots Thode, beide vom Landwehr-Bezirk Rostock, zu Assistenzärzten 2. Klasse.

Bei der Rabatten-Verteilung 1896 sind zugewiesen:

die Portepee-Unteroffiziere Früschler von Falckenstein dem Füsilier-Regiment Nr. 90 und von Bodungen dem Jäger-Bataillon Nr. 14 als Second-Lieutenants;

die Rabatten von Behr I dem Grenadier-Regiment Nr. 89 und Masius II dem Jäger-Bataillon Nr. 14 als charakterisierte Portepeefähnriche.

**Es sind ernannt:**

Oberfilsilient von Nagler, beauftragt mit der Führung des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17, zum Kommandeur dieses Regiments;

Hauptmann und Kompaniechef von Hartmann vom Grenadier-Regiment Nr. 89 zum persönlichen Adjutanten des Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, Durchlaucht.

**Es sind versetzt:**

Premier-Lieutenant von Bülow-Stolle vom Grenadier-Regiment Nr. 89 — kommandiert zur Dienstleistung bei dem großen Generalstab — unter Beförderung zum Hauptmann, Stellung à la suite des Regiments und Ernennung zum Oberquartiermeister-Adjutanten in den Neben-Etat des großen Generalstabes;

Hauptmann und Kompaniechef von Reuß vom Jäger-Bataillon Nr. 14 in das Infanterie-Regiment Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (Östfriesisches) Nr. 78;

Hauptmann und Kompaniechef von Bodungen vom Braunschweigischen Infanterie-Regiment Nr. 92 in das Jäger-Bataillon Nr. 14;

Premier-Lieutenant von Heuduck vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 — kommandiert zur Dienstleistung beim großen Generalstabe —, unter Beförderung zum Hauptmann und unter Belassung beim großen Generalstabe, als aggregirt zum Generalstabe der Armee;

Premier-Lieutenant von Dörf vom 1. Brandenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 2, unter Belassung in dem Kommando als Ordonnanz-Offizier bei des Erbgroßherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit, in das 1. Mecklenburgische Dragoner-Regiment Nr. 17.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Premier-Lieutenant Meyer und dem Second-Lieutenant Höwisch von der Infanterie 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Wismar, sowie dem Assistenarzt 1. Klasse der Reserve Gröricke vom Landwehr-Bezirk Rostock.

Schwerin, den 30. März 1896.



Fig. 1. Effect of dilution.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

M 13.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 9. April 1896.

#### Inhalt.

**I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Unzulässigkeit der Befestigung der Hauen in den Mühlen durch Blei. (2) Bekanntmachung, betreffend den Fortbestand der am 22. Juni 1895 angeordneten Maßregeln gegen die Schweineleude. (3) Auflenkung des Verbots der Abgabe ungekochter Milch aus den Sammelmolkereien im Amtsgerichtsbezirk Crivitz. (4) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche. (5) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen. (6) Einstweiliges Verbot der Abgabe ungekochter Milch aus den Sammelmolkereien in den Medicinalbezirken Ludwigslust und Parchim und einstweiliges Verbot der Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte in diesen Bezirken.

**II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

(1) Es sind neuerdings außerhalb des Großherzogthums in größerer Anzahl Vergiftungen durch den Genuss von Mehl vorgekommen, welches in der Mühle auf die Weise mit Blei verfeist worden war, daß die im Läufer (dem oberen Mühlstein) mit Blei umgossene Haue (Haube) sich gelöst hatte, das Blei abgesunken, zwischen die Mühlsteine geraten und zusammen mit dem Mahlgut zerrieben war.

Das Verfahren, die Haue durch Blei zu befestigen, wird hier zu Lande im Mühlenbetrieb veraltet sein und dagegen zur Befestigung der Haue in der Regel Alraun, Gips, Holzteile u. s. w. dienen. Die Ortsobrigkeiten werden aber hierdurch aufgefordert, wo sich Befestigungen der Hauen durch Blei noch finden sollten, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit

hiegegen einzuschreiten, zumal auch eine genaue Überwachung den schadhaften Zustand der mit Blei besetzten Hauen oft nicht rechtzeitig bemerken wird.

Schwerin, den 28. März 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.**

von Amsberg.

(2) Das landespolizeiliche Verbot vom 22. Juni 1895 (Gliegerungs-Blatt 1895 Amtliche Beilage Seite 110), nach welchem

1. das Treiben der zum Verkauf im Lünzerziehen bestimmten Schweine auf öffentlichen Wegen unterlagt ist;
2. der Transport der in Ziffer 1 genannten Schweine auf öffentlichen Wegen nur in dichten Wagen geschehen darf, welche während ihrer Benutzung für die Beförderung von Schweinen nach Ausweis bezirkstierärztlicher Bescheinigung allwochentlich mindestens einmal gründlich desinfiziert werden;

wird hierdurch, auch unter Anwendung auf die im Lande wieder häufiger auftretende Maul- und Klauenseuche (vergleiche Bekanntmachung vom 26. October 1892), in Erinnerung gebracht.

Schwerin, den 2. April 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.**

von Amsberg.

(3) Die Maul- und Klauenseuche im Domänenhof Goldendorf Amts Crivitz ist erloschen. Das Verbot der Abgabe ungekochter Milch aus den Sammelmolkereien des Amtsgerichtsbezirks Crivitz vom 26. Februar d. J. tritt hiermit außer Geltung.

Schwerin, den 2. April 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.**

von Amsberg.

(4) Im Domänenhof Platschow Amts Grabow und auf dem Pachthof Mühlenhof Klosteramt Dobberlin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin, den 2. April 1896.

(5) British-Betschuanaland ist, als zur Kap-Colonie gehörig, nunmehr in den Weltpostverein mit einbezogen worden.

Der Briefverkehr mit Britisch-Bechuanaland regelt sich demgemäß fortan nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Schwerin, den 1. April 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**

In Vertretung: Schwieger.

(6) Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenpest wird hierdurch bestimmt, daß aus den Sammelmolkereien, welche in den Medicinalbezirken Ludwigslust und Parchim liegen, Milch in ungeloditem Zustand bis auf Weiteres nicht abgegeben werden darf.

Zugleich wird hierdurch die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, und der Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf Märkte jeglicher Art innerhalb der Medicinalbezirke Ludwigslust und Parchim bis auf Weiteres verboten.

Schwerin, den 4. April 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.**  
von Amsberg.

## II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Haushofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der Herzogin Wilhelm zu Mecklenburg, Prinzessin von Preußen, Martin das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Statthaltern Tiebt und Groth, beide zu Peckatel, die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. März 1896.

(3) Der Postsecretair Friedrich Frank in Wismar ist zum Ober-Postsecretair mit Wirkung vom 1. Januar d. J. ab Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 26. März 1896.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Paul Lindemann aus Warnemünde nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Affessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 30. März 1896.

- (5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schäfer Vorff zu Ahrenshof die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 31. März 1896.

- (6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben an Stelle des auf sein Ansuchen in den Amtshand verlegten Landarbeitshaus-Oberinspectors Obersten a. D. von Nettelbladt den Obersten a. D. Reinhold von Wicke zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. April 1896.

- (7) Der Vermessungs-Ingenieur Wilhelm Dunder aus Rostock ist zum Kammer-Ingenieur Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. April 1896.

- (8) Der Vermessungs-Ingenieur Ernst Suhr aus Clausdorf ist zum Kammer-Ingenieur Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 2. April 1896.

- (9) Der Rechtsanwalt, Bürgermeister Carl Hoek zu Sternberg ist heute zum Amt eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 1. April 1896.

- (10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Voigt Parbs zu Löwitz die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 5. April 1896.

- (11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kastellan Nehmers zu Ludwigsburg das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 7. April 1896.

# Regierungs-Blatt

73

für das  
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.  
Amtliche Beilage.

Nr. 14.

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 14. April 1896.

---

## Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der Chausseestrecke von Schwaan bis Hohen-Sprenz. (2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergügenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat März 1896. (3) Bekanntmachung, betreffend das Telegraphenwesen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Rückabgabe des Diphtherieserum der Höchster Farbwerke mit der Kontrollnummer 40 aus den Apotheken. (5) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenpest.

**II. Abtheilung.** Dienstl. u. Nachrichten.

---

## I. Abtheilung.

- (1) Die Theilstrecke von Schwaan bis Hohen-Sprenz der im Bau befindlichen Chaussee Schwaan—Weitendorf ist nach geschehener Fertigstellung in die landesherrliche Verwaltung übernommen und für den öffentlichen Verkehr freigegeben worden.

Schwerin, den 1. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

(2) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat März 1896

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen . . .	14	Mark	64	Pfg.,
2)	" " Roggen . . .	12	"	34	"
3)	" " Gerste . . .	11	"	—	"
4)	" " Hafer . . .	11	"	14	"
5)	" " Erben . . .	18	"	—	"
6)	" " Stroh . . .	3	"	40	"
7)	" " Heu . . .	8	"	40	"
8)	ein Raummeter Buchenholz	9	"	—	"
9)	" Tannenholz	6	"	—	"
10)	1000 Soden Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats März berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat April 1896 an Truppenteile auf dem Marsche gelieferter Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer . . .	11	Mark	60	Pfg.,
" " Heu . . .	8	"	80	"
" " Stroh . . .	8	"	80	"

Schwerin, den 10. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:  
Schmidt.

(3) In Ivendorf wird am 10. eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Größnung gelangen, welche beschränkten Tagesservice hält.

Schwerin, den 8. April 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung:  
Schwieger.

(4) Unter Bezug auf die Verordnung vom 30. April v. J., betr. das Diphtherieserum (Regierungs-Blatt 1895, S. 127), und auf Abs. 3 der Bekanntmachung vom 1. Mai v. J., betr. die Prüfung und unentgeltliche Rücknahme des Diphtherieserums (Regierungs-Blatt 1895, Amtliche Beilage, S. 78), wird hierdurch bestimmt, daß das Diphtherieserum der höchster Garbwerke mit der Kontrolldnummer 40 wegen der im Verlauf von 9 Monaten eingetretenen

Veränderung seines ursprünglichen Gehalts an Immunisierungseinheiten in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Schwerin, den 9. April 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.**  
von Amsberg.

- (5) Im Domänenforst Leussow Amts Grabow, auf dem ritterchaftlichen Gute Klein-Barchow Amts Neustadt, in der Stadt Dömitz, sowie in den Domänenförstern Conow, Grebs, Niendorf, Rabdenfort und Heiddorf Amts Dömitz ist die Maul- und Klauen-sucht ausgebrochen.

Schwerin, den 11. April 1896.

## **II. Abtheilung.**

- (1) Dem Postdirector Ehrke in Schwerin ist die Erlaubniß zur Anlegung des von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen ihm verliehenen Kronen-Ordens dritter Klasse Allerhöchst ertheilt worden.

Schwerin, den 26. März 1896.

- (2) Der bisherige Lehrer an der Bürgerschule zu Schwerin, Kandidat der Theologie Voigt ist am Sonnabend Judica, dem 22. März d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinden zum Prediger in Alt-Schwerin und Nossentin erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 27. März 1896.

- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Thierarzt Julius Förr, bisher Schloßhaus-Inspector in Schwaan, zum Bezirks-Thierarzt für den Medicinalbezirk Schwerin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schwerin zu ernennen geruht.

Der dem Ober-Thierarzt unter dem 7. v. Mts. ertheilte Auftrag zur einstweiligen Verwaltung der Bezirksthierärztlichen Geschäfte des genannten Bezirks ist zurückgenommen.

Schwerin, den 1. April 1896.

- (4) Dem Kandidaten der Medicin Carl Neumann aus Loslau ist, nachdem derselbe am 30. März 1896 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 2. April 1896.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Wilhelm Behn aus Waren nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 4. April 1896.

---

(6) Die Verwaltung der Amtsanwaltsgeschäfte beim Amtsgericht zu Lübtheen ist bis auf Weiteres dem Gendarmerie-Wachtmeister a. D. Ludwig Bahr daselbst übertragen.

Schwerin, den 7. April 1896.

---

(7) Der Papierhändler Albert Strauß hieselbst ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schwerin (Stadtbezirk) bestellt worden.

Schwerin, den 9. April 1896.

---

(8) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Der Unterarzt der Reserve Lewinsky vom Landwehr-Bezirk Rostock ist zum Assistenz-  
arzt 2. Klasse befördert;

Der Oberstabsarzt 1. Klasse und Regiments-Arzt Dr. Haase vom Eisenbahn-Regiment  
Nr. 1 ist, unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung der Divisionsärztlchen  
Funktionen bei der 17. Division, zum Grenadier-Regiment Nr. 89 verlegt;

Dem Oberstabsarzt 1. Klasse und Regiments-Arzt Dr. Winkler vom Grenadier-  
Regiment Nr. 89, beauftragt mit Wahrnehmung der Divisionsärztlchen Funktionen bei  
der 17. Division, ist, unter Verleihung des Charakters als Generalarzt 2. Klasse mit der  
gefechtlichen Pension und der Erlaubniß zum Tragen seiner bisherigen Uniform, der Abschied  
bewilligt.

Schwerin, den 9. April 1896.

---

# Regierungs-Blatt

77

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

✓ M 15.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 24. April 1896.

#### Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Weinverfälschungen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Richtabgabe des Diphtherierum der höchsten Farbwerke mit der Kontrollnummer 114 aus den Apotheken. (3) und (4) Bekanntmachungen, betreffend das Post- und Telegraphenwesen. (5) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.  
II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

- (1) Das unterzeichnete Ministerium nimmt Veranlassung die Ortsobrigkeiten zu einer außerordentlichen Handhabung des Reichsgesetzes vom 20. April 1892, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, (Reichs-Gesetzblatt 1892, S. 507 ff.) aufzufordern und dabei zu bemerken, daß, obgleich bisweilen die Anwendung des Gesetzes an der Schwierigkeit des chemischen Nachweises der Verfälschungen oder Nachmachungen von Naturwein zu scheitern droht, in solchen Fällen häufig aus anderen Umständen, z. B. bei Geschäftsfirmen aus der Thatache des Anlaufs großer Mengen von Trestern, Rosinen, Hefe u. s. w. in Verbindung mit anderen Verdachismomenten der Beweis der Zuüberhandlung gegen das genannte Gesetz wird geführt werden können.

Schwerin, den 17. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.

- (2) Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. d. M., betreffend Diphtherierum, (Regierungs-Blatt 1896, Amtliche Beilage No. 14) wird hierdurch bestimmt, daß auch das Diphtherierum der höchsten Farbwerke mit der Kontrollnummer 114 wegen Veränderung seines ursprünglichen Gehalts an Immunisierungseinheiten in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Schwerin, den 21. April 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Anlegenheiten.**

**von Amsberg.**

- (3) In Ahrenshoop bei Wustrow ist am 16. April eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangt, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 15. April 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**

In Vertretung:  
Schwieger.

- (4) Von jetzt ab können Postpäckchen ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 3 kg nach Paraguay auf dem Wege über Bremen oder Hamburg und Argentinien versandt werden. Die Postpäckchen müssen frankirt werden. Die Faxe beträgt 4 M. 10 Pf. für jedes Paket.

Über die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Schwerin, den 17. April 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**

In Vertretung:  
Schwieger.

- (5) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in den Domänenböfern Polz Amts Dömitz, Glaisin Amts Grabow und Loosen Amts Hagenow, sowie auf dem ritterschaftlichen Gute Vollrathshofe Amts Stavenhagen und erloschen auf dem Pachthofe Mühlenhof Klosteramts Dobberlin.

Schwerin, den 21. April 1896.

## II. Abtheilung.

(1) Der Postsecretair Ludwig Plog hieselbst ist zum Ober-Postkassenbuchhalter bei der hiesigen Ober-Postkasse mit Wirkung vom 1. Januar 1896 ab Allerhöchst ernannt worden.  
Schwerin, den 31. März 1896.

(2) Die Postassistenten Emil Brandt in Schwaan, Karl Strube in Penzlin, Rudolf zur Nedden in Schwerin und Alexander von Huth in Rostock sind zu Ober-Postassistenten Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. April 1896.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bäckermeister Fritz Vollhagen in Grabow den Charakter als Hoflieferant zu verleihen geruht.

Schwerin, den 10. April 1896.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Friedrich Schlichting aus Güstrow nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 11. April 1896.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Richard Sanneg aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 11. April 1896.

(6) Der Referendar Carl Mehlhardt aus Damshagen hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 13. April 1896.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Lehrer am Realgymnasium Haken in Malchin den Titel „Oberlehrer“ Allerhöchst zu verleihen geruht.

Schwerin, den 14. April 1896.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amts-Müssor Freiherrn von Meerheimb zu Grabow zum Amtsverwalter beim dortigen Amte zu ernennen geruht.

Schwerin, den 15. April 1896.

- (9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Telegraphen-Verwalter Herricht hieselbst zum Vorsteher der Telegraphen-Inspection in der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung mit dem Charakter als Telegraphen-Inspector zu ernennen geruht.

Schwerin, den 17. April 1896.

- (10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Stations-Vorsteher II. Klasse Hovemann in Wismar zum Stations-Vorsteher I. Klasse zu ernennen geruht.

Schwerin, den 17. April 1896.

- (11) In die Großherzogliche Kommission für die theoretische Prüfung der Feldmeister — Bekanntmachung vom 21. März 1894, Regierungs-Blatt Nr. 11 — sind als Vorsitzender der Drost Ball in Gültrow, sowie als Mitglieder der Ober Schulrat Dr. Hartwig, der Kammer-Kommissär Brennecke und der Oberlehrer Mehnacher hieselbst berufen worden.

Schwerin, den 17. April 1896.

- (12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Stations-Vorsteher II. Klasse Hill in Kleinen zum Stations-Vorsteher I. Klasse zu ernennen geruht.

Schwerin, den 17. April 1896.

- (13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Carl Röckmann aus Zahrendorf nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 17. April 1896.

- (14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Hermann Herms aus Stendal nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 17. April 1896.

- (15) Der Chemiker Dr. Max Gonnermann zu Rostock ist nach vorschriftsmäßiger Beleidigung zum Sachverständigen für Nahrungsmittel-Chemie in Gemäßheit der Verordnung vom 8. September 1894 öffentlich bestellt worden.

Schwerin, den 20. April 1896.

- (16) Der Referendar Max Eberhard aus Rostock hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock mit Auszeichnung bestanden.

Schwerin, den 20. April 1896.

# Regierungs-Blatt

für das  
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.  
Amtliche Beilage.

M 16.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 28. April 1896.

## Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend landespolizeiliche Maßregeln wegen des Auftretens der Maul- und Klauenseuche im Amtsgerichtsbezirk Dömitz und in Theilen der Amtsgerichtsbezirke Grabow, Hagenow und Lübzheen. (2) Bekanntmachung, betreffend die am 1. Mai d. J. in Kraft tregenden Eisenbahnsafarpläne. (3) Bekanntmachung, betreffend das Telegraphenwesen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung. Dienstl. Nachrichten.

## I. Abtheilung.

- (1) Infolge der Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch landespolizeilich angeordnet, daß alle Wiederkäuer und Schweine im Amtsgerichtsbezirk Dömitz und in demjenigen Theil der Amtsgerichtsbezirke Grabow, Hagenow, Lübzheen, welcher westlich der Eisenbahn Grabow—Dömitz und südlich der Chaussee Ludwigslust—Nedelin—Prizier und der Bahn Prizier—Boizenburg, jedoch unter Ausschluß der Städte Grabow und Ludwigslust, liegt, mit der Maßgabe bis auf weiteres unter polizeilicher Beobachtung stehen, daß die Ortsobrigkeiten die Genehmigung zur Entfernung der unter Beobachtung stehenden Thiere aus den von der Seuche nicht befallenen Orten des Beobachtungsgebietes nach den Umständen auch ertheilen können, wenn kein hierärztliches Zeugniß, sondern nur der Befundsschein des Ortsvorstehers über den Gesundheitszustand der auszuführenden Thiere beigebracht wird.

Zugleich werden die Ortsobrigkeiten hierdurch ermächtigt den Besitzern der Seuchengehöfte die Beschränkung aufzuerlegen, daß die zum Seuchengehöft gehörigen Hunde festgemacht werden müssen und fremde Hunde dasselbe nicht betreten dürfen.

Schwerin, den 28. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.

- (2) Die mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tretenden Sommerfahrpläne der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn, der Mecklenburgischen Privat-Eisenbahnen sowie der innerhalb Mecklenburgs gelegenen Theile der Königlich Preußischen Staats-Eisenbahnen, Directionsbezirke Altona und Stettin, bringt das unterzeichnete Ministerium in der Anlage A hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin, den 25. April 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

- (3) In Massow wird am 25. April 1896 eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 24. April 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**

In Vertretung:

Schwieger.

- (4) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Domanialdorfe Augzin Amts Lübz und erloschen in der Stadt Güstrow, auf den ritterschaftlichen Gütern Wölzow und Bolzrade Amts Wittenburg und im Domanialdorfe Bobzin Amts Wittenburg.

Schwerin, den 25. April 1896.

### **III. Abtheilung.**

- (1) Der Pastor Heuffi in Pritzier ist zum Prediger in Conow Allerhöchst berufen und am Sonnabend Quasimodogeniti, dem 12. d. Ms., nach voraufgeganger Solitairpräsentation in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 20. April 1896.

- (2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Carl Mehlhardt aus Damshagen nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 21. April 1896.

- (3) Der Landbaumeister Gaster in Doberan ist zum Mitgliede der Kommission für die Prüfung der Kandidaten des Baufaches ernannt worden.

Schwerin, den 23. April 1896.

Dieser Nummer der Amtlichen Beilage ist ein Verzeichniß der vom 1. Mai d. J. ab im hiesigen Großherzogthum bestehenden Post-Verbindungen angeflossen.

Mit dieser No. 16 wird ausgegeben: No. 9 des *Reichs-Gesetzblattes* von 1896.

# Verzeichniss der Post-Verbindungen im **Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Nach dem Stande vom 1. Mai 1896.

## Vorbemerkungen.

Post-Verbindungen mit dem Zeichen w bestehen nur an den Wochentagen (Werktagen), Post-Verbindungen mit dem Zeichen s nur an den Sonntagen, sowie an denjenigen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen. Alle übrigen Posten verkehren täglich.

Es bedeutet:  
P Personenpost, Pr Post-Verbindung mittels Privat-Personenfuhrwerks, K Kuriopost, B Botenpost, L Landbriefträgerpost, FL Landpostfahrt.  
Ist diesen Bezeichnungen • oder † beigefügt, so bedeutet • beschränkte Beförderung von Postsendungen hinsichtlich des Gesammtgewichts und Gesammtwerthes; † nur Beförderung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen.

Die Nachtzeit (62- Abends bis 512 früh) ist durch Unterstreichung der Minutenzahlen bezeichnet.

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
L	Pr	Pr			Pr	Pr	L	
6 <sup>30</sup>	11 <sup>30</sup>	4 <sup>30</sup>		1. Ahrenshoop <sup>x</sup> Wustrow	11 <sup>0</sup>	4 <sup>0</sup>	7 <sup>45</sup>	* Nur während der Badezeit
9 <sup>30</sup>	12 <sup>0</sup>	5 <sup>0</sup>			10 <sup>30</sup>	3 <sup>30</sup>	6 <sup>0</sup>	
Lw*	Ls*	FL <sup>x</sup>		2. AltGarz	FL <sup>x</sup>	Lw*		* Sonntags L*
8 <sup>50</sup>	1 <sup>55</sup>	3 <sup>50</sup>		Roggow	10 <sup>45</sup>	4 <sup>30</sup>		
10 <sup>00</sup>	2 <sup>45</sup>	4 <sup>55</sup>	5	Neubukow	9 <sup>15</sup>	2 <sup>5</sup>		
11 <sup>00</sup>	4 <sup>10</sup>	5 <sup>55</sup>	11		7 <sup>45</sup>	1 <sup>0</sup>		
FL <sup>x</sup>	Lw*			3. AltKalen	FL <sup>x</sup>	Lw*		* Sonntags L*
11 <sup>40</sup>	4 <sup>15</sup>			Gnoien	7 <sup>10</sup>	1 <sup>0</sup>		
1 <sup>10</sup>	6 <sup>50</sup>		9		5 <sup>40</sup>	10 <sup>15</sup>		
FLW	Ls*	Lw*		4. Ankershagen	FLW	Ls*	Lw*	* Sonntags L*
2 <sup>50</sup>	12 <sup>0</sup>	4 <sup>45</sup>		Penzlin	8 <sup>30</sup>	9 <sup>15</sup>	9 <sup>30</sup>	
4 <sup>5</sup>	2 <sup>0</sup>	6 <sup>55</sup>	9		6 <sup>45</sup>	7 <sup>0</sup>	12 <sup>45</sup>	
FLW	Ls*	FLW		5. Basedow	FLW	Ls*	FLW	
10 <sup>40</sup>	12 <sup>5</sup>	6 <sup>25</sup>		Gessin	10 <sup>15</sup>	10 <sup>45</sup>	4 <sup>15</sup>	
	12 <sup>50</sup>	6 <sup>25</sup>	2	Malchin	9 <sup>45</sup>	10 <sup>10</sup>	3 <sup>45</sup>	
11 <sup>50</sup>	1 <sup>40</sup>	7 <sup>55</sup>	8		9 <sup>0</sup>	9 <sup>0</sup>	3 <sup>0</sup>	
Lw*				6. Bastorf	Lw*			
5 <sup>50</sup>				Brunshaupten	5 <sup>0</sup>			
6 <sup>10</sup>			4		4 <sup>10</sup>			
FL <sup>x</sup>				7. Kröpelin	FL <sup>x</sup>			* Sonntags L*
3 <sup>50</sup>				Bastorf	11 <sup>0</sup>			
5 <sup>0</sup>			10	Kröpelin	8 <sup>10</sup>			
Lw*	FL <sup>x</sup>			8. Baumgarten	Lw*	FL <sup>x</sup>		* Sonntags L*
12 <sup>15</sup>	6 <sup>15</sup>			Rühn	6 <sup>45</sup>	10 <sup>0</sup>		
1 <sup>10</sup>	7 <sup>5</sup>		4	Bitzow	5 <sup>45</sup>	9 <sup>10</sup>		
2 <sup>0</sup>	7 <sup>45</sup>		9		5 <sup>25</sup>	8 <sup>10</sup>		
L*				9. Below Haltestelle				
9 <sup>55</sup>				Below				
9 <sup>55</sup>			2	Mestlin				
11 <sup>5</sup>			5					
FL <sup>x</sup>				10. Bennin	FL <sup>x</sup>			* Sonntags L*
4 <sup>0</sup>				Kl.Bengersdorf	9 <sup>10</sup>			
5 <sup>0</sup>			5	Wiebendorf	8 <sup>0</sup>			
5 <sup>55</sup>			8	Boizenburg Bhf.	7 <sup>50</sup>			
6 <sup>20</sup>			14	Boizenburg	7 <sup>20</sup>			
			16	Boizenburg	6 <sup>45</sup>			
				11. Bergwerk Jeasenitz	L†			
				Lahtheen	9 <sup>40</sup>			
			3		9 <sup>5</sup>			

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.	
FL*	Ls*			12. Bernitt Bützow				FL*	* Sonntags L*
6 <sup>12</sup> 8 <sup>12</sup>	5 <sup>o</sup> 7 <sup>o</sup>		9					10 <sup>12</sup> 8 <sup>12</sup>	
Lw†				13. Bernitt Satow				Lw†	
10 <sup>12</sup> 4 <sup>12</sup>			11					5 <sup>o</sup> 11 <sup>12</sup>	
Ls*	FLw	Lw*		14. Blücher Boizenburg	FL*	Lw*			* Sonntags L*
1 <sup>o</sup> 2 <sup>12</sup>	2 <sup>12</sup> 4 <sup>12</sup>	5 <sup>12</sup> 7 <sup>o</sup>	10		8 <sup>12</sup> 6 <sup>12</sup>	1 <sup>12</sup> 11 <sup>12</sup>			
				15. Bobitz Mühlen/Eichsen				Lw†	
								4 <sup>12</sup> 8 <sup>o</sup>	
FL*	Lw*			16. Boizenburg Gresse	FL*	Lw*			* Sonntags L*
6 <sup>12</sup> 8 <sup>12</sup>	11 <sup>12</sup> 1 <sup>12</sup>		8		4 <sup>12</sup> 3 <sup>12</sup>	8 <sup>12</sup> 6 <sup>12</sup>			
9 <sup>o</sup> 9 <sup>12</sup>	2 <sup>12</sup> 3 <sup>o</sup>		11	Lüttenmark		2 <sup>12</sup> 2 <sup>o</sup>			
				Greven		5 <sup>o</sup>			
P	P			17. Boltenhagen*	P	P			
7 <sup>12</sup>	3 <sup>12</sup>				1 <sup>o</sup> 4 <sup>12</sup>	9 <sup>12</sup>			
7 <sup>42</sup>	4 <sup>12</sup>	4		Klütz	12 <sup>12</sup> 11 <sup>12</sup>	8 <sup>12</sup> 6 <sup>12</sup>			* Von bez. bis Boltenhagen nur im Sommer.
8 <sup>12</sup>	4 <sup>12</sup>	9		Damshagen	11 <sup>12</sup> 10 <sup>12</sup>	8 <sup>12</sup> 6 <sup>12</sup>			
8 <sup>12</sup>	5 <sup>o</sup>	11		Röloshagen	11 <sup>12</sup> 10 <sup>12</sup>	8 <sup>12</sup> 6 <sup>12</sup>			
9 <sup>12</sup>	5 <sup>12</sup>	16		Grevensmühlen	11 <sup>12</sup> 10 <sup>12</sup>	7 <sup>12</sup> 6 <sup>12</sup>			
	5 <sup>12</sup>	17		Grevensmühl. Bh.	10 <sup>12</sup> 10 <sup>12</sup>	7 <sup>12</sup> 6 <sup>12</sup>			** bis Grevensmühlen Bhf. nur auf Wunsch der Reisenden.
B*	FLw			18. Borgfeld	B*	FLw			
11 <sup>12</sup> 1 <sup>12</sup>	5 <sup>o</sup> 6 <sup>12</sup>			Ivenack	7 <sup>12</sup> 5 <sup>12</sup>	11 <sup>12</sup> 10 <sup>12</sup>			* Ueber Stavenhagen Bahnhof (Ank. 2 <sup>12</sup> ).
2 <sup>12</sup>	7 <sup>o</sup>		11	Stavenhagen	4 <sup>12</sup> 9 <sup>12</sup>				
Bs	Bw	B	B	19. Borkow	Bw	B	Bw	Bs	
10 <sup>12</sup> 10 <sup>12</sup>	11 <sup>12</sup> 11 <sup>12</sup>	6 <sup>12</sup> 9 <sup>12</sup>		Borkow Blf.	10 <sup>12</sup> 10 <sup>12</sup>	6 <sup>12</sup> 6 <sup>12</sup>	9 <sup>12</sup> 9 <sup>12</sup>		
11 <sup>12</sup>	11 <sup>12</sup>	7 <sup>12</sup> 10 <sup>o</sup>	4	Dabel	10 <sup>12</sup> 10 <sup>12</sup>	5 <sup>12</sup> 5 <sup>12</sup>	8 <sup>12</sup> 8 <sup>12</sup>		
x	Lw† <sup>xx</sup>			20. Born	x	Lw† <sup>xx</sup>			* im Sommer. ** im Winter.
	7 <sup>12</sup> 11 <sup>o</sup>	7 <sup>12</sup> 12 <sup>12</sup>		Wustrow	11 <sup>12</sup> 8 <sup>12</sup>	11 <sup>12</sup> 8 <sup>12</sup>			
FL*	Lw*	FLw		21. Brahlsdorf	FLw	Lw*	FL*	Ls*	* Sonntags L*
7 <sup>12</sup> 8 <sup>12</sup>	10 <sup>12</sup> 11 <sup>12</sup>	5 <sup>12</sup> 6 <sup>12</sup>		Melkof	6 <sup>12</sup> 5 <sup>12</sup>	1 <sup>o</sup> 12 <sup>12</sup>	5 <sup>o</sup> 3 <sup>12</sup>	2 <sup>o</sup> 9 <sup>12</sup>	
P	P	P		22. Brahlsdorf	P	P	P		
7 <sup>12</sup>	3 <sup>12</sup> 4 <sup>12</sup>	7 <sup>12</sup> 9 <sup>12</sup>	12	Neuhaus (Elbe)	6 <sup>12</sup> 5 <sup>12</sup>	2 <sup>o</sup> 12 <sup>12</sup>	6 <sup>12</sup> 4 <sup>12</sup>		

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
FL <sup>x</sup>	FLW			FL <sup>x</sup>	FLw	
7 <sup>45</sup>	2 <sup>55</sup>	5	Brahinstorf	2 <sup>0</sup>	7 <sup>10</sup>	× Sonntags L*
8 <sup>00</sup>	3 <sup>15</sup>		Vellahn	1 <sup>5</sup>	6 <sup>55</sup>	
FL <sup>x</sup>	FL <sup>x</sup>	24.		FL <sup>x</sup>	FLw	
9 <sup>50</sup>	1 <sup>45</sup>	3 <sup>0</sup>	Brunshaupten	6 <sup>45</sup>	Lw	× im Sommer.
12 <sup>50</sup>	3 <sup>50</sup>	5 <sup>15</sup>	Kröpelin	5 <sup>0</sup>	4 <sup>0</sup>	xx im Winter.
FL <sup>x</sup>	FL <sup>x</sup>	25.		FL <sup>x</sup>	FLw	× Sonntags L*
2 <sup>40</sup>	2 <sup>40</sup>	6	Buchholz	8 <sup>5</sup>	8 <sup>5</sup>	
3 <sup>40</sup>	3 <sup>40</sup>	13	Krämmel	7 <sup>40</sup>	7 <sup>40</sup>	
4 <sup>40</sup>	4 <sup>40</sup>		Mirow	6 <sup>0</sup>	6 <sup>0</sup>	
FLW	Lw*	Ls	26.	FL <sup>x</sup>	Lw*	
4 <sup>40</sup>	8 <sup>50</sup>	2 <sup>0</sup>	Buchholz	9 <sup>45</sup>	2 <sup>40</sup>	
6 <sup>20</sup>	10 <sup>40</sup>	4 <sup>0</sup>	Schwaan	8 <sup>0</sup>	12 <sup>45</sup>	
Lw			27.		Lw	
11 <sup>55</sup>			Buchholz		11 <sup>45</sup>	
1 <sup>50</sup>		4	Priborn		10 <sup>45</sup>	
L*			28.	L*		
8 <sup>50</sup>			Buchholz	2 <sup>55</sup>		
11 <sup>55</sup>		12	Wredenhagen	11 <sup>45</sup>		
Lw*	FL <sup>x</sup>		29.	Lw*	FL <sup>x</sup>	× Sonntags L*
5 <sup>2</sup>	8 <sup>50</sup>		Bützow	3 <sup>0</sup>	6 <sup>55</sup>	
6 <sup>45</sup>	9 <sup>45</sup>		Tarnow	1 <sup>55</sup>	5 <sup>50</sup>	
Ls*	FL <sup>x</sup>	Lw*	30.	FL <sup>x</sup>	Lw*	× Sonntags L*
12 <sup>15</sup>	2 <sup>15</sup>	5 <sup>10</sup>	Burg-Schlitz	10 <sup>15</sup>	8 <sup>50</sup>	
12 <sup>55</sup>	3 <sup>0</sup>	6 <sup>20</sup>	Hohen-Demzin	9 <sup>45</sup>	2 <sup>55</sup>	
2 <sup>40</sup>	3 <sup>40</sup>	7 <sup>20</sup>	Teterow	8 <sup>40</sup>	1 <sup>55</sup>	
B*	FLW		31.	FLW	B*	
5 <sup>55</sup>	4 <sup>0</sup>		Cambs	9 <sup>0</sup>	1 <sup>0</sup>	
8 <sup>55</sup>	6 <sup>15</sup>	12 <sub>x</sub>	Schwerin	6 <sup>45</sup>	10 <sup>0</sup>	× FL 13 km
Ls*	Lw*	FL <sup>x</sup>	32.	FL <sup>x</sup>	Lw*	
12 <sup>50</sup>	9 <sup>0</sup>	3 <sup>50</sup>	Cammin	8 <sup>50</sup>	3 <sup>5</sup>	
2 <sup>40</sup>	11 <sup>40</sup>	5 <sup>50</sup>	Laage	6 <sup>45</sup>	12 <sup>45</sup>	
Lw†			33.			
10 <sup>15</sup>			Carlow			
3 <sup>50</sup>			Rehna			
FL <sup>x</sup>			34.	FL <sup>x</sup>	FLw	× Sonntags L*
11 <sup>15</sup>			Crivitz		7 <sup>20</sup>	
12 <sup>0</sup>		5	Barnin		6 <sup>15</sup>	
1 <sup>0</sup>		11	Demen		5 <sup>15</sup>	

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.		Rückfahrt.		Bemerkungen.	
P	L*	Lw†		35.	Lw†	L*	P		
4 <sup>10</sup>	11 <sup>40</sup>			Crivitz		7 <sup>20</sup>	12 <sup>40</sup>		
4 <sup>20</sup>			1	Crivitz Bhf.			12 <sup>0</sup>		
5 <sup>4</sup>			7	Wessin			11 <sup>5</sup>		
5 <sup>5</sup>	1 <sup>40</sup>		11	Kladrum		5 <sup>10</sup>	10 <sup>45</sup>		
5 <sup>5</sup>			13	Zölkow			10 <sup>40</sup>		
6 <sup>2</sup>			21	Mestlin	5 <sup>0</sup>		9 <sup>45</sup>		
7 <sup>25</sup>		10 <sup>10</sup>	25	Techentin	8 <sup>55</sup>		8 <sup>40</sup>		
8 <sup>1</sup>		3 <sup>40</sup>	32	Goldberg	10 <sup>15</sup>		8 <sup>15</sup>		
FL*	Lw*			36.		FL*	Lw*	x Sonntags L*	
5 <sup>2</sup>	11 <sup>40</sup>			Crivitz		8 <sup>15</sup>	6 <sup>20</sup>		
6 <sup>1</sup>	12 <sup>0</sup>		4	Zapel		2 <sup>45</sup>			
7 <sup>0</sup>			7	Ruthenbeck					
8 <sup>1</sup>	1 <sup>40</sup>		12	Klinken		12 <sup>10</sup>	5 <sup>15</sup>		
P				37.			P		
3 <sup>0</sup>				Crivitz			10 <sup>15</sup>		
4 <sup>4</sup>			9	Friedricharuh			9 <sup>10</sup>		
5 <sup>1</sup>			12	Severin			8 <sup>45</sup>		
6 <sup>4</sup>			16	Bergrade			8 <sup>15</sup>		
6 <sup>4</sup>			23	Parchim			7 <sup>35</sup>		
			24	Parchim Bhf.*			—	x nur auf Wunsch der Reisen den bis Parchim Bhf.	
	Lw†			38.	Lw†				
	7 <sup>0</sup>			Dabel	9 <sup>40</sup>				
	10 <sup>0</sup>		8	Wamckow	7 <sup>20</sup>				
FL*	FLw			39.		FL*	FLw	x Sonntags L*	
9 <sup>8</sup>				Dambeck		8 <sup>15</sup>			
9 <sup>4</sup>	6 <sup>1</sup>		4	Balow		7 <sup>40</sup>	8 <sup>15</sup>		
10 <sup>40</sup>	6 <sup>40</sup>		8	an		7 <sup>0</sup>	2 <sup>40</sup>		
P	P			Zierzow					
8 <sup>5</sup>	5 <sup>15</sup>			40.		P	P		
9 <sup>0</sup>	6 <sup>40</sup>		10	Dargun		11 <sup>0</sup>	7 <sup>15</sup>		
10 <sup>45</sup>	7 <sup>25</sup>		21	Neukalen		10 <sup>0</sup>	6 <sup>25</sup>		
				Malchin Bhf.		8 <sup>45</sup>	5 <sup>0</sup>		
Pr				41.			Pr		
11 <sup>5</sup>				Dassow			5 <sup>10</sup>		
11 <sup>5</sup>			8	Mallentin			4 <sup>40</sup>		
12 <sup>45</sup>			16	Grevesmühlen			3 <sup>40</sup>		
FL*	Lw†			42.		FL*	Lw†	x Sonntags L*	
6 <sup>0</sup>	12 <sup>45</sup>			Dassow		4 <sup>0</sup>	8 <sup>0</sup>		
8 <sup>0</sup>	7 <sup>45</sup>		10	Kalkhorst		12 <sup>0</sup>	3 <sup>0</sup>		
Pr	Pr			43.		Pr	Pr		
7 <sup>25</sup>	4 <sup>40</sup>			Dassow		12 <sup>15</sup>	11 <sup>25</sup>		
8 <sup>5</sup>	5 <sup>40</sup>		8	Selmsdorf		11 <sup>45</sup>	10 <sup>45</sup>		
9 <sup>15</sup>	6 <sup>20</sup>		14	Schönberg Bhf.		10 <sup>45</sup>	9 <sup>25</sup>		
			15	Schönberg Stadt		10 <sup>10</sup>	9 <sup>25</sup>		

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
				Lw†	Pr	
		11	44. Demen Sternberg	45. 45° 11°		
Pr			45. Demmin Bhf.		Pr	
9°			Demmin		54°	
11°		13	Dargun		5°	
12°		20	Finkenthal		4°	
12°		25	Gnoien		31° 24°	
Pr	Pr	Pr	46. Dettmannsdorf-Kölzow	Pr	Pr	
10°	62°	102°	Marlow	62° 52°	122° 112°	
11°	64°	112°			62°	
K	K		47. Dierhagen*	K	K	
88°	44°		Dandorff	64° 62°	124° 122°	
9°	5°		Ribnitz	52°	11°	
10°	64°		48. Goldberg Bhf.	B*	P	* Bestehen nur, wenn die Schiffahrt offen ist. Vgl. Nr. 118.
B*	P	P	Dobbertin	62° 54°	101° 98°	
74°	122°	62°	Goldberg	92°	32° 31°	
82°	1°	62°			3°	
Lw†			49. Zehna		Lw†	
7°			Dobbertin		22°	
21°		13	Zehna		7°	
Lw*	FL*		50. Dobbin	Lw*	FL*	* Sonntags L*
11°	41°		Krakow	72° 6°	104° 94°	
12°	51°		P	P		
			51. Domitz Blif.	74°		
			Domitz	72°		
			Tripkau	6°		
FL*	Lw		52. Drönnewitz	FL*	Lw	* Sonntags L*
1°	42°		Wittenburg	102° 8°	2° 112°	
22°	62°	10				
			53. Dümmerhütte		Lw†	
			Holtusen		22° 10°	
FLw	Ls*		54. Dümmerhütte	FLw	Ls*	
3°	1°		Parum	10° 92°	10° 91°	
3°		8	Püttelkow			
5°	34°	10	Wittenburg	8°	72° 112°	
5°	42°	14				
L*	FL*		55. Friedrichsmoor	FL*	L*	* Sonntags L*
			Wobbelin	92° 82°	52°	
22°	62°	9	Loblow	72°	4°	
34°	7°	12				

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
FL*	Lw*				Lw*	FL*	
FL*	Lw*			56. Gadebusch	Lw*	FL*	* Sonntags L* (12 km).
6°	10 <sup>40</sup>			Passow	1 <sup>28</sup>	7 <sup>11</sup>	
6 <sup>20</sup>	11 <sup>28</sup>	3		Veeböken		7 <sup>12</sup>	
7°	12 <sup>18</sup>	7		Mühlen Eichsen	10 <sup>8</sup>	6 <sup>22</sup>	
7 <sup>50</sup>	1 <sup>50</sup>	13			8 <sup>50</sup>	5 <sup>50</sup>	
Pr				57. Gadebusch		Pr	
6 <sup>10</sup>				Roggendorf		8 <sup>22</sup>	
7 <sup>8</sup>		7		Mustin		7 <sup>12</sup>	
8 <sup>10</sup>		16		Ratzesburg		6 <sup>22</sup>	
9 <sup>10</sup>		24				5 <sup>8</sup>	
P	P			58. Gadebusch	P	P	
6 <sup>28</sup>	4 <sup>5</sup>			Holdorf	1 <sup>40</sup>	1 <sup>1</sup>	
7 <sup>18</sup>	4 <sup>28</sup>	5		Rehna	1 <sup>0</sup>	12 <sup>22</sup>	
7 <sup>50</sup>	5 <sup>50</sup>	11			12 <sup>25</sup>	11 <sup>50</sup>	
9 <sup>42</sup>	7 <sup>12</sup>			an (Schönb.) Bhf. ab	10 <sup>38</sup>	9 <sup>55</sup>	
P	P			59. Gadebusch	P	P	
6 <sup>28</sup>	2 <sup>50</sup>			Lützow	1 <sup>28</sup>	2 <sup>1</sup>	
7 <sup>8</sup>	3 <sup>50</sup>	7		Rosenberg	12 <sup>40</sup>	12 <sup>2</sup>	
7 <sup>50</sup>	3 <sup>50</sup>	9		Friedrichsthal	12 <sup>18</sup>	12 <sup>22</sup>	
8 <sup>50</sup>	4 <sup>40</sup>	17		Lankow	11 <sup>8</sup>		
8 <sup>40</sup>	5 <sup>0</sup>	20		Schwerin Bhf.	10 <sup>45</sup>	11 <sup>22</sup>	
9 <sup>8</sup>	5 <sup>28</sup>	23		Schwerin	10 <sup>45</sup>	11 <sup>22</sup>	
9 <sup>20</sup>	5 <sup>50</sup>	24			10 <sup>45</sup>	11 <sup>22</sup>	
	P			60. Gadebusch	P	P	
	8 <sup>22</sup>			Lützow	10 <sup>38</sup>		
	9 <sup>12</sup>	7		Renzow	9 <sup>40</sup>		
	9 <sup>22</sup>	10		Boddin	9 <sup>10</sup>		
	10 <sup>22</sup>			Püttelkow	8 <sup>40</sup>		
	10 <sup>52</sup>	21		Wittenburg	8 <sup>8</sup>		
	11 <sup>12</sup>	24			7 <sup>60</sup>		
	11 <sup>52</sup>	25		Wittenburg Bhf.	7 <sup>28</sup>		
FL	FL*	Bw*		61. Ganslin	FL	FLW	B* * Sonntags B*
7 <sup>48</sup>	1 <sup>80</sup>	3 <sup>20</sup>		Bad Stuer	7 <sup>00</sup>	1 <sup>00</sup>	6 <sup>22</sup>
8 <sup>20</sup>	2 <sup>40</sup>	4 <sup>28</sup>	5	Stuer	6 <sup>28</sup>	12 <sup>28</sup>	5 <sup>50</sup>
9 <sup>8</sup>	3 <sup>10</sup>	4 <sup>50</sup>	7		6 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>	5 <sup>50</sup>
Lw*	FL	Lw			xx	Lw*	FL* * Vom 1. Juni bis 30. Septbr.
6°	9 <sup>40</sup>	3 <sup>12</sup>		Gelbensande	8 <sup>12</sup>	2 <sup>20</sup>	6 <sup>22</sup>
7 <sup>48</sup>		5 <sup>0</sup>		Graal	6 <sup>40</sup>	12 <sup>48</sup>	4 <sup>48</sup>
8 <sup>0</sup>	11 <sup>12</sup>	6 <sup>22</sup>	10	Müritz	6 <sup>12</sup>	12 <sup>20</sup>	4 <sup>0</sup>
Lw	FL					FL*	xx Vom 1. Juli bis 31. August.
6°	9 <sup>30</sup>			Gielow	3 <sup>48</sup>	5 <sup>50</sup>	
8 <sup>42</sup>	12 <sup>10</sup>	13		Rittermannshagen	12 <sup>22</sup>	4 <sup>0</sup>	
Bw*	Bw						o Vom 1. Octbr. bis 31. Mai.
6°	1 <sup>48</sup>			64. Glasewitz	Bw*	Bw	* Sonntags L* :
7 <sup>02</sup>	2 <sup>48</sup>	5		Piaaz	8 <sup>20</sup>	4 <sup>12</sup>	
					7 <sup>80</sup>	3 <sup>12</sup>	

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
			65. Glasin Eulenkrug Pernick Neukloster	FL <sup>x</sup> 10 <sup>40</sup> 5 <sup>12</sup> 5 <sup>40</sup> 11 <sup>0</sup> 5 <sup>22</sup> 14 <sup>0</sup> 6 <sup>12</sup>	Lw <sup>*</sup> 10 <sup>30</sup> 6 <sup>22</sup> 10 <sup>5</sup> 9 <sup>80</sup> 9 <sup>80</sup> 5 <sup>0</sup>	* Sonntags L <sup>*</sup>
1. <sup>*</sup>	P		66. Gnoien Bhf. <sup>x</sup> Gnoien Viecheln	L <sup>*</sup> 1 <sup>45</sup>	P 1 <sup>12</sup>	
10 <sup>22</sup>	6 <sup>22</sup>	1	BehrenLübin	2 <sup>20</sup>	12 <sup>20</sup>	* Bis Gnoien Bhf. nur auf Wunsch der Reisenden.
12 <sup>22</sup>	7 <sup>12</sup>	7	Bohendorf	12 <sup>20</sup>	12 <sup>20</sup>	
	7 <sup>22</sup>	9	Sülze		11 <sup>20</sup>	
	8 <sup>12</sup>	13			11 <sup>12</sup>	
		19				
Pr			67.		Pr	
2 <sup>22</sup>			Gnoien		12 <sup>22</sup>	
3 <sup>22</sup>		8	Lahburg		12 <sup>2</sup>	
3 <sup>22</sup>		10	Basse		11 <sup>22</sup>	
4 <sup>20</sup>		18	Tessin		11 <sup>0</sup>	
Pr	Pr		68.	Pr	Pr	
6 <sup>0</sup>	1 <sup>22</sup>		Grabow	11 <sup>22</sup>	7 <sup>22</sup>	
6 <sup>22</sup>	2 <sup>0</sup>	4	Priedlich	11 <sup>0</sup>	7 <sup>22</sup>	
7 <sup>0</sup>	2 <sup>22</sup>	9	Zierow	10 <sup>20</sup>	6 <sup>22</sup>	
7 <sup>22</sup>	3 <sup>12</sup>	14	Möllenbeck	9 <sup>40</sup>	6 <sup>22</sup>	
8 <sup>12</sup>	3 <sup>22</sup>	18	Ziegendorf	9 <sup>12</sup>	5 <sup>22</sup>	
Pr	Pr		69.	Pr	Pr	
6 <sup>22</sup>	3 <sup>22</sup>		Grammitin	6 <sup>12</sup>	1 <sup>10</sup>	
8 <sup>0</sup>	4 <sup>22</sup>	11	Stavenhagen	4 <sup>22</sup>	11 <sup>22</sup>	
L <sup>*</sup>	FLw		70.	FLw	L <sup>*</sup>	
9 <sup>12</sup>	5 <sup>40</sup>		Gremendorf	12 <sup>45</sup>	9 <sup>0</sup>	
	6 <sup>12</sup>	4	Bartelshagen	12 <sup>12</sup>	8 <sup>12</sup>	
1 <sup>12</sup>	7 <sup>22</sup>	7	Ribnitz	10 <sup>20</sup>	5 <sup>22</sup>	
Lw <sup>†</sup>			71.	Lw <sup>†</sup>		
9 <sup>42</sup>			Greven		1 <sup>12</sup>	
			Gallin		12 <sup>22</sup>	
12 <sup>0</sup>	7 <sup>22</sup>	7	Valluhn		11 <sup>42</sup>	
1 <sup>22</sup>		13	Zarentin		9 <sup>22</sup>	
FLw	Ls <sup>*</sup>	Lw <sup>*</sup>	72.	Lw <sup>*</sup>	FLw	
11 <sup>12</sup>	10 <sup>12</sup>	7 <sup>0</sup>	Grevesmühlen	4 <sup>42</sup>	7 <sup>22</sup>	
1 <sup>20</sup>	12 <sup>22</sup>	9 <sup>12</sup>	Diedrichshagen	2 <sup>0</sup>	6 <sup>22</sup>	
2 <sup>22</sup>		8	Rüting		5 <sup>22</sup>	
3 <sup>12</sup>		10	Mühlen-Eichsen		4 <sup>42</sup>	
FL	Lw <sup>*</sup>		73.	FL <sup>x</sup>	Lw <sup>*</sup>	
2 <sup>20</sup>	6 <sup>22</sup>		Gross-Gievitz	8 <sup>10</sup>	2 <sup>12</sup>	
5 <sup>40</sup>	8 <sup>12</sup>	11	Waren	6 <sup>20</sup>	11 <sup>20</sup>	* Sonntags L <sup>*</sup>

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.	
Ls*	FLW			74. Gross-Godems Parchim				FL*	* Sonntags L*
10 <sup>15</sup>	3 <sup>15</sup>							10 <sup>0</sup>	
12 <sup>0</sup>	4 <sup>15</sup>		9					8 <sup>0</sup>	
Lw*	FL*	FLW		75. Gross-Varchow	Lw*	FL*	FLW		* Sonntags L*
7 <sup>25</sup>	9 <sup>15</sup>	3 <sup>20</sup>			8 <sup>40</sup>	1 <sup>55</sup>	6 <sup>10</sup>		
8 <sup>5</sup>	9 <sup>25</sup>	3 <sup>25</sup>	2	Lehsten	8 <sup>15</sup>	1 <sup>55</sup>	5 <sup>20</sup>		
9 <sup>10</sup>	10 <sup>20</sup>	4 <sup>20</sup>	7	Möllenhausen	7 <sup>5</sup>	12 <sup>45</sup>	5 <sup>0</sup>		
L	LW	L LW		76. Gross-Wokern	L	LW	L LW		
7 <sup>25</sup>	10 <sup>25</sup>	3 <sup>15</sup> 8 <sup>15</sup>			8 <sup>95</sup>	12 <sup>5</sup>	4 <sup>45</sup> 9 <sup>15</sup>		
7 <sup>20</sup>	11 <sup>20</sup>	4 <sup>10</sup> 8 <sup>20</sup>	2	Wokern	8 <sup>0</sup>	11 <sup>40</sup>	4 <sup>20</sup> 8 <sup>20</sup>		
	Lw†			77. Gudow	Lw†				
	5 <sup>0</sup>				7 <sup>25</sup>				
	7 <sup>25</sup>			Zarrentin	4 <sup>50</sup>				
FL*	LW*			78. Güstrow	LW*	FLW	Ls*		* Sonntags L*
8 <sup>10</sup>	4 <sup>55</sup>				11 <sup>50</sup>	6 <sup>25</sup>	7 <sup>45</sup>		
9 <sup>0</sup>	6 <sup>20</sup>	6		Sarmstorf	10 <sup>15</sup>	6 <sup>25</sup>	6 <sup>20</sup>		
9 <sup>20</sup>	6 <sup>25</sup>	8		Kuhnsdorf	9 <sup>40</sup>	5 <sup>50</sup>	5 <sup>40</sup>		
9 <sup>40</sup>	7 <sup>15</sup>	11		Kritzkow	8 <sup>15</sup>	5 <sup>10</sup>	5 <sup>10</sup>		
FL*	LW*			79. Gutkrow	LW*	FL*			* Sonntags L*
8 <sup>10</sup>	4 <sup>50</sup>				11 <sup>0</sup>	7 <sup>25</sup>			
8 <sup>45</sup>	5 <sup>50</sup>	6		Gutow	9 <sup>40</sup>	6 <sup>25</sup>			
9 <sup>20</sup>	6 <sup>20</sup>	11		Zehna	7 <sup>0</sup>	6 <sup>25</sup>			
FL*	Bw*	FL*	Bw*	80. Hagelök	LF*	Bw*	FL*	Bw*	* Sonntags L*
7 <sup>40</sup>	12 <sup>25</sup>	8 <sup>15</sup>			7 <sup>15</sup>	12 <sup>10</sup>	7 <sup>50</sup>		
8 <sup>15</sup>	1 <sup>5</sup>	8 <sup>25</sup>	3	Nienburg	6 <sup>55</sup>	11 <sup>40</sup>	7 <sup>50</sup>	7 <sup>25</sup>	
9 <sup>25</sup>	9 <sup>20</sup>	8 <sup>15</sup>	8	Heidekaten	10 <sup>15</sup>	2 <sup>50</sup>	6 <sup>25</sup>		
P	LW*	P		81. Hagenow Bhf.	P	LW*	P		
10 <sup>0</sup>	2 <sup>20</sup>	8 <sup>25</sup>			9 <sup>45</sup>	2 <sup>15</sup>	7 <sup>45</sup>		
10 <sup>40</sup>	3 <sup>15</sup>		2	Hagenower Heide					
11 <sup>10</sup>	4 <sup>45</sup>		5	Kuhnsdorf					
12 <sup>0</sup>	10 <sup>25</sup>	10		Rehden	8 <sup>15</sup>	12 <sup>0</sup>	7 <sup>25</sup>		
FLW	L*	FLW		82. Hagenow Land	FLW	L*	FLW		
11 <sup>15</sup>	7 <sup>25</sup>				11 <sup>10</sup>				
11 <sup>45</sup>	8 <sup>15</sup>	6 <sup>25</sup>		Hagenow	10 <sup>50</sup>	1 <sup>45</sup>	5 <sup>25</sup>		
12 <sup>25</sup>	8 <sup>15</sup>	7 <sup>25</sup>	5	Toddlin	8 <sup>30</sup>	12 <sup>55</sup>	5 <sup>5</sup>		
				83. Hagenow Bhf.	Bw†	B	K		
					9 <sup>40</sup>	10 <sup>25</sup>	1 <sup>5</sup>		
				3	Hagenow	9 <sup>0</sup>	10 <sup>25</sup>	12 <sup>45</sup>	
				15	Wittenburg			11 <sup>25</sup>	
Ls*	FLW	Lw*		84. Herzberg	FL*	Lw*			* Sonntags L*
11 <sup>15</sup>	3 <sup>0</sup>	3 <sup>20</sup>			11 <sup>4</sup>	6 <sup>15</sup>			
2 <sup>15</sup>	4 <sup>45</sup>	7 <sup>15</sup>	14	Parchim	8 <sup>0</sup>	1 <sup>20</sup>			

Hinfahrt.			Entfernung km	Stationen.		Rückfahrt.			Bemerkungen.	
Lw*	Ls*	FL,w				FL*	Lw*			
9° 10° 10°	1° 2° 2°	4 <sup>ss</sup> 6 <sup>s</sup> 6 <sup>s</sup>	7	85. HohenSprenz Schwaan		FL*	Lw*	x Sonntags L*		
FL*x 7 <sup>ss</sup> 8 <sup>ss</sup> 8 <sup>ss</sup>	FLw 3 <sup>ss</sup> 4 <sup>ss</sup> 4 <sup>ss</sup>		5	86. Jordenstorff Levitzow Thürkow		FL*x 9 <sup>ss</sup> 8 <sup>ss</sup> 8 <sup>ss</sup>	FLw 6 <sup>ss</sup> 6 <sup>ss</sup> 5 <sup>ss</sup>	x Sonntags L*		
	Lw*			87. Jordenstorf Poggelow		Lw*				
Lw*	FL*			88. Karbaw Benzin Lübz		Lw	FL*	x Sonntags L*		
12 <sup>ss</sup> 2 <sup>ss</sup> 4°	6° 7 <sup>ss</sup> 8 <sup>ss</sup>		5	Kirchdorf Fährdorf Gr. Strömkendorf Redentin Wismar		8° 7° 6°	11 <sup>ss</sup> 10 <sup>ss</sup> 10 <sup>ss</sup>			
B*	Pr*	1 5 <sup>ss</sup> 8 <sup>ss</sup> 8 <sup>ss</sup> 10 <sup>ss</sup>	5 <sup>ss</sup> 5 <sup>ss</sup> 6 <sup>ss</sup> 6 <sup>ss</sup> 9 <sup>ss</sup>	89. Kirchdorf Fährdorf Gr. Strömkendorf Redentin Wismar		8° 9 <sup>ss</sup> 9 <sup>ss</sup> 8 <sup>ss</sup> 7 <sup>ss</sup>	4° 6 <sup>ss</sup> 5 <sup>ss</sup> 4 <sup>ss</sup> 3 <sup>ss</sup>	10 <sup>ss</sup> 11 <sup>ss</sup> 10 <sup>ss</sup> 9 <sup>ss</sup> 7 <sup>ss</sup>	71 <sup>ss</sup> 6 <sup>ss</sup> 5 <sup>ss</sup> 4 <sup>ss</sup> 3 <sup>ss</sup>	x verkehren nur, wenn die Schiffahrt geschlossen ist.
Lw*	Lw*	FL		90. Klein-Tessin Krakow		Lw*	Lw*			
6 <sup>ss</sup> 7 <sup>ss</sup>	11 <sup>ss</sup> 12 <sup>ss</sup>	5 <sup>ss</sup> 6 <sup>ss</sup>	5	Klein-Tessin Krakow		4° 3°	7° 6°	11 <sup>ss</sup> 9 <sup>ss</sup>		x vom 1. Mai bis 30. Septbr.
Pr	B*			91. Klütz Proschen Wismar		B*	Lw	Pr		
7° 8 <sup>ss</sup> 10°	3° 4 <sup>ss</sup>		16 22	Klütz Proschen Wismar		8 <sup>ss</sup> 7 <sup>ss</sup>	2 <sup>ss</sup> 12 <sup>ss</sup>	4 <sup>ss</sup> 3 <sup>ss</sup>	6 <sup>ss</sup> 5 <sup>ss</sup>	
FL*	Lw			92. Kogel Dodow Lehsen Waschow Wittenburg		FL*	Lw			x Sonntags L*
1° 1 <sup>ss</sup> 1 <sup>ss</sup>	5° 4 <sup>ss</sup> 6 <sup>ss</sup>		4	Kogel Dodow Lehsen Waschow Wittenburg		9 <sup>ss</sup> 8 <sup>ss</sup> 8 <sup>ss</sup> 8 <sup>ss</sup> 8 <sup>ss</sup>	12 <sup>ss</sup> 12 <sup>ss</sup> 11 <sup>ss</sup> 11 <sup>ss</sup> 11 <sup>ss</sup>			
FL*	Lw*			93. Krakow Serrahn		Lw*	FL*	x Sonntags L*		
9 <sup>ss</sup> 11°	6° 7 <sup>ss</sup>		8	Krakow Serrahn		12 <sup>ss</sup> 11°	6 <sup>ss</sup> 5 <sup>ss</sup>			

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.		Rückfahrt.			Bemerkungen.	
FLw	Bs*	Bw*		94.		Bw*	Bs*	FLw*		
8 <sup>1</sup> °	8 <sup>0</sup>	1 <sup>0</sup> °	6	Kröpelin		12 <sup>1</sup> °	4 <sup>0</sup>	5 <sup>1</sup> °	x	Vom 1. April bis 30. September 1 Stunde später.
9 <sup>0</sup> °	9 <sup>0</sup>	2 <sup>0</sup> °		Retschow		10 <sup>4</sup> °	3 <sup>0</sup>	4 <sup>0</sup>		
11 <sup>4</sup> °			11	Puschow				2 <sup>4</sup> °		
12 <sup>0</sup> °			13	Reinshagen				2 <sup>1</sup> °		
FL	Bw*			95.		Bw*	FL			
8 <sup>1</sup> °	4 <sup>0</sup>			Kröpelin		12 <sup>4</sup> °	6 <sup>0</sup>			
9 <sup>4</sup> °	6 <sup>0</sup>		10	Gerdshagen		10 <sup>4</sup> °	5 <sup>1</sup> °			
10 <sup>1</sup> °	7 <sup>0</sup>		14	Satow		9 <sup>0</sup> °	4 <sup>0</sup>			
FL*	Bw			96.		Bw*	FL*		x	Sonntags L*
6 <sup>4</sup> °	12 <sup>0</sup> °			Laage		7 <sup>4</sup> °	2 <sup>0</sup>			
7 <sup>5</sup>	1 <sup>0</sup> °		3	Breesen		7 <sup>1</sup> °	1 <sup>4</sup> °			
8 <sup>0</sup>	2 <sup>0</sup> °		9	Neukrug		6 <sup>0</sup>	1 <sup>0</sup>			
Pr				97.						
7 <sup>4</sup> °				Laage Bhf.			5 <sup>4</sup> °		x	Bis Bahnhof nur auf Wunsch der Reisenden.
8 <sup>4</sup> °			1	Laage			5 <sup>2</sup> °			
8 <sup>4</sup> °			6	Kobrow			4 <sup>2</sup> °			
8 <sup>8</sup> °			8	Goritz			4 <sup>8</sup> °			
9 <sup>8</sup> °			16	Tessin			3 <sup>8</sup> °			
FL*	FLw			98.		FL*	FLw			
8 <sup>0</sup>	4 <sup>1</sup> °			Latendorf		11 <sup>4</sup> °	7 <sup>2</sup> °			
8 <sup>8</sup> °	4 <sup>0</sup>		2	Wattmannshagen		11 <sup>0</sup>	7 <sup>1</sup> °			
9 <sup>0</sup>	5 <sup>1</sup> °		5	Roggow						
9 <sup>4</sup> °	5 <sup>4</sup> °		8	Schlieffenberg		9 <sup>4</sup> °	6 <sup>0</sup>			
FLw	Lw*	Ls*		99.		FLw	Ls*	Lw*		
4 <sup>8</sup> °	2 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup> °		Lassahn		11 <sup>4</sup> °	11 <sup>0</sup>	2 <sup>1</sup> °		
6 <sup>0</sup>	5 <sup>0</sup>	3 <sup>1</sup> °	10	Zarrentin		9 <sup>1</sup> °	9 <sup>1</sup> °	12 <sup>0</sup>		
FL*	Lw*			100.		FL*	Lw*		x	Sonntags L*
3 <sup>1</sup> °	7 <sup>1</sup> °			Leizen		9 <sup>4</sup> °	8 <sup>1</sup> °			
4 <sup>8</sup> °	9 <sup>0</sup>		11	Röbel		7 <sup>4</sup> °	12 <sup>4</sup> °			
Lw*				101.			Lw*			
8 <sup>0</sup>				Leizen			10 <sup>8</sup> °			
1 <sup>4</sup> °			9	Stuer			6 <sup>0</sup>			
FL*				102.		FL*			x	Sonntags L*
8 <sup>8</sup> °				Leussow		9 <sup>4</sup> °				
4 <sup>8</sup>			3	Klein-Kramz		9 <sup>0</sup>				
4 <sup>8</sup> °			5	Alt-Krenzlin		8 <sup>4</sup> °				
5 <sup>1</sup> °			9	Picher		7 <sup>0</sup>				
Pr	Lw†			103.		Lw†	Pr			
4 <sup>4</sup> °	12 <sup>0</sup> °			Ludwigslust		5 <sup>9</sup>	7 <sup>1</sup> °			
6 <sup>4</sup> °	2 <sup>0</sup>		8	Kummer		2 <sup>0</sup>	6 <sup>0</sup>			
7 <sup>0</sup>	3 <sup>1</sup> °		11	Picher		12 <sup>4</sup> °	5 <sup>8</sup> °			

Hinfahrt.				Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.				Bemerkungen.
Pr						Pr				
5 <sup>40</sup>	9 <sup>8</sup>	12 <sup>55</sup>	6 <sup>25</sup>	3	Lübbehen	8 <sup>60</sup>	12 <sup>55</sup>	4 <sup>30</sup>	10 <sup>25</sup>	
6 <sup>0</sup>				7	Quassell	8 <sup>30</sup>				
6 <sup>30</sup>	9 <sup>55</sup>	14 <sup>5</sup>	7 <sup>20</sup>		Pritzier	8 <sup>0</sup>	11 <sup>55</sup>	3 <sup>40</sup>	9 <sup>15</sup>	
FLw	Ls*	FLw			105.	FLw	Ls*	Fl.w		
8 <sup>85</sup>	8 <sup>85</sup>	8 <sup>0</sup>			Malchin	12 <sup>50</sup>	12 <sup>55</sup>	6 <sup>45</sup>		
9 <sup>40</sup>	10 <sup>10</sup>	3 <sup>45</sup>	6		Remplin	11 <sup>50</sup>	11 <sup>50</sup>	6 <sup>0</sup>		
P	P				106.		P	P		
9 <sup>05</sup>	8 <sup>45</sup>				Malchow		1 <sup>45</sup>	7 <sup>55</sup>		
9 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>			3	Malchow Bhf.		1 <sup>10</sup>	7 <sup>15</sup>		
9 <sup>45</sup>	9 <sup>25</sup>				Malchow		1 <sup>0</sup>	7 <sup>5</sup>		
10 <sup>50</sup>	10 <sup>15</sup>		10		Koer		12 <sup>5</sup>	6 <sup>15</sup>		
11 <sup>55</sup>	11 <sup>15</sup>		21		Röbel		11 <sup>5</sup>	5 <sup>10</sup>		
L†	Pr				107.				Pr	
1 <sup>0</sup>	5 <sup>40</sup>				Mariow				8 <sup>40</sup>	
3 <sup>0</sup>	6 <sup>25</sup>			7	Semlow				7 <sup>10</sup>	
	7 <sup>40</sup>			13	Schlemmin				6 <sup>5</sup>	
	9 <sup>15</sup>			24	Rodebas				4 <sup>15</sup>	
Pr					108.	Lw†	Pr			
8 <sup>15</sup>					Marnitz	4 <sup>45</sup>	5 <sup>35</sup>			
9 <sup>50</sup>					Slate	9 <sup>0</sup>	4 <sup>50</sup>			
10 <sup>5</sup>			10		Parchim Bhf.					
10 <sup>50</sup>			14		Parchim	8 <sup>0</sup>	3 <sup>55</sup>			
Bw*	Pr				109.		Pr	Bw*		
8 <sup>45</sup>	5 <sup>45</sup>				Marnitz		8 <sup>4</sup>	4 <sup>40</sup>		
12 <sup>50</sup>	6 <sup>15</sup>			3	Suckow		7 <sup>40</sup>	12 <sup>50</sup>		
	7 <sup>25</sup>			12	Putlitz		6 <sup>35</sup>			
Lw†					110.			Lw†		
12 <sup>55</sup>					Marnitz			12 <sup>50</sup>		
2 <sup>25</sup>					Ziegendorf			8 <sup>30</sup>		
P					111.		P			
5 <sup>45</sup>					Mirow			3 <sup>45</sup>		
6 <sup>50</sup>					Lärz			2 <sup>40</sup>		
6 <sup>45</sup>					Neu-Gaarz			2 <sup>10</sup>		
7 <sup>50</sup>					Vipperow			1 <sup>35</sup>		
8 <sup>40</sup>				20	Röbel			12 <sup>50</sup>		

Hinfahrt.			Entfernung km	Stationen.		Rückfahrt.		Bemerkungen.	
Lw*	FL*					FL*	Lw*		
6 <sup>o</sup>	4 <sup>o</sup>			112. Molzow		9 <sup>o</sup>	3 <sup>o</sup>		x Sonntags L*
5 <sup>o</sup>				Dahmen		8 <sup>o</sup>			
7 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	6 <sup>2</sup> <sub>0</sub>		12	Vollrathsrude		7 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	1 <sup>0</sup>		
FL	Lw			113. Neubukow			Lw	FL	
7 <sup>4</sup> <sub>0</sub>	1 <sup>o</sup>			Kirch-Mulsow			11 <sup>1</sup> <sub>5</sub>	5 <sup>1</sup> <sub>5</sub>	
9 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	3 <sup>o</sup>		9	Passe			9 <sup>4</sup> <sub>0</sub>	4 <sup>1</sup> <sub>5</sub>	
11 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	3 <sup>o</sup>		15				8 <sup>8</sup>	2 <sup>8</sup>	
L	L	Lw		114. Nossentin Bhf.		L	L	Lw	
7 <sup>4</sup> <sub>0</sub>	9 <sup>4</sup> <sub>0</sub>	7 <sup>2</sup> <sub>0</sub>		Nossentiner Hütte		7 <sup>4</sup> <sub>0</sub>	9 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	7 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	
8 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	10 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	8 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	4			7 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	8 <sup>8</sup>	6 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	
	FL			115. Priborn		FL			
	2 <sup>4</sup> <sub>5</sub>			Vipperow		10 <sup>8</sup>			
	3 <sup>1</sup> <sub>5</sub>			Röbel		7 <sup>4</sup> <sub>5</sub>			
K**	Bw*	Kw*	K†						
1 <sup>o</sup>	1 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	8 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	8 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	116. Rabensteinfeld		K	Bw*	K†	x Vom 1. Novbr. bis 31. März.
1 <sup>1</sup> <sub>8</sub>	1 <sup>4</sup> <sub>0</sub>	8 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	8 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	Muess		6 <sup>5</sup> <sub>0</sub>	12 <sup>8</sup> <sub>0</sub>	1 <sup>8</sup> <sub>0</sub>	xx Vom 1. Novbr. bis 31. März
2 <sup>0</sup>	3 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	9 <sup>0</sup>	9 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	Schwerin		6 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	12 <sup>8</sup> <sub>0</sub>	1 <sup>8</sup> <sub>0</sub>	nur Sonntags, vom 1. April bis 31. October täglich.
Pr	Pr	Pr		117. ab (Schwerin) an		Pr	Pr	Pr	† Nur vom 1. April bis 31. Oct.
	10 <sup>8</sup> <sub>5</sub>			" (Gadebusch)"		5 <sup>8</sup> <sub>5</sub>	1 <sup>4</sup> <sub>0</sub>	1 <sup>8</sup> <sub>0</sub>	†† Nur im Sommer.
6 <sup>8</sup> <sub>5</sub>	4 <sup>5</sup>			Rehna		12 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	4 <sup>8</sup> <sub>0</sub>	11 <sup>8</sup> <sub>0</sub>	
8 <sup>0</sup>	5 <sup>8</sup> <sub>0</sub>	1 <sup>6</sup>		Rabendorf		11 <sup>9</sup> <sub>0</sub>		10 <sup>4</sup> <sub>0</sub>	
8 <sup>8</sup> <sub>5</sub>	6 <sup>2</sup> <sub>0</sub>			Schönberg Bhf.		10 <sup>8</sup> <sub>5</sub>	3 <sup>8</sup> <sub>0</sub>	9 <sup>8</sup> <sub>0</sub>	
9 <sup>4</sup> <sub>0</sub>	7 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	3 <sup>0</sup>	12						
K	K			118. Ribnitz		K	K		x Wenn die Schiffahrt ge- schlossen ist, sonst 118a und 47.
5 <sup>2</sup>	10 <sup>8</sup> <sub>0</sub>			Dändorf		1 <sup>5</sup> <sub>0</sub>	6 <sup>2</sup> <sub>0</sub>		
6 <sup>8</sup> <sub>5</sub>	11 <sup>5</sup> <sub>0</sub>	8		Dierhagen		12 <sup>8</sup> <sub>0</sub>	5 <sup>8</sup>		
6 <sup>4</sup> <sub>5</sub>	12 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	10		Wustrow		12 <sup>8</sup> <sub>0</sub>	4 <sup>4</sup> <sub>0</sub>		
8 <sup>5</sup>	1 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	18				10 <sup>4</sup> <sub>5</sub>	3 <sup>8</sup> <sub>0</sub>		
10 <sup>1</sup> <sub>6</sub>	3 <sup>1</sup> <sub>5</sub>	8 <sup>0</sup>		118a. Ribnitz		1 <sup>8</sup> <sub>0</sub>	2 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	6 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	x Nur im Juli und August.
11 <sup>1</sup> <sub>5</sub>	4 <sup>1</sup> <sub>8</sub>	9 <sup>0</sup>	11	Wustrow		7 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	1 <sup>1</sup> <sub>8</sub>	5 <sup>8</sup> <sub>0</sub>	
K	P**			119. Röbel		1 <sup>8</sup> <sub>0</sub>	7 <sup>8</sup> <sub>0</sub>	8 <sup>4</sup> <sub>0</sub>	x Nur, wenn die Schiffahrt offen ist.
10 <sup>8</sup> <sub>5</sub>	5 <sup>8</sup> <sub>0</sub>			Waren Bhf.		3 <sup>4</sup> <sub>5</sub>	4 <sup>8</sup> <sub>0</sub>	10 <sup>8</sup> <sub>0</sub>	xx Verkehr, sobald die Schiff- fahrt geschlossen ist.
12 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	3 <sup>4</sup> <sub>0</sub>			Waren		2 <sup>8</sup> <sub>0</sub>	4 <sup>1</sup> <sub>8</sub>		

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.		Rückfahrt.		Bemerkungen.	
Pr	Pr	Pr		Pr	Pr	Pr	Pr	Pr	Pr
Pr 8 <sup>o</sup> 4 <sup>15</sup> 4 <sup>55</sup> 6 <sup>10</sup> 6 <sup>25</sup>	Pr 4 <sup>40</sup> 5 <sup>00</sup> 5 <sup>40</sup> 5 <sup>55</sup> 6 <sup>25</sup>	Pr 8 <sup>o</sup> 13 23 28	120. Röbel Kambs Wredenhagen Alt Daber Wittstock	121. Rostock Kritzmow Kritzmow Abbau Stabelow Glaasdorf Heiligenhagen Satow	122. Rottmannshagen Stavenhagen	123. Schwerin Warnitz	124. Seedorf Zarrentin	125. Stavenhagen Jürgenstorf Sölten	126. Stavenhagen Jürgenstorf Varchentin
Bw <sup>+</sup> 3 <sup>15</sup> 5 <sup>o</sup>	FLw 5 <sup>o</sup> 6 <sup>25</sup>	FLw 11 <sup>50</sup> 1 <sup>50</sup>	7	121. Rostock Kritzmow Kritzmow Abbau Stabelow Glaasdorf Heiligenhagen Satow	122. Rottmannshagen Stavenhagen	123. Schwerin Warnitz	124. Seedorf Zarrentin	125. Stavenhagen Jürgenstorf Sölten	126. Stavenhagen Jürgenstorf Varchentin
L <sup>*</sup> 6 <sup>o</sup> 6 <sup>45</sup> 7 <sup>55</sup>	FL 9 <sup>45</sup> 10 <sup>25</sup> 11 <sup>55</sup>	Lw 11 <sup>50</sup> 1 <sup>50</sup>	6	121. Rostock Kritzmow Kritzmow Abbau Stabelow Glaasdorf Heiligenhagen Satow	122. Rottmannshagen Stavenhagen	123. Schwerin Warnitz	124. Seedorf Zarrentin	125. Stavenhagen Jürgenstorf Sölten	126. Stavenhagen Jürgenstorf Varchentin
Bw <sup>+</sup> 3 <sup>15</sup> 5 <sup>o</sup>	FL 9 <sup>45</sup> 10 <sup>25</sup> 11 <sup>55</sup>	Lw 11 <sup>50</sup> 1 <sup>50</sup>	9	121. Rostock Kritzmow Kritzmow Abbau Stabelow Glaasdorf Heiligenhagen Satow	122. Rottmannshagen Stavenhagen	123. Schwerin Warnitz	124. Seedorf Zarrentin	125. Stavenhagen Jürgenstorf Sölten	126. Stavenhagen Jürgenstorf Varchentin
L <sup>*</sup> 6 <sup>o</sup> 6 <sup>45</sup> 7 <sup>55</sup>	FL 9 <sup>45</sup> 10 <sup>25</sup> 11 <sup>55</sup>	Lw 11 <sup>50</sup> 1 <sup>50</sup>	4	121. Rostock Kritzmow Kritzmow Abbau Stabelow Glaasdorf Heiligenhagen Satow	122. Rottmannshagen Stavenhagen	123. Schwerin Warnitz	124. Seedorf Zarrentin	125. Stavenhagen Jürgenstorf Sölten	126. Stavenhagen Jürgenstorf Varchentin
FL <sup>x</sup> 11 <sup>o</sup> 1 <sup>o</sup>	FL 9 <sup>45</sup> 10 <sup>25</sup> 11 <sup>55</sup>	Rs <sup>*</sup> 8 <sup>o</sup> 9 <sup>50</sup>	11	121. Rostock Kritzmow Kritzmow Abbau Stabelow Glaasdorf Heiligenhagen Satow	122. Rottmannshagen Stavenhagen	123. Schwerin Warnitz	124. Seedorf Zarrentin	125. Stavenhagen Jürgenstorf Sölten	126. Stavenhagen Jürgenstorf Varchentin
L <sup>*</sup> 7 <sup>50</sup> 10 <sup>50</sup>	FLw 11 <sup>o</sup> 12 <sup>o</sup>	Rs <sup>*</sup> 8 <sup>o</sup> 9 <sup>50</sup>	7	121. Rostock Kritzmow Kritzmow Abbau Stabelow Glaasdorf Heiligenhagen Satow	122. Rottmannshagen Stavenhagen	123. Schwerin Warnitz	124. Seedorf Zarrentin	125. Stavenhagen Jürgenstorf Sölten	126. Stavenhagen Jürgenstorf Varchentin
Lw <sup>*</sup> FLw Rs <sup>*</sup>			7	127. Sternberg Wamckow		Lw <sup>*</sup> FLw Rs <sup>*</sup>		Lw <sup>*</sup> FLw Rs <sup>*</sup>	
Lw <sup>*</sup> FLw Rs <sup>*</sup>				128. Sternberg Witzin		Lw <sup>*</sup> FLw Rs <sup>*</sup>		Lw <sup>*</sup> FLw Rs <sup>*</sup>	

\* Sonntags L\*

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
FL	L		129. Tessin Woltow Walkendorf Klein-Dalwitz	L	FLW	
11 <sup>15</sup>	7 <sup>0</sup>			1 <sup>50</sup>	6 <sup>90</sup>	
12 <sup>15</sup>	8 <sup>50</sup>	6			5 <sup>15</sup>	
1 <sup>55</sup>	10 <sup>5</sup>	10		10 <sup>10</sup>	4 <sup>50</sup>	
1 <sup>55</sup>	10 <sup>40</sup>	13			3 <sup>50</sup>	
P	P		130. Wittenburg Bhf. Wittenburg Wa-chow Zarrentin	P	P	
7 <sup>55</sup>	10 <sup>55</sup>			10 <sup>55</sup>	6 <sup>50</sup>	
7 <sup>40</sup>	11 <sup>5</sup>			10 <sup>30</sup>	6 <sup>45</sup>	
8 <sup>5</sup>	11 <sup>30</sup>	4		9 <sup>55</sup>	6 <sup>15</sup>	
8 <sup>50</sup>	12 <sup>15</sup>	12		9 <sup>10</sup>	5 <sup>55</sup>	



**Fahrpläne**  
 der  
**Grossherzoglich Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn,**  
 der  
**Mecklenburgischen Privat-Eisenbahnen**  
 sowie der  
 innerhalb Mecklenburgs gelegenen Theile  
 der  
**Königlich Preussischen Staatsbahnen,**  
 Directions - Bezirke Altona und Stettin.  
**Gültig vom 1. Mai 1896.**

**Allgemeine Bemerkungen.**

- 1) Die links von den Stationsnamen stehenden Zeitangaben sind von oben nach unten, die rechts stehenden von unten nach oben, zu lesen.
- 2) Die Abgangs- und Ankunftszeiten sind in Mitteleuropäischer Zeit angegeben.
- 3) Die Nachzüge von 6<sup>22</sup> Abends bis 5<sup>22</sup> Morgens sind durch Unterstrichen der Minutenziffern bezeichnet.
- 4) Die Anschlussstrecken sind in kleinerem Druck angegeben und die durch Schnellzüge vermittelten Anschlüsse durch fetten Druck der Stundenziffern hervorgehoben. Die den Anschlägen beigefügten Zahlen weisen auf die Nummern hin, unter denen die Fahrpläne der Anschlussstrecken aufgeführt sind.
- 5) Die Schnellzüge sind durch fetten Druck der Stundenziffern gekennzeichnet.

6) Zeichenklärung:

x	bedeutet: Zug hält nur nach Bedarf,	Hamburg H. bedeutet: Hamburg, Hannov. Bahnhof,
e	" " " zum Einsteigen,	Hamburg K. " Hamburg, Klosterthor "
a	" " " zum Aussteigen,	Hamburg L. " Hamburg, Lübecker "
	" " nicht,	Leipzig M. " Leipzig, Magdeb. "
Berlin L.	Berlin, Lehrte's Bahnhof,	Rostock FF. " Rostock, Friedrich Franz-
Berlin St.	Berlin, Stettin'er "	Bahnhof,
Hamburg B.	Hamburg, Berlin'er "	Rostock Lt. " Rostock, Lloyd-Bahnhof.

**Inhalt:**

1. Lübeck-Strasburg.
2. Hagenow (Land)-Schwerin.
3. Ludwigslust-Schwerin-Wismar.
4. Dömitz-Ludwigslust-Neubrandenburg.
5. Lübtheen-Malliss.
6. Schwerin-Crivitz.
7. Wismar-Karow.
8. Neustadt a. D.-Güstrow-Rostock.
9. Wismar-Rostock.
10. Waren-Malchin.
11. Teterow-Gnoien.
12. Güstrow-Piaß.
13. Bützow-Rostock.
14. Rostock-Triebsees.
15. Sanitz-Tessin.
16. Neustrelitz-Rostock-Warnemünde.
17. Rostock-Warnemünde.
18. Doberan-Heiligendamm.
19. Neubrandenburg-Friedland.
- 20a. Strasburg-Blankensee.
- 20b. Neustrelitz-Buschhof.
21. Neustrelitz-Neubrandenburg.
22. Stralsund-Rostock.
23. Berlin-Wittenberge-Hamburg.
24. Wittenberge-Dömitz-Lüneburg.
25. Hagenow (Land)-Zareentin.
26. Boizenburg-Stadt-Boizenb.Bahnh.

Lübeck-Straßburg.

Strasburg-Lübeck.

Hagenow (Land)-Schwerin.

2

## Schwerin-Hagenow (Land).

<b>St.</b>	<b>608</b>	<b>810</b>	<b>1210</b>	<b>584</b>	<b>Ab Hannover über Lüneburg An</b>	<b>1236</b>	<b>836</b>	<b>656</b>	<b>916</b>	<b>216</b>	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
809	615	820	1220	580	840	—	—	—	—	—	
810	616	821	1221	581	841	—	—	—	—	—	
810	1030	248	722	1077	—	Hamburg [K.]	*	900	400	—	
784	1030	204	722	1028	—	Bremen [B.]	*	780	1048	615	
787	1130	208	722	1045	—	Boisensee	An	780	1041	288	
788	1118	282	728	1128	—	Brahmsdorf	*	700	1037	615	
787	1131	282	728	1128	—	Fritztal	*	640	1018	207	
787	1131	282	728	1128	—	—	Ab	640	928	—	
787	1131	282	728	1128	—	An Hagenow (Land.)	Ab	640	907	558	
—	—	—	1215	638	—	Ab Zarrentin	An	—	1120	—	
783	—	—	280	720	—	Ab Wittenberg	An	700	1050	288	
784	—	—	280	720	—	An Hagenow (Land.)	Ab	640	1010	551	
81.	83.	85.	87.	89.	Entfernung, km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	80.	82.	84.	86.	88.
1.—4. Klasse.						1.—4. Klasse.					
809	1138	346	728	1122	0,0	Ab Hagenow(Land)23.25.An	6**	104*	149	544	842
810	1149	838	827	827	51	—	—	198*	140	558	822
887	1208	410	821	1142	12,s	—	Kirch-Jesar	Ab	618	948	118
840	1210	410	822	1142	18,s	—	Zachun	*	618	942	522
888	1248	486	822	1202	28,s	—	Holtthusen 3.	Ab	542	918	511
						—	Schwerin 3. 6.	Ab	520	910	100
						—	—	—	—	—	750

Ludwigsburg-Schwerin-Wismar

3

Wismar-Schwerin-Ludwigsburg

#### **4 Dömitz-Ludwigsburg-Neubrandenburg**

(Siehe nächste Seite.)

Lubtheau - Melliss

5

Mallina-Lubthhaar

101.	103.	Ent- fernung, km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	102.	104.
2.—4. Klasse.				2.—4. Klasse.	
7 <sup>00</sup>	6 <sup>40</sup>	0,0	Ab Lübbtheen	An	10 <sup>11</sup>
7 <sup>10</sup>	6 <sup>40</sup>	2,1	Jesenitz	Ab	10 <sup>44</sup>
7 <sup>20</sup>	6 <sup>40</sup>	8,0	Alt-Jabel	-	10 <sup>10</sup>
7 <sup>30</sup>	6 <sup>40</sup>	12,8	Woomer	-	10 <sup>10</sup>
8 <sup>10</sup>	6 <sup>40</sup>	20,0	Heidendorf	-	9 <sup>46</sup>
8 <sup>20</sup>	6 <sup>40</sup>	23,8	An Mallin 4.	Ab	9 <sup>98</sup>

#### **Dömitz-Ludwigslust-Nenbrandenburg - Neubrandenburg-Ludwigslust-Dömitz**

i. 19.

5. Lübbehn-Maliss.  
(Siehe Seite 3).

## Schwerin-Crivitz.

## 6.

## Crivitz-Schwerin.

	91.	93.	95.	Entfernung. km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		90.	92.	94.
	2.—4. Klasse.						2.—4. Klasse.		
	98°	38°	111°	0,0	Ab Schwerin 2. 3. • Görries • Wustmark • Plate • Sukow	An	78°	11°	102°
x	98°	38°	112°	3,8	Ab Horstorf 9. An	Ab	78°	10°	102°
108°	38°	112°	6,4	Ab Warkstorf	•	74°	128°	91°	
108°	38°	112°	14,4	Ab	•	78°	128°	91°	
108°	40°	114°	18,0	Ab	•	78°	128°	91°	
108°	41°	118°	24,8	Ab	An Crivitz	Ab	71°	121°	91°

## Wismar-Karow.

## 7.

## Karow-Wismar.

151.	153.	155.	157.	159.	159a.	Entfern. km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	152.	154.	156.	158.	158a.	
	2.—3. Klasse.								2.—3. Klasse.				
51°	—	81°	38°	92°	—	0,0	Ab Wismar 3. 9. An Horstorf 9.	An	98°	121°	61°	111°	—
x	—	88°	34°	91°	—	5,4	Ab	Ab	91°	120°	62°	112°	—
x51°	—	88°	39°	91°	—	—	Ab	•	118°	58°	—	—	—
x51°	—	x88°	40°	x92°	—	9,1	• Warkstorf	Ab	x90°	x114°	51°	—	—
51°	—	88°	41°	92°	—	15,0	• Neukloster	Ab	88°	118°	58°	102°	—
60°	—	90°	47°	92°	—	23,8	• Warin	Ab	88°	110°	51°	102°	—
61°	—	91°	44°	102°	—	—	An Blankenberg 1.	Ab	88°	104°	50°	102°	—
68°	—	98°	51°	112°	102°	27,8	Ab	An	80°	108°	48°	102°	111°
61°	—	94°	53°	112°	102°	30,0	• Bretel	Ab	80°	108°	48°	102°	111°
x60°	—	x98°	53°	—	x102°	34,8	• Weitendorf	Ab	x78°	x101°	49°	x94°	x112°
70°	—	108°	54°	111°	102°	39,1	An Sternberg	Ab	74°	108°	41°	94°	104°
—	—	108°	55°	120°	—	—	Ab	An	—	98°	40°	92°	—
—	—	x108°	61°	x121°	—	45,0	• Dabel	Ab	—	x94°	x34°	x98°	—
—	—	104°	61°	124°	—	49,8	• Borkow	Ab	—	94°	38°	92°	—
—	—	110°	63°	—	—	56,8	• Below	Ab	—	98°	31°	x91°	—
—	—	111°	63°	123°	—	—	An Goldberg	Ab	—	91°	30°	92°	—
—	74°	11°	73°	—	—	62,8	Ab	An	—	91°	24°	84°	—
—	x74°	x12°	x73°	—	—	66,0	• Wend.-Waren	Ab	—	x90°	x24°	x82°	—
—	80°	18°	73°	—	—	71,8	• Damerow	Ab	—	84°	20°	82°	—
—	81°	14°	74°	—	—	76,8	An Karow 4. 8.	Ab	—	84°	20°	82°	—
—	88°	21°	82°	—	—	—	Ab Karow	An	—	88°	18°	81°	—
—	108°	41°	112°	—	—	—	An Ludwigslust	Ab	—	58°	121°	62°	—
—	84°	21°	82°	—	—	—	Ab Karow	An	—	88°	18°	81°	—
—	101°	38°	93°	—	—	—	An Waren	Ab	—	71°	128°	62°	—

## **Neustadt a. D.-Güstrow-Rostock.**

8.

## Rostock-Güstrow-Neustadt a. D.

—		—		950		—		118		—		#Ab Berlin L.		An		41°		58°		—		—											
—		—		1118		—		808		—		#Neustadt a. D.		An		23°		68°		—		—											
—		—		1240		—		518		—		Pritzelwitz		An		121°		48°		—		105°											
—		—		1128		—		628		—		#An Mayenborg		An		118°		34°		—		105°											
61.	63.	65.	319.	67.	69.	71.	Entf.	60.		62.		64.		320.		66.		68.		70.													
1.-4.	2.-3.	1.-4.	2.-3.	1.-4.	2.-3.	KL.	KL.	KL.		KL.		KL.		KL.		KL.		KL.		KL.													
<b>Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.</b>												<b>2.-3. Klasse.</b>																					
—	718	—	—	180	—	628	0,0	#Ab Meyenburg		An		111°		320		—		—		94°													
—	787	—	—	187	—	628	3,5	Wend.-Priborn		Ab		110°		322		—		—		92°													
—	789	—	—	187	—	780	8,4	Ganzlin		Ab		108°		310		—		—		91°													
—	788	—	—	188	—	780	17,8	An		Plau		Ab		108°		280		—		90°													
—	808	—	1040	184	—	748	—	Ab		An		90°		288		61°		84°		—													
—	888	—	1104	208	—	828	26,7	#An Karow 4. 7.		Ab		88°		218		—		58°		82°		—											
—	587	—	—	217	—	828	—	#Ab Karow		An		88°		159		—		—		81°		—											
—	928	—	—	320	—	928	—	An Parchim		Ab		88°		100		—		—		71°		—											
—	1088	—	—	410	—	1128	—	An Ludwigslust		Ab		58°		1210		—		—		68°		—											
—	548	—	1210	217	—	828	—	Ab Karow		An		88°		188		—		57°		811		—											
—	1010	—	143	385	—	928	—	An Waren		Ab		718		1228		—		34°		67°		—											
—	128	—	—	580	—	1128	—	An Neubrandenburg		Ab		58°		1080		—		—		418		—											
—	828	—	1180	218	—	828	20,7	#Ab Karow 4. 7.		An		828		188		—		58°		811		—											
—	908	—	1280	243	—	828	40,1	Ab Krakow		Ab		828		189		—		50°		728		—											
—	981	—	1240	288	—	828	46,4	#Klein-Grabow		Ab		728		110		—		48°		788		—											
—	989	—	108	304	—	928	49,9	Ab Hoppenrade		Ab		74°		1288		—		410		732		—											
—	989	—	X18	314	—	X910	55,0	Ab Klüssow		Ab		X78°		1248		—		X35°		X715		—											
—	X	—	X	X	—	X	—	An Priemerburg 12		Ab		X71°		1241		—		X34°		X702		—											
—	9460	—	X188	381	—	X910	58,4	An Güstrow 1.12.		Ab		X128°		188		—		X		X		X											
—	988	—	186	388	—	928	61,8	An Güstrow		Ab		728		1280		—		38°		68°		—											
—	788	—	1280	417	580	928	61,8	An Lüssow		Ab		728		1188		38°		68°		812		1182											
—	740	1011	1240	428	623	928	68,8	An Mistorf		Ab		628		1178		300		628		808		1182											
—	808	1088	1240	48	620	928	72,5	An Schwansee 13.		Ab		64°		1188		240		628		728		1182											
—	S41	1108	1240	48	620	1028	79,8	Ab Pölchow		Ab		64°		1184		248		628		711		1182											
—	X84	1088	1240	48	620	1028	79,8	An Rostock FF. 9. Ab		Ab		X68°		1182		280		58°		780		1182											
—	X84	1108	X110	1	1	X84	87,4	13. 17. 22.												X741		1182											
—	R88	1088	1288	511	623	1028	96,0	13. 17. 22.												58°		780											

**Wismar-Rostock.**

9.

**Rostock-Wismar.**

131.	133.	135.	137.	139.	141.	143.	Entf. fern. km.	Grossb. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	130.	132.	134.	136.	138.	140.	142.
				2.—3. Klasse.								2.—3. Klasse.			
514	—	104 <sup>a</sup>	—	120 <sup>a</sup>	—	61 <sup>a</sup>	Ab Schwerin	An	91 <sup>a</sup>	—	28 <sup>a</sup>	—	71 <sup>a</sup>	111 <sup>a</sup>	—
61 <sup>a</sup>	—	11 <sup>a</sup>	—	24 <sup>a</sup>	—	74 <sup>a</sup>	Ab Wismar 3. 7.	An	74 <sup>a</sup>	—	10 <sup>a</sup>	—	54 <sup>a</sup>	102 <sup>a</sup>	—
x	—	11 <sup>b</sup>	—	28 <sup>a</sup>	—	74 <sup>a</sup>	Ab Hornstorf 7.	Ab	74 <sup>a</sup>	—	124 <sup>a</sup>	—	58 <sup>a</sup>	98 <sup>a</sup>	—
x <sup>a</sup>	—	120 <sup>a</sup>	—	25 <sup>a</sup>	—	74 <sup>a</sup>	Ab	An	74 <sup>a</sup>	—	124 <sup>a</sup>	—	58 <sup>a</sup>	x	—
68 <sup>a</sup>	—	120 <sup>a</sup>	—	30 <sup>a</sup>	—	74 <sup>a</sup>	Kartlow	Ab	74 <sup>a</sup>	—	128 <sup>a</sup>	—	51 <sup>a</sup>	94 <sup>a</sup>	—
x <sup>a</sup>	—	121 <sup>a</sup>	—	31 <sup>a</sup>	—	80 <sup>a</sup>	Steinhansen	—	74 <sup>a</sup>	—	128 <sup>a</sup>	—	51 <sup>a</sup>	x94 <sup>a</sup>	—
68 <sup>a</sup>	—	128 <sup>a</sup>	—	31 <sup>a</sup>	—	80 <sup>a</sup>	Hageböll	—	74 <sup>a</sup>	—	128 <sup>a</sup>	—	58 <sup>a</sup>	94 <sup>a</sup>	—
f <sup>a</sup>	—	128 <sup>a</sup>	—	38 <sup>a</sup>	—	81 <sup>a</sup>	Teschow	—	74 <sup>a</sup>	—	120 <sup>a</sup>	—	48 <sup>a</sup>	92 <sup>a</sup>	—
70 <sup>a</sup>	—	124 <sup>a</sup>	—	36 <sup>a</sup>	—	88 <sup>a</sup>	Neubukow	—	74 <sup>a</sup>	—	118 <sup>a</sup>	—	44 <sup>a</sup>	90 <sup>a</sup>	—
x <sup>a</sup>	—	128 <sup>a</sup>	—	40 <sup>a</sup>	—	84 <sup>a</sup>	Sandhagen	—	64 <sup>a</sup>	—	119 <sup>a</sup>	—	42 <sup>a</sup>	x92 <sup>a</sup>	—
78 <sup>a</sup>	—	108 <sup>a</sup>	—	42 <sup>a</sup>	—	90 <sup>a</sup>	Kröpelin	—	64 <sup>a</sup>	—	111 <sup>a</sup>	—	41 <sup>a</sup>	88 <sup>a</sup>	—
78 <sup>a</sup>	—	141 <sup>a</sup>	—	43 <sup>a</sup>	—	91 <sup>a</sup>	Reddelich	—	61 <sup>a</sup>	—	108 <sup>a</sup>	—	40 <sup>a</sup>	84 <sup>a</sup>	—
74 <sup>a</sup>	—	180 <sup>a</sup>	—	44 <sup>a</sup>	vom 1. Mai bis 30. Sept. nur Mittwochs und Sonntags nachmittags	93 <sup>a</sup>	Ab Doberan 18.	Ab	61 <sup>a</sup>	—	104 <sup>a</sup>	—	38 <sup>a</sup>	82 <sup>a</sup>	—
506	—	138 <sup>a</sup>	vom 15. Mai bis 30. Sept.	159 <sup>a</sup>	—	50 <sup>a</sup>	Ab Doberan	An	—	—	101 <sup>a</sup>	—	38 <sup>a</sup>	78 <sup>a</sup>	—
524	—	138 <sup>a</sup>	vom 15. Mai bis 30. Sept.	159 <sup>a</sup>	—	50 <sup>a</sup>	Ab Helligdamm	Ab	—	—	98 <sup>a</sup>	—	31 <sup>a</sup>	71 <sup>a</sup>	—
vom 1. Juni bis 30. Sept.							vom 1. Juni bis 30. Sept.						vom 1. Juni bis 30. Sept.		
506	—	138 <sup>a</sup>	vom 15. Mai bis 30. Sept.	159 <sup>a</sup>	—	50 <sup>a</sup>	Ab Doberan	An	—	—	101 <sup>a</sup>	—	38 <sup>a</sup>	78 <sup>a</sup>	—
524	—	138 <sup>a</sup>	vom 15. Mai bis 30. Sept.	159 <sup>a</sup>	—	50 <sup>a</sup>	Ab Helligdamm	Ab	—	—	98 <sup>a</sup>	—	31 <sup>a</sup>	71 <sup>a</sup>	—
vom 1. Juni bis 30. Sept.							vom 1. Juni bis 30. Sept.						vom 1. Juni bis 30. Sept.		
78 <sup>a</sup>	—	138 <sup>a</sup>	vom 1. Juni bis 30. Sept.	128 <sup>a</sup>	vom 1. Juni bis 30. Sept.	50 <sup>a</sup>	Ab Helligdamm	Au	—	vom 1. Juni bis 30. Sept.	101 <sup>a</sup>	—	38 <sup>a</sup>	78 <sup>a</sup>	—
74 <sup>a</sup>	—	138 <sup>a</sup>	vom 1. Juni bis 30. Sept.	128 <sup>a</sup>	vom 1. Juni bis 30. Sept.	50 <sup>a</sup>	Ab Helligdamm	An	—	vom 1. Juni bis 30. Sept.	98 <sup>a</sup>	—	31 <sup>a</sup>	71 <sup>a</sup>	—
vom 1. Juni bis 30. Sept.							vom 1. Juni bis 30. Sept.						vom 1. Juni bis 30. Sept.		
78 <sup>a</sup>	104 <sup>a</sup>	128 <sup>a</sup>	400	46 <sup>a</sup>	74 <sup>a</sup>	94 <sup>a</sup>	Ab Doberan 18.	An	—	74 <sup>a</sup>	103 <sup>a</sup>	11 <sup>a</sup>	84 <sup>a</sup>	81 <sup>a</sup>	112 <sup>a</sup>
78 <sup>a</sup>	x104 <sup>a</sup>	128 <sup>a</sup>	404	48 <sup>a</sup>	74 <sup>a</sup>	94 <sup>a</sup>	Althof	Ab	—	74 <sup>a</sup>	103 <sup>a</sup>	x10 <sup>a</sup>	84 <sup>a</sup>	80 <sup>a</sup>	112 <sup>a</sup>
80 <sup>a</sup>	104 <sup>a</sup>	146 <sup>a</sup>	411	50 <sup>a</sup>	74 <sup>a</sup>	102 <sup>a</sup>	Parkentin	—	—	74 <sup>a</sup>	103 <sup>a</sup>	x10 <sup>a</sup>	84 <sup>a</sup>	80 <sup>a</sup>	112 <sup>a</sup>
81 <sup>a</sup>	104 <sup>a</sup>	128 <sup>a</sup>	430	51 <sup>a</sup>	74 <sup>a</sup>	103 <sup>a</sup>	Gross-Schwass	—	—	74 <sup>a</sup>	101 <sup>a</sup>	x128 <sup>a</sup>	39 <sup>a</sup>	74 <sup>a</sup>	112 <sup>a</sup>
88 <sup>a</sup>	110 <sup>a</sup>	207	450	59 <sup>a</sup>	74 <sup>a</sup>	108 <sup>a</sup>	Ab Rostock LL.14.16.17. An	Ab	—	71 <sup>a</sup>	98 <sup>a</sup>	128 <sup>a</sup>	80 <sup>a</sup>	72 <sup>a</sup>	112 <sup>a</sup>
58 <sup>a</sup>	x114 <sup>a</sup>	124 <sup>a</sup>	178 <sup>a</sup>	196 <sup>a</sup>	53 <sup>a</sup>	104 <sup>a</sup>	Ab Rostock LL.	An	—	64 <sup>a</sup>	—	110 <sup>a</sup>	x24 <sup>a</sup>	72 <sup>a</sup>	110 <sup>a</sup>
58 <sup>a</sup>	x114 <sup>a</sup>	124 <sup>a</sup>	178 <sup>a</sup>	450	55 <sup>a</sup>	110 <sup>a</sup>	Ab Warnemünde	Ab	—	64 <sup>a</sup>	—	104 <sup>a</sup>	x24 <sup>a</sup>	72 <sup>a</sup>	110 <sup>a</sup>
68 <sup>a</sup>	104 <sup>a</sup>	118 <sup>a</sup>	—	43 <sup>a</sup>	178 <sup>a</sup>	—	Ab Warnemünde	An	—	88 <sup>a</sup>	—	101 <sup>a</sup>	x138 <sup>a</sup>	—	118 <sup>a</sup>
68 <sup>a</sup>	118 <sup>a</sup>	—	—	43 <sup>a</sup>	178 <sup>a</sup>	—	Ab Warnemünde	Ab	—	88 <sup>a</sup>	—	124 <sup>a</sup>	x138 <sup>a</sup>	—	118 <sup>a</sup>
88 <sup>a</sup>	110 <sup>a</sup>	21 <sup>a</sup>	44 <sup>a</sup>	53 <sup>a</sup>	104 <sup>a</sup>	58 <sup>a</sup>	Ab Rostock FF. 8.	Ab	—	70 <sup>a</sup>	94 <sup>a</sup>	128 <sup>a</sup>	80 <sup>a</sup>	72 <sup>a</sup>	118 <sup>a</sup>
88 <sup>a</sup>	111 <sup>a</sup>	—	—	1	44 <sup>a</sup>	—	Ab Rostock FF. 8.	An	—	70 <sup>a</sup>	94 <sup>a</sup>	128 <sup>a</sup>	80 <sup>a</sup>	72 <sup>a</sup>	118 <sup>a</sup>
88 <sup>a</sup>	118 <sup>a</sup>	—	—	1	44 <sup>a</sup>	—	13. 17. 22.	—	—	—	—	—	—	—	—
84 <sup>a</sup>	146 <sup>a</sup>	—	—	56 <sup>a</sup>	—	102 <sup>a</sup>	Ab Rostock FF.	An	—	81 <sup>a</sup>	94 <sup>a</sup>	—	—	34 <sup>a</sup>	84 <sup>a</sup>
98 <sup>a</sup>	248 <sup>a</sup>	—	—	65 <sup>a</sup>	—	114 <sup>a</sup>	Ribnitz	Ab	—	50 <sup>a</sup>	58 <sup>a</sup>	—	—	24 <sup>a</sup>	72 <sup>a</sup>
118 <sup>a</sup>	418 <sup>a</sup>	—	—	81 <sup>a</sup>	—	an	An Stralendorf	Ab	—	—	64 <sup>a</sup>	—	—	110 <sup>a</sup>	58 <sup>a</sup>

\*) Vom 13.—31. Mai und vom 15.—30. September nur Mittwochs und Sonntagsabends, sowieso an Sonn- und Festtagen; vom 1. Juni bis 15. September täglich.

\*\*) Vom 1. Juni bis 15. September täglich.

†) Vom 15. Juni bis 15. September täglich.

††) Vom 13. Mai bis 30. September nur Mittwochs, Sonnabends, sowie an Sonn- und Festtagen.

## Waren-Malchin.

## 10.

## Malchin-Waren.

—	1210	217		Ab Karow	An	146	611		
—	141	308		An Waren	Ab	1228	637	—	
588	1080	418		Ab Neubrandenburg	An	188	—	1140	
700	1280	654		An Waren	Ab	1118	—	1014	
× 828	1288	544		Ab Lüendorf	An	1140	848	—	
414	187	611		An Waren	Ab	1110	724	114	
201.	203.	205.	Entfernung km.	<b>Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.</b>			202.	204.	206.
2.—4. Klasse.				2.—4. Klasse.					
708	158	631	0,0	Ab Waren 4. 16.	An	1010	628	948	
728	200	728	7,8	• Schönaufalkenhagen	Ab	1001	550	938	
738	218	712	9,8	• Levenstorf	•	928	548	918	
740	288	721	13,7	• Schwinkendorf	•	938	538	928	
750	288	715	16,8	• Basedow	•	938	534	938	
808	244	742	21,7	• Gielow	•	904	511	861	
814	248	802	27,7	An Malchin 1.	Ab	848	488	828	

## Teterow-Gnoien

## 11.

## Gnoien-Teterow.

191.	198.	195.	197.	Entfernung km.	<b>Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.</b>			190.	192.	194.	196.
2.—3. Klasse.					2.—3. Klasse.						
818	1220	440	928	0,0	Ab Teterow 1.	An	618	1110	818	818	
818	1244	448	928	1,8	• Teterow-Sec	Ab	620	1108	810	818	
821	194	500	949	7,1	• Thürkow	•	608	1038	298	828	
847	118	518	948	12,4	• Gross-Wüstenfelde	•	548	1038	248	748	
× 880	1180	558	1022	14,9	• Schrödershof	•	× 558	1038	248	748	
818	118	540	1028	17,8	• Poggelow	•	540	1036	248	748	
908	194	541	1028	20,8	• Klein-Lunow	•	538	1014	214	728	
× 917	141	551	1028	24,8	• Döllitz	•	× 512	1004	214	712	
921	148	550	1028	26,8	An Gnoien	Ab	512	1000	210	722	

## Güstrow-Piaaz.

## 12.

## Plaaz-Güstrow.

181.	183.	185.	Entfernung km.	<b>Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.</b>			182.	184.	186.	
2.—3. Klasse.				2.—3. Klasse.						
640	1118	218	0,0	Ab Güstrow 1. 8.	An	814	1220	388		
x	x	x		An) Priemerburg 8.	Ab	× 508	1248	348		
× 648	× 1118	× 204	3,8	Ab) Priemerburg 8.	An	x	1228	348		
× 657	× 1128	× 284	7,4	• Glasewitz	Ab	× 758	1248	338		
707	1148	244	11,4	• Mierendorf	Ab	× 748	1218	334		
718	1147	249	13,1	An Plaaz 16.	Ab	740	1218	330		
784	—	308		Ab Plaaz	An	681	1208	—		
788	—	318		An Lange	Ab	604	1147	—		

## Bützow-Rostock.

## 13.

## Rostock-Bützow.

1.—4. Kl.	1.—3.	1.—4. Kl.	1.—4. Kl.	1.—3.	1.—4. Kl.	Entfernung km.	<b>Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.</b>			1.—4. Kl.	1.—3. Kl.	1.—4. Kl.	1.—3. Kl.	1.—4. Kl.	1.—3. Kl.
618	880	1048	148	618	1028	0,0	Ab Schwerin	An	918	1141	280	588	711	1112	
700	1000	1147	310	820	1128	0,0	Ab Bützow 1.	An	788	948	1220	481	581	922	
780	1018	1211	818	1211	—		An) Schwan 8.	Ab	781	938	1211	417	—	924	
788	1017	1218	811	821	1214	14,4	An) Schwan 8.	An	719	938	1208	418	—	922	
788	1088	1249	818	828	1221	22,8	Ab Pölchow	Ab	—	—	1147	—	—	—	
744	1229	838	888	1228	818	31,8	An Rostock FF. 8. 9. Ab	Ab	700	910	1148	400	518	928	
848	—	120	580	1051	—		17. 22.								
920	—	248	688	1147	—		Ab Rostock FF.	An	618	—	948	348	—	824	
1181	—	419	828	an	—		• Ribnitz	Ab	529	—	888	248	—	787	
							An Stralsund	Ab	—	—	640	110	—	681	

**Rostock - Tribsees.****14.****Tribsees - Rostock.**

211.	213.	215.	215a.	Ent- fernung. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	210.	212.	214.	
2.—4. Klasse.				2.—4. Klasse.					
9 <sup>05</sup>	4 <sup>48</sup>	9 <sup>26</sup>	10 <sup>22</sup>	0,0	Ab Rostock Ll. 9. 16. 17. An ↓	8 <sup>09</sup>	1 <sup>56</sup>	8 <sup>34</sup>	
9 <sup>12</sup>	4 <sup>56</sup>	9 <sup>49</sup>	10 <sup>48</sup>	6,6	· Roggentin Ab	7 <sup>59</sup>	1 <sup>43</sup>	8 <sup>33</sup>	
9 <sup>24</sup>	5 <sup>08</sup>	9 <sup>59</sup>	11 <sup>26</sup>	10,7	· Broderstorf	7 <sup>41</sup>	1 <sup>23</sup>	8 <sup>14</sup>	
9 <sup>40</sup>	5 <sup>11</sup>	9 <sup>58</sup>	11 <sup>13</sup>	12,7	· Teschendorf	7 <sup>35</sup>	1 <sup>17</sup>	8 <sup>03</sup>	
9 <sup>49</sup>	5 <sup>18</sup>	10 <sup>28</sup>	11 <sup>26</sup>	15,8	· Gr.-Lützwitz	7 <sup>06</sup>	1 <sup>10</sup>	8 <sup>03</sup>	
9 <sup>58</sup>	5 <sup>28</sup>	10 <sup>38</sup>	11 <sup>22</sup>	18,9	An] Sanitz 15.	↓ Ab	7 <sup>19</sup>	1 <sup>13</sup>	7 <sup>56</sup>
10 <sup>09</sup>	5 <sup>38</sup>	10 <sup>12</sup>	11 <sup>26</sup>		Ab] Sanitz 15.	↓ An	7 <sup>14</sup>	1 <sup>08</sup>	7 <sup>51</sup>
10 <sup>12</sup>	5 <sup>48</sup>	10 <sup>29</sup>	11 <sup>42</sup>	26,0	· Dammerstorf Ab	6 <sup>54</sup>	12 <sup>59</sup>	7 <sup>38</sup>	
10 <sup>21</sup>	5 <sup>49</sup>	10 <sup>28</sup>	11 <sup>42</sup>	29,3	· Dettmauerdorf-Külow	6 <sup>44</sup>	12 <sup>44</sup>	7 <sup>21</sup>	
10 <sup>44</sup>	6 <sup>02</sup>	11 <sup>09</sup>	12 <sup>02</sup>	37,8	· Sülze	6 <sup>98</sup>	12 <sup>88</sup>	7 <sup>15</sup>	
11 <sup>24</sup>	6 <sup>19</sup>	11 <sup>17</sup>	12 <sup>19</sup>	46,1	An Tribsees	↓ Ab	6 <sup>00</sup>	12 <sup>05</sup>	7 <sup>02</sup>
verkehrt verkehrt Sonntags nur nicht. Sonntags									

**Sanitz - Tessin.****15.****Tessin - Sanitz.**

221.	223.	225.	225a.	Ent- fernung. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	220.	222.	224.	
2.—4. Klasse.				2.—4. Klasse.					
10 <sup>08</sup>	5 <sup>31</sup>	10 <sup>14</sup>	11 <sup>11</sup>	0,0	↓ Ab Sanitz 14.	An ↑	7 <sup>15</sup>	1 <sup>09</sup>	7 <sup>81</sup>
10 <sup>29</sup>	5 <sup>49</sup>	10 <sup>14</sup>	11 <sup>42</sup>	8,7	↓ An Tessin	↓ Ab	6 <sup>56</sup>	12 <sup>50</sup>	7 <sup>34</sup>
verkehrt verkehrt Sonntags nur nicht. Sonntags									

## Neustrelitz - Rostock - Warnemünde.

16.

## Warnemünde - Rostock - Neustrelitz.

-	-	999	1217	-	-		Ab Mirow	An ↑	840	-	1108	515	-	947	-	
-	-	1015	1286	-	-		An Neustrelitz	An ↓	799	-	1048	426	-	810	-	
1041	1000	840	1040	336	-		Ab Berlin St.	An ↑	641	-	1246	581	811	945	-	
1224	1266	1055	1284	604	-		An Neustrelitz	An ↓	500	-	1089	304	641	641	-	
v. 1. Juli d. 31. Aug.													v. 1. Juli d. 31. Aug.			
73.	75.	77a.	77.	79.	79a.	333.	Ent- fer- nung km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz - Eisenbahn.	72.	332	74a.	74.	76a.	76.	78.	
1.-3.	1.-4.	1.-3.	1.-3.	1.-4.	1.-4.	2.-4.		1.-3	2.-4.	1	1.-4.	1.-3.	1.-4.			
Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.		
1220	508	Aug 10 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>	10 <sup>10</sup>	720	-	0,0	Ab Neustrel. 20b. 21. An	415	-	944	247	261	641	1024	
535	-	119	732	-	-	12,9		Kratzburg	Ab	-	987	284	-	-	1024	
537	-	180	732	-	-	19,9		Klockow	Ab	-	916	217	-	-	1024	
543	-	141	732	-	-	27,8		Kargow 4.	Ab	-	903	204	-	-	1024	
127	523	bis 31. Aug	10 <sup>10</sup>	11 <sup>10</sup>	732	-	34,0	An Waren 4. 10. Ab	415	-	888	161	161	613	1024	
-	899	-	168	699	-	-		An Karow	Ab	-	-	3210	-	217	826	
-	1214	-	612	1124	-	-		Wismar	-	-	-	810	386	-	-	
-	1110	-	380	921	-	-		Meyenburg	-	-	-	716	658	-	-	
-	1088	-	410	921	-	-		Lindwulst	-	-	-	900	-	-	1270	
112	608	vom 1. Juli	10 <sup>10</sup>	11 <sup>10</sup>	188	722	-	34,0	Ab Waren 4. 10. An	415	-	847	187	641	922	
618	-	207	806	-	-	42,9		Grabowhöfe	Ab	-	889	193	-	-	922	
681	-	288	822	-	-	53,4		Völlnutharue	Ab	-	819	194	-	-	922	
648	-	288	822	-	-	59,8		Langhagen	Ab	-	808	194	-	-	922	
x 658	vom 11 <sup>10</sup>	11 <sup>10</sup>	248	844	-	69,7		An Lüendorf 1.	Ab	* 821	-	789	1298	514	584	922
-	717	-	1210	408	913	-		An Güstrow	Ab	-	-	794	1218	-	341	826
-	918	-	290	588	1124	-		Schwerin	-	-	-	512	1068	-	188	618
-	1043	-	346	741	1286	-		Lübeck	-	-	-	1008	-	1218	518	-
-	1220	-	548	928	-	-		Hamburg L.	-	-	-	848	-	1088	388	-
* 121	706	11 <sup>10</sup>	11 <sup>10</sup>	286	-	989	69,7	Ab Lüendorf 1.	An ↑	x 688	-	1226	500	586	824	
1	738	-	304	-	-	941	80,9	An Plaaz 12.	Ab ↑	681	-	1207	-	-	824	
-	814	-	-	358	-	-		An Güstrow	Ab	-	-	1138	-	-	-	
-	784	-	308	-	-	941	80,9	Ab Plaaz 12.	An ↑	681	-	1207	-	-	824	
-	789	-	317	-	-	1028	89,9	Laage	Ab	681	-	1147	-	-	824	
801	-	336	-	1028	108,	-		Kavelstorff	Ab	521	-	1148	-	-	722	
027	818	12 <sup>10</sup>	12 <sup>10</sup>	346	-	1111	113,	An Rostock Ll. 9. Ab	916	501	-	1110	408	440	722	
								14. 17.								
711	968	-	1250	728	-	1118		Ab Rostock Ll.	An	1014	-	1108	-	490	587	
749	1086	-	118	918	-	2118		An Doberan	Ab	945	-	1088	-	400	489	
924	828	12 <sup>10</sup>	12 <sup>10</sup>	448	-	1122	113,	Ab Rostock Ll. 9. An	242	432	-	1101	408	440	722	
	859	-	1440	-	-	114,	7	14. 17.								
921	828	12 <sup>10</sup>	101	456	-	114,	125,	Ab SatowerChaussee An	242	432	-	x 1057	-	-	x 722	
								Ab Warnemünde 17. Ab	242	432	-	1040	380	440	722	
521	-	891	391	-	-	-		An Gjedser	Ab	1224	-	-	184	184	-	
1088	-	809	809	-	-	-		Kopenhagen	-	742	-	-	927	927	-	

Anmerkung: Die Zugverbindungen zwischen Rostock und Warnemünde betreffend siehe auch No. 17 auf der nächstfolgenden Seite.

Rostock-Warnemünde.

17.

Warnemünde - Rostock.

\* Vom 13. Mai bis 30. September nur Mittwochs, Sonnabends, sowie an Sonn- und Feiertagen.

**Doberan-Heiligendamm.****18.****Heiligendamm-Doberan.**

1.	3.	5.	5a.	7.	9.	11.	13.	15.	17.	Entfer-	Großes. Meckl.	Friedrich Franz	Eisenbahn.	2.	4.	6.	6a.	8.	10.	12.	14.	16.	18.
											km	2. und 3. Klasse.											
												2. und 3. Klasse.											
6 <sup>00</sup>	8 <sup>00</sup>	10 <sup>48</sup>	11 <sup>50</sup>	1 <sup>52</sup>	3 <sup>50</sup>	5 <sup>50</sup>	6 <sup>50</sup>	8 <sup>50</sup>	9 <sup>50</sup>	0 <sup>0</sup>	Ab Doberan 9. An	7 <sup>44</sup>	10 <sup>14</sup>	12 <sup>50</sup>	11 <sup>50</sup>	3 <sup>54</sup>	4 <sup>44</sup>	6 <sup>54</sup>	7 <sup>54</sup>	9 <sup>54</sup>	10 <sup>54</sup>		
6 <sup>24</sup>	8 <sup>24</sup>	11 <sup>00</sup>	12 <sup>14</sup>	1 <sup>58</sup>	4 <sup>14</sup>	5 <sup>14</sup>	6 <sup>14</sup>	8 <sup>14</sup>	9 <sup>14</sup>	6 <sup>58</sup>	An Heiligend. Ab	7 <sup>50</sup>	9 <sup>50</sup>	12 <sup>50</sup>	12 <sup>50</sup>	3 <sup>50</sup>	4 <sup>50</sup>	5 <sup>50</sup>	7 <sup>50</sup>	9 <sup>50</sup>	10 <sup>50</sup>		
1 <sup>00</sup>	vom	vom	vom	vom	vom	vom	vom	vom	vom	vom		↑	↑	↑	↑	↑	↑	↑	↑	↑	↑	↑	
1 <sup>16</sup>	vom	vom	vom	vom	vom	vom	vom	vom	vom	vom		↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	
1 <sup>32</sup>	1-Juni	1-Juni	1-Juni	1-Juni	1-Juni	1-Juni	1-Juni	1-Juni	1-Juni	1-Juni		↑	↑	↑	↑	↑	↑	↑	↑	↑	↑	↑	
1 <sup>48</sup>	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis		↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	
1 <sup>64</sup>	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis		↑	↑	↑	↑	↑	↑	↑	↑	↑	↑	↑	
1 <sup>80</sup>	Sept.	Sept.	Sept.	Sept.	Sept.	Sept.	Sept.	Sept.	Sept.	Sept.		↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	
1 <sup>96</sup>	Sept.	Sept.	Sept.	Sept.	Sept.	Sept.	Sept.	Sept.	Sept.	Sept.		↑	↑	↑	↑	↑	↑	↑	↑	↑	↑	↑	

**Neubrandenburg-Friedland.****19.****Friedland-Neubrandenburg.**

6 <sup>10</sup>	10 <sup>40</sup>	6 <sup>58</sup>	↑	Ab Berlin St.	An	12 <sup>48</sup>	5 <sup>51</sup>	11 <sup>58</sup>														
6 <sup>28</sup>	10 <sup>50</sup>	4 <sup>56</sup>		Stettin	An	11 <sup>58</sup>	4 <sup>50</sup>	10 <sup>57</sup>														
7 <sup>54</sup>	11 <sup>00</sup>	4 <sup>56</sup>		Strausburg	An	12 <sup>10</sup>	4 <sup>58</sup>	9 <sup>57</sup>														
—	—	—		Hamburg L.	An	5 <sup>48</sup>	9 <sup>58</sup>	—														
—	—	—		Lübeck	An	3 <sup>48</sup>	7 <sup>58</sup>	12 <sup>58</sup>														
1 <sup>00</sup>	10 <sup>08</sup>	12 <sup>48</sup>		Rostock FF.	An	1 <sup>58</sup>	5 <sup>51</sup>	10 <sup>58</sup>														
6 <sup>50</sup>	11 <sup>12</sup>	2 <sup>58</sup>		Güstrow	An	12 <sup>10</sup>	4 <sup>53</sup>	9 <sup>58</sup>														
7 <sup>54</sup>	12 <sup>18</sup>	3 <sup>51</sup>																				
2.	4.	6.	Ent- fernung km	<b>Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn.</b>							1.	3.	5.				2. - 3. Klasse.					
2. - 3. Klasse.																						
10 <sup>18</sup>	21 <sup>7</sup>	9 <sup>41</sup>	0 <sup>0</sup>	↑	Ab Neubrandenburg 1. 4. 21. An	↑	9 <sup>58</sup>	1 <sup>52</sup>	6 <sup>48</sup>													
10 <sup>26</sup>	24 <sup>4</sup>	10 <sup>12</sup>	9 <sup>8</sup>		Neuenkirchen	Ab	9 <sup>08</sup>	1 <sup>09</sup>	6 <sup>58</sup>													
10 <sup>40</sup>	2 <sup>58</sup>	10 <sup>21</sup>	14 <sup>0</sup>		Staven	Ab	8 <sup>48</sup>	12 <sup>58</sup>	6 <sup>51</sup>													
11 <sup>08</sup>	3 <sup>12</sup>	10 <sup>26</sup>	19 <sup>8</sup>		Pletz	Ab	8 <sup>48</sup>	12 <sup>43</sup>	5 <sup>55</sup>													
11 <sup>18</sup>	3 <sup>17</sup>	10 <sup>30</sup>	25 <sup>8</sup>	↓	An Friedland	Ab	8 <sup>00</sup>	12 <sup>84</sup>	5 <sup>49</sup>													

**Strasburg-Blankensee.****20a.****Blankensee-Strasburg.**

—	6 <sup>28</sup>	4 <sup>44</sup>	↑	Ab Stettin	An	11 <sup>58</sup>	6 <sup>50</sup>	—														
—	8 <sup>08</sup>	5 <sup>41</sup>		Ab Pasewalk	An	11 <sup>58</sup>	5 <sup>54</sup>	—														
22	24	26	Ent- fernung km	<b>Mecklenb. Friedrich Wilhelm-Eisenbahn.</b>							23	25	27				2. - 3. Kl.					
2. - 3. Kl.																						
—	11 <sup>00</sup>	6 <sup>58</sup>	0 <sup>0</sup>	↑	Ab Strasburg 1.	An	10 <sup>58</sup>	4 <sup>58</sup>	—													
—	11 <sup>58</sup>	6 <sup>58</sup>	7 <sup>2</sup>		Gr.-Daberkow	Ab	10 <sup>57</sup>	4 <sup>59</sup>	—													
—	11 <sup>46</sup>	6 <sup>58</sup>	10 <sup>8</sup>		Mildenitz	—	x 10 <sup>58</sup>	4 <sup>10</sup>	—													
6 <sup>50</sup>	12 <sup>17</sup>	6 <sup>58</sup>	13 <sup>9</sup>		Woldegk	—	10 <sup>50</sup>	4 <sup>50</sup>	—													
6 <sup>58</sup>	12 <sup>21</sup>	7 <sup>58</sup>	19 <sup>8</sup>		Hinrichshagen	—	9 <sup>58</sup>	3 <sup>58</sup>	x 9 <sup>47</sup>													
6 <sup>40</sup>	12 <sup>45</sup>	7 <sup>58</sup>	25 <sup>8</sup>		Bredenfelde	—	9 <sup>48</sup>	3 <sup>18</sup>	9 <sup>58</sup>													
7 <sup>01</sup>	12 <sup>59</sup>	7 <sup>58</sup>	30 <sup>8</sup>		Quandenshönenfeld	—	9 <sup>58</sup>	3 <sup>08</sup>	9 <sup>58</sup>													
7 <sup>10</sup>	1 <sup>07</sup>	7 <sup>58</sup>	33 <sup>8</sup>		Warbende	—	9 <sup>58</sup>	2 <sup>58</sup>	9 <sup>58</sup>													
7 <sup>18</sup>	1 <sup>15</sup>	7 <sup>58</sup>	36 <sup>9</sup>	↓	An Blankensee 21.	Ab	9 <sup>18</sup>	2 <sup>55</sup>	9 <sup>58</sup>													

## Neustrelitz-Buschhof.

## 20b.

## Buschhof-Neustrelitz.

8.	10.	16.	18.	Entf. fernung km	Mecklenb. Friedrich Wilhelm- Eisenbahn.	3.	5.	7.	13.	15.
						2.—3. Klasse.				
7 <sup>8</sup>	10 <sup>8</sup>	4 <sup>8</sup>	8 <sup>0</sup>	0,0	Ab Neustrelitz 16. 21. An ↑	7 <sup>8</sup>	10 <sup>18</sup>	12 <sup>8</sup>	7 <sup>8</sup>	
8 <sup>0</sup>	x	4 <sup>0</sup>	9 <sup>2</sup>	7,8	• Gross-Quassow Ab	7 <sup>18</sup>	x	x	7 <sup>8</sup>	
8 <sup>1</sup>	10 <sup>8</sup>	4 <sup>8</sup>	9 <sup>8</sup>	11,9	• Wesenberg	7 <sup>08</sup>	9 <sup>81</sup>	12 <sup>8</sup>	7 <sup>8</sup>	
x	x	x	9 <sup>7</sup>	17,8	• Zirtow	6 <sup>48</sup>	x	x	7 <sup>8</sup>	an
8 <sup>4</sup>	11 <sup>0</sup>	5 <sup>8</sup>	9 <sup>2</sup>	21,7	• Mirow	6 <sup>88</sup>	9 <sup>82</sup>	12 <sup>7</sup>	6 <sup>8</sup>	10 <sup>8</sup>
9 <sup>0</sup>	11 <sup>8</sup>	5 <sup>8</sup>	10 <sup>2</sup>	30,7	An Buschhof Ab	9 <sup>14</sup>	12 <sup>00</sup>	6 <sup>8</sup>	10 <sup>8</sup>	
9 <sup>18</sup>	11 <sup>28</sup>	6 <sup>28</sup>	10 <sup>4</sup>		Ab Buschhof An	—	9 <sup>10</sup>	11 <sup>8</sup>	6 <sup>28</sup>	10 <sup>2</sup>
9 <sup>58</sup>	12 <sup>0</sup>	7 <sup>2</sup>	11 <sup>2</sup>		Ab Wittstock	—	8 <sup>40</sup>	11 <sup>7</sup>	5 <sup>4</sup>	9 <sup>2</sup>
10 <sup>40</sup>	12 <sup>48</sup>	8 <sup>2</sup>	an		Ab Pritzwalk	—	8 <sup>01</sup>	10 <sup>6</sup>	4 <sup>1</sup>	8 <sup>2</sup>
12 <sup>18</sup>	2 <sup>80</sup>	10 <sup>2</sup>			Ab Wittenberge	—	6 <sup>05</sup>	9 <sup>18</sup>	3 <sup>08</sup>	7 <sup>7</sup>

## Neustrelitz-Neubrandenburg.

## 21.

## Neubrandenburg-Neustrelitz.

909/905.	911.	901.	903.	913.	907.	917.	915.	Entfern. km	Königl. Preuss. Staats- bahn, Direction Stettin.	916.	918.	906.	914.	904.	912.	902.	908.	910.	
2.	4. Kl.	1.—3. Kl.	2.—4. Kl.	1.—3. Kl.	2.—4. Kl.	1.—3. Kl.	2.—4. Kl.		1.—3. Kl.	2.	4. Kl.	1.—3. Kl.	2.—4. Kl.	1.—3. Kl.	2.	4. Kl.	1.—3. Kl.	2.—4. Kl.	
—	6 <sup>18</sup>	8 <sup>88</sup>	8 <sup>40</sup>	10 <sup>4</sup>	3 <sup>8</sup>	6 <sup>28</sup>	10 <sup>2</sup>	10 <sup>4</sup>	0,0	Ab Berlin St.	An ↑	6 <sup>41</sup>	8 <sup>8</sup>	10 <sup>40</sup>	12 <sup>48</sup>	5 <sup>81</sup>	SL	8 <sup>42</sup>	11 <sup>28</sup>
—	8 <sup>18</sup>	—	12 <sup>0</sup>	8 <sup>18</sup>	12 <sup>12</sup>	—	79, <sup>8</sup>	—	• Fürstenberg i. M. Ab	—	5 <sup>27</sup>	8 <sup>8</sup>	10 <sup>7</sup>	3 <sup>8</sup>	3 <sup>8</sup>	—	8 <sup>42</sup>	—	8 <sup>42</sup>
—	8 <sup>88</sup>	—	—	5 <sup>4</sup>	8 <sup>2</sup>	12 <sup>2</sup>	—	87, <sup>1</sup>	—	• Dösterförde	—	5 <sup>48</sup>	8 <sup>10</sup>	10 <sup>7</sup>	3 <sup>8</sup>	—	—	8 <sup>45</sup>	—
—	8 <sup>48</sup>	—	—	12 <sup>0</sup>	5 <sup>58</sup>	8 <sup>12</sup>	12 <sup>2</sup>	—	97, <sup>1</sup>	—	• Strelitz	—	5 <sup>27</sup>	7 <sup>5</sup>	10 <sup>2</sup>	8 <sup>10</sup>	—	—	8 <sup>41</sup>
—	8 <sup>48</sup>	10 <sup>18</sup>	—	10 <sup>8</sup>	2 <sup>8</sup>	12 <sup>2</sup>	12 <sup>12</sup>	—	An Neustrelitz	Ab	5 <sup>00</sup>	5 <sup>22</sup>	7 <sup>8</sup>	10 <sup>9</sup>	3 <sup>8</sup>	—	6 <sup>12</sup>	8 <sup>28</sup>	—
—	8 <sup>80</sup>	10 <sup>80</sup>	10 <sup>8</sup>	10 <sup>4</sup>	6 <sup>12</sup>	8 <sup>22</sup>	12 <sup>2</sup>	12 <sup>12</sup>	100, <sup>4</sup>	Ab	16.	20 <sup>8</sup>	An	—	7 <sup>44</sup>	10 <sup>4</sup>	2 <sup>8</sup>	6 <sup>12</sup>	8 <sup>28</sup>
—	9 <sup>08</sup>	—	1 <sup>88</sup>	6 <sup>28</sup>	9 <sup>08</sup>	—	—	—	115, <sup>8</sup>	—	Blankensee 20a. Ab	—	7 <sup>87</sup>	10 <sup>10</sup>	2 <sup>8</sup>	6 <sup>12</sup>	6 <sup>47</sup>	8 <sup>1</sup>	
—	9 <sup>08</sup>	—	—	1 <sup>4</sup>	6 <sup>28</sup>	9 <sup>2</sup>	—	—	127, <sup>8</sup>	—	Stargard i. M. Ab	—	7 <sup>11</sup>	9 <sup>88</sup>	2 <sup>8</sup>	—	7 <sup>11</sup>	—	
—	9 <sup>08</sup>	11 <sup>07</sup>	—	1 <sup>4</sup>	6 <sup>28</sup>	9 <sup>2</sup>	—	—	135, <sup>8</sup>	—	An Neubrandenbg.	Ab	6 <sup>88</sup>	9 <sup>48</sup>	2 <sup>10</sup>	—	6 <sup>88</sup>	7 <sup>8</sup>	
—	5 <sup>20</sup>	10 <sup>00</sup>	11 <sup>18</sup>	2 <sup>0</sup>	7 <sup>12</sup>	9 <sup>2</sup>	—	—	135, <sup>8</sup>	—	Ab 1. 4. 19.	An	6 <sup>88</sup>	9 <sup>88</sup>	2 <sup>10</sup>	—	6 <sup>88</sup>	6 <sup>28</sup>	
Von 1. Juli bis 1886.	12 <sup>18</sup>	12 <sup>81</sup>	12 <sup>81</sup>	4 <sup>0</sup>	6 <sup>9</sup>	11 <sup>2</sup>	—	—	224, <sup>8</sup>	An Stralsund 22.	Ab	—	4 <sup>12</sup>	7 <sup>2</sup>	11 <sup>10</sup>	—	4 <sup>12</sup>	4 <sup>10</sup>	9 <sup>2</sup>

## Rostock-Stralsund.

977.	979.	981.	983.	985.	Entfern. km	Königl. Preuss. Staatsbahn, Direction Stettin.	976.	978.	980.	982.	984.	
2.	—	—	2.—4. Klasse.	—		2.—4. Klasse.	976.	978.	980.	982.	984.	
—	6 <sup>60</sup>	1 <sup>10</sup>	5 <sup>1</sup>	0 <sup>8</sup>	0,0	Ab Stralsund 21.	An ↑	7 <sup>18</sup>	11 <sup>81</sup>	4 <sup>18</sup>	8 <sup>88</sup>	
—	5 <sup>20</sup>	2 <sup>48</sup>	7 <sup>2</sup>	11 <sup>2</sup>	48, <sup>8</sup>	• Ribnitz	Ab	5 <sup>42</sup>	9 <sup>80</sup>	2 <sup>48</sup>	6 <sup>28</sup>	
—	5 <sup>20</sup>	2 <sup>88</sup>	7 <sup>41</sup>	an	48, <sup>8</sup>	• Altheide	Ab	—	9 <sup>88</sup>	2 <sup>88</sup>	6 <sup>27</sup>	
—	5 <sup>20</sup>	8 <sup>88</sup>	7 <sup>2</sup>	—	53, <sup>8</sup>	• Gelbensande	Ab	—	9 <sup>87</sup>	2 <sup>88</sup>	6 <sup>28</sup>	
—	9 <sup>08</sup>	5 <sup>10</sup>	4 <sup>20</sup>	—	55, <sup>8</sup>	• Schwarzenpfort	Ab	—	9 <sup>81</sup>	2 <sup>88</sup>	6 <sup>28</sup>	
—	5 <sup>20</sup>	9 <sup>18</sup>	3 <sup>18</sup>	—	57, <sup>8</sup>	• Rövershaven	Ab	—	9 <sup>18</sup>	2 <sup>17</sup>	6 <sup>18</sup>	
—	5 <sup>20</sup>	9 <sup>88</sup>	3 <sup>8</sup>	—	61, <sup>8</sup>	• Mönkhagen	Ab	—	9 <sup>08</sup>	2 <sup>09</sup>	6 <sup>18</sup>	
—	6 <sup>08</sup>	9 <sup>80</sup>	3 <sup>11</sup>	—	64, <sup>8</sup>	• Bentwisch	Ab	—	9 <sup>08</sup>	2 <sup>08</sup>	6 <sup>24</sup>	
—	6 <sup>16</sup>	9 <sup>88</sup>	3 <sup>8</sup>	—	71, <sup>8</sup>	An Rostock FF. 8, 9, 13, 17. Ab	—	8 <sup>48</sup>	1 <sup>80</sup>	5 <sup>80</sup>	10 <sup>21</sup>	
—	9 <sup>18</sup>	2 <sup>80</sup>	5 <sup>18</sup>	11 <sup>2</sup>	—	An Schwerin	Ab	—	5 <sup>18</sup>	10 <sup>48</sup>	1 <sup>88</sup>	
7 <sup>11</sup>	12 <sup>01</sup>	6 <sup>81</sup>	12 <sup>2</sup>	—	—	• Güstrow	—	—	7 <sup>86</sup>	12 <sup>80</sup>	4 <sup>17</sup>	
10 <sup>08</sup>	8 <sup>40</sup>	7 <sup>58</sup>	12 <sup>2</sup>	—	—	• Lübeck	—	—	—	10 <sup>08</sup>	12 <sup>18</sup>	6 <sup>14</sup>
12 <sup>00</sup>	5 <sup>48</sup>	9 <sup>84</sup>	—	—	—	• Hamburg L.	—	—	8 <sup>48</sup>	10 <sup>88</sup>	B <sup>88</sup>	—
5 <sup>48</sup>	9 <sup>84</sup>	—	—	—	—	• Kiel über Eutin	—	—	7 <sup>87</sup>	—	2 <sup>48</sup>	—

Berlin - Wittenberge - Hamburg

23

Hamburg - Wittenberge - Berlin.

## Wittenberge-Dömitz-Lüneburg.

## 24. Lüneburg-Dömitz-Wittenberge.

162.		2162*		164.		166.		170.		Entfernung, km.	Königl. Preussische Staatsbahn, Direction Altona.		161.		163.		167.		169.	
1.-4. Kl.	2. u. 3. Kl.	1.-4. Kl.	1.-4. Kl.	1.-4. Kl.	1.-4. Kl.	1.-4. Kl.	1.-4. Kl.	1.-4. Kl.	1.-4. Kl.		An	Ab	8 <sup>4</sup>	1 <sup>0</sup>	6 <sup>0</sup>	1 <sup>0</sup>	6 <sup>0</sup>	1 <sup>0</sup>	6 <sup>0</sup>	
5 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	5 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	8 <sup>6</sup> <sub>0</sub>	1 <sup>9</sup> <sub>0</sub>	7 <sup>4</sup> <sub>5</sub>	0 <sub>0</sub>	Ab	Wittenberge 23.	An	8 <sup>4</sup>	1 <sup>0</sup>	6 <sup>0</sup>	1 <sup>0</sup>	6 <sup>0</sup>	1 <sup>0</sup>	6 <sup>0</sup>	1 <sup>0</sup>	6 <sup>0</sup>	1 <sup>0</sup>	6 <sup>0</sup>	
6 <sup>4</sup> <sub>0</sub>	6 <sup>4</sup> <sub>0</sub>	9 <sup>6</sup> <sub>0</sub>	1 <sup>4</sup> <sub>0</sub>	8 <sup>1</sup> <sub>1</sub>	23 <sub>0</sub>	Lenzen	Ab	8 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	1 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	6 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	1 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	6 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	1 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	6 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	1 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	6 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	1 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	6 <sup>1</sup> <sub>0</sub>		
7 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	7 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	9 <sup>8</sup> <sub>0</sub>	2 <sup>0</sup> <sub>5</sub>	8 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	31 <sub>0</sub>	Poltz	Ab	7 <sup>8</sup> <sub>2</sub>	1 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	6 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	1 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	6 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	1 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	6 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	1 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	6 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	1 <sup>2</sup> <sub>0</sub>	6 <sup>2</sup> <sub>0</sub>		
7 <sup>8</sup> <sub>0</sub>	7 <sup>8</sup> <sub>0</sub>	9 <sup>6</sup> <sub>0</sub>	2 <sup>1</sup> <sub>4</sub>	8 <sup>1</sup> <sub>7</sub>	38 <sub>5</sub>	An	Dömitz 4.	Ab	7 <sup>4</sup> <sub>0</sub>	1 <sup>2</sup> <sub>1</sub>	5 <sup>9</sup>	1 <sup>1</sup> <sub>2</sub>	5 <sup>9</sup>	1 <sup>1</sup> <sub>2</sub>	5 <sup>9</sup>	1 <sup>1</sup> <sub>2</sub>	5 <sup>9</sup>	1 <sup>1</sup> <sub>2</sub>		
5 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	5 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	8 <sup>6</sup> <sub>0</sub>	9 <sup>6</sup> <sub>0</sub>	2 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	38 <sub>2</sub>	Ab	An	7 <sup>4</sup> <sub>0</sub>	1 <sup>2</sup> <sub>1</sub>	5 <sup>9</sup>	1 <sup>1</sup> <sub>2</sub>	5 <sup>9</sup>	1 <sup>1</sup> <sub>2</sub>	5 <sup>9</sup>	1 <sup>1</sup> <sub>2</sub>	5 <sup>9</sup>	1 <sup>1</sup> <sub>2</sub>	5 <sup>9</sup>		
5 <sup>2</sup> <sub>1</sub>	5 <sup>2</sup> <sub>1</sub>	10 <sup>0</sup> <sub>0</sub>	2 <sup>5</sup> <sub>0</sub>	8 <sup>2</sup> <sub>1</sub>	49 <sub>1</sub>	Dannenberg	Ab	7 <sup>8</sup> <sub>1</sub>	1 <sup>1</sup> <sub>7</sub>	5 <sup>7</sup>	1 <sup>1</sup> <sub>2</sub>	5 <sup>7</sup>	1 <sup>1</sup> <sub>2</sub>	5 <sup>7</sup>	1 <sup>1</sup> <sub>2</sub>	5 <sup>7</sup>	1 <sup>1</sup> <sub>2</sub>	5 <sup>7</sup>		
6 <sup>4</sup> <sub>0</sub>	6 <sup>4</sup> <sub>0</sub>	11 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	3 <sup>8</sup> <sub>0</sub>	9 <sup>4</sup> <sub>5</sub>	102 <sub>5</sub>	An Lüneburg	Ab	6 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	10 <sup>4</sup> <sub>5</sub>	4 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup> <sub>5</sub>	4 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup> <sub>5</sub>	4 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup> <sub>5</sub>	4 <sup>6</sup>	10 <sup>2</sup> <sub>5</sub>	4 <sup>6</sup>		
8 <sup>5</sup>	—	12 <sup>6</sup>	5 <sup>1</sup> <sub>1</sub>	10 <sup>4</sup> <sub>4</sub>		An Hamburg H.	Ab	11 <sup>1</sup> <sub>5</sub>	9 <sup>6</sup>	300	11 <sup>1</sup> <sub>5</sub>	9 <sup>6</sup>	300	11 <sup>1</sup> <sub>5</sub>	9 <sup>6</sup>	300	11 <sup>1</sup> <sub>5</sub>	9 <sup>6</sup>		

## Hagenow (Land)-Zarrentin.

## 25.

## Zarrentin-Hagenow (Land).

192.		194.		196.		198.		Entfernung km.	Königl. Preussische Staatsbahn, Direction Altona.		191.		193.		195.		197.		
2.-3. Klasse.	2.-3. Klasse.	1 <sup>0</sup>	9 <sup>1</sup>	1 <sup>0</sup>	4 <sup>8</sup>	1 <sup>0</sup>	9 <sup>1</sup>		Ab Schwerin	An	8 <sup>8</sup>	—	4 <sup>8</sup>	8 <sup>8</sup>	1 <sup>0</sup>	9 <sup>1</sup>	1 <sup>0</sup>	9 <sup>1</sup>	2.-3. Klasse.
5 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	9 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	10 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	1 <sup>4</sup> <sub>7</sub>	5 <sup>1</sup> <sub>1</sub>	0 <sub>0</sub>	Ab	Hagenow (Land) 2. 23.	An	7 <sup>8</sup> <sub>4</sub>	1 <sup>5</sup> <sub>8</sub>	3 <sup>4</sup> <sub>0</sub>	7 <sup>8</sup> <sub>2</sub>	1 <sup>5</sup> <sub>7</sub>	3 <sup>4</sup> <sub>1</sub>	7 <sup>8</sup> <sub>0</sub>	1 <sup>5</sup> <sub>6</sub>	3 <sup>4</sup> <sub>2</sub>	7 <sup>8</sup> <sub>1</sub>	
6 <sup>4</sup> <sub>0</sub>	6 <sup>4</sup> <sub>0</sub>	10 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	2 <sup>0</sup> <sub>0</sub>	5 <sup>5</sup> <sub>0</sub>	3 <sub>0</sub>	-	Hagenow (Stadt)	Ab	7 <sup>8</sup> <sub>1</sub>	1 <sup>5</sup> <sub>7</sub>	3 <sup>4</sup> <sub>1</sub>	7 <sup>8</sup> <sub>0</sub>	1 <sup>5</sup> <sub>6</sub>	3 <sup>4</sup> <sub>2</sub>	7 <sup>8</sup> <sub>1</sub>	1 <sup>5</sup> <sub>7</sub>	3 <sup>4</sup> <sub>1</sub>	7 <sup>8</sup> <sub>0</sub>	
6 <sup>5</sup> <sub>0</sub>	6 <sup>5</sup> <sub>0</sub>	10 <sup>1</sup> <sub>7</sub>	2 <sup>5</sup> <sub>5</sub>	6 <sup>1</sup> <sub>1</sub>	9 <sub>5</sub>	-	Bobzin	-	7 <sup>8</sup> <sub>5</sub>	1 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	3 <sup>1</sup> <sub>4</sub>	7 <sup>8</sup> <sub>3</sub>	1 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	3 <sup>1</sup> <sub>4</sub>	7 <sup>8</sup> <sub>2</sub>	1 <sup>1</sup> <sub>0</sub>	3 <sup>1</sup> <sub>4</sub>	7 <sup>8</sup> <sub>1</sub>	
7 <sup>0</sup> <sub>9</sub>	11 <sup>0</sup> <sub>0</sub>	2 <sup>8</sup> <sub>8</sub>	6 <sup>2</sup> <sub>5</sub>	15 <sub>5</sub>	—	-	Wittenburg	-	7 <sup>8</sup> <sub>8</sub>	12 <sup>5</sup> <sub>5</sub>	2 <sup>8</sup> <sub>9</sub>	7 <sup>8</sup> <sub>6</sub>	12 <sup>5</sup> <sub>7</sub>	2 <sup>8</sup> <sub>9</sub>	7 <sup>8</sup> <sub>5</sub>	12 <sup>5</sup> <sub>6</sub>	2 <sup>8</sup> <sub>8</sub>	7 <sup>8</sup> <sub>4</sub>	
an	11 <sup>1</sup> <sub>1</sub>	an	6 <sup>3</sup> <sub>5</sub>	23 <sub>5</sub>	-	-	Bantin	-	12 <sup>3</sup> <sub>7</sub>	12 <sup>3</sup> <sub>7</sub>	7 <sup>8</sup> <sub>7</sub>	12 <sup>3</sup> <sub>7</sub>	12 <sup>3</sup> <sub>7</sub>	7 <sup>8</sup> <sub>7</sub>	12 <sup>3</sup> <sub>7</sub>	12 <sup>3</sup> <sub>7</sub>	7 <sup>8</sup> <sub>7</sub>	12 <sup>3</sup> <sub>7</sub>	
	11 <sup>1</sup> <sub>0</sub>		6 <sup>4</sup> <sub>0</sub>	27 <sub>4</sub>	An Zarrentin	Ab			12 <sup>1</sup> <sub>8</sub>		6 <sup>5</sup> <sub>2</sub>	12 <sup>1</sup> <sub>8</sub>		6 <sup>5</sup> <sub>2</sub>	12 <sup>1</sup> <sub>8</sub>		6 <sup>5</sup> <sub>2</sub>	12 <sup>1</sup> <sub>8</sub>	

Boizenburg Stadt-Boizenburg Bahnhof.		26. Boizenburg Bahnhof-Boizenburg Stadt.																
1.   3.	5.   7.   9.   11.   13.	Kafer- nung km	Boizenburger Stadt- und Hafenbahn															
2.-3. Klasse.	2.-3. Klasse.		2.-3. Klasse.															
7 <sup>0</sup> <sub>5</sub>	10 <sup>8</sup> <sub>0</sub>	2 <sup>8</sup> <sub>0</sub>	6 <sup>1</sup> <sub>1</sub>	7 <sup>2</sup> <sub>1</sub>	9 <sup>2</sup> <sub>1</sub>	10 <sup>1</sup> <sub>2</sub>	0 <sub>0</sub>	Ab Boizenburg Stadt	An	7 <sup>8</sup> <sub>5</sub>	10 <sup>8</sup> <sub>0</sub>	8 <sup>1</sup> <sub>2</sub>	6 <sup>1</sup> <sub>1</sub>	7 <sup>2</sup> <sub>1</sub>	9 <sup>2</sup> <sub>1</sub>	10 <sup>1</sup> <sub>2</sub>	0 <sub>0</sub>	Ab Boizenburg Bhf. 23. Ab
7 <sup>0</sup> <sub>6</sub>	10 <sup>8</sup> <sub>4</sub>	2 <sup>8</sup> <sub>1</sub>	6 <sup>2</sup> <sub>4</sub>	7 <sup>1</sup> <sub>1</sub>	9 <sup>1</sup> <sub>1</sub>	10 <sup>2</sup> <sub>3</sub>	2 <sub>5</sub>	An Boizenburg Bhf. 23. Ab	■	7 <sup>8</sup> <sub>6</sub>	10 <sup>8</sup> <sub>4</sub>	3 <sup>0</sup> <sub>5</sub>	6 <sup>2</sup> <sub>4</sub>	7 <sup>1</sup> <sub>1</sub>	9 <sup>1</sup> <sub>1</sub>	10 <sup>2</sup> <sub>3</sub>	2 <sub>5</sub>	An Boizenburg Bhf. 23. Ab

# Regierungs-Blatt

für das  
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.  
Amtliche Beilage.

M 17.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 5. Mai 1896.

## Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Fortbestand des Verbots der Einfuhr von Schweinen und rohen Theilen derselben aus Russland. (2) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der unter dem 23. April d. J. angeordneten polizeilichen Beauffortigung von Wiederkäuern und Schweinen auf einen weiteren Theil des Amtsgerichtsbezirks Grabow. (3) Verbot der Abgabe ungelochter Milch aus den Sammelmolkereien im Amtsgerichtsbezirk Goldberg. (4) Wiederaufhebung des Verbots der Abhaltung von Viehmärkten im Amtsgerichtsbezirk Crivitz. (5) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuchs für das Allodialgut Groß-Böbelin Amts Stavenhagen, Goldberg und Lübz. (6) bis (8) Bekanntmachungen, betreffend das Post- und Telegraphenwesen. (9) Bekanntmachung, betreffend das Auftreten und Erlöschen der Maul- und Klauenseuche.

- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

## I. Abtheilung.

- (1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hiedurch in Erinnerung, daß nach Kaiserlicher Verordnung vom 14. Juli 1889 (Reichs-Gesetzblatt Seite 149) und landespolizeilicher Verordnung vom 14. März 1885 (Regierungs-Blatt No. 11) die Einfuhr von Schweinen und von rohen Theilen derselben aus Russland verboten ist.

Schwerin, den 25. April 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.

- (2) Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. d. M. wird hierdurch angeordnet, daß auch in demjenigen Theil des Amtsgerichtsbezirks Grabow, welcher östlich der Eisenbahn Wittenberge-Ludwigslust und südlich der Chaussee Grabow-Marnitz liegt, nach Maßgabe der Vorschriften jener Bekanntmachung alle Wiederkäuer und Schweine unter polizeilicher Beobachtung stehen.

Schwerin, den 27. April 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.**  
von Amsberg.

---

- (3) Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch bestimmt, daß aus den Sammelviehställen, welche im Amtsgerichtsbezirk Goldberg liegen, bis auf weiteres Milch in ungelochtem Zustand nicht abgegeben werden darf.

Schwerin, den 27. April 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.**  
von Amsberg.

---

- (4) Das Verbot der Abhaltung von Viehmarkten im Amtsgerichtsbezirk Crivitz vom 7. März d. J. (Regierungs-Blatt 1896, Amtliche Beilage No. 8) tritt hiermit außer Geltung.

Schwerin, den 29. April 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.**  
von Amsberg.

---

- (5) Nachdem das bisherige Hypothekenbuch für das Ullodialgut Groß-Baebelin, Amts Stavenhagen, Goldberg und Lübz in Folge der Zwangsvorsteigerung dieses Gutes endgültig geschlossen worden ist, ist über dasselbe unter heutigem Datum ein neues Hypothekenbuch niedergelegt worden.

Schwerin, den 20. April 1896.

**Departement für das ritterliche Hypothekenwesen.**  
Weltien.

---

- (6) In Aрендsee bei Brunshaupten wird vom 27. April eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 25. April 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**

In Vertretung: Schwieger.

---

- (7) Vom 1. Mai ab sind auf eingeschriebenen Brieffsendungen wie auf Briefen und Kästchen mit Wertangabe nach Frankreich mit Einschluß von Monaco und Algerien Nachnahmen bis zum Betrage von 500 Franken zulässig. Die Höhe der Nachnahme ist auf dem Adreßseite der Sendungen in der Frankenwährung in Ziffern und Buchstaben anzugeben; darunter hat sich der Absender in lateinischer Schrift deutlich zu bezeichnen. Für die Einziehung der Nachnahme vom Absender kommt eine Gebühr von 10 Centimeu, und für die Übermittlung des Betrages an den Absender durch Postanweisung außerdem die tarifmäßige Postanweisungsgebühr zur Erhebung.

Schwerin, den 27. April 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**

In Vertretung: Schwieger.

---

- (8) Zur weiteren Verbesserung des Landpostdienstes sind in  
Hinter-Hagen und Vorder-Hagen D.-A. Voisenburg,  
Timkenberger Fähre R. A. Voisenburg,  
Ivendorf D.-A. Doberan,  
Mönchhagen D.-A. Teutenwinkel und  
Teschendorf R. A. Ribnitz  
Posthilfsstellen eingerichtet worden.

Die Posthilfsstelle in Thürkow R. A. Güstrow ist aufgehoben worden.

Schwerin, den 29. April 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**

In Vertretung: Schwieger.

---

- (9) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf dem ritterhaften Gute Schönberg Amts Wredenhagen und in den Domänenalldörfern Brunow, Dresahl und Klüß Amts Grabow und erloschen im Domänenalldorfe Neuhof Amts Neustadt.

Schwerin, den 29. April 1896.

---

II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Max Eberhard aus Rostock nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 25. April 1896.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Friedrich Kähler aus Waren nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 25. April 1896.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Sanitätsrath Dr. Felix Matusch zum dirigirenden Arzt der Heilanstalt Sachsenberg und zum Medicinalrath zu ernennen geruht.

Schwerin, den 25. April 1896.

(4) Der dem Kreisphysikus Medicinalrath Dr. Mozer zu Malchin unter dem 23. v. M. ertheilte Auftrag zur Verwaltung der Geschäfte des Kreisphysikats Waren (Regierungs-Blatt Amtliche Beilage No. 11) wird hierdurch zurückgenommen, nachdem der Kreisphysikus zu Waren von seiner Krankheit genesen ist.

Schwerin, den 28. April 1896.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Hoffchauspielerin Rosa Otto-Martinek hieselbst zum Ehrenmitgliede des Hoftheaters zu ernennen geruht.

Schwerin, den 30. April 1896.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Dr. med. Johann Ziemssen zu Wismar den Charakter als Geheimer Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. April 1896.

(7) Der Amts-Assessor Freiherr von Brandenstein ist von Doberan an das Amt Wittenburg versetzt worden.

Schwerin, den 1. Mai 1896.

(8) Der Gerichts-Assessor Carl Marsmann ist bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Geschäfte eines etatmäßigen Gerichts-Assessors beim Amtsgericht zu Röbnitz beauftragt.

Schwerin, den 1. Mai 1896.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schleifenmeister an der Friedrich-Franz-Kanalschleuse Nr. 1 Schröder die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Mai 1896.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsgerichtsbüriener Heuch hier-  
selbst die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in  
Silber und mit dem Bande zu verleihen gernht.

Schwerin, den 1. Mai 1896.

(11) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personal-Veränderungen statt-  
gefunden:

**Es sind befördert:**

Die Portepee-fähnrich von Derhen und von Wixendorff vom Grenadier-Regiment  
Nr. 89 zu Secondluitenants;

Wicfeldwebel von Naven vom Landwehr-Bezirk Waren zum Second-Lieutenant der  
Reserve des Jäger-Bataillons Nr. 14;

Ober-Stabsarzt I. Klasse Dr. Haase, Regimentsarzt vom Grenadier-Regiment Nr. 89  
und beauftragt mit Wahrnehmung der divisiōnsärztlichen Funktionen bei der 17. Division,  
zum Divisions-Arzt dieser Division, vorläufig ohne Patent;

Stabs- und Bataillonsarzt Dr. von Plate vom 3. Bataillon Infanterie-Regiments  
von Manstein (Schleswigisches) Nr. 84 zum Oberstabsarzt II. Klasse und Regiments-Arzt des  
Grenadier-Regiments Nr. 89;

Ajüstengarzt I. Klasse Billath vom Infanterie-Regiment Marsgraf Ludwig Wilhelm  
(3. Badisches) Nr. 111 zum Stabs- und Bataillons-Arzt des Jäger-Bataillons Nr. 14.

Der Hauptmann und Kompaniechef Schoenemark vom Füsilier-Regiment Nr. 90  
ist dem Regiment unter Beförderung zum überzähligen Major aggregirt.

**Es sind ernannt:**

Premier-Lieutenant von Lahrbiich vom Füsilier-Regiment Königin (Schleswig-Hol-  
steinsches) Nr. 86, unter Stellung zur Disposition mit der gesetzlichen Pension, zum Bezirks-  
Oßfizier bei dem Landwehr-Bezirk Wismar;

Hauptmann zur Disposition von Morsen-Piccard, zuletzt Batteriechef im Holsteinischen  
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 24, zum Bezirks-Oßfizier bei dem Landwehr-Bezirk Waren.

**Es sind versetzt:**

Hauptmann und Kompaniechef von Gamm vom Infanterie-Regiment von Courbiere  
(2. Posenisches) Nr. 19 in das Füsilier-Regiment Nr. 90;

überzähliger Major von Arnim, aggregirt dem 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regi-  
ment Nr. 17, als aggregirt zum Kürmärkischen Dragoner-Regiment Nr. 14;

Ajüstengarzt 2. Klasse Dr. Albrecht vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17  
zum Füsilier-Regiment Königin (Schleswig-Holsteinsches) Nr. 86.

**Der Abschied ist bewilligt:**

Dem Hauptmann von der Infanterie 2. Aufgebots von Nassewitz vom Landwehr-  
Bezirk Rostock.

Der Stabsarzt Dr. Sobotta, Bataillonsarzt vom Jäger-Bataillon Nr. 14 ist, behufs  
Übertritts zur Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika, aus dem Heere ausgeschieden.

Schwerin, den 4. Mai 1896.

# Regierungs-Blatt

für das  
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

## Amtliche Beilage.

M 18.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 13. Mai 1896.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer, Banquier Carl Loeser auf Bansow. (2) Bekanntmachung, betreffend Beachtung des Publizandum's vom 29. August 1894, betreffend die Einschleppung ansteckender Krankheiten durch fremdländische Arbeiter. (3) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Verzeichnisses der angehörten Hengste. (4) Bekanntmachung, betreffend die Zutheilung der Chaussee Malchow—Darze zum Chaussee-Inspections-Districte Waren. (5) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat April 1896. (6) Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Vorführungstermine für die in das Gesellschaftsbuch für edle Pferde einzutragenden bzw. zu prämiirenden Stuten. (7) Bekanntmachung, betreffend die Nichtabgabe des Diphthericerums mit den Kontrollnummern 173 und 207 aus den Apotheken. (8) und (9) Bekanntmachungen, betreffend das Post- und Telegraphenwesen. (10) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

### I. Abtheilung.

- (1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, zur öffentlichen

Kenntniss, daß dem Preußischen Staatsangehörigen Banquier Carl Loeper, Eigentümer des Gutes Vanow Amts-Güstrow, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 2. Mai 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern**

Im Auftrage:

Schmidt.

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt die Vorschriften des Publikandum vom 29. August 1894, betreffend die Einschleppung ansteckender Krankheiten durch fremdländische Arbeiter (Regierungs-Blatt 1894, Amtliche Beilage No. 37) hierdurch in Erinnerung und fordert die Ortspolizeibehörden auf, die Erfolgung derselben zu überwachen.

Das Publikandum vom 17. August 1893, betreffend das Auftreten der Cholera in Russland (Regierungs-Blatt 1893, Amtliche Beilage No. 29) hat keine Geltung mehr.

Schwerin, den 2. Mai 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.**

von Amsberg.

(3) Das mittels Bekanntmachung vom 26. October 1895 — Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 36 — veröffentlichte Verzeichniß derjenigen im Privatbesitz befindlichen Hengste, welche bei der im October v. J. stattgehabten ordentlichen Hengstlöhrung nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Januar 1895 angeköhrt worden sind, wird in Folge von Nachlöhrungen nachstehend ergänzt.

Schwerin, den 4. Mai 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage:

Schmidt.

# Verzeichniß

der von der Kommission für die Landespolizeidienst bei den im Monat April cr. stattgefundenen Nachforschungen angeführten im Privatbesitz befindlichen Hengste.

Nummer Geburts- tag und Nummer des Weiflers	Name, Vorname und Position des Weiflers	Name des Hengstes	Geburts- tag und Abgängen	Größe in cm a. Habmaß b. Stoßmaß	Schafanum a. Habmaß b. Stoßmaß	Wahr- Lamb	Stand- ort des Hengstes	Angeköhrt bis auf Weiteres. (§. 45 der Verordnung vom 16. Januar 1895.)	
								Belgier	Belgier
1. Dr. Martens, Oberposthalter in Notbed bei Zantib	Geodor	1892	hellbraun, Stern, hinten rechts beide Gallen weiß.	a. 175 b. 163					
2. Willi - Metzner Pferdeglühwein in Grevenhagen bei Lübeck	Zantib	1889	Apfelschimmel	a. 169 b. 158	v. Rieseholm (Dane)	Dänische Schimmel- flinte	Däne: mark		Grenen- hagen

(4) Die Chaussee Malchow—Darze ist dem Districte der Chaussee-Inspection Waren zugethieft worden.

Schwerin, den 7. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(5) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat April 1896

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen . .	14	Mark	72	Pfg.
2)	" Roggen . .	12	"	34	"
3)	" Getreide . .	11	"	20	"
4)	" Hafer . .	11	"	14	"
5)	" Erbsen . .	18	"	—	"
6)	" Stroh . .	3	"	40	"
7)	" Heu . .	3	"	48	"
8)	ein Raummeter Buchenholz	9	"	—	"
9)	" Tannenholz	6	"	—	"
10)	1000 Soden Torf . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats April berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Mai d. J. an Truppenheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer . .	11	Mark	60	Pfg.,
" Heu . .	3	"	96	"
" Stroh . .	3	"	80	"

Schwerin, den 8. Mai 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(6) Die nach näherer Vorschrift des §. 24 der landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Förderung der Landes-Pferdezucht alljährlich im Laufe des Monats Juni durch die Kommission für die Landes-Pferdezucht abzuhandlenden Termine zur Vorführung von Stuten, welche zur Eintragung in das Gestütbuch für edle Pferde im Großherzogthum Mecklenburg-

Schwerin bezw. zum Prämienbewerb angemeldet worden sind, werden in diesem Jahre an den aus dem nachfolgenden Blane ersichtlichen Tagen und Orten stattfinden.

Schwerin, den 8. Mai 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

**Blan**

zu den Reisen der Kommission für die Landespferdezucht zwecks Vornahme der Eintragung der Stuten in das Gestütbuch bezw. Prämiierung der in das Gestütbuch eingetragenen Stuten im Monat Juni 1896

Monat	1896	Vorführungsort	Genau Bezeichnung des Vorführungsplatzes	Zeit der Vorführung
Tag				
Juni	1.	Reise der Kommissions-Mitglieder zum Versammlungsorte Rostock		
"	2.	Gelbensande	Beschälstation	Vormittags 9 $\frac{1}{4}$ Uhr
"	2.	Rostock	Beschälstation	Nachmittags 2 $\frac{3}{4}$ Uhr
"	3.	Dettmannsdorf-Kölzow	Bei dem Bahnhof	Vormittags 10 $\frac{1}{4}$ Uhr
"	3.	Doberan	Beschälstation	Nachmittags 3 $\frac{3}{4}$ Uhr
"	4.	Neubukow	Beschälstation	Vormittags 9 $\frac{1}{4}$ Uhr
"	4.	Wismar	Beschälstation	Nachmittags 2 $\frac{3}{4}$ Uhr
"	5.	Grevesmühlen	Beschälstation	Vormittags 8 $\frac{3}{4}$ Uhr
"	5.	Warin	Beschälstation	Nachmittags 2 $\frac{3}{4}$ Uhr
"	6.	Bützow	Beschälstation	Vormittags 8 $\frac{3}{4}$ Uhr
"	6.	Schwaan	Beschälstation	Nachmittags 3 $\frac{1}{4}$ Uhr
"	7.		Sonntag (Ruhe)	
"	8.	Krakow	Der freie Platz neben der Molkereischeune an der Bahnhofsstraße	Vormittags 8 $\frac{1}{4}$ Uhr.

1896		Vorführungsort	Genaue Bezeichnung des Vorführungsplatzes	Zeit der Vorführung
Monat	Tag			
Juni	8.	Güstrow	Bei dem Schützenhause	Nachmittags 3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	9.	Mierendorf	Gutshof	Vormittags 9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	9.	Laage	Beschäftsstation	Nachmittags 3 Uhr
"	10.	Teterow	Beschäftsstation	Vormittags 7 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	10.	Malchin	Beschäftsstation	Vormittags 10 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	10.	Stavenhagen	Beschäftsstation	Nachmittags 3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	11.	Dargun	Beschäftsstation	Vormittags 9 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	12.	Waren	Beschäftsstation	Vormittags 6 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	12.	Finken	Gutshof	Vormittags 11 Uhr
"	12.	Plau	Beschäftsstation	Nachmittags 3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	13.	Goldberg	Beschäftsstation	Vormittags 8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	13.	Lübz	Beschäftsstation	Nachmittags 2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	14.		Sonntag (Ruhe)	
"	15.	Suckow bei Marnitz	Beschäftsstation	Vormittags 9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	15.	Neustadt	Beschäftsstation	Nachmittags 3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	16.	Malliß	Bei dem Bahnhof	Vormittags 9 Uhr
"	16.	Ludwigslust	Vor der Kaserne	Vormittags 11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	17.	Boizenburg	Beschäftsstation	Vormittags 7 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	17.	Hagenow	Vor dem Schützenhause	Vormittags 11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Uhr
"	18.	Wittenburg	Beschäftsstation	Vormittags 7 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Uhr

- (7) Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9. und 21. April d. Js., betreffend Diphtherieserum, (Regierungs-Blatt 1896, Amtliche Beilagen No. 14 und 15) wird hierdurch bestimmt, daß auch das Diphtherieserum der Höchster Farbwerke mit den Kontrollnummern 173 und 207 in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Schwerin, den 9. Mai 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.**

Im Auftrage:  
Mühlenbrück.

---

- (8) In Rehow wird am 5. Mai eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Größnung gelangen.

Schwerin, den 2. Mai 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director**

In Vertretung:  
Schwieger.

---

- (9) Die 1. Personenpost von Gadebusch nach Nehna verkehrt vom 16. Mai ab, wie folgt:

5<sup>16</sup> ab Gadebusch  
5<sup>56</sup> an Holzorf  
6<sup>80</sup> an Nehna.

Schwerin, den 8. Mai 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**

In Vertretung:  
Schwieger.

---

- (10) Die Maul- und Klauenseuche ist festgestellt in einem Transport Ochsen in der Stadt Rostock, aufs Neue ausgebrochen im Flecken Lübtheen und weiter in Probst-Jesas Amts Hagenow und auf dem ritterhaßlichen Gute Wendisch-Lieps Amts Vozenburg und erloschen in der Stadt Vozenburg, auf dem ritterhaßlichen Gute Mentin Amts Grabow, sowie in den Domänenbörsen Leusow Amts Grabow und Loosen Amts Hagenow.

Schwerin, den 11. Mai 1896.

---

### III. Abtheilung.

(1) Der Supernumerar Karl Brüshaber ist zum Assistenten in der Steuer- und Zollverwaltung Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Mai 1896.

(2) Der Referendar Dr. Heinrich Seeger aus Güstrow hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 4. Mai 1896.

(3) Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre Seiner Majestät des Kaisers vom 2. d. M. ist dem Flügel-Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und Chef des Militair-Departements Oberst Freiherrn von Malzahn der Rang eines Brigade-Kommandeurs verliehen.

Schwerin, den 6. Mai 1896.

(4) Der Büdner und Postagent Martin Voß zu Cammin ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Staubesamtsbezirk Cammin bestellt worden.

Schwerin, den 8. Mai 1896.

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Albrecht Martens aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu erneuen geruht.

Schwerin, den 5. Mai 1896.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Lehrern an der Großen Stadtschule Dr. phil. Vorhard und Vagt in Wismar den Titel „Oberlehrer“ zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. Mai 1896.

(7) Vor dem Justiz-Ministerium hat der bisherige Gutsächter Johannes Bornhoeft heute den Lehneid wegen des von ihm angekaufsten Lehngutes Schabow Amts Gnoien abgeleistet.

Schwerin, den 24. April 1896.

(8) Vor dem Justiz-Ministerium hat der im Besitz der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit befindliche Heinrich Gottfried Piehl aus Lübeck heute den Homagial-Eid wegen des fälschlich von ihm erworbenen Allodialguts Wietow Amts Mecklenburg abgeleistet.

Schwerin, den 8. Mai 1896.

Mit dieser No. 18 wird ausgegeben: No. 10 des Reichs-Gesetzblattes von 1896.

# Regierungs-Blatt

97

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

M 19.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 27. Mai 1896.

#### Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuchs für das Lehnsgut Bansow Amts Güstrow. (2) Bekanntmachung, betreffend die Kosten der Fideikommisshöhrde im Jahre 1896. (3) bis (5) Bekanntmachungen, betreffend das Post- und Telegraphenwesen. (6) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

- (1) Nachdem das bisherige Hypothekenbuch für das Lehnsgut Bansow Amts Güstrow in Folge der Zwangserhebung dieses Gutes endgültig geschlossen worden ist, ist über dasselbe unter dem heutigen Datum ein neues Hypothekenbuch niedergelegt worden.

Schwerin, den 4. Mai 1896.

Departement für das ritterliche Hypothekenwesen.

Weltien.

- (2) Zur Besteitung der Kosten der Großherzoglichen Fideikommisshöhrde für das Jahr 1896 wird die Ausbringung von sieben Mark für jede Huise derjenigen Fideikommisgüter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

Unter Bezugnahme auf §. 18 der Verordnung vom 16. Juni 1842 fordern wir sämtliche Besitzer dieser Fideikommissgüter hierdurch auf, diese Einzahlung bis zum 15. Juni d. J. in Rostock an den Secretair Bade zu leisten, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Quittungsertheilung beauftragt ist.

Rostock, den 13. Mai 1896.

**Großherzogliche Fideikommisshörde.**

A. Wendhausen.    Graf v. Plessen.    A. v. Engel.  
G. v. Flotow.    Graf v. Schwerin.

- (3) In Polz wird am 15. Mai in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin den 13. Mai 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**

Hoffmann.

- (4) Die Kaiserlichen Postämter mit Telegraphenbetrieb in den Badeorten Boltenhagen und Heiligendamm werben für die diesjährige Badezeit am 1. Juni eröffnet werden.

Schwerin, den 16. Mai 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**

Hoffmann.

- (5) Aus Anlaß der Eröffnung des Postamts in Boltenhagen wird die täglich zweimalige Personenpost zwischen Grevesmühlen Bahnhof und Klüg vom 1. Juni ab in beiden Richtungen bis Boltenhagen ausgedehnt. Der Gang der Posten gestaltet sich, wie folgt:

**Hinfahrt**

I. II.

10 <sup>52</sup>	7 <sup>18</sup>	aus Grevesmühlen Bahnhof . . . . .	in	9 <sup>20</sup>	5 <sup>56</sup>
11 <sup>0</sup>	7 <sup>26</sup>	in Grevesmühlen . . . . .	aus	9 <sup>10</sup>	5 <sup>46</sup>
11 <sup>5</sup>	7 <sup>30</sup>	aus Grevesmühlen . . . . .	in	9 <sup>5</sup>	5 <sup>40</sup>
11 <sup>40</sup>	8 <sup>2</sup>	aus Röbelshagen Posthülfstelle . . . . .	aus	8 <sup>80</sup>	5 <sup>8</sup>
11 <sup>50</sup>	8 <sup>18</sup>	aus Damshagen Posthülfstelle . . . . .	aus	8 <sup>20</sup>	4 <sup>56</sup>
12 <sup>25</sup>	8 <sup>50</sup>	in Klüg . . . . .	aus	7 <sup>45</sup>	4 <sup>20</sup>
12 <sup>30</sup>	8 <sup>56</sup>	aus Klüg . . . . .	in	7 <sup>40</sup>	4 <sup>16</sup>
1 <sup>0</sup>	9 <sup>22</sup>	in Boltenhagen . . . . .	aus	7 <sup>10</sup>	3 <sup>46</sup>

**Rückfahrt**

I. II.

9 <sup>20</sup>	5 <sup>56</sup>
9 <sup>10</sup>	5 <sup>46</sup>
9 <sup>5</sup>	5 <sup>40</sup>
8 <sup>80</sup>	5 <sup>8</sup>
8 <sup>20</sup>	4 <sup>56</sup>
7 <sup>45</sup>	4 <sup>20</sup>
7 <sup>40</sup>	4 <sup>16</sup>
7 <sup>10</sup>	3 <sup>46</sup>

Auf dem Bahnhofe in Grevesmühlen findet bei den Posten nach Woltzenhagen die Einschreibung von Personen und die Annahme von Reisegepäck, bei den Posten von Woltzenhagen die Abiegung von Personen und die Ausgabe von Reisegepäck statt.

Beiwagen werden im Falle des Bedürfnisses außer in Grevesmühlen und in Klütz auch in Woltzenhagen gestellt.

Schwerin, den 19. Mai 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**

Hoffmann.

(6) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in den Domanialbörfen Marnitz und Karbow Amts Lübz, Ziegenedorf Amts Grabow und in der Stadt Hagenow und erschossen auf den ritterschaftlichen Gütern Klein-Bartchow Amts Neustadt, Goldeneck und Bolzrade Amts Wittenburg, in den Domanialbörfen Heidendorf, Niendorf und Raddenfort Amts Dömitz, Sarmstorf Amts Güstrow, sowie auf dem Domanialpachthofe Gallin Amts Boizenburg.

Schwerin, den 22. Mai 1896.

**II. Abtheilung.**

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberfeuermeistersmaaten der Kaiserlichen Marine Friedrich Loeß hieselbst zum Waschmeister zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1896.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Dr. Heinrich Seeger aus Güstrow nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 11. Mai 1896.

(3) Für den Standesamtsbezirk Rethwisch ist der Lehrer Jarchow zu Neu-Rethwisch zum Standesbeamten und der Lehrer Brandt zu Börgerende zum Stellvertreter des Standesbeamten bestellt worden.

Schwerin, den 18. Mai 1896.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem aus dem hiesigen Großherzogthume gebürtigen Großherzoglich Sachsischen Kammerjunker von Both die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Kommandeurkreuses des Ritter-Ordens von San Marino Allerhöchst zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 13. Mai 1896.

- (5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Professor Dr. Dietrich Barfurth zu Dorpat zum ordentlichen Professor der Medicin an der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 15. Mai 1896.

- (6) Der Rathsregisterator Trier zu Grabow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Grabow bestellt werden.

Schwerin, den 18. Mai 1896.

- (7) Der Hülfsprediger Timm in Gütze ist am Sonntage Nogate, den 10. Mai d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Brixier erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 18. Mai 1896.

- (8) Der Kammersecretair Hofrath Peigner ist aus dem Großherzoglichen Dienst entlassen.

Schwerin, den 18. Mai 1896.

- (9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Verwaltung des Kuratoriums der Landes-Irrenanstalten dem Ministerialrath Mühlensbruch hierelbst zu übertragen geruht.

Schwerin, den 19. Mai 1896.

- (10) Dem Kandidaten der Medicin Hermann Elvers aus Waren ist, nachdem derselbe am 16. Mai 1896 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 20. Mai 1896.

- (11) Der Schöffe und Kaufmann L. Schwan zu Redenin ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Redenin bestellt worden.

Schwerin, den 22. Mai 1896.

- (12) Der Küster Böttcher zu Serrahn ist zum Standesbeamten und der Gutssecretair A. Maas zu Kuchelnitz zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Serrahn bestellt worden.

Schwerin, den 22. Mai 1896.

- (13) Der Gerichts-Assessor Max Eberhard ist bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Geschäfte eines Amtsgerichts beim Amtsgericht zu Güstrow beauftragt.

Schwerin, den 23. Mai 1896.

# Regierungs-Blatt

101

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Amtliche Beilage.

Nr. 20.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 1. Juni 1896.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung des Bahnhofes Neustadt. (2) Bekanntmachung, betreffend den Vertrieb von Loozen der Gewerbe-Ausstellungs-Lotterie bezw. der mit der internationalen Kunst-Ausstellung verbundenen Lotterie zu Berlin. (3) Bekanntmachung, betreffend Wiederaufhebung des Verbots der Ablösung von Viehmärkten sc. in den Amtsgerichtsbezirken Wittenburg, Voisenburg und Goldberg, sowie des Verbots der Abgabe von ungetrockneter Milch aus den Sammelmolkereien in den Amtsgerichtsbezirken Güstrow, Schwaan und Laage. (4) bis (6) Bekanntmachungen, betreffend das Post- und Telegraphenwesen. (7) und (8) Bekanntmachungen, betreffend Viehseuchen.
- II. Abtheilung. Dienst- sc. Nachrichten.

### I. Abtheilung.

(1) Nach Maßgabe der Bestimmung im §. 1, Abf. 2 des Expropriations-Gesetzes vom 29. März 1845 ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direction zwecks einer nothwendig gewordenen Erweiterung des Bahnhofes Neustadt der Erwerb von insgesamt 1516 qm = 70 [Ruthen Terrain aus der Feldmark der Stadt Neustadt genehmigt worden.

Die zur Frage stehende Terrainfläche liegt am südöstlichen Ende des Bahnhofes im Anschluß an diesen und die Chaussee von Neustadt nach Parchim und setzt sich aus nachstehenden Grundstücksteilen zusammen:

aus Nr. 629 e f der Rämmerei . . . . .	287 qm,
" 629 a des Ackerbürgers Hamann . . . . .	645 "
" 630 I, II des Kaufmanns Trechow . . . . .	504 "
und aus dem städtischen Grundstück des früheren Brenzer Weges von . . . . .	80 "

Schwerin, den 21. Mai 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

- (2) Auf bezügliche Gesuche des Arbeitsausschusses der Berliner Gewerbe-Ausstellung 1896 und des Vereins Berliner Künstler ist gestattet worden, daß Loope der Gewerbe-Ausstellungs-Lotterie beginn der mit der internationalen Kunstausstellung Berlin 1896 verbundenen Lotterie in den hier erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften zum Ankaufe angeboten, auch Pläne und Prospekte dieser Lotterien vermittelt der Deutschen Reichspost von Preußischen Orten nach dem hiesigen Großherzogthum gesendet werden dürfen.

Ein Vertrieb der Loope auf anderem Wege, insbesondere durch einheimische Agenten, ist nicht zugestanden worden.

Schwerin, den 21. Mai 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

A. von Bülow.

- (3) Das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten und des Auftriebs von Wiederkäuern und Schweinen auf Märkte innerhalb der Amtsgerichtsbezirke Wittenburg, Voizenburg und Goldberg (s. Bekanntmachung vom 27. März und 4. April d. J., Regierungs-Blatt Amtliche Beilage No. 12, 13) wird ebenso wie das Verbot der Abgabe von ungefrochter Milch aus den Sammelmolkereien der Amtsgerichtsbezirke Güstrow, Schwaan und Laage (Bekanntmachung vom 14. März d. J., Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 10) hiurch wieder aufgehoben.

Schwerin, den 26. Mai 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.**

Im Auftrage: Mühlenbrück.

- (4) In Kirch-Ichtern und in Kuhitori wird am 23. Mai je eine Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 22. Mai 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director**

Hoffmann.

- (5) In Gneven bei Rabensteinfeld und Kriegow bei Rabensteinfeld sind am 23. Mai Telegraphen-Anstalten mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangt.

Schwerin, den 23. Mai 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**

Hoffmann.

---

- (6) Am 1. Juni wird in Wittenförden Domänen-Amts Schwerin unter Aufhebung der daselbst bestehenden Posthilfsstelle eine Post-Agentur eröffnet.

Schwerin, den 28. Mai 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**

Hoffmann.

---

- (7) Unter den Schafen auf dem Domänen-Bachhofe Dutschow Amts Neustadt ist die Räude ausgebrochen.

Schwerin, den 26. Mai 1896.

---

- (8) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in der Stadt Plau, im Domänen-dorf Granzin Amts Hagenow und erloschen im Domänendorf Augzin Amts Lübz.

Schwerin, den 27. Mai 1896.

---

**II. Abtheilung.**

- (1) Der Professor Dr. Barfurth zu Rostock ist für das laufende Prüfungsjahr in die ärztliche Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock als Mitglied berufen.

Schwerin, den 26. Mai 1896.

---

- (2) Der Professor Dr. Barfurth zu Rostock ist für das Sommerhalbjahr 1896 in die Kommission für die ärztliche Vorprüfung berufen.

Schwerin, den 26. Mai 1896.

---

- (3) Der Gerichts-Arbeitsvor Dr. Heinrich Seeger ist bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Amtsanwaltsgeschäfte beim Amtsgericht zu Wismar beauftragt.

Schwerin, den 1. Juni 1896.

---

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hoflieferanten Willrath hieselbst das Verdienstkreuz in Silber des Haussordens der Wendischen Krone und dem Rüster Küh hieselbst die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Juni 1896.

(5) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Second-Lieutenant von Leers vom Jäger-Bataillon Nr. 14 zum Premier-Lieutenant; Vicefeldwebel Iven vom Landwehrbezirk Wismar zum Second-Lieutenant der Reserve des Jäger-Bataillons Nr. 14.

Es sind versetzt:

Hauptmann und Kompaniechef von Walbow vom Grenadier-Regiment Nr. 89, unter Beförderung zum Major und Überweisung zum Generalstabe der 18. Division, in den Generalstab der Armee;

Hauptmann und Kompaniechef von Lowkow vom Infanterie-Regiment Nr. 128 in das Grenadier-Regiment Nr. 89;

Premier-Lieutenant von Heise-Rotenburg vom Jäger-Bataillon Nr. 14 in das 1. Badische Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109.

Es sind kommandiert:

Oberst und Kommandeur des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 Freiherr von Senden-Vibran zur Vertretung des Kommandeurs der 18. Kavallerie-Brigade;

Major und etatsmäßiger Stabsoffizier des Husaren-Regiments von Schill (1. Schlesisches) Nr. 4 von Byern, unter Beförderung zum Oberstlieutenant, zur Vertretung des Kommandeurs des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Premier-Lieutenant von Laffert von der Reserve des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18;

den Second-Lieutenants Garnekow und Peck von der Infanterie des 2. Aufgebots;

dem Premier-Lieutenant Freiherrn von Robde und dem Second-Lieutenant von Müller von den Jägern 2. Aufgebots und dem Premier-Lieutenant von Böhl von der Kavallerie des 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Schwerin;

dem Premier-Lieutenant von Linstor von der Feld-Artillerie 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Neustrelitz;

dem Premier-Lieutenant Grafen von Bassewitz von der Kavallerie 2. Aufgebots und

dem Premier-Lieutenant Josephi von der Feld-Artillerie 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Rostoc.

Der Second-Lieutenant von Bodeker vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 ist behufs Übertritts zur Schutztruppe für Deutsch-Südwest-Afrika aus dem Heere ausgeschieden.

Schwerin, den 30. Mai 1896.

# Regierungs-Blatt

105

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

M 21.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 9. Juni 1896.

#### Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Bulassung der Süddeutschen Feuerversicherungs-Bank zu München zum Betriebe von Versicherungsgeschäften im hiesigen Lande. (2) Bekanntmachung, betreffend die Beziehung der auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes in Schwerin errichteten Schiedsgerichte. (3) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der sanitätspolizeischen Beschränkungen der Einfuhr aus Rußland. (4) Bekanntmachung, betreffend die zur Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche angeordneten polizeilichen Maßregeln. (5) und (6) Bekanntmachungen, betreffend das Telegraphenwesen. (7) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

- (1) Die Süddeutsche Feuerversicherungs-Bank zu München hat sich den in dem §. 2 sub a—c der Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuergefahr, enthaltenen Bedingungen, sowie den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Mai 1876, betreffend die zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten zu zahlenden Beiträge, und den Bestimmungen des §. 12 der Verordnung vom 6. März 1891, betreffend die Unfallversicherung der Feuerwehrleute in den Landstädten unterworfen, und gehört nunmehr zu den zum Betriebe von Versicherungsgeschäften im hiesigen Lande berechtigten Feuerversicherungs-Anstalten.

Schwerin, den 1. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern  
Im Auftrage: Schmidt.

(2) Auf Grund der Bestimmung im §. 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (in Verbindung mit §. 36 Absatz 3 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) wird nach Maßgabe von §. 47 Absatz 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 die für den zweijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1896 bis Ende 1897 normirende Zusammensetzung der nachstehenden im Bereich des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, sämtlich mit dem Sitz hier in Schwerin, errichteten Schiedsgerichte hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Schiedsgericht für die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Großherzoglichen Kästen bei Bauten beschäftigten Personen in den Revierbezirks der Staats- und Cameral-Bauverwaltung.

(Ausführungsbehörde: das Großherzogliche Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten.)

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Eberhard hieselbst.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Amtsrichter Peters hieselbst.

Beisitzer:

1. Amtmann von Bülow hieselbst.

Stellvertreter:

Amtmann von Blücher zu Wittenburg,

Amtshauptmann Eichbaum zu Crivitz.

2. Landbaumeister Hamann zu Hagenow.

Stellvertreter:

Oberlandbaumeister Prahl zu Bühlow,

Landbaumeister Gaster zu Doberan.

3. Arbeitsmann Johann Steinfeld zu Börgerende.

Stellvertreter:

Häusler Heinrich Gothan zu Wendisch-Wehningen,

Borarbeiter Johann Heid zu Teweswoos.

4. Arbeitsmann Johann Peters zu Börgerende.

Stellvertreter:

Arbeitsmann Frik Albrecht zu Wendisch-Wehningen.

Arbeitsmann August Felsen hieselbst.

II. Schiedsgericht für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Chaussee-Verwaltung.

(Ausführungsbehörde: die Chaussee-Verwaltungs-Kommission.)

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Eberhard hieselbst.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Amtsrichter Peters hieselbst.

Beisitzer:

1. Baudirector Ahrens zu Grabow.

Stellvertreter:

Landbaumeister Genzke zu Parchim,

Districtsbaumeister Voß zu Rostock.

2. Landbaumeister von Leitner hieselbst.  
Stellvertreter:  
Landbaumeister Hennemann zu Güstrow,  
Oberwärter Sefke zu Bellahn.
3. Arbeiter Johaun Thees zu Karstädt.  
Stellvertreter:  
Arbeiter Carl Kusel zu Karstädt,  
Arbeiter Fritz Brumm zu Techentin.
4. Arbeiter Johann Schwarz zu Tessin bei Boizenburg.  
Stellvertreter:  
Arbeiter Jacob Schwarz zu Tessin bei Boizenburg,  
Arbeiter Jacob Diedemann ebendaselbst.

**III. Schiedsgericht für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Fließbau-Verwaltung  
für die Elbe, Havel und Stör.**

(Ausführungsbhörde: die Fließbau-Kommission.)

- Vorsitzender:  
Landgerichtsrath Eberhard hieselbst.  
Stellvertreter des Vorsitzenden:  
Amtsrichter Peters hieselbst.  
Beisitzer:  
1. Baudirektor Ahrens zu Grabow.  
Stellvertreter:  
Schleusenmeister Roobs zu Parchim,  
Stromausfischer Benthin zu Grabow.  
2. Landbaumeister Pfizner zu Neustrelitz.  
Stellvertreter:  
Landbaumeister Priester zu Parchim,  
Stromausfischer Brinkmann ebendaselbst.  
3. Arbeiter Joh. Witt zu Gütig bei Grabow.  
Stellvertreter:  
Arbeiter Carl Hosenhorst zu Alt-Karstädt,  
Arbeiter Wilhelm Siege zu Neu-Karstädt.  
4. Baggermeister Johann Mulsow in Maglow.  
Stellvertreter:  
Borarbeiter Carl Remmien in Wanlig,  
Baggermeister Joh. Podein in Bliesenforf.

**IV. Schiedsgericht für die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Stadt  
Schwerin bei Bauten beschäftigten Personen.**

(Ausführungsbhörde: der Magistrat zu Schwerin.)

- Vorsitzender:  
Landgerichtsrath Eberhard hieselbst.  
Stellvertreter des Vorsitzenden:  
Amtsrichter Peters hieselbst.

Beijher:

1. Kaufmann Brauer hieselbst.

Stellvertreter:

Kaufmann W. Peters hieselbst,

Apotheker Dr. Bähmann hieselbst.

2. Rentner Greßmann hieselbst.

Stellvertreter:

Hofdachdecker Senger hieselbst,

Hofstichler August Reinhold hieselbst.

3. Wassermessermeister Franz Siggelkow hieselbst.

Stellvertreter:

Arbeiter Christian Frenz hieselbst,

Arbeiter Heinrich Benthien hieselbst.

4. Arbeitssmann Kröpelin hieselbst.

Stellvertreter:

Arbeitssmann Scheider hieselbst,

Arbeitssmann Olhöft hieselbst.

Schwerin, den 2. Juni 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

(3) Die Bekanntmachung vom 28. August 1893, betreffend sanitätspolizeiliche Beschränkungen der Einfuhr aus Russland, (Regierungs-Blatt 1893, Amtliche Beilage No. 31) tritt hiemit außer Geltung.

Schwerin, den 2. Juni 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Mühlenbruch.

(4) Der Absatz 1 der Bekanntmachung vom 23. April d. J., betreffend die polizeiliche Beobachtung aller Wiederkäuer und Schweine im Amtsgerichtsbezirk Dömitz und in Theilen der Amtsgerichtsbezirke Grabow, Hagenow und Lübzheim (Regierungs-Blatt 1896, Amtliche Beilage No. 16) tritt hiemit außer Geltung. Dagegen bleiben der Absatz 2 dieser Bekanntmachung und die Bekanntmachung vom 27. April d. J., betreffend die Beobachtung der Wiederkäuer und Schweine im östlichen Theil des Amtsgerichtsbezirks Grabow, (Regierungs-Blatt 1896, Amtliche Beilage No. 17) von Bestand.

Im Uebrigen werden die Ortsobrigkeiten der Medicinalbezirke Boizenburg, Ludwigslust und Parchim auf den Absatz 2 der Bekanntmachung vom 20. April d. J. (Aml. Mecklenb.

Amz. 1896, No. 86) mit dem Bemerkung aufmerksam gemacht, daß zwar die Erlaubniß zur Ausführung nicht verdächtiger Thiere aus denjenigen Seuchenorten, in welchen kein Thierarzt wohnt, im Falle des §. 59a Abf. 1 der Bundesrathsinstruction von den Ortspolizeibehörden auch auf Grund einer polizeilichen, statt thierärztlichen Untersuchung der Thiere soll ertheilt werden können, die thierärztliche Untersuchung aber stets nöthig ist, wenn §. 64 der Instruction in Anwendung gekommen ist.

Schwerin, den 4. Juni 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.**

Im Auftrage: Mühlenbrück.

- (5) In Drönnewitz wird am 31. Mai eine Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb zur Größnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 31. Mai 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**

Hoffmann.

- (6) In Glavin wird am 4. Juni eine Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb zur Größnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 2. Juni 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**

Hoffmann.

- (7) Die Maul- und Klauenpest ist ausgebrochen in Hof Niederin Amts Hagenow, wieder ausgebrochen in Leujnow Amts Grabow und erloschen in Probst-Zesar, Amts Hagenow, in Grebs Amts Dömitz und in Vollrathsruhe Amts Stavenhagen.

Schwerin, den 5. Juni 1896.

---

**II. Abtheilung.**

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gutsbesitzer von Kardorff auf Böhldorf auf sein Ansuchen von den Geschäften des Civil-Vorsitzenden der Erfolgskommission des Aushebungsbzirks Nibukz sowie des Bezirkskommissars dieses Aushebungsbzirks zu entbinden und diese Geschäftsführung dem Gutsbesitzer Andreae auf Dudendorf zu übertragen geruht.

Schwerin, den 29. Mai 1896.

---

- (2) Der Bürgermeister Rudolph Westphal zu Lübz ist heute zum Amt eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 1. Juni 1896.

---

- (3) Der Hülfslehrer H. Brandt zu Vilz ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Vilz bestellt worden.

Schwerin, den 3. Juni 1896.

---

- (4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bürgermeister a. D. Dr. jur. Otto Piper, jetzt in München, den Charakter als Hofrat zu verleihen geruht.

Schwerin, den 4. Juni 1896.

---

- (5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem General-Intendanten Kammerherrn Freiherrn von Ledebur hier selbst die Erlaubniß zur Anlegung des demselben von Seiner Majestät dem Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronen-Ordens 2. Klasse mit dem Stern und des demselben von Seiner Majestät dem König von Sachsen verliehenen Konthurkreuzes 1. Klasse des Albrechts-Ordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 5. Juni 1896.

---

- (6) Im Mecklenburgischen Kontingent ist der Abschied bewilligt:

dem Stabsarzt der Landwehr 1. Aufgebots Dr. Wilhelm vom Landwehr-Bezirk Schwerin und  
dem Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr. von Griesheim vom Landwehr-Bezirk Waren.

Schwerin, den 6. Juni 1896.

# Regierungs-Blatt

für das  
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

## Amtliche Beilage.

M 22.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 16. Juni 1896.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Viehseuchen-Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn. (2) Bekanntmachung, betreffend die Krankenklasse der Schiffszimmerer zu Rostod. (3) Bekanntmachung, betreffend die Übernahme der Chaussee von Teterow nach Langhagen in die Landesherrliche Verwaltung. (4) Bekanntmachung, betreffend die Expropriations-Kommission für die Eisenbahn von Schwerin nach Gadebusch und Rehna. (5) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu ver-gütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Mai 1896. (6) Bekanntmachung, betreffend das Telegraphenwesen. (7) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

II. Abtheilung. Dienstl. &c. Nachrichten.

### I. Abtheilung.

- (1) Das unterzeichnete Ministerium sieht sich veranlaßt, die nachstehenden Artikel 1 und Artikel 2 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. December 1891

#### Artikel 1.

Der Verkehr mit Thieren, mit thierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsmittels von Thiersuchen sein können, aus dem Gebiete des einen der vertraglichmachenden Theile nach dem Gebiete des anderen kann auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt und dort einer thierärztlichen Kontrolle von Seiten jenes Staates, in welchen der Uebertritt stattfindet, unterworfen werden.

#### Artikel 2.

Bei der Einfuhr der im Artikel 1 bezeichneten Thiere und Gegenstände aus dem Gebiete des einen in oder durch das Gebiet des anderen Theiles ist im

Urfprungzeugniß (Pah) beizubringen. Dasselbe wird von der Ortsbehörde ausgefertigt, und ist, sofern es sich auf lebende Thiere bezieht, mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit der betreffenden Thiere zu versehen. Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen. Das Zeugniß muß von solcher Beschränktheit sein, daß die Herkunft der Thiere und Gegenstände und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann; die thierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Kinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf die betreffende Thiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

Für Pferde, Maulthiere, Esel und Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesamtpässe zulässig.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzten neuerdings untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf dem Zeugniß zu vermerken.

Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugniß eingetragen werden.

Der Verkehr mit geschmolzenem Talg und Fett, mit fabrikmäßig gewaschener und in geschlossenen Säcken verpackter Wolle, mit in geschlossenen Rüsten oder Fässern eingelegten, trockenen oder gefalschten Därmen ist auch ohne Beibringung von Ursprungzeugnissen geflattet.

mit dem Bemerken hier zum Abdruck zu bringen, daß Sendungen, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, an der Eintrittsstation zurückgewiesen werden können.

Zugleich wird bezüglich der aus dem Westen ohne Ausladung im Transitverkehr durch Deutschland nach Österreich-Ungarn gelangenden Thiere darauf aufmerksam gemacht, daß für diese Sendungen der Artikel 4 des Österreichischen Gesetzes vom 29. Februar 1880 mit der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880 maßgebend ist, nach welchem die Einfuhr von Hausthieren nur gegen die Vorzeigung von Viehpässen zulässig ist, die amtlich ausgefertigt sind und die Stückzahl der Thiere, deren nähere Bezeichnung und besondere Merkmale, sowie die Bescheinigung enthalten, daß die Thiere beim Abgang gesund waren und aus einem Standort kommen, in welchem ebensoviel wie in seiner Umgebung zur Zeit des Abgangs eine auf diese Thiergattung übertragbare Krankheit herrschte.

Schwerin, den 2. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbrück.

- (2) Auf Grund des §. 75a Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der Krankenkasse der Schiffszimmerer zu Rostock (E. h.) die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 4. Juni 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

---

- (3) Die neuerrichtete Chaussee Teterow—Langhagen ist — mit Ausschluß des dem Magistrat zu Teterow zur Unterhaltung überwiesenen Steindamms zwischen den Stationen 0,434 bis 0,754 — in die Landesherrliche Verwaltung übernommen und dem District der Chaussees-Inspection Güstrow zugethieilt worden.

Schwerin, den 5. Juni 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: von Blücher.

---

- (4) Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 22. Mai d. J., betreffend die Anwendung des Expropriations-Gesetzes vom 29. März 1845 auf die Eisenbahn von Schwerin nach Gadebusch und Nehna, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Drost Krüger zu Warin als Vorsitzender, sowie der Graf von Schlieffen auf Warnkenhagen und der Bürgermeister Steinfatt zu Warin als Mitglieder der eingesetzten Expropriations-Kommission bestellt worden sind.

Zum Stellvertreter des Grafen von Schlieffen auf Warnkenhagen ist der Gutsbesitzer Knebusch auf Greven, und zum Stellvertreter des Bürgermeisters Steinfatt ist der Bürgermeister Dr. Burmeister zu Boizenburg bestimmt worden.

Die Bekanntmachung einer näheren Beschreibung der Bahn bleibt vorbehalten.

Schwerin, den 6. Juni 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

---

- (5) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 18) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat Mai 1896  
ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen . . .	14	Mark	78	Pfg.
2)	" Roggen . . .	12	"	—	"
3)	" Gerste . . .	11	"	20	"
4)	" Hafer . . .	11	"	58	"
5)	" Erbsen . . .	18	"	—	"
6)	" Stroh . . .	3	"	40	"
7)	" Heu . . .	3	"	66	"
8)	ein Raummeter Buchenholz	9	"	—	"
9)	" Tannenholz	6	"	—	"
10)	1000 Soden Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Mai berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juni d. J. an Truppenteile auf dem Markt gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer . . .	12	Mark	06	Pfg.,
" " Heu . . .	4	"	30	"
" " Stroh . . .	3	"	80	"

Schwerin, den 9. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(6) In Wizien wird am 14. Juni eine Telegraphen-Anstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 11. Juni 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

(7) Die Maul- und Klauenpest ist ausgebrochen im Domänenhof Bresigard Amts Hagenow und wieder ausgebrochen in der Stadt Güstrow und erloschen in den Domänenhöfen Conow und Polz Amts Dömitz und in der Stadt Rostock.

Schwerin, den 10. Juni 1896.

### III. Abtheilung.

(1) Der Postassistent Georg Lachenwitz ist zum Ober-Postassistenten Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Juni 1896.

(2) Der Postassistent Friedrich Schueermann ist zum Ranglisten Alerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Juni 1896.

---

(3) Den Kandidaten der Medicin Gustav Salomon aus Kratoschin, Albert Leopold aus Sagard auf Rügen und Detlev Mulert aus Dramburg ist, nachdem dieselben am 1. Juni 1896 die Prüfung vor der ärzlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 6. Juni 1896.

---

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Legationsrath von Dörken zum Geheimen Rath mit dem Prädicate Excellenz zu ernennen geruht.

Schwerin, den 7. Juni 1896.

---

(5) Zu Schiedsmännern für die Feststellung von Wildschäden im Bezirk des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Wittenburg sind an Stelle des Ackerbauschuldbüroors Schliemann zu Barrentin und des Gutsächters Carl Laage zu Hof Walsmühlen der Erbachtshofbesitzer Bastmann zu Hof Karst und der Gutsächter Hermann Laage zu Hof Dümmerstück bestellt worden.

Schwerin, den 9. Juni 1896.

---

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rütscher Kölzow zu Vandelsdorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 10. Juni 1896.

---

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberlehrer Dr. Sander zu Waren das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 14. Juni 1896.

---

(8) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Landwirth Franz Wodarg aus Klein-Methling heute den Homagial-Eid wegen des läufig von ihm erworbenen Allobialgutes Groß-Grabow Amts Güstrow abgeleistet.

Schwerin, den 5. Juni 1896.

---

Mit dieser No. 22 wird ausgegeben: No. 14 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

# Regierungs-Blatt

117

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 23.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 20. Juni 1896.

#### Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Beschreibung der Bahnlinie der von Schwerin über Gadebusch nach Rehna zu erbauenden Eisenbahn. (2) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starlenmarktes in der Stadt Wittenburg. (3) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

II. Abtheilung. Dienstl. &c. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

(1) Unter Bezugnahme auf die in No. 14 des Regierungs-Blattes publizierte Verordnung vom 22. Mai d. J., betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 auf die Eisenbahn von Schwerin nach Gadebusch und Rehna, wird die in der Auslage A enthaltene Beschreibung dieser Bahnstrecke hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 12. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

#### Beschreibung

der Bahnlinie Schwerin-Rehna und des von derselben durchschnittenen Geländes.

Die Bahnlinie folgt auf der ersten Strecke beim Verlassen des Bahnhofes Schwerin dem Laufe des Au-Baches und tritt alsbald auf der Stadtfeldmark Schwerin an den Medeweger See, geht südlich von Gosevinkel und nördlich von Lantow durch die Hufen Nr. III, IV und VI der Dorffeldmark Lantow und durch die Hufen Nr. XI, III, IV und die Büdnerei I und II der Dorffeldmark Warnitz. Das Dorf Warnitz wird in seinem südlichen Theile zwischen der Büdnerei Nr. VI und den Häuslerreien von der Bahnlinie getroffen, welche ferner die Hufen Nr. V, II, I und VII schneidet, dann in die Groß-

herzogliche Forst eintritt und die Hossfeldmark Herrensteinsfeld in ihrem südlichen Ende berührt. Etwa 2 km nordwestlich von Friedrichsthal wird die Chaussee von Schwerin nach Gadebusch gekreuzt. Die Gotmannsförder und Brüsewitzer Waldungen werden zwischen dem Neumühler See und Wahrholz und von den Brüzer Bauerländern die Hufen Nr. IV, III und II durchschnitten. Die Linie geht am nördlichen Ende des Dorfes Gr.-Brüz vorbei und weiter über die Hossfeldmarken Gr.-Brüz, Rosenhagen und Lübow nach Lübow, kreuzt am östlichen Ende des Dorfes die Chaussee von Schwerin nach Gadebusch, trifft dann 200 m westlich des Gutshofes die Hossfeldmark Räselow und betritt die Stadtfeldmark Gadebusch an der Grenze zwischen dem Waeler- und Kronswinkel-Schlag. Das Gadebuscher Stadtholz wird in dem zwischen dem Burgsee und Schübenhaus belegenen Theile von der Bahnlinie durchschnitten. Dieselbe kreuzt sodann die Gadebusch-Wismarsche Chaussee und überschreitet zwischen Güstow und Güstower Werder die Wiesenniederung der Rabegast, hierbei die Wiesen bzw. Acker der Bünnerien Nr. I und II, sowie der Hufen IV, V und VII berührend. Die Bahnlinie folgt im weiteren Laufe dem östlichen bzw. nördlichen Ufer des Nebber-Sees, berührt den südlichen Theil der Hossfeldmark Kl.-Hundorf und die nördliche Ecke der Dorffeldmark Möllin, überschreitet 150 m westlich der Landmühle die Rabegast und geht auf dem westlichen Ufer derselben durch die Hossfeldmark Holsdorf und die Großherzogliche Forst, 250 m westlich des Gutshofes durch die Hossfeldmark Nehow, kreuzt an der Neso-Rehna'er Grenze die Chaussee von Gadebusch nach Nehna, berührt die östliche Ecke der Dorffeldmark Bülow und endet am Wege von Bülow nach Nehna.

(2) In der Stadt Wittenburg wird

am 3. Juli d. J.

ein Füllen- und Starlen-Markt abgehalten werden.

Schwerin, den 15. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in den Domanialbörsen Alt- und Neu-Jabel Amts Dömitz, Hasenhäge Amts Schwerin, und auf dem Pachthof Glasewitzer Burg Kämmerei Güstrow, und erloschen auf dem ritterschaftlichen Gute Schönberg Amts Wredenhagen, in der Stadt Dömitz und im Domanialdorf Brunow Amts Grabow.

Schwerin, den 16. Juni 1896.

## II. Abtheilung.

(1) Dem Lehrer Fienke zu Zippendorf ist der Titel eines Kantors Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 13. Juni 1896.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberhofmarschall von Hirschfeld hieselbst die Erlaubnis zur Anlegung des bemselben von Seiner Majestät dem Kaiser von Russland verliehenen Großkreuzes des Russischen Weißen Adler-Ordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 14. Juni 1896.

# Regierungs-Blatt

für das  
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.  
Amtliche Beilage.

Nr. 24.

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 30. Juni 1896.

---

## Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend einstweilige Richtabgabe ungefleckter Milch aus den Sammelmolkereien im Amtsgerichtsbezirk Malchow. (2) Bekanntmachung, betreffend die Freigabe der Nebenchaussee von Grabow nach Milow (Landesgrenze) für den öffentlichen Verkehr. (3) Bekanntmachung, betreffend die Reclamation unabkömmlicher Lehrer. (4) und (5) Bekanntnachrichten, betreffend das Postwesen. (6) Bekanntnachrichtung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

---

## I. Abtheilung.

1) Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch bestimmt, daß aus den Sammelmolkereien, welche im Amtsgerichtsbezirk Malchow liegen, bis auf Weiteres Milch in ungeflecktem Zustand nicht abgegeben werden darf.

Schwerin, den 20. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

---

(2) Die neuerbauete Nebenchaussee von Grabow nach Milow (Landesgrenze) ist nach stattgehabter landespolizeilicher Superrevision für den öffentlichen Verkehr freigegeben worden.

Schwerin, den 22. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

(3) Unter Bezugnahme auf §§. 125 und 126 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (Regierungs-Blatt 1888, No. 37) fordert das unterzeichnete Ministerium alle Großherzoglichen Amtler, Gutsobrigkeiten und Magistrate, sowie die Directoren der Landesherrlichen Schulen hierdurch auf, bis zum 15. August d. J. diejenigen Lehrer an Volks-, Bürger- und höheren Schulen namhaft zu machen,

1. welche zu Anfang d. J. für den Fall einer im Jahre 1. April 1896/97 eintrenden Mobilmachung reclamirt worden sind, und deren Reclamation jetzt nicht mehr nöthig ist;
2. deren Reclamation jetzt nöthig erscheint, obgleich sie zu Anfang d. J. nicht beantragt ist.

Diesen Anmeldungen ist das Muster 20 zu §. 126 der Wehrordnung (S. 51 der „Muster und Anlagen zur Deutschen Wehrordnung“) zu Grunde zu legen mit der Abänderung, daß unter „Woborn“ statt „Kreis“ der Aufhebungsbezirk eintritt.

In den Berichten zu 1. ist der Grund, weshalb die Reclamation wegfällt, anzugeben.

In den Reclamationsgesuchen zu 2. ist dem Namen das Lebensalter des zu Reclamirenden beizufügen und anzugeben:

bei Landshullehrern, ob sie an ihrer Schule allein stehen;  
bei Lehrern der Stadtschulen, wieviele wissenschaftliche Lehrer und Lehrerinnen an der betreffenden Schule thätig sind außer dem, bezw. den Angemeldeten, und aus wievielen Klassen die Schule besteht; bei Lehrern an höheren Schulen, ob sie an der betreffenden Schule die einzigen Vertreter eines wissenschaftlichen Unterrichtsgegenstandes sind.

Gesuche, bei denen diese Angaben fehlen, bleiben unberücksichtigt.

Diejenigen Lehrer, welche dem Landsturm angehören, sind nicht zu reclamiren.

Schwerin, den 24. Juni 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Unterrichts-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(4) Von jetzt ab können Postpäckchen ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 3 kg nach Venezuela versandt werden. Die Beförderung erfolgt über Hamburg

und mittels direkter Postkämper. Die Postpäckte müssen frankirt werden; die Tage beträgt 3 Ml. für jedes Paket.

Über die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Schwerin, den 19. Juni 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**

Hoffmann.

(5) Am 1. Juli wird in Gehlsdorf (Domänen-Amt Teutendorf) unter Aufhebung der dasselbst bestehenden Postbüffstelle ein Postamt III eröffnet.

Schwerin, den 25. Juni 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director**

Hoffmann.

(6) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf dem ritterhaftlichen Gute Alt-Schwerin nebst Mönchbusch Amts Plau, im Domänenbörse Hohenwosso Amts Dömitz und auf dem Hansgutspachthofe Medow Amts Lübz, wieder ausgebrochen im Domänenbörse Niendorf Amts Dömitz und ist erloschen in den Domänenbörsern Karbow Amts Lübz, Ziegendorf und Dresdahl Amts Grabow.

In der Stadt Wismar ist die Seuche in einer über Bremerhaven eingetroffenen Sendung Englischer Buchböcke festgestellt.

Schwerin, den 23. Juni 1896.

## II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofstaatssecretair Seiner Hoheit des Herzogs Paul Friedrich, Volle zu Ludwigslust, das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Juni 1896.

(2) Dem Postdirector Venemann in Plau ist die Erlaubniß zur Anlegung des von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen ihm verliehenen Rothen Adler-Ordens 4. Classe Allerhöchst ertheilt worden

Schwerin, den 12. Juni 1896.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberlehrer Dr. Wagner hieselbst die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 16. Juni 1896.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Besitzer des Erbpachthofes und der Ziegelei und Tonwarenfabrik zu Blankenberg Wilhelm Nizze daselbst den Charakter als Defonomierath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 20. Juni 1896.

(5) Zu nichtständigen Mitgliedern des Landesversicherungsamts für die Fälle der Zuständigkeit desselben im Bereiche des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1896 sind für den vierjährigen Zeitraum vom 1. Juli 1896 bis dahin 1900 berufen worden:

1. Als Vertreter der Arbeitgeber:

a. Erblandmarschall von Bülow auf Eickelberg.

Stellvertreter:

1. Bürgermeister Baasen zu Bülow,

2. Gutsbesitzer Maue auf Gr.-Siemen.

b. Obervoirsteher Niedel zu Barrentin.

Stellvertreter:

1. Gutsbesitzer Bock auf Gr.-Brüß,

2. Gutspächter Edermann zu Pastin.

2. Als Vertreter der Versicherten:

a. Inspector Rüst zu Bülow.

Stellvertreter:

1. Administrator Rebing zu Barnerstüd,

2. Inspector Anders zu Berlin.

b. Vorsteher Bartels in Ruhlen.

Stellvertreter:

1. Jäger Kessler zu Brüssow,

2. Rabemader Hassfeldt zu Thurow.

Schwerin, den 22. Juni 1896.

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Fräulein Mary Fürth aus Lübeck, b. 3. zu Elbenthal, die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 23. Juni 1896.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ranglisten Schulz hieselbst das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. Juni 1896.

(8) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Major von Seydlitz-Kurzbach, à la suite des Füsilier-Regiments Nr. 90 und Kommandeur der Unteroffizier-Schule in Weisenfels, zum Oberstleutnant;

Zeug-Premier-Lieutenant Wahl vom Artillerie-Depot in Schwerin zum Zeug-Hauptmann;  
Unteroffizier Kaiser vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zum Portepee-fähnrich.

**Es sind ernannt:**

Oberst und Kommandeur des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18, Herr von Soden-Vibran, kommandirt zur Vertreibung des Kommandeurs der 18. Kavallerie-Brigade, unter Stellung à la suite des gedachten Regiments, zum Kommandeur der 18. Kavallerie-Brigade;

Oberstleutnant und etatsmäßiger Stabsoffizier des Husaren-Regiments von Schill (1. Schlesisches) Nr. 4, von Byern, kommandirt zur Vertreibung des Kommandeurs des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18, zum Kommandeur dieses Regiments;

der Major und Bataillons-Kommandeur von Zwehl vom Grenadier-Regiment Nr. 89 ist, unter Zurückverleihung in den Generalstab der Armee und Überweisung zum Generalstab des XVII. Armeecorps, mit Wahrnehmung der Geschäfte des Chefs des Generalstabes dieses Armeecorps beauftragt;

der überzählige Major von Loeben, aggregirt demselben Regiment, ist als Bataillons-Kommandeur in das Regiment einrangirt.

**Es sind versetzt:**

Überzähliger Major Schoenermack, aggregirt dem Füsilier-Regiment Nr. 90, als aggregirt zum 4. Großherzoglich Hessischen Infanterie-Regiment (Prinz Carl) Nr. 118;

Seconde-Lieutenant von Buch vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 in das 2. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 32.

**Der Abschied ist bewilligt:**

Dem Rittmeister von der Kavallerie 1. Aufgebots Brunnenmanu vom Landwehr-Bezirk Schwerin mit der Erlaubniß zum Tragen der Landwehr-Armee-Uniform; dem Premier-Lieutenant von der Infanterie 2. Aufgebots Langfeld vom Landwehr-Bezirk Wismar.

Schwerin, den 24. Juni 1896.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hauptmann a. D. Kruse, früher in der 1. (Großherzoglich Mecklenburgischen) Abtheilung Holsteinischen Feldartillerie-Regiments Nr. 24, unter Stellung à la suite des Mecklenburgischen Kontingents, den Charakter als Major zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. Juni 1896.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem Seconde-Lieutenant von le Fort  
das Ritterkreuz des Greifen-Ordens,  
dem Fahrmäister Lorenz  
das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen  
Krone,

im Holsteinischen  
Feld-Artillerie-  
Regiment Nr. 24

den Wachtmeistern Hinz, Kleinhardt und Dresahl, sowie  
 dem Vice-Wachtmeister Hennings } im Holsteinischen  
 die Verdienstmedaille in Silber } Feld-Artillerie-  
 zu verleihen geruht. } Regiment Nr. 24

Schwerin, den 24. Juni 1896.

(11) Der Kammer-Ingenieur Hermann Kortüm hieselbst ist nach vorschriftsmässiger Be-  
 eidiigung in Gemässheit der Verordnung vom 23. Februar 1874 als Feldmesser öffentlich  
 bestellt worden.

Schwerin, den 26. Juni 1896.

(12) Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben dem Geheimen Oberschulrat Lorenz  
 hieselbst das Komthurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1896.

(13) Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben dem Postdirector Vade zu Wismar  
 das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1896.

(14) Vor dem Justiz-Ministerium hat der im Bezirk der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit  
 befindliche Baufdirector Curt Honrichs-Hundrich aus Berlin heute den Homagial-Eid  
 wegen des läuslich von ihm erworbenen Allodialguts Pieversdorf Amts Neustadt abgeleistet.

Schwerin, den 19. Juni 1896.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

M 25.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 7. Juli 1896.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Gröfzung einer Postagentur in Gutow, Amts Güstrow. (2) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.  
 II. Abtheilung. Dienst- ic. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Am 1. Juli wird in Gutow (Domanial-Amt Güstrow) unter Aufhebung der daselbst bestehenden Posthilfstelle eine Postagentur eröffnet.

Schwerin, den 30. Juni 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

(2) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in den Domanialbörsen Stolpe und Granzin Amts Neustadt, Menkendorf Amts Dömitz, und ist erloschen im Domanialdorfe Glaisin Amts Grabow und im ritterschaftlichen Gute Wendisch-Biep's Amts Boizenburg.

Schwerin, den 30. Juni 1896.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstleven, Freiherrn Traugott von Malzahn aus Schwerin nach bestandener Prüfung zum Forst-Referendar zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 22. Juni 1896.
- (2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Pastor Bartholdi in Jantzen zum Präpositus des Wittenburger Circels zu bestellen geruht.  
Schwerin, den 29. Juni 1896.
- (3) Der Referendar Gustav Schröder zu Rostock hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.  
Schwerin, den 29. Juni 1896.
- (4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberjägermeister Friedrich Wilhelm von Pößow in Schwerin das Prädistat Excellenz beizulegen geruht.  
Schwerin, den 1. Juli 1896.
- (5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben das Fräulein Luise von Malyan, Freiin zu Wartenberg und Penzlin zur Ehrendame bei Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großherzogin zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. Juli 1896.
- (6) Der Amtsrichter Waetke zu Dömitz ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Nehna versetzt.  
Schwerin, den 1. Juli 1896.
- (7) Der Amtsrichter Wrede zu Nehna ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Grevesmühlen versetzt.  
Schwerin, den 1. Juli 1896.
- (8) Der Amtsrichter Dr. Labes zu Grevesmühlen ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Dömitz versetzt.  
Schwerin, den 1. Juli 1896.
- (9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeister Neeps zu Doberan zum Amtsadvokat beim dortigen Amtsgerichte zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. Juli 1896.
- (10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichts-Assessor Carl Marsmann zu Ribnitz zum etatmäßigen Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. Juli 1896.

(11) Der Gerichtsvollzieher Wasmund, bisher zu Grevesmühlen, ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Bülow versetzt.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Wirklichen Geheimen Rath Kammer-Präsidenten a. D. Baron von Netzelbladt hieselbst auf dessen Wunsch aus dem von ihm kommissarisch geführten Amte des Vorsitzenden der Kommission zur Verwaltung des Domania-Kapitalsfonds in Gnaden zu entlassen, sowie das bisherige Mitglied dieser Kommission Geheimen Finanzrath Valdt hieselbst zum Vorsitzenden und den Geheimen Kammerrath Birckenstädt hieselbst zum Mitgliede derselben kommissarisch zu bestellen.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

(13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Forstmeister Freiherrn von Rodde in Ludwigslust den erbetenen Abschied in Gnaden zu gewähren geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

(14) Der Oberförster von Bassewitz zu Ralib ist nach Jasniß versetzt und ihm die kommissarische Verwaltung der dortigen Forstinspektion übertragen.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstassessor Freiherrn von Maljan in Dargun zum Obersöster und kommissarischen Verwalter der Forstinspektion Ludwigslust zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

(16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Forstassessor Plüschow zum Obersöster für die Obersösterei Dargun (Forsthof) zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Juli 1896.

(17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Revierförster Schmidt zu Brudersdorf zum Obersöster in Malchow zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. Juli 1896.

(18) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Revierförster Nehfeldt zu Dargun zum Obersöster in Stavenhagen zu ernennen geruht.

Schwerin, den 4. Juli 1896.

(19) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forst-Assessor Döhn zum Revierförster und kommissarischen Verwalter der Obersösterei Ralib zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

- (20) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forst-Aßessor Otto Harms zum Revierförster und kommissarischen Verwalter der Oberförsterei Schloß Dargun zu erneuern geruht.  
Schwerin, den 1. Juli 1896.
- 
- (21) Der Revierförster Priester ist von Scharpzw. nach Nehna versetzt worden.  
Schwerin, den 1. Juli 1896.
- 
- (22) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Stationsjäger Adolf Tolzien zum Revierförster in Höltigsdorf, Forstinspektion Doberan, zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. Juli 1896.
- 
- (23) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben für die Oberförstereien Dargun (Forsthof und Schloß) und Stavenhagen den Stationsjäger Röpping in Nehna zum Forstendanten zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. Juli 1896.
- 
- (24) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zum 1. Juli d. J.  
den Geheimen Oberschulrat Dr. Lorenz aus seiner Stellung als Mitglied der Curatorien der Schullehrer-Seminare in Neukloster und Lübtheen und der Blinden-Anstalt in Neukloster in Gnaden zu entlassen  
und  
den Schulrat Ribbe zum Mitgliede dieser Curatorien unter Übertragung des Vorsitzes in denselben zu ernennen geruht.  
Schwerin, den 1. Juli 1896.
- 
- (25) Der Postassistent Heinrich Bitense ist zum Ober-Postassistenten Allerhöchst ernannt worden.  
Schwerin, den 1. Juli 1896.
- 
- (26) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Geheimen Oberschulrat Dr. Lorenz hieselbst auf sein Ansuchen aus der Stellung eines zweiten ordentlichen Civil-Mitgliedes der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwilige hieselbst zu entlassen, und dies Amt dem Schulrat Ribbe hieselbst wieder zu übertragen geruht.  
Schwerin, den 1. Juli 1896.
- 
- (27) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Verwaltung der Geschäfte des Civil-Vorstandes der Ertragkommission des Aushebungsbegriffs Rostock, sowie des Bezirkskommissars dieses Aushebungsbegriffs dem Gutsbesitzer von Lenz-Hartig auf Gr.-Rusewig zu übertragen geruht.  
Schwerin, den 3. Juli 1896.
-

(28) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben heute in feierlicher Audienz aus den Händen des Grafen von Wallwitz das Schreiben Sr. Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen entgegenzunehmen geruht, durch welches derselbe an Stelle des von seinem Posten abberufenen Königlich Preußischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister von Riberlen-Waechter in gleicher Eigenschaft am hiesigen Großherzoglichen Hofe beglaubigt wird.

Schwerin, den 4. Juli 1896.

---

(29) Das Allodialgut Neu-Niekhör Amts Gnoien ist nach dem Ableben des Gutsbesitzers Adolf Kortüm in das alleinige Eigenthum seines ältesten Sohnes und bisherigen Mit-eigenthümers Franz Kortüm übergegangen.

Schwerin, den 2. Juli 1896.

---

(30) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Aßistenzarzt Dr. Mayer vom Füsilier-Regiment Nr. 90 und Aßistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr. Anschütz vom Landwehr-Bezirk Rostock zu Aßistenzärzten 1. Klasse; die Unterärzte der Reserve Mojer und Busch, ebenfalls vom Landwehr-Bezirk Rostock, zu Aßistenzärzten 2. Klasse;

Aßistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr. Tarnke vom Landwehr-Bezirk Waren zum Stabsarzt.

Der Premier-Lieutenant von Alt-Stutterheim I, à la suite des Grenadier-Regiments Nr. 89, ist nach erfolgtem Ausscheiden aus der Stellung als Gouverneur des Herzogs Heinrich von Mecklenburg-Schwerin Hofeit, in das genannte Regiment wieder eingetragen.

Der Premier-Lieutenant Freiherr von Steinaecker vom Grenadier-Regiment Nr. 89 ist behufs Uebertritts zur Marine-Infanterie ausgeschieden.

Schwerin, den 4. Juli 1896.

---

# Regierungs-Blatt

131

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

#### M 26.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 11. Juli 1896.

#### Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Juni 1896.  
(2) Bekanntmachung, betreffend die Maus- und Eulenensetze.

II. Abtheilung. Dienst- ic. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

(1) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat  
pro Monat Juni 1896  
ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen . . .	14	Mark	70	Pfg.,
2)	" " Roggen . . .	11	"	26	"
3)	" " Gerste . . .	11	"	—	"
4)	" " Hafer . . .	12	"	26	"
5)	" " Erbsen . . .	13	"	—	"
6)	" " Stroh . . .	3	"	48	"
7)	" " Heu . . .	3	"	68	"
8)	ein Raummeter Buchenholz	9	"	—	"
9)	" Tannenholz	6	"	—	"
10)	1000 Soden Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juni berechnete und mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juli d. J. an Truppenheile auf dem Marsche gelieferter Fourrage beträgt für

100 Kilogramm Hafer . . .	12	Mark	50	Pfg.,
"      Heu . . .	4	"	36	"
"      Stroh . . .	3	"	96	"

Schwerin, den 4. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

- (2) Die Maul- und Klauenpest ist wieder ausgebrochen in den Domänenbörfen Grebs Amts Dömitz, Ziegendorf Amts Grabow, und ist erloschen in den Domänenbörfen Watzlow Amts Grabow, Bresigard Amts Hagenow, Hohenhaege Amts Schwerin und in der Stadt Wismar.

Schwerin, den 7. Juli 1896.

## II. Abtheilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Polizeisecretär Seidel zu Güstrow die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1896.

- (2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vogt Staak zu Niendorf Amts Grevesmühlen, die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1896.

- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Pastor Scheven in Rühn bei Büzow zum Schulrat zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

- (4) Der bisherige Actuar bei der Civilstands-Kommission Carl Heiland ist zum Actuar bei dem Landesversicherungsamte hieselbst Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

- (5) Nach Allerhöchster Bestimmung ist der Titel der vortragenden forstlichen Räthe im Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten, nicht ferner Landforstmeister, sondern „Oberforstmeister“. In Verfolg dieser Bestimmung führt der Landforstmeister Angerstein von jetzt ab ebenfalls den Titel „Oberforstmeister“.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

- (6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstmeister Ernst August von Müller zu Jatzitz zum Oberforstmeister und vortragenden Rath im Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten, zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

- (7) Bei der allgemeinen Landesreceptur-Behörde in Rostock sind der bisherige Calculator und Kassenschreiber Wilhelm Frese zum Revisor und Kassenschreiber, der bisherige Pedell Albert Knuths zum Calculator und Kassenschreiber und der bisherige Copiist Wilhelm Warnde zum Pedellen Alerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

- (8) Der Kanzleidiener im Finanzministerium Friedrich Schmidt hieselbst ist zum Copisten bei der allgemeinen Landesreceptur-Behörde in Rostock Alerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

- (9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Vicefeldwebel Friedrich Hinrichs vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zum Gerichtsvollzieher in Grevesmühlen zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

- (10) Der Postdirector Heinrich Trutschel, bisher in Helmstedt, ist zum Postdirector im hiesigen Ober-Postdirections-Bezirk Alerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

- (11) Zum Dirigenten des ritterschaftlichen Polizeivereins Marlow ist der Gutsbesitzer Melms auf Wöpkendorf erwählt worden.

Schwerin, den 4. Juli 1896.

- (12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Gustav Schroeder zu Rostock nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 4. Juli 1896.

- (13) Der Referendar Wilhelm Witt aus Wismar hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock mit Auszeichnung bestanden.

Schwerin, den 6. Juli 1896.

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Ministerialrath von Preßentin hiefelbi die Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige verliehenen Preußischen Rothen Adlerordens 2. Klasse zu gestalten geruht.

Schwerin, den 7. Juli 1896.

---

(15) Das Allodialgut Langen-Trechow Amts Mecklenburg ist in das alleinige Eigenthum des bisherigen Miteigenthümers Neimar von Plessen auf Kurzen Trechow übergegangen.

Schwerin, den 6. Juli 1896.

---

# Regierungs-Blatt

für das  
**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**  
**Amtliche Beilage.**

M 27.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 18. Juli 1896.

## Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Vorarbeiten für eine normalspurige Eisenbahn von Röbel nach Waren und von Röbel zur Plau-Meyenburger Bahnstrecke bei Ganzlin. (2) Bekanntmachung, betreffend Erwerb von Terrain aus der Feldmark der Stadt Parchim seitens der General-Eisenbahn-Direction zwecks Erweiterung des Bahnhofes Parchim. (3) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starlennmarktes in der Stadt Hagenow. (4) Bekanntmachung, betreffend Freigabe der Nebenchaussee zwischen Dorf und Haltestelle Lübstorf für den öffentlichen Verkehr. (5) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

## I. Abtheilung.

- (1) Die Großherzogliche General-Eisenbahn-Direction hieselbst ist mit der Ausführung von Vorarbeiten für eine normalspurige Eisenbahn von Röbel nach Waren und von Röbel zur Plau-Meyenburger Bahnstrecke bei Ganzlin beauftragt worden.

Alle Behörden der von diesen Vorarbeiten berührten Feldmarken werden hierdurch aufgefordert, den mit der Ausführung nachweislich beauftragten Technikern und deren Gehülfen nicht nur das Betreten der Feldmarken befreit der zur Ermittlung und Feststellung der Richtungslinie erforderlichen Messungs-, Nivellirungs- und sonstigen Arbeiten zu gestatten, sondern denselben auch jede thunliche Erleichterung zu gewähren.

Etwaige durch diese Arbeiten entstehende Schäden und Nachtheile werden den davon Betroffenen durch die General-Eisenbahn-Direction ersetzt werden.

Schwerin, den 10. Juli 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: von Pressentin.

(2) Nach Maßgabe der Bestimmung im §. 1, Absatz 2 des Expropriations-Gesetzes vom 29. März 1845 ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direction zwecks einer nothwendig gewordenen Erweiterung des Bahnhofes Parchim der Erwerb von insgesamt 5682 qm = 262,1 [ ] Nutzen Terrain aus der Feldmark der Stadt Parchim genehmigt worden.

Die zur Frage stehenden Flächen aus den Ackerparcellen Nr. 96—102 liegen am süd-westlichen Ende des Bahnhofes zwischen diesem und der Chaussee von Ludwigslust nach Parchim.

Schwerin, den 10. Juli 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: von Pressentin.

(3) In der Stadt Hagenow wird  
am 22. August d. Js.  
ein Füllen- und Starckenmarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 11. Juli 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Die neu erbaute Nebenchaussee zwischen Dorf und Haltestelle Lübstorf ist nach stattgehabter Superrevision für den öffentlichen Verkehr freigegeben worden.

Schwerin, den 6. Juli 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

A. von Bülow.

(5) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in den Domänenbörfern Pampin Amts Grabow und Grittel Amts Dömitz und ist erloschen im Domänendorf Leußow Amts Grabow, im Domänenstedten Lübtheen Amts Hagenow und auf dem ritterchaftlichen Gute Alten Amts Plau.

Schwerin, den 14. Juli 1896.

## II. Abtheilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberjägermeister, Oberlandforstmeister von Passow die erbetene Entlassung aus dem Dienste als Oberlandforstmeister in Gnaden zu erteilen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

- (2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Landforstmeister von Monroy zum Oberlandforstmeister zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1896.

- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsverwalter Carl Saß, unter Verleihung des Charakters eines Regierungsrathes, zum wirklichen Mitgliede der General-Eisenbahn-Direction zu ernennen geruht.

Schwerin, den 6. Juli 1896.

- (4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ministerial-Ranglisten Wiebow hieselbst die Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige verliehenen Preußischen Roten Adlerordens 4. Klasse zu gestalten geruht.

Schwerin, den 7. Juli 1896.

- (5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ministerialdirector von Schudmann hieselbst das Großkomithurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. Juli 1896.

- (6) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Hauptmann a. D. Johannes Kolbe aus Celle heute den Homagial-Eid wegen des läuflich von ihm erworbenen Allodialguts Hohen-Wieschen-dorf Amts Grevesmühlen abgeleistet.

Schwerin, den 9. Juli 1896.

- (7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Dr. med. Hendel zu Warin den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 10. Juli 1896.

- (8) Der Kaufmann Ludwig Möhring zu Waren ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Waren bestellt worden.

Schwerin, den 13. Juli 1896.

# Regierungs-Blatt

für das  
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

## Amtliche Beilage.

Nr. 28.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 21. Juli 1896.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Ausübung der obrigkeitlichen Funktionen auf den Gütern Federow und Schwarzenhof. (2) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der auf Grund der Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Förderung der Landespferdezucht in diesem Jahre erfolgten Prämienvertheilung für ausgezeichnete in das Gestütbuch für edle mecklenburgische Pferde eingetragene Buchstuten im Besitz kleinerer Büchler. (3) Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen im hiesigen Großherzogthum stattfindenden Truppen-Uebungen. (4) Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Verbots der Einfuhr roher Theile von Schweinen aus Russland. (5) und (6) Bekanntmachungen, betreffend das Telegraphenwesen.

II. Abtheilung. Dienstl. u. Nachrichten.

### I. Abtheilung.

- (1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Gutsverwalter H. Mussaeus zu Federow mit der Ausübung der obrigkeitlichen Funktionen auf den Gütern Federow und Schwarzenhof Amts Neustadt beauftragt worden ist.

Schwerin, den 13. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern  
A. von Bülow.

(2) Das Ergebniß der auf Grund der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferdezucht in diesem Jahre erfolgten Prämienertheilung für ausgezeichnete in das Gestütbuch für edle mecklenburgische Pferde eingetragene Zuchttüten im Verkauf kleinerer Züchter wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 13. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:  
Schmidt.

# Ergebniß

der

## Prämienvertheilung

für ausgezeichnete, in das Gestütbuch eingetragene Zuchttüten,  
welche sich im Besitze kleinerer Züchter befinden,

pro

# 1896.



Laufende Nr.	Des Stutenbesitzers		Name der Stute.	Farbe und Abzeichen.
	Namen und Stand.	Wohnort und Poststation.		
<b>A. Prämien à 150 Mark</b>				
1.	H. Mohs, Baumann	Kröpelin	Juliane	Fuchs
2.	J. Lau, Schulze	Büttlingen bei Grevesmühlen	Staffa	hellbraun
<b>B. Prämien à 100 Mark</b>				
1.	C. Wienke, Erbpächter	Klosterhagen bei Röbnitz	Netti	dunkelbraun
2.	A. Wullenbäcker, Erb- pächter	Blankenhagen bei Gelbenfande	Elsa	hellbraun
3.	A. Gerbes, Hauswirth	Gr.-Schwoß bei Rostock	Hanna	hellbraun
4.	G. Haase, Schulze	Boldenshagen bei Kröpelin	Lotte	braun
5.	A. Gunblach, Holländer	Zichusen bei Kleinen	Clara I	Gelb mit Maßtrich
6.	P. Hückstorf, Erbpächter	Zepelin bei Bülow	Magna	schwarz
7.	P. Bropp, Erbpächter Nr. 12	Selow bei Bülow	Blende	braun
8.	H. Steinbeck, Erbpächter	Gr.-Böllow bei Clausdorf	Rabatte	hellbraun
9.	H. Milhahn, Ader- bürger	Güstrow	Martha	Schimmel

Geburtsjahr	Größe em Stod- maß.	Abstammung		Bemerkungen.		
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.			
<b>haben erhalten:</b>						
in das Gesütbuch eingetragen sind:						
1888	170	Julius	Süd	Siehe Nr. 20 d. Jahresshefts pr. 1895.		
1887	159	Stafford	Quatember	" " 33 " " " "		
<b>haben erhalten:</b>						
in das Gesütbuch eingetragen sind:						
1888	165	Nestor	Quäker	Siehe Nr. 4 d. Jahresshefts pr. 1895.		
1881	161	Ego	Unbekannt	" " 6 " " " "		
1885	165	Hannibal	Unbekannt	" " 1 " " " "		
1885	150	Lothar	Lucifer	" " 17 " " " "		
1878	163	Y. Claringo	Fölf	" " 22 " " " "		
1881	157	Macdonald	Oscar	" " 55 " " " "		
1879	160	Blenheim XX	Martaban	" " 66 " " " "		
1887	160	Rabulist	Pius	" " 72 " " " "		
1885	160	Marquis	Unbekannt	" " 80 " " " "		

Zuſende	Des Stutenbesitzers		Name der Stute.	Farbe und Abzeichen.
	Namen und Stand.	Wohnort und Position.		
10.	Köster, Schulze	Bölkow bei Güstrow	Lori	Dunkelfuchs
11.	H. Babenbergerde, Erbp.	Glasewitz, Posit.	Nordländerin	braun
12.	C. Lehmann, Erbpächter	Biessow bei Laage	Nixe II	dunkelbraun
13.	C. Gernenz, Hauswirth	Thürkow bei Teterow	Flucht	schwarz
14.	F. Soltmann, Erbpächter	Tobendorf bei Teterow	Quiteria	braun
15.	Herm. Schröder, Erbpächter	Gr.-Mehling bei Gnoien	Nivalis	dunkelbraun
16.	Severin, Schulze.	Silz bei Nossentiner Hütte	Auguste II	schwarz
17.	Schult, Erbp. Nr. 15	Gnevsdorf b. Blau	Zambe	Dunkelfuchs
18.	W. Schliemann, Erbp.	Gr.-Niendorf bei Wamelow	Ulme	braun
19.	C. Gaarz, Schulze	Arien bei Lübz	Neigung	Fuchs
20.	Pleß, Erbpächter-Bwe.	Drenkow b. Sudlow Bez. Potsdam	Nordsee	dunkelbraun
21.	A. Korupp, Erbp. Nr. 2	Spornitz, Posit.	Paula	Schimmel
22.	Joh. Dreier, Erbp.	Dadow b. Grabow	Baldmädchen	schwarzbraun
23.	Mahnde, Erbpächter	Tews-Woos bei Woosmer	Niethe	Dunkelfuchs
24.	Rood, Schulze	Al.-Krams bei Bicher	Pinie	Fuchs

Geburtsjahr:	Größe einer Stadt- maafß.	A b s t a m m u n g		B e m e r k u n g e n .
		väterslicherseits.	mütterlicherseits.	
1891	153	Lorb	Quaft	Siehe Nr. 82 d. Jahreshetis pr. 1895.
1882	161	Norb	Nathan	" " 98 "
1885	158	Nimrob	Unbekannt	" " 107 "
1882	161	Flüchtig	Julius	" " 128 "
1886	159	Quinze	Lebochowesky	" " 129 "
1890	162	Niehls	Nordsturm	" " 133 "
1883	159	Augur II	Alshambra	" " 145 "
1883	162	Janus II	Golf	" " 153 "
1888	162	Ultimo	Hoseas	" " 164 "
1880	157	Reib	Janus II	" " 170 "
1888	165	Norbwind	Y. Prinz	" " 174 "
1882	157	Pluto	Unbekannt	" " 177 "
1889	166	Walbleufel	Ernestus	" " 184 "
1890	164	Nichtsnug	Oho	" " 187 "
1887	157	Pius	Unbekannt	" " 179 "

Se. Laufende	Des Stutenbesitzers		Name der Stute.	Farbe und Abzeichen.
	Namen und Stand.	Wohnort und Poststation.		
25.	J. Köhl, Erbpächter Nr. 4	Bandelow bei Boizenburg a. E.	Para	Hellsuchs
26.	G. Hillmer, Holländer	Dreilützow bei Wittenburg	Donau	hellbraun
27.	Chr. Wanzenberg, Erb- pächter	Boddin bei Püttelow	Erle	Goldfuchs
II. Stuten, welche im Jahre 1890				
1.	P. Ahrens, Schulze	Kloedenhagen bei Libnitz	Urga	braun
2.	F. Schröder, Schulze	Satow, Poststat.	Quinta	braun
3.	G. Kuhse, Erbpächter	Hastorf bei Parkentin	Neva	Fuchs
4.	Niedöß, Schulze	Warneelow bei Nehna	Lina	hellbraun.
5.	Joach. Scharf, Erbp. Nr. 5.	Penzin bei Bützow	Allma	schwarz.
6.	J. Mundt, Erbpächter	Dorf Moltenow bei Bernitt	Cypria	braun.
7.	Eberth, Hauswirth	Parum bei Güstrow	Pinasse	Dunkelfuchs.
8.	Pries, Erbpächterwitwe	Sarmstorf bei Güstrow	Nichtigkeit	Dunkelfuchs.
9.	F. Kummerow, Ader- bürger	Malchin	Domicilla	Schimmel.

Geburtsjahr.	Größe em Stock- maß.	Abstammung		Bemerkungen.
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.	
1887	157	Parvenu	Medardus	Siehe Nr. 192 d. Jahreshets pr. 1895.
1883	160	Domino	Unbekannt	" " 214 " " "
1886	160	Eraft	Domino	" " 220 " " "

in das Geslütbuch neu eingetragen sind:

1890	169	v. Udo	Unbekannt
1892	155	Quinze	Unbekannt
1882		Nevis Son.	Unbekannt
1884	159	Literat.	Hemidoff
1884	159	Alhambra	Demidoff
1881	158	Cyrus	Manderow
1889	160	Pius	Nichtsnutz
1883	152	Nichtsnutz	Borabil
1885	156	Domino	Unbekannt

S taufende	Des Stutenbesitzers		Name der Stute.	Farbe und Abzeichen.
	Namen und Stand.	Wohnort und Poststation.		
10.	A. Grambow, Schulze	Warfow bei Neukalen	Nike	Dunkelfuchs.
11.	C. Meier	Bütow bei Leizen.	Schlüsselblume	schwarzbraun.
12.	Chr. Wahls, Erbpächter	Gallin, Poststat.	Tante	hellbraun.
13.	Schult, Erbpächter Nr. 5.	Benzin bei Lübz.	Rolle	dunkelbraun.
14.	W. Dührkop, Erbpächter	Bandelow bei Boizenburg.	Trottel	braun.

Geburtsjahr.	Größe em Stock- maß.	A b s t a m m u n g		B e m e r k u n g e n .
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.	
1885	151	Niehls	The Brewer	
1889	161	Schlüter	Wildham	
1890	162	Tannhäuser	Unbekannt	
1885	157	Roccoco	Grünhof	
1891	163	Troglöpf	Parvenu	

Niedefin, den 7. Juli 1896.

Kommission für die Landespferdezucht.  
Frhr. v. Stenglin.

(3) Im hiesigen Großherzogthum werden in diesem Jahre folgende gröhere Truppenübungen abgehalten werden:

1. Das Regiments-Erzerieren der Dragoner-Regimenter Nr. 17 und 18 und das Brigade-Erzerieren der 17. Kavallerie-Brigade bei Parchim in der Zeit vom 25. Juli bis 6. August.
2. Die Brigade-Manöver der gemischten 6. Brigade in dem Gelände-Abschnitt östlich der Linie Ribnitz-Tessin-Teterow-Malchin in der Zeit vom 4. bis 8. September.

Für diese Übungen und die Märsche zu bzw. von denselben werden die Marschrouten, welche wegen der einzelnen zu bequartierenden Ortschaften das Nähre enthalten, soweit es nicht bereits geschehen ist, den betreffenden Ortsbehörden im Auszuge zwecks Veranlassung des Weiteren baldhunächst zugehen.

In den Marschquartieren haben die Truppen Marschverpflegung, sowie Fourage für die Pferde zu beanspruchen; sämmtliche Gemeinden sc. in den oben unter 1 und 2 bezeichneten Übungsbezirken haben aber die Verpflegung der Mannschaften auch in den Kantonementsquartieren gegen den militärischer Seite zur Verfügung gestellten Verpflegungssatz von 80 Pf. für den Mann und Tag übernommen. Im Übrigen wird auf die Seite 2 der Marschrouten abgedruckt, für die Verpflegung sowohl der Mannschaften als auch der Offiziere geltenden Bestimmungen Bezug genommen.

Während der unter 2 erwähnten Manöver werden einzelne Truppenheile bivakiren, die denselben eventuell zugewiesenen Notquartiere werden nur im äußersten Notfalle bezogen werden. Sollte dies erforderlich werden, so haben die Mannschaften nur auf die notdürftigste Unterkunft Anspruch, eine Verpflegung durch die Quartiergeber hat nicht stattzufinden.

Zur Feststellung und Abschätzung der durch die Übungen entstehenden Flurbeschädigungen werden in Gemäßheit der reichsgesetzlichen Bestimmungen besondere Kommissionen zusammentreten. Zur Leitung der Verhandlungen und Geschäfte dieser Kommissionen ist der Drost Böck in Güstrow zum Landesherrlichen Kommissar bestellt worden, dessen Anordnungen und Aufforderungen die Ortsbehörden sowie die Besitzer, Pächter sc. von Grundstücken in den von den Truppen-Übungen berührten Gegenden ungezäumt Folge zu leisten haben. Die Ortsvorstände haben nach §. 11, Abjab 1 des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 zu veranlassen, daß zur möglichen Verhütung von Flurschäden bestellte Felder, Schonungen sc. rechtzeitig und deutlich mit Strohwiepen bezeichnet werden.

Schwerin, den 15. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

(4) Das Verbot der Einfuhr roher Theile von Schweinen aus Russland (Publicandum vom 14. März 1885 — Regierungs-Blatt No. 11 — und Bekanntmachung vom 25. April d. J. — Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 17 —) wird hiедurch auf alle aus Russland kommenden Zubereitungen von Schweinefleisch, jedoch unter Ausnahme gargekochten Schweinefleisches und ausgefumzelten Schweinefettes, ausgedehnt.

Gargeloch im Sinne des Abs. 1 ist nur dasjenige Fleisch, welches auf der Durchschnittsfläche ein gleichmäßig weißes oder graues Aussehen hat.

Schwerin, den 13. Juli 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.**

(5) In Clausdorf bei Barthentin wird am 18. Juli eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 17. Juli 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**

In Vertretung:  
Paschen.

(6) In Augustabab wird am 19. Juli eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 18. Juli 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**

Hoffmann.

**II. Abtheilung.**

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vorleicht Will und dem Schafmeister Röster, beide zu Büttelstow, die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 7. Juli 1896.

(2) Der Rechtsanwalt Bürgermeister Ulrich Koch zu Krakow ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 9. Juli 1896.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Zimmermädchen Elisabeth Zimmermann hieselbst die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 14. Juli 1896.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kutscher Eickert zu Böhlendorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 14. Juli 1896.

---

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bezirksfeldwebel Hugo Schweder zum Bezirkssachuar für das Bureau des Civilvorsitzenden der Erbsakkommission des Aushebungsbzirks Güstrow zu ernennen geruht.

Schwerin, den 15. Juli 1896.

---

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Obersten und Kommandeur des Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 von Vock und Polach das Komturkreuz des Greifen-Ordens, dem Premier-Lieutenant von Ranau und dem Second-Lieutenant von Hirschfeld, beide von denselben Regimente, das Ritterkreuz des Greifen-Ordens und dem Sergeanten Wilcken, ebenfalls vom Grenadier-Regiment, die silberne Medaille am blauen Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 17. Juli 1896.

---



# Regierungs-Blatt

für das  
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.  
Amtliche Beilage.

Nr 29.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 28. Juli 1896.

## Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Schiedsgerichte der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin für den Zeitraum 1. Juli 1896/98. (2) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung der Arbeiter in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für den Zeitraum 1. Juli 1896/98. (3) Auforderung zur rechtzeitigen Einwendung der Beiträge für den nächsten Staatskalender. (4) und (5) Bekanntmachungen, betreffend Thierkrankheiten.

II. Abtheilung. Dienst- &c. Nachrichten.

## I. Abtheilung.

(1) In Gemäßheit des §. 52 des Gesetzes vom 25. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Schiedsgerichte der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin für den zweijährigen Zeitraum vom 1. Juli 1896 bis dahin 1898 in nachstehender Weise zusammengesetzt sind:

### I. Schiedsgericht zu Schwerin.

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Büchner hieselbst.

Stellvertreter:

Amtsrichter Monich hieselbst.

**Beisitzer:**

1. Gutsbesitzer John auf Buchholz.

**Stellvertreter:**

Gutsbesitzer Knebusch auf Greven,

Gutsbesitzer Hamel auf Wessin.

2. Gutsrächer Speeßen zu Stampe.

**Stellvertreter:**

Deconomeralth Schubart zu Gallentin.

Gutsrächer Langfeld zu Netgendorf.

3. Förstarbeiter Häusler Kolbow zu Stale.

**Stellvertreter:**

Büdner Joachim Busch zu Questin.

Statthalter Stade zu Rothenmoor bei Barnow.

4. Büdner Schulz in Welzin bei Grevesmühlen.

**Stellvertreter:**

Statthalter Blumeister zu Dreeskirchen und

Statthalter Ludwig Ahnfeldt zu Al.-Jarchow bei Brüel.

**II. Schiedsgericht zu Güstrow.****Vorsitzender:**

Landgerichtsdirektor Wyck zu Güstrow.

**Stellvertreter:**

Landgerichtsrath Dr. Wigger zu Güstrow.

**Beisitzer:**

1. Gutsbesitzer Kammerherr von Gundlach auf Mollenstorff.

**Stellvertreter:**

Gutsbesitzer Landrat Freiherr von Malan auf Molzow.

Gutsbesitzer Graf von Bassewitz auf Bristow.

2. Gutsrächer Fuhrmann in Ulrichshof.

**Stellvertreter:**

Reierförster Strecker in Cammin.

Gutsrächer Burmeister zu Zehlendorf.

3. Statthalter Tieß zu Peccatel bei Penzlin.

**Stellvertreter:**

Nademacher Müller zu Hohen-Demzin.

Statthalter Witt zu Töpin.

4. Vorarbeiter Tessen zu Güstrow.

**Erster Stellvertreter:**

Zimmermann Hagen zu Joenad.

**Zweiter Stellvertreter:** vacat.

Schwerin, den 20. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) In Gemäßheit des § 52 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Sitz in Schwerin errichteten Schiedsgerichte für die Unfallversicherung der Arbeiter in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,

- a. im Vereiche der Großherzoglichen Haushaltswidmung und
- b. im Vereiche der Kameral- und sonstigen landesherrlichen Verwaltung

für den Zeitraum vom 1. Juli 1896 bis dahin 1898 in nachstehender Weise zusammengesetzt sind:

ad a. (Ausführungsbehörde: Die oberste Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts.)

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Büchner hieselbst.

Stellvertreter:

Amtsrichter Monich hieselbst.

Beisitzer:

1. Reviersförster Regenstein zu Jamel.

Stellvertreter:

Reviersförster Molbdt in Zichusen.

Reviersförster Lüders in Ivendorf.

2. Hofgärtner Klett hieselbst.

Stellvertreter:

Markstallamtsregisterator Ditz hieselbst.

Hofgärtner Schulze hieselbst.

3. Forstarbeiter Heinrich Bauer in Kirch-Mulzow.

Stellvertreter:

Forstarbeiter Johann Seel in Questin und

Forstarbeiter Wilhelm Barten in Alt-Buckow.

4. Büdner Wilden zu Salem bei Neukalen.

Erster Stellvertreter: vacat.

Zweiter Stellvertreter:

Arbeiter Buck zu Neukalen.

ad b. (Ausführungsbehörde: Großherzogliches Finanzministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten.)

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Büchner hieselbst.

Stellvertreter:

Amtsrichter Monich hieselbst.

Beisitzer:

1. Oberförstmeister von der Lühe zu Schildfeld.

Stellvertreter:

Förstmeister Garthe zu Lübz.

Oberförstler von Bassewitz zu Jasniz.

2. Reviersförster Evers zu Tanzenhagen.

## Stellvertreter:

Revierförster Eißfeldt zu Loddin.  
 Revierförster Sandberg zu Neu-Bachun.  
 3. Forstarbeiter Kröger zu Doberan.

## Stellvertreter:

Forstarbeiter Goesch zu Doberan.  
 Forstarbeiter Westphal zu Brunshaupten.  
 4. Forstarbeiter Fritz Schwager zu Venzin.

## Stellvertreter:

Forstarbeiter Hänsler Chr. Westphal zu Grebbin und  
 Forstarbeiter Hänsler Chr. Schwarz zu Gr.-Pankow.

Schwerin, den 20. Juli 1896.

## Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Schmidt.

---

(3) Um ein rechtzeitiges Erscheinen des Staatskalenders zu ermöglichen, werden die Behörden des Landes hierdurch gebeten, die Beiträge zum I. Theil desselben spätestens bis zum 1. November, und diejenigen zum II. Theil spätestens bis zum 10. September, die Mittheilungen über Veränderungen in den Domänenämtern aber, da mit dem die Domänenämter betreffenden Abschnitte des Staatskalenders der Druck beginnt, spätestens bis zum 15. August d. J. an das Großherzogliche Statistische Bureau einzusenden. Über Veränderungen, welche nach Einsendung der Beiträge etwa noch vorkommen sollten, wird jedesmal eine thunlicht baldige Benachrichtigung, spätestens aber bis zum 5. Januar 1897 eine Mittheilung erbeten, damit solche Veränderungen je nach dem Stande des Drucks im Texte oder aber in den Nachträgen noch berücksichtigt werden können.

Schwerin, den 15. Juli 1896.

## Das Großherzogliche Statistische Bureau.

Fr. Schildt.

---

(4) Die Maul- und Klauenseuche in den Städten Hagenow, Güstrow und Plau ist erloschen.

Schwerin, den 21. Juli 1896.

---

(5) Unter den Pferden des Erbpächters Dahnke zu Venzin Amts Gadebusch ist der Noh ausgebrochen.

Schwerin, den 23. Juli 1896.

---

## III. Abtheilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Premier-Lieutenant im Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiment Nr. 89 von Alt-Stutterheim das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1896.

- (2) Der Eisenbahn-Bauinspector Carl Möller hieselbst ist beauftragt worden, interimistisch und bis auf Weiteres die Functionen eines Mitgliedes der Kommission für die Prüfung der Kandidaten des Baufaches zu übernehmen.

Schwerin, den 15. Juli 1896.

- (3) Das Allodialgut Wulfkuhl Amts Wittenburg ist in das ausschließliche Eigenthum des bisherigen Miteigenthümers Bernhard von Bülow übergegangen.

Schwerin, den 15. Juli 1896.

- (4) Der Büdner und Schöffe, stellvertretende Standesbeamte Fr. Scheer zu Gorlosen ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gorlosen bestellt worden.

Schwerin, den 21. Juli 1896.

- (5) Der Senator Reeps zu Malchow ist zum Spezialkassenberechner für die Chaussee Malchow—Darge bestellt worden.

Schwerin, den 22. Juli 1896.

- (6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Klempnermeister und Metalldrucker Wilhelm Haase in Güstrow den Charakter als Hofmetalldrucker zu verleihen geruht.

Schwerin, den 23. Juli 1896.

- (7) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Adolf Kortüm heute den Lehn-Eid wegen des durch Erbgang und Erbschaftstheilung ihm zugefallenen Lehnsguts Schwasdorf Amts Neukalen abgeleistet.

Schwerin, den 23. Juli 1896.

- (8) Vor dem Justiz-Ministerium hat der nicht im Besitze der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit befindliche Landwirth Rudolf Flügel heute den Homagial-Eid wegen des künftig von ihm erworbenen Allodialguts Neppelin Amts Nienitz durch einen Vertreter abgeleistet.

Schwerin, den 23. Juli 1896.

Mit dieser No. 29 werden ausgegeben: No. 20 und 22 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 30.

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 5. August 1896.

---

#### Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Ausführung von Vorarbeiten für eine normalspurige Eisenbahn von Crivitz über Wessin und Kladrub nach Parchim. (2) Bekanntmachung, betreffend Ausführung von Vorarbeiten für eine von Niemar über Bössow nach Klüß zu erbauende Kleinbahn. (3) Verbot der Abgabe ungefleckter Milch aus den Sammelmolkereien im Amtsgerichtsbezirk Stavenhagen. (4) und (5) Bekanntmachungen, betreffend die Maul- und Klauenseuche. (6) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllenmarktes in der Stadt Malchin. (7) bis (9) Bekanntmachungen, betreffend das Postwesen. (10) Bekanntmachung, betreffend die Erwerbung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit durch den Gutsbesitzer Haupmann a. D. Kolbe auf Hohen-Wischendorf.

- II. Abtheilung.** Dienst- &c. Nachrichten.
- 

#### I. Abtheilung.

- (1) Der Großherzoglichen General-Direction der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn ist der Auftrag zur Ausführung von Vorarbeiten für eine normalspurige Eisenbahn von Crivitz über Wessin und Kladrub nach Parchim erteilt worden.

Alle Behörden der von diesen Vorarbeiten berührten Feldmarken werden hierdurch aufgefordert, den mit der Ausführung derselben nachweislich beauftragten Technikern und deren Gehülfen nicht nur das Betreten der Feldmarken behufs der zur Ermittelung und Feststellung der Richtungslinie erforderlichen Messungs-, Nivellirungs- und sonstigen Arbeiten zu gestatten, sondern denselben auch jede thunliche Erleichterung zu gewähren.

Etwas durch diese Arbeiten entstehenden Schäden und Nachtheile werden den davon Betroffenen durch die Großherzogliche General-Eisenbahn-Direction erzeigt werden.

Schwerin, den 27. Juli 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Von der Großherzoglichen Regierung ist der Auftrag zur Ausführung von Vorarbeiten für eine von Wismar über Bössow nach Rüx zu erbauende Kleinbahn ertheilt worden.

Alle Behörden der von diesen Vorarbeiten berührten Feldmarken werden hierdurch aufgefordert und angewiesen, den mit der Ausführung nachweislich beauftragten Technikern und deren Gehülfen das Betreten der Feldmarken befuß der zur Ermittlung und Feststellung der Richtungslinie erforderlichen Messungs-, Nivellirungs- und sonstigen Arbeiten innerhalb der betreffenden Ortsgebiete zu gestatten, auch denselben jede thunliche Erleichterung zu gewähren.

Für etwa entstehende Schäden und Nachtheile, welche durch Ausführung der Arbeiten entstehen sollten, wird Erfolg geleistet werden.

Schwerin, den 27. Juli 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch bestimmt, daß aus den Sammelmolkereien, welche im Amtsgerichtsbezirk Stavenhagen liegen, bis auf Weiteres Milch in ungekochtem Zustande nicht abgegeben werden darf.

Schwerin, den 25. Juli 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.**

von Amsberg.

(4) Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen im Domäniendorf Medow Amts Lübz und auf dem Pachthof Glasewitzer Burg Räumerei Güstrow.

Schwerin, den 31. Juli 1896.

(5) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf dem ritterschaftlichen Gute Dieselow Amts Goldberg und erloschen in den Domäniendorfern Marnitz Amts Lübz und Grayzin Amts Hagenow.

Schwerin, den 1. August 1896.

(6) In der Stadt Malchin wird  
am 15. August d. J.  
ein Füllenmarkt abgehalten werden.  
Schwerin, den 31. Juli 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern  
Im Auftrage: Schmidt.

(7) Die Kaiserlich Deutsche Postagentur in Apia (Samoa-Inseln) nimmt fortan Bestellungen auf die in der Zeitungs-Preisliste des Reichs-Postamts aufgeföhrten Zeitungen und Zeitschriften an.

Der Postbezugspreis der Zeitungen u. s. w. setzt sich aus dem Erlaspreis für Deutschland und den Post-Tranfögebühren zusammen.

Schwerin, den 25. Juli 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.  
In Vertretung: Paschen.

(8) Vom 1. August ab werden die bisherigen Postverbindungen zwischen Brahlstorf und Bellahn durch Postsachenbeförderungen mittels Privatpersonenfuhrwerks erjeßt, welches in folgender Weise verkehren wird:

7 <sup>45</sup>	2 <sup>35</sup>	7 <sup>45</sup>	Brahlstorf	6 <sup>40</sup>	2 <sup>0</sup>	7 <sup>10</sup>
8 <sup>25</sup>	3 <sup>15</sup>	8 <sup>25</sup>	Bellahn	6 <sup>0</sup>	1 <sup>20</sup>	6 <sup>35</sup>

Schwerin, den 27. Juli 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director  
Hoffmann.

(9) Vom 16. August ab werden die Postsachenbeförderungen mittels Privatpersonenfuhrwerks zwischen Marlow und der Eisenbahn-Haltestelle Dettmannsdorf-Kölzow nach folgendem veränderten Plane ausgeführt:

6 <sup>60</sup>	10 <sup>40</sup>	12 <sup>60</sup>	5 <sup>55</sup>	10 <sup>45</sup>	ab Dettmannsdorf-Kölzow an	6 <sup>35</sup>	10 <sup>20</sup>	12 <sup>35</sup>	5 <sup>40</sup>	7 <sup>25</sup>
7 <sup>30</sup>	11 <sup>20</sup>	1 <sup>30</sup>	6 <sup>25</sup>	11 <sup>25</sup>	an Marlow . . . .	5 <sup>55</sup>	9 <sup>40</sup>	11 <sup>55</sup>	5 <sup>0</sup>	6 <sup>45</sup>

Schwerin, den 29. Juli 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.  
Hoffmann.

(10) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Preußischen Staatsangehörigen Hauptmann a. D. Johannes Friedrich

Victor Kolbe, Eigentümer des Gutes Hohen-Wieschendorf Amts Grevesmühlen, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 3. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

### III: Abtheilung.

(1) Der Landbaumeister Hennemann, bisher zu Güstrow, ist als kommissarischer Hülfearbeiter in die Chaussee- und Fließbau-Verwaltungs-Kommission berufen worden.

Schwerin, den 27. Juli 1896.

(2) Der Landbaumeister Schäfer ist von Waren nach Güstrow versetzt und zum Vorstande der Chaussee-Inspection zu Güstrow ernannt worden.

Schwerin, den 27. Juli 1896.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Baumeister C. E. Albin unter Beilegung des Charakters eines Districtsbaumeisters zum Vorstand der Chaussee-Inspection Waren zu bestellen geruht.

Schwerin, den 27. Juli 1896.

(4) Der Ingenieur Hermann Weber zu Rostock ist zum Vice-Konsul bei dem dortigen Königlich Belgischen Konsulat ernannt und in solcher Eigenschaft Landesherrlich anerkannt worden.

Schwerin, den 28. Juli 1896.

(5) Die Verwaltung der Geschäfte eines eitamäßigen Gerichts-Assessor beim Amtsgericht zu Grabow ist bis auf Weiteres dem Gerichts-Assessor Erythropel übertragen.

Schwerin, den 1. August 1896.

(6) Der Postpraktikant Wilhelm Stuhr, bisher in Münster (Westf.), ist zum Post-secretair im hiesigen Ober-Postdirections-Bezirke Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. August 1896.

(7) Der Postpraktikant Carl August Wiese, bisher in Halle (Saale), ist zum Post-secretair im hiesigen Ober-Postdirections-Bezirke Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. August 1896.

(8) Das Allodialgut Mallin Amts Stavenhagen ist in das ausschließliche Eigenthum des bisherigen Miteigenthümers Barons Nicolaus von Hauff übergegangen.

Schwerin, den 24. Juli 1896.

# Regierungs-Blatt

163

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

N. 31.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 6. August 1896.

#### Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung der Urlisten für Schöffen für das Jahr 1897. (2) Bekanntmachung, betreffend das Schiedsgericht der Berufsgenossenschaft für die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung zu Güstrow. (3) Bekanntmachung, betreffend die Gestaltung der Erntearbeit an drei Sonntagen.

II. Abtheilung. Dienst- &c. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

(1) Die zur Aufstellung der Urlisten für Schöffen nach §. 36 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und nach der Bestimmung sub I. 1 der Bekanntmachung vom 17. Juni 1879, betreffend die Schöffengerichte, berufenen Personen, nämlich:

- a) für die Domänen, einschließlich der Incamerata, die Ortsvorsteher;
- b) für die ritterlichen Landgüter und die Besitzungen der übrigen Landbegüterten, mit Ausnahme der Kammereigüter, die Träger der Ortsobrigkeit;
- c) für die Städte und deren Gebiet, mit Einfach der Kammereigüter, der Hebungsgüter und Dörfer, sowie in Rostock auch mit Einfach der Hopitalgüter und des Hafenortes Warnemünde, die Bürgermeister oder die von den Magistraten mit der Vertretung der Bürgermeister beauftragten Magistratsmitglieder

werden hierdurch daran erinnert, daß in Maßgabe der Vorschriften sub I. 4 und sub II. der angezogenen Bekanntmachung vom 17. Juni 1879 die Urlisten für Schöffen für das Jahr 1897 bis zum 1. October d. J. aufzustellen, an diesem Tage nach vorangegangener ordnungsmäßiger Bekanntmachung in der Gemeinde eine Woche lang zu Jeermanns Einricht auszulegen,

und nach Ablauf dieser Frist mit dem vorschriftsmäßigen Uteste an den Amtsrichter des Bezirks einzufinden sind.

Schwerin, den 1. August 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium  
des Innern**  
**der Justiz**  
**Im Auftrage: Schmidt.** \_\_\_\_\_  
**von Amsberg.**

(2) In Gemäßheit des §. 52 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, und zur Ergänzung der diesseitigen Bekanntmachung vom 20. v. Mts. — No. 29 der Amtlichen Beilage zum Regierung-Blatt — wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß bei dem Schiedsgericht der Berufsgenossenschaft für die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung zu Güstrow der Stathalter Stewart zu Breeten bei Neubrandenburg zum zweiten Stellvertreter des Arbeiter-Beisitzers, Vorarbeiters Tessen zu Güstrow, ernannt worden ist.

Schwerin, den 3. August 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**  
**Im Auftrage: Schmidt.** \_\_\_\_\_

(3) Mit Rücksicht auf die durch ungünstige Witterung veranlaßte Verzögerung der diesjährigen Erntearbeiten wird hierdurch gestattet, daß die Erntearbeiten an den nächsten drei Sonntagen, mithin am 9., 16. und 23. d. Mts., nach gänzlich beendetem öffentlichen Gottesdienste verrichtet werden, jedoch so, daß damit erst eine Stunde nach Beendigung des Gottesdienstes begonnen werden darf, und nur mit Einwilligung der Arbeiter.

Schwerin, den 5. August 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
geistliche Angelegenheiten.**  
**von Amsberg.** \_\_\_\_\_

## II. Abtheilung.

(1) Dem Kandidaten der Medicin Augusti Nahaus aus Köln a. Rh. ist, nachdem derselbe am 20. Juli 1896 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung von bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 29. Juli 1896. \_\_\_\_\_

(2) Dem Kandidaten der Medicin Bernhard Weigand aus Halle ist, nachdem derselbe am 22. Juli 1896 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 29. Juli 1896.

---

(3) Dem Kandidaten der Medicin Kurt Selke aus Pasewalk ist, nachdem derselbe am 22. Juli 1896 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 29. Juli 1896.

---

(4) Der Pastor Hübener in Belyz ist an Stelle des verstorbenen Präpositus Büttner in Thürlow wiederum zum Präpositus für den Teterower Kirfel Alerhöchst bestellt worden.

Schwerin, den 31. Juli 1896.

---

(5) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Die Second-Lieutenants von Blümmermann vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 und von Köller von der 1. (Großherzoglich Mecklenburgischen) Abtheilung Holsteinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 zu Premier-Lieutenants, Beide vorläufig ohne Patent.

Es sind versetzt:

Überzähliger Mittmeister von Krosgk vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 in das Oldenburgische Dragoner-Regiment Nr. 19;

Premier-Lieutenant von Koppelow von der 1. (Großherzoglich Mecklenburgischen) Abtheilung Holsteinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 in das Feld-Artillerie-Regiment General-Feldzeugmeister (2. Brandenburgisches) Nr. 18;

der Premier-Lieutenant von Vorck vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 ist von dem Kommando als Ordensnanz-Offizier bei Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog von Mecklenburg-Strelitz entbunden;

der Königlich Sächsische Second-Lieutenant a. D. Graf Bassewitz im Landwehrbezirk Schwerin, bisher von der Landwehr-Ravallerie 1. Aufgebots, ist in der Königlich Preußischen Armee, und zwar als Second-Lieutenant mit einem Patent vom 28. November 1890, bei der Landwehr-Ravallerie 1. Aufgebots angestellt.

Schwerin, den 5. August 1896.

---

Mit dieser No. 31 wird ausgegeben: No. 24 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

# Regierungs-Blatt

167

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

No. 32.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 14. August 1896.

#### Inhalt.

##### I. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung, betreffend Wiederaufhebung des Verbots der Abgabe ungelochter Milch aus den Sammelmolkereien im Amtsgerichtsbezirk Malchow.
- (2) Bekanntmachung, betreffend Lieferung der Fourage für die an den Manövern der gemischten 6. Brigade im hiesigen Großherzogthum teilnehmenden Truppen.
- (3) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militair zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat Juli 1896.
- (4) Bekanntmachung, betreffend Nichtabgabe des Diphtherieserums mit der Kontrollnummer 14 von der Chemischen Fabrik auf Actien (vormals G. Schering) in Berlin aus den Apotheken.
- (5) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der Chausseestrecke von Hohen-Sprenz bis Weitendorf.
- (6) Bekanntmachung, betreffend die Gestellung des Bedarfs an Biwabs-Vorspann für die Manöver der gemischten 6. Brigade im hiesigen Großherzogthum.

##### II. Abtheilung.

Dienst- u. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

- (1) Das Verbot der Abgabe von ungelochter Milch aus den Sammelmolkereien des Amtsgerichtsbezirks Malchow (Bekanntmachung vom 20. Juni 1896, Amtliche Beilage No. 24) wird hierdurch wieder aufgehoben.

Schwerin, den 5. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(2) Während der diesjährigen im hiesigen Großherzogthum stattfindenden Manöver der gemischten 6. Brigade ist die Fourage nur für die Offizier-Pferde der Fußtruppen von den Quartiergebern bzw. Gemeinden zu liefern. Die berittenen Truppen (Küraffiere, Artillerie und Train) empfangen ihre Fourage aus Manöver-Magazinen.

Die Angabe auf Seite 1 unter Nr. 3 der Marschrouten für die berittenen Truppentheile vom 15. Juli d. J., welche den Ortsbehörden inzwischen bereits im Auszuge mitgeteilt worden sind, wird hiernach auf Eruchen des Königlichen Kommandos der 6. Infanterie-Brigade abgeändert.

Schwerin, den 6. August 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:  
von Pressentin.

(3) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat  
pro Monat Juli 1896

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen . . .	14	Mark	46	Pfg.,
2)	" " Roggen . . .	10	"	46	"
3)	" " Gerste . . .	11	"	—	"
4)	" " Hafer . . .	12	"	02	"
5)	" " Erbsen . . .	13	"	—	"
6)	" " Stroh . . .	3	"	70	"
7)	" " Heu . . .	3	"	98	"
8)	ein Raummeter Buchenholz	9	"	—	"
9)	" " Tannenholz	6	"	—	"
10)	1000 Soden Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juli berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat August d. J. an Truppenteile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer . . .	12	Mark	48	Pfg.,
" " Heu . . .	4	"	36	"
" " Stroh . . .	4	"	—	"

Schwerin, den 6. August 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:  
von Pressentin.

- (4) Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9., 21. April und 9. Mai d. J., betr. Diphtherieserum (Regierungs-Blatt 1896, Amtliche Beilagen No. 14, 15 und 18), wird hierdurch bestimmt, daß das Diphtherieserum mit der Kontrolnummer 14 von der Chemischen Fabrik auf Actien (vormals E. Schering) in Berlin in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Schwerin, den 8. August 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.**

---

- (5) Die Reststrecke der Chaussee Schwaan—Weitendorf von Hohen-Sprenz bis Weitendorf ist nach geschehener Fertigstellung in die Landesherrliche Verwaltung übernommen und für den öffentlichen Verkehr freigegeben worden.

Die Chaussee ist dem Bezirke der Chaussee-Inspection Güstrow zugetheilt.

Schwerin, den 8. August 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Im Auftrage: von Pressentin.**

---

- (6) Nachdem der von der Königlichen Intendantur der 3. Division gemachte Versuch, den Bedarf an Vorpann für die im hiesigen Großherzogthum stattfindenden Manöver der gemischten 6. Brigade an Fuhrunternehmer zu verdingen, erfolglos geblieben ist, vernöthwendigt es sich, diesen Vorpann, soweit er nicht von den Truppen auf Grund der Marchrouten direct in den Quartieren requirirt werden wird, durch Aufstellung von Fuhrparks in Gemäßheit der reichsgesetzlichen Bestimmungen zu beschaffen und zwar in Gnoien am 4. September und in Rötzow am 7. bzw. 10. September d. J.

Mit der Leitung dieser Angelegenheit ist der Bezirkskommissar des Aushebungsbezirks Ribnitz, Gutsbesitzer Andreae auf Dudendorf, beauftragt worden. Die betreffenden Ortsbehörden werden hiwdurch angewiesen, den Anordnungen derselben pünktlich Folge zu leisten.

Schwerin, den 11. August 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Im Auftrage: von Blücher.**

---

## **II. Abtheilung.**

- (1) Die Verwaltung des erledigten Schwedisch-Norwegischen General-Konsulats in Lübeck, zu dessen Amtsbezirk auch das hiesige Großherzogthum gehört, ist Seitens der Königlich Schwedisch-Norwegischen Regierung vom 1. d. M. ab dem bisherigen Vice-Konsul bei d'm Schwedisch-Norwegischen General-Konsulat in London, Herrn Malte Amén übertragen worden.

Schwerin, den 6. August 1896.

---

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Tanzlehrer Hermann Frenz zu Rostock den Charakter als Universitäts-Tanzmeister und Tanzlehrer zu verleihen geruht.  
Schwerin, den 31. Juli 1896.

---

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Feldwebel Carl Oppermann vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zum Gerichtsvollzieher im Bezirk des Amtsgerichts zu Wismar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. August 1896.

---

(4) Die Verwaltung des Amtsgerichts zu Gnoien ist bis auf Weiteres dem Gerichts-Assessor Paul Lindemann übertragen.

Schwerin, den 6. August 1896.

---

(5) Der Gutsverwalter H. Müssaeus zu Federow ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Federow bestellt worden.

Schwerin, den 6. August 1896.

---

(6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geschäftsführer in der Wasserheil- und Badeanstalt zu Rostock Carl Vick die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 6. August 1896.

---

(7) Zum Schiedsmann für die Feststellung von Wildschaden im Bezirke des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Lübtheen ist an Stelle des früheren Schulzen Kienke zu Loosen der jetzige Schulze Friedrich Kienke daselbst bestellt worden.

Schwerin, den 11. August 1896.

---

(8) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Der Assistenarzt 1. Klasse Dr. Kühnemann vom Grenadier-Regiment Nr. 89 zum Stabs- und Bataillonsarzt des 3. Bataillons Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgischen) Nr. 24 und der Unterarzt Dr. Mönburg vom Infanterie-Regiment Graf Bülow von Dennewitz (6. Westfälischen) Nr. 55, unter Versetzung zum Grenadier-Regiment Nr. 89, zum Assistenarzt 2. Klasse.

Schwerin, den 7. August 1896.

---

Mit dieser No. 32 werden ausgegeben: No. 25 und 26 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

# Regierungs-Blatt

171

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

M 33.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 24. August 1896.

#### Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Verbot der Abgabe ungelochter Milch aus den Sammelmolkereien und der Abhaltung von Viehmärkten im Amtsgerichtsbezirk Röbel. (2) und (3) Belanntmachungen, betreffend Thierkrankheiten. (4) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität Rostock im Wintersemester 1896/97.

II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

(1) Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenfeuche wird hierdurch bestimmt, daß aus den Sammelmolkereien, welche im Amtsgerichtsbezirk Röbel liegen, Milch in ungelochtem Zustande bis auf Weiteres nicht abgegeben werden darf.

Zugleich wird hierdurch die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, und der Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf Märkte jeglicher Art innerhalb des Amtsgerichtsbezirks Röbel bis auf Weiteres verboten.

Schwerin, den 12. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.  
von Amberg.

(2) Ein beim Gastwirth Ibenborff zu Ludwigslust eingestelltes Pferd ist an der Räude erkrankt.

Schwerin, den 14. August 1896.

- (3) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf den ritterschaftlichen Gütern Priborn Amts Wredenhagen und Möhlenbeck Amts Grabow, in den Domänenböfern Darß und Wahlsdorf Amts Lübz und ist erloschen auf dem ritterschaftlichen Gute Mönchbusch Amts Plau, in Hof Redefin und in den Domänenböfern Hohenwoos, Alt-Jabel und Menkendorf Amts Dömitz, Althütt und Ziegendorf Amts Grabow, sowie in Stolpe und Hof Granzin Amts Neustadt.

Schwerin, den 19. August 1896.

- (4) Das Verzeichniß der im Wintersemester 1896/97 auf der Landes-Universität zu Rostock zu haltenden Vorlesungen befindet sich in der Anlage.

### II. Abtheilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gutsjäger Lisal zu Jierow die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. August 1896.

- (2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kutscher Carl Börn zu Jördensdorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. August 1896.

- (3) Der bisherige Pastor Lenthe in Zurow ist am 10. Sonntage nach Trinitatis, dem 9. August d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Hanstorf und Heiligenhagen erwählt und sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin, den 12. August 1896.

- (4) Der Bezirksthierarzt Jörn zu Schwerin ist beauftragt worden, den Oberhofarzt Hilbrand zu Ludwigslust in seiner Eigenschaft als Bezirksthierarzt des Medicinalbezirks Ludwigslust bis zum 16. September d. J. zu vertreten.

Schwerin, den 13. August 1896.

- (5) Der Thierarzt Behm in Gnoien ist beauftragt worden, den Bezirksthierarzt Spenz zu Tilsit in seinen bezirksthierärzlichen Geschäften des Medicinalbezirks Gnoien während der Zeit vom 23. d. Mts. bis zum 1. September d. J. zu vertreten.

Schwerin, den 14. August 1896.

- (6) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Kammerjunker Caspar von Both heute den Homagial-Eid wegen des läufiglich von ihm erworbenen Allodialguts Neu-Gaatz Amts Lübz abgeleistet.

Schwerin, den 26. Juni 1896.

- (7) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Landwirth Ludwig Stein aus Augustenruh heute den Homagial-Eid wegen des ihm von seinem Vater läufiglich überlassenen Allodialguts Augustenruh Amts Güstrow abgeleistet.

Schwerin, den 13. August 1896.

## Verzeichniß der Vorlesungen,

welche an der

Landes-Universität zu Rostock im Winter-Semester 1896/97  
vom 15. October bis 15. April gehalten werden.

---

### I. Übersicht der Vorlesungen nach der Ordnung der Lehrer in den Fakultäten.

In der theologischen Fakultät.

Herr Konistorialrath Professor Dr. Ludwig Schulte: 1) Die christliche Ethik, fünfstündig, von 11 bis 12 Uhr; 2) Das Leben Jesu nach den vier Evangelien, fünfstündig, von 12 bis 1 Uhr; 3) Reptitorium über beide Vorlesungen mit seinen Zuhörern in gewohnter Weise, Donnerstags von 6 bis 8 Uhr, publice.

Herr Professor Dr. Karl Friedrich Nössen: 1) Das Evangelium Johannis, fünfstündig, von 9 bis 10 Uhr; 2) Der Brief Pauli an die Römer, fünfstündig, von 10 bis 11 Uhr; 3) Leitung einer Egregialen Gesellschaft, Sonnabends von 9 bis 10 Uhr, publice.

Herr Professor Dr. Johann Friedrich Hasshagen, d. J. Defan: 1) Pastoralthologie und Geschichte der Predigt, vierstündig, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags von 9 bis 10 Uhr; 2) Grundlinien der evangel. Pädagogik und Schulfunde, zweistündig, Freitags von 9 bis 10 Uhr, Sonnabends von 10 bis 11 Uhr; 3) Praktische Auslegung der Wunder und der Gleichnisse des Herrn, dreistündig, Montags, Mittwochs, Donnerstags von 8 bis 9 Uhr; 4) Leitung der Übungen im homiletisch-katechetischen Seminar, Montags von 6 bis 8 Uhr, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr, publice.

Herr Professor Dr. Eduard Koenig: 1) Erklärung der messianischen Weissagungen des Alten Testaments, fünfstündig, Montags bis Freitags von 5 bis 6 Uhr; 2) Erklärung der Genesis, vierstündig, Dienstags bis Freitags von 6 bis 7 Uhr.

Herr Professor Dr. Wilhelm Walther: 1) Kirchengeschichte, I. Theil (bis Karl d. Gr.), fünfständig, von 3 bis 4 Uhr; 2) Dogmengeschichte, II. Theil (Geschichte des protestant. Lehrbegriffs), Montags bis Donnerstags von 4 bis 5 Uhr; 3) Dogmengeschichtliche Übungen, einsündig, zu einer noch zu bestimmenden Zeit, publice.

### In der juristischen Fakultät.

Herr Professor Dr. Franz Bernhöft, d. J. Delan: 1) Römische Rechtsgeschichte, dreistündig, Montags, Dienstags und Mittwochs von 10 bis 11 Uhr; 2) Pandekten I (Allgem. Theil), dreistündig, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr; 3) Allgemeiner Theil des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches, zweistündig, Montags und Dienstags von 11 bis 12 Uhr; 4) Konversatorium über Pandekten I (Allgem. Theil), zweistündig, Montags und Dienstags von 12 bis 1 Uhr; 5) Ergeßkum, Mittwochs von 12 bis 1 Uhr.

Herr Professor Dr. Bernhard Matthiä: 1) Institutionen, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags von 9 bis 10 Uhr; 2) Pandekten II (Sachen- und Familienrecht), Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags von 10 bis 11 Uhr; 3) das Obligationenrecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches, Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr; 4) Konversatorium über Pandekten II (Familien- und Erbrecht), Donnerstags und Freitags von 12 bis 1 Uhr; 5) Praktikum, Sonnabends von 12 bis 1 Uhr.

Herr Professor Dr. Hugo Sachsse: 1) Strafprozeß, Montags und Donnerstags von 4 bis 6 Uhr, Freitags von 4 bis 5 Uhr; 2) Kirchenrecht, Dienstags und Mittwochs von 4 bis 6 Uhr, Freitags von 5 bis 6 Uhr.

Herr Professor Dr. Carl Lehmann: 1) Deutsches Privatrecht, Montags bis Donnerstags von 11 bis 12 Uhr; 2) Das Familienrecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Freitags und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr; 3) Deutsche Rechtsgeschichte, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 12 bis 1 Uhr; 4) Konversatorium über Handels-, Wechsel- und Seerecht, Mittwochs von 6 bis 8 Uhr.

Herr Professor Dr. Robert von Hippel: 1) Civilprozeß, täglich von 9 bis 10 Uhr und Freitags von 10 bis 11 Uhr; 2) Strafrechtspraktikum, Dienstags, Abends von 6 bis 8 Uhr; 3) Über Gefängniswesen und Strafrechtsreform, für Angehörige aller Fakultäten, Donnerstags, Abends von 6 bis 7 Uhr.

### In der medicinischen Fakultät.

Herr Geh. Obermedicinalrath Professor Dr. Theodor Thiersfelder: 1) Allgemeine Therapie, Donnerstags von 6 bis 7 Uhr, publice; 2) Medicinische Klinik, täglich von 10½ bis 12 Uhr.

Herr Medicinalrath Professor Dr. Friedrich Schatz: 1) Gynäkologische Klinik, Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr; 2) Gynäkologische Poliklinik, Dienstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 3) Frauenkraultheiten, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr; 5) Ambulatorische Poliklinik, täglich von 2 bis 3 Uhr, je für die Internen der Frauenklinik, privatissime.

Herr Professor Dr. Albert Thiersfelder: 1) Specielle pathologische Anatomie, täglich von 8 bis 9 Uhr; 2) Pathologisch-anatomischer und histologischer Demonstrationskursus,

verbunden mit Seicirübungen, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 1½ Uhr; 3) Bacteriologischer Kursus, gemeinsam mit Professor Dr. Lubarsch, vierstündig, in noch zu bestimmenden Stunden; 4) Arbeiten im pathologischen Institut für Geübtere, gemeinsam mit Professor Dr. Lubarsch, täglich in den Vormittagsstunden, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Otto Nasse: 1) Physiologische und pathologische Chemie, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr; 2) Pharmakologie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr; 3) Übungen in physiologisch- und pathologisch-chemischen Untersuchungen, täglich von 9 bis 6 Uhr, privatissime.

Herr Professor Dr. Rudolph Berlin: 1) Ophthalmalnitische Klinik, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 1½ Uhr; 2) Augenheilkunde, Dienstags von 6 bis 7 Uhr, publice; 3) Augenpiegelmkursus, Montags von 6 bis 7 Uhr.

Herr Professor Dr. Oscar Langendorff, d. J. Delan: 1) Encyclopädie der Medicin, Mittwoche von 4 bis 5 Uhr, publice; 2) Physiologie, I. Theil (animale Functionen), täglich von 9 bis 10 Uhr; 3) Physiologisches Praktikum, 2mal wöchentlich von 5 bis 7 Uhr; 4) Arbeiten im physiologischen Institut für Geübtere, täglich, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Carl Garde: 1) Chirurgische Klinik, täglich von 9 bis 10½ Uhr; 2) Allgemeine Chirurgie, Montags und Donnerstags von 5 bis 6 Uhr.

Herr Obermedicinalrath Professor Dr. Fedor Schuchardt: 1) Psychiatrische Klinik, Dienstags und Donnerstags von 2½ bis 4 Uhr; 2) Gerichtliche Medicin, Montags und Freitags von 3 bis 4 Uhr.

Herr Professor Dr. Dietrich Barfurth: 1) Systematische Anatomie, I. Th., täglich von 12 bis 1 Uhr; 2) Seicirübungen (mit Projector Dr. Reinke), täglich von 8 bis 1 Uhr; 3) Mikroskopische Übungen (specielle mikroskopische Anatomie), mit Professor Dr. Reinke, Dienstags und Donnerstags von 5 bis 7 Uhr; 4) Entwicklungsgeschichte des Menschen und der Wirbeltiere, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr.

---

Herr Professor Dr. Theodor Gies: 1) Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 2 Uhr; 2) Verbandskursus, Dienstags von 4 bis 5 Uhr.

Herr Professor Dr. Friedrich Martius: 1) Medicinische Poliklinik, täglich Vormittags von 10 bis 12 Uhr; Krankenbesprechung und Vorstellung, Dienstags und Donnerstags von 12 bis 1 Uhr; 2) Kursus der Perfusion und Auskultation, Montags und Freitags von 5 bis 6 Uhr; 3) Die Krankheiten des Circulationsapparates, Sonnabends von 12 bis 1½ Uhr. (Für die Studirenden, welche die Poliklinik belegen, unentgeltlich.)

Herr Professor Dr. Otto Lubarsch: 1) Diagnostischer Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie nebst einer Repetitionsstunde für ältere Mediciner, Montags und Donnerstags von 2½ bis 4½, Freitags von 7 bis 8 Uhr; 2) Ueber Geschwülste, mit praktischen Übungen in der Geschwulstdiagnostik, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6 bis 7 Uhr; 3) Bacteriologischer Kursus, gemeinsam mit Professor Dr. A. Thierfelder, vierstündig, in noch zu bestimmenden Stunden; 4) Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie der Infectionskrankheiten als Ergänzung des bacteriologischen Kursus, Sonnabends von 12 bis 1½ Uhr; 5) Arbeiten für Geübtere im pathologischen Institut, gemeinsam mit Professor Dr. A. Thierfelder, täglich, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Ludwig Pfeiffer: 1) Vorträge über Ernährung und über Nahrungsmittel, zweistündig; 2) Kursus der hygienischen Untersuchungsgeschäfte, zweistündig, privatissime;

3) Übung in der Untersuchung von Nahrungsmitteln &c., dreimal zweistündig, privatissime.  
Herr Professor Dr. Otto Körner: 1) Übungen in der Untersuchung und Behandlung des Ohres mit Kraulenvorstellungen, Dienstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr; 2) Laryngoskopischer Kursus in zu verabredenden Stunden, zweistündig.

Herr Privatdozent Dr. Friedrich Reinke: 1) Knochen- und Vater-Lehre, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr; 2) Mikroskopische Übungen (Spezielle Mikroskopische Anatomie), zusammen mit Professor Dr. Varsfurth, Dienstags und Donnerstags von 5 bis 7 Uhr.

### In der philosophischen Fakultät.

Herr Professor Dr. Friedrich Schirrmacher: 1) Geschichte Europas im 17. und 18. Jahrhundert, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 12 bis 1 Uhr; 2) Römische Geschichte vom Jahre 133 vor Chr. bis 14 nach Chr., Montags und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr; 3) Übungen im historischen Seminar, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr, publice.

Herr Professor Dr. Ludwig Matthiessen: 1) Experimentalphysik, II. Theil (Wellenlehre, Akustik, Wärme, Electricität, Magnetismus), Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr; 2) Geometrische Optik, zweistündig, in näher zu bestimmenden Stunden; 3) Praktisch-physikalische Übungen, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 9 bis 12 Uhr Vorm., und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags, privatissime; 4) Physikalisches Seminar, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Friedrich Philipp, d. J. Delan: 1) Erklärung der nachherlichen Propheten Haggai, Zacharia, Maleachi, dreistündig; 2) Ausgewählte syrische Texte, zweistündig; 3) Ausgewählte arabische Texte, einstündig; 4) Erklärung der Chrestomathia targumica, ed. Adalb. Marx, einstündig; 5) Arabische Grammatik mit Übersetzungsbüchern, zweistündig, gratis.

Herr Professor Dr. Eugen Geinitz: 1) Mineralogie, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 9 bis 10 Uhr, Sonnabends von 8 bis 10 Uhr; 2) Mineralegologisch-geologisches Praktikum, Mittwochs von 8 bis 11 Uhr, Sonnabends von 10 bis 1 Uhr; 3) Chemische Geologie, Dienstags und Freitags von 6 bis 7 Uhr.

Herr Professor Dr. Gustav Körte: 1) Erklärung der Denkmäler des troischen Sagenkreises, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 12 bis 1 Uhr; 2) Elemente der griechischen Epigraphik, Dienstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr; 3) Archäologische Übungen, zweistündig, Mittwochs 6 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Wilhelm Stieda, d. J. Rector: 1) Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der Mecklenburgischen Verhältnisse, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 4 bis 5 Uhr; 2) Allgemeine Volkswirtschaftslehre mit Abschluss des Geld- und Kreditwesens, Mittwochs und Sonnabends von 4 bis 5 Uhr; 3) Volkswirtschaftliche Übungen, Sonnabends von 10 bis 12 Uhr.

Herr Professor Dr. Paul Falленberg: 1) Systematische Botanik, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Botanisch-mikroskopischer Kursus für Anfänger, 2 mal wöchentlich von 11 bis 1 Uhr; 3) Botanische Übungen für Vorgeschriftenere, täglich von 9 bis 6 Uhr.

Herr Professor Dr. Otto Staude: 1) Algebra und Determinanten, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Analytische Geometrie, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 10 bis 11 Uhr; 3) Mathematisches Seminar, Mittwochs von 9 bis 11 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. August Michaelis: 1) Organische Chemie, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 10 bis 11 Uhr; 2) Chemische Übungen im Laboratorium: a) großes Praktikum, Montags bis Freitag von 9 bis 6 Uhr; b) kleines Praktikum, Montags, Mittwochs, Freitags von 2 bis 5 Uhr; c) Übungen für Mediciner, Dienstags und Donnerstags von 2 bis 5 Uhr; 3) Pharmaceutische Präparatenkunde, zweistündig, an zu verabredenden Tageszeiten publice.

Herr Professor Dr. Friedrich Blochmann: 1) Zoologie, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 4 bis 5 Uhr, Sonnabends von 11 bis 12 Uhr; 2) Zoologisches Praktikum für Geübtere, täglich; 3) Zoologische Übungen für Anfänger, zweimal zweistündig.

Herr Professor Dr. Hans von Arnim: 1) Platos Leben, Lehre und Schriften mit einer Einleitung über die Geschichte der griechischen Philosophie bis Platon, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 8 bis 9 Uhr; 2) Erklärung der Poetik des Aristoteles, Mittwochs von 9 bis 10 Uhr, Sonnabends von 8 bis 9 Uhr, publice; 3) Philologisches Seminar: Seneca de tranquillitate animi und Besprechung der eingereichten Arbeiten, Donnerstags von 6 bis 8 Uhr, publice.

Herr Professor Dr. Wolfgang Götlicher: 1) Germanische Mythologie, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Geschichte des deutschen Dramas, Mittwochs und Sonnabends von 9 bis 10 Uhr; 3) Deutsch-philologisches Seminar: Mittelhochdeutsche Gedichte des 11. und 12. Jahrhunderts, Montags von 5 bis 6 Uhr, Mittwochs von 5 bis 7 Uhr, privatissime und gratis.

---

Herr Professor Dr. Reinhold Heinrich: Agrikultur-physiologisch-chemisches Praktikum, sechsstündig.

Herr Professor Dr. Albert Thöle: 1) Analytische Chemie, vierstündig; 2) Geschichte der Theorien der Chemie, zweistündig; 3) Gerichtliche Chemie, zweistündig; 4) Chemisches Colloquium für Vorgeschriftenere, zweistündig; 5) Nahrungsmittel-Chemie, praktischer Kursus, sechsstündig.

Herr Professor Dr. Felix Lindner: 1) Molière's Misanthrope, zweistündig; 2) Shakespeare's Julius Caesar, dreistündig.

Herr Professor Dr. Erich Bethe: 1) Horaz, Montags, Mittwochs, Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Demosthenes und seine Zeit, Dienstags, Donnerstags, Sonnabends von 9 bis 10 Uhr; 3) Philologisches Seminar: Interpretation des Theognis und Besprechung der eingereichten Arbeiten, Dienstags von 6 bis 8 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Ludwig Will: 1) Ausgewählte Kapitel aus der Entwicklungsgeschichte der Thiere, zweistündig; 2) Naturgeschichte der Protozoen, einstündig.

---

Herr Privatdozent Dr. Julius Robert: 1) Cours pratique de français, vierstündig; 2) Histoire de la littérature française jusqu'à nos jours, vierstündig; 3) Grammaire raisonnée de la langue française: Phonétique, Flexions, Syntaxe, vierstündig.

Herr Dr. Albert Thierfelder, akademischer Musiklehrer: 1) Contrapunkt, zweistündig; 2) Liturgische Übungen, zweistündig; 3) Leitung der Übungen des akademischen Gesangvereins.

---

Die durch den Tod des Professors v. Stein erledigte Professor für Philosophie wird zum Wintersemester wieder besetzt werden.

---

## II. Uebersicht der Vorlesungen nach den Lehrgegenständen.

### Theologische Wissenschaften.

#### Eregetische Theologie.

##### a. Altes Testament.

Erklärung der messianischen Weissagungen des alten Testaments: Professor König, fünfstündig.  
Erklärung der Genesis b: derselbe, vierstündig.

##### b. Neues Testament.

Erklärung des Evangelium Johannisi: Professor Nösgen, fünfstündig.  
Erklärung des Briefes Pauli an die Römer: derselbe, fünfstündig.  
Leitung einer egegetischen Gesellschaft: derselbe, einstündig.

#### Biblische Theologie.

Das Leben Jesu nach den vier Evangelien: Konfessorialrath Schulze, fünfstündig.

#### Historische Theologie.

Kirchengeschichte, I. Theil (bis zu Karl d. Gr.): Professor Walther, fünfstündig.  
Dogmengeschichte, II. Theil (Geschichte des protst. Lehrbegriffs): derselbe, vierstündig.  
Dogmengeschichtliche Übungen: derselbe, einstündig.

#### Systematische Theologie.

Die Christliche Ethik: Konfessorialrath Schulze, fünfstündig.

#### Praktische Theologie.

Pastoraltheologie und Geschichte der Predigt: Professor Haschagen, vierstündig.  
Grundlinien der evangel. Pädagogik und Schulkunde: derselbe, zweistündig.  
Praktische Auslegung der Wunder und Gleichnisse des Herrn: derselbe, dreistündig.  
Leitung der Übungen im homiletisch-latechetischen Seminar: derselbe, vierstündig.

---

## Rechtswissenschaften.

### Römisches Recht.

Römische Rechtsgeschichte: Professor Bernhöft, dreistündig.

Institutionen: Professor Matthias, vierstündig.

Pandekten I (Allgem. Theil): Professor Bernhöft, dreistündig.

Pandekten II (Sachen- und Familierecht): Professor Matthias, vierstündig.

### Deutsches Recht.

Deutsches Privatrecht: Professor Lehmann, vierstündig.

Deutsche Rechtsgeschichte: derselbe, vierstündig.

### Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches.

Allgemeiner Theil des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches: Professor Bernhöft, zweistündig.

Das Obligationenrecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches: Professor Matthias, zweistündig.

Das Familierecht des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich: Professor Lehmann, zweistündig.

### Kirchenrecht.

Kirchenrecht: Professor Sachse, fünfstündig.

### Prozeß.

Strafprozeß: Professor Sachse, fünfstündig.

Civilprozeß: Professor von Hippel, siebenstündig.

### Strafrecht.

Über Gefängniswesen und Strafrechtsreform für Angehörige aller Fakultäten: Professor von Hippel, einstündig.

---

## Conversatorische Vorlesungen.

### Römisches Recht.

Conversatorium über Pandekten I (Allgem. Theil): Professor Bernhöft, zweistündig.

Conversatorium über Pandekten II (Familien- und Erbrecht): Professor Matthias, zweistündig.

Praktikum: derselbe, einstündig.

Eregetikum: Professor Bernhöft, einstündig.

### Deutsches Recht.

Conversatorium über Handels-, Wechsel- und Seerecht: Professor Lehmann, zweistündig.

### Strafrecht.

Strafrechtspraktikum: Professor von Hippel, zweistündig.

## Medizinische Wissenschaften.

### Encyclopädie.

Encyclopädie der Medicin: Professor Langendorff, einstündig.

### Anatomie.

Systematische Anatomie, I. Theil: Professor Varfurth, sechsstündig.

Seirübungen: derselbe (mit Professor Dr. Reinke), dreistündig.

Mikroskopische Übungen (specielle mikroskopische Anatomie): derselbe (mit Professor Dr. Reinke), vierstündig.

Entwickelungsgeschichte des Menschen und der Wirbeltiere: Professor Dr. Varfurth, dreistündig.  
Knochen- und Bänderlehre: Dr. Reinke, dreistündig.

### Physiologie.

Physiologie I. Theil (animale Funktionen): Professor Langendorff, sechsstündig.

Physiologisches Praktikum: derselbe, vierstündig.

Arbeiten im physiologischen Institut: derselbe, täglich.

Physiologische und pathologische Chemie: Professor Naße, dreistündig.

Übungen in physiologisch- und pathologisch-chemischen Untersuchungen: derselbe, täglich von 9 bis 6 Uhr.

### Pathologie und Therapie.

Specielle pathologische Anatomie: Professor Thierfelder, sechsstündig.

Diagnostischer Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie, nebst einer Repetitionsstunde für ältere Mediciner: Professor Lubarsch, fünfstündig.

Pathologisch-anatomischen und histologischen Demonstrationskursus, verbunden mit Seirübungen: Professor Thierfelder, vierthalbstündig.

Bacteriologischer Kursus: derselbe gemeinsam mit Professor Lubarsch, vierstündig.

Arbeiten im pathologischen Institut für Geübtere: derselbe gemeinsam mit Professor Lubarsch, täglich in den Vormittagsstunden.

Über Geschwülste mit praktischen Übungen in der Geschwulstdiagnostik: Professor Lubarsch, dreistündig.

Allgemeine Pathologie und patholog. Anatomie der Infectiouskrankheiten als Ergänzung des bacteriologischen Kursus: derselbe, eineinhalbstündig.

Pharmatologie: Professor Naße, vierstündig.

Kursus der Perfusion und Auskultation: Professor Martins, zweistündig.

Die Krankheiten des Circulationsapparates: derselbe, eineinhalbstündig.

Allgemeine Therapie: Geh. O.-M.-R. Thierfelder, einstündig.

### Chirurgie.

Allgemeine Chirurgie: Professor Garré, zweistündig.

Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie: Professor Gies, sechsstündig.

Verbandskursus: derselbe, einstündig.

### Ohrheilkunde.

Übungen in der Untersuchung und Behandlung des Ohres mit Krankenvorstellungen: Professor Körner, zweistündig.

Laryngoskopischer Kursus: derselbe, zweistündig.

### Augenheilkunde.

Augenheilkunde: Professor Berlin, einstündig.

Augenpiegellkursus: derselbe, einstündig.

### Gynäkologie.

Frauenkrankheiten: Geh. Med.-Rath Schatz, dreistündig.

### Hygiene.

Vorträge über Ernährung und über Nahrungsmittel: Professor Pfeiffer, zweistündig.

Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden: derselbe, zweistündig.

Übungen in der Untersuchung von Nahrungsmitteln: derselbe, zweistündig.

### Gerichtliche Medicin.

Gerichtliche Medicin: Ober-Med.-Rath Schuchardt, zweistündig.

### Kliniken.

Medicinische Klinik: Geh. Ober-Med.-Rath Thiersch, neunstündig.

Medicinische Poliklinik: Professor Martius, täglich Vormittags.

Schirurgische Klinik: Professor Garde, neunstündig.

Ophthalmologische Klinik: Professor Berlin, viereinhalbstündig.

Gynäkologische Klinik: Geh. Med.-Rath Schatz, vierstündig.

Gynäkologische Poliklinik: derselbe zweistündig.

Ambulatorische Poliklinik für die Internen der Frauenklinik: derselbe, sechsstündig.

Psychiatrische Klinik: Ober-Med.-Rath Schuchardt, dreistündig.

---

## Bur philosophischen Fakultät gehörende Lehrgegenstände.

### Philosophie.

Die durch den Tod des Professors von Stein erleidige Professorur für Philosophie wird zum Wintersemester wieder besetzt werden.

### Philologie.

Platos Leben, Lehre und Schriften mit einer Einleitung über die Geschichte der griechischen

Philosophie bis Platon: Professor von Arnim, fünfstündig.

Erklärung der Poetik des Aristoteles: derselbe, zweistündig.

Demosthenes und seine Zeit: Professor Bethe, dreistündig.

Erklärung der Denkmäler des troischen Sagengespanns: Professor Rörte, vierstündig.

Elemente der griechischen Epigraphik: derselbe, zweistündig.

Horaz: Professor Bethe, dreistündig.

Archäologische Übungen: Professor Rörte, zweistündig.

Klassisch | Interpretation des Theognis und Besprechung der eingereichten Arbeiten:

Professor Bethe, zweistündig.

philologisches Seminar | Seneca de tranquillitate animi und Besprechung der eingereichten Arbeiten:

Professor von Arnim, zweistündig.

Erläuterung der uacherlichen Propheten Haggai, Zacharia, Maleachi: Professor Philippi, dreistündig.

Ausgewählte syrische Texte: derselbe, zweistündig.

Ausgewählte arabische Texte: derselbe, einstündig.

Erläuterung der Chrestomathia targumica, ed. Adalb. Merx: derselbe, einstündig.

Arabische Grammatik mit Überliegungsübungen: derselbe, zweistündig.

Germanische Mythologie: Professor Göller, vierstündig.

Geschichte des deutschen Dramas: derselbe, zweistündig.

Deutsch-philologisches Seminar: Mittelhochdeutsche Gedichte des 11. und 12. Jahrhunderts, derselbe, dreistündig.

Cours pratique de français: Dr. Robert, vierstündig.

Histoire de la littérature française jusqu'à nos jours: derselbe, vierstündig.

Grammaire raisonnée de la langue française: Phonétique, Fléxions, Syntaxe: derselbe, vierstündig.

Molière's Misanthrope: Professor Lindner, zweistündig.

Shakespeare's Julius Cäsar: derselbe, dreistündig.

### Geschichte.

Geschichte Europas im 17. und 18. Jahrhundert: Professor Schirmacher, fünfstündig.

Römische Geschichte vom Jahre 133 vor Chr. bis 14 nach Chr.: derselbe, zweistündig.

Übungen im historischen Seminar: Derselbe, zweistündig.

### Mathematik.

Algebra und Determinanten: Professor Staude, vierstündig.

Analytische Geometrie: derselbe, vierstündig.

Mathematisches Seminar: derselbe, zweistündig.

### Naturwissenschaften.

Experimentalphysik, II. Theil (Wellenlehre, Akustik, Wärme, Electricität, Magnetismus). Professor Matthiesen: fünfstündig.

Geometrische Optik: derselbe, zweistündig.

Praktisch-physische Übungen: derselbe, vierundzwanzigstündig.

Physikalisches Seminar: derselbe, zweistündig.

Organische Chemie: Professor Michaelis, fünfstündig.

Chemische Übungen im Laboratorium: a. Großes Praktikum, Montags bis Freitags von 9 bis 6 Uhr, derselbe; b. Kleines Praktikum, Montags, Mittwochs und Freitags von 2 bis 5 Uhr, derselbe; c. Übungen für Mediciner, Dienstags und Donnerstags von 2 bis 5 Uhr, derselbe.

Pharmaceutische Präparatenkunde: derselbe, zweistündig.

Analytische Chemie: Professor Töhl, vierstündig.

Geschichte der Theorien der Chemie: derselbe, zweistündig.

Gerichtliche Chemie: derselbe, zweistündig.

Chemisches Colloquium für Vorgeschriftenere: derselbe, zweistündig.

Nahrungsmittel-Chemie, praktischer Kursus: derselbe, sechsstündig.

Mineralogie: Professor Geinitz, sechsstündig.

Mineralogisch-geologisches Praktikum: derselbe, sechsstündig.

Chemische Geologie: derselbe, zweistündig.

Systematischer Botanik: Professor Falckenberg, fünfstündig.

Botanisch-mikroskopischer Kursus für Anfänger: derselbe, vierstündig.

Botanische Übungen für Vorgesetztenere: derselbe, täglich.

Zoologie: Professor Blochmann, sechsstündig.

Zoologisches Praktikum für Geübtere: derselbe, täglich.

Zoologische Übungen für Anfänger: derselbe, vierstündig.

Ausgewählte Kapitel aus der Entwicklungsgeschichte der Thiere: Professor Will, zweistündig.

Naturgeschichte der Protozoen: derselbe, einstündig.

#### Staatswissenschaften.

Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung Mecklenburgischer Verhältnisse: Professor Stieba, vierstündig.

Allgemeine Volkswirtschaftslehre, mit Auschluß des Geld- und Kreditwesens: derselbe, zweistündig.

Volkswirtschaftliche Übungen: derselbe, zweistündig.

#### Landwirtschaft.

Agricultur-physiologisch-chemisches Praktikum: Professor Heinrich, sechsstündig.

#### Künste.

Contrapunkt: Dr. Thierselber, zweistündig.

Liturgische Übungen: derselbe, zweistündig.

Leitung der Übungen des akademischen Gesangvereins: derselbe.

---

### Akademische Anstalten und Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek (Universitäts-Gebäude) ist, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich von 12 bis 1 Uhr, während der akademischen Ferien Mittwochs und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr geöffnet.

Das akademische Lesezimmer ist an Wochentagen Vormittags von 9 bis 1 Uhr, Nachmittags von 2 bis 7 Uhr geöffnet.

Die Besichtigung der anatomischen Sammlung (anatomisches Institut, Gertrudenstraße) ist nach Meldung bei dem Institutsdienner am Sonntag Vormittag, zu anderen Zeiten nur mit Erlaubniß des Directors (Prof. Barfurth) gestattet.

Die zoologische Sammlung (zoologisches Institut, Blücherplatz) ist Sonntags von 11 bis 1 Uhr zugänglich, sonst jeder Zeit nach Meldung bei dem Director (Prof. Blochmann).

Der Besuch der prähistorischen Sammlung, des mineralogisch-geologischen Instituts, des mecklenburgischen geologischen Landesmuseums (akademisches Institut, Blücherplatz) ist Mittwochs und Sonntags von 11 bis 1 Uhr gestattet, sonst jeder Zeit nach vorheriger Meldung bei dem Director (Prof. Geinitz).

# Regierungs-Blatt

173

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Amtliche Beilage.

Nr. 34.

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 27. August 1896.

---

### Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Erntearbeiten an zwei Sonntagen. (2) Bekanntmachung, betreffend den Übergang des Gutes Sudow Amts Lütz vom ritterhaften Polizeiverein Malchow zum ritterhaften Polizeiverein Plau. (3) Bekanntmachung, betreffend den Übergang der Güter Blücher, Wendhof und Göhren Amts Wredenhagen und Plau vom ritterhaften Polizeiverein Röbel zum ritterhaften Polizeiverein Malchow. (4) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenpest.
- 

### I. Abtheilung.

- (1) Mit Rücksicht auf die fortdauernd ungünstige Witterung soll hierdurch gestattet sein, daß die Erntearbeiten auch noch an den nächsten beiden Sonntagen, mithin am 30. d. M. und 6. f. M., nach gänzlich beendetem öffentlichen Gottesdienste verrichtet werden, jedoch so, daß damit erst eine Stunde nach Beendigung des Gottesdienstes begonnen werden darf, und nur mit Einwilligung der Arbeiter.

Schwerin, den 25. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
geistliche Angelegenheiten.

von Amsberg.

- (2) Das ritterhaafliche Gut Sudow Amts Lübz ist vom ritterhaaflichen Polizeiverein Malchow zum ritterhaaflichen Polizeiverein Plau übergetreten.

Schwerin, den 20. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

- (3) Die ritterhaaflichen Güter Blücher, Wendhof Amts Wredenhagen und Göhren Amts Plau und Wredenhagen sind vom ritterhaaflichen Polizeiverein Röbel zum ritterhaaflichen Polizeiverein Malchow übergetreten.

Schwerin, den 20. August 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

- (4) In Biellübbe und Darß Amts Lübz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin, den 22. August 1896.

# Regierungs-Blatt

175

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 35.

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 7. September 1896.

---

#### Inhalt.

I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die gegen die jetzt herrschende Maul- und Klauenseuche erlassenen landespolizeilichen Anordnungen. (2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat August 1896. (3) Verbot der Abgabe ungelochter Milch aus den Sammelmolkereien des Amtsgerichtsbezirks Malchow. (4) Bekanntmachung, betreffend die Erkrankung eines Pferdes in Krakow an der Räude. (5) Bekanntmachung, betreffend Auftreten und Erdöhlen der Maul- und Klauenseuche.

II. Abtheilung. Dienst- ic. Nachrichten.

---

#### I. Abtheilung.

(1) Von den gegenüber der Maul- und Klauenseuche erlassenen landespolizeilichen Verboten der Abhaltung von Viehmärkten und der Abgabe ungelochter Milch aus Sammelmolkereien bleiben noch in Geltung

1. das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, in den Medicinalbezirken Ludwigslust und Parchim und in den Amtsgerichtsbezirken Lübitheen und Nöbel (Bekanntmachung vom 27. März, 4. April und 12. August d. J. — Regierungs-Blatt 1896 Amtliche Beilage No. 12, 13, 33 —, und Verfügung vom 22. Juni d. J.)
2. das Verbot der Abgabe ungelochter Milch aus Sammelmolkereien der Medicinalbezirke Ludwigslust und Parchim sowie der Amtsgerichtsbezirke Lübitheen, Staven-

hagen und Röbel (Bekanntmachung vom 27. März, 4. April, 27. April, 25. Juli, 12. August d. J. — Regierungs-Blatt 1896 Amtliche Beilage No. 12, 13, 30, 33).

Alle übrigen Verbote dieser Art treten hiermit außer Kraft.

Zugleich wird an die Bekanntmachung vom 20. April d. J., betreffend die bezirks-thierärztliche Beaufsichtigung der Händler und Gaststätte im Medicinalbezirk Ludwigslust (Amtlicher Mecklenburger Anzeiger 1896 Nr. 86), die Bekanntmachung vom 4. Juni d. J. (Regierungs-Blatt 1896 Amtliche Beilage No. 21) und die Bekanntmachung vom 2. April d. J. betreffend das Verbot des Treibens der zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweine (Regierungs-Blatt 1896 Amtliche Beilage No. 13) erinnert.

Schwerin, den 28. August 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.**

von Amsberg.

(2) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 18) durch den hiesigen Magistrat pro Monat August 1896

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen . .	18	Mark	84	Pfg.
2)	" " Roggen . .	10	"	90	"
3)	" " Gerste . .	11	"	—	"
4)	" " Hafer . .	11	"	28	"
5)	" " Erbsen . .	18	"	—	"
6)	" " Stroh . .	8	"	28	"
7)	" " Heu . .	8	"	70	"
8)	ein Raummeter Buchenholz	9	"	—	"
9)	" " Lannenholz	6	"	—	"
10)	1000 Soden Torf . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagesspreize des Monats August berechnete und mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat September d. J. an Truppen-theile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer . .	12	Mark	50	Pfg.
" " Heu . .	4	"	40	"
" " Stroh . .	3	"	90	"

Schwerin, den 4. September 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: von Blücher.

- (3) Wegen Auftretens der Maul- und Klauenseuche wird die Abgabe ungelochter Milch aus den Sammelmolkereien des Amtsgerichtsbezirks Malchow hierdurch bis auf Weiteres unterfangt.

Schwerin, den 4. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.

---

- (4) Das Pferd des Landbriefträgers Köster in Krakow ist an der Räude erkrankt.

Schwerin, den 27. August 1896.

- (5) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in Bielanz Amts Dömitz, Herzfeld Amts Neustadt, Porep, Gnezdorf und Wendisch-Priborn Amts Lübz und in Kriehow Amts Teutewinkel; und erloschen in Neu-Zabel, Grittel, Grebs und Niendorf Amts Dömitz.

Schwerin, den 3. September 1896.

---

### II. Abtheilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberjäger Giese und der Rastellaurin Wiper zu Ivenack die Verdienstmedaille in Silber und dem Kurfürster Holthus baselbst die silberne Medaille am blauen Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 22. August 1896.

- (2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem General-Eisenbahn-Director, Geheimen Ministerialrath Ehlers hieselbst die Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige verliehenen Sterns zum Preußischen Kronen-Orden II. Klasse zu gestalten geruht.

Schwerin, den 26. August 1896.

- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schullehrer Genz zu Ney die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. August 1896.

---

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bildhauer Hugo Berwald aus Schwerin die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Luxemburg verliehenen Ritterkreuzes des Verdienst-Ordens Adolphe's von Nassau Alerhöchst zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 27. August 1896.

(5) Der bisherige Hülfsprediger Julius Köhler in Doberan ist an Stelle des anderweitig beförderten Pastors Scheven zum Pastor in Ruhn berufen und am 12. Sonntage nach Trinitatis, dem 23. d. Ms., nach voraufgeganger Solitätpräsentation in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin, am 29. August 1896.

(6) Der Amtsassessor Leo, früher zu Crivitz und zur Zeit aushilflich beim Amtleute Leutewit zu Rostock beschäftigt, ist an das Amt zu Wismar versetzt worden.

Schwerin, den 1. September 1896.

(7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeister Ulrich Koch zu Kratow zum Amtsanwalt beim dortigen Amtsgericht zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. September 1896.

(8) Der Dr. med. Neubauer in Gadebusch ist an Stelle des von Gadebusch verzogenen praktischen Arztes Leonhard wiederum zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 7 (Gadebusch) bestellt.

Schwerin, den 1. September 1896.

(9) Der Postassistent Wilhelm Hesster in Tessin ist zum Ober-Postassistenten Alerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. September 1896.

(10) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:  
Der bisherige Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie Bronsart von Schellendorff, ist mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellt und gleichzeitig, unter Belassung à la suite des Grenadier-Regiments Nr. 89, zum General-Adjutanten Seiner Majestät des Kaisers und Königs ernannt.

Es sind befördert:

Die Seconde-Lieutenants von Preen und von Buchla I von der Reserve des Grenadier-Regiments Nr. 89, Bauer und von Hippel von der Infanterie 1. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Rostock zu Premier-Lieutenants;



die Portepeefähnliche von Grone vom Grenadier-Regiment Nr. 89, Behni und von Seeler vom Füsilier-Regiment Nr. 90, Funk von demselben Regiment, dieser unter Versehung in das Infanterie-Regiment Freiherr Hüller von Gaertringen (4. Posenische) Nr. 59, von Schack und von Kalkstein vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17, von Alten vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 zu Seconde-Lieutenants; die Unteroffiziere Freiherr von Kettelbladt und von Tigerström vom Füsilier-Regiment Nr. 90, von Flotow vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 zu Portepeefähnliche;

Vizefeldwebel Genzen vom Landwehr-Bezirk I Altona zum Seconde-Lieutenant der Reserve des Grenadier-Regiments Nr. 89.

Dem Hauptmann von Windler vom Jäger-Bataillon Nr. 14 und kommandirt als Adjutant bei der Inspection der Jäger und Schützen ist der Charakter als Major, dem Major und Eskadron-Chef von Bernuth vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17, sowie

den Premier-Lieutenants von Zimmermann vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 und von Köller von der 1. (Großherzoglich Mecklenburg.) Abtheilung Holsteinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 sind Patente ihrer Charge verliehen.

Der Premier-Lieutenant von Pressentin vom Dragoner-Regiment von Wedel (Pommerschen) Nr. 11 ist unter Beförderung zum Mittmeister und Eskadron-Chef in das 2. Mecklenburgische Dragoner-Regiment Nr. 18 versetzt.

Der bisherige Seelabett Lange ist in der Armee, und zwar als Portepeefähnrich mit einem Patent vom 8. Mai 1894 bei dem Füsilier-Regiment Nr. 90 angestellt.

Dem Mittmeister und Eskadron-Chef von Usedom vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 ist der nachgesuchte einjährige Urlaub, unter Stellung à la suite des Regiments, bewilligt.

Der Second-Lieutenant Doussin vom Füsilier-Regiment Nr. 90 ist ausgeschieden und zu den Reserve-Offizieren des Regiments übergetreten.

Dem Second-Lieutenant Hölsch von der Infanterie 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Neustrelitz ist der Abschied bewilligt.

Schwerin, den 4. September 1896.

(11) Vor dem Justiz-Ministerium haben am heutigen Tage

der Walther Reinhold Herrmann aus Leipzig durch einen Vertreter den Homagial-Eid wegen der läufigh von ihm erworbenen Allodialgüter Klink und Berendswerder Amts Wredenhagen

und

der Friedrich August Hermann, genannt Gustav von Walther-Süren aus Berlin durch einen Vertreter den Homagial-Eid wegen des läufigh von ihm erworbenen Allodialguts Schwästorf Amts Neustadt abgeleistet.

Schwerin, den 27. August 1896.

# Regierungs-Blatt

181

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 36.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 11. September 1896.

#### Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Erntearbeiten an zwei weiteren Sonntagen. (2) Bekanntmachung, betreffend die diesjährige ordentliche Hengstförderung. (3) Bekanntmachung, betreffend einstweilige Nichtabgabe ungelochter Milch aus den Sammelmolkereien der Amtsgerichtsbezirke Rostock, Schwaan und Doberan. (4) Bekanntmachung, betreffend Einrichtung von Posthilfstellen in mehreren Ortschaften des platten Landes. (5) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

Mit Rücksicht auf die ungünstigen Ernteverhältnisse in einzelnen Theilen des Landes soll hierdurch geslattet sein, daß die Erntearbeiten auch noch an den nächsten beiden Sonntagen, mithin am 18. und 20. d. M., nach gänzlich beendetem öffentlichen Gottesdienste verrichtet werden, jedoch so, daß damit erst eine Stunde nach Beendigung des Gottesdienstes begonnen werden darf, und nur mit Einwilligung der Arbeiter.

Schwerin, den 9. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
geistliche Angelegenheiten.  
von Amsberg.

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß das nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Förderung der Landespferdezucht in diesem Jahre stattfindende Geschäft der ordentlichen Hengstförderung nach Bericht des Vorsitzenden der Kommission für die Landespferdezucht an den nachbenannten Tagen und Orten vorgenommen werden wird:

October 7.	Grevesmühlen	Auf dem Schützenplatz	$8\frac{3}{4}$	Uhr Vormittag,
	Wismar	Vor dem Hotel Stadt Hamburg	$11\frac{1}{2}$	"
	Doberan	Vor dem Logirhause	$4\frac{3}{4}$	Nachmittag,
" 8.	Tessin	Bei dem Gehöste des Herren Pferdehändlers Bernhardt	$10\frac{1}{4}$	Vormittag,
	Rostock	Bei der Deckstation	$3\frac{1}{2}$	Nachmittag,
" 9.	Gäistrow	Bei dem Schützenhause	8	Vormittag,
	Zapkendorf	Auf dem Wirtschaftshofe	$9\frac{1}{2}$	"
<b>NB. In Zapkendorf wird nur der Hengst der Gutsbesitzt daselbst geföhrt.</b>				
	Teterow	Bei der Deckstation	$4\frac{1}{2}$	Uhr Nachmittag,
" 10.	Poggelow	Auf dem Wirtschaftshofe	$9\frac{1}{2}$	Vormittag.
<b>NB. In Poggelow werden nur die Hengste der Gutsbesitzt daselbst geföhrt.</b>				
	Stavenhagen	Bei der Deckstation	4	Uhr Nachmittag,
" 12.	Waren	Vor dem Hotel Stadt Hamburg	9	" Vormittag,
	Lübz	Bei der Deckstation	$4\frac{1}{4}$	Nachmittag,
" 13.	Ludwigslust	Vor dem Hotel Stadt Weimar	$8\frac{1}{2}$	Vormittag,
	Hagenow	Bei dem Bahnhof Hagenow-Land	10	" "

Schwerin, den 4. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(3) Wegen Auftretens der Maul- und Klauenseuche wird die Abgabe ungekochter Milch aus den Sammelmolkereien der Amtsgerichtsbezirke Rostock, Schwaan und Doberan hierdurch bis auf Weiteres untersagt.

Schwerin, den 7. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(4) Zur weiteren Verbesserung des Landpostdienstes sind in Clausdorf R. A. Neustadt, Gneven und Krißow R. A. Crivitz und Klein-Rogahn D.-A. Schwerin Posthilfstellen eingerichtet worden.

Die Posthilfstellen in Gutow D.-A. Güstrow und Wittenförden D.-A. Schwerin sind aufgehoben worden.

Schwerin, den 5. September 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**  
**Hofmann.**

---

(5) In Wahriforff Amts Schwaan ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin, den 5. September 1896.

### III. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Wilhelm Witt aus Wismar nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Arbeitsgericht zu ernennen geruht.

Schwerin, den 8. September 1896.

(2) Im Mecklenburgischen Kontingent sind befördert:

der Assistenarzt 1. Klasse der Landwehr 2. Aufgebots Dr. Lind vom Landwehr-Bezirk Rostock zum Stabsarzt und  
der Assistenarzt 2. Klasse der Reserve Dr. Bauer vom Landwehr-Bezirk Schwerin zum Assistenarzt 1. Klasse.

Schwerin, den 10. September 1896.

# Regierungs-Blatt

185

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Amtliche Beilage.

Nr. 37.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 26. September 1896.

### Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die am 1. October d. J. in Kraft tretenden Eisenbahn-Fahrpläne. (2) Bekanntmachung, betreffend Wiederaufhebung der Bekanntmachung vom 27. April d. J., betreffend die polizeiliche Beobachtung der Wiederläuer und Schweine im östlichen Theil des Amtsgerichtsbezirks Grabow. (3) und (4) Bekanntmachungen, betreffend das Post- und Telegraphenwesen. (5) Bekanntmachung, betreffend das Auftreten und Erlöschen der Maul- und Klauenseuche.

- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

### I. Abtheilung.

- (1) Die mit dem 1. October d. J. in Kraft tretenden Winter-Fahrpläne der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn, der Mecklenburgischen Privat-Eisenbahnen, sowie der innerhalb Mecklenburgs gelegenen Strecken der Königlich Preußischen Staats-Eisenbahnen, Directions-Bezirke Altona und Stettin, bringt das unterzeichnete Ministerium in der Anlage A hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin, den 22. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

- (2) Die Bekanntmachung vom 27. April d. J., betreffend die polizeiliche Beobachtung der Wiederkäuer und Schweine im östlichen Theile des Amtsgerichtsbezirks Grabow (Regierungs-Blatt 1896, Amtliche Beilage No. 17) tritt hiermit außer Geltung.

Schwerin, den 22. September 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.**

von Amsberg.

- (3) Das Kaiserliche Postamt mit Telegraphenbetrieb in Woltenhagen wird für das laufende Jahr am 20. September geschlossen. Vom gleichen Zeitpunkt ab kommen die Post-Verbindungen zwischen Woltenhagen und Klütz in Wegfall.

Schwerin, den 12. September 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director  
Hoffmann.**

- (4) Das Postamt in Heiligendamm wird für das laufende Jahr am 28. September geschlossen.

Schwerin, den 22. September 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.  
Hoffmann.**

- (5) Die Maul- und Klauenseuche ist auf der Ziegelei Schönberg, Pertinenz des ritter-schaftlichen Gutes Frauenmark Amts Grötz, unter eingeführten Ochsen festgestellt; die Maul- und Klauenseuche ist ferner ausgebrochen in Tewwoos Amts Dömitz, Karbow Amts Lübz, Hof Wredenhagen und Bippendorf Amts Wredenhagen, und erloschen in Vielank Amts Dömitz, Wahlstorf Amts Lübz, Hof und Dorf Dambeck Amts Grabow.

Schwerin, den 23. September 1896.

### **III. Abtheilung.**

- (1) Der Steuer-Einnehmer Friedrich Roggenbau ist zum Ober-Kontrolleur in der Steuer- und Zollverwaltung Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. September 1896.

- (2) Der Steuer-Assistent Ernst Petrowsky ist zum Ober-Kontrolleur in der Steuer- und Zollverwaltung Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, 2. September 1896.

- (3) Der Hauptamts-Assistent Friedrich Eis ist zum Ober-Kontrolleur in der Steuer- und Zollverwaltung Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 3. September 1896.

- (4) Am 13. Sonntage nach Trinitatis, dem 30. August d. J., ist der Diaconus Schleemann in Parchim durch Mehrheit der Stimmen zum Prediger in Lanken und Greven erwählt und sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin, den 4. September 1896.

- (5) Für den am 1. October d. J. in den Ruhestand tretenden Pastor Walter in Rostorf ist der bisherige Conrector Appel in Malchin durch Stimmenmehrheit wiederum zum Pastor in Rostorf erwählt und nach voraufgeganger Ordination am 14. Sonntage nach Trinitatis, dem 6. September d. J., in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 9. September 1896.

- (6) Dem Pastor Julius Köhler in Nühn ist auch die geistliche cura am Central-Gefängnisse zu Bülow und an der mit demselben verbundenen Station für jugendliche weibliche Straflinge bis auf Weiteres übertragen und derselbe am 2. d. M. in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 9. September 1896.

- (7) Der Erbpächthof-Besitzer O. Hüllse zu Hof Barkow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Barkow bestellt worden.

Schwerin, den 10. September 1896.

- (8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichts-Assessor Max Eberhard zum Amtsankalt beim Amtsgericht zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 15. September 1896.

- (9) Mit der Verwaltung der Amtsgerichtsgeschäfte beim Amtsgericht zu Güstrow ist bis auf Weiteres der Gerichts-Assessor Heinrich Moldt beauftragt.

Schwerin, den 15. September 1896.

- (10) Der Bürgermeister Koch zu Krakow ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Krakow bestellt worden.

Schwerin, den 15. September 1896.

- (11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Strandvogt Fretwurst zu Dierhagen die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande und dem Steuermann August Hillbrandt, dem Steuermann Heinrich Voß, dem Erbpächter Joachim Staben, dem Matrosen Albert Permien, dem

Fischerknecht Gustav Böttcher, dem Schiffer Peter Westphal, endlich dem Fischer Gustav Otto, sämtlich zu Dierhagen, die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 15. September 1896.

(12) Das Schiedsgericht der Section 34 der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft, welches in Schwerin seinen Sitz hat, wird für den 2jährigen Zeitraum vom 1. October 1896 bis zum 1. October 1898 in nachstehender Weise zusammengesetzt sein:

Vorsitzender:

Landgerichtsrath H. Eberhard zu Schwerin,

stellvertretender Vorsitzender:

Amtsrichter Peters zu Schwerin.

Beisitzer:

1. Kaufmann Carl Below in Greifswald.

Stellvertreter:

Holzhändler Georg Graß in Stralsund,  
Posthalter F. Wolff in Stralsund.

2. Posthalter A. Kruse in Wismar.

Stellvertreter:

Deonom C. Kabel in Schwerin,  
Abfuhrunternehmer H. Neese in Rostock.

3. Arbeiter Carl Helms in Wismar.

Stellvertreter:

Arbeiter Johann Tractow in Wismar,  
Postillon Johann Knebusch in Teterow.

4. Arbeiter Martin Ludwig in Wittenburg.

Stellvertreter:

Arbeiter Ernst Friedrich Christian Palm zu Schwerin,  
Arbeiter Fritz Schuldt zu Rostock.

Schwerin, den 16. September 1896.

(13) Für den mit dem 1. November d. J. in den Ruhestand tretenden Präpositus Steinmann in Jördenstorf ist der Pastor Wience in Neuenkirchen am 15. Sonntage nach Trinitatis, dem 13. September d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde wiederum zum Pastor in Jördenstorf erwählt und sofort in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 17. September 1896.

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Lataien Henning hieselbst die Erlaubniß zur Anlegung der ihm von Sr. Majestät dem Kaiser von Russland verliehenen großen goldenen Medaille zum Alexander Newsky-Orden zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 17. September 1896.

(15) In Gemötheit der unterm 12. August d. J. publicirten Verordnung, betreffend anderweitige Ordnung der Bezirke für die landwirthschaftlichen und forstverständigen Taxatoren zur gerichtlichen Güterabzählung, sind

I. für den Bezirk des Landgerichts Schwerin als landwirthschaftliche Taxatoren:

1. der Gutsbesitzer Keding auf Schmekentin,
2. der Gutspächter Ueckermann zu Beckendorf,
3. der Gutsbesitzer Hans Christian Vock auf Gr.-Krüß,
4. der Gutspächter Willrath zu Harst;

als forstverständige Taxatoren:

5. der Forstmeister Freiherr von Stenglin zu Schelswerder,
6. der Forstmeister von Amsberg zu Nehna;

II. für den Bezirk des Landgerichts Güstrow als landwirthschaftliche Taxatoren:

1. der Major a. D. von Bassewitz auf Tieplich,
2. der Gutsbesitzer von Derken auf Alt-Vorwerk,
3. der Domänenrat Paetow auf Lalendorf,
4. der Gutsbesitzer Diestel auf Reez;

als forstverständige Taxatoren:

5. der Forstinspector Garthe zu Dobbertin,
6. der Oberforstmeister von Hartwig zu Bülow;

III. für den Bezirk des Landgerichts Rostock als landwirthschaftliche Taxatoren:

1. der Gutsbesitzer Hillmann auf Hohen-Gublow,
2. der Geheime Justizrat Giffenig zu Rostock,
3. der Gutsbesitzer Wilhelm Pauly auf Gersdorf,
4. der Gutsbesitzer Valler auf Neuendorf;

als forstverständige Taxatoren:

5. der Oberforstinspector Garthe zu Növershagen,
6. der Landforstmeister a. D. von Blücher auf Bobbin

bestellt worden.

Schwerin, den 18. September 1896.

(16) Der Stadtsecretair Stolterfoht in Schwaan ist zum Specialkassenberechnner für die Chaussee Schwaan—Weitendorf bestellt worden.

Schwerin, den 21. September 1896.

(17) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

Hauptmann von Below I vom Füsilier-Regiment Nr. 90, unter Belassung in dem Kommando als Adjutant bei der 2. Division und unter Verleihung in das 8. Ostpreußische Infanterie-Regiment Nr. 45 und charakterisirter Major von Winkler vom Jäger-Bataillon Nr. 14, commandirt als Adjutant bei der Inspection der Jäger und Schützen, zu überzähligen Majors.

Der Oberstleutnant und etatsmäßige Stabsoffizier des Grenadier-Regiments Nr. 89 Graf von Kirchbach ist mit der Führung des 2. Garde-Regiments zu Fuß, unter Stellung à la suite desselben, beauftragt.

Der Oberstleutnant von Hennings, bisher Kommandeur des 1. See-Bataillons, ist als etatsmäßiger Stabsoffizier im Grenadier-Regiment Nr. 89 angestellt.

Der überzählige Major Graf zu Dohna, aggregirt dem 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17, ist als etatsmäßiger Stabsoffizier in das Dragoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesisches) Nr. 8 einrangirt.

Der Premier-Lieutenant von Röß vom 3. Garde-Ulanen-Regiment ist, unter Entbindung von dem Kommando als Adjutant bei der 2. Garde-Kavallerie-Brigade, in das 1. Mecklenburgische Dragoner-Regiment Nr. 17 versetzt.

Der Premier-Lieutenant von Borck vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 ist à la suite des Regiments gestellt.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Premier-Lieutenant von der Feldartillerie 2. Aufgebots Nehder vom Landwehr-Bezirk Schwerin;

dem Premier-Lieutenant von der Kavallerie 2. Aufgebots Hoffmann vom Landwehr-Bezirk Neustrelitz und

dem Premier-Lieutenant von der Kavallerie 2. Aufgebots Floto vom Landwehr-Bezirk Waren, dieser unter Verleihung des Charakters als Rittmeister.

Schwerin, den 18. September 1896.

(18) Der Lehrer Friedrich Schmidt zu Schönberg ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schönberg bestellt worden.

Schwerin, den 24. September 1896.

(19) Das Allodialgut Alt-Karin Amts Bokow ist nach dem Ableben des Grafen Bechtold von Bernstorff wieder in das alleinige Eigenthum des Landräths und Kammerherrn Grafen Arthur von Bernstorff auf Wedendorf übergegangen.

Schwerin, den 22. September 1896.

Mit dieser No. 37 wird ausgegeben: No. 31 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

# Fahrpläne

Aulage A.

der  
Grossherzoglich Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn,

der

Mecklenburgischen Privat-Eisenbahnen

sowie der

innerhalb Mecklenburgs gelegenen Theile

der

Königlich Preussischen Staatsbahnen,

Directions - Bezirke Altona und Stettin.

Gültig vom 1. October 1896.

## Allgemeine Bemerkungen.

- 1) Die links von den Stationsnamen stehenden Zeitangaben sind von oben nach unten, die rechts stehenden von unten nach oben, zu lesen.
- 2) Die Abgangs- und Ankunftszeiten sind in Mitteleuropäischer Zeit angegeben.
- 3) Die Nachtzeiten von 62<sup>20</sup> Abends bis 52<sup>20</sup> Morgens sind durch Unterstreichen der Minutenziffern bezeichnet.
- 4) Die Anschlussstrecken sind in kleinerem Druck angegeben und die durch Schnellzüge vermittelten Anschlüsse durch fetten Druck der Stundenziffern hervorgehoben. Die den Anschlüssen beigefügten Zahlen weisen auf die Nummern hin, unter denen die Fahrpläne der Anschlussstrecken aufgeführt sind.
- 5) Die Schnellzüge sind durch fetten Druck der Stundenziffern gekennzeichnet.
- 6) Zeichenerklärung:

*	bedeutet Zug hält nur nach Bedarf,	Hamburg II. bedeutet: Hamburg, Hannov. Bahnhof,
e	" " " zum Einsteigen,	Hamburg K. " Hamburg, Klosterthor "
a	" " " zum Aussteigen,	Hamburg L. " Hamburg, Lübecker "
	nicht,	Leipzig M. " Leipzig, Magdeb. "
Berlin L.	Berlin, Lehrter Bahnhof,	Rostock C. " Rostock, Centralbahnhof.
Berlin St.	Berlin, Stettiner ",	Rostock FF. " Rostock, Friedrich Franz-
Hamburg B	Hamburg, Berlin'er "	Bahnhof.

## Inhalt:

1. Lübeck-Strasburg.
2. Hagenow (Land)-Schwerin
3. Ludwigsburg-Schwerin-Wismar.
4. Dömitz-Ludwigsburg-Neubrandenburg.
5. Lübtheen-Malliss.
6. Schwerin-Crivitz
7. Wismar-Karow.
8. Neustadt a. D.-Güstrow.
9. Wismar-Rostock C.
10. Waren-Malchin.
11. Teterow-Gnoien.
12. Güstrow-Piazz und Lalendorf.
13. Bützow-Rostock C.
- 14a. Rostock C.-Tribsees.
- 14b. Sanitz-Tessin.
15. Neustrelitz-Güstrow-Rostock C.
16. Rostock C.-Warnemünde.
17. Rostock FF.-Rostock C.
18. Doberan-Heiligendamm.
19. Neubrandenburg-Friedland.
- 20a. Strasburg-Blanken-ee.
- 20b. Neustrelitz-Buschenhof.
21. Neustrelitz-Neubrandenburg.
22. Stralsund-Rostock FF.
23. Berlin-Wittenberge-Hamburg.
24. Wittenberge-Dömitz-Lüneburg.
25. Hagenow (Land)-Zarrentin.
26. Boizenburg-Stadt-Boizenb.Bahnh

## Lübeck-Strasburg.

## 1.

## Strasburg-Lübeck.

—	—	789	—	246	608	—	Wab Kiel Eutin	Ab	—	548	524	—	—	—		
—	600	907	—	416	722	—	—	Ab	—	380	703	—	1024	—		
783	987	—	—	507	928	—	Ab Lübeck	Ab	—	248	610	—	928	—		
—	—	426	919	3219	584	—	Ab Kiel	über Au	198	—	642	—	1010	—		
—	—	528	1018	308	621	—	Neumünst.	Oldesloe	129	—	602	—	920	—		
—	—	924	1200	449	931	—	An Lübeck	Ab	1048	—	490	—	721	—		
—	320	—	820	814	1219	—	Ab Hannover	Ab	840	680	920	—	920	—		
—	588	—	789	1048	118	608	—	Lüneburg	—	1240	347	745	—	1100	—	
688	—	884	1200	300	704	—	Büchen	—	248	518	—	945	—			
788	—	1028	1286	487	810	—	An Lübeck	Ab	1047	138	498	—	810	—		
—	—	1228	1228	—	1018	—	Ab Klein	Ab	928	928	790	—	790	—		
—	814	620	694	1010	381	—	Bremen	—	340	429	1228	—	128	128		
—	1138	948	1088	340	798	—	Hamburg L.	—	1280	288	548	—	906	818		
—	1228	924	1200	438	928	—	Ab Lübeck	Ab	1048	108	400	—	755	618		
5.	9.	1.	3.	7.	11.	13.	Entfernung km									
1.—4. Kl.	1.—3.	1.	3.	7.	11.	13.	Franz-Eisenbahn.	Grossh. Meckl. Friedrich	8.	12.	4.	10.	2.	6.		
Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.	Kl.			1.—4. Klasse.	1.—3.	1.—4. Klasse.	1.—3.	1.—4. Klasse.	Kl.		
—	748	1008	1218	518	982	—	0,0	Ab Lübeck	An	1018	1248	840	—	748	1218	
—	751	—	1281	588	928	—	—	Lüdersdorf	Ab	1017	1228	834	—	1208	—	
—	801	1018	1244	540	928	—	11,8	Schönberg	—	969	1210	318	—	721	1128	
—	818	—	1288	584	928	—	—	Grieben	—	948	1209	288	—	1144	—	
—	833	1044	114	608	1010	—	36,7	Grevemühlen	—	981	1149	240	—	721	1128	
—	x811	—	1248	518	918	*1018	—	44,0	Plüschorow	—	918	1118	208	—	1121	—
—	840	—	1188	627	1021	—	—	Bobitz	—	910	1118	216	—	1111	—	
—	849	1118	147	628	1042	—	59,8	An Kleinen 3.	Ab	887	1118	202	—	628	1122	
—	918	1141	280	711	1110	—	—	An Schwerin	Ab	880	1040	188	—	628	1028	
—	818	800	1048	125	618	1020	—	—	Ab Schwerin	An	918	1141	280	528	711	1128
—	618	900	1118	208	620	1022	—	—	Ab Kleinen 3.	An	848	1101	148	617	628	1028
—	608	911	—	216	722	1128	—	—	Ventschow	Ab	898	1049	184	—	1024	—
—	617	918	—	226	714	1118	—	—	An Blankenberg	Ab	880	1048	181	—	1021	—
—	620	984	—	280	717	1128	—	76,8	Ab	818	1048	177	—	1028	—	
—	628	940	—	247	724	1128	—	89,8	Warnow	Ab	803	1018	101	—	1021	—
—	630	988	1118	300	748	1128	—	99,8	An Bützow 13.	Ab	740	1000	1247	—	628	911
—	744	1088	1259	388	818	1258	—	—	An Rostock C.	Ab	700	910	1148	4200	518	921
—	918	—	101	608	1030	—	—	Wismarsmünde	—	—	780	1040	—	430	—	607
—	1028	—	348	818	1128	—	—	An Doberan	Ab	780	1086	182	—	—	—	
—	618	618	1018	1128	—	—	—	An Bützow 13.	Ab	741	948	1298	426	518	941	
—	717	1048	1208	320	817	1218	—	113,8	An Güstrow 13.	Ab	708	948	1288	410	518	938
—	—	1038	1188	—	449	948	—	—	Ab Doberan	An	1088	—	348	—	1124	—
—	—	040	—	648	1028	—	—	—	Warnemünde	—	918	—	608	1028	—	643
—	—	1115	240	718	1128	—	—	—	Rostock C.	—	928	—	517	643	1028	—
—	704	—	1218	343	828	1228	—	—	Ab Güstrow 8. 12. 15.	An	717	—	1218	408	518	921
—	743	—	1298	403	828	1228	—	—	Ab Güstrow 8. 12. 15.	Ab	649	948	1298	410	518	921
—	1001	—	1299	403	828	1228	—	—	Ab Lübeck	An	1118	—	341	—	814	—
—	937	—	149	618	1023	421	—	—	Warnow	Ab	543	—	1118	208	—	711
—	1001	—	247	642	1128	428	—	—	An Neustrelitz	Ab	510	—	1034	108	—	712
—	742	—	1258	404	828	1228	—	—	Ab Lübeck	12. 15.	687	—	1144	340	—	812
—	747	—	1	418	903	—	—	—	Wokern	Ab	647	—	1128	321	—	812
—	804	—	1244	426	917	1248	—	—	An Teterow 11.	Ab	689	—	1128	328	—	812
—	806	—	1245	427	918	1240	—	—	Ab	687	—	1128	321	—	812	
—	823	—	100	446	928	127	—	—	An Matchin 10.	Ab	610	—	1100	304	426	812
—	886	—	103	428	948	—	—	—	Ab	618	—	1088	300	422	812	
—	886	—	118	514	1008	—	—	—	Stavenhagen	Ab	608	—	1061	247	—	711
—	908	—	—	528	1018	—	—	—	Kleeth	—	544	—	1080	280	—	711
—	912	—	—	549	1022	—	—	—	Mölla	—	528	—	1011	228	—	711
—	981	—	120	600	1048	—	610	200,8	An Neubrandenburg	Ab	518	—	980	204	408	712
—	—	—	—	—	—	—	—	4. 19. 21.	—	—	—	—	—	—	—	—
—	988	—	206	719	—	—	—	—	An Neubrandenburg	Ab	—	—	928	128	128	721
—	1216	—	408	927	—	—	—	—	An Birkenfeld	Ab	—	—	794	1180	1180	618
—	948	—	210	613	—	—	648	—	An Neubrandenburg	Ab	—	—	928	128	128	618
—	1094	—	258	647	—	—	744	—	An Neustrelitz	Ab	—	—	880	104	104	1040
—	1249	—	581	645	—	—	1040	—	Berlin St.	Ab	—	—	610	1040	1040	1040
—	1018	—	213	931	—	—	—	—	An Neubrandenburg	Ab	—	—	928	128	128	618
—	1116	—	307	1010	—	—	—	—	An Friedland	Ab	—	—	880	1288	1288	618
—	1018	—	201	720	—	—	616	200,8	An Neubrandenburg	Ab	—	—	928	128	408	618
—	1018	—	—	—	—	—	—	4. 19. 21.	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1018	—	732	—	—	—	648	208,1	Sponholz	Ab	—	—	928	128	—	618
—	1018	—	—	754	—	—	648	217,8	Neetzka	—	—	—	—	108	—	618
—	1044	—	—	528	720	—	648	223,0	Oertzenhof	—	—	—	828	108	844	618
—	1101	—	240	818	—	—	718	235,1	An Strasburg	20n. Ab	—	—	828	128	388	618
—	1109	—	261	820	—	—	717	—	Ab Strasburg	Ab	—	—	828	1288	1288	618
—	1107	—	300	822	—	—	749	—	An Pasewalk	Ab	—	—	808	1218	1218	618

**Hagenow (Land)-Schwerin.****2.****Schwerin-Hagenow (Land).**

810	608	814	1210	584		Ab Hannover über Lüneburg An	1228	340	658	510	1010	
620	918	1300	620	840		• Hamburg [K.]	900	—	400	612	918	
710	1080	240	710	1000		• Böckel	780	1000	240	612	918	
1020	1080	240	720	1000		• Bartholomäburg	720	940	240	612	918	
747	1108	330	720	1042		• Alt-Hohendorf	700	1000	210	612	911	
748	1118	331	720	1108		• Prötzel	640	1010	207	612	918	
757	1118	344	720	1118		An Hagenow (Land)	698	1007	198	580	918	
			1212	648		Ab Zarrentin	An	1190	—	648	—	
T82	—	1258	628	—		Ab Wittenburg	An	1090	1000	288	631	—
T84	—	840	750	—		An Hagenow (Land)	Ab	650	1010	187	581	—
811	83	85	87	89	Est- fernung, km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	80.	82.	84.	86.	88.	
			1.—4. Klasse.				1.—4. Klasse.					
808	1128	348	758	1122	0,0	Ab Hagenow (Land) 23.25. An	628	1004	149	544	848	
818	1149	X867	X807	—		• Kirch-Jesar	Ab	—	X140	X588	823	
827	1208	410	821	X1122	12,8	• Zachun	—	608	948	128	580	
840	1210	458	822	X1122	18,8	• Holthusen 3.	—	547	958	116	511	
858	1226	458	822	1920	28,8	An Schwerin 3. 6.	Ab	522	918	100	488	

**Ludwigsburg-Schwerin-Wismar.****3.****Wismar-Schwerin-Ludwigsburg.**

1014	—	—	1014	1228		Ab Leipzig M.	An	488	548	—	1132	1132	367	817	
1220	—	608	—	110	388	• Magdeburg	—	1280	388	—	921	921	1218	—	
1122	—	612	900	1122	512	• Berlin L.	—	820	1228	—	848	848	1122	—	
1222	—	612	1080	1200	720	• Wittenberge	—	940	1110	—	568	568	1122	—	
225	928	928	928	928	508	• Grawow	Ab	M88	700	—	512	512	1122	—	
226	948	948	948	948	520	An Ludwigsburg	Ab	M80	1028	—	410	628	1122	—	
—	610	—	948	388	720	Ab Parchim	Ab	1014	1228	—	—	—	922	—	
—	708	—	1080	410	820	An Ludwigsburg	Ab	900	1210	—	—	—	828	—	
21.	23.	25.	27.	29.	31.	Grossh. Meckl. Friedrich Franz- Eisenbahn.	22.	24.	26.	28.	30.	32.	36.	—	
			1.—4. Klasse.		1.—4. Kl.		1.—4. Klasse.		1.—4. Kl.		1.—4.	1.—4.	Kl.		
828	710	958	1140	580	827	Ab Ludwigsburg An	818	1088	—	408	612	828	1228		
—	728	—	X1100	X588	X827	4. 23.	• Lüblow	Ab	801	—	387	—	728	X1122	
—	732	1088	X1147	588	X826	• Rastow	—	788	1008	—	348	—	728	X1122	
X420	740	—	X1200	544	X928	21,8	• Sülstorf	—	748	X957	—	387	—	X728	X1122
X422	740	—	X1214	584	X910	26,8	• Holthusen	—	728	—	328	548	728	X1122	
427	820	1088	1228	628	921	An Schwerin	Ab	718	940	—	318	541	728	X1122	
528	820	1088	1228	618	1044	26,8	Ab 2. 6.	(An	—	918	1141	250	588	728	1122
528	844	—	142	628	1042	46,8	• Lübstorf	Ab	—	908	X1122	215	—	628	1088
528	820	1108	1228	620	1042	52,8	An Kleinen 1.	Ab	—	858	1117	208	588	628	1028
744	1088	1228	828	828	1228	An Rostock O.	Ab	—	700	910	1144	400	518	928	
528	928	1118	207	628	1122	52,8	Ab Kleinen 1.	An	—	848	1104	128	512	628	1028
527	917	X1122	281	728	1124	61,8	• Mecklenburg Ab	—	828	X1040	140	568	628	1028	
528	928	1122	921	712	1122	68,8	An Wismar 7. 9. Ab	—	828	1040	180	488	628	1028	
744	—	120	428	928	—	An Doberan	Ab	—	610	—	1048	—	528	528	

**4. Dömitz-Ludwigsburg-Neubrandenburg.**

(Siehe nächste Seite.)

**Lübtheen-Malliss.****5.****Malliss-Lübtheen.**

101.	103.	Est- fernung, km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	102.	104.	
2.—4. Klasse.			2.—4. Klasse.			
728	440	0,0	Ab Lübtheen	An	1081	841
718	448	2,1	• Jessenitz	Ab	1044	844
724	500	8,8	• Alt-Jabel	—	1088	812
747	544	12,8	• Woosmer	—	1012	822
811	544	20,8	• Heidendorf	—	944	722
821	544	28,8	An Malliss 4.	Ab	944	722

Dömitz-Ludwigslust-Neubrandenburg

## **Neubrandenburg-Ludwigsburg-Dömitz-**

Bau- ar-		Werkstags- 5.4.0 7.9.0		8.4.0 9.4.0		1.5.0 2.5.0		—		Ab Wittenberge		An		1.6.0 12.6.0		—		—				
—	—	61.8		—		104.8 121.1		49.0 52.8		Ab Lüneburg		An		113.8 94.4		98.8 21.0		—		—		
—	—	61.8		—		104.8 121.1		49.0 52.8		An Dömitz		Ab		12.8.0 9.4.0		65.7 6.8.0		—		—		
—	—	61.8		—		104.8 121.1		49.0 52.8		Ab Dömitz		An		113.8 94.4		98.8 21.0		—		—		
161	163	171	313	165	167	169	Entfer- nung: km		Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.		160		162		164		172		314		166	
2.-4. Kl. auf Strecke Dömitz-Ludwigslust	2.-3. Kl. auf Strecke Ludwigslust-Nauenbrandenburg	2.-4. Kl. auf Strecke Dömitz-Ludwigslust	2.-3. Kl. auf Strecke Ludwigslust-Nauenbrandenburg	2.-4. Kl. auf Strecke Dömitz-Ludwigslust	2.-3. Kl. auf Strecke Ludwigslust-Nauenbrandenburg	2.-4. Kl. auf Strecke Dömitz-Ludwigslust	2.-3. Kl. auf Strecke Ludwigslust-Nauenbrandenburg	2.-4. Kl. auf Strecke Dömitz-Ludwigslust	2.-3. Kl. auf Strecke Ludwigslust-Nauenbrandenburg	2.-4. Kl. auf Strecke Dömitz-Ludwigslust	2.-3. Kl. auf Strecke Ludwigslust-Nauenbrandenburg	2.-4. Kl. auf Strecke Dömitz-Ludwigslust	2.-3. Kl. auf Strecke Ludwigslust-Nauenbrandenburg	2.-4. Kl. auf Strecke Dömitz-Ludwigslust	2.-3. Kl. auf Strecke Ludwigslust-Nauenbrandenburg	2.-4. Kl. auf Strecke Dömitz-Ludwigslust	2.-3. Kl. auf Strecke Ludwigslust-Nauenbrandenburg	2.-4. Kl. auf Strecke Dömitz-Ludwigslust	2.-3. Kl. auf Strecke Ludwigslust-Nauenbrandenburg			
—	—	—	—	80.0	101.0	39.0	62.0 6.0		0.0		Ab Dömitz 24.		An		94.0		18.0		62.0		—	
—	—	—	—	81.8	102.8	39.8	72.8		5.2		An Nen-Kaliss		Ab		93.8		11.8		61.8		—	
—	—	—	—	82.8	103.8	39.8	72.8		5.2		An Malliss 5.		{Ab}		91.8		1.8		62.8		—	
—	—	—	—	83.8	104.8	39.8	72.8		5.2		{An}		91.8		1.8		62.8		—			
—	—	—	—	84.8	105.8	40.8	72.8		12.7		Ab Göhren		99.7		12.8		62.8		—			
—	—	—	—	85.8	106.8	40.8	72.8		12.7		Eldena		84.8		12.4		58.8		—			
—	—	—	—	86.8	107.8	40.8	72.8		16.7		Alt-Karstädt		84.8		12.4		58.8		—			
—	—	—	—	87.8	108.8	40.8	72.8		23.9		Tchentin		84.8		12.4		58.8		—			
—	—	—	—	88.8	109.8	40.8	72.8		26.6		An Ludwigslust 3.23. Ab		88.8		12.0		58.8		—			
—	—	—	—	103.8	120.8	62.8	81.2		—		Ab Ludwigslust		An		54.8		11.8		51.8		—	
—	—	—	—	112.8	128.8	62.8	81.2		—		Grabow		Ab		62.8		1.8		50.8		—	
—	—	—	—	113.8	129.8	62.8	81.2		—		An Wittenberge		An		45.8		10.8		72.8		—	
—	—	—	—	114.8	130.8	62.8	81.2		—		Berlin L.		An		12.8		90.0		11.8		50.8	
—	—	—	—	115.8	131.8	62.8	81.2		—		Moldau		Ab		12.8		60.8		10.8		50.8	
—	—	—	—	116.8	132.8	62.8	81.2		—		Leipzig M.		Ab		10.8		10.8		12.8		—	
—	—	—	—	117.8	133.8	62.8	81.2		—		An Ludwigslust		An		54.8		11.8		51.8		—	
—	—	—	—	118.8	134.8	62.8	81.2		—		Ab		Hamburg		{K. An		11.8		10.4		81.8	
—	—	—	—	119.8	135.8	62.8	81.2		—		An Ludwigslust		B. An		9.8		11.8		50.8		81.8	
—	—	—	—	120.8	136.8	62.8	81.2		—		Ab Ludwigslust 3.23. An		Ab		7.8		10.8		41.8		82.8	
—	—	—	—	121.8	137.8	62.8	81.2		—		Gr.-I.-Maasch		Ab		6.8		10.8		7.8		—	
—	—	—	—	122.8	138.8	62.8	81.2		—		Neustadt		Ab		6.8		10.8		8.8		74.8	
—	—	—	—	123.8	139.8	62.8	81.2		—		Dötschow		{Ab}		6.8		10.8		7.8		—	
—	—	—	—	124.8	140.8	62.8	81.2		—		Spornitz		Ab		6.8		9.8		84.8		72.8	
—	—	—	—	125.8	141.8	72.8	92.8		30.8		An Parchim		Ab		6.8		9.8		84.8		72.8	
—	—	—	—	126.8	142.8	72.8	92.8		56.8		Ab Parchim		An		9.8		84.8		64.8		94.8	
—	—	—	—	127.8	143.8	72.8	92.8		56.8		An Karow 7.8.		Ab		8.8		21.8		51.8		82.8	
—	—	—	—	128.8	144.8	72.8	92.8		91.8		An Glashütte		Ab		8.8		1.8		56.8		84.8	
—	—	—	—	129.8	145.8	72.8	92.8		97.8		Alt-Schwerin		Ab		8.8		1.8		45.8		76.8	
—	—	—	—	130.8	146.8	72.8	92.8		104.8		Malchow		Ab		7.8		7.8		18.8		45.8	
—	—	—	—	131.8	147.8	72.8	92.8		109.8		Nossentin		Ab		7.8		74.8		42.8		72.8	
—	—	—	—	132.8	148.8	72.8	92.8		116.7		Jabel		Ab		7.8		12.8		40.8		72.8	
—	—	—	—	133.8	149.8	72.8	92.8		126.8		An Waren 10. 15.		Ab		7.8		12.8		34.8		62.8	
—	—	—	—	134.8	150.8	72.8	92.8		132.8		Kargow 15.		Ab		7.8		12.8		34.8		62.8	
—	—	—	—	135.8	151.8	72.8	92.8		137.8		Schwastorf-Dratow		Ab		6.8		11.8		41.8		51.8	
—	—	—	—	136.8	152.8	72.8	92.8		139.8		Klein-Plasten		Ab		6.8		11.8		41.8		51.8	
—	—	—	—	137.8	153.8	72.8	92.8		143.8		Kraasc		Ab		6.8		11.8		41.8		51.8	
—	—	—	—	138.8	154.8	72.8	92.8		146.8		Möllenhagen		Ab		6.8		11.8		41.8		51.8	
—	—	—	—	139.8	155.8	72.8	92.8		151.8		Marie		Ab		6.8		11.8		41.8		51.8	
—																						

1, 19, 2

95h 20g	—	—	7L8	—	—	Ab Neurbrandenburg	An	—	—	95g	—	185.60
121h 40g	—	—	9L8	—	—	An Stralsund	Ab	—	—	Ts4	—	1180.40
94h 21g	—	—	6L1	—	—	Ab Neurbrandenburg	An	—	—	95g	—	185.60
108h 26g	—	—	6L1	—	—	An Neustrelitz	Ab	—	—	95g	—	104.60
124h 58g	—	—	8L2	—	—	Berlin St.	Ab	—	—	610	—	1040.80

**5 Lübtheen-Malliss.**  
(Siehe Seite 3).

**Schwerin-Crivitz.****6.****Crivitz-Schwerin.**

91.	93.	95.	Entfernung. km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	90.	92.	94.
2.—4. Klasse.				2.—4. Klasse.			
91 <sup>o</sup>	4 <sup>o</sup>	11 <sup>o</sup>	0,0	Ab Schwerin 2. 3. Görries	An	7 <sup>o</sup>	1 <sup>o</sup>
*9 <sup>o</sup>	4 <sup>o</sup>	11 <sup>o</sup>	8, <sup>o</sup>	Wüstmark	Ab	*7 <sup>o</sup>	*10 <sup>o</sup>
10 <sup>o</sup>	4 <sup>o</sup>	11 <sup>o</sup>	6, <sup>o</sup>	Plate	+	7 <sup>o</sup>	*12 <sup>o</sup>
10 <sup>o</sup>	4 <sup>o</sup>	11 <sup>o</sup>	14, <sup>o</sup>	Sukow	+	7 <sup>o</sup>	12 <sup>o</sup>
10 <sup>o</sup>	5 <sup>o</sup>	11 <sup>o</sup>	18, <sup>o</sup>	An Crivitz	Ab	7 <sup>o</sup>	12 <sup>o</sup>
10 <sup>o</sup>	5 <sup>o</sup>	11 <sup>o</sup>	24, <sup>o</sup>			7 <sup>o</sup>	12 <sup>o</sup>

**Wismar-Karow.****7.****Karow-Wismar.**

151.	155.	157.	159.	Entfern. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	152.	154.	156.	158.
2.—3. Klasse.				2.—3. Klasse.					
51 <sup>o</sup>	81 <sup>o</sup>	38 <sup>o</sup>	90 <sup>o</sup>	0,0	Ab Wismar 3. 9. An Hornstorf 9.	An	9 <sup>o</sup>	12 <sup>o</sup>	61 <sup>o</sup>
x	85 <sup>o</sup>	34 <sup>o</sup>	91 <sup>o</sup>	5, <sup>o</sup>	Ab Warkstorf	Ab	*9 <sup>o</sup>	12 <sup>o</sup>	*11 <sup>o</sup>
*51 <sup>o</sup>	88 <sup>o</sup>	38 <sup>o</sup>	91 <sup>o</sup>	5, <sup>o</sup>	Neukloster	An	11 <sup>o</sup>	5 <sup>o</sup>	x
*51 <sup>o</sup>	88 <sup>o</sup>	40 <sup>o</sup>	92 <sup>o</sup>	9, <sup>o</sup>	Warkstorf	Ab	*9 <sup>o</sup>	11 <sup>o</sup>	5 <sup>o</sup>
54 <sup>o</sup>	88 <sup>o</sup>	41 <sup>o</sup>	92 <sup>o</sup>	15, <sup>o</sup>	Neukloster	Ab	8 <sup>o</sup>	11 <sup>o</sup>	5 <sup>o</sup>
60 <sup>o</sup>	90 <sup>o</sup>	48 <sup>o</sup>	98 <sup>o</sup>	23, <sup>o</sup>	Warin	Ab	8 <sup>o</sup>	11 <sup>o</sup>	5 <sup>o</sup>
61 <sup>o</sup>	91 <sup>o</sup>	44 <sup>o</sup>	100 <sup>o</sup>	An Blankenberg 1.	Ab	8 <sup>o</sup>	10 <sup>o</sup>	5 <sup>o</sup>	10 <sup>o</sup>
61 <sup>o</sup>	91 <sup>o</sup>	51 <sup>o</sup>	118 <sup>o</sup>	27, <sup>o</sup>	Ab Brüel	Ab	8 <sup>o</sup>	10 <sup>o</sup>	4 <sup>o</sup>
61 <sup>o</sup>	94 <sup>o</sup>	53 <sup>o</sup>	118 <sup>o</sup>	30, <sup>o</sup>	Witendorf	Ab	*7 <sup>o</sup>	10 <sup>o</sup>	4 <sup>o</sup>
*64 <sup>o</sup>	*98 <sup>o</sup>	53 <sup>o</sup>	118 <sup>o</sup>	34, <sup>o</sup>	An Sternberg	Ab	7 <sup>o</sup>	10 <sup>o</sup>	4 <sup>o</sup>
65 <sup>o</sup>	10 <sup>o</sup>	54 <sup>o</sup>	118 <sup>o</sup>	39, <sup>o</sup>	An Dabel	Ab	—	9 <sup>o</sup>	4 <sup>o</sup>
70 <sup>o</sup>	10 <sup>o</sup>	55 <sup>o</sup>	—	45, <sup>o</sup>	Borkow	Ab	—	*9 <sup>o</sup>	4 <sup>o</sup>
*71 <sup>o</sup>	*10 <sup>o</sup>	*61 <sup>o</sup>	—	49, <sup>o</sup>	Below	Ab	—	*9 <sup>o</sup>	3 <sup>o</sup>
71 <sup>o</sup>	10 <sup>o</sup>	62 <sup>o</sup>	—	56, <sup>o</sup>	An Goldberg	Ab	—	9 <sup>o</sup>	3 <sup>o</sup>
73 <sup>o</sup>	11 <sup>o</sup>	62 <sup>o</sup>	—	62, <sup>o</sup>	Damerow	Ab	—	9 <sup>o</sup>	2 <sup>o</sup>
74 <sup>o</sup>	11 <sup>o</sup>	62 <sup>o</sup>	—	66, <sup>o</sup>	An Karow 4. 8.	Ab	—	*9 <sup>o</sup>	2 <sup>o</sup>
*74 <sup>o</sup>	*12 <sup>o</sup>	*71 <sup>o</sup>	—	71, <sup>o</sup>	Wend.-Waren	Ab	—	*9 <sup>o</sup>	2 <sup>o</sup>
80 <sup>o</sup>	12 <sup>o</sup>	72 <sup>o</sup>	—	76, <sup>o</sup>	An Ludwigslust	Ab	—	8 <sup>o</sup>	2 <sup>o</sup>
81 <sup>o</sup>	14 <sup>o</sup>	74 <sup>o</sup>	—	—	An Waren	Ab	—	8 <sup>o</sup>	2 <sup>o</sup>
88 <sup>o</sup>	21 <sup>o</sup>	88 <sup>o</sup>	—	—	An Ludwigslust	Ab	—	8 <sup>o</sup>	1 <sup>o</sup>
101 <sup>o</sup>	21 <sup>o</sup>	11 <sup>o</sup>	—	—	An Waren	Ab	—	7 <sup>o</sup>	1 <sup>o</sup>
88 <sup>o</sup>	21 <sup>o</sup>	88 <sup>o</sup>	—	—	An Ludwigslust	Ab	—	8 <sup>o</sup>	1 <sup>o</sup>
101 <sup>o</sup>	21 <sup>o</sup>	88 <sup>o</sup>	—	—	An Waren	Ab	—	7 <sup>o</sup>	1 <sup>o</sup>

## Neustadt a. D.-Güstrow. 8. Güstrow-Neustadt a. D.

		880		115				Ab Berlin L		An ↑		110		821			
		1116		305				Neustadt a. D.		An ↓		216		629			
		1240		516				Pritzwalk		An ↓		1210		458			
		647		115		608		An ↓		Meyenburg		Ab		1145		841	
183.	319.	185.	187.					Grossh. Meckl. Friedrich		An ↑		1116	305	—	—	921	
2-3.		2-3.	KL.	2-3.				Franz-Eisenbahn.				1103	305	—	—	942	
71*	—	12* <sup>u</sup>	628	0,0				Ab Meyenburg	An ↑	1116	305	—	—	921			
75*	—	12*	628	3,6				• Wend.-Priborn	Ab	1103	305	—	—	942			
75*	—	12*	722	8,4				• Ganzlin	Ab	1040	310	—	—	931			
78*	—	155	720					An) Plau	{ Ab	1016	280	—	—	926			
80*	104,0	154	745	17,2				An) An	906	288	611	826					
85*	110,4	209	804	26,7				An Karow 4. L	Ab	848	214	611	826				
88*	121,0	212	811					Ab Karow	An	888	188	548	611				
100*	143	356	928					An Waren	Ab	716	1288	340	611				
114*	—	530	1142					An Neuburg	Ab	524	1040	—	416				
580	—	1210	690					Ab Ludwigslust	An	1046	410	—	1126				
658	—	100	722					Ab Parchim	An	938	840	—	942				
881	—	100	812					Ab Karow	Ab	837	217	—	826				
897	114,0	219	820	26,2				Ab Karow 4. L	An ↑	899	188	548	611				
908	129,0	243	828	40,1				• Krakow	Ab	899	188	548	756				
921	124,0	288	828	46,4				• Klein-Grabow	•	756	110	444	756				
949	108	304	921	49,0				• Hoppenrade	•	747	1288	448	756				
x 958	x 116	x 314	x 916	55,0	x	x		• Klüss	•	x 731	x 1248	x 408	x 716				
x 963	x 118	x 321	x 916	58,4	x	x		An) Priemerburg	12	x 731	1241	389	x 726				
968	134	348	922	61,8				Ab) Priemerburg	12	Ab	1298	x	x				
								An Güstrow 1. 12.	Ab	758	1290	380	611				
								An Güstrow 1. 12.	Ab	758	1290	380	611				
103,2	—	517	1028					An Rostock C.	Ab	680	1116	280	548				
101	—	604	—					• Warnemünde	•	—	1040	—	416				
348	—	518	1142					• Doberan	•	—	1098	128	480				
248	—	604	1142					• Ribnitz	•	519	888	—	248				
410	—	522	—					• Stralsund	•	—	640	—	110				

## Wismar-Rostock C.

## 9

## Rostock C.-Wismar.

										Ent-forn.		km.		Grossh. Mecklenb. Friedrich		130.		132.		134.		138.		140.		142.		
														Franz-Eisenbahn.												2-3. Klasse.		
518	—	1048	128	634				Ab Schwerin	An	915	—	280	711	1116	—													
614*	—	114,0	240	720	0,0	O,0		Ab Wismar 3. L	An ↑	728	—	101	540	1088	—													
x 611	—	118	284	x 721	5,6			An) Hornstorf L	{ Ab	746	—	1247	511	x 948	—													
619	—	1201	288	x 721	5,6			Ab) Kartlow	An	749	—	1246	510	x	—													
x 621	—	1209	308	724	8,7			• Steinhausen	•	756	—	1247	518	x 948	—													
623	—	1218	310	x 820	10,7			• Hagebok	•	756	—	1288	518	x 948	—													
625	—	1228	317	x 820	12,0			• Teschow	•	718	—	1288	508	x 948	—													
649	—	1280	330	820	17,8			• Neubukow	•	700	—	1189	448	x 948	—													
703	—	1244	330	824	22,9			• Sandhagen	•	634	—	1188	448	x 948	—													
x 713	—	1256	404	x 824	27,0			• Kröpelin	•	639	—	1117	410	x 948	—													
742	—	100	420	x 924	31,4			• Reddelich	•	619	—	1088	408	x 948	—													
756	—	181	424	x 924	36,8			An) Doberan 18.	Ab	610	—	1046	368	x 948	—													
764	—	120	448	x 924	40,7			An) Doberan 18.	Ab	746	—	1088	348	x 948	—													
758	109,8	188	448	x 924	41,0			• Althof	Ab	746	—	1091	348	x 948	—													
804	104,8	140	508	1024	41,6			• Parkentin	•	726	—	1095	348	x 948	—													
818	109,4	188	518	1024	41,6			• Gross-Schwass	•	784	—	1013	348	x 948	—													
847	110,8	207	517	1024	56,8			An) Rostock C. 12. 13.	Ab	710	—	948	308	TAA	1116													
918	110,1	—	604	—				An) Warnemünde	Ab	—	—	780	—	648	1049													
946	243	—	620	1142				An) Ribnitz	Ab	—	—	510	888	—	245													
1121	410	—	522	—				An) Stralsund	Ab	—	—	640	—	118	1049													

## Waren-Malchin.

—	10 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>
—	12 <sup>10</sup>	21 <sup>7</sup>
—	14 <sup>1</sup>	38 <sup>8</sup>
5 <sup>8</sup>	10 <sup>9</sup>	41 <sup>8</sup>
7 <sup>0</sup>	12 <sup>8</sup>	62 <sup>4</sup>
5 <sup>3</sup>	12 <sup>4</sup>	53 <sup>9</sup>
4 <sup>1</sup>	14 <sup>8</sup>	61 <sup>5</sup>

## 10.

## Malchin-Waren.

—	10 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup>	—
—	Ab Parchim	An	12 <sup>0</sup>
—	Ab Karow	An	14 <sup>5</sup>
—	An Waren	Ab	12 <sup>8</sup>
—	Ab Neubrandenburg	An	19 <sup>9</sup>
—	An Waren	Ab	11 <sup>13</sup>
—	Ab Lülandorf	An	11 <sup>4</sup>
—	An Waren	Ab	11 <sup>0</sup>

201. 203. 205. Ent-fernung.

km.

2.—4. Klasse.

Grossh. Mecklenb. Friedrich  
Franz-Eisenbahn.202. 204. 206.  
2.—4. Klasse.

7 <sup>0</sup>	15 <sup>5</sup>	64 <sup>5</sup>	0,0
7 <sup>3</sup>	20 <sup>9</sup>	70 <sup>8</sup>	7,8
7 <sup>8</sup>	21 <sup>8</sup>	71 <sup>8</sup>	9,8
7 <sup>4</sup>	28 <sup>8</sup>	78 <sup>7</sup>	13,7
7 <sup>8</sup>	29 <sup>8</sup>	78 <sup>6</sup>	16,9
8 <sup>8</sup>	24 <sup>4</sup>	74 <sup>5</sup>	21,7
8 <sup>14</sup>	28 <sup>8</sup>	80 <sup>8</sup>	27,7

—	Ab Waren 4. 15.	An	10 <sup>14</sup>
—	• Schönau-Falkenhagen	Ab	10 <sup>03</sup>
—	• Leventoft	,	9 <sup>8</sup>
—	• Schwinkendorf	,	9 <sup>8</sup>
—	• Basedow	,	9 <sup>8</sup>
—	• Gielow	,	9 <sup>4</sup>
—	An Malchin 1.	Ab	8 <sup>4</sup>

## Teterow-Gnoien.

## 11.

## Gnoien-Teterow.

191. 193. 195. 197. Ent-fernung.

km.

2.—3. Klasse.

Grossh. Mecklenb. Friedrich  
Franz-Eisenbahn.190. 192. 194. 196.  
2.—3. Klasse.

8 <sup>14</sup>	12 <sup>60</sup>	44 <sup>0</sup>	91 <sup>5</sup>	0,0
8 <sup>14</sup>	12 <sup>84</sup>	44 <sup>0</sup>	92 <sup>1</sup>	1,8
8 <sup>8</sup>	10 <sup>4</sup>	50 <sup>0</sup>	92 <sup>8</sup>	7,1
8 <sup>4</sup>	11 <sup>8</sup>	51 <sup>5</sup>	92 <sup>8</sup>	12,4
*8 <sup>8</sup>	*13 <sup>0</sup>	*50 <sup>8</sup>	*102 <sup>1</sup>	14,8
8 <sup>8</sup>	10 <sup>8</sup>	50 <sup>0</sup>	102 <sup>1</sup>	17,8
9 <sup>00</sup>	18 <sup>4</sup>	54 <sup>1</sup>	102 <sup>8</sup>	20,8
*9 <sup>1</sup>	*14 <sup>1</sup>	*54 <sup>1</sup>	*102 <sup>8</sup>	24,9
9 <sup>81</sup>	14 <sup>8</sup>	54 <sup>1</sup>	102 <sup>8</sup>	26,8

—	Ab Teterow 1.	An	6 <sup>8</sup>
—	• Teterow-See	Ab	6 <sup>8</sup>
—	• Thürkow	,	6 <sup>8</sup>
—	• Gross-Wüstenfelde	,	5 <sup>4</sup>
—	• Schrödershof	,	*5 <sup>4</sup>
—	Foggelow	,	6 <sup>8</sup>
—	Klein-Lunow	,	6 <sup>8</sup>
—	Döllitz	,	*6 <sup>8</sup>
—	An Gnoien	Ab	5 <sup>8</sup>

## Güstrow-Plaaz und Lalendorf-Rostock C.

## 12. Rostock C.-Lalendorf und Plaaz-Güstrow.

111. 113. 115. 117. 119. 121. 123. 125. Ent-fernung.

km.

2.—4. Klasse.

Grossh. Mecklenb. Friedrich  
Franz-Eisenbahn.110. 112. 114. 116. 118. 120. 122.  
2.—4. Klasse.

—	—	84 <sup>8</sup>	—	34 <sup>0</sup>	—
—	—	10 <sup>8</sup>	—	51 <sup>8</sup>	—
—	—	104 <sup>8</sup>	—	61 <sup>8</sup>	—
—	—	65 <sup>8</sup>	—	—	—
—	—	10 <sup>10</sup>	—	84 <sup>8</sup>	—
—	—	12 <sup>88</sup>	—	84 <sup>8</sup>	3,8
—	—	10 <sup>87</sup>	—	84 <sup>8</sup>	7,4
—	—	10 <sup>88</sup>	—	84 <sup>8</sup>	11,4
—	—	10 <sup>40</sup>	—	84 <sup>8</sup>	18,1

—	Ab Hamburg L.	An	12 <sup>0</sup>
—	Lübeck	,	10 <sup>83</sup>
—	Schwerin	,	91 <sup>8</sup>
—	Parchim	,	98 <sup>8</sup>
—	Ab Güstrow 1. 8. 15.	An	7 <sup>0</sup>
—	An Priemerburg 8.	Ab	*6 <sup>8</sup>
—	Glasewitz	Ab	*6 <sup>4</sup>
—	Mierendorf	Ab	*6 <sup>4</sup>
—	An Plaaz	Ab	6 <sup>8</sup>

—	—	65 <sup>8</sup>	—	104 <sup>0</sup>	—
—	—	90 <sup>8</sup>	—	204	—
—	—	84 <sup>0</sup>	—	71 <sup>6</sup>	—
—	—	104 <sup>0</sup>	—	35 <sup>6</sup>	—
—	—	10 <sup>84</sup>	—	70 <sup>0</sup>	—

—	Ab Stettin	An	—
—	New Brandenburg	,	—
—	Berlin L.	,	—
—	Neustrelitz	,	—
—	Ab Güstrow 1.	An	7 <sup>0</sup>
—	An Priemerburg 8.	Ab	*6 <sup>8</sup>
—	Glasewitz	Ab	*6 <sup>4</sup>
—	Mierendorf	Ab	*6 <sup>4</sup>
—	An Plaaz	Ab	6 <sup>8</sup>

—	—	12 <sup>0</sup>	—	41 <sup>1</sup>	—
—	—	12 <sup>8</sup>	—	91 <sup>8</sup>	11,1
—	—	12 <sup>8</sup>	—	91 <sup>8</sup>	20,1
—	—	12 <sup>8</sup>	—	34 <sup>8</sup>	43,4
—	—	12 <sup>8</sup>	—	82 <sup>0</sup>	—

—	Ab Lalendorf 1. 15.	An	—
—	Plaaz	{ Ab	—
—	Laage	{ Ab	—
—	Rostock C. 9. 13.	{ An	—
—	14a. 15. 16. 17.	Ab	—
—	Warzenmünde	Ab	—
—	Dobberan	,	—
—	Ribnitz	,	—
—	Stralsund	,	—

91<sup>8</sup>103<sup>8</sup>96<sup>8</sup>118<sup>1</sup>78<sup>0</sup>78<sup>0</sup>44<sup>8</sup>24<sup>8</sup>

110

58<sup>8</sup>

## Bützow-Rostock.

## 13.

## Rostock-Bützow.

41.	43.	45.	47.	49.	51.	Entfernung km.	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.	40.	42.	44.	46.	48.	50.	
1.—4. Kl.	1.—3. Kl.	1.—4. Klasse.					1.—4. Kl.	1.—4. Kl.	1.—3. Kl.	1.—4. Kl.				
41a	850	1048	156	158	1028		Ab Schwerin	An	918	1148	280	528	718	1128
700	1000	1167	308	828	1128	0,0	Ab Bützow 1.	An	728	958	1228	418	518	928
750	1018	1211	308	818	1211		An Schwaan 15	Ab	781	938	1211	417	517	928
758	1017	1218	381	818	1214	14,8	Ab Pölchow	Ab	719	938	1208	416	—	928
x728	—	—	x827	—	—	22,8	An Rostock C. 9.12.	Ab	—	x1147	—	—	—	—
744	1028	1258	388	828	1228	31,8	An [14a. 15. 16. 17.]	Ab	700	910	1148	400	518	928
948	—	—	248	680	1147	—	An Kühlungsborn	Ab	518	—	285	248	—	787
1181	—	—	418	828	—	—	An Stralsund	Ab	—	—	640	110	—	581

## Rostock C.- Tribsees.

## 14a.

## Tribsees - Rostock C.

211.	213.	215.	215a.	Entfernung km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	210.	212.	214.	
2.—4. Klasse.						2.—4. Klasse.			
848	448	928	1028	0,0	Ab Rostock C.	An	818	158	828
903	458	928	1048	6,8	Roggentin	Ab	758	148	818
914	508	928	1058	10,7	Brodersdorf	*	744	138	818
920	511	928	1101	12,1	Teschendorf	*	728	187	808
928	518	928	1128	15,8	Gr. Lüswitz	*	728	119	808
928	528	928	1128	18,8	An Sanitz 14b.	J Ab	728	128	788
940	528	928	1128	26,0	Sanitz 14b.	An	717	108	718
1001	548	1028	1128	29,8	Dammerstorf	Ab	687	1268	718
1011	568	1028	1128	37,8	Dettmannsdorf-Köllzow	*	647	1244	718
1028	607	1028	1127	43,5	Sülze	*	694	1288	718
x1050	x618	x1028	x1208	46,1	Langsdorf	*	x607	x1211	x768
1057	628	1128	1208	46,1	An Tribsees	Ab	600	1208	708
		verkehrt Freitag nicht.	verkehrt Freitag nur						

## Sanitz - Tessin.

## 14 b.

## Tessin - Sanitz.

221.	223.	225.	225a.	Entfernung km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	220.	222.	224.	
2.—4. Klasse.						2.—4. Klasse.			
942	511	1028	1131	0,0	Ab Sanitz 14a.	An	718	109	728
1008	549	1028	1122	8,7	An Tessin	Ab	688	1288	728
		verkehrt Freitag nicht.	verkehrt Freitag nur						

## **Neustrelitz-Güstrow-Rostock-Warnemünde.** 15. Warnemünde-Rostock-Güstrow-Neustrelitz.

-	-	-	98.9	-	121.7	-	-		Ab Mirow	An ↑	840	1108	518	947	-	-	-	-
1041	100.0	-	101.6	-	120.5	-	-		Ab Neustrelitz	Ab	758	1084	429	880	-	-	-	-
1242	105.6	-	94.0	-	106.0	--	88.6		Ab Berlin St.	An ↑	641	1249	551	849	-	-	-	-
			109.7	-	120.4	-	60.4		Ab Neustrelitz	Ab	530	1099	304	657	-	-	-	-
55.	73.	63.	57.	65.	75.	69.	77.	Ent- Kl. Kl. Kl. Kl. Kl. Kl. Kl. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		56.	74	76.	64.	58.	66.	78.	70.
1.-3.	1.-4.	2.-3.	1.-3.	1.-4.	1.-4.	1.-4.	1.-4.		1.-3.	1.-4.	1.-4.	1.-2.	2.-3.	1.-4.	1.-4.	1.-4.	Kl.	
1233	51.6	-	108.6	-	108	-	72.0	0.6	Ab Neustrelitz 20.21. An	↑	431	1019	247	652	-	112.6	-	-
	51.6	-	119	-	712	12.8	-		Kratzeburg	Ab	948	298	-	1051	-	-	-	-
	52.8	-	118	-	72.8	19.6	-		Klockow	Ab	981	217	-	1022	-	-	-	-
	54.1	-	141	-	72.7	27.5	-		Kargow 4.	Ab	917	203	-	1035	-	-	-	-
104	52.1	-	110.8	-	18.0	72.2	34.1		An Waren 4. 10. Ab	↑	431	908	181	618	-	1018	-	-
	52.1	-	148	-	50.9	-	-		An Karow	Ab	-	12.0	-	217	-	52.2	-	-
	108.4	-	41.0	-	80.8	-	-		An Lüdwigslust	-	-	90.0	-	1210	-	82.0	-	-
	108.4	-	61.8	-	111.4	-	-		An Wismar	-	-	51.0	-	810	-	53.8	-	-
	90.8	-	22.8	-	60.2	-	-		An Plau	-	-	10.0	-	194	-	7.8	-	-
1244	65.6	-	110.6	-	20.8	-	72.8	34.1	Ab Waren 4. 10. An	↑	431	847	142	612	-	102.6	-	-
	61.0	-	29.0	-	80.7	42.0	-		Grabowhöfe	Ab	848	138	-	95.0	-	-	-	-
	66.6	-	24.1	-	82.4	53.4	-		Vollrathshu	Ab	890	108	-	98.5	-	-	-	-
	68.7	-	28.6	-	83.8	59.9	-		Langhagen	Ab	809	128n	-	93.8	-	-	-	-
x	68.0	-	114.8	-	31.1	84.7	69.7		An Lalendorf I. 12. Ab	↑	82.5	780	1240	539	-	90.8	-	-
	-	-	124.8	-	45.8	-	93.8		An Lügde	Ab	-	110.0	-	280	-	80.0	-	-
	8.	-	-	-	10.	-	6.				-	5.	1.	-	-	4.	-	-
x 144	68.9	-	114.7	-	341	-	85.5	69.7	Ab Lalendorf I. 12. An	↑	-	743	1229	538	84.1	-	-	-
2001	71.7	-	120.6	-	40.9	-	91.8	85.5	An Güstrow 1. 8. 12. Ab	↑	332	764	1213	580	-	83.8	-	-
	91.8	-	28.0	-	55.8	-	111.7	-	An Schwerin	Ab	-	61.8	104n	-	61.8	-	-	-
	108.5	-	34.6	-	74.7	-	12.2	-	Lübeck	-	-	-	1008	-	1215	-	51.8	-
	1240	-	94.8	-	90.6	-	34.0	-	Hamburg L.	-	-	-	84.8	-	103.8	-	84.0	-
	61.	-	-	-	67.	-	71.				-	60.	62.	-	68.	-	-	-
					23.8	-	24.8					24.8	25.8	-	-	-	-	-
904	73.8	100.0	120.7	120.6	41.7	580	92.6	85.8	Ab Güstrow 1. 8. 12. An	↑	332	711	1201	318	516	631	80.8	120.8
	74.8	101.1	120.8	40.8	601	94.6	91.8	91.8	Lüdow	Ab	709	1121	305	1	632	82.2	115.8	
	75.8	101.4	120.8	41.6	61.0	92.6	90.8	90.8	Mistorf	Ab	638	1147	300	-	632	73.8	114.8	
	80.8	109.8	120.8	49.3	63.0	102.4	102.4	-	An Schwaan 13.	Ab	646	1138	246	-	631	78.0	113.8	
	81.1	109.8	120.8	45.7	68.0	102.7	-	-	Ab Pölchow	An	658	1104	248	-	61.6	75.7	113.8	
	81.1	-	110.0	-	1	-	1	111.1	Ab Rostock C. 9. An	↑	24.8	680	1118	280	440	51.8	111.8	
	92.2	81.8	109.8	120.8	120.8	51.7	62.2	102.8	12. 13. 14. 16. 17.									
74.0	102.8	-	-	-	34.6	-	81.2	115.8	An Doberan	Ab	-	-	105.6	180	-	44.8	-	9.8
	92.4	-	-	-	120.8	-	-	-	Ab Rostock C. 9. An	↑	21.8	-	-	-	438	-	-	-
	92.1	-	-	-	101	-	-	-	An Warnemünde 16. Ab	↑	23.8	-	-	-	430	-	-	-
	32.1	-	-	-	110	-	-	-	Ab Warnemünde	An	21.8	-	-	-	338	-	-	-
	58.1	-	-	-	83.1	-	-	-	Ab Gledes	Ab	12.8	-	-	-	154	-	-	-
	143.2	-	-	-	83.0	-	-	-	Ab Gledes	An	11.8	-	-	-	146	-	-	-
	143.2	-	-	-	83.0	-	-	-	Ab Kopenhagen	Ab	71.8	-	-	-	937	-	-	-

## Rostock C.-Warnemünde.

## 16.

## Warnemünde - Rostock C.

55	231	233	57	235	237	Entf. km.	Grossh. Mecklenburg. Friedrich Franz-Eisenbahn.	56	232	234	58	236	238
1-7	1-4	1-3	1-4	1-4	1-4		Ab Doberan	1-3	1-4	1-4	1-3	1-4	1-4
—	—	780	708	449	—		Ab Rostock C. 9, 12, 13, 14a, 15, 17, Satower Chaussee An Warnemünde 15	748	1088	346	—	818	1118
246	700	846	1248	546	1012	0,0	Ab Rostock C. 9, 12, 13, 14a, 15, 17, Satower Chaussee An Warnemünde 15	248	740	1160	428	722	1128
321	780	918	101	626	1022	12,4	Ab Rostock C. 9, 12, 13, 14a, 15, 17, Satower Chaussee An Warnemünde 15	210	710	1040	420	722	1048

## Rostock F.F.-Rostock C.

## 17.

## Rostock C.-Rostock F.F.

—	640	110	581	—	Ab Stralsund . . . . .	An ↑	1131	419	894	An	—	—	—
510	588	248	782	—	Ab Ribnitz . . . . .	An ↓	980	248	654	1134	—	—	—
608	949	849	824	—	Ab An Rostock F.F. . . . .	An ↓	988	180	680	1034	—	—	—
977a	979a	981a	983a	Entf. km.	Grossh. Mecklenburg. Friedrich Franz-Eisenbahn.	—	978a	980a	982a	984a	—	—	—
2-4	2-4	2-4	2-4		Ab Rostock FF. 22. An ↑	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4	2-4
610	948	346	848	0,0	Ab Rostock C. 9, 12, 13, 14a, 15, 16.	Ab ↑	844	182	537	1048	—	—	—
618	981	381	848	2,8	Ab Rostock C. 9, 12, 13, 14a, 15, 16.	Ab ↑	838	187	538	1048	—	—	—
780	101	625	1024	—	An Wismu-de . . . . .	Ab	780	1060	450	624	—	—	—
748	1088	813	1135	—	An Doberan . . . . .	Ab	750	1036	449	645	—	—	—
916	280	536	1110	—	An Schwerin . . . . .	Ab	518	1046	188	618	—	—	—
1088	840	714	1285	—	An Lübeck . . . . .	Ab	—	1098	1218	815	—	—	—
1280	548	946	828	—	An Hamburg L. . . . .	Ab	—	845	1028	340	—	—	—
1248	581	812	—	—	An Berlin St. . . . .	Ab	1010	840	1040	228	—	—	—

## 18.

## Doberan-Heiligendammer Eisenbahn.

Die Bahn befindet sich während der Wintermonate nicht im Betriebe.

## Neubrandenburg-Friedland.

## 19.

## Friedland-Neubrandenburg.

610	1040	606	—	Ab Berlin St.	An	1248	534	1108	—	—	—	—	—
638	1080	494	—	Ab Stettin . . . . .	An	118	400	1032	—	—	—	—	—
754	1180	469	—	Ab Stralsund . . . . .	An	1210	408	924	—	—	—	—	—
—	544	1098	—	Ab Hamburg L.	An	548	908	898	—	—	—	—	—
—	1000	1214	—	Ab Lübeck . . . . .	An	340	745	1238	—	—	—	—	—
680	1118	248	—	Ab Rostock C.	An	188	517	1058	—	—	—	—	—
784	1218	341	—	Ab Güstrow . . . . .	An	1218	408	918	—	—	—	—	—
2.	4.	6.	Ent- fernung. km	Grossh. Mecklenburg-Friedländer Eisenbahn.	1.	3.	5.	—	—	—	—	—	—
2.—3. Klasse.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1018	217	941	0,0	Ab Neubrandenburg 1. 4. 21. An	938	182	648	—	—	—	—	—	—
1088	244	1012	9,8	Ab Neuenkirchen . . . . .	908	199	638	—	—	—	—	—	—
1048	286	1082	14,0	Ab Staven . . . . .	844	1248	611	—	—	—	—	—	—
1108	318	1028	19,8	Ab Pletz . . . . .	816	1248	568	—	—	—	—	—	—
1118	387	1052	25,8	Ab Friedland . . . . .	820	1288	540	—	—	—	—	—	—

## Strasburg-Blankensee.

## 20a.

## Blankensee-Strasburg.

—	628	434	561	Ab Stettin Ab Panewalk	An	1138	680	—	—	—	—	—	—
22	24	—	26	Ent- fernung. km	Grossh. Mecklenburg-Friedländer Eisenbahn.	28	25	27	—	—	—	—	—
2.—3. Kl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1130	612	0,6	Ab Strasburg 1.	An ↑	1089	436	—	—	—	—	—	—
—	1138	658	7,8	Ab Gr.-Daberkow	An	1037	418	—	—	—	—	—	—
—	1148	x58	10,8	Ab Mildenitz	—	x1098	410	—	—	—	—	—	—
640	1217	650	18,8	Ab Woldegk	—	1080	400	—	1022	—	—	—	—
638	1231	702	19,8	Ab Hinrichshagen	—	998	388	—	927	—	—	—	—
648	1248	712	25,8	Ab Bredenfelde	—	948	318	—	924	—	—	—	—
701	1258	720	30,8	Ab Quandeshönenfeld	—	948	308	—	914	—	—	—	—
710	107	788	33,8	Ab Warbende	—	938	298	—	914	—	—	—	—
—	***	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

**Neustrelitz-Buschhof.****20b.****Buschhof-Neustrelitz.**

8.	10.	16.	18.	Entfernung. km.	Mecklenb. Friedrich Wilhelm-Eisenbahn.	9.	5.	7.	13.	15.
2.—3. Klasse.						2.—3. Klasse.				
7 <sup>15</sup>	10 <sup>15</sup>	4 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>	0,0	Ab Neustrelitz 15. 21. An	7 <sup>15</sup>	10 <sup>15</sup>	12 <sup>15</sup>	7 <sup>15</sup>	
x <sup>90</sup>	x	4 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>	7,5	Gross-Quassow Ab	7 <sup>15</sup>	x	x	7 <sup>15</sup>	
8 <sup>15</sup>	10 <sup>15</sup>	4 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>	11,0	Wesenberg	7 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>	12 <sup>15</sup>	7 <sup>15</sup>	
x	x	x	x	9 <sup>15</sup>	Zirtow	6 <sup>15</sup>	x	x	7 <sup>15</sup>	an
8 <sup>15</sup>	11 <sup>15</sup>	5 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>	21,7	Mirrow	6 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>	12 <sup>15</sup>	6 <sup>15</sup>	10 <sup>15</sup>
9 <sup>15</sup>	11 <sup>15</sup>	5 <sup>15</sup>	10 <sup>15</sup>	30,7	An Buschhof	9 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>	12 <sup>15</sup>	6 <sup>15</sup>	10 <sup>15</sup>
9 <sup>15</sup>	11 <sup>15</sup>	6 <sup>15</sup>	10 <sup>15</sup>		Ab Buschhof	An	—	9 <sup>15</sup>	11 <sup>15</sup>	6 <sup>15</sup>
9 <sup>15</sup>	12 <sup>15</sup>	7 <sup>15</sup>	11 <sup>15</sup>		Ab Wittstock	Ab	—	8 <sup>15</sup>	11 <sup>15</sup>	5 <sup>15</sup>
10 <sup>15</sup>	12 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>	an		Ab Pritzwalk	Ab	—	8 <sup>15</sup>	10 <sup>15</sup>	4 <sup>15</sup>
12 <sup>15</sup>	2 <sup>15</sup>	10 <sup>15</sup>			Ab Wittenberg	Ab	—	6 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>	3 <sup>15</sup>

**Neustrelitz-Neubrandenburg.****21.****Neubrandenburg-Neustrelitz.**

909.905.	901.	903.913	907.	917	915.	Entfern. km.	Königl. Preuss. Staatsbahn, Direction Stettin.	916.	918.	906.	914.	904.	902.	908.	910.	
2.—4. Kl.	1.—3.	2.—4. Kl.	2.—4. Kl.	1.—3.	2.—4. Kl.	km.		2.—4. Kl.	1.—3.	2.—4. Kl.	2.—4. Kl.	1.—3.	2.—4. Kl.	2.—4. Kl.		
—	6 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>	10 <sup>15</sup>	3 <sup>15</sup>	6 <sup>15</sup>	10 <sup>15</sup>	0,0	Ab Berlin St.	An	6 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>	10 <sup>15</sup>	12 <sup>15</sup>	5 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>	11 <sup>15</sup>
—	8 <sup>15</sup>	—	12 <sup>15</sup>	5 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>	12 <sup>15</sup>	—	Fürstenberg i. M. Ab	—	5 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>	10 <sup>15</sup>	3 <sup>15</sup>	—	8 <sup>15</sup>	—
—	8 <sup>15</sup>	—	—	5 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>	12 <sup>15</sup>	—	Düsterförde	—	5 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>	10 <sup>15</sup>	3 <sup>15</sup>	—	8 <sup>15</sup>	—
—	8 <sup>15</sup>	—	12 <sup>15</sup>	5 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>	12 <sup>15</sup>	—	Strelitz	—	5 <sup>15</sup>	7 <sup>15</sup>	10 <sup>15</sup>	3 <sup>15</sup>	—	8 <sup>15</sup>	—
—	8 <sup>15</sup>	10 <sup>15</sup>	12 <sup>15</sup>	6 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>	12 <sup>15</sup>	—	An Neustrelitz	{Ab}	5 <sup>15</sup>	5 <sup>15</sup>	7 <sup>15</sup>	10 <sup>15</sup>	3 <sup>15</sup>	6 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>
—	8 <sup>15</sup>	10 <sup>15</sup>	10 <sup>15</sup>	6 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>	12 <sup>15</sup>	—	15. 20. b	{An}	—	—	7 <sup>15</sup>	10 <sup>15</sup>	2 <sup>15</sup>	6 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>
—	9 <sup>15</sup>	—	11 <sup>15</sup>	6 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>	—	—	Blankensee 20a. Ab	—	—	7 <sup>15</sup>	10 <sup>15</sup>	2 <sup>15</sup>	—	7 <sup>15</sup>	—
—	9 <sup>15</sup>	—	14 <sup>15</sup>	6 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>	—	—	Stargard i. M. Ab	—	—	7 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>	2 <sup>15</sup>	—	7 <sup>15</sup>	—
—	9 <sup>15</sup>	11 <sup>15</sup>	11 <sup>15</sup>	6 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>	—	—	127 <sup>15</sup>	{Ab}	—	—	6 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>	2 <sup>15</sup>	6 <sup>15</sup>	—
5 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>	11 <sup>15</sup>	11 <sup>15</sup>	2 <sup>15</sup>	7 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>	—	—	135 <sup>15</sup>	{Ab}	—	—	6 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>	1 <sup>15</sup>	6 <sup>15</sup>
7 <sup>15</sup>	12 <sup>15</sup>	12 <sup>15</sup>	4 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>	11 <sup>15</sup>	—	—	224 <sup>15</sup>	{Ab}	—	—	4 <sup>15</sup>	7 <sup>15</sup>	11 <sup>15</sup>	4 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>

**Stralsund-Rostock FF.****23.****Rostock FF.-Stralsund.**

977.	979.	981.	983.	985.	Entfern. km.	Königl. Preuss. Staatsbahn, Direction Stettin.	976.	978.	980.	982.	984.	
2.—4. Klasse.					km.		2.—4. Klasse.					
—	6 <sup>15</sup>	11 <sup>15</sup>	5 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>	0,0	Ab Stralsund 21.	An	7 <sup>15</sup>	11 <sup>15</sup>	4 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>	an
5 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>	2 <sup>15</sup>	7 <sup>15</sup>	11 <sup>15</sup>	43,0	Ribnitz	Ab	5 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>	2 <sup>15</sup>	6 <sup>15</sup>	11 <sup>15</sup>
5 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>	x <sup>24</sup>	x <sup>74</sup>	an	48,5	Alteheide	Ab	—	x <sup>95</sup>	x <sup>28</sup>	x <sup>65</sup>	x <sup>115</sup>
5 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>	3 <sup>15</sup>	7 <sup>15</sup>	—	53,0	Gelbensande	Ab	—	9 <sup>15</sup>	2 <sup>15</sup>	6 <sup>15</sup>	11 <sup>15</sup>
—	9 <sup>15</sup>	x <sup>31</sup>	x <sup>82</sup>	—	55,0	Schwarzenfost	Ab	—	x <sup>95</sup>	x <sup>28</sup>	x <sup>65</sup>	—
5 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>	3 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>	—	57,7	Rövershaven	Ab	—	9 <sup>15</sup>	2 <sup>15</sup>	6 <sup>15</sup>	11 <sup>15</sup>
5 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>	3 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>	—	61,0	Mönkhagen	Ab	—	9 <sup>15</sup>	2 <sup>15</sup>	6 <sup>15</sup>	11 <sup>15</sup>
5 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>	3 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>	—	64,7	Bentwisch	Ab	—	9 <sup>15</sup>	2 <sup>15</sup>	6 <sup>15</sup>	11 <sup>15</sup>
6 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>	3 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>	—	71,9	An Rostock F.F. 17	Ab	—	8 <sup>15</sup>	1 <sup>15</sup>	5 <sup>15</sup>	10 <sup>15</sup>
6 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>	3 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>	—	—	An Rostock C	Ab	—	8 <sup>15</sup>	1 <sup>15</sup>	5 <sup>15</sup>	10 <sup>15</sup>
9 <sup>15</sup>	12 <sup>15</sup>	5 <sup>15</sup>	11 <sup>15</sup>	—	—	Bellervin	—	—	5 <sup>15</sup>	10 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>	12 <sup>15</sup>
7 <sup>15</sup>	12 <sup>15</sup>	5 <sup>15</sup>	12 <sup>15</sup>	—	—	Gifhorn	—	—	7 <sup>15</sup>	12 <sup>15</sup>	4 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>
10 <sup>15</sup>	12 <sup>15</sup>	5 <sup>15</sup>	12 <sup>15</sup>	—	—	Löbeck	—	—	—	10 <sup>15</sup>	12 <sup>15</sup>	5 <sup>15</sup>
12 <sup>15</sup>	12 <sup>15</sup>	5 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>	—	—	Hamburg L.	—	—	8 <sup>15</sup>	10 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>
5 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>	—	—	Kiel über Eutin	—	—	7 <sup>15</sup>	—	—	2 <sup>15</sup>

## Berlin-Wittenberge-Hamburg.

23.

## Hamburg-Wittenberge-Berlin.

— 12 —

M.	2a	2	5b	4D	58	4a	6D	62	Königlich Preussische Staatsbahnen, Direction Altona.	63	1a	1. 55. 3D	57. 5 D 3a	57. 1-4	56. 1
R1	R1	R1	R1	R1	R1	R1	R1	R1	R1	R1	R1	R1	R1	R1	R1
—	68	910	940	1260	116	658	720	924	0	Ab Berlin L.	90	114	125a	410	458
44	870	1010	1290	290	418	721	921	125	0	Ab Wittenberge 24. Ab	54	91	114	821	842
54	916	918	114	518	518	518	518	518	0	Ab Grünau	—	840	1015	70	70
54	918	114	518	518	518	518	518	518	0	Ab Ludwigsl. 3. 4	—	890	1015	1291	—
55	—	1210	—	620	620	620	620	620	0	Ab Landwehrinst	Ab	70	90	—	410
64	—	1218	—	710	710	710	710	710	0	Ab Parchim	Ab	70	94	—	80
132	—	338	—	920	920	920	920	920	0	Ab Neubrandenburg	—	111	287	128	128
—	1140	—	1140	—	1140	—	1140	—	0	Ab Parchim	—	128	128	128	128
710	940	1140	—	610	610	610	610	610	0	Ab Parchim	—	128	128	128	128
800	1010	1230	—	610	610	610	610	610	0	Ab Ludwigsl.	Ab	813	1015	940	940
—	718	940	—	318	318	318	318	318	0	Ab Schwentin	Ab	718	940	—	318
—	818	1018	—	418	418	418	418	418	0	Ab Schwentin	Ab	1018	1218	—	1118
818	1297	—	—	518	518	518	518	518	0	Ab Ludwigsl.	Ab	940	1140	—	602
940	—	180	—	610	610	610	610	610	0	Ab Ludwigsl.	Ab	—	610	—	610
—	800	1010	—	310	310	310	310	310	0	Ab Dömitz	Ab	—	800	1010	—
54	918	1140	149	510	510	510	510	510	0	Ab Dömitz	Ab	—	800	1010	—
60	1010	149	149	510	510	510	510	510	0	Ab Dömitz	Ab	—	800	1010	—
630	1140	149	149	510	510	510	510	510	0	Ab Dömitz	Ab	—	800	1010	—
808	1180	—	348	748	1192	—	310	650	0	Ab Hagenow (Land)	Ab	68	—	100	100
588	1240	—	488	818	1250	—	488	818	0	Ab Hagenow (Land)	Ab	68	—	918	918
520	916	—	100	486	711	—	518	846	0	Ab Schwarzin	Ab	—	124	124	124
632	1010	—	148	564	827	—	518	846	0	Ab Schwarzin	Ab	803	—	1118	1118
640	1010	—	167	651	—	—	181	506	0	Ab Jasmund	Ab	—	803	1148	—
—	708	—	288	651	—	—	312	152	0	Ab Hagenow (Land)	Ab	—	718	1148	—
—	718	—	1216	651	—	—	299	748	0	Ab Hagenow (Land)	Ab	—	312	1148	—
—	718	—	1285	651	—	—	340	748	0	Ab Zarrentin	Ab	1180	—	286	286
—	718	—	1346	340	748	—	651	1018	0	Ab Wittstock	Ab	1080	—	651	651
—	718	—	1118	651	—	—	651	1018	0	Ab Wittstock	Ab	1018	—	1216	1216
630	1010	—	149	510	510	—	310	650	0	Ab Hagenow (Land)	Ab	—	718	1148	—
640	1010	—	207	610	912	—	310	203	0	2. 25.	Pritzier	Ab	748	1116	—
700	1010	—	214	610	912	—	421	211	0	Brähmstorf	Ab	—	748	1116	—
—	—	—	—	—	—	—	—	325	0	Ab Boizenburg 9C. Ab	—	748	1116	—	748
748	1010	—	304	610	912	—	310	203	0	Ab Boizenburg 9B. Ab	—	748	1010	—	304
640	1010	—	317	610	912	—	610	912	0	Ab Boizenburg 9B. Ab	—	748	1010	—	317
700	1010	—	318	610	912	—	610	912	0	Ab Boizenburg 9B. Ab	—	748	1010	—	318
718	1010	—	317	610	912	—	610	912	0	Ab Boizenburg 9B. Ab	—	748	1010	—	317
718	1010	—	318	610	912	—	610	912	0	Ab Boizenburg 9B. Ab	—	748	1010	—	318
718	1010	—	318	610	912	—	610	912	0	Ab Boizenburg 9B. Ab	—	748	1010	—	318
718	1010	—	318	610	912	—	610	912	0	Ab Boizenburg 9B. Ab	—	748	1010	—	318
748	1010	—	318	610	912	—	610	912	0	Ab Boizenburg 9B. Ab	—	748	1010	—	318
900	—	—	404	—	—	—	424	239	0	Ab Boizenburg 9B. Ab	—	710	904	1010	245
—	1140	1010	—	404	—	—	844	1012	0	Ab Boizenburg 9B. Ab	—	690	912	1010	148
910	1200	131	408	400	810	1012	114	—	610	An Altona	—	610	810	1012	414
910	1200	131	408	400	810	1012	114	—	An Altona	—	610	810	1012	414	544

**Wittenberge-Dömitz-Lüneburg.**

**24. Lüneburg-Dömitz-Wittenberge.**

162.	2162 <sup>ab</sup>	164.	166.	170.	Entfernung, km.	Königl. Preussische Staatsbahn, Direction Altona.	161.	163.	167.	169.
1.—4. Kl.	2. u. 3. Kl.	1.—4. Kl.	1.—4. Kl.	1.—4. Kl.			1.—4. Kl.	1.—4. Kl.	1.—4. Kl.	1.—4. Kl.
		8 <sup>a</sup>	1 <sup>a</sup>	7 <sup>a</sup>	0,6	Ab Wittenberge 23. An	8 <sup>a</sup>	1 <sup>a</sup>	6 <sup>a</sup>	
		9 <sup>a</sup>	1 <sup>a</sup>	8 <sup>a</sup>	23,0	Lenzen Ab	8 <sup>a</sup>	12 <sup>a</sup>	6 <sup>a</sup>	
		9 <sup>a</sup>	2 <sup>a</sup>	8 <sup>a</sup>	31,6	Polz Ab	7 <sup>a</sup>	12 <sup>a</sup>	6 <sup>a</sup>	
		9 <sup>a</sup>	2 <sup>a</sup>	8 <sup>a</sup>	38,8	An Dömitz 4.	7 <sup>a</sup>	12 <sup>a</sup>	5 <sup>a</sup>	
		9 <sup>a</sup>	2 <sup>a</sup>	8 <sup>a</sup>		An Dannenberg	7 <sup>a</sup>	12 <sup>a</sup>	5 <sup>a</sup>	11 <sup>a</sup>
		10 <sup>a</sup>	2 <sup>a</sup>	8 <sup>a</sup>	49,1	An Lüneburg	6 <sup>a</sup>	10 <sup>a</sup>	4 <sup>a</sup>	10 <sup>a</sup>
5 <sup>a</sup>	—	10 <sup>a</sup>	5 <sup>a</sup>	10 <sup>a</sup>		An Hamburg H.	Ab	11 <sup>a</sup>	9 <sup>a</sup>	8 <sup>a</sup>

**Hagenow (Land) - Zarrentin.**

**25.**

**Zarrentin-Hagenow (Land).**

192.	194.	196.	198.	Entfernung km.	Königl. Preussische Staatsbahn, Direction Altona.	191.	193.	195.	197.
2.—3. Klasse.						2.—3. Klasse.			
5 <sup>a</sup>	9 <sup>a</sup>	10 <sup>a</sup>	4 <sup>a</sup>		Ab Schwerin An	8 <sup>a</sup>	4 <sup>a</sup>	4 <sup>a</sup>	8 <sup>a</sup>
6 <sup>a</sup>	10 <sup>a</sup>	1 <sup>a</sup>	5 <sup>a</sup>	0,6	Ab Hagenow (Land) 2. 23. An	7 <sup>a</sup>	1 <sup>a</sup>	3 <sup>a</sup>	7 <sup>a</sup>
6 <sup>a</sup>	10 <sup>a</sup>	2 <sup>a</sup>	5 <sup>a</sup>	3,6	- Hagenow (Stadt) Ab	7 <sup>a</sup>	1 <sup>a</sup>	3 <sup>a</sup>	7 <sup>a</sup>
6 <sup>a</sup>	10 <sup>a</sup>	2 <sup>a</sup>	6 <sup>a</sup>	9,6	- Bobzin -	7 <sup>a</sup>	11 <sup>a</sup>	3 <sup>a</sup>	7 <sup>a</sup>
7 <sup>a</sup>	11 <sup>a</sup>	2 <sup>a</sup>	6 <sup>a</sup>	15,6	- Wittenburg -	7 <sup>a</sup>	12 <sup>a</sup>	2 <sup>a</sup>	7 <sup>a</sup>
an	11 <sup>a</sup>	an	6 <sup>a</sup>	23,6	- Bantin -		12 <sup>a</sup>		7 <sup>a</sup>
	11 <sup>a</sup>		6 <sup>a</sup>	27,4	An Zarrentin	Ab	12 <sup>a</sup>		6 <sup>a</sup>

**Boizenburg Stadt-Boizenburg Bahnhof. 26. Boizenburg Bahnhof-Boizenburg Stadt.**

1.	3.	5.	7.	9.	11.	13.	Entfernung km.	Boizenburger Stadt- und Hafenbahn	2.	4.	6.	8.	10.	12.	14.
2.—3. Klasse.									2.—3. Klasse.						
6 <sup>a</sup>	10 <sup>a</sup>	2 <sup>a</sup>	6 <sup>a</sup>	7 <sup>a</sup>	9 <sup>a</sup>	10 <sup>a</sup>	0,6	Ab Boizenburg Stadt An	7 <sup>a</sup>	10 <sup>a</sup>	3 <sup>a</sup>	6 <sup>a</sup>	7 <sup>a</sup>	9 <sup>a</sup>	10 <sup>a</sup>
7 <sup>a</sup>	10 <sup>a</sup>	2 <sup>a</sup>	6 <sup>a</sup>	7 <sup>a</sup>	9 <sup>a</sup>	10 <sup>a</sup>	3,1	An Boizenburg Bhf. 23. Ab	7 <sup>a</sup>	10 <sup>a</sup>	3 <sup>a</sup>	6 <sup>a</sup>	7 <sup>a</sup>	9 <sup>a</sup>	10 <sup>a</sup>

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 38.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 6. October 1896.

#### Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer Hubert Franz Wolff auf Bentschow. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Freiherrn Eberhard von dem Busche-Hünnefeld auf Flessenow. (3) Bekanntmachung, betreffend die Civilvorsitzenden der Ober-Etagekommissionen für das hiesige Großherzogthum und den Vorzug in der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige. (4) Allgemeines Verbot der Abgabe ungelochter Milch aus den Sammelmoltereien des hiesigen Großherzogthums. (5) Bekanntmachung, betreffend die Ergebnisse der Rechnung des Wittwen-Instituts für Civil- und Militair-Diener pro 1. April 1895/96. (6) Bekanntmachung, betreffend die Ergebnisse der Rechnung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Küster und Schullehrer pro 1. April 1895/96. (7) bis (9) Bekanntmachungen, betreffend das Post- und Telegraphenwesen. (10) und (11) Bekanntmachungen, betreffend Thierkrankheiten.

**II. Abtheilung.** Dienst- ic. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

- (1) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Preußischen Staatsangehörigen Hubert Franz Wolff, Eigen-

thümer des Gutes Bentzschow Amts Mecklenburg, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 25. September 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Zur Auftrage: Schmidt.

- (2) Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Preußischen Staatsangehörigen Freiherrn Eberhard von dem Busch-Günnesfeld, Eigentümer des Gutes Fleßenow Amts Mecklenburg, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 25. September 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Zur Auftrage: Schmidt.

- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zum 1. October d. Jg. dem Ministerialrath Bickermann hieselbst das Amt des Civilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommision II für das hiesige Großherzogthum an Stelle des Ministerialraths Dr. Freiherrn von Hammerstein-Loxten und gleichzeitig die Geschäftes des Vorsitzenden der Prüfungskommision für Einjährig-Freivillige an Stelle des in seinem Amte als Civilvorsitzender der Ober-Ersatzkommision I für das hiesige Großherzogthum verbleibenden Amtmanns Freiherrn von Langermann und Erlenkamp zu übertragen geruht.

Die Civilvorsitzenden der beiden Ober-Ersatzkommisionen I und II haben sich in Behinderungsfällen gegenseitig zu vertreten.

Schwerin, den 30. September 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Zur Auftrage: Schmidt.

- (4) Da die Maul- und Klauenseuche in verschiedenen Gegenben des Großherzogthums aufgetreten ist, wird hiadurch die Weggabe ungefrochter Milch aus den im Lande befindlichen Sammelmoltereien bis auf Weiteres landespolizeilich untersagt.

Schwerin, den 30. September 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.**

von Amsberg.

(5) Das Ergebnis der Rechnung des Wittwen-Instituts für die landesherrlichen Civil- und Militairdiener auf den Jahrgang vom 1. April 1895 bis 1. April 1896 wird in Ge- mäßheit der Schlussbestimmung des §. 47 des Statuts vom 17. März 1863 durch den nach- stehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 29. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
geistliche Angelegenheiten.  
von Amsberg.

## A u s z u g

aus der Rechnung des Wittwen-Instituts für Civil- und Militairdiener  
pro 1. April 1895/96.

### I. Einnahme.

Cap.	I. Kassenvorrath aus voriger Rechnung . . . . .	— Ml. — Pf.
Cap.	II. Retardaten:	
	1) vor dem 1. April 1895 . . . . .	— = — =
	2) nach dem 1. April 1895 . . . . .	10 438 = 67 =
Cap.	III. Gesetzliche Beiträge der Genossen nach dem Fundations- brief vom 1. September 1797:	
	a. Antritts- & Gebühren . . . . .	4 = 34 =
	b. Beiträge . . . . .	1 600 = — =
Cap.	IV. Gesetzliche Beiträge der Genossen nach dem Statut vom 17. März 1863:	
	a. Antritts- & Gebühren . . . . .	5 734 = 75 =
	b. Beiträge . . . . .	233 583 = 58 =
Cap.	V. Zuschüsse:	
	a. gesetzlicher Zuschuß aus landesherrlicher Kasse .	35 000 = — =
	b. außerordentlicher Zuschuß . . . . .	214 610 = — =
	c. aus der Königlich Preuß. Militair-Wittwen- Pensions-Anstalt . . . . .	34 367 = 75 =
Cap.	VI. Pensionsabzüge in Folge Zahlung von Pensionen ins Ausland . . . . .	— = — =
Cap.	VII. Zinsen vom Capital-Vermögen:	
	a. auf festbelegte Kapitalien . . . . .	51 567 = 50 =
	b. auf zeitweilig belegte Kapitalien . . . . .	606 = — =
Cap.	VIII. Zurückgezahlte Kapitalien . . . . .	— = — =
Cap.	IX. Aus Monituren . . . . .	— = — =
Cap.	X. Außerordentlich . . . . .	— = — =
		<b>Summa 587 512 Ml. 59 Pf.</b>
		<b>54*</b>

	II. Ausgabe.	
Cap. I. Vorschuß aus voriger Rechnung . . . . .	1 007 Mf. 41 Pf.	
Cap. II. Pensionrückstände:		
a. an Wittwen . . . . .	431 * 25 *	
b. an Erben verstorbener Wittwen . . . . .	543 * 75 *	
c. an Waisen . . . . .	93 * 75 *	
Cap. III. Wittwenpensionen nach dem Fundationsbriefe vom 1. September 1797 . . . . .	32 686 * 67 *	
Cap. IV A. Wittwenpensionen nach dem Statut vom 17. März 1863:		
a. an Wittwen . . . . .	535 868 * 69 *	
b. an ältere Gendarmer-Wittwen . . . . .	1 270 * 50 *	
Cap. IV B. Waisenpensionen nach der Allerh. Verordnung vom 10. März 1886 . . . . .	3 412 * 49 *	
Cap. V. Kapitalanlegung . . . . .	— * — *	
Cap. VI. Administrationsosten:		
a. Gehalte . . . . .	7 026 * — *	
b. Bureauosten . . . . .	561 * 77 *	
c. Porto . . . . .	1 018 * 52 *	
Cap. VII. Rückstände . . . . .	— * — *	
Cap. VIII. Ingemein . . . . .	— * — *	
Cap. IX. Aus Monituren . . . . .	— * — *	
Cap. X. Außerordentlich . . . . .	— * — *	
	Summa	583 920 Mf. 80 Pf.
	III. Abschluß.	
Einnahme . . . . .	587 512 Mf. 59 Pf.	
Ausgabe . . . . .	583 920 * 80 *	
	Vorrath	3 591 Mf. 79 Pf.
	IV. Darstellung des Fonds.	
Belegte Kapitalsumme am 1. April 1896 . . . . .	1 320 200 M.	
	V. Rückstände.	
Nicht eingegangene und in die nächste Rechnung übertragene Beiträge . . .	180 M.	
	VI. Personalbestand der Anstalt.	
1. Zahl der beitragenden Mitglieder:		
a. nach dem Fundationsbrief vom 1. September 1797 . . . . .	14	
b. nach dem Statut vom 17. März 1863 . . . . .	2430	
	Summa	2444
2. Zahl der Wittwen, welche am 1. April 1896 Pension empfingen:		
a. nach dem Fundationsbrief vom 1. September 1797 . . . . .	88	
b. nach dem Statut vom 17. März 1863 . . . . .	926	
	Summa	1014
3. Zahl der Waisen, welche am 1. April 1896 Pension empfingen: (unter 17 Vormündern) . . . . .		25

(6) Das Ergebniß der Rechnung der Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Küster und Schullehrer auf den Jahrgang vom 1. April 1895 bis 1. April 1896 wird in Gemäßheit des §. 44 des Statuts vom 21. Januar 1864 durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 29. September 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
geistliche Angelegenheiten.  
von Amsberg.

Auszug

aus der Prediger- u. Wittwen-Instituts-Rechnung pro 1. April 1895/96.

I. Einnahme.

Cap. I.	Räffenvorrath aus voriger Rechnung . . . . .	28 739	Mark	25	Pfg.
Cap. II.	Nebenabaten:				
	1) vor dem 1. April 1895 . . . . .	151	z	—	z
	2) nach dem 1. April 1895 . . . . .	182	z	—	z
Cap. III.	Gesetzliche Beiträge der Genossen nach dem Fundationsbrief vom 12. Mai 1835:				
	1) Antritts- u. Gebühren . . . . .	—	z	—	z
	2) Beiträge . . . . .	135	z	68	z
Cap. IV.	Gesetzliche Beiträge der Genossen nach dem Statut vom 21. Januar 1864:				
	1) Antritts- u. Gebühren . . . . .	2 085	z	50	z
	2) Beiträge . . . . .	92 269	z	06	z
Cap. V.	Gesetzlicher Zufluss:				
	1) aus landesherrlicher Rässe . . . . .	9 345	z	—	z
	2) aus städtischen Kassen . . . . .	156	z	—	z
Cap. VI.	Pensionsabzüge in Folge Zahlung von Pensionen ins Ausland . . . . .	—	z	—	z
Cap. VII.	Zinsen vom Kapital-Vermögen:				
	1) auf festbelegte Kapitalien . . . . .	112 505	z	50	z
	2) auf zeitweilig belegte Kapitalien . . . . .	214	z	—	z
Cap. VIII.	Zurückgezahlte Kapitalien . . . . .	7 800	z	—	z
Cap. IX.	Aus Monituren . . . . .	6	z	—	z
Cap. X.	Außerordentlich . . . . .	—	z	—	z
	Summa	253 588	Mark	99	Pfg.

## II. Ausgabe.

Cap.	I. Vorbehalt aus voriger Rechnung . . . . .	— Mark — Pfg.
Cap.	II. Pensions-Rückstände:	
	1) an Wittwen . . . . .	— = — =
	2) an Erben verstorbener Wittwen . . . . .	243 = 75 =
	3) an Waisen . . . . .	— = — =
Cap.	III. Wittwenpensionen nach dem Fündationsbrief vom 12. Mai 1835 . . . . .	8 583 = 67 =
Cap. IV.A.	Wittwenpensionen nach dem Statut vom 21. Januar 1864 . . . . .	124 379 = 60 =
Cap. IV.B.	Waisenpensionen nach der Allerhöchsten Verordnung vom 10. März 1886 . . . . .	1 281 = 25 =
Cap.	V. Kapitalanlegung . . . . .	76 620 = 05 =
Cap.	VI. Administrationskosten:	
	1) Gehalte . . . . .	7 026 = — =
	2) Bureaukosten &c. . . . .	561 = 77 =
	3) Porto . . . . .	942 = 30 =
Cap.	VII. Rückstände . . . . .	— = — =
Cap.	VIII. Insgemein . . . . .	— = — =
Cap.	IX. Aus Monituren . . . . .	— = — =
Cap.	X. Außerordentlich . . . . .	48 = — =
	Summa	219 686 Mark 39 Pfg.

## III. Abschluß.

Einnahme . . . . .	253 588 Mark 99 Pfg.
Ausgabe . . . . .	219 686 = 39 =
	Borrath 33 902 Mark 60 Pfg.

## IV. Darstellung des Fonds.

Belegte Kapital-Summe am 1. April 1896 . . . . . 3 008 500 Mark — Pfg.

## V. Rückstände.

Nicht eingegangene und in die nächste Rechnung übertragene Beiträge 63 Mark — Pfg.

## VI. Personalbestand der Anstalt.

1) Zahl der beitragenden Mitglieder:		
a. nach dem Fündationsbrief von 12. Mai 1835 . . . . .		7
b. nach dem Statut vom 21. Januar 1864 . . . . .		1697
	Summa	1704

2) Zahl der Wittwen, welche am 1. April 1896 Pension empfingen:							
a. nach dem Fundationsbrief vom 12. Mai 1835 . . . . .							45
b. nach dem Statut vom 21. Januar 1864 . . . . .							384
						Summa	429
3) Zahl der Waissen, welche am 1. April 1896 Pension empfingen (unter 6 Vormünzen) . . . . .							9

(7) In Kartlow r. A. Bulow und Thürkow r. A. Güstrow werden am 1. October Post-Agenturen eröffnet.

Schwerin, den 26. September 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

(8) Am 1. October wird in Rostock auf dem Centralbahnhofe eine Stadtpost-Anstalt mit Telegraphenbetrieb als nicht selbständige Zweigstelle des Postamts Rostock 1 unter der Bezeichnung „Rostock 2“ eingerichtet.

Vom gleichen Zeitpunkte ab wird die Zweigpost-Anstalt auf dem Friedrich Franz-Bahnhofe in Rostock aufgehoben.

Schwerin, den 28. September 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

(9) Die britischen Kolonien Ascension und St. Helena werden zum 1. October dem Weltpostverein angeschlossen.

Der Briefverkehr mit diesen Inseln regelt sich demnächst nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Schwerin, den 4. October 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Hoffmann.

(10) Die Maul- und Klauenseuche ist wieder ausgebrochen im Domänenhofe Vielank Amts Dömitz, ausgebrochen auf den ritterhaften Gütern Duckwitz Amts Gnoien, Benz Amts Schwerin und erloschen auf dem Domänenpachthofe Dütschow Amts Neustadt und im Domänenhofe Darß Amts Lübz.

Schwerin, den 28. September 1896.

(11) Die Nämde unter den Pferden auf dem Grundstücke des Gutsverths Ibenborff zu Ludwigslust ist erloschen.

Schwerin, den 2. October 1896.

## II. Abtheilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Forstpraktikanten Carl Regenstein aus Jarmel nach bestandener Prüfung zum Forstreferendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 16. September 1896.

- (2) Der Gymnasial-Oberlehrer Kandidat pro min. Wilbrandt in Schwerin ist an Stelle des mit dem 1. October d. J. in den Ruhestand tretenden Pastors Noese in Dammin zum Prediger dafelbst berufen und am 15. Sonntage nach Trinitatis, dem 13. d. Mts., nach vorauf gegangener Solität-Präsentation und demnächstiger Ordination in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 21. September 1896.

- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landgerichtspräsidenten Wendhausen zu Rostock die Funktionen des Vicelanzlers der Landesuniversität Rostock und die Geschäfte des Landesherrlichen Kommissars bei der Immatrikulationskommission zur Leitung der Finanzverwaltung der Universität zu übertragen geruht.

Schwerin, den 23. September 1896.

- (4) Der Postsekretair Wilhelm Kähde ist zum Ober-Postkassenbuchhalter mit Wirkung vom 1. Juli 1896 ab Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 23. September 1896.

- (5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Deichvogt Haase zu Vorderhagen das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 23. September 1896.

- (6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schäfer Wulff zu Parchow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. September 1896.

- (7) Der Referendar Marx von Matthischen aus Schwerin hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 28. September 1896.

- (8) Der Stationsjäger Carl Schäffer zu Langhagen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Langhagen bestellt worden.

Schwerin, den 30. September 1896.

- (9) Der Amtsprotokollist Thiede in Güstrow ist zum Specialklassenberechnner für die Chaussee Teterow—Langhagen bestellt worden.

Schwerin, den 30. September 1896.

---

- (10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Staatsrath von Bülow auf sein Ansuchen aus dem von ihm bekleideten Amt als Vorstand des Finanz-Ministeriums in Gnaden zu entlassen und denselben unter Ernennung zum Wirklichen Geheimen Rath Allerhöchst zur Disposition zu stellen geruht.

Schwerin, den 30. September 1896.

---

- (11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Geheimen Ministerialrath von Preßentin zum Staatsrath und Vorstand des Finanz-Ministeriums mit der Abtheilung für Domänen und Forsten Allerhöchst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

- (12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ministerial-Director im Finanz-Ministerium Raspe hieselbst auf sein Ansuchen zur Disposition zu stellen geruht.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

- (13) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsverwalter Otto von Wickebe in Hagenow zum Ministerial-Assessor beim Finanz-Ministerium zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

- (14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeister der Stadt Neukalen, Dr. Friedrich Stegemann, zum Ministerial-Assessor beim Ministerium des Innern zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

- (15) An Stelle des ausgeschiedenen Geheimen Ministerialraths von Preßentin ist der Ministerialrath Krefert hieselbst Allerhöchst wieder zum ständigen Mitgliede des Landesversicherungsamtes ernannt worden.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

- (16) Der Ministerialrath Zickermann hieselbst ist von den Funktionen eines dritten Mitgliedes der Civilstands-Kommision entbunden und der Ministerial-Assessor Dr. Stegemann hieselbst wieder zum dritten Mitgliede dieser Kommision Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

- (17) Der bisherige Hülfearbeiter beim statistischen Bureau Ernst Saubert hier selbst, ist zum Räkulator Allerhöchst ernannt und bestellt worden.

Schwerin, den 1. October 1896.

- (18) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bankdirector Rechtsanwalt Otto Büsing zu Schwerin den Charakter eines Geheimen Finanzraths zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. October 1896.

- (19) Der Amtsverwalter Schmidt in Lübz ist an das Amt zu Warin versetzt worden.

Schwerin, den 1. October 1896.

- (20) Der Amtsverwalter Mann in Warin ist an das Amt zu Lübz versetzt worden.

Schwerin, den 1. October 1896.

- (21) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen kommissarischen Verwalter der Obersförsterei Kalisch, Forstassessor Reviersförster Hans Döhn, zum Obers Förster daselbst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1896.

- (22) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen kommissarischen Verwalter der Obersförsterei Schloß Dargun, Forstassessor Reviersförster Otto Harms, zum Obers Förster daselbst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. October 1896.

- (23) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Stationsjäger Heinrich Deterth zum Reviersförster in Glaßin, Forstinspektion Ludwigslust, zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1896.

- (24) Die Rentantenstelle bei der hiesigen Ober-Postkasse ist dem Ober-Postkassen-Rentanten Chrish, bisher in Meß, übertragen worden.

Schwerin, den 1. October 1896.

- (25) Der Postpraktikant Friedrich Deutler hier selbst ist zum Postsecretair im hiesigen Oberpostdirektions-Bezirke Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. October 1896.

- (26) Die Verwaltung der Gerichtsvollziehergeschäfte im Bezirk des Amtsgerichts zu Kröpelin ist bis auf Weiteres dem Gerichtsschreibergehilfen Rudolf Nenn in Kröpelin übertragen.

Schwerin, den 1. October 1896.

(27) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Castellanin Luise Weidhäuser zu Grabowhöfe die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(28) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ministerial-Ropüsten Karsten hieselbst zum Ministerial-Ratslisten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(29) Der Gutsbesitzer C. von Lücken auf Zahrensdorf ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Zahrensdorf bestellt worden.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(30) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schullehrer Bierck zu Wanglin die Medaille mit der Inschrift: „Dem reblichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. October 1896.

---

(31) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Nagelschmiedemeister Seegert zu Schwaan die Medaille mit der Inschrift: „Dem reblichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 3. October 1896.

---

(32) Im Mecklenburgischen Kontingent sind beförbert: die Assistenzärzte 2. Klasse der Reserve Dr. Brömse und Dr. Crull vom Landwehrbezirk Rostock zu Assistenzärzten 1. Klasse.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

(33) Vor dem Justiz-Ministerium haben heute  
der Dr. jur. Adolf Strauß aus Dessau durch einen Vertreter den Homagial-Eid wegen einer käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Charlotten-  
thal Amts Güstrow und  
der Landwirth Franz Nieske aus Schwerin den Homagial-Eid wegen des  
käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Augustenhof Amts Crivitz  
abgeleistet.

Schwerin, den 24. September 1896.

---

Dieser Nummer der Amtlichen Beilage ist ein Verzeichniß der vom 1. October d. J. ab im  
hiesigen Großherzogthum bestehenden Postverbindungen angeschlossen.

Mit dieser No. 38 wird ausgegeben: No. 32 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

# Verzeichniss der Post-Verbindungen im

## Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

---

Nach dem Stande vom 1. October 1896.

---

### Vorbemerkungen.

Post-Verbindungen mit dem Zeichen w bestehen nur an den Wochentagen (Werktagen), Post-Verbindungen mit dem Zeichen s nur an den Sonntagen, sowie an denjenigen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen. Alle übrigen Posten verkehren täglich.

Es bedeutet:

P Personenpost, Pr Post-Verbindung mittels Privat-Personenfahrwerks, K Karolpost, B Botenpost, L Landbriefträgerpost, FL Landpostfahrt

Ist diesen Bezeichnungen \* oder † beigefügt, so bedeutet \* beschränkte Beförderung von Postsendungen hinsichtlich des Gesamtgewichts und Gesamtwertes; † nur Beförderung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen.

Die Nachtzeit (6<sup>24</sup> Abends bis 5<sup>45</sup> früh) ist durch Unterstreichung der Minutenzahlen bezeichnet.

Hinfahrt.			Einf.-mung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
L 6 <sup>+</sup> 7 <sup>+</sup>	Pr 10 <sup>30</sup> 11 <sup>0</sup>	Pr 3 <sup>30</sup> 4 <sup>0</sup>		1. Ahrenshoop <sup>x</sup> Wustrow	Pr 12 <sup>0</sup> 11 <sup>30</sup>	Pr 5 <sup>0</sup> 4 <sup>30</sup>	L 9 <sup>30</sup> 6 <sup>30</sup>
Lw <sup>*</sup> 8 <sup>35</sup> 10 <sup>5</sup> 11 <sup>15</sup>	Ls <sup>*</sup> 2 <sup>25</sup> 2 <sup>45</sup> 4 <sup>10</sup>	FL <sup>x</sup> 3 <sup>30</sup> 5 <sup>45</sup> 5 <sup>45</sup>		2. AltGaars Roggow Neubakow		FL <sup>x</sup> 10 <sup>45</sup> 9 <sup>15</sup> 7 <sup>45</sup>	Lw <sup>*</sup> 4 <sup>0</sup> 2 <sup>5</sup> 1 <sup>0</sup>
FL <sup>x</sup> 11 <sup>40</sup> 11 <sup>0</sup>	Lw <sup>*</sup> 4 <sup>15</sup> 6 <sup>20</sup>		9	3. AltKalen Gnoien		FL <sup>x</sup> 7 <sup>10</sup> 5 <sup>20</sup>	Lw <sup>*</sup> 1 <sup>0</sup> 10 <sup>15</sup>
FL <sup>*</sup> 4 <sup>0</sup> 5 <sup>30</sup>	Lw <sup>*</sup> 12 <sup>0</sup> 14 <sup>5</sup>		9	4. Ankershagen Penzlin	FL <sup>*</sup> 14 <sup>5</sup> 11 <sup>30</sup>	Lw <sup>*</sup> 9 <sup>30</sup> 6 <sup>30</sup>	FL <sup>*</sup> x Sonntags L <sup>*</sup>
FLw 10 <sup>00</sup> 12 <sup>0</sup> 11 <sup>30</sup>	Ls <sup>*</sup> 12 <sup>5</sup> 12 <sup>30</sup> 14 <sup>0</sup>	FLw 6 <sup>0</sup> 6 <sup>20</sup> 7 <sup>25</sup>		5. Basedow Gessin Malchin	FLw 10 <sup>15</sup> 9 <sup>45</sup> 9 <sup>0</sup>	Ls <sup>*</sup> 10 <sup>35</sup> 10 <sup>10</sup> 9 <sup>0</sup>	FLw 4 <sup>15</sup> 3 <sup>45</sup> 3 <sup>0</sup>
Lw <sup>*</sup> 5 <sup>30</sup> 6 <sup>10</sup>			4	6. Bastorf Brunshaften	FLw 5 <sup>0</sup> 4 <sup>10</sup>	Lw <sup>*</sup> 4 <sup>10</sup>	Vom 1./6. bis 30./9.
FL <sup>x</sup> S <sup>30</sup> 5 <sup>0</sup>			10	7. Bastorf Kröpelin		FL <sup>x</sup> 11 <sup>0</sup> 8 <sup>10</sup>	FL <sup>*</sup> x Sonntags L <sup>*</sup>
Lw <sup>*</sup> 12 <sup>15</sup> 11 <sup>0</sup> 2 <sup>0</sup>	FL <sup>x</sup> 6 <sup>15</sup> 7 <sup>25</sup> 7 <sup>25</sup>		4	8. Baumgarten Ruhn Bützow	Lw <sup>*</sup> 6 <sup>45</sup> 5 <sup>20</sup> 5 <sup>20</sup>	FL <sup>x</sup> 10 <sup>0</sup> 9 <sup>10</sup> 8 <sup>00</sup>	Lw <sup>*</sup> x Sonntags L <sup>*</sup>
L <sup>*</sup> 9 <sup>35</sup> 9 <sup>35</sup> 11 <sup>5</sup>			2	9. Below Haltestelle Below Mestlin			
FL <sup>x</sup> 4 <sup>0</sup> 5 <sup>0</sup> 5 <sup>35</sup>			5	10. Bennin Kl.-Bengersdorf		FL <sup>x</sup> 9 <sup>10</sup> 8 <sup>0</sup> 7 <sup>50</sup>	x Sonntags L <sup>*</sup>
			8	Wiebendorf			
			14	Boizenburg Bhf.			
6 <sup>20</sup>			16	Boizenburg			
						FL <sup>x</sup> 7 <sup>50</sup> 6 <sup>50</sup>	
			3	11. Bergwerk Jessenitz Lübtheen	L <sup>†</sup> 9 <sup>40</sup> 9 <sup>0</sup>		

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.		Rückfahrt.			Bemerkungen.	
FL*	Lw*	FLw		12. Bernitt	Bützow	FL*	Lw*	FLw	x Sonntags L*	
6 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>		9						10 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>
Lw†				13. Bernitt	Satow				5 <sup>15</sup>	
10 <sup>15</sup>	4 <sup>15</sup>		11						11 <sup>15</sup>	
LS*	FLw	Lw*		14. Blücher	Boizenburg	FL*	Lw*	FLw	x Sonntags L*	
1°	2 <sup>15</sup>	5 <sup>15</sup>				8 <sup>15</sup>	1 <sup>15</sup>			
2 <sup>15</sup>	4 <sup>15</sup>	7 <sup>15</sup>	10			6 <sup>15</sup>	11 <sup>15</sup>			
				15. Bobitz	MühlenEichsen				Lw†	
									4 <sup>15</sup>	
				16. Boizenburg	Gresse				8 <sup>15</sup>	
6 <sup>15</sup>	11 <sup>15</sup>		8		Lüttenmark				3 <sup>15</sup>	6 <sup>15</sup>
8 <sup>15</sup>	1 <sup>15</sup>				Greven				2 <sup>15</sup>	6 <sup>15</sup>
9 <sup>15</sup>	2 <sup>15</sup>		11						2 <sup>15</sup>	5 <sup>15</sup>
9 <sup>15</sup>	3 <sup>15</sup>		15							
P	P			17. Boltenhagen*		P	P		x Von bez. bis Boltenhagen nur im Sommer.	
7 <sup>15</sup>	3 <sup>15</sup>				Klütz	1 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>			
7 <sup>15</sup>	4 <sup>15</sup>	4			Damshagen	12 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>			
8 <sup>15</sup>	4 <sup>15</sup>	9			Rolofshagen	11 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>			
8 <sup>15</sup>	5 <sup>15</sup>	11			Grevensmühlen	11 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>			
9 <sup>15</sup>	5 <sup>15</sup>	16			Grevensmühlen	11 <sup>15</sup>	7 <sup>15</sup>			
9 <sup>15</sup>	5 <sup>15</sup>	17			Grevensmühlen, Bh.**	10 <sup>15</sup>	7 <sup>15</sup>			
B*	FLw			18. Borgfeld	Ivenack	B*	FLw		x Ueber Stavenhagen Bahnhof (Ank. 2 <sup>15</sup> ).	
11 <sup>15</sup>	5 <sup>15</sup>				Stavenhagen	7 <sup>15</sup>	11 <sup>15</sup>			
1 <sup>15</sup>	6 <sup>15</sup>		11				5 <sup>15</sup>	10 <sup>15</sup>		
2 <sup>15</sup>	7 <sup>15</sup>						4 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>		
B	B	B		19. Borkow	Borkow Bhf.	B	Bw	B		
10 <sup>15</sup>	6 <sup>15</sup>				Dabel	6 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>			
11 <sup>15</sup>	7 <sup>15</sup>	10 <sup>15</sup>	4			5 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>			
	x	Lw†**		20. Born	Wustrow	x	Lw†**		x im Sommer. ** im Winter.	
	7 <sup>15</sup>	7 <sup>15</sup>				11 <sup>15</sup>	11 <sup>15</sup>			
	11 <sup>15</sup>	12 <sup>15</sup>	13			6 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>			
FL*	Lw*	FLw		21. Brahilstorf	Melkof	FLw	Lw*	FLs	FLw	
7 <sup>15</sup>	10 <sup>15</sup>	5 <sup>15</sup>				6 <sup>15</sup>	1 <sup>15</sup>	2 <sup>15</sup>	5 <sup>15</sup>	
8 <sup>15</sup>	11 <sup>15</sup>	6 <sup>15</sup>	5			5 <sup>15</sup>	12 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>	3 <sup>15</sup>	
P	P	P		22. Brahilstorf		P	P	P		
7 <sup>15</sup>	3 <sup>15</sup>	7 <sup>15</sup>				6 <sup>15</sup>	2 <sup>15</sup>		6 <sup>15</sup>	
9 <sup>15</sup>	4 <sup>15</sup>	9 <sup>15</sup>	12			5 <sup>15</sup>	12 <sup>15</sup>	4 <sup>15</sup>		
Pr	Pr	Pr		23. Neuhaus (Elbe)	Vellahn	Pr	Pr	Pr	x Sonntags L*	
7 <sup>15</sup>	2 <sup>15</sup>	7 <sup>15</sup>				6 <sup>15</sup>	2 <sup>15</sup>	7 <sup>15</sup>		
8 <sup>15</sup>	3 <sup>15</sup>	8 <sup>15</sup>	5			6 <sup>15</sup>	1 <sup>15</sup>	6 <sup>15</sup>		

Hinfahrt.				Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.	
Lw*	Lw	FL <sup>xx</sup>	FL <sup>x</sup>			Lw <sup>x</sup>	FL	Lw	x im Sommer. xx im Winter.
9 <sup>40</sup>	14 <sup>0</sup>	3 <sup>0</sup>	5 <sup>0</sup>	12	Brunshaften Kröpelin	6 <sup>44</sup>	9 <sup>40</sup>	4 <sup>0</sup>	
12 <sup>40</sup>	3 <sup>40</sup>	5 <sup>14</sup>	7 <sup>14</sup>			5 <sup>2</sup>	8 <sup>10</sup>	1 <sup>40</sup>	
FL <sup>x</sup>					25.			FL <sup>x</sup>	* Sonntags L*
2 <sup>40</sup>					Buchholz			8 <sup>4</sup>	
3 <sup>40</sup>					Krümmel			7 <sup>40</sup>	
4 <sup>40</sup>					Mirrow			6 <sup>0</sup>	
FLw	Lw*	FL <sub>s</sub>		9	26.	FL	FLw		
4 <sup>40</sup>	8 <sup>40</sup>	2 <sup>0</sup>			Buchholz	9 <sup>44</sup>	2 <sup>40</sup>		
6 <sup>42</sup>	10 <sup>40</sup>	4 <sup>0</sup>			Schwaan	8 <sup>0</sup>	12 <sup>44</sup>		
Lw					27.			Lw	
11 <sup>48</sup>					Buchholz			11 <sup>44</sup>	
1 <sup>40</sup>					Friborn			10 <sup>44</sup>	
	L*				28.	L*			
	8 <sup>40</sup>				Buchholz	2 <sup>44</sup>			
	11 <sup>48</sup>			12	Wredenhagen	11 <sup>44</sup>			
Lw*	FL <sup>x</sup>				29.	Lw*	FL <sup>x</sup>	* Sonntags L*	
5 <sup>42</sup>	8 <sup>40</sup>				Bützow	3 <sup>0</sup>	6 <sup>44</sup>		
6 <sup>42</sup>	9 <sup>40</sup>				Tarnow	1 <sup>14</sup>	5 <sup>40</sup>		
Ls*	FL <sup>x</sup>	Lw*			30.	FL <sup>x</sup>	Lw*	* Sonntags L*	
12 <sup>48</sup>	2 <sup>48</sup>	5 <sup>10</sup>			Burg-Schlitz	10 <sup>14</sup>	3 <sup>40</sup>		
12 <sup>48</sup>	3 <sup>0</sup>	6 <sup>2</sup>			Hohen-Demzin	9 <sup>44</sup>	2 <sup>44</sup>		
2 <sup>40</sup>	8 <sup>40</sup>	7 <sup>14</sup>		8	Teterow	8 <sup>40</sup>	1 <sup>44</sup>		
B*	FLw				31.	FLw	B*		
5 <sup>42</sup>	4 <sup>0</sup>				Cambs	9 <sup>0</sup>	1 <sup>0</sup>		
8 <sup>42</sup>	6 <sup>14</sup>			12x	Schwerin	6 <sup>44</sup>	10 <sup>0</sup>	* FL 13 km	
Ls*	Lw*	FL <sup>x</sup>			32.	FL <sup>x</sup>	Lw*		
12 <sup>40</sup>	9 <sup>40</sup>	4 <sup>10</sup>			Cammin	9 <sup>14</sup>	3 <sup>40</sup>		
2 <sup>40</sup>	12 <sup>40</sup>	6 <sup>42</sup>		12	Laage	6 <sup>44</sup>	1 <sup>40</sup>		
Lw†					33.				
11 <sup>48</sup>					Carlow				
2 <sup>4</sup>					Rehna				
Pr	Lw				34.	Lw	Pr		
7 <sup>0</sup>	5 <sup>0</sup>				Carlow	10 <sup>0</sup>	1 <sup>10</sup>		
9 <sup>40</sup>	7 <sup>14</sup>			12	Schönberg	6 <sup>20</sup>	10 <sup>44</sup>		
FL	FLw				35.	FL	FLw		
11 <sup>40</sup>	3 <sup>40</sup>				Clausdorf	11 <sup>10</sup>	1 <sup>44</sup>		
12 <sup>40</sup>	4 <sup>10</sup>				Varchentin	9 <sup>44</sup>	1 <sup>44</sup>		
2 <sup>40</sup>	7 <sup>14</sup>			12	Klein-Plasten	8 <sup>80</sup>	12 <sup>40</sup>		
FL <sup>x</sup>					36.	FL <sup>x</sup>	* Sonntags L*		
11 <sup>40</sup>					Crivitz	7 <sup>2</sup>			
12 <sup>40</sup>					Barnin	6 <sup>14</sup>			
1 <sup>0</sup>					Demen	5 <sup>14</sup>			

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
P	L*	Lw†			Lw†	L*	P	
5 <sup>6</sup>	11 <sup>10</sup>			37. Crivitz		7 <sup>10</sup>	12 <sup>10</sup>	
5 <sup>9</sup>			1	Crivitz Bhf.			12 <sup>9</sup>	
6 <sup>0</sup>			7	Wessin			11 <sup>15</sup>	
6 <sup>1</sup>	1 <sup>10</sup>		11	Kladrum		5 <sup>10</sup>	10 <sup>4</sup>	
6 <sup>2</sup>			13	Zolkow			10 <sup>9</sup>	
7 <sup>4</sup>		10 <sup>10</sup>	21	Mestlin	5 <sup>0</sup>		9 <sup>8</sup>	
8 <sup>5</sup>		3 <sup>4</sup>	25	Techentin	8 <sup>8</sup>		8 <sup>6</sup>	
8 <sup>5</sup>		6 <sup>0</sup>	32	Goldberg	10 <sup>10</sup>		8 <sup>5</sup>	
FL*	Lw*			38. Crivitz	FL*	Lw*	x Sonntags L*	
5 <sup>4</sup>	11 <sup>15</sup>			Zapel	3 <sup>1</sup>	7 <sup>2</sup>		
6 <sup>1</sup>	12 <sup>5</sup>		4	Ruthenbeck	2 <sup>4</sup>	6 <sup>2</sup>		
7 <sup>0</sup>			7	Klinken	12 <sup>10</sup>	5 <sup>1</sup>		
8 <sup>1</sup>	1 <sup>10</sup>		12					
P				39. Friedrichsrh			P	
3 <sup>5</sup>			9	Severin			10 <sup>15</sup>	
4 <sup>4</sup>			12	Bergrade			9 <sup>10</sup>	
5 <sup>1</sup>			16	Parchim			8 <sup>8</sup>	
5 <sup>4</sup>			23	Parchim Bhf.			8 <sup>5</sup>	
6 <sup>4</sup>			24				7 <sup>5</sup>	
	Lw†			40. Dabel	Lw†			
	12 <sup>0</sup>			Wamckow	8 <sup>0</sup>			
	2 <sup>0</sup>		8		6 <sup>0</sup>			
FL*	FLw			41. Dambeck	FL*	FLw	x Sonntags L*	
9 <sup>5</sup>				Balow	8 <sup>1</sup>			
9 <sup>4</sup>	6 <sup>5</sup>		4	an	7 <sup>0</sup>	8 <sup>1</sup>		
10 <sup>0</sup>	6 <sup>4</sup>		8	Zierow	7 <sup>0</sup>	2 <sup>0</sup>		
P	P			42. Dargun	P	P		
3 <sup>3</sup>	5 <sup>8</sup>			Neukalen	11 <sup>0</sup>	7 <sup>1</sup>		
4 <sup>2</sup>	6 <sup>4</sup>		10	Malchin Bhf.	10 <sup>0</sup>	6 <sup>5</sup>		
6 <sup>4</sup>	7 <sup>1</sup>		21		8 <sup>2</sup>	5 <sup>8</sup>		
Pr				43. Dassow	Pr			
1 <sup>1</sup>				Mallentin	5 <sup>10</sup>			
1 <sup>1</sup>			8	Grevesmühlen	4 <sup>10</sup>			
1 <sup>2</sup>			16		3 <sup>0</sup>			
FL*	Lw†			44. Dassow	FL*	Lw†	x Sonntags L*	
6 <sup>0</sup>	12 <sup>4</sup>			Kalkhorst	4 <sup>0</sup>	8 <sup>0</sup>		
8 <sup>0</sup>	7 <sup>4</sup>		10		12 <sup>0</sup>	3 <sup>0</sup>		
Pr	Pr			45. Dassow	Pr	Pr		
7 <sup>8</sup>	5 <sup>8</sup>			Selmsdorf	12 <sup>1</sup>	11 <sup>1</sup>		
8 <sup>8</sup>	6 <sup>5</sup>		8	Schönberg Bhf.	11 <sup>10</sup>	10 <sup>4</sup>		
9 <sup>1</sup>	6 <sup>2</sup>		14	Schönberg Stadt	10 <sup>10</sup>	9 <sup>3</sup>		
			15					

Hinfahrt			Estername km.	Stationen.	Rückfahrt.				Bemerkungen.
		Lw†		46. Demen Sternberg	Lw†				
		1 <sup>45</sup>			4 <sup>55</sup>				
		5 <sup>00</sup>	11		11 <sup>0</sup>				
Pr				47. Demmin Bhf.	Pr				
6 <sup>45</sup>				Demmin	5 <sup>5</sup>				
8 <sup>15</sup>			13	Dargun	5 <sup>15</sup>				
9 <sup>6</sup>			20	Finkenthal	3 <sup>40</sup>				
9 <sup>00</sup>			25	Gnoien	2 <sup>45</sup>				
				Gnoien Bf.	2 <sup>15</sup>				
					1 <sup>50</sup>				
Pr	Pr	Pr	Pr	48. Dettmannsdorf-Köllow	Pr	Pr	Pr	Pr	
6 <sup>45</sup>	10 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>	5 <sup>45</sup>	Marlow	6 <sup>40</sup>	10 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>	5 <sup>45</sup>	
7 <sup>8</sup>	11 <sup>0</sup>	1 <sup>0</sup>	6 <sup>55</sup>		6 <sup>0</sup>	9 <sup>5</sup>	11 <sup>2</sup>	5 <sup>0</sup>	
K	K	K			K	K			
8 <sup>85</sup>	4 <sup>40</sup>			49. Dierhagen*	6 <sup>45</sup>	12 <sup>45</sup>			* Bestehen nur, wenn die
9 <sup>0</sup>	5 <sup>5</sup>			Dändorf	6 <sup>55</sup>	12 <sup>55</sup>			Schiffahrt offen ist. Vg
10 <sup>00</sup>	6 <sup>15</sup>			Ribnitz	5 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>			Nr. 121.
B*	P	P			B*	P	P		
7 <sup>40</sup>	12 <sup>00</sup>	6 <sup>15</sup>		50. Dobbertin	6 <sup>50</sup>	10 <sup>0</sup>			
8 <sup>50</sup>	1 <sup>0</sup>	6 <sup>35</sup>		Goldberg	5 <sup>55</sup>	9 <sup>55</sup>			
	1 <sup>5</sup>	6 <sup>50</sup>	5	Goldberg Bhf.	9 <sup>15</sup>				
Lw†				51. Dobbertin			Lw†		
7 <sup>9</sup>				Zehna			2 <sup>50</sup>		
2 <sup>10</sup>			13				7 <sup>0</sup>		
Lw*	FL*			52. Dobbin	Lw*	FL*			* Sonntags L*
11 <sup>45</sup>	4 <sup>10</sup>			Krakow	7 <sup>50</sup>	10 <sup>40</sup>			
12 <sup>55</sup>	5 <sup>10</sup>		6		6 <sup>0</sup>	9 <sup>40</sup>			
	P			53. Dömitz Bhf.	P				
	7 <sup>55</sup>			7 <sup>40</sup>					
	8 <sup>10</sup>		1	Dömitz	7 <sup>55</sup>				
	9 <sup>55</sup>		12	Tripkau	6 <sup>5</sup>				
FL*	LW				FL	LW			* Sonntags L*
2 <sup>15</sup>	5 <sup>40</sup>			54. Drönewitz	10 <sup>15</sup>	2 <sup>0</sup>			
				Püttelkow		12 <sup>15</sup>			
	3			Karft	8 <sup>40</sup>				
	4			Wittenburg	8 <sup>5</sup>	11 <sup>20</sup>			
	7 <sup>55</sup>	10,11		55. Dümmerhütte			Lw†		
FL*				Holthusen	FL		2 <sup>50</sup>		
3 <sup>55</sup>					10 <sup>0</sup>		9 <sup>45</sup>		
3 <sup>50</sup>			8	Dümmerhütte					* Sonntags L*
5 <sup>5</sup>				Parum	9 <sup>50</sup>				
5 <sup>50</sup>			10	Püttelkow					
				Wittenburg	8 <sup>0</sup>				
L*	FL*			56. Friedrichsmoor	FL*	L*			* Sonntags L*
2 <sup>50</sup>	3 <sup>55</sup>			57. Wöbbelin	9 <sup>45</sup>				
	6 <sup>15</sup>		9	Lüblow	8 <sup>15</sup>	5 <sup>50</sup>			
	7 <sup>55</sup>		12		7 <sup>55</sup>	4 <sup>5</sup>			

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.		Rückfahrt.		Bemerkungen.	
FL*	Lw*				Lw*	FL*		
6°	10 <sup>40</sup>		58.	Gadebusch	1 <sup>20</sup>	7 <sup>20</sup>	x Sonntags L* (12 km).	
6 <sup>20</sup>	11 <sup>20</sup>	3		Passow		7 <sup>10</sup>		
7°	12 <sup>10</sup>	7		Veelböken	10*	6 <sup>20</sup>		
7 <sup>50</sup>	1 <sup>50</sup>	13	MühlenEichsen		8 <sup>20</sup>	5 <sup>20</sup>		
Pr			59.			Pr		
6 <sup>10</sup>			Gadebusch			8 <sup>20</sup>		
7*		7	Roggendorf			7 <sup>20</sup>		
8 <sup>10</sup>		16	Mustin			6 <sup>20</sup>		
9 <sup>10</sup>		24	Ratzeburg			5 <sup>20</sup>		
P	P		60.		P	P		
5 <sup>10</sup>	4*		Gadebusch		1 <sup>40</sup>	1 <sup>20</sup>		
5 <sup>20</sup>	4 <sup>20</sup>	5	Holdorf		1°	1 <sup>20</sup>		
6 <sup>20</sup>	5 <sup>20</sup>	11	Rehna		12 <sup>20</sup>	11 <sup>20</sup>		
9 <sup>40</sup>	7 <sup>10</sup>		an (Schönb.) Bhf. ab		10 <sup>20</sup>	9 <sup>20</sup>		
P	P		61.		P	P		
6 <sup>20</sup>	2 <sup>20</sup>		Gadebusch		1 <sup>20</sup>	2 <sup>20</sup>		
7*	3 <sup>20</sup>	7	Lützow		12 <sup>40</sup>	12 <sup>20</sup>		
7 <sup>20</sup>	3 <sup>20</sup>	9	Rosenberg		12 <sup>10</sup>	12 <sup>20</sup>		
8 <sup>20</sup>	4 <sup>20</sup>	17	Friedrichsthal		11 <sup>20</sup>			
8 <sup>40</sup>	5°	20	Lankow		11*			
9*	5 <sup>20</sup>	23	Schwerin Bhf.		10 <sup>40</sup>	11 <sup>20</sup>		
9 <sup>20</sup>	5 <sup>20</sup>	24	Schwerin		10 <sup>20</sup>	11 <sup>20</sup>		
	P		62.		P	P		
	8 <sup>20</sup>		Gadebusch		10 <sup>20</sup>			
	9 <sup>20</sup>	7	Lützow		9 <sup>40</sup>			
	9 <sup>20</sup>	10	Renzow		9 <sup>10</sup>			
	10 <sup>20</sup>		Boddin		8 <sup>40</sup>			
	10 <sup>20</sup>	21	Pittelkow		8*			
	11 <sup>20</sup>	24	Wittenburg		7 <sup>40</sup>			
		25	Wittenburg Bhf.		7 <sup>20</sup>			
FL	FL*	Bw*			FL	FLw	B*	x Sonntags B*
7 <sup>40</sup>	1 <sup>20</sup>	3 <sup>20</sup>	63.		7 <sup>20</sup>	1 <sup>20</sup>	6 <sup>20</sup>	
8 <sup>20</sup>	2 <sup>20</sup>	4 <sup>20</sup>	Ganzlin		6 <sup>20</sup>	12 <sup>20</sup>	5 <sup>20</sup>	
9*	3 <sup>20</sup>	4 <sup>20</sup>	Bad Stuer		6°	12 <sup>0</sup>	5 <sup>20</sup>	
		7	Stuer		xx			
B	Bw	B <sup>x</sup>	64.		B	Bw	Bw*	x vom 1. November bis 28. Fe-
8 <sup>20</sup>	2 <sup>20</sup>	7 <sup>20</sup>	Gehlsdorf		7 <sup>5</sup>	10 <sup>8</sup>	2 <sup>20</sup>	bruar 5 <sup>20</sup> , zurück 5 <sup>20</sup>
9 <sup>20</sup>	3 <sup>20</sup>	7 <sup>20</sup>	Rostock		6 <sup>20</sup>	9 <sup>20</sup>	2 <sup>0</sup>	
		xx			xx			
Lw*	FL	Lw	65.		Lw	Lw*	FL*	x Vom 1. Juni bis 30. Septbr
6°	9 <sup>20</sup>	3 <sup>20</sup>	Gelbensande		8 <sup>10</sup>	2 <sup>20</sup>	6 <sup>20</sup>	xx Vom 1.Juli bis 31. August,
7 <sup>20</sup>		5°			6 <sup>20</sup>	12 <sup>40</sup>	4 <sup>20</sup>	o Vom 1. Octbr. bis 31. Mai.
8°	11 <sup>20</sup>	6 <sup>20</sup>	10	Müritz	6 <sup>10</sup>	12 <sup>20</sup>	4 <sup>0</sup>	5 <sup>20</sup>
Lw	FL		66.		Lw	FL		
6°	9 <sup>20</sup>			Gielow	2 <sup>20</sup>	6 <sup>20</sup>		
8 <sup>20</sup>	12 <sup>20</sup>	13	Rittermannshagen		11 <sup>20</sup>	4 <sup>0</sup>		
Bw*	Bw		67.		Bw*	Bw		x Sonntags L*
5 <sup>10</sup>	1 <sup>20</sup>		Glaesewitz		7 <sup>40</sup>	2 <sup>20</sup>		
6 <sup>10</sup>	2 <sup>20</sup>	5	Plaaz		6 <sup>20</sup>	1 <sup>20</sup>		

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
Lw*	FL*			FL*	Lw*	
10 <sup>40</sup>	5 <sup>15</sup>	3	68. Glasin	10 <sup>80</sup>	6 <sup>20</sup>	* Sonntags L*
11 <sup>0</sup>	5 <sup>55</sup>	4	Eulenkrug	10 <sup>50</sup>	5 <sup>0</sup>	
14 <sup>0</sup>	6 <sup>15</sup>	7	Pernick	9 <sup>80</sup>	5 <sup>0</sup>	
			Neukloster	9 <sup>80</sup>	5 <sup>0</sup>	
L*	P		69.	L*	P	
6 <sup>5</sup>			Gnoien Bhf.*			
10 <sup>85</sup>	6 <sup>25</sup>	1	Gnoien	2 <sup>80</sup>	1 <sup>40</sup>	* Bis Gnoien Bhf. nur auf Wunsch der Reisenden.
	7 <sup>0</sup>	7	Viecheln		1 <sup>80</sup>	
12 <sup>85</sup>	7 <sup>15</sup>	9	BehrenLübbchin	12 <sup>80</sup>	12 <sup>85</sup>	
	7 <sup>45</sup>	13	Böhlendorf		12 <sup>85</sup>	
	8 <sup>15</sup>	19	Sülze		12 <sup>85</sup>	
Pr			70.		Pr	
10 <sup>15</sup>			Gnoien			
11 <sup>5</sup>		8	Lübburg		12 <sup>85</sup>	
11 <sup>20</sup>		10	Basse		12 <sup>85</sup>	
12 <sup>0</sup>		18	Tessin		11 <sup>0</sup>	
Pr	Pr		71.	Pr	Pr	
6 <sup>0</sup>	1 <sup>55</sup>		Grabow	11 <sup>95</sup>	7 <sup>45</sup>	
6 <sup>85</sup>	2 <sup>0</sup>	4	Prieslich	11 <sup>0</sup>	7 <sup>15</sup>	
7 <sup>0</sup>	2 <sup>85</sup>	9	Zierzow	10 <sup>80</sup>	6 <sup>25</sup>	
7 <sup>85</sup>	3 <sup>10</sup>	14	Möllenbeck	9 <sup>40</sup>	6 <sup>25</sup>	
8 <sup>10</sup>	3 <sup>45</sup>	18	Ziegendorf	9 <sup>15</sup>	5 <sup>85</sup>	
Pr	Pr		72.	Pr	Pr	
6 <sup>85</sup>	3 <sup>00</sup>		Grammentin	6 <sup>15</sup>	1 <sup>10</sup>	
8 <sup>0</sup>	4 <sup>45</sup>	11	Stavenhagen	4 <sup>80</sup>	11 <sup>45</sup>	
L*	FLW		73.	FLW	L*	
9 <sup>15</sup>	5 <sup>40</sup>		Gresenhorst	12 <sup>45</sup>	9 <sup>0</sup>	
	6 <sup>15</sup>	4	Bartelshagen	12 <sup>85</sup>	8 <sup>10</sup>	
11 <sup>0</sup>	7 <sup>5</sup>	7	Ribnitz	10 <sup>80</sup>	5 <sup>25</sup>	
Lw†			74.	Lw†		
9 <sup>45</sup>			Greven	1 <sup>15</sup>		
		3	Gallin	12 <sup>85</sup>		
12 <sup>0</sup>		7	Valluhn	11 <sup>45</sup>		
1 <sup>80</sup>		13	Zarrentin	9 <sup>80</sup>		
FLW	Ls*	Lw*	75.	Lw*	Ls*	FLW
11 <sup>15</sup>	10 <sup>15</sup>	7 <sup>0</sup>	Grevesmühlen	4 <sup>45</sup>	7 <sup>15</sup>	7 <sup>45</sup>
1 <sup>80</sup>	12 <sup>5</sup>	9 <sup>15</sup>	Diedrichshagen	2 <sup>0</sup>	5 <sup>45</sup>	6 <sup>15</sup>
2 <sup>85</sup>		10	Rüting			5 <sup>85</sup>
3 <sup>15</sup>		14	Mühlen-Eichsen			4 <sup>45</sup>
FL	Lw*		76.	FL*	Lw*	
2 <sup>80</sup>	6 <sup>0</sup>		Gross-Gievitz	8 <sup>10</sup>	2 <sup>10</sup>	
5 <sup>40</sup>	8 <sup>15</sup>	11	Waren	6 <sup>80</sup>	11 <sup>80</sup>	* Sonntags L*

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.		Rückfahrt.		Bemerkungen.	
Ls*	FLw			77. Gross-Godeims Parchim		FL	FLw*	FL*	x Sonntags L*
10 <sup>14</sup> 1 <sup>44</sup>	3 <sup>14</sup> <b>4<sup>44</sup></b>		9	Gross-Varchow	8 <sup>0</sup>	8 <sup>0</sup>	10 <sup>0</sup> 8 <sup>0</sup>		
	FL*	FLw		78. Lehsten	2 <sup>0</sup>	7 <sup>0</sup>	1 <sup>44</sup> 1 <sup>44</sup>		x Sonntags L*
	8 <sup>0</sup>	2 <sup>14</sup>		Möllenhangen	10 <sup>14</sup> 4 <sup>0</sup>	7	6 <sup>44</sup> 12 <sup>0</sup>		
L	Lw	Lw		79. Gross-Wokern	3 <sup>14</sup> 4 <sup>10</sup>	2	L	Lw	
7 <sup>8</sup> 7 <sup>6</sup>	10 <sup>8</sup> 11 <sup>0</sup>	8 <sup>14</sup> 8 <sup>44</sup>		Wokern	8 <sup>0</sup> 8 <sup>0</sup>		8 <sup>0</sup> 11 <sup>40</sup>	4 <sup>44</sup> 4 <sup>40</sup>	9 <sup>14</sup> 8 <sup>50</sup>
				Lw†	5 <sup>0</sup>		Lw†		
					5 <sup>0</sup>		7 <sup>2</sup>		
					7 <sup>2</sup>		4 <sup>60</sup>		
FL*	Lw*			80. Gudow		Lw*	FLw	Ls*	x Sonntags L*
8 <sup>10</sup>	4 <sup>44</sup>			Gudow	6 <sup>12</sup>	11 <sup>0</sup>	6 <sup>44</sup>	7 <sup>44</sup>	
9 <sup>0</sup>	6 <sup>12</sup>		6	Sarmstorf	6 <sup>8</sup>	10 <sup>14</sup>	6 <sup>44</sup>	6 <sup>44</sup>	
9 <sup>20</sup>	6 <sup>8</sup>		8	Kuhs	9 <sup>8</sup>	9 <sup>8</sup>	5 <sup>44</sup>	5 <sup>44</sup>	
9 <sup>40</sup>	7 <sup>12</sup>		11	Kritzkow	7 <sup>12</sup>	8 <sup>14</sup>	5 <sup>10</sup>	5 <sup>10</sup>	
FL*	Lw*			82. Güstrow		Lw*	FL*		x Sonntags L*
8 <sup>10</sup>	4 <sup>40</sup>			Güstrow	6 <sup>8</sup>	11 <sup>0</sup>	7 <sup>2</sup>		
8 <sup>44</sup>	5 <sup>0</sup>		6	Gutow	8 <sup>0</sup>	9 <sup>8</sup>	6 <sup>44</sup>		
9 <sup>84</sup>	6 <sup>2</sup>		11	Zehna	8 <sup>0</sup>	7 <sup>0</sup>	6 <sup>12</sup>		
FL*	Bw*	FL*	Bw*	83. Hagelök		L F	Bw*	FL*	x Sonntags L*
7 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>	8 <sup>14</sup>		Hagelök	7 <sup>8</sup>	12 <sup>0</sup>	7 <sup>2</sup>		
8 <sup>14</sup>	1 <sup>8</sup>	8 <sup>8</sup>	7 <sup>2</sup>	Neuburg	6 <sup>8</sup>	11 <sup>40</sup>	7 <sup>2</sup>	7 <sup>2</sup>	
9 <sup>84</sup>	9 <sup>20</sup>		8 <sup>2</sup>	Heidekaten	8 <sup>0</sup>	10 <sup>14</sup>	2 <sup>0</sup>	6 <sup>44</sup>	
P	Lw*	P		84. Hagenow Bhf.		P	Lw*	P	
10 <sup>0</sup>	2 <sup>0</sup>	8 <sup>14</sup>		Hagenow Bhf.	9 <sup>44</sup>	9 <sup>44</sup>	2 <sup>14</sup>	7 <sup>44</sup>	
10 <sup>40</sup>	3 <sup>14</sup>		2	Hagenower Heide				7 <sup>44</sup>	
11 <sup>10</sup>	4 <sup>44</sup>		5	Kuhorstorf			12 <sup>0</sup>	7 <sup>2</sup>	
12 <sup>0</sup>	10 <sup>8</sup>		10	Redefin			8 <sup>14</sup>	6 <sup>44</sup>	
FLw	L*	FLw		85. Hagenow Land		FLw	L*	FLw	
11 <sup>14</sup>				Hagenow Land	11 <sup>10</sup>				
11 <sup>44</sup>	7 <sup>2</sup>	6 <sup>12</sup>		Hagenow	10 <sup>8</sup>	10 <sup>8</sup>	1 <sup>44</sup>	5 <sup>44</sup>	
12 <sup>84</sup>	8 <sup>14</sup>	7 <sup>2</sup>	5	Toddin	8 <sup>0</sup>	12 <sup>0</sup>	5 <sup>44</sup>		
				86. Hagenow Bhf.		Bw†	B	K	
					3	9 <sup>40</sup>	10 <sup>8</sup>	1 <sup>8</sup>	
					15	Hagenow	9 <sup>0</sup>	10 <sup>2</sup>	12 <sup>44</sup>
									11 <sup>2</sup>
Ls*	FLw	Lw*		87. Herzberg		FL*	Lw*		x Sonntags L*
11 <sup>14</sup>	3 <sup>0</sup>	3 <sup>8</sup>		Herzberg	11 <sup>0</sup>		6 <sup>44</sup>		
2 <sup>14</sup>	4 <sup>44</sup>	7 <sup>12</sup>	14	Parchim	8 <sup>0</sup>		1 <sup>40</sup>		

Hinfahrt.			Entfernung km	Stationen.		Rückfahrt.			Bemerkungen.	
	FL	Lw				FL	Lw			
	3°	6°	6	88. Hohen-Demzin	Teterow	9°	2°			
	3°	7°				8°	1°			
	Pr	Pr	7	89. Hohen-Sprenz	Schwaan	8°	2°	10°	x vom 15. October ab.	
	10°	7°				8°	1°	9°		
	11°	8°								
FL*	FLW		5	90. Jördenstorf	Levitzow	9°	5°		x Sonntags L*	
7°	3°					8°	5°			
8°	4°					8°	5°			
8°	4°		7		Thürkow	8°	5°			
	Lw*			91. Jördenstorf	Poggelow	Lw*				
	12°	12°				2°				
	12°	12°				1°				
Lw*	FL*		5	92. Karbow	Benzin	Lw	FL*		x Sonntags L*	
12°	6°					8°	11°			
9°	7°					7°	10°			
4°	8°		10		Labz	6°	10°			
B*	Pr*			93. Kirchdorf	Fährdorf	4°	10°	7°	x verkehren nur, wenn die	
7°	5°	8°				9°	6°		Schiffahrt geschlossen ist.	
8°	6°		4			9°	5°			
8°	6°		6	Gr.-Strömkendorf		9°	5°			
9°	6°					8°	4°			
10°	7°	9°	9		Redentin	7°	3°	7°		
			14		Wismar	3°	3°	3°		
Lw*	Lw*	FL		94. Klein-Tessin	Krakow	Lw*	Lw*	FL	x vom 1. Mai bis 30. Septbr.	
6°	11°	5°				4°	7°	11°		
7°	12°	6°	5			3°	6°	9°		
Pr	B*			95. Klätz		B*	Lw	Pr		
7°						8°	2°	6°		
8°	3°		16	Proseken		7°	12°	4°		
10°	4°		22		Wismar	8°	12°	3°		
FL*	Lw			96. Kogel	Dodow	FL*	Lw		x Sonntags L*	
1°	5°					9°	1°			
1°			4			8°				
1°										
2°	6°		6		Lehsen					
2°	7°		10		Waschow	8°	12°			
						8°	11°			
FL*	Lw*			97. Krakow		Lw*	FL*		x Sonntags L*	
9°	6°					12°	6°			
11°	7°		8		Serrahn	11°	5°			

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.		Rückfahrt.		Bemerkungen.	
FL	Bw*		98.	L*	Bs*	FLw*	Vom 1. April bis 30. September 1 Stunde später.	
8 <sup>10</sup>	1 <sup>80</sup>	6	Kropelin	12 <sup>10</sup>	4 <sup>30</sup>	5 <sup>30</sup>		
9 <sup>50</sup>	2 <sup>60</sup>	11	Retschow	10 <sup>48</sup>	3 <sup>0</sup>	4 <sup>0</sup>		
11 <sup>48</sup>		13	Puschow			2 <sup>48</sup>		
12 <sup>20</sup>			Reinshagen			2 <sup>16</sup>		
FL	Bw*		99.		Bw*	FL		
8 <sup>10</sup>	4 <sup>80</sup>	10	Kröpelin		12 <sup>28</sup>	6 <sup>28</sup>		
9 <sup>48</sup>	6 <sup>28</sup>	14	Gerdshagen		10 <sup>48</sup>	5 <sup>10</sup>		
10 <sup>10</sup>	7 <sup>28</sup>		Satow		9 <sup>80</sup>	4 <sup>80</sup>		
FL*	Bw		100.	Bw*	FL*	x Sonntags L*		
6 <sup>40</sup>	11 <sup>80</sup>	3	Laage	7 <sup>28</sup>		2 <sup>40</sup>		
7 <sup>8</sup>	12 <sup>28</sup>	9	Breesen	6 <sup>28</sup>		1 <sup>8</sup>		
8 <sup>0</sup>	1 <sup>80</sup>		Neukrug	5 <sup>20</sup>		1 <sup>0</sup>		
Pr			101.					
11 <sup>8</sup>		1	Laage Bhf.		5 <sup>48</sup>	x		
1 <sup>88</sup>		6	Laage		5 <sup>28</sup>			
2 <sup>10</sup>		8	Kobrow		4 <sup>28</sup>			
2 <sup>98</sup>		16	Goritz		4 <sup>28</sup>			
3 <sup>80</sup>			Tessin		3 <sup>28</sup>			
FL*	FLw		102.	FL*	FLw			
8 <sup>0</sup>	4 <sup>16</sup>	2	Lalendorf	11 <sup>28</sup>	7 <sup>28</sup>			
8 <sup>88</sup>	4 <sup>40</sup>		Wattmannshagen	11 <sup>0</sup>	7 <sup>28</sup>			
9 <sup>0</sup>	5 <sup>18</sup>	5	Roggow					
9 <sup>40</sup>	5 <sup>88</sup>	8	Schlieffenberg	9 <sup>48</sup>	6 <sup>28</sup>			
Lw	FLw*		103.	FL		Lw*		
4 <sup>80</sup>	4 <sup>80</sup>	10	Lassahn	11 <sup>88</sup>		4 <sup>10</sup>		
7 <sup>80</sup>	6 <sup>0</sup>		Zarrentin	9 <sup>10</sup>		12 <sup>0</sup>		
FL*	Lw*		104.	FL*		Lw*	x	
3 <sup>18</sup>	7 <sup>12</sup>	11	Leizen	9 <sup>48</sup>		3 <sup>10</sup>		
4 <sup>80</sup>	9 <sup>0</sup>		Röbel	7 <sup>48</sup>		12 <sup>40</sup>		
Lw*			105.			Lw*		
8 <sup>0</sup>		9	Leizen			10 <sup>80</sup>		
1 <sup>40</sup>			Stuer			6 <sup>0</sup>		
FL*			106.	FL*		x		
8 <sup>88</sup>		3	Leusow	9 <sup>48</sup>				
4 <sup>8</sup>		5	Klein-Kramz	9 <sup>0</sup>				
4 <sup>88</sup>		9	Alt-Krenzlin	8 <sup>80</sup>				
5 <sup>10</sup>			Picher	7 <sup>0</sup>				
Pr	Lw†		107.		Lw†	Pr		
4 <sup>88</sup>	12 <sup>80</sup>	8	Ludwigslust		5 <sup>2</sup>	7 <sup>20</sup>		
6 <sup>80</sup>	2 <sup>0</sup>		Kummer		2 <sup>0</sup>	6 <sup>28</sup>		
7 <sup>0</sup>	3 <sup>18</sup>	11	Picher		12 <sup>80</sup>	5 <sup>88</sup>		

Hinfahrt.				Entfernung km.	Stationen.		Rückfahrt.				Bemerkungen.	
Pr					108.		Pr					
6 <sup>44</sup>	9 <sup>44</sup>	12 <sup>44</sup>	6 <sup>44</sup>		Lübttheen		8 <sup>44</sup>	12 <sup>44</sup>	4 <sup>44</sup>	10 <sup>44</sup>		
6 <sup>0</sup>				3	Quassel		8 <sup>44</sup>					
6 <sup>40</sup>	9 <sup>44</sup>	14 <sup>44</sup>	72 <sup>44</sup>	7	Pritzier		8 <sup>0</sup>	11 <sup>44</sup>	3 <sup>44</sup>	9 <sup>44</sup>		
FLw	Ls*	FLw			109.		FLw	Ls*	FLw			
8 <sup>44</sup>	8 <sup>44</sup>	3 <sup>0</sup>			Malchin		12 <sup>44</sup>	12 <sup>44</sup>	6 <sup>44</sup>			
9 <sup>40</sup>	10 <sup>10</sup>	3 <sup>44</sup>		6	Kempulin		11 <sup>44</sup>	11 <sup>44</sup>	6 <sup>44</sup>			
P	P				110.		P	P				
9 <sup>04</sup>	8 <sup>44</sup>				Malchow			1 <sup>44</sup>	7 <sup>44</sup>			
9 <sup>14</sup>	9 <sup>44</sup>			3	Malchow Bhf.			1 <sup>10</sup>	7 <sup>14</sup>			
9 <sup>44</sup>	9 <sup>44</sup>				Malchow			1 <sup>0</sup>	7 <sup>44</sup>			
10 <sup>44</sup>	10 <sup>14</sup>			10	Koez			12 <sup>5</sup>	6 <sup>14</sup>			
11 <sup>44</sup>	11 <sup>14</sup>			21	Röbel			11 <sup>5</sup>	5 <sup>14</sup>			
L†	Pr <sup>xx</sup>	Pr <sup>x</sup>			111.		Pr	Pr				
1 <sup>0</sup>	5 <sup>40</sup>	6 <sup>44</sup>			Marlow			5 <sup>44</sup>				
3 <sup>0</sup>	6 <sup>44</sup>	7 <sup>44</sup>		7	Semlow			7 <sup>10</sup>				
	7 <sup>44</sup>	9 <sup>44</sup>		13	Schlemmin			6 <sup>5</sup>				
	9 <sup>44</sup>	10 <sup>44</sup>		24	Bedebas			4 <sup>44</sup>				
Pr	Lw				112.		Pr	Pr				
8 <sup>44</sup>					Marnitz			5 <sup>44</sup>				
9 <sup>40</sup>	2 <sup>0</sup>				Slate			4 <sup>40</sup>				
10 <sup>4</sup>				10	Parchim Bhf.			3 <sup>44</sup>				
10 <sup>40</sup>	3 <sup>10</sup>	14			Parchim							
Bw*	Pr				113.		Pr	Bw*				
8 <sup>44</sup>	5 <sup>44</sup>				Marnitz			8 <sup>44</sup>	4 <sup>40</sup>			
12 <sup>44</sup>	6 <sup>44</sup>			3	Suckow			7 <sup>40</sup>	12 <sup>44</sup>			
	7 <sup>44</sup>			12	Putlitz			6 <sup>44</sup>				
Lw†					114.		Lw†	Lw†				
12 <sup>44</sup>					Marnitz			12 <sup>40</sup>				
2 <sup>44</sup>				9	Ziegendorf			8 <sup>40</sup>				
Lw*	FL*				115.		FL*	Lw*			* Sonntags L*	
6 <sup>0</sup>	4 <sup>40</sup>				Molzow		9 <sup>44</sup>	8 <sup>40</sup>				
	5 <sup>4</sup>			4	Dahmen		8 <sup>40</sup>					
	7 <sup>44</sup>	6 <sup>44</sup>		12	Vollrathsrude		7 <sup>10</sup>	1 <sup>40</sup>				
FL	Lw				116.		Lw	FL				
7 <sup>44</sup>	1 <sup>0</sup>				Neubukow			11 <sup>14</sup>	5 <sup>44</sup>			
9 <sup>14</sup>	3 <sup>4</sup>			9	Kirch-Mulsw			9 <sup>44</sup>	4 <sup>14</sup>			
11 <sup>10</sup>	3 <sup>40</sup>			15	Passe			8 <sup>40</sup>	2 <sup>44</sup>			
L	L	Lw			117.		L	L	Lw			
3 <sup>0</sup>	9 <sup>44</sup>	7 <sup>44</sup>			Nossentin Bhf.		7 <sup>40</sup>	2 <sup>40</sup>	7 <sup>44</sup>			
4 <sup>40</sup>	10 <sup>10</sup>	8 <sup>44</sup>	4		Nossentiner Hütte		7 <sup>10</sup>	12 <sup>40</sup>	6 <sup>44</sup>			

Hinfahrt.			Entfernung km	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
	Lw	FL		118. Priborn Vipperow Röbel	FL	Lw	
	2 <sup>44</sup>				10 <sup>6</sup>		
4 <sup>6</sup>	3 <sup>55</sup>				9 <sup>6</sup>	4 <sup>0</sup>	
6 <sup>0</sup>	4 <sup>44</sup>				7 <sup>45</sup>	12 <sup>80</sup>	
K <sup>xx</sup>	Bw <sup>x</sup>	Kw <sup>x</sup>	K <sup>†</sup>	119. Rabensteinfeld	K	Bw <sup>x</sup>	K <sup>†</sup>
1 <sup>0</sup>	11 <sup>0</sup>	8 <sup>0</sup>	8 <sup>0</sup>	Muess	6 <sup>40</sup>	12 <sup>80</sup>	1 <sup>0</sup>
1 <sup>16</sup>	14 <sup>0</sup>	8 <sup>12</sup>	8 <sup>20</sup>	Schwerin	6 <sup>15</sup>	12 <sup>8</sup>	4 <sup>v</sup>
2 <sup>0</sup>	3 <sup>40</sup>	9 <sup>0</sup>	9 <sup>12</sup>		5 <sup>20</sup>	10 <sup>48</sup>	12 <sup>80</sup>
Pr	Pr	Pr		120. ab (Schwerin) an	Pr	Pr	Pr
5 <sup>14</sup>	10 <sup>84</sup>	4 <sup>6</sup>		" (Gadebusch) "	5 <sup>8</sup>		
8 <sup>0</sup>	5 <sup>80</sup>	1 <sup>8</sup>		Rehna	14 <sup>0</sup>		1 <sup>5</sup>
8 <sup>88</sup>	6 <sup>20</sup>			Rabendorf	12 <sup>10</sup>	4 <sup>8</sup>	11 <sup>22</sup>
9 <sup>44</sup>	7 <sup>10</sup>	3 <sup>0</sup>	12	Schönberg Bhf.	11 <sup>0</sup>		10 <sup>46</sup>
K	K				10 <sup>88</sup>	3 <sup>0</sup>	9 <sup>88</sup>
5 <sup>0</sup>	10 <sup>80</sup>			121. <sup>x</sup>		K	K
6 <sup>88</sup>	11 <sup>88</sup>		8	Ribnitz		1 <sup>80</sup>	6 <sup>22</sup>
6 <sup>44</sup>	12 <sup>14</sup>		10	Dändorf		12 <sup>80</sup>	5 <sup>8</sup>
8 <sup>8</sup>	1 <sup>88</sup>		18	Dierhagen		12 <sup>8</sup>	4 <sup>40</sup>
				Wustrow		10 <sup>48</sup>	3 <sup>80</sup>
1 <sup>0</sup>	3 <sup>18</sup>	1 <sup>8</sup>		121a. Ribnitz	1 <sup>8</sup>	1 <sup>8</sup>	1 <sup>8</sup>
11 <sup>14</sup>	4 <sup>18</sup>	9 <sup>0</sup>	11	Wustrow	8 <sup>15</sup>	2 <sup>18</sup>	6 <sup>20</sup>
					7 <sup>18</sup>	1 <sup>15</sup>	5 <sup>80</sup>
	Ls			122. Rittermannshagen	Ls		
	12 <sup>80</sup>			Schwinkendorf	5 <sup>80</sup>		
	3 <sup>48</sup>	8			3 <sup>80</sup>		
K	P <sup>xx</sup>			123. Röbel	1 <sup>8</sup>	K	P <sup>xx</sup>
10 <sup>88</sup>	8 <sup>40</sup>			2 <sup>48</sup>	7 <sup>8</sup>	5 <sup>80</sup>	Nur, wenn die Schiffahrt offen ist.
12 <sup>88</sup>	10 <sup>80</sup>			Waren Blf.	4 <sup>88</sup>	3 <sup>40</sup>	Verkehrt, sobald die Schiffahrt geschlossen ist.
	1 <sup>8</sup>		23	Waren	2 <sup>80</sup>	4 <sup>18</sup>	3 <sup>80</sup>
Pr							Pr
8 <sup>80</sup>				124. Röbel			1 <sup>88</sup>
4 <sup>18</sup>			8	Kambs			12 <sup>40</sup>
4 <sup>88</sup>			13	Wredenhagen			11 <sup>88</sup>
6 <sup>12</sup>			23	Alt-Daber			10 <sup>40</sup>
6 <sup>88</sup>			28	Wittstock			10 <sup>9</sup>
Pr	Pr			125. Rostock	Pr	Pr	
8 <sup>88</sup>	4 <sup>40</sup>			7 <sup>88</sup>	8 <sup>80</sup>	8 <sup>80</sup>	
9 <sup>10</sup>	5 <sup>80</sup>		7	Kritzmow	7 <sup>88</sup>	7 <sup>8</sup>	
9 <sup>80</sup>	5 <sup>40</sup>		8	Kritzmow Abbau	7 <sup>48</sup>	6 <sup>88</sup>	
9 <sup>88</sup>	5 <sup>88</sup>		10	Stabelow	7 <sup>80</sup>	6 <sup>88</sup>	
10 <sup>0</sup>	6 <sup>12</sup>		13	Claudendorf	7 <sup>8</sup>	6 <sup>18</sup>	
10 <sup>88</sup>	6 <sup>80</sup>		16	Heiligenhagen	6 <sup>40</sup>	5 <sup>80</sup>	
10 <sup>88</sup>	7 <sup>12</sup>		20	Satow	6 <sup>10</sup>	5 <sup>88</sup>	

# Regierungs-Blatt

für das  
**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

## Amtliche Beilage.

Nr. 39.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 7. October 1896.

### Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die bei der Volkszählung am 2. December 1895 ermittelte Seelenzahl der Gemeinden und Wohnplätze im hiesigen Großherzogthum.

### I. Abtheilung.

- (1) Als Grundlage für die Repartition von Leistungen, welche nach der Seelenzahl der befreilichteten Gemeinden oder Wohnplätze zu erfolgen hat, oder bei welcher die Seelenzahl mit zu berücksichtigen ist, wird hineben eine im Statistischen Bureau angefertigte Zusammenstellung der durch die Zählung der ortsanwesenden Bevölkerung bei der Volkszählung vom 2. December 1895 ermittelten Seelenzahl der einzelnen Gemeinden beziehungsweise Wohnplätze zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 1. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

## Die Seelenzahl

### der Gemeinden beziehungswise Wohnplätze nach der Volkszählung vom 2. December 1895.

Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.
A. Landesherrliches Dominium.		Rensdorf	95	Zweedorf	264
Bahlen	96	Schildfeld	28	Neu-Zweedorf	33
Bahendorf	95	Schildmühle	14	<u>Summe des A.-A.</u>	
Bandelow	125	Schwanheide, Erb- pachtshof	39	<u>Boizenburg</u>	
Groß-Bengerstorff	244	Schwanheide, Dorf	102	5433	
Klein-Bengerstorff	222	Teldau:		2) D.-A. Bokow.	
Kartentin	8	Alteneichen	31	Bantow	158
Bennin	226	Amholz	—	Bastorf	214
Besitz	583	Friedrichsmühlen	11	Mischendorf	68
Bickupen	52	Grabenau	10	Blendorf	157
Gallin, Hof	86	Hinterhagen	106	Alt-Bokow	221
Gallin, Dorf	285	Halpen, Felbin.	—	Alt-Gaatz	185
Neu-Gallin	35	Langfeld	9	Gaarzerhof	58
Gothmann	205	Marßchamp, Feldn.	—	Jörnstorff, Hof	70
Mahnendenwerder	10	Paulshagen	9	Jörnstorff, Dorf	132
Granzin	188	Schleußenow	72	Berghausen	
Greven	297	Soltow	91	Kamin	
Gülze	271	Vorderhagen	290	Neu-Karin	169
Neu-Gülze	248	Weitenfeld	3	Krempin	160
Hühnerbusch	24	Tessin	165	Malpendorf	219
Horst, Hof	79	Kuhlenfeld	66	Kirch-Mulzow, Hof	61
Horst, Büdnerei	6	Bier, Hof	78	Kirch-Mulzow, Dorf	198
Büttemark mit Haf- berg	214	Bier, Dorf	78	Wendisch-Mulzow	80
Nostorf	204	Wierkrug	48	Neu-Poortorf	17
		Streitheide		Nantrow u. Raminshof	273
				Panzow	103

Ortsnamen.	Seelenzahl.	Ortsnamen.	Seelenzahl.	Ortsnamen.	Seelenzahl.
Basse	107	Penzin	276	Jülsendorf, Hof	34
Höllingdorf	31	Qualitz	330	Jülsendorf, Dorf	184
Sophienholz	8	Rühn, Hof	83	Jülsendorf, Meierei	104
Pepelow	155	Rühn, Dorf	349	Penlow	195
Queslin	151	Pustohl	77	Aladrum	299
Ravensberg	109	Schlemmin	162	Klinken	613
Sandhagen	89	Neu-Schlemmin	18	Göthen	43
Teichow	197	Schlockow	49	Robande	61
Neu-Teichow		Selow	287	Rukul	173
Wendelstorf	73	Alein-Sien	159	Groß-Niendorf, Hof	121
Westhof	27	Tarnow	674	Groß-Niendorf, Dorf	271
Wildauer	143	Ulrichenhof	60	Pinnom	251
Zarfsow	76	Warnkenhagen	238	Petersberg, Hof	45
Zweedorf, Hof	81	Warnow, Hof	42	Petersberg, Dorf	86
Zweedorf, Dorf	92	Warnow, Dorf	206	Hohen-Priß	180
Summe des D.-A. Bukow	4130	Wendorf	131	Raduhn	576
		Wolken	83	Klinker Mühle	11
		Zepelin	522	Rusch	89
		Zernin	440	Nunow	138
3) D.-A. Bülow.		Summe des D.-A. Bülow	8113	Ruthenbeck, Hof	41
Baumgarten	363			Ruthenbeck, Dorf	222
Vernitt	569			Sulow	693
Neu-Vernitt	177	4) D.-A. Grivitz.		Tramm	743
Boitin, Hof	78	Barnin, Hof	78	Zapel, Hof	46
Boitin, Dorf	138	Barnin, Dorf	337	Zapel, Dorf	321
Dreibergen: Beamten- personal	181	Damerow	143	Zieslubbe	136
Strafgefangene	317	Demen	393	Zielliz	52
Glambek	59	Domsühl	326	Zölkow	329
Göllin	199	Friedrichsruh, Hof	131	Summe des D.-A. Grivitz	9163
Hermannshagen	105	Friedrichsruh, Dorf	190		
Horst	31	Gädebehn, Hof	67	5) D.-A. Dargun	
Zabelitz	104	Gädebehn, Forsthof	11		
Jürgenshagen	400	Hönendorfer Mühle	5	Barlin	135
Käterhagen	102	Gorwitz	505	Altbauhof	83
Neu-Käterhagen	97	Göhren	209	Neubauhof	58
Moltenow, Hof	73	Bahlenhüschen	127	Breesen	92
Moltenow, Dorf	64	Krudopp	38	Carlsthal	67
Neuendorf	157	Seitlin	120	Brudersdorf	487
Oettelin	381	Goldenbow	230	Damm	228
Parlow	145	Neu-Ruthenbeck	69	Darbein	223
Pasjin	187	Hof u. Neu-Grabow	127	Dargun, Flecken	2202

Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.
Nalbude	8	Neu-Wüstenfelde,		Hunbehagen	8
Dörgelin	200	Feldmark	—	Ivendorf	116
Finkenthal	314			Ivendorf, Forsthof	12
Fürstenhof	50	Summe des D.-A.		Konow mit Neuhoß	76
Glaßow	250	Tarquin	8668	Lambrechtschagen, Hof	72
Gorschendorf	109			Lambrechtshagen,	
Jettkenshof	21	6) D.-A. Doberan.		Dorf	140
Gültz	31	Abmannshagen	241	Mönksweden	7
Jördenstorff	333	Steinbeck <sup>1)</sup>	44	Norrveden	41
Alt-Salen	257	Allershagen	148	Lichtenhagen	392
Rämmerich	152	Athof	83	Klein-Lichtenhagen	69
Neverhof	119	Arendsee	248	Lüninghagen	72
Rüßerow, Hof	69	Bargeshagen	286	Einhusen, Antheil	12
Rüßerow, Dorf	190	Bartenshagen	262	Nienhagen	225
Rüßerow	93	Bieelow	61	Parlentin	312
Langsdorff	170	Boldenshagen	122	Vollbrücke	14
Lehnendorf	114	Hinter-Bollshagen	131	Hütten	25
Levin	227	Klein-Bollshagen	83	Bützow	58
Lewiner Werder	55	Border-Bollshagen	135	Rabenhorst	86
Zarnelow	209	Börgerende	386	Rebbelich	360
Groß-Methling	247	Brodhagen, Hof	44	Reinshagen, Erb- pachthof I	24
Klein-Methling	123	Brodhagen, Dorf	109	Reinshagen, Erb- pachthof II	27
Niendorf	147	Brunshaupten	750	Reinshagen, Dorf	217
Rütschow, Hof	71	Fülgau	9	Rehwisch	296
Rütschow, Dorf	21	Brusow	110	Rehwisch	10
Eichenthal	21	Diebrichshagen	94	Bahrenhorst	
Salein	95	Einhusen, Erbpachthof	36	Nienhagener Holz- märterei	4
Schlakendorf	120	Elmenhorst	338	Neu-Rehwisch	97
Franzensberg	29	Glashagen, Hof	51	Steinbecker Mühle	9
Schlutow	120	Glashagen, Dorf	199	Reischow, Hof	66
Schönenkamp	69	Hanstorff	127	Reischow, Dorf	261
Stubbendorf	272	Hastorff	163	Heiligendamm	32
Upst	173	Heiligendamm	32	Reischow, Dorf	40
Wagun	85	Heiligenhagen	375	Jürgenloppel	
Warrenzin	88	Hohenfelde	268	Satow, Hof	46
Zu Warrenzin, Holzwärterei	16	Neu-Hohenfelde	80	Satow-Niederhagen	591
Barjow	240	Jennewitz, Hof und Büdnereien	71	Satow-Oberhagen	251
Wolkow	128	Jennewitzer Mühle	12	Schnabedek	170
Deven, Antheil	9			Sievershagen	244
Klein-Wüstenfelde	44	1) Steinbeck, Mühle mit 9 Ein- wohnern gehört zur Gemeinde und zum Standesamtsbezirk Rehwisch.		Steiffenshagen, Hof	58
				Nieder-Steiffenshagen	232
				Ober-Steiffenshagen	132

Ortsnamen.	Seelenzahl.	Ortsnamen.	Seelenzahl.	Ortsnamen.	Seelenzahl.
Stülow	137	Wendisch-Wehninge	245	Möllin	115
Gaben-Mühle	13	Broda	22	Landmühle	9
Wittenbeck	166	Elbfähre	—	Nesow, Hof	73
		Sandwerder	—	Nesow, Dorf	102
<u>Summe des D.-A. Döberan</u>	<u>10286</u>	Hohen-Woos	179	Kalkberg	45
		Hohen-Wooser	5	Barber	57
		Ziegelei	458	Pastor <sup>1)</sup>	113
		Tews-Woos	21	Patron <sup>1)</sup>	96
Bockup	211	Hof-Woosmer	437	Rudschelstorf	127
Probst-Woos	—	Woosmer, Dorf	6	Rosenow	155
Conon und Sülze	263	Woosmer-Mühle	31	Alt u. Neu-Steinbeck <sup>2)</sup>	100
Dömitz, Festungsgebiet	17	Schlonsberge	—	Stöllnitz	252
Göhren	371	<u>Summe des D.-A. Dömitz</u>	<u>8460</u>	Strohsirchen	96
Grebs	332			Törber	55
Menkendorf	136			Törberhals	34
Grittel	205			Bitense	135
Heidendorf	535			Neu-Bitense	32
Hindenwirunshier	30	Amts-Bauhof	22	Wakenstädt	133
Heidhof, Hof	255	Venjin	143	Warneckow	105
Heidhof, Dorf		Botelsdorf	143	Wölschendorf	89
Alt-Jabel	398	Breesen	167	Vollenshagen	38
Neu-Jabel	187	Woitendorf <sup>1)</sup>	15	<u>Summe des D.-A. Gadebusch</u>	<u>4706</u>
Quast	72	Brüßlow	129		
Kalisch	402	Buchholz	88		
Neu-Kalisch	477	Bülow, Hof	62		
Kaltenhof	31	Bülow, Dorf	223		
Karenz, Hof	21	Gordohagen	97	9) D.-A. Grabow.	
Karenz, Dorf	316	Lübsee	48	Bauerkuhl	52
Laupin	170	Jehmen	38	Beckentin	98
Liepe	105	Dragun	119	Boel	247
Neu-Göhren	169	Neu-Dragun	91	Brefegard	454
Malliß, Hof	45	Gadebusch, Amtsreich.	38	Brunow	433
Malliß, Braunkohlenwerk u. Ziegelei	226	Ganzow, Hof	162	Löcknitz	38
Niendorf	360	Ganzow, Dorf	46	Dadow	311
Polz	551	Gleyow	146		
Robbenfort	156	Güstow	121	1) Von Pastow gehört 103 Seelen zum Standesamtsbezirk Gadebusch, 10 Seelen des Erbpachtgebiets VII) zum Standesamtsbezirk Vietlübbe.	
Schlefin	74	Jarmstorf	459	2) Alt-Steinbeck gehört mit 6 Seelen zum Standesamtsbezirk Potent, Neu-Steinbeck mit 94 Seelen zum Standesamtsbezirk Groß-Salitz.	
Groß-Schmölen	273	Kneese, Hof	124		
Klein-Schmölen	222	Kneese, Dorf	101		
Verlas	15	Krembz	163		
Bielank	431				
		1) Woitendorf gehört zum Standesamtsbezirk Roggendorf.			

Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsname u.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.
Dambeck, Hof	129	10) D.-A. Greves- mühlen.	95	Questin	111
Dambeck, Dorf	489		96	Reppenhagen, Hof	51
Drefahl	192		118	Roggendorf	335
Neu-Drefahl	33	Barenborf	95	Roxin	164
Eldena	1037	Boienhagen	96	Nütting, Hof	152
Alttona	37	Boltenhagen	118	Nütting, Dorf	74
Glaßin	527	Bonnahagen	60	Nütting, Mühle	10
Göhlen	441	Börzow	196	Santow	56
Laut-Mühle	8	Bößow	97	Schildberg	73
Gorlosen	296	Büttlingen	60	Sievershagen, Hof	39
Neuhof	56	Deglow	82	Sievershagen, Dorf	106
Güriz	110	Diebrichshagen	135	Nüttinger Steinfort	71
Bellevue	10	Friedrichshagen	131	Telstorfer Steinfort	54
Eulenkrug	5	Oberhagen	3	Tankenhagen	89
Hornfaten	235	Gantenbeck	56	Tarnowitz	242
Horsfi	45	Gooßtorf	297	Telstorf	107
Klüß	307	Greshendorf	30	Thorflorß	68
Kolbow	120	Neu-Greshendorf	81	Tramm	95
Klein-Krams	331	Gressow	152	Upahl	258
Krenumin	292	Grevenstein	45	Gr.-Voigtschagen	116
Beckentin, Anth.	7	Fürstlich-Gutow	41	Gr.-Voigtschagener	
Krohn	51	Hamberge	136	Mühle	12
Kummer	619	Everstorff	33	Alein-Voigtschagen	62
Groß-Laasd	1055	Hilgendorf	80	Warnkenhagen	193
Leußow	484	Holm	22	Krummbrook	16
Malz	129	Jamel, Hof u. Forsthof	75	Warnow	335
Panpin	143	Kaßahn	130	Welzin	145
Plaischow	113	Kühlenstein	48	Reppenhagen, Dorf	36
Prischich	376	Mallentin	121	Wichmannsdorf	49
Kaltehof	21	Weterstorff	48	Wetenitz, Hof	65
Sennerin	138	Sternkrug	5	Wetenitz, Dorf	193
Kastorf	59	Nashendorf	100	Wüstenmark	130
Straßen	181	Hungerstorff	39	Seefeld	31
Stuck	148	Plüschow	101	<b>Summe des D.-A.</b>	
Techentin	822	Plüschower Mühle	15	<b>Grevesmühlen</b>	<b>6537</b>
Wanzlitz, Antheil	45	Gräf-Pravitschagen	166		
Ziegendorf	427	Klein-Pravitschagen	72	11) D.-A. Güstrow.	
Zierzow, Hof	82	Hohen-Schönberg, Antheil')	30	Amts-Bauhof	107
Zierzow, Dorf	256			Paßendorf	6
<b>Summe des D.-A.</b>				Badendiel	231
<b>Grabow</b>	<b>11489</b>			Böltow	254

1) Hohen-Schönberg, Anth., gehört zum Standesamtsbezirk Kaltedorf.

Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.
Bredentin	126	Rossewitz, Hof	52	Brömsenberg	114
Breesen	257	Sabel	210	Gramnitz	116
Bülow	117	Friedrichshof	57	Granjin	163
Cammin, Hof	138	Sarnstorff	214	Grünhof	71
Cammin, Dorf	218	Hof-Schwiesow	133	Gubow	66
Derzower Damm	8	Klein-Schwießow, Erb- pachtshof		Hagenow, Amtsfreih.	16
Eichhof	25			Hagenower Heide	467
Dallendorf	83	Siemitz	115		
Deperkorf	52	Hohen-Sprenz	173	Hoort	395
Gaußhöv	185	Neu-Mistorf	461	Jasníž	42
Goldewin	188	Klein-Sprenz	68	Kirch-Jesar	498
Neu-Goldewin	36	Strenz	116	Klüber Mühle und	
Neu-Mühle	17	Neu-Strenz	188	Krug	17
Gutow	141	Striesdorf	120	Neu-Klüß	133
Weinberg	7	Subhn	129	Probst-Jesar	185
Kanfel	154	Suckow	96	Kraak	401
Kritzlow	363	Tenze	158	Neumühle	13
Kronslamp, Hof	116	Groß-Upahl, Hof	76	Groß-Krambs	524
Kronstump, Holz- wärterei	5	Groß-Upahl, Dorf	128	Alt-Krenzlin	349
Kuchs	228	Groß-Wokern	768	Krenzliner Hütte	120
Groß-Lautow	187	Neu-Wokern	278	Neu-Krenzlin, Hof	22
Klein-Lautow	65	Klein-Wokern	121	Neu-Krenzlin, Dorf	207
Levendorf	111	Wokern	132	Kuhstorf	593
Ließow	345	Hohenfelde	11	Eichhof	88
Norlepüt	19	Schlöße	78	Loosien	497
Rossewitz, Anth.	18	Zehlendorf, Hof	71	Lübbendorf	265
Lüningsdorf	96	Zehlendorf, Dorf	50	Lübtheen, Flecken	2417
Mamerow, Hof	100	<b>Summe des D.-A.</b>		Garlit, Antheil,	
Mamerow, Dorf	219	Gültzow	9978	Bäßermühle	8
Möllen	71			Auf der Lank	8
Nienhagen	304	12) D.-A. Hagenow.		Quaßel, Anth.	21
Praungendorf	123	Bakendorf, Hof	85	Moraas	555
Nachow	142	Bakendorf, Dorf	112	Pätow, Hof	27
Neu-Nachow	147	Bandenitz	121	Pätow, Dorf	189
Groß-Noge	379	Belsch	483	Pätower Steegen	159
Kirch-Rosin, Erbpacht- hof	271	Besendorf	102	Wicher	898
Kirch-Rosin, Dorf		Bresegard, Hof	40	Haltestelle Jasníž	14
Dewinkel	18	Bresegard, Dorf	530	Nadelübbe	154
Alueß	104	Gammelin, Hof	86	Nothe-Mühle und	
Mühl-Rosin	194	Gammelin, Dorf	251	Nothe-Krug	18
		Garlit, Dorf	345	Sandkrug	8
				Naram	125
				Rastlow	592

Ortsnamen.	Seelenzahl.	Ortsnamen.	Seelenzahl.	Ortsnamen.	Seelenzahl.
Achterfelb	26	Granzin	435	Wooster Theeroßen	85
Nedebiu	466	Grebbin	384	Schlemmin	105
Hof-Nedebiu	259	Wojinkel, Dorf	32	Siggelkow	503
Schnaberow	209	Hof-Hagen	60	Suckow	393
Strohsirchen	536	Jarchow	93	Techentin	270
Sudenhof	51	Kadow	40	Vietlübbe	306
Todbin	195	Hof-Karbow	87	Wahlstorf	114
Trebs	229	Karbow	202	Darß	63
Uelip	445	Sandkrug	20	Wangelin, Dorf	216
Pulverhof	68	Alebe	47	Klein-Wangelin	69
Biez	241	Kosebade	386	Wendisch-Waren	348
Barzow, Hof	89	Kreien, Hof	120	Werder	271
Barzow, Dorf	123	Kreien, Dorf	347	Weßentin	159
Alt-Zachun	236	Kritzow	75	Wilzen	114
Neu-Zachun, Hof	8	Lalchow	35	Wooten	113
Neu-Zachun, Dorf	319	Langenhagen	234	Woosten	163
Summe des D.-A. Hagenow	16210	Leppin	47	Zachow	44
		Lutheran	244	Zahren	149
		Hof-Malchow	126	Zarchlin	94
		Barklower Brücke	12	Zidderich	124
		Malow <sup>1)</sup>	97	Steinbeck	51
		Marijß	684	Summe des D.-A. Lübz	12229
Auggin	132	Malower Mühle	7		
Barlow	257	Bauhof Marijß	10		
Lalchow, Antheil	69	Neu-Mühle	6		
Amts-Bauhof, Geb- pachthof u. Dorf	56	Medow	100	14) D.-A. Neustadt.	
Below	339	Groß-Pankow	261		
Benzin	390	Klein-Pankower			
Bobjin	136	Mühle	17		
Brodt	306	Plauerhagen	334		
Burow	351	Porep	52		
Dammerow	107	Quachlin	27		
Dargelüs	103	Reppentin	115		
Voigtsdorfer (Müzer) Mühle	3	Rezow, Hof	83		
Drenkow	128	Rezow, Dorf	183		
Gallin	204	Ruhn	47		
Ganzlin, Hof	56	Ruthen	93		
Ganzlin, Dorf	119	Sandhof	174		
Dresenomer Mühle	9	Grüner Jäger	4		
Twielfort	19				
Gnevsdorf	371				

1) Ein Katen mit 14 Seelen gehörte zum Standesamtsbezirk Groß-Pankow.

1) Die Schleuse Nr. I. gehört zum Standesamtsbezirk Neustadt.

Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.
Lewitz-Stör-Canal <sup>1)</sup>	4	Blankenhagen	482	16) D.-A. Schwaan.	
Groß-Godems	343	Brünendorf	245	Bandom	162
Klein-Godems	38	Dändorf	293	Tatjchow, Dorf <sup>1)</sup>	44
Grauzin	72	Dänschenburg	354	Benig	144
Herzfeld	307	Dierhagen	481	Groß Völkow	230
Neu-Herzfeld	128	Fahrenhaupt	77	Bröbberow	88
Höhenwisch	191	Gelbenfande	139	Buchholz	286
Karrenzin	276	Graal	172	Damm	144
Riez	119	Grenzenhorst	517	Fahrenholz	157
Kronskamp	105	Hirchburg	174	Friedrichshof	61
Klein-Laasch	114	Klein-Müritz	12	Göldenitz, Hof	69
Lüblow	641	Neuheide	47	Göldenitz, Dorf	50
Neu-Lüblow	277	Zahnendorf	113	Groß-Grenz	164
Muchow	605	Klockenhausen	504	Klein-Grenz	144
Neuhof	157	Alttheide	100	Grieben	143
Zu Neustadt, Amtsgebiet	70	Kneese, Hof	92	Hudstorf	88
Niedendorf	110	Kneese, Dorf	28	Rambe	127
Wiefelsdorf	139	Mandelshagen, Hof	70	Rusow	137
Poitenendorf	47	Villenhausen	17	Ravelstorff	409
Fürstl. Poltnitz	83	Mandelshagen, Dorf	56	Klingendorf	142
Sporntitz	1025	Müritz	187	Leischow	243
Steinbeck, Hof	174	Neuhof, Erbachthof	33	Matersen	128
Steinbeck, Dorf		Neuhof, Dorf	91	Miedendorf	142
Stolpe	403	Peterendorf, Erb- padthof	32	Nienhufen	125
Streendorf	175	Petersdorf, Dorf	110	Nieg	147
Warlow	635	Wilnschagen	36	Völkow	253
Wöbbelin	525	Schulenberg	114	Prisannenewitz	120
Wulfjahl	369	Schulenberg-Först.	21	Rufieten	187
Summe des D.-A. Neustadt	9673	Völkshagen	387	Tatjchow, Hof	123
		Neu-Völkshagen	15	Vorbeck	256
15) D.-A. Ribnitz.		Rostocker Wulfs- hagen, Hof	30	Wiek	147
Allerstorf	81	Rostocker Wulfs- hagen, Dorf	105	Neu-Rufieten	75
Alttagen und Tülge	344	Wutrow	1026	Hof-Werle	6
Niebaggen	153	Barnstorff	20	Wiendorf	222
Bartelshagen	499	Summe des D.-A. Ribnitz	7536	Neu-Wiendorf	81
Behnkenhagen	279			Bees	182
				Summe des D.-A. Schwaan	5454

1) Die 2 Schleusen am Lewitz-Stör-Canal gehören zum Standes-  
amtsbezirk Kliniken.

1) Tatjchow, Dorf, gehört zum  
Standesamtsbezirk Rambe.

Ortsnamen.	Seelenzahl.	Ortsnamen.	Seelenzahl.	Ortsnamen.	Seelenzahl.
17) Dom.- und Stifts-Amt Schwerin.		Mirow	348	Neu-Wandrum	73
Banslow	883	Mueß	251	Wüstmark	239
Blöten, Antheil	125	Schweriner Fähre	14	Zichusen	155
Boldela	223	Staninenwerder	3	Ziegelsee und Heldensee	—
Conrade	236	Ostorf, Dorf	402	Zittow	239
Dalberg	258	Ostorfer Hals	117	<b>Summe des D.-A. Schwerin</b>	<b>15582</b>
Dallendorf	160	Ostwerder	5		
Dambeck, Hof	150	Artillerie-Kaserne	359		
Dambeck, Dorf	226	Panzerkrug	6		
Dambeck, Antheil	34	Tannenhof	16	18) D.-A. Stavenhagen.	
Drieborg, Hof	101	Pampow, Hof	29		
Drieborg, Dorf	132	Pampow, Dorf	519	Alte Bauhof, Felsbm.	—
Drispehl	231	Pedatel	484	Neue Bauhof	48
Friedrichsthal	40	Plate	856	Gielow	1449
Gallentin	113	Rampe	105	Hinrichshöfelde	34
Lieps, Insel	5	Retgendorfer Pfarr-pachthof	16	Güllow	603
Gobern	134	Groß-Nogahn, Hof	81	Kleeth	191
Neu-Gobern	43	Groß-Nogahn, Dorf	203	Kölpin	60
Goldenstädt	326	Klein-Nogahn	250	Lechiten, Büdnerdorf	435
Görries	208	Kasanerie	11	Lechiten-Bauerberg	28
Holthynsen	293	Rugenfee	224	Marlow	118
Buchholz	79	Sachsenberg	715	Pribbenow	415
Ren-Damel	22	Schelfwerder	23	Riperow	370
Alt-Damal	165	Schweriner See	—	Rojenow	89
Krebsförden	210	Raben-Steinfeld	113	Scharpzw.	228
Hafelholz	41	Raben-Steinfeld	95	Stavenhagen, Amtsgeb.	365
Laußow	361	Zu Raben-Steinfeld	30	Stavenhof	38
Lehnkuhlen	254	Ziegelwerder	6	Hof-Zülten	80
Lübresse	247	Stralendorf, Hof	102	Zülten	436
Hafenhäge	12	Stralendorf, Dorf	444	Tüzen	109
Ortstrug	39	Kirch-Sülf	127	Markower Mühle	6
Lübstorf	207	Sülf	435	<b>Summe des D.-A. Stavenhagen</b>	<b>5193</b>
Hundorf	162	Wandrum	81		
Neu-Lübstorf	103	Warnitz	296		
Groß-Medewege	95	Bingelshagen	89	19) D.-A. Tente-winkel.	
Klein-Medewege	67	Wickendorf	284		
Meteln	69	Seehof	44	Albertsdorf	75
Alt-Meteln	404	Carls Höhe	35	Biestow	272
Grevenhagen	76	Paulsdamm	8	Dierlow, Antheil	72
Neu-Meteln	106	Wittenförden	685	Fieurstorf	75

Ortsnamen.	Seelenzahl.	Ortsnamen.	Seelenzahl.	Ortsnamen.	Seelenzahl.
Gehlsdorf	690	Teutenwinkel	138	Bastin, Hof	114
Föhre		Thulendorf	280	Bastin, Dorf	164
Goorstorf	50	Hienstorfer Mühle <sup>1)</sup>	19	Pennewitt	207
Harmstorf	65	Wilsen	204	Berniel	254
Häschendorf	59			Pinnowhof	61
Hiinrichsdorf	227	<u>Summe des D. + A.</u>		Klein-Naden	116
Kösterbeck	131	<u>Teutenwinkel</u>	5643	Neiustorf	146
Frefendorf	76			Nosenow, Hof u. Holz, wärterei	78
Kritzow	226	20) D. + A. Wariu.		Rügkamp	70
Krummendorf	264	Bäbelin	136	Strameuß	104
Olsendorf, Autheil	9	Babst	209	Süllen, Hof	
Warnorande	6	Blankenberg	110	<u>Süllen, Dorf</u>	109
Marienehe	70	Hof-Brüel	4	Hüthof	3
Mönchhagen	430	Klein-Labenzer		Sagisdorf	34
Heide-Krug	12	Granpennuhle	10	Weitendorf, Autheil	20
Nienhagen	103	Weize-Krug	37	Tempzin	95
Oberhof	76	Büschorow	210	Teplich	43
Papendorf	225	Dabel	452	Groß-(Sien) Teßin	119
Bastow	232	Dabel-Woland	63	Tollow	109
Albertsdorf, Autheil, 1 Erbp. <sup>1)</sup>	5	Turloß	20	Klein-Warin	82
Hedwigshof	8	Gägelow	108	Wipendorf	59
Roggentin, Autheil,	10	Glajin	260	Witjin, Hof	91
Peetz	54	Häven	59	Neu-Krug	11
Petersdorf, Oldeendorf	107	Holzendorf	40	Witjin, Dorf	410
Roggentin	104	Langen-Jarchow	248	Zahrensdorf	321
Sanig, Hof	99	Kobrow	201	Zülow	216
Groß-Freienholz	46	Schönsfeld	12		
Klein-Freienholz	24	Klein-Labenz	68	<u>Summe des D. + A.</u>	
Oberhof, Meierei	15	Loiz	96	<u>Wariu</u>	8313
Sanig, Dorf	285	Lübbendorf	198		
Neu-Sanig	36	Neu-Mühle	16	21) D. + A. Wismar.	
Schutow	91	Lüdersdorf	151		
Klein-Schwass	157	Mankwoos	221	Beckerwitz	298
Slabelow	308	Naleinstorf	36	Blowoh	124
Steinfeld	141	Neuhof	74	Bolzenstorf	196
Ostenhavens <sup>1)</sup>	33	Neukloster, Hof	16	Güstow	14
Nothbeck <sup>1)</sup>	34	Nevern	1948	Harpen	173
		Nischell	182	Gägelow	149
			92	Profesen	35
				Gagzow	198
				Hoppenrade	71
				Karow	167

1) Das Albertsdorfer Erbpacht gehört gehört zum Standesamtsbezirk Bentwisch, ebenso Ostenhavens und Nothbeck.

1) Hienstorfer Mühle gehört zum Standesamtsbezirk Bentwisch.

Ortsnamen.	See- en- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.
Kleinen	497	Nedentin, Hof <sup>1)</sup>	94	Kothendorf	204
Klezin	112	Nedentin, Dorf	208	Suben-Mühle	10
Krenshagen	233	Fischfaten	53	Krammbeck	53
Nedentiner Mühle	10	Robertsdorf	153	Küzin	57
Loften	182	Rosenthal	38	Lüttau	248
Brusenbeck	10	Stöve	189	Wielig	48
Fichtenhusen	93	Groß-Strönkendorf	123	Bamprin	116
Lübow	280	Hohen-Bieckeln	619	Krohnshof	17
Mecklenburg, Hof	63	Häbchenhof	14	Perdöhl, Hof	52
Mecklenburg, Dorf	532	Neu-Bieckeln	11	Perdöhl, Dorf	180
Blumenhof		Boborf	158	Püttelkow	212
Metelkendorf	187	Heidekaten	54	Schadeland	128
Martensdorf, Dorf	82	<u>Summe des D. + A.</u>		Testorf	181
Schulzenbrook	12	Wismar	8155	Balzahn	265
Moidentin	96			Bellahn	681
Försthof Moidentin	9			Bruchmühle	9
Neuburg	339	22. D.-A Wittenburg.		Stoltenau	17
Neu-Farpen	25	Vantin	174	Walsmühlen, Hof	36
Niendorf	143	Bobzin	299	Walsmühlen, Dorf	172
Petersdorf	35	Voje	79	Woëz, Hof	51
Insel Poel: <sup>1)</sup>		Döbberßen	121	Woëz, Dorf	92
Brandenhusen	33	Düsterbeck	7	Groß-Woldhof	20
Einhufen	10	Dümmer	134	Wolbmühle	14
Fährdorf	147	Kowahl	30	Gießen Zarentin	1671
Golwitz	52	Dümmerhütte	359	Bauhof Zarentin	28
Kaltenhof	86	Dümmerstück, Hof	71	Schaalmühle	12
Kirchdorf	892	Dümmerstück, Dorf	70	Ziggelmark	129
Malchow	65	Helm	162	<u>Summe des D. + A.</u>	
Reinhof	44	Karft, Hof	13	Wittenburg	6951
Niendorf	60	Karft, Dorf	225		
Derzenhof	63	Kogel, Hof	17		
Seedorf	30	Kogel, Dorf	266	23. D.-A. Wreden-	
Timmendorf	148	Holzkrug	15	hagen.	
Borwiek	40	Schaalhof	14		
Wangern mit Bor- wangern	141	Bieltow	14	Adamshoffnung	69
Weitendorf	144	Kölin	178	Bieltorf	8
Wendisch Rambow				Lenz, Erbpachtgeh.	
Friedrichshof	121			und Büdnerci	20
		1) Nedentin, Hof und Mühle, leichter mit Krenshagen zur Ge- meinde vereint, gehören zum Stan- desamtssbezirk Neuburg, das Dorf Nedentin gehört zum Standesamtss- bezirk Hornstorf.		Petersdorf	148
				Rambs, Hof	54
				Rambs, Dorf	117
				Kieve	371

1) Sämtliche Ortschaften der Insel Poel bilden einen Gemeindebezirk.

Ortsnamen.	Seelenzahl.	Ortsnamen.	Seelenzahl.	Ortsnamen.	Seelenzahl.
Vinstow	24	Buschmühlen	130	Lehnendorf	62
Klein-Bäbelin	21	Drüschow	80	Lischow	237
Borntrug	6	Claudsdorf mit Holz-	71	Hohen-Lukow	239
Heinrichshof	31	wärterei	100	Madsow	83
Kiehl, Hof und Dorf	177	Damelow	132	Michelsdorf	91
Marienfelde	43	Danneborth	11	Wiefenhagen	83
Minzow	296	Petershagen	87	Hohen-Nienendorf	90
Neuhof	31	Hanshagen	—	Groß-Nienhagen	84
Nossentin	50	Dreveskirchen	—	Klein-Nienhagen	64
Nossentiner Hütte	768	Duggenkoppel, unbew.	—	Parchow	112
Silz	517	Eichholz	18	Poischendorf	74
Nossentin-Anth.	24	Friedrichsdorf	104	Alt-Poortorf	80
Wipperow	432	Neu-Gaars	87	Bustohl	104
Wredenhagen, Hof	84	Gamehl	105	Rabegast	147
Heinrichshof	27	Gardensdorf <sup>1)</sup>	94	Steinhagen	57
Mönchhof	36	Neu-Tschow, Anth.	6	Rakow	134
Wredenhagen, Dorf	496	Gardensmühlen	5	Tesmannsdorf	67
Neu-Krug	128	Gerdshagen	140	Nederank	102
Zeptow	370	Gersdorf	92	Roggow	153
<u>Summe des D.-A. Wredenhagen</u>		Horst	28	Rußow	121
		Klein-Gischow	59	Vorwerk	19
<u>Summe des Domanius</u>		Gnemern	138	Watendorf,	
		Klein-Gnemern	10	Anteil	4
		Goldberg	40	Nohlstorf	80
<u>B. Ritterschaftliche Besitzungen.</u>		Langenstück	6	Hornstorf	126
<u>I. Mecklenburgischer Kreis.</u>		Golbekee	97	Kalsow	111
<u>1. N. A. Bokow.</u>		Gorow	146	Rosenhagen	103
		Claudsdorf	58	Groß-Siemien	73
		Alt-Hageböl	126	Klein-Siemien	91
		Neu-Hageböl	19	Spriebusen	102
		Horst	58	Steinhagen	76
		Slow	138	Steinhausen	89
		Kägendorf	178	Pölit	22
		Alt-Karin	70	Klein-Strömkendorf	116
		Karlow	60	Tatow	51
		Neu-Kirchen	97	Neuendorf	77
		Körchow	92	Tüzen	49
		Kripow	149	Vogelsang	53
		1) Gardensdorf gehört zum Standesamtbezirk Bokow, Neu-	—	Watendorf	58
		amtbezirk Bokow, Neu-	—	Westenbrügge	92
		Tschow, Anteil zum Standesamtbezirk Alt-Bokow.	—	Uhlenbrook	27
		—	—	Wichmannsdorf	74

Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.
Wustrow	166	Holzendorf	69	Köchelstorf	51
Klein-Wustrow	45	Klein-Niendorf	103	Stredorf <sup>1)</sup>	49
Neu-Wustrow	21	Nutteln	57	Jeek (zu Berntorst, R. A. Greves- mühlen)	46
Summe des R. A. Bukow	7541	Panstorff (zu Leezen, R. A. Schwerin)	7	Kägelow	94
2. R. A. Grivitz.		Peetsch	44	Löwitz	109
Augustenhof	26	Penzin	89	Lühnow	207
Balthorst	91	Schlieben	123	Mlese	41
Samelow	9	Schönlage	103	Meegen	175
Bibow	118	Telzin	86	Steinmannshagen	43
Hosenwinfel	66	Vorbeck	66	Öthenstorf	117
Bülow	203	Wancow	161	Potrent	172
Babegow <sup>1)</sup>	104	Wendorf	70	Neuendorf	98
Dannhusen <sup>2)</sup>	14	Weberin <sup>1)</sup>	58	Alt-Potrent	48
Müggenburg	35	Wessin	120	Roggendorf	209
Deßin	75	Wilhelminenhof	63	Marienthal	78
Drees	38	Barum	55	Groß-Salig	210
Frauenmark	140	Zaichendorf	106	Kleinst-Salig	125
Schönberg	8	Zibühl	117	Schönvolde	126
Friedrichswalde	26	Summe des R. A. Grivitz	3830	Beelboden	109
Gneven	97			Viellübbe	195
Gültow	165	3. R. A. Gadebusch.		Wedendorf	76
Gusstävel	170	Bentin	119	Brieschendorf	62
Herzberg	153	Dorothseenhof	14	Grambow	135
Kladow	76	Duhow	146	Kasendorf	82
Kölpin	32	Sandfeld	68	Nambeel	97
Kressin	105	Klein-Thurow	35	Summe des R. A. Gadebusch	3750
Kritzow	82	Frauenmark	102	4) R. A. Grabow.	
Nichenberger Mühle <sup>3)</sup>	7	Neu-Frauenmark	39	Balow	274
Ruhlen	86	Hindenberg	109	Griebow	60
Langensee	36	Holdorf	155	Kunimin, Feldm.	—
Müschwitz mit Neu- Herzberg	57	Groß-Hundorf	87	Mühlenberg	26
Mühselmanow	141	Klein-Hundorf <sup>2)</sup>	52	Tessinow <sup>2)</sup>	110

1) Babegow gehört zum Standes-  
amtsbezirk Kladow.

2) Dannhusen gehört zum Stan-  
desamtsbezirk Demen.

3) Nichenberger Mühle gehört  
zum Standesamtsbezirk Bittow.

1) Weberin gehört zum Standes-  
amtsbezirk Kladow.

2) Klein-Hundorf gehört zum  
Standesamtsbezirk Gadebusch.

1) Stredorf gehört zum Standes-  
amtsbezirk Gadebusch.

2) Tessinow gehört zum Standes-  
amtsbezirk Stare.

Ortsnamen.	Seelenzahl.	Ortsnamen.	Seelenzahl.	Ortsnamen.	Seelenzahl.
Meierstorf	115	Bößow, Westhof	24	Räselow	60
Mentin	97	Bothmer	32	Groß-Kraukow	142
Möderitz	77	Ärzshagen	132	Bobitz <sup>1)</sup>	138
Möllenbeck	116	Bahns	5	Petersdorf <sup>2)</sup>	75
Carlshof	61	Hofzumfelde	62	Quaal	110
Menzendorf	29	Flecken Klüß	1059	Alein-Krankow	88
Neeße	204	Nieder-Klüß	53	Levezow	72
Marienhof	7	Ober-Klüß	25	Lütgenhof	64
Neuhof	137	Hohen-Schönberg <sup>1)</sup>	156	Dassow, Flecken	1412
Poltmiss	108	Brook	166	Vorwerk	62
Stepzin	80	Christinenfeld	188	Neu-Vorwerk	311
Werle	190	Damshagen	126	Witterstorf	77
Buchhorst	1	Nedderhagen	34	Manderow	125
Hühnerland	28	Pohustorf	49	Hof-Mummendorf	57
Wangels <sup>1)</sup> , Antheil	160	Dönlendorf	64	Kirch-Mummendorf	128
Wozinzel	40	Eggerstorf	58	Raudin	97
Zieslubbe	34	Landstorf	56	Neuenhagen	93
Summe des R. A. Grabow.	1953	Elmenhorst	214	Reuhof	47
		Golbbeck	93	Niendorf	85
		Gramlow	93	Oberhof	128
		Großenhof	48	Wohlenberg <sup>3)</sup>	63
5) R. A. Greves- mühlen.		Wohlenhagen <sup>2)</sup>	70	Parin	63
Barendorf	101	Grundshagen	114	Untow	92
Barnelow	139	Hanshagen	100	Rüßow	74
Könzenhagen	68	Harkensee	123	Moor	66
Zippfeld	20	Harmshagen	109	Kolofshagen	162
Zipphusen	7	Hose	10	Pötenitz	86
Beidendorf	95	Hohenkirchen	148	Vollstorf	62
Bendendorf	44	Holzkendorf	94	Priehendorf	95
Bernstorff	121	Neu-Jässewitz	28	Benedicthenwerl <sup>4)</sup>	34
Pieverstorf <sup>2)</sup>	63	Kaltenhof	50	Flechtkrug	31
Tschow	25	Kallhorst	269	Tramm, Aufheil <sup>4)</sup>	35
Wittenhagen <sup>2)</sup>	47	Vorkenhagen	26	Rainbow	111
Bößow, Osthof	22	Köchelstorf <sup>3)</sup>	36	Nantendorf	158
			72		

1) Wangels, Antheil, gehört zum Standesamtsbezirk Grabow, Stadt.

2) Pieverstorf gehört zum Standesamtsbezirk Grabow.

3) Wittenhagen gehört zum Standesamtsbezirk Rehna.

1) Hohen-Schönberg gehört zum Standesamtsbezirk Kallhorst.

2) Wohlenhagen gehört zum Standesamtsbezirk Hohenkirchen.

3) Köchelstorf, 60 Seelen gehören zum Standesamtsbezirk Beidendorf.

4) Benedicthenwerl und Tramm-Aufheil, gehören zum Standesamtsbezirk Kallhorst.

1) Bobitz gehört zum Standesamtsbezirk Dambeck.

2) Petersdorf gehört zum Standesamtsbezirk Beidendorf.

3) Wohlenberg gehört zum Standesamtsbezirk Hohenkirchen.

4) Benedicthenwerl und Tramm-Aufheil, gehören zum Standesamtsbezirk Kallhorst.

Ortsnamen.	Seelenzahl.	Ortsnamen.	Seelenzahl.	Ortsnamen.	Seelenzahl.
Rastorf	120	Hohen-Wiechendorf	72	Kuppentin	162
Glashagen	17	Wilmstorff	81	Lanfen	174
Reppenhagen, Anttheil	9	Wolde	57	Lenjchow	119
Nedewisch	241	Zierow	171	Lindenbeck	73
Hafthagen <sup>1)</sup>	15	Kliemstorf	42	Louisenhof	12
Rosenhagen	57	Hoben	61	Hof-Lütgendorf	154
Zaunstorf	69	<u>Summe des R. A.</u>		Kirch-Lütgendorf	154
Neu-Saunstorf	11	Grevesmühlen	12275	Blücherhof	50
Scharstorf	90	6) R. A. Lübz.		Neuhof (zu Diestelow, R. A. Goldberg)	61
Schmachthagen	92	Altenhof	150	Paslow	149
Schönhof	119	Becendorf	78	Charlottenhof	26
Wendorf	11	Benthen	167	Penzlin	123
Groß-Schwansen	167	Klein-Breesen	95	Neu-Poerlin	131
Klein-Schwansen	51	Nothbeck	9	Groß-Poerlin	22
Neuenhagen, Alth.	8	Damerow	51	Wendisch-Priborn	742
Steinbeck	80	Nedewisch	10	Rogez	126
Kräulein Steinsort	57	Darze	105	Alt-Sammit	137
Stellohagen	108	Daschow	79	Neu-Sammit	30
Grapen-Stieten	64	Gaarz	152	Grüne Jäger	4
Groß-Stieten	152	Neu-Gaarz	88	Neu-Sapshaen	61
Klein-Stieten, Feldm	—	Gaarzer Ring	4	Sophienhof	147
Neu-Stieten	19	Glave	81	Stuer	160
Tarnewitzerhagen	55	Grambow	111	Vordermühle	14
Tressow	56	Greven	201	Stuer'sche Hintermühle	23
Wahlstorf	103	Grüssow	145	Stuer-Vorwerk	93
Groß-Wahlstorf	139	Heller Mühle	6	Sudow	119
Jahnewitz	101	Karow	327	Sudwitz	126
Mendorf	87	Hahnenhorst	21	Tannenhof	48
Klein-Wahlstorf	13	Hütte	20	Groß-Tessin	77
Thorstorfer Mühle <sup>2)</sup>	2	Karower Theerosen	24	Klein-Tessin	62
Weitendorf	128	Käselin	97	Tönchow	26
Stoferstorff	88	Klockin	234	Wundersfeld	15
Wendelstorf	94	Neu-Alodin	21	Walow	203
Wiechendorf	87	Neuhof	13	Striefeld	7
Feldhusen	8	Kogel	183	Weißen	75
Neuenhagen, Anth. <sup>3)</sup>	32	Bruchmühle <sup>1)</sup>	21	Welzin	144
		Salow	164	Wolgzeergarten	108
		Salower Hütte	76	Zielow	133
		1) Bruchmühle gehört zum Standesamtbezirk Grüssow.		Summe des R. A. Lübz.	6807

1) Hafthagen gehört zum Standesamtbezirk Etzenhagen.

2) Thorstorfer Mühle gehört zum Standesamtbezirk Bössow.

3) Neuenhagen, Anttheit, gehört zum Standesamtbezirk Kallhorst.

Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.
7) R. A. Mecklenburg.		Steinhagen	141	Friedrichshofelbe	97
Buchholz	59	Tarzow	89	Bornhof	25
Dänelow	72	Thyrow	118	Grabenhöfe	227
Eickelberg	112	Trams	85	Louifenfeld	44
Eichhof	106	Moltow <sup>1)</sup>	108	Sommerstorf	152
Fahren	96	Kurzen-Trechow	226	Lehsten	124
Fleesenow	74	Langen-Trechow	137	Groß-Lukow	157
Groß-Gischow	102	Ventzschow	134	Marin	229
Goldhen	112	Biezen	136	Möllenhagen	181
Greefe	57	Wietow	73	Mollenstorf	161
Holdorf	86	Zurow	133	Panschenhagen	82
Klein-Jarchow	41	<u>Summe des R. A. Mecklenburg</u>		Pieverstorf	58
Klappenburg	5		4610	Nethwisch	75
Leindorf	87			Alt-Schönan	79
Rahlenberg	46	8) R. A. Neustadt.		Johannishof	6
Ratelsbogen	134	Antershagen	206	Neu-Schönau	59
Gralow <sup>1)</sup>	24	Ulrichshof	9	Schwarzenhof	126
Reez	128	Ave	96	Schwaftorf	108
Nleekamp	63	Baumgarten	83	Spekt	83
Kraßow	111	Bocksee	52	Rehhof	24
Laase	114	Klostow	55	Torgelow	176
Maglow	155	Boeck	171	Gobow <sup>1)</sup>	44
Moißall	118	Amalienhof	22	Schmachtihagen	49
Moorhagen	5	Boeler Hütte	19	Ueberende	15
Nedeln	38	Boeler Schlamm	7	Tressow	165
Reperstorf	106	Gaule-Ort	15	Klein-Barchow	55
Neuhof	110	Priest-rbeet	8	Groß-Wielen	180
Ravensruh	67	Carlsruh (zu Groß-		Wielist	327
Sellin	17	Giebig, R. A.		Sandkrug	4
Heinstorf	94	(Stavenhagen)		Klein-Wielist	37
Retgendorf	138	Carlstein (zu Klein-	27	Wendorf	114
Nothenmoor	55	Lufow, R. A.		Freidorf	19
Groß-Zabenz	101	Stavenhagen)	51	Zahren	
Rubow	119	Claudsdorf	109	Friederikenhof	148
Schependorf	64	Dambeck	62	<u>Summe des R. A. Neustadt</u>	
Schimm	102	Groß-Dratow	260		5027
Alt-Schlagstorf	77	Klein-Dratow	102	9) R. A. Schwerin.	
Neu-Schlagstorf	145	Elsenburg	22	Ahrenbock	82
Schmafentin	90	Federow	221		

1) Gralow gehört zum Standes-  
amtsbezirk Lübz.

1) Moltow gehört zum Standes-  
amtsbezirk Hohen-Bieckow.

1) Gobow gehört zum Standes-  
amtsbezirk Federow.

Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.
Bandelow	82	Nienmark	65	Prestin	
Venz	58	Rosenhagen	101	Sparower Mühle	
Briesi	15	Schönfeld	197	Feldm. <sup>1)</sup>	260
Voldebusk	191	Seefeld (zu Wendes- storf, R. A. Grevesmühlens)	42	Wilhelmshof	
Brüselwitz	194	Schin	171	Groß-Naden	94
Eulenkrug	21	Barner Stück	121	Nothen	83
Rosenberg	12	Wöten, Antheil	57	Aichow	92
Groß-Brüß	225	Moorbrink	30	Sielen	100
Langen-Brüß	150	Kirch-Süd, Antheil	4	Buerbed <sup>2)</sup>	21
Cambis	140	(Rüsterei)		Tiepliß	67
Zittow, Pfarre und Schule	15	Groß-Trebbow, Antheil	100	Weitendorf	65
Cramonshagen	106	Klein-Trebbow	183	Zülom	121
Cramon	106	Groß-Trebbow, Antheil		Gägelow, Antheil	20
Diedrichshof	51	Klein-Trebbow		<u>Summe des R. A.</u>	
Groß-Eichen	63	Groß-Trebbow,		<u>Sternberg</u>	<u>1752</u>
Goddin	89	Antheil			
Mühlen-Eichen	126	Wartig	269	11. R. A. Wittenburg.	
Görslow	117	Neuenrode, Antheil	28	Badow	209
Göglom (zu Goldbenitz, R. A. Wittenburg)	76	Webelsfeld	111	Banzin	228
Gottesgabe	139	Groß-Welzin	138	Boddin	197
Gottmannsförde	106	Bergfeld	18	Brahlsdorf	283
Hauimühle	9	Klein-Welzin	85	Camin	234
Wahrholz	6	Neuhof <sup>1)</sup>	19	Dammereez	197
Grambow	225	Wendischhof	70	Dersenow	203
Charlottenthal	24	Zülom	137	Dreiflügnow	373
Grünenhagen	71	<u>Summe des R. A.</u>		Luckwitz	54
Jefow	81	Schwerin	5386	Neu-Luckwitz	94
Jeßenitz	142			Parum	231
Bergwerk Jeßenitz	37	10) R. A. Sternberg.		Pogreß	98
Kleefeld	14	Bolz	111	Drönnewitz	162
Brahlsdorf	125	Borkow	173	Reuenkirchen <sup>3)</sup>	205
Brahlsdorfer Hütte	16	Buchenhof	50	Düffin	176
Langen-Brüß, Anth.	6	Dinnies	51	Garlich	52
Karnin mit Richen- berger Krug	27	Groß-Görnow	81	Goldbow	221
Leezen	135	Klein-Görnow	71	Albertinenhof	53
Lieffow	94	Kaatz	107		
Lübzin	118	Muskin	176		
Moltenow	56	Nothenmühle	9		
Mühlengeez	18				

1) Sparower Mühle gehört zum Standesamtsbezirk Demen.

2) Buerbed gehört zum Standesamtsbezirk Preitin.

3) Reuenkirchen gehört zum Standesamtsbezirk Reuenkirchen.

Ortsnamen.	Seelenzahl.	Ortsnamen.	Seelenzahl.	Ortsnamen.	Seelenzahl.		
Friedrichshof	13	Klein-Timkenberg,		Brechin, Hof, Feldm.	—		
Goldeneß	196	Felbmark	—	Gosau, Felbm.	—		
Neuenrode, Anttheil	36	Tüschow	91	Größe	252		
Hart	110	Sternsruh	79	Bürgerhof	53		
Hülsburg	111	Vorlade	95	Heidekrug	33		
Pretzel	72	Vortshahl	17	Leistersförde	23		
Klodram	142	Walschow	163	Wendisch-Lieps	78		
Körchow	172	Wölkow	94	Niendorf	187		
Langenheide	151	Wulfsfuhl	44	Teschensbrügge	16		
Lehsen	209	Zapel	101	Schwartow	123		
Melfof	241	Zühr	207	Sprengelshof	21		
Mühlenbeck	100	<u>Summe des N. A.</u>		Groß-Timkenberg	129		
Neuhof	154	<u>Wittenburg</u>		Wiebendorf	90		
Boitow	102	<u>8339</u>		Zahrensdorf	133		
Schalliß <sup>1)</sup>	30						
Perlin	271	12. N. A. Ivenack.					
Prihier mit Bahnhof	313	Ivenack	411	<u>Summe des N. A.</u>			
Grannitz	44	Wadepohl	240	<u>Boizenburg</u>			
Quaßfel	175	Jahrenholz <sup>1)</sup>	191	1589			
Ratwitz	92	Goddin	105	14. N. A. Gnoien.			
Groß-Renzow	158	Grischow	147	Bäbeliß	118		
Klein-Renzow	47	Klockow	121	Bobbin	102		
Robenwalde	61	Krummsee	101	Friedrichshof <sup>1)</sup>	3		
Marlow <sup>2)</sup>	166	Waderow	77	Bobbin	140		
Rögnitz	85	Weitendorf	103	Reu-Bobbin	21		
Gegetasch (unbe- wohnt) <sup>3)</sup>	—	Zolkendorf	153	Böhleudorf	181		
Goldhof	34	<u>Summe des N. A.</u>		Bruntorf	61		
Ruhenthal	35	Ivenack	1649	Dalwig	174		
Scharbow	178	II. Wendischer Kreis.		Groß-Dalwig <sup>2)</sup>	22		
Bellevue	18	13. N. A. Boizenburg.		Dammerstorf	103		
Schoßin	110	Wadelow	79	Neu-Dammerstorf	17		
Schwechow	251	Brechin, Dorf <sup>2)</sup>	65	Wüsthof (unbew.)	—		
Clauenheim	13	Beckendorf	72	Dölliz	181		
Söhring	64	Blücher	233	Kranichshof	47		
Tessin	224			Drünewitz	123		
				Christianeuhof	3		
				Duchwig	71		
				Friedrichshof	59		
				Gottesgabe	35		

1) Schalliß gehört zum Standesamtsbezirk Zerrentin.

2) Marlow gehört zum Standesamtsbezirk Bellin.

3) Gegetasch gehört zum Standesamtsbezirk Dobbergen.

1) Jahrenholz gehört zum Standesamtsbezirk Borgfeld.

2) Brechin, Hof, Dorf, gehört zum Standesamtsbezirk Zahrensdorf.

1) Friedrichshof gehört zum Standesamtsbezirk Waddow.

2) Gr. Dalwig gehört zum Standesamtsbezirk Belitz.

Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.
Graminow	145	Stierow	101	Reimershagen (zu Lounienhof, R. A.)	
Granzow	77	Strietfeld	75	Lübz)	100
Griewe	49	Tangrim	98	Severin	176
Kanneberg	10	Thelkow	179	Sophienhof	
Koralz	159	Wicheln	199	Stelubek	52
Kucksdorf	67	Witz	162		
Behren-Lübzkin	183	Alt-Borwerk	168	Summe des R. A.	
Holz-Lübzkin	56	Neu-Borwerk	60	Goldberg	2355
Lüdzow	71	Wallendorf	278		
Lübzburg mit Wilhel- minenhof	129	Dorotheenwald	25		
Basse	49	Warbelow	89	16. R. A. Güstrow.	
Groß-Lunow	104	Wasdow	119	Ahrenshagen	98
Klein-Lunow	98	Wilhelmshof	42	Seegrube	42
Groß-Nießhör	144	Wohrenstorff	40	Amalienhof	86
Klein-Nießhör	70	Weitendorf	109	Appelsgagen	55
Neu-Nießhör	93	Woltow	146	Heide	3
Nusfrow	149	Wöpkendorf	148	Augustenruh	117
Alt-Pannelow	145	Summe des R. A.		Bansow	93
Neu-Pannelow	37	Gnoien	6885	Bartelschagen	91
Poggelow	153			Bergfeld	42
Breberede	178			Belyß	110
Quizenow	173	15. R. A. Goldberg.		Braunsberg	108
Reddershof	69			Groß-Büzin	92
Neu-Mühle	5	Bellin	238	Habenhorst	41
Bogelsang	32	Brüz	112	Carlsdorf	57
Remlin <sup>1)</sup>	182	Neu-Brüz	21	Charlotteuthal	102
Neu-Remlin <sup>1)</sup>	19	Derjentla	150	Bleichernkrug	19
Repnitz	94	Dießelow	149	Dehmen	83
Samow	112	Dobbin	211	Diekhof	159
Schabow	96	Bieltz	94	Ehlow	100
Schlackendorf	59	Zinneweider	27	Dolgen	90
Selpin	91	Auchelmüh	140	Drölit	133
Sophienhof	50	Serrahn	251	Dudinghausen	43
Starkow	66	Wilzen	91	Woland	77
Alt-Staffow	101	Wiser Hütte	37	Neu-Woland	28
Neu-Staffow	24	Palendorf	261	Friedendorf, Antheil	50
Stechow	47	Langhagen	164	Friedrichshagen	31
		Marienhof	51	Hohenfelde	58
		Klein-Poserin (zu Tamerow, R. A.)		Gottin	154
		Lübz)	30	Groß-Grabow	156
				Windfang	2
				Klein-Grabow	104

1) Remlin gehört zum Standes-  
amtsbezirk Zorbenstorf, Neu-  
Remlin zum Standesamtsbezirk  
Boddin.

Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.
Grambow	103	Perow	29	Tolzin	84
Gremmelin	178	Pohnstorf	10	Neu-Zierhagen	15
Ahrenberg, Felsm.	—	Alt-Polchow	106	Groß-Biegen	77
Hägerfelde	103	Neu-Polchow	22	Klein-Biegen	16
Gingenhagen	90	Polchower Heide	20	Bielgest	231
Hoppenrade	225	Wölz	145	Bietschow	136
Kölln	34	Groß-Potrems	155	Vogelhang	159
Jahmen	130	Wendorf	27	Wardow	165
Karchez	147	Naden	195	Klein-Wardow	43
Karow	111	Reez	170	Warkenhagen	116
Käselow	147	Reinshagen	110	Hejenstein	35
Alt-Kötwin	108	Rensow	169	Wattmannshagen	185
Neu-Kötwin	50	Groß-Ridzenow	158	Weitendorf	261
Klüber	141	Deyzower Mühle	13	Wendorf	109
Knegendorf	104	Klein-Roge	107	Wenelstorf	110
Kobrow	141	Roggow	133	Wotrum	58
Koppelow <sup>1)</sup>	118	Rothpalk	165	Groß-Wüstenfelde <sup>1)</sup>	194
Hofenthal <sup>1)</sup>	16	Scharstorf	99	Zägerhof <sup>1)</sup>	8
Groß-Köthel	103	Klein-Potrems <sup>1)</sup>	31	Mühlendorf <sup>1)</sup>	23
Klein-Köthel	91	Schönwolde	32	Zaplendorf	110
Kraßow	95	Schrödershof	82	Plaaz	136
Kußlow	70	Schweez	101	Zehna	173
Lübsee	140	Schwiezel	174	Zierstorf	103
Grünenhof	15	Spotigendorf	117	Summe des N. A.	
Lüdershagen	84	Hecknitz	76	Güstrow	12161
Lüffow	208	Spotendorf	57		
Wlatendorf	163	Vipernitz	33		
Miedow	66	Striesenow	118	17) N. A. Neukalen.	
Mierendorf	187	Striggow	114	Bulow	49
Neuhof	86	Augustenberg	29	Gehnendorf	176
Wendorf, Antheil	15	Tellow <sup>2)</sup>	125	Hagensruhm	31
Neu-Krug (zu Neu-		Teschow	109	Neu-Heinde	102
Heinde, R. A.		Koslow	56	Klein-Büchin	54
Neusalen)	9	Leßenow	92	Karnitz	91
Mieglove	111	Thürkow	247	Klenz	157
Schließenberg	140	Hohen-Schly	8	Klein-Markow <sup>2)</sup>	52
Nienhagen	115				
Hütte	14				
Schwigerow	98				

1) Koppelow gehört zum Standesamtsbezirk Lüdershagen, Rothenbach zum Standesamtsbezirk Lüdershagen, Rötenbach zum Standesamtsbezirk Teterahn.

1) Groß-Wüstenfelde gehört zum Standesamtsbezirk Cammin.  
2) Tellow, der Hof mit 41 Seelen gehört zum Standesamtsbezirk Beilis, das Dorf mit 81 Seelen zum Standesamtsbezirk Jördenstorf.

2) Klein-Markow gehört zum Standesamtsbezirk Schortens.

Ortsnamen.	Seelenzahl.	Ortsnamen.	Seelenzahl.	Ortsnamen.	Seelenzahl.
Leskendorf	168	19) R. A. Nibnik.		Pankelow	79
Leusow	155	Baudorf	119	Petschow	168
Groß-Markow	177	Döbelen <sup>1)</sup>	11	Wolfsberg	42
Ludwigsdorf	26	Klein-Schwarfs <sup>1)</sup>	39	Poppendorf	83
Hohen-Mistorf	135	Barbieren	55	Nedderstorf	131
Bob-Storf	108	Carlsruhe	44	Reppeln	111
Rey	179	Dettmannsdorf	77	Alt-Steinhorst	65
Sarmstorf	104	Dudendorf	285	Stormstorf	60
Schorre-Mün	140	Klappe		Kleinhof	11
Schwargenhof	79	Dummerstorf	157	Stubbendorf	73
Schwasdorf	109	Bohmshof <sup>2)</sup>	7	Teschendorf	102
Schwezin	132	Alein-Dummerstorf	29	Godow <sup>1)</sup>	41
All-Sührkow	109	Waldeck	20	Teutendorf	126
Neu-Sührkow	61	Ehmenedorf	117	Bieren	8
Sukow	163	Freudenberg	112	Victow	128
Marienhof	71	Hinrichsdorf	3	Wehnendorf	15
Teschow	188	Tressentin	87	Klein-Wehnendorf	17
Zodendorf	121	Gnewitz	100	Wendfeld	66
Summe des R. A. Neuskalen	2937	Goritz	60	Wendorf	79
18) R. A. Blau.		Hohen-Gubkow	116	Neu-Wendorf	45
Göhren <sup>1)</sup>	72	Neu-Kockendorf	19	Barnewanz	189
Poppentin, Antsheil	15	Alt-Guthendorf	61	Aus dem Rostocker District:	
Jürgenshof	67	Neu-Guthendorf	81		
Leisten	85	Helmstorf	80		
Nojnow, Hof	35	Horti (zu Wohren- storf, R. A.		Beselin	84
Nojnow, Dorf	317	(Gnoien)		Buffewitz	71
Alt-Schwerin	117	Rölkow	36	Finkenberg, Gelsbn.	—
Wendorf	14	Grüneheide	123	Groß-Küffewitz	82
Glashütte	178	Lieblingshof	9	Klein-Küffewitz	85
Mönchbusch	86	Liopen	103	Hohen-Schwarfs	93
Drifrug	36	Groß-Lüsewitz	98	Summe des R. A. Nibnik	4746
Sparow	116	Hohenfelde	277		
Sang <sup>2)</sup>	—	Klein-Lüsewitz	15		
Werder	43	Neuendorf	46		
Summe des R. A. Blau	1181	Neuhof	89	20) R. A. Schwaau.	
		Niekrenz	44	Boldenstorf	40
			173	Brookhusen	82
				Prüßen	127
				Mühlengee, Anth.	63

<sup>1)</sup> Die zum Standesamtsbezirk Gubken gehörige Dammerower Werder ist unbewohnt.

<sup>2)</sup> Sang gehört zum Standesamtsbezirk Kestlin. Neuhof war z. Bl. der Siedlung abgebrannt und deshalb ohne Einwohner.

1) Döbelen und Klein-Schwarfs gehören zum Standesamtsbezirk Kestlin.

2) Bohmshof gehört zum Standesamtsbezirk Sanitz.

1) Godow gehört zum Standesamtsbezirk Petschow.

Ortsnamen.	Seelenzahl.	Ortsnamen.	Seelenzahl.	Ortsnamen.	Seelenzahl.
Wroldrent	149	Faulenrost	246	Schwarzehof	76
Biesendorf	185	Groß-Flotow	215	Lapitz	129
Aus dem Rostocker Distrikt:		Klein-Flotow	35	Liepen bei Gielow	105
Evershagen	108	Friedrichsrüh	71	Liepen bei Krakeburg	47
Sildemow	134	Gädebehn	136	Groß-Lülow	73
Groß-Stöve	124	Galenbeck	146	Barz	96
Sandbrug	23	Groß-Gievitz	333	Peenhäuser	112
Wahrstorf	113	Klein-Gievitz	54	Klein-Lülow b. Penzin	134
Summe des N. A. Schwaan	1148	Minenhof	25	Alein-Lülow b. Voss- rathsrühe	132
21. N. A. Staven- hagen.		Kirch-Grubenhagen	243	Voscholt	24
Adomsdorf		Steinhagen	38	Kreviser	14
Friederikenkrug	93	Wollstrathsrühe	154		
Groß-Bäbelin	93	Schloß-Grubenhagen	123	Lupendorf (ad Tressow, N. A. Neustadt)	135
Bäsedow	405	Güstow	133		
Neu-Bäsedow	84	Adamsdorf	53	Luplow	150
Christinenhof <sup>1)</sup>	69	Hüttenhof	21	Carlshof	23
Gessin	155	Nöckwitz	164	Mallin	149
Langnig <sup>1)</sup>	143	Hallaßit	131	Marxhagen	
Neuhäuser	41	Lüdershof	203	Panschenhagen,	189
Schwintendorf <sup>1)</sup>	197	Klein-Helle	101	Antheil	
Seedorf	189	Hinrichshagen	138	Mölln	174
Vorgfeld	136	Levenstorff	110	Buchholz	46
Bredenfelde	154	Levendienhagen,	179	Molzow	210
Breesen	229	Antheil	132	Alt-Panstorff	126
Briggow	185	Hungerstorff	267	Neu-Panstorff	29
Bristow	134	Nürigenstorff	131	Potentin	110
Glaßow	117	Ralübe	3	Pedatel	113
Grube	22	Neuhof	217	Pruistorf	169
Bülow	158	Rargow	39	Jennyhof	106
Chemnitz	194	Charlottenhof	36	Penzlin	46
Demzin	133	Rostorf	275	Bauhof	30
Hohen-Demzin	172	Carlshof	8	Lübbom	22
Deven	165	Sittendorf	352	Mittelhof	78
			97	Neuhof	93
			50	Siehdichum	48
			84	Werder	85
			182	Deutsch (unbewohnt)	—
			102	Pinnow	183
			138	Groß-Plasten	143
			44	Klein-Plasten	128
			214	Puchow	102

1) Christinenhof, Langnig und Schwintendorf gehörten zum Stan-  
desamtsbezirk Schwintendorf.

Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.
Nahnenfelde	23	Völkendorf	88	Karbow	80
Alt-Rehse	117	Völklingen	41	Karchow	88
Reimlin	261	Woggersin	110	Erlenkamp	77
Pampow <sup>1)</sup>	123	Wolde, Antheil	31	Groß-Kelle	117
Regow <sup>2)</sup>	140	Wojeten	65	Klein-Kelle,	
Wendischhagen	137	Wrobow	80	Feldmark	—
Klein-Nienhov	61	Wüstrow	102	Klint	141
Trotzenburg	9	Zidorf	112	Klopzow	62
Mittermannshagen	210	Neu-Zidorf	34	Volter-Mühle	13
Krockow	64	Zwiedorf	128	Krämmel	155
Eichhof, Felsm.	—	Friedrichshof	30	Ichlin	9
Rothenow	133	Summe des R. A.		Troja	23
Rothenmoor	131	Stavenhagen		Leizen	198
Dahmen	72	17025		Leppin	36
Dahmen, Zuder- fabrik	87	22. R. A. Wreden- hagen.		Hoggentin	101
Sagel	93			Ludorf	233
Rumpshagen	176	Ahrenberg	155	Gneve	53
Burg-Schlit	26	Hartenland	48	Maßlow	167
Görzhauen	83	Below	71	Eichenstruh	52
Karsdorf	50	Berendswerder	6	Kornhorst	7
Schloen und Neu-Schloen (zu Torgelow, R. A.)	89	Blücher	259	Melz	156
Neustadt)	137	Bollenick	138	Augustshof	18
Schorlow	144	Buchholz	348	Friedrichshof	11
Carlsdorf	69	Dambeck	98	Nätebow	10
Schwandt	170	Carlshof	24	Nekeband	227
Marienhof	5	Dammwoerde	124	Doenensee	6
Sorgenlos	132	Finken	151	Drusadow	43
Tarnow	156	Bütow <sup>1)</sup>	183	Grüneberg	26
Ulrichshusen	86	Knüppelbamm <sup>2)</sup>	83	Poppentin,	
Barchentin	316	Gothun	215	Feldmark	—
Carolinenhof	144	Grabenitz	99	Priborn	115
Marienberg	11	Grabow	148	Regow	162
Groß-Karchow	224	Hauptmühle, Felsm.	—	Rechlin	88
Klein-BieLEN	140	Hinrichsberg	85	Schönberg	108
Hartwigshof	49	Jäbzig	92	Döß-Krug	10
		Marienhof	5	Solzow	107
		Jürgensthal, Felsm.	—	Spitzkuhn	56
				Wactrow	42
				Wendhof	111
				Wildkuhl	74
				Winzelhof,	
				Feldmark	—

1) Bütow gehört zum Standesamtsbezirk Teterow.

2) Regow gehört zum Standesamtsbezirk Gorschendorf.

Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.
Zielow	76	Mestlin, Hof	270	Venlow	114
Bierzow	108	Mestlin, Dorf	79	Poppentin, Hof	103
<u>Summe des N. A.</u>		Mühlenhof	24	Poppentin, Dorf	
<u>Wredenhagen</u>	<u>5498</u>	Neuhof	46	Groß- und Klein- Rehberg	136
III. Herrschaft Wismar.		Nienhagen	139	Sembjörn	107
Wisch	11	Oldendorf	93	Hohen-Wangelin, Hof	232
Barnelow	71	Noeß	10	Hohen-Wangelin, Dorf	
<u>Summe der Herrschaft</u> <u>Wismar</u>	<u>82</u>	Schamper-Mühle	305	<u>Summe des Kl.-A.</u>	
<u>Summe der ritter- schaftlichen Be- sitzungen</u>	<u>118526</u>	Ruest	361	<u>Malchow</u>	<u>2256</u>
C. Kloster-Güter.		Schwarz			
1) Kloster-Amt Dobbertin.		Schwarzerhof,	28		
Altenhagen	90	Försthof	78	3) Kloster-Amt	
Vojsoj	64	Schwijn	83	Ribnitz.	
Groß-Breesen	100	Seelstorff, Hof	49	Sietow, Hof	107
Darze, Hof und Dorf	102	Seelstorff, Dorf		Sietow, Dorf	70
Dienitz	170			Spandin	48
Dobbertin	564	Sietow, Hof	103	Klein-Upahl	103
Dobbin	140	Sietow, Dorf		Wimow	76
Garden	85			<u>Summe des Kl.-A.</u>	
Gerdshagen, Hof	122	Damerow <sup>1)</sup>	4764	Dobbertin	
Gerdshagen, Dorf	116	Drewitz			
Jellen	32	Rothehaus	98		
Kläden	116	Hagenow	93		
Kleesten	32	Jabel	413	4) Kloster zum Hei- ligen Kreuz in Rostock.	
Kirch-Rogel	104	Küsterow	103	Lütten-Klein	131
Num-Rogel	77	Lashendorf	113	Schnarw	65
Lähnwisch	11	Liepen	121	Vollenshagen, hofn. Dorf	197
Lärz	359	Alt-Malchow, Kloster		<u>Summe des Klosters z.</u>	
Lengen	61	Bauhof Malchow	247	Heil. Kreuz in Rostock	393
Leyow, Hof	183	Malchow	50	<u>Summe der Kloster-</u>	
Leyow, Dorf	49			Güter	8102
Lohmen	218	1) Damerower Werder	siehe		
		Göhren, R. A. Blau.			

Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.	Ortsnamen.	Seelen- zahl.
D. Städte und städtische Güter.		Develgünne	7	Der Ge- genwart	41
		Priemer Burg	11	Gebräde	80
		Schöninzel	11	gebräde	2728
1) Boizenburg	3650	13) Hagenow mit	26)	Penzlin	4353
Altendorf	124	Friedrichshof	3892	Plau	10
Gamm	9	14) Krakow	2076	Appelsburg	63
Gehrsum	93	15) Kröpelin	2331	Gaarz	53
Heide	42	16) Lunge	2474	Quechin	2076
Mettlighof	43	Henningsmühle	28)	Rehna	4370
Neuendamm	11	17) Ludwigslust	6660	Nibnitz	8
Piperkaten	39	18) Lübz	3098	Vollhagen	84
2) Brüel	2069	19) Malchin	7312	Borg	4
3) Bülow	5589	Jägerhof	4	Einhufen	35
Bierburg	10	Krebsmühle	11	Körkwiß, Hof	132
4) Crivitz	3000	Lüfede	29	Körkwiß, Dorf	23
5) Doberan	4498	Wiesenholz	18	Neuhaus	2
Kammerhof	45	20) Malchow	3809	Grenz-Paß	3461
Neu-Mühle	13	21) Marlow	1875	30) Röbel	49912
6) Dömitz	2749	22) Neubinow	1791	31) Rostock	3087
7) Gadebusch	2333	23) Neukalen	2477	I. Kämmereigüter:	
Bendhof	55	24) Neustadt	2210	Vartelstorf	87
Buchholz, Anth.	6	Friedrich Franz-		Alein-Vartelstorf	31
8) Gnoien	3936	Canal II	5	Neu-Vartelstorf	39
9) Goldberg	2939	Tuchude	10	Bentwisch, Hof	90
10) Grabow	4979	25) Parchim mit		Bentwisch, Dorf	224
Frefenbrügge	55	Brunnen	10279	Alein-Bentwisch	34
Neu-Frefenbrügge	62	Damm		Broderstorf	122
Karstädt	511	Gischow	233	Neu-Broderstorf	39
Neu-Karstädt	412	Kiehnemark	210	Bentwisch, Hof	78
11) Grevesmühlen	4343	Klockower Feld	80	Alein-Bentwisch	85
Grenzhausen	51	(Neu-Klockow)	62	Itendort	85
Poischower Mühle	7	Malchow	101	Rassebohm	359
12) Güstrow	17531	Marklower Mühle	7	Rießen	82
Brunnen	6	Mallow	124	Rieberhagen	102
Bülower Burg	39	Neuburg	340	Oberhagen	90
Glaesewitz	114	Paarsch	35	Riebdahl	250
Glaesewitzer Burg	34	Rom	74	Mittel-Rövershagen	
Gleviner Burg	10	Schalentiner	124	Rostocker Heide:	
Grenzburg	4	Mühle	257	Mepers Hausill.	11
Magdalenenluft	16	Slate	9	Schnatermann	11
		Stralendorf	392	Torfsbrücke	36
			281	Waldbaus	9
				Wiethagen	75

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

#### M 40.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 13. October 1896.

#### Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Einberufung des allgemeinen Landtags.  
 (2) Bekanntmachung, betreffend den Übergang des Gutes Groß-Lüdow Amts Neustadt vom ritterhaften Polizeiverein Waren II zum ritterhaften Polizeiverein Penzin. (3) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat September 1896. (4) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- sc. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den diesjährigen, in Malchin abzuhaltenen allgemeinen Landtag am 18. November d. J. eröffnen zu lassen, Allerhöchst beschlossen und zu dem Zwecke das nachstehende Landtagsauschreiben allen Behörden und einzelnen Gutsbesitzern, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, zugehen lassen.

Schwerin, den 9. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. v. Bülow. v. Amsberg. A. v. Preßentin.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr sc.

Wir geben euch hiemit zu vernehmen, daß Wir beschlossen haben, einen allgemeinen Landtag in Unserer Stadt Malchin halten und denselben am 18. November d. J. eröffnen zu

lassen; citiren, heißen und laden euch demnach hiermit gnädigst und wollen, daß ihr Abends vorher, nämlich am 17. November d. J., euch allvort persönlich einfinden und, nach gebührender Anmeldung, die am folgenden Tage in Unserm Namen zu publicirende Landtags-Proposition — deren Capita im Abdruck hier beigesfügt sind — geziemend anhören, den darüber zu haltenden gemeinsamen Berathungen und Beschlusnahmen bewohnen, auch vor erfolgtem Landtageschluße ohne erhebliche Ursachen euch von dannen nicht entfernen sollt.

Ihr möget nun erscheinen und daselbst bleiben, aber nicht, so sollet ihr in jedem Falle zu Alem, was auf solchem Landtage beschlossen werden wird, gleich andern Unseren getreuen Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung; und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin, am 9. October 1896.

### Friedrich Franz.

A. v. Bülow.

v. Amsberg.

A. v. Preffentin.

#### Capita proponenda:

- I. Die ordentliche Kontribution.
- II. Bewilligung der außerordentlichen Kontribution zur Deckung der Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Receptur-Käße.
- III. Der Stat der Eisenbahn-Verwaltung für das Rechnungsjahr 1897/98.
- IV. Erlass einer Verordnung, betreffend das Wegerecht.
- V. Entwürfe von Verordnungen, betreffend die Regelung des Diensteinkommens der seminaristisch gebildeten Lehrer, betreffend die Pensionirung der an ritter- und landschaftlichen Landsschulen angestellten Schulehrer und betreffend die Kommission für die ritter- und landschaftlichen Landsschulen und für die städtischen Volks- und Bürgerschulen (Schul-Kommission).
- VI. Die erbergleichmäßige Prinzessin-Steuer für die durchlauchtigste Herzogin Elisabeth zu Mecklenburg mit Rücksicht auf die nahe bevorstehende Vermählung Höchsterfelsens mit Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzoge Friedrich August von Oldenburg.

---

(2) Zum ritterhaften Polizeiverein Penzlin ist mit dem 1. d. Ms. übergetreten das bisher zum ritterhaften Polizeiverein Waren II gehörige Gut Groß-Luckow r. A. Neustadt. Schwerin, den 6. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

---

(8) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat September 1896

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen . .	14	Mark	36	Pfg.
2)	"	Roggen . .	11	"	56	"
3)	"	Gerste . .	11	"	66	"
4)	"	Hafer . .	11	"	76	"
5)	"	Erben . .	18	"	—	"
6)	"	Stroh . .	3	"	30	"
7)	"	Heu . .	3	"	70	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	9	"	—	"
9)	"	Tannenholz	6	"	—	"
10)	1000 Soden	Torf . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats September berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat October d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm	Hafer . .	12	Mark	50	Pfg.
"	Heu . .	4	"	40	"
"	Stroh . .	3	"	80	"

Schwerin, den 6. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf den ritterschaftlichen Gütern Bristow Amts Stavenhagen, Bolzrade Amts Wittenburg und ist erloschen in dem Domänialdorfe Herzfeld Amts Neustadt.

Schwerin, den 6. October 1896.

## II. Abtheilung.

(1) Dem zum Postrath ernannten Postinspector Bergmann aus Dresden ist die bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion hieselbst neu eingerichtete Postrathsstelle übertragen worden.

Schwerin, den 30. September 1896.

- (2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsassessor Georg von Prollius zu Boizenburg, unter gleichzeitiger Versezung an das Amt Hagenow, zum Amtsverwalter zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. October 1896.

- (3) An Stelle des am 30. August d. J. in den Ruhestand versetzten Pastors Voß in Gr.-Raben ist der bisherige Konrektor Mamerow zu Doberan am 17. Sonntage nach Trinitatis, dem 27. September d. J., wiederum zum Pastor in Gr.-Raben erwählt und nach zuvoriger Ordination sofort in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 1. October 1896.

- (4) Die Rektorschule an der Stadtschule zu Waren ist dem Konrektor Grebbin baselbst, die Konrektorschule dem cand. theol. Buschmann ebendaselbst Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 1. October 1896.

- (5) Der Oberpostassistent Heinrich Renz, bisher in Lüneburg, ist zum Ober-Postassistenten im hiesigen Oberpostdirektionsbezirke Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. October 1896.

- (6) Dem als ständigen Hülfarbeiter bei der General-Eisenbahn-Direction beschäftigten Eisenbahn-Bau-Inspector Claus Schmidt hieselbst sind die Funktionen eines Mitgliedes der General-Direction gemäß §. 11, Abs. 4 der Organisation der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung — Regierungs-Blatt No. 3 von 1890 — bis auf Weiteres übertragen worden.

Schwerin, den 3. October 1896.

- (7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Großherzoglichen Hoflieferanten Friedrich Kreft in Schwerin, das ihm von Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Maria Paulowna von Russland, Herzogin zu Mecklenburg, verliehene Prädikat als Allerhöchst Ihres Hoflieferanten führen zu dürfen, zu gestatten geruht.

Schwerin, den 5. October 1896.

- (8) Der Vicefeldwebel Adolf Stein hieselbst ist Allerhöchst zum Aktuar bei der Großherzoglichen Civilstands-Kommission bestellt worden.

Schwerin, den 5. October 1896.

- (9) Der bisherige Realschullehrer Melzer in Teterow ist am 17. Sonntage nach Trinitatis, dem 27. September d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Roggendorf, Präpositur Gadebusch, erwählt und nach vorausgegangener Kirchenordnungsmäßiger Ordination sofort in sein neues Amt eingeführt werden.

Schwerin, den 5. October 1896.

- (10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Gräfin von Bassewitz, geb. von Witzendorff, auf ihr Anuchen aus dem Ame als Oberhofmeisterin Ihrer Kaiserlichen Hoheit der regierenden Frau Großherzogin in Gnaden zu entläßt geruht.

Schwerin, den 7. October 1896.

- (11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Funktionen eines Dirigenten des Großherzoglichen Eisenbahn-Kommissariats an Stelle des ausgeschiedenen Staatsraths von Prejentiu dem Ministerialrath Dr. Freiherrn von Hammerstein hier selbst zu übertragen geruht.

Schwerin, den 7. October 1896.

- (12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberkirchenrats-Präsidenten Giese hier selbst die nachgeführte Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Sr. Majestät dem Könige von Schweden verliehenen Kommandeurkreuzes erster Klasse des Königl. Schwedischen Nordsternordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 7. October 1896.

- (13) Mit der Verwaltung der Amtsbeamtsgeschäfte beim Amtsgericht zu Wismar ist bis auf Weiteres der Gerichts-Assessor Otto Melz beauftragt.

Schwerin, den 8. October 1896.

- (14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem früheren Gutstagelöhner Dugge zu Neez die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 8. October 1896.

- (15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schäfer Puyier zu Vollrathstruhe die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. October 1896.

- (16) Vor dem Justiz-Ministerium haben heute  
 der Gutsbesitzer Ferdinand Bedova auf Laase den Lehneid wegen des  
 von ihm angekauften Lehnsgutes Pohnstorff Amts Neusalen,  
 der Hubert Franz Wolff aus Heinrichsgrün den Homagialeid wegen des  
 läufiglich von ihm erworbenen Alodialgutes Venitschow Amts Mecklenburg,  
 der Alfred Diesel aus Grambow den Lehneid wegen des von seinem  
 Vater, dem Domänenrath Carl Diesel, ihm zum Erbeigenium überlassenen  
 Lehnsgutes Grambow e. p. Charlottenthal Amts Schwerin,

der Robert Dietzel aus Grambow den Homagialeid wegen des von seinem Vater, dem Domainenrath Carl Dietzel, ihm zum Miteigenthum überlassenen Allodialgutes Klein-Welzin o. p. Neuhof Amts Schwerin und

ber Landwirth Hermann Weber aus Neu-Ruppin den Lehneid wegen des von ihm angelaufenen Lehnsgutes Dettmannsdorf Amts Nienitz und Gnoien abgeleistet.

Schwerin, den 1. October 1896.

# Regierungs-Blatt

für das  
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.  
Amtliche Beilage.

Nr. 41.

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 17. October 1896.

---

## Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die vom Bundesrat erlassene Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der wöchentlichen Schweinemärkte in Güstrow. (3) Bekanntmachung, betreffend die Arbeiterkantinenklasse zu Silz Amts Bredenhagen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Kommission für die ärztlichen Vorprüfungen für das Winterhalbjahr 1896/97 und für das Sommerhalbjahr 1897. (5) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der ärztlichen Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock für das mit dem 1. November d. J. beginnende Prüfungsjahr. (6) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der pharmaceutischen Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock für das mit dem 1. October d. J. beginnende Prüfungsjahr. (7) und (8) Bekanntmachungen, betreffend Thiereanthenheiten.
- II. Abtheilung. Dienst- &c. Nachrichten.
- 

## I. Abtheilung.

- (1) Die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 20. April 1892, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken (Reichs-Gesetzblatt 1892, S. 597 ff.) der Bundesrat unter dem 11. Juni d. J. eine Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines festgestellt hat, welche als Anhang zu No. 27 des Centralblatts für das Deutsche

Reich 1896, S. 197 ff. abgedruckt ist; und daß sie darauf zu achten haben, daß die in ihrem Auftrage stattfindenden Weinuntersuchungen von den Chemikern nach dieser Anweisung ausgeführt werden.

Schwerin, den 8. October 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz  
und Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.**

---

(2) Die seit dem Jahre 1887 in der Stadt Güstrow an jedem Sonnabend abgehaltenen Schweinemärkte werden auf Antrag des Magistrats dasselbst hierdurch aufgehoben.

Schwerin, den 12. October 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Im Auftrage: Schmidt.**

---

(3) Auf Grund des §. 75 a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der Arbeiterkranenkasse zu Silz, D.-A. Wredenhagen, E. H., die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 13. October 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Im Auftrage: Schmidt.**

---

(4) In die Kommission für die ärztlichen Vorprüfungen sind für das Winterhalbjahr 1896/97 und für das Sommerhalbjahr 1897 berufen: die Professoren Dr. Barfurth, Dr. Langendorff, Dr. Matthiesen, Dr. Michaelis, Dr. Falkenberg und Dr. Blochmann. Den Vorsitz in der Kommission führt der zeitweilige Dekan der medicinischen Fakultät.

Schwerin, den 14. October 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.**

---

(5) In die ärztliche Prüfungskommission bei der Universität Rostock sind für das mit dem 1. November d. J. beginnende Prüfungsjahr berufen: der Professor Dr. Langendorff als Vorsitzender, der Professor Dr. Berlin als dessen Stellvertreter, die Professoren Dr. Barfurth,

Dr. A. Thierfelder, Dr. Garré, Dr. Gies, Geh. Obermedicinalrath Dr. Th. Thierfelder, Dr. Martius, Dr. Nasse, Geh. Medicinalrath Dr. Schäf, Dr. Pfeiffer sowie der Sanitätsrath Dr. Scheel als Mitglieder. Für die zahnärztlichen Prüfungen ist der ärztlichen Prüfungskommission der Zahnarzt Paulsen zu Rostock als praktischer Zahnarzt beigeordnet. Die Anträge auf Zulassung zur ärztlichen Prüfung sind spätestens bis zum 1. November d. J. bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

Schwerin, den 14. October 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.**

von Amsberg.

- (6) In die pharmaceutische Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock sind für das mit dem 1. October d. J. beginnende Prüfungsjahr berufen:  
der Professor Dr. Michaelis als Vorsitzender,  
die Professoren Dr. Nasse, Dr. Matthiesen, Dr. Falckenberg und der Hofapotheke Ronow als Mitglieder.

Schwerin, den 14. October 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.**

von Amsberg.

- (7) Die Näube bei dem Pferde des Landbriefträgers Köster in Krakow ist erloschen.

Schwerin, den 8. October 1896.

- (8) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf den ritterchaftlichen Gütern Tessenow Amts Güstrow, Boldenstorff Amts Schwaan, Dahmen Amts Stavenhagen, und ist erloschen im Domänenhofe Karbow Amts Lübz, auf der Ziegelei Schönberg, Pertinenz des ritter-schaftlichen Gutes Frauenmark Amts Crivitz.

Schwerin, den 13. October 1896.

---

### **III. Abtheilung.**

- (1) Der Oberpostdirectionssecretair Heinrich Holtz ist zum Postkäffirer Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. October 1896.

---

- (2) Der Oberpostdirectionssecretair Ernst Vermehren ist zum Postklassirer Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. October 1896.

- (3) Der Pastor Bernhardt in Gr.-Selig ist zum Präpositus des Gadebuscher Circels Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin, den 8. October 1896.

- (4) Der bisherige Instructor Sr. Königl. Hoheit des Erbgroßherzogs, der Kandidat pro min. Chrich hier selbst, ist zum Diaconus an der St. Georgenkirche in Parchim ernannt und am 18. Sonntage nach Trinitatis, dem 4. October d. J., in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 8. October 1896.

- (5) Der Rector Morich in Lübstheen ist an Stelle des in den Ruhestand tretenden Pastors Lemke in Recklin am 18. Sonntage nach Trinitatis, dem 4. d. Mis., zum Prediger in Recklin ernählt und in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 10. October 1896.

- (6) Dem Küster Suhrbier in Barnin ist der Titel eines Kantors Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 10. October 1896.

- (7) Der Lehrer C. Fohl zu Alt-Karin ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Alt-Karin bestellt worden.

Schwerin, den 12. October 1896.

- (8) Der Amts-Assessor Leo ist von Wismar an das Amt Boizenburg versetzt worden.

Schwerin, den 15. October 1896.

Regierungs-Blatt  
 für das  
**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**  
**Amtliche Beilage.**

Nº 42.

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 24. October 1896.

---

Heute hat hier die Vermählung Ihrer Hoheit der Herzogin **Elisabeth** mit Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzoge **Friedrich August** von Oldenburg stattgefunden.

Schwerin, den 24. October 1896.



# Regierungs-Blatt

für das  
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.  
Amtliche Beilage.

M 43.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 24. October 1896.

## Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des diesjährigen Herbstmarktes in der Stadt Schwerin. (2) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.  
II. Abtheilung. Dienst- ic. Nachrichten.

## I. Abtheilung.

- (1) Der in hiesiger Stadt auf den 22. und 23. d. Mts. festgesetzte Herbstmarkt wird hierdurch auf den 27. und 28. dieses Monats verlegt.

Schwerin, den 17. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

- (2) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf den ritterschaftlichen Gütern Selpin Amts Gnoien, Jessenitz Amts Schwerin, und ist erloschen auf dem ritterschaftlichen Gute Priborn Amts Wredenhagen, auf dem zum Rostocker District gehörigen Gut Wahrstorff Amts Schwaan, auf den ritterschaftlichen Gütern Benz Amts Schwerin, Möllenbeck Amts Grabow, in den Domanialdörfern Vielübbe Amts Lübz, Bipperow Amts Wredenhagen und auf dem Domanialpachthof Wredenhagen Amts Wredenhagen.

Schwerin, den 20. October 1896.

### III. Abtheilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Stadtsecretair Müller zu Bülow die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 13. October 1896.

- (2) Die Konrektorstelle an der Stadtschule in Malchin ist dem Kandidaten der Theologie C. Voß in Wittenburg Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 14. October 1896.

- (3) Der Postinspector Carl Krull ist zum Telegraphendirector im hiesigen Ober-Post-directionsbezirke mit Wirkung von 1. Juli 1896 ab Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 14. October 1896.

- (4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Max von Matthiessen zu Schwerin als Amtsoffizier mit dem Votum in Polizeisachen in der Domänenverwaltung anzustellen geruht, und ist derselbe zunächst dem Großherzoglichen Amte zu Bismar zugewiesen worden.

Schwerin, den 14. October 1896.

- (5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gendarmerie-Wachtmeister Erdmann zu Doberan die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht

Schwerin, den 20. October 1896.

- (6) Nach Umwandlung der Diaconusstelle an der St. Paulskirche hieselbst in eine ordentliche Pfarrstelle ist der bisherige Diaconus Martin Allerhöchst zum zweiten Prediger an genannter Kirche bestellt worden.

Schwerin, den 20. October 1896.

- (7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Marie Freiin Alexandra von Stenglin den Titel und Rang als Staatsdame Allerhöchst zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. October 1896.

- (8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben  
dem Oberhofmeister Grafen von Bassewitz.  
dem Staatsrat von Amsberg

das Großkreuz mit der Krone in Gold des Hausordens der Wendischen Krone;

dem Hofmarschall Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin Marie, von der Schulenburg  
 das Großcomthurkreuz desselben Ordens;  
 dem Registratur und Kassenberechner Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin  
 Marie, Brandt,  
 dem Offizianten Böß,  
 dem Postverwalter Giebel zu Rabensteinfelb  
 das Verdienstkreuz in Silber;  
 dem Oberloch Vorhert,  
 dem Lakaien im Dienste Ihrer Hoheit der Herzogin Elisabeth, Schuldt  
 die silberne Medaille am blauen Bande,

zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. October 1896.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schafmeister Haeger zu Kriesow,  
 dem Kutscher Brüß zu Freudenberg, dem Tagelöhner Vick zu Steffenshagen, dem Vorarbeiter  
 Räeder zu Zehna und dem Gradirer Möller zu Sülze die Verdienstmedaille in Bronze zu  
 verleihen geruht.

Schwerin, den 24. October 1896.

(10) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Kandidat der Rechte Walther Abel aus Stettin  
 durch einen Vertreter heute den Homagial-Eid wegen des läufig von ihm erworbenen  
 Allodialgutes Alt-Sührkow Amts Neulalen abgeleistet.

Schwerin, den 15. October 1896.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

#### N 44.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 9. November 1896.

#### Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer Walther Abel auf Alt-Süchtow. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer Dr. Heinrich Strauß auf Charlottenthal. (3) Verbot der Ablösung von Viehmärkten in den Amtsgerichtsbezirken Malchin und Teterow. (4) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung des Betriebes auf den Strecken Tiefen—Vilz—Thelow—Starlow und Vilz—Dahlwitz mit Abzweigung nach Neu-Pötzschow der „Schmalspurbahn Tiefen“. (5) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Fahrzeit zweier zwischen Rostod und Warnemünde verkehrenden Eisenbahnzüge. (6) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen. (7) Bekanntmachung, betreffend die Ablieferung der alten und die Einreichung von Abdrücken der neuen Notariats-Siegel und Stempel. (8) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien pro Monat October 1896. (9) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

- II. Abtheilung.** Dienst- &c. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

- (1) Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf den §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Preußischen Staatsangehörigen Walther Abel aus Stettin,

Eigenhümer des Gutes Alt-Sührkow Amts Neustrelitz, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 23. October 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

---

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Preußischen Staatsangehörigen Dr. jur. Heinrich Strauß, Eigenhümer des Gutes Charlottenthal Amts Güstrow, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 31. October 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch die Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte und der Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf Märkte jeglicher Art innerhalb der Amtsgerichtsbezirke Malchin und Teterow bis auf Weiteres verboten.

Schwerin, den 28. October 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-+Angelegenheiten.**

von Amsberg.

---

(4) Der „Schmalspurbahn Tessin“ ist zur Eröffnung des Betriebes auf den Theilstrecken Tessin—Bilz—Thelkow—Starlow und Bilz—Dalwig mit Abzweigung nach Neu-Polchow in Gemäßheit des §. 7 der Concessions-Bedingungen vom 24. März 1896 — Regierungs-Blatt No. 7 — die Erlaubniß ertheilt worden.

Schwerin, den 29. October 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

---

- (5) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der Strecke Rostock-Warnemünde die Züge 237 und 238 vom 1. November d. J. ab 25 Minuten später als bisher, also nach folgendem Fahrplan verkehren werden:

237	238
10 <sup>25</sup>	Rostock Eb.
$\times 10^{\frac{25}{2}}$	Satorer Chaussee
10 <sup>25</sup>	Warnemünde
$\times$	11 <sup>15</sup>
	$\times 11^{\frac{15}{2}}$
	11 <sup>25</sup>

$\times$  bedeutet Halt nach Bedarf.

Schwerin, den 31. October 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

In Auftrage: Schmidt.

- (6) Das Privat-Personenfuhrwerk mit Postsachenbeförderung von Tessin nach Laage wird vom 15. November ab, wie folgt, verkehren:

8 <sup>45</sup>	Vm. ab Tessin,
9 <sup>30</sup>	= = Goritz,
9 <sup>45</sup>	= = Robrow,
10 <sup>30</sup>	= = Laage,
10 <sup>40</sup>	= an Laage Bhf.

Schwerin, den 30. October 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung: Paschen.

- (7) Unter Bezugnahme auf Art. II der Verordnung vom 28. April d. J. zur Abänderung der Verordnung vom 26. Januar 1880, betreffend das Notariat, wird sämtlichen Amtsgerichten hierdurch aufgegeben, diejenigen in ihrem Bezirke wohnenden Notare, welche die von ihnen bis zum 1. October d. J. geführten Amtssiegel und Stempel noch nicht eingereicht haben, zur Erfüllung dieser Verpflichtung anzuhalten.

Desgleichen werden diejenigen Notare, welche dem unterzeichneten Ministerium noch keinen Abdruck ihres neuen Amtssiegels bzw. Stempels überreicht haben (vgl. Bekanntmachung vom 27. Mai d. J. in No. 16 des diesjährigen Regierungs-Blattes), hierdurch aufgefordert, dies binnen 14 Tagen nachzuholen oder binnen gleicher Frist dem unterzeichneten Ministerium die Niederlegung ihres Amtes anzugeben.

Schwerin, den 3. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

von Amsberg.

(8) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat  
pro Monat October 1896

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen . .	14	Mark	84	Pfg.
2)	" " Roggen . .	12	"	14	"
3)	" " Gerste . .	12	"	06	"
4)	" " Hafer . .	12	"	84	"
5)	" " Erbsen . .	18	"	—	"
6)	" " Stroh . .	8	"	80	"
7)	" " Heu . .	4	"	10	"
8)	ein Raummeter Buchenholz	9	"	—	"
9)	" Tannenholz . .	6	"	50	"
10)	1000 Soden Torf . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats October berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat November d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer . .	12	Mark	80	Pfg.
" " Heu . .	4	"	60	"
" " Stroh . .	8	"	80	"

Schwerin, den 4. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(9) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in den Domänenbörfern Regow Amts Lübz, Woborf Amts Bismar, Sievershagen Amts Doberan, auf den Domänenpächten Reppentin und Bauhof Amts Lübz und auf dem ritterschaftlichen Gute Carlsdorf, Pertinenz von Schorlow Amts Stavenhagen, und ist erloschen in den Domänenbörfern Lewswoos und Vielank Amts Dömitz, Gnevsdorf und Porep Amts Lübz.

Schwerin, den 4. November 1896.

### III. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Destillateur Carl Langermann hieselbst den Charakter als Höfdestillateur zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. October 1896.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bahnhofs-Restaurateur Carl Rötscher in Ludwigslust den Charakter als Hofstrateur zu verleihen geruht.

Schwerin, den 4. October 1896.

(3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bahnhofs-Restaurateur August Levezow in Rostock den Charakter als Hofstrateur zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. October 1896.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Tagelöhner Dettmann zu Develgünne die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. October 1896.

(5) Der Referendar Otto Stubemund aus Lübz hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 26. October 1896.

(6) Der Kandidat pro min. Barb in Schwerin ist am 20. Sonntage nach Trinitatis, dem 18. d. M., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor zu Neuenkirchen, Präpositur Wittenburg, erwählt und nach voraufgegangener Kirchenordnungsmäßiger Ordination sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 27. October 1896.

(7) An der mit dem 1. October d. J. in die landesherrliche Verwaltung übernommenen nunmehr Großherzoglichen Ackerbauschule zu Dargun sind Allerhöchst bestellt worden:

zum Director: der bisherige Ackerbaudirector Dr. phil. Ludwig Hensolt,  
zu weiteren ordentlichen Lehrern: der bisherige Ackerbauschullehrer Wilhelm Wolfs, der Dr. phil. Joachim Becker aus Petersdorf und der bisherige Ackerbauschullehrer Paul Schütt.

Schwerin, den 28. October 1896.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem General-Intendanten Kammerherrn Freiherrn von Ledebur hieselbst die Erlaubniß zur Anlegung des demselben von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg verliehenen Großkomturkreuzes des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 28. October 1896.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofprediger Wolff hieselbst die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser verliehenen Königlich Preußischen Kronenordens dritter Klasse und des ihm von Seiner König-

lichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Ritterkreuzes erster Klasse des Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 28. October 1896.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rathsbüener Grönboldt zu Grabow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. October 1896.

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Küster Legow in Demen den Charakter eines Kantors zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. October 1896.

(12) Der bisherige Rector Pegler in Nehna ist am 20. Sonntage nach Trinitatis, dem 18. d. Mts., zum Prediger an der Kirche in Zurow erwählt und nach zuvoriger kirchenordnungsmäßiger Ordination sofort in sein neues Amt introducirt worden.

Schwerin, den 29. October 1896.

(13) Der zum Pastor in Zurow erwählte bisherige Rector Pegler in Nehna ist am 20. Sonntage nach Trinitatis, dem 18. d. Mts., auch als Pastor zu Jesendorf introducirt worden.

Schwerin, den 29. October 1896.

(14) Der Pastor Paepke in Nöckwitz ist zum Pastor an der vagirenden Mutterkirche in Wolde bestellt und am 21. Sonntage nach Trinitatis, dem 25. d. Mts., in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 29. October 1896.

(15) Die Konrektorsstelle an der Stadtschule in Doberan ist dem Cand. min. h. Scheven daselbst Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 30. October 1896.

(16) Der Postdirector Hermann Mau ist zum Postdirector im hiesigen Ober-Postdirectionsbezirke mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ab Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 31. October 1896.

(17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Otto Stubemund aus Lübz nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 31. October 1896.

(18) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Johann Joerges aus Wismar nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 31. October 1896.

(19) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den invaliden Unteroffizier Fr. Hindelandt zum Portier des Collegiengebäudes Allerhöchst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. November 1896.

(20) Die Verwaltung der richterlichen Geschäfte beim Amtsgericht zu Gnoien ist bis auf Weiteres dem Gerichts-Assessor Paul Buschmann, bisher zu Crivitz, übertragen.

Schwerin, den 1. November 1896.

(21) Mit der Verwaltung der Geschäfte eines elatmäßigen Gerichts-Assessors beim Amtsgericht zu Crivitz ist bis auf Weiteres der Gerichts-Assessor Dr. Heinrich Seeger beauftragt.

Schwerin, den 1. November 1896.

(22) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Staats-Minister von Bülow und dem Staatsrath von Amsberg die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Großkreuzes des Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig Allerhöchst zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 2. November 1896.

(23) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ministerial-Secretair Schönherr die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Ritterkreuzes II. Klasse des Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig Allerhöchst zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 2. November 1896.

(24) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofmarschall Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Marie, Kammerherrn von der Schulenburg die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Groß-Comthurkreuzes des Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig Allerhöchst zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 3. November 1896.

(25) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Gerhard Schmalz aus Schieffenberg nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. November 1896.

(26) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Otto Guse aus Crivitz nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.  
 Schwerin, den 3. November 1896.

---

(27) Der Kandidat der Theologie und des höheren Schulamts Mohs in Parchim ist zum Oberlehrer am Friedrich Franz-Gymnasium daselbst Allerhöchst ernannt worden.  
 Schwerin, den 5. November 1896.

---

(28) Die Rectorstelle an der Ortschule in Lübtuheen ist dem cand. min. Eberhard zu Schwerin Allerhöchst verliehen worden.  
 Schwerin, den 5. November 1896.

---

(29) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Arbeitsmann Tiebt zu Carlsdorf, rittershaftlichen Amts Wredenhagen die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.  
 Schwerin, den 2. November 1896.

---

(30) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Lehrer Seiz zu Alt-Jassewitz die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.  
 Schwerin, den 3. November 1896.

---

(31) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Navigationsschuldirector Kurzwig zu Wustrow das Ritterkreuz und den Navigationsschullehren Brandes und Reimer daselbst das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.  
 Schwerin, den 6. November 1896.

---

(32) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rechtsanwalt Benzmer zu Nibitz das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.  
 Schwerin, den 6. November 1896.

---

(33) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schäfer Hermann zu Bristow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.  
 Schwerin, den 6. November 1896.

---

(34) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hoflieferanten Wilhelm Berwald zu Schwerin den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen geruht.  
 Schwerin, den 7. November 1896.

---

(35) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Der Oberst à la suite des 3. Garde-Ulanen-Regiments und Director der Offizier-Reitschule im Militair-Reitinsitut von Güstorf ist zum Kommandeur des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 ernannt.

Es sind befördert:

Der Oberst à la suite des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 und Kommandeur der 33. Kavallerie-Brigade Freiherr von und zu Egloffstein zum Generalmajor;

der Portepeefähnrich von Arnim vom Grenadier-Regiment Nr. 89 zum Seconde-Lieutenant;

der charakterisierte Portepeefähnrich von Behr von demselben Regiment,

die Unteroffiziere von Biereck und von Urss vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18,

der charakterisierte Portepeefähnrich Masius und der Oberjäger von Cancri vom Jäger-Bataillon Nr. 14 zu Portepeefähnrichen;

der Vicefeldwebel Lindemann vom Landwehr-Bezirk Rostock zum Seconde-Lieutenant der Reserve des Füsilier-Regiments Nr. 90 und

der Vicefeldwebel Simonis von demselben Landwehr-Bezirk zum Seconde-Lieutenant der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots.

Der Königlich Sächsische Seconde-Lieutenant a. D. Windelmann vom Landwehr-Bezirk Neustrelitz, bisher von der Landwehr-Kavallerie 2. Aufgebots, ist in der Preußischen Armee und zwar als Seconde-Lieutenant bei der Landwehr-Kavallerie 2. Aufgebots wieder angestellt.

Versetzt sind:

Der Oberstleutnant und Kommandeur des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 von Kahler als Abtheilungschef in das Kriegs-Ministerium und

der Seconde-Lieutenant von Brigitte II von der 2. Abtheilung Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 in die 1. (Großh. Mecklenb.) Abtheilung desselben Regiments.

Der Premier-Lieutenant von Milczewski vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 ist von dem Kommando als Inspections-Offizier bei der Kriegsschule in Danzig entbunden.

Der Abschied ist bewilligt:

Dem Seconde-Lieutenant von der Feld-Artillerie 1. Aufgebots Ahrens vom Landwehr-Bezirk Waren,

dem Premier-Lieutenant von der Infanterie 2. Aufgebots Weltien und dem Seconde-Lieutenant von der Infanterie 2. Aufgebots Flügge vom Landwehr-Bezirk Schwerin.

Schwerin, den 3. November 1896.

(36) Vor dem Justiz-Ministerium hat der im Besitz der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit befindliche Freiherr Eberhard von dem Bussche-Hünnefeld heute den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Fleesenow Amts Mecklenburg abgeleistet.

Schwerin, den 29. October 1896.

# Regierungs-Blatt

231

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

M 45.

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 16. November 1896.

---

#### Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer Herm. Louis Albert Weber auf Dettmannsdorf.  
(2) Bekanntmachung, betreffend die Zulassung des Central-Biehversicherungs-Vereins zu Berlin zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Großherzogthum.  
(3) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.
- 

#### I. Abtheilung.

- (1) Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf den §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Preußischen Staatsangehörigen Hermann Louis Albert Weber, Eigentümer des Gutes Dettmannsdorf Amts Ribnitz, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 9. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

- (2) Auf Grund der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Mai 1896, betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungs-Anstalten, ist für das hiesige Großherzogthum die fernere

Ausübung des Geschäftsbetriebes des Central-Viehversicherungs-Vereins zu Berlin genehmigt worden.

Schwerin, den 12. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

- (3) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in der Stadt Plau und erloschen auf dem ritterschaftlichen Gute Selpin Amts Gnien.

Schwerin, den 10. November 1896.

### III. Abtheilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Tischlermeister Hermann Bernitt in Schwaan den Charakter als Hofstöckler zu verleihen geruht.

Schwerin, den 4. October 1896.

- (2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Otto Freiherrn von Brandenstein aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. November 1896.

- (3) Der Corrector Clodius in Grabow ist am 21. Sonntage nach Trinitatis, dem 25. October d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Camin bei Wittenburg erwählt und sofort ordiniert und introducirt worden.

Schwerin, den 3. November 1896.

- (4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Landgerichts-Präsidenten Wenckhausen in Rostock auch zum Director des Consistorii daselbst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 4. November 1896.

- (5) Der Schuhz. Fr. Dahnke zu Damerow ist zum Stellvertreter der Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Jabel besetzt worden.

Schwerin, den 4. November 1896.

- (6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den nachbenannten Personen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Ordens-Decorationen Allergnädigst zu gestatten geruht, und zwar:

dem Oberhofmeister Grafen von Bassewig  
des Großkreuzes des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs  
Peter Friedrich Ludwig;

dem Oberhofmarschall von Hirschfeld  
des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 1. Klasse und des Großkreuzes  
des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich  
Ludwig;

dem Oberhoflohnhauptmann von Vietinghoff  
des Großkreuzes des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs  
Peter Friedrich Ludwig;

dem Hofmusikdirektor Romberg  
des Ehrenkreuzes 1. Klasse mit der Krone des Oldenburgischen Haus- und Ver-  
dienstordens;

dem Schloßorganisten Sothmann  
des Ehrenkreuzes 1. Klasse des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens;

dem Hoffüster Hartig  
des Ehrenkreuzes 2. Klasse des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens;

dem Hofcopisten Gries  
der Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens-Medaille;

dem Haushofmeister Rath  
des Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuzes 4. Klasse;

dem Kammerdiener Horn,

dem Kastellan Angerstein,

dem Kastellan Wilde,

dem Oberloch Gödel und

dem Hoffourier Risch  
des Ehrenkreuzes 2. Klasse des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens;

dem Kammerlakaien Wieschmann  
der Fürstlich Schwarzburgischen silbernen Medaille;

dem Lakaien Harloff und

dem Lakaien Schuldt  
des Ehrenkreuzes 3. Klasse des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens;

dem Lakaien Martens  
der Königlich Preußischen Kronen-Ordens-Medaille.

Schwerin am 5. November 1896.

(7) Dem Postverwalter Giebel in Rabensteinfeld ist die Erlaubnis zur Anlegung des von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg ihm verliehenen, mit dem Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig verbundenen Ehrenkreuzes zweiter Klasse Allerhöchst ertheilt worden.

Schwerin, den 5. November 1896.

(8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichts-Assessor Paul Lindemann zu Gnoien zum Bürgermeister der Stadt Neukalen zu ernennen geruht.

Schwerin, den 7. November 1896.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hoflieferanten G. Willrath in Schwerin den Charakter eines Kommissionsträgers zu verleihen geruht.

Schwerin, den 7. November 1896.

(10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Hans von Prisbuer aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. November 1896.

(11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Martin Dahle aus Güstrow nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. November 1896.

(12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Küster und Organisten Tiebe in Granzin bei Bennin den Titel eines Kantors zu verleihen geruht.

Schwerin, den 10. November 1896.

(13) Der Erbächter Chr. Bick zu Brudersdorf ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Brudersdorf bestellt worden.

Schwerin, den 11. November 1896.

(14) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Dr. med. Karl Rust zum zweiten Arzt an der Irrenanstalt Sachsenberg zu ernennen geruht.

Schwerin, den 12. November 1896.

(15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kassier Heinrich Gramm zu Sachsenberg zum Hausverwalter an der Irrenanstalt zu Gehlsheim zu ernennen geruht.

Schwerin, den 12. November 1896..

# Regierungs-Blatt

235

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

M 46

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 26. November 1896.

#### Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Unabkömlichkeit der Lehrer für das Mobilmachungsjahr 1897/98. (2) Bekanntmachung, betreffend die Arbeiterkrankenlaje zu Rosentiner Hütte (E. H.) (3) Bekanntmachung, betreffend die Erwerbung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit durch den Prinzen Albert von Sachsen-Altenburg, Hoheit, Eigentümer der Güter Luchelniß e. p. und Hinzenhagen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Erwerbung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit durch den Gutsbesitzer Rudolf Flügel aus Neppelin. (5) Bekanntmachung, betreffend Vergütung der Getreide-Deputate nach den Martinipreisen pro 1896. (6) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Prüfungskommission für Nahrungsmittel-Chemiker zu Rostock. (7) Aufhebung des Verbots der Ablistung von Viehmärkten sc. innerhalb des Medicinalbezirks Ludwigslust. (8) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

- II. Abtheilung.** Dienst- sc. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

- (1) Unter Bezugnahme auf §§. 125 und 126 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (Regierungs-Blatt 1888 No. 37) fordert das unterzeichnete Ministerium alle Großherzoglichen Ämter, Gutsobrigkeiten und Magistrate, sowie die Directoren der Landesherrlichen Schulen hierdurch auf, bis zum 15. Januar f. J. alle diejenigen Lehrer an Volks-, Bürger- und höheren Schulen namhaft zu machen, welche für den Fall einer im Jahre 1. April 1897/98 eintretenden Mobilmachung als unabkömlich zu bezeichnen sind.

Diesen Anmeldungen ist das Muster 20 zu §. 126 der Wehrordnung (§. 51 der „Muster und Anlagen zur Deutschen Wehrordnung“) zu Grunde zu legen mit der Abänderung, daß unter „Wohnort“ statt „Kreis“ der „Aushebungsbezirk“ eintritt.

Dem Namen ist das Lebensalter des zu Reklamirenden anzufügen. Angzugeben ist bei Landschullehern, ob sie an ihrer Schule allein stehen;  
bei Lehrern an Stadtschulen, wie viele wissenschaftliche Lehrer oder Lehrerinnen außer dem beziehungsweise den angemeldeten an der betreffenden Schule thätig sind,  
und aus wie vielen Klassen die Schule besteht;  
bei Lehrern an höheren Schulen, ob sie an der betreffenden Schule die einzigen Vertreter eines wissenschaftlichen Unterrichtsgegenstandes sind.  
Gesuche, bei denen diese Angaben fehlen, bleiben unberücksichtigt.

Diejenigen Lehrer, welche dem Landsturm angehören, sind nicht zu reclamiren.

Schwerin, den 16. November 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Unterrichts-Angelegenheiten.**

v. Amberg.

(2) Auf Grund des §. 75 a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der Arbeiter-Krankenfonds zu Nostentiner Hütte (E. H.) die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 17. November 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Prinz Albert von Sachsen-Altenburg, Hoheit, Eigentümer der Güter Achelmanz o. p. Amts Goldberg und Hinzenhagen Amts Güstrow, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit erworben hat.

Schwerin, den 17. November 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf den §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Preußischen Staatsangehörigen Rudolph Flügel, Eigentümer des Gutes Reppelin Amt Ribnitz, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 18. November 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Nach den Martinipreisen dieses Jahres in Schwerin beträgt die Vergütung für die Getreide-Deputate zum laufenden Jahrgange:

auf 59	<b>B</b> Weizen (gleich dem bisherigen Landesscheffel)	4	Mf.	72	Pf.
" 56 "	Roggen (besgleichen)	3	"	50	"
" 48 "	Gerste (besgleichen)	2	"	88	"
" 62 "	Erben (besgleichen)	4	"	08	"
" 48 "	Buchweizen (besgleichen)	3	"	12	"
" 41½ "	Häfer (besgleichen)	2	"	70	"

Gesamme Großherzogliche Amts- und Forstbehörden werden angewiesen, darnach den beteiligten Deputatisten die Vergütung für den laufenden Jahrgang zu leisten und die Ausgabe mit Bezug auf diese Bekanntmachung durch die betreffenden Quittungen zu belegen.

Schwerin, den 12. November 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

#### Abtheilung für Domainen und Forsten.

Im Auftrage: von Schuckmann.

(6) In die Prüfungs-Kommission für Nahrungsmittel-Chemiker, welche ihren Sitz in Rostock hat, sind auf das Kalenderjahr 1897

1. für die Vorprüfung

Geheimer Justizrat Giffenig dasselbst als Vorsitzender,  
Professor Dr. Michaelis,  
Professor Dr. Falckenberg,  
Professor Dr. Matthieszen;

2. für die Hauptprüfung

Geheimer Justizrat Giffenig dasselbst als Vorsitzender,  
Professor Dr. Michaelis,  
Professor Dr. Beißiger,  
Professor Dr. Falckenberg

vom unterzeichneten Ministerium in Gemäßigkeit des §. 1 Absatz 2 der Verordnung vom  
7. September 1894, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker berufen worden.

Stellvertreter des Vorsitzenden ist für die Vorprüfung und für die Hauptprüfung der  
Landgerichtsdirektor Karrig zu Rostock.

Schwerin, den 19. November 1896.

### Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

- (7) Das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten und des Auftriebs von Wiederläuern und Schweinen auf Märkte innerhalb des Medicinalbezirks Ludwigslust (s. Bekanntmachung vom 4. April d. J., Reg.-Bl. Amtl. Beilage Nr. 18) wird hierdurch wieder aufgehoben.

Schwerin, den 23. November 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für  
Medicinal-Angelegenheiten.  
von Amberg.**

---

- (8) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf dem Domanial-Erbpachthof Ganzlin Amts Lübz, auf dem ritterhaften Gute Ankershagen Amts Neustadt, und ist erloschen auf dem ritterhaften Gute Bolzrade Amts Wittenburg.

Schwerin, den 18. November 1896.

**II. Abtheilung.**

---

- (1) Der Ober-Kontrolleur Tack ist auf sein Ansuchen aus dem diesseitigen Steuer- und Zollverwaltungsdienst Allerhöchst in Gnaden entlassen worden.

Schwerin, den 1. November 1896.

- (2) Der Gutsächter E. Görke zu Stubbendorf ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rötzow bestellt worden.

Schwerin, den 13. November 1896.

- (3) Der Pastor Schlüter zu Groß-Bielen ist zum Prediger an den Gemeinden Uelitz-Sülze und Golßenstaedt-Mirrow bestellt und am 23. Sonntage nach Trinitatis, den 8. Nov. d. J., nach voraufgegangener Solitärpräsentation in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 14. November 1896.

- (4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die unter dem 1. Juli 1892 eingerichtete besondere General-Garten-Verwaltung zum 1. October d. Js. aufzuheben und die Verwaltung sämmlicher Großherzoglicher Gärten und Anlagen wieder dem Großherzoglichen Hofmarschallamt zu unterstellen geruht.

Schwerin, den 15. November 1896.

- (5) Der Inspektor Gustav Lessler zu Breesen ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Breesen bestellt worden.

Schwerin, den 16. November 1896.

- (6) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Carl Buschmann aus Dargun nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 16. November 1896.

- (7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schäfer Spahr zu Boebelitz die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 16. November 1896.

- (8) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem früheren Statthalter Hackbusch zu Wilkau die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 16. November 1896.

- (9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Privatdozenten Dr. Ludwig Buisse in Marburg zum ordentlichen Professor an der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 18. November 1896.

- (10) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Pastor emer. Lemke, früher in Recklin, den Titel eines Kirchenrats zu verleihen geruht.

Schwerin, den 18. November 1896.

- (11) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn Grafen von Bassewitz auf Lüburg die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehenen Comthukreuzes des Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 19. November 1896.

- (12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Wilhelm Schimme aus Parchim nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 20. November 1896.

- (13) Die Konrektorstelle an der Stadtschule in Grabow ist dem Cand. min. Kittel aus Gr.-Methling Alerhöchst verliehen worden.

Schwerin, den 20. November 1896.

- (14) Der Küster A. Mät zu Zapel ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Zapel bestellt worden.

Schwerin, den 20. November 1896.

- (15) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Küster und Lehrer Breuel in Eidelberg den Titel eines Cantors zu verleihen geruht.

Schwerin, den 21. November 1896.

- (16) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den nachbenannten Personen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Ordens-Decorationen Allernädigst zu gestatten geruht, und zwar:

dem Vice-Oberstallmeister Freiherrn von Rodde  
des Groß-Comthurkreuzes des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig;

dem Hofstallmeister, Kammerherrn Freiherrn von Brandenstein  
des Comthurkreuzes derselben Ordens;

dem Leibkutscher Theemann  
des Ehrenkreuzes 2. Klasse des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens;

dem Wagenmeister Graf  
des Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuzes 4. Klasse;

dem Hausmeister Benhín  
der Fürstlich Schwarzburgischen Ehrenmedaille in Silber;

den Marstalldienern Schumacher, Ehrendt II und Koop  
des Ehrenkreuzes 3. Klasse des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens.

Schwerin, den 19. November 1896.

- (17) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den nachbenannten Beamten der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Ordens-Decorationen Allernädigst zu gestatten geruht:

dem General-Director, Geh. Ministerialrath Ehlers hieselbst  
des Groß-Comthurkreuzes des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig;

dem Baurath Lynde hieselbst  
des Ritterkreuzes I. Klasse des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig;

den Stationsvorstehern von Seydelwitz hieselbst und Hovemann zu Wismar  
des Ehrenkreuzes I. Klasse in Gold des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens.

Schwerin, den 20. November 1896.

- (18) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den nachbenannten Offizieren die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Ordens-Decorationen Allernädigst zu gestatten geruht, und zwar:

dem Oberst und Brigadier der Landes-Gendarmerie von Belgien  
des Comthurkreuzes,  
dem Oberstleutnant und Districtsoffizier der Landes-Gendarmerie von Wijendorff  
des Ritterkreuzes I. Klasse des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens.

Schwerin, den 21. November 1896.

---

- (19) Das Lehnsgut Kuchelmiß c. p. Serrahn, Wilzen und Wilser Hütte Amts Goldberg  
ist durch Kauf in das Eigenthum Seiner Hoheit des Prinzen Albert von Sachsen-  
Altenburg, Herzogs zu Sachsen, übergegangen.

Schwerin, den 30. October 1896.

---

- (20) Das Kunzellehnsgut Hinzenhagen Amts Güstrow ist durch Kauf in das Eigenthum  
Sr. Hoheit des Prinzen Albert von Sachsen-Altenburg, Herzogs zu Sachsen, übergegangen.

Schwerin, den 31. October 1896.

---

- (21) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Albert Pöns gen aus Blumenthal durch  
einen Vertreter heute den Homagial-Eid wegen des künftig von ihm erworbenen Allodial-  
gutes Nögnitz c. p. Woldhof und Fegetasch Amts Wittenburg abgeleistet.

Schwerin, den 20. November 1896.

---

Mit dieser No. 46 wird ausgegeben: No. 36 und 37 des Reichs-Gesetzblatts von 1896.

# Regierungs-Blatt

für das  
**Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**  
**Amtliche Beilage.**

N. 47.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 4. December 1896.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Ergebnisse der diesjährigen ordentlichen Hengstlöhrung. (2) Aufhebung des Verbots der Ablösung von Viehmärkten u. in den Amtsgerichtsbezirken Lübzheim und Röbel, sowie Aufhebung der Bekanntmachung vom 20 April d. J., betreffend die bezirksherräigliche Beaufsichtigung der Händler- und Gasträume im Medicinalbezirk Ludwigslust. (3) Bekanntmachung, betreffend Verlegung des Buges 16 der Strecke Neustrelitz—Buschhof der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahn. (4) bis (6) Bekanntmachungen, betreffend das Postwesen.

- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

I. Abtheilung.

- (1) Das Verzeichniß derjenigen im Privatbesitz befindlichen Hengste, welche bei der im October d. J. nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar 1895 stattgehabten ordentlichen Hengstlöhrung angehört worden sind, wird nachstehend hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 26. November 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
 Im Auftrage: Schmidt.

## Verzeichniß der von der Kommission für die Landes-Pferdezucht

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Position des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
A) Bis auf (Vierjährige und ältere Hengste.)				
1.	P. P. Peterßen, Gutsältester, Gr. Strömkendorf (Position Wismar)	Sally (Kaltblut)	1892	Fuchs, durchgehend Bläse, an der Unterlippe weißer Fleck, linker Hinterfuß Krone in- wendig weiß, dergl. Fessel inwendig weiß schattirt
2.	N. Burmeister, Gutsältester, Vorderbollhagen (Position Doberan)	Max (Kaltblut)	1890	Rotbraun, großer Stern
3.	von Schad, Gutsbesitzer, Rustrow (Position Tessin.)	Fidibus (Vollblut) (A. D. G. B. IX, 51)	1883	Fuchs, fliehender Stern, beide Vorderfessel weiß, beide Hinterfessel grau
4.	von Buch, Gutsbesitzer, Bapendorf (Position Blaag)	Pontifer (Vollblut) (A. D. G. B. X, 220)	1889	Dunkelbraun, linke Hinterfessel weiß, rechter Hinterfuß in der Körte weißen Fleck
5.	Dr. Schröder, Gutsbesitzer, Poggelow (Position)	Frithjof (Halbblut)	1892	Dunkelbraun, linke Hinterfessel weiß
6.	von Oerzen, Gutsbesitzer, Briggow, (Position Sülten)	Agrarier (Kaltblut)	1892	Schwarz

im October 1895 angekörten, im Privatbesitze befindlichen Hengste.

Größe a. Bandmaß b. Stochmaß cm.	Abstammung		Vaterland	Standort des Hengstes
	väterlicherseits	mütterlicherseits		
<b>Weiteres.</b>				
§. 45 der Verordnung vom 16. Januar 1895).				
a. 175 b. 163	Unbekannt	Unbekannt	Nach Angabe des Besitzers: Holstein.	Gr. Strömkendorf
a. 177 b. 169	Nach Angabe des Besitzers: v. Thor	a. b. Grethe	Nach Angabe des Besitzers: Dänemark	Borderbollhagen
a. 171 b. 163	v. Monseigneur	a. b. Faß Lady	Mecklenburg	Rustrow
a. 164 b. 154	v. Percunos	a. b. Penitent	Mecklenburg	Bapendorf
a. 176 b. 166	v. Chaos (Holst. G. B. 1263)	a. b. Freiheit (Holst. G. B. 1372)	Holstein	Poggelow
a. 171 b. 162	Unbekannt (Belgier)		Rheinprovinz	Briggow

Laufende Nummer	Name, Stand Wohnort und Position des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
7.	Drenkhahn, Gutsbesitzer, Baldendorf (Position Bachum)	Moritz (Halbblut)	1892	Fuchs, schmale durchgehende Blässe, Vorderfüße halb, Hinterfüße ganz gestiefelt
8.	Kortüm, Gutsbesitzer, Neu-Niedöhr (Position Gnoien)	Pascha (Raltblut)	1884	Stichelfuß, breite durchgehende Blässe, rechter Hinterfuß halb gestiefelt
1.	C. Bobzin, Gutsbesitzer, Nankendorf (Position Dassow)	Titus (Halbblut)	1894	Fuchs, linker Hinterfuß weiß
2.	Derselbe	Hector (Halbblut)	1894	Fuchs, liegender Stern, Schnibb
3.	C. R. Reding, Gutsbesitzer, Gr.-Balmistorf (Posit. Grevesmühlen)	Don Juan (Halbblut)	1894	Schwarz, Stern, linke Hinter- krone und Ballen weiß
4.	A. Uhlhoff, Gutsbesitzer, Al-Woltersdorf (Position Wismar)	Iustus (Halbblut)	1894	Fuchs Stern, klein Schnibb
5.	J. Nüdke, Gutsbesitzer, Buschmühlen (Position Neubulow)	Massiv (Raltblut)	1893	Fuchs, Stern, helle Mähne und Schwanz

**B) Für die Deck-**  
(§. 44 der Verordnung

Größe a. Bandmaß b. Stöckmaß em.	A b s t a m m u n g		Vaterland	Standort des Hengstes
	väterlicherseits	mütterlicherseits		
a. 171 b. 162	v. Aladin	v. Nichtsnutz-Carabas	Mecklenburg	Balkendorf
a. 170 b. 159	Nach Angabe Belgier	Nach Angabe des Besitzers: v. Thibesdale-Hengst und Mecklenbg. Stute	Nach Angabe des Besitzers: Mecklenburg	Neu-Niehöhr

## periode 1897.

vom 16. Januar 1895).

a. 172 b. 161	v. Jastki (Hann. G. B.)	v. J. Norfolk-Liprandi- Gregane-Banus (Hann. G. B.)	Hannover	Ranzenedorf
a. 162 b. 158	v. Jastki (Hann. G. B.)	v. J. Norfolk-Liprandi- Gregane-Banus (Hann. G. B.)	Hannover	Ranzenedorf
a. 173 b. 164	v. Juan (Hann. G. B.)	v. Hogarth (Hann. G. B.)	Hannover	Gr.-Walmstorf
a. 175 b. 165	v. Ig. Zittorf Privatbe- säüler (jetzt Zillklapp im Landgestüt Rebedin)	v. Norval (Hann. G. B.)	Mecklenburg	Kl. Woltersdorf
a. 170 b. 158	Unbekannt		Nach Angabe des Besitzers: Belgien	Buschmühlen

Zeilfeste Nummer	Name, Staub, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
6.	Peters, Gutsbesitzer, Hohen-Schwaf, (Poststation Rostock)	Heimball (Halbblut) (Holst. G. B. 1809 Band IV.)	1894	Schwarzbraun, weißer Ballen und Innenraum vorne links und hinten links
7.	Kling, Hofpächter, Barthorst (Poststation Rostock)	Urban (Kaltblut)	1893	Braun, großer Stern
8.	von Rambow, Gutsbesitzer, Grammow (Poststation Sülze)	Claus II. (Kaltblut)	1894	Schwarzbraun, kleiner Stern, rechter Hinterfuß, Röthe und Ballen weiß
9.	von Dergen, Gutsbesitzer, Alt-Borwerk (Poststation Gnoien)	Grot-Hans (Kaltblut)	1894	Braun, großer liegender Stern, groß Schnibb
10.	Stever, Gutsbesitzer, Nienkenn (Poststation Sanig)	Erich (Kaltblut)	1893	Dunkelfuchs, durchgehende Bläse, weißer Fleck an der Unterlippe, am rechten Vor- derfuß Krone und Ballen auswendig weiß, rechter Hinterfuß halb gestiefelt
11.	Walter, Gutsbesitzer, Woltow, (Poststation Tessin)	Jasper (Halbblut)	1894	Fuchs, klein. Stern, Schnibb
12.	Derselbe	Nordsturm (Halbblut)	1893	Rothbraun
13.	Derselbe	Nordhäuser Halbblut)	1894	Braun

Größe a. Bandmaß b. Stöckmaß em.	U stam mung		Vaterland	Standort des Hengstes
	väterlicherseits	mütterlicherseits		
a. 168 b. 158	v. Bruno (Holst. G. B. 1576)	a. d. Lavine (Holst. G. B. 878)	Holstein	Hohen-Schwäb
a. 165 b. 158		Unbekannt	Nach Angabe des Besitzers: Belgien	Barnstorff
a. 166 b. 159	v. Claus (Dâne)	Dänische Stute	Dänemark	Grammon
a. 165 b. 154		Unbekannt	Nach Angabe des Besitzers: Belgien	Alt-Vorwerk
a. 170 b. 162	v. Brillant (Belg. G. B. 2156)	Revreuse	Belgien	Niekring
a. 163 b. 154	v. Jaspis (Hann. G. B.)	v. Figaro - Ri - Foxhunter - Scamander × × (Hann. G. B.)	Hannover	Wolton
	v. Nording (Hann. G. B.)	v. Pg. Predictor (Hann. G. B.)	Hannover	Wolton
a. 163 b. 156	v. Nording (Hann. G. B.)	v. Incognito-Borrromeo - Hull (Hann. G. B.)	Hannover	Wolton

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Position des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
14.	Walter Gutsrächter Woltow (Position Tessen)	Vascha (Raltblut)	1894	Dunkelfuchs, breite durchgehende Blässe, weißer Fleck rechts hinten auf der Kruppe
15.	F. Burmeister, Erbrächter, Warnow (Position)	Mohr (Raltblut)	1893	Schwarz, unregelmäßiger Stern, hinten links weiß gesetzelt
16.	P. Stachow, Gutsbesitzer, Haegerfelde (Position Tarnow)	Castor (Raltblut)	1893	Braun, großer liegender Stern
17.	Derjelbe	Pollux (Raltblut)	1893	Rotshimmel, Stern
18.	Derjelbe	Delan (Raltblut)	1894	Rotbraun, großer Stern, Schnibb.
19.	E. A. Broedermann, Gutsbesitzer Knegendorf (Position Plaaz)	Penhow Tom (Raltblut)	1894	Braun, durchgehende schmale Blässe
20.	von Treuenfels, Gutsbesitzer, Klenz (Posstat. Jördenstorf)	Pg. Nording (Halbbblut)	1894	Braun, rechte Hinterfessel weiß
21.	Derjelbe	Runing (Halbbblut)	1894	Dunkelbraun

Größe a. Bandmaß b. Stockmaß cm.	Abstammung		Vaterland	Standort des Hengstes
	väterlicherseits	mütterlicherseits		
a. 166 b. 154	v. Sultan (Königl. Pr. Gestüt Widrath)	a. b. Ampulla (Nr. 143 des Rheinischen Stammbuches für kalt- blütige Pferde)	Rheinland	Döllig
a. 172 b. 159	Shire Horse		England	Warnow
a. 173 b. 162	v. Westmann (Königl. Pr. Gestüt Widrath)	Nach Angabe des Be- sitzers: Belgische Stute.	Rheinland	Haegerfelde
a. 166 b. 156	v. Monarch (Königl. Pr. Gestüt Widrath)	Nach Angabe des Besitzers: Belgische Stute	Rheinland	Haegerfelde
a. 173 b. 164	v. Trotter (Königl. Pr. Gestüt Widrath)	Nach Angabe des Besitzers: Belgische Stute	Rheinland	Haegerfelde
a. 173 b. 160	Abstammung nicht nachgewiesen. Nach Angabe des Besitzers: Lord Middletons Shire	Nach Angabe des Besitzers: Belgische Stute	Nach Angabe des Besitzers: England	Kneginendorf
	v. "Ringraast" (York Shire)	v. Shire Hengst St. Edmunds-Honest-Tom (Shire)		
a. 170 b. 161	v. Nording (Hann. G. B.)	v. Derby-Stoffel-Nordpol- Incognito-Rulan (Hann. G. B.)	Hannover	Klenz
a. 168 b. 159	v. Kingdom xx (A. D. G. B. VIII 215)	v. Schlüter-Ulf-Stenfo- Waterford (Hann. G. B.)	Hannover	Klenz

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	S Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
22.	Dr. Schröder, Gutsbesitzer, Bogelow (Poststat. Jördenstorf)	Alelf (Halbblut)	1893	Fuchs, weißer Fleck über dem linken Auge, durchbrochene Bläse, linke Vorderfessel weiß, rechter Hinterfuß halb weiß gestieft, linker Hinterfuß hoch weiß gestieft
23.	Derselbe	Hjalmar (Halbblut)	1893	Dunkelbraun, Stern am rechten Hinterfuß beide Ballen weiß, am linken Hinterfuß Krone und Ballen weiß
24.	Derselbe	Knub (Halbblut) (Holst. G. B. 1807 Band IV.)	1894	Dunkelbraun
25.	Derselbe	Zack (Halbblut) (Holst. G. B. 1808 Band IV.)	1894	Rotbraun, kleiner Stern, linke Hinterfessel weiß, gemischt mit schwarzen Flecken
26.	von Treuenfels, Gutsbesitzer, Lenschow (Poststation Herzberg)	Danske (Raitblut)	1894	Rotshimmel, großer Stern

Größe a. Bandmaß b. Stockmaß cm.	A b s t a m m u n g		Vaterland	Standort des Hengstes
	väterslicherseits	mütterlicherseits		
a. 172 b. 163	v. Ethelbert (Holst. G. B. 1197)	a. d. Arnolbine (Holst. G. B. 89)	Holstein	Poggelow
a. 172 b. 162	v. Cicero (Holst. G. B. 1608)	a. d. Hertha (Holst. G. B. 427)	Holstein	Poggelow
a. 165 b. 155	v. Ethelbert (Holst. G. B. 1197)	a. d. Rommerzienräthlin (Holst. G. B. 753)	Holstein	Poggelow
a. 172 b. 161	v. Brutus (Holst. G. B. 1577)	a. d. Isidore (Holst. G. B. 639)	Holstein	Poggelow
a. 162 b. 151	Nach Angabe Unbekannt	des Besitzers: Dänische Stute von einem Elydesdale-Hengste	Nach Angabe des Besitzers: Holstein	Lenschow

(2) Das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten und des Auftriebs von Wiederkäuern und Schweinen auf Märkte jeglicher Art in den Amtsgerichtsbezirken Lübtheen und Röbel — Publicandum vom 28. August d. J., Rg.-Bl. 1896 Amtl. Beilage Nr. 35 — tritt hiermit außer Kraft.

Zugleich wird die Bekanntmachung vom 20. April d. J., betr. die bezirkstierärztliche Beaufsichtigung der Händler- und Gastställe im Medicinalbezirk Ludwigslust (Amtl. Medd. Anz. 1896 Nr. 86) wieder aufgehoben.

Schwerin, den 25. November 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.  
von Amsberg.**

(3) Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Zug 16 der Strecke Neustrelitz—Buschhof der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahn vom 1. December d. J. verlegt ist und nach folgendem Fahrplan verkehren wird:

Buschhof	an 4 <sup>0</sup>
Mirow	ab 4 <sup>20</sup>
Mirow	an 4
Zirron	ab *
Wejenberg	ab 3 <sup>40</sup>
Wejenberg	an 3 <sup>55</sup>
Gr.-Quashow	ab 3 <sup>26</sup>
Neustrelitz	ab 3 <sup>10</sup>

\* bedeutet: Zug hält nur nach Bedarf.

Schwerin, den 1. December 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern  
Im Auftrage: Schmidt.**

(4) Am 29. November ist die Dampfschiffahrt zwischen Nibniz und Wustrow geschlossen worden.

Von diesem Tage ab verkehren daher die Kurielposten wieder von Nibniz bis Wustrow und zwar nach dem früheren Kurs.

Schwerin, den 28. November 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.  
In Vertretung: Paschen.**

(5) Vom 1. December ab wird die Landpostfahrt Güstrow—Krißlow—Weitendorf aufgehoben und durch ein Privatpersonenfuhrwerk mit Postfachenbeförderung ersetzt, welches zwischen Güstrow und Laage, wie folgt, verkehrt:

1 <sup>15</sup>	ab	Güstrow	an	9 <sup>45</sup>
2 <sup>0</sup>	"	Sarmstorf	ab	9 <sup>0</sup>
2 <sup>15</sup>	"	Ruhs	"	8 <sup>45</sup>
2 <sup>30</sup>	"	Krißlow	"	8 <sup>15</sup>
3 <sup>00</sup>	"	Weitendorf	"	7 <sup>30</sup>
4 <sup>15</sup>	an	Laage	"	6 <sup>45</sup>
		Laage Bf.	"	6 <sup>15</sup>
		Laage	"	5 <sup>00</sup>

Schwerin, den 28. November 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung: Paschen.

(6) Für Postanweisungen nach Constantinopel kommt bis auf Weiteres das Umwandlungsverhältniß von 1 Pfund Türkisch = 18 Mark 55 Pf. in Anwendung.

Schwerin, den 28. November 1896.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

In Vertretung: Paschen.

## II. Abtheilung.

(1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Adolf Nehwoldt aus Tarnow nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 17. November 1896.

(2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ceremonienmeister von der Mülbe auf Boddin die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt verliehenen Ehrenkreuzes I. Klasse zu ertheilen.

Schwerin, den 25. November 1896.

(3) Der eand. min. Kruse ist zum Rector der Stadtschule in Nehna ernannt worden.

Schwerin, den 25. November 1896.

(4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Paul Becker aus Ankershagen nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 28. November 1896

(5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Dienstmädchen Elisabeth Krampe aus Kläden, zur Zeit zu Danzig, die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. November 1896.

(6) Der Eichpachthofbesitzer A. Redlin zu Parum ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Parum Am's Wittenburg bestellt worden.

Schwerin, den 30. November 1896.

(7) Der Gutsbesitzer Hans Otto von Raven auf Thelkow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Thelkow bestellt worden.

Schwerin, den 30. November 1896.

(8) Der Postpraktikant Paul Kämpfner ist zum Postsecretair im hiesigen Ober-Post-directionsbezirke Allerhöchst ernannt worden.

Schwerin, den 1. December 1896.

(9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Freiherrn Eduard von Ohlendorff auf Grese die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von des Kaisers und Königs Majestät v. rliehenen Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 4. Klasse Allerhöchst zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 1. December 1896.

(10) Im Medlenburgischen Kontingent haben nachstehende Personal-Verändernngen stattgefunden:

der Unteroffizier von Kayler vom 2. Mecklenburgisch n Dragoner-Regiment Nr. 18 ist zum Portepee-fähnrich befördert;

der überzählige Rittmeister Freiherr von Boen vom 2. Leib-Husaren-Regiment Kaiser Nr. 2 ist als aggregirt zum 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 und

der Major und Bataillons-Kommandeur Freiherr von Wangenheim vom Füsilier-Regiment Nr. 90 ist unter Verförderung zum Oberstleutnant als etatmäßiger Stabsoffizier in das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreußisches) Nr. 3 versetzt;

der überzählige Major Freiherr von der Goltz, aggregirt dem Füsilier-Regiment Nr. 90, ist als Bataillons-Kommandeur in das Regiment einrangirt;

der Seconde-Lieutenant von Horry vom 1. Medlenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 ist à la suite des Regiments gestellt.

Schwerin, den 2. December 1896.

# Regierungs-Blatt

257

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 48.

Jahrgang 1896.

---

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 14. December 1896.

---

#### Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den mit dem 15. December d. J. in Kraft tretenden abgeänderten Winterfahrplan der Friedrich Franz-Eisenbahn auf den Strecken Wismar—Rostock Eb., Güstrow—Plaaz, Rostock Eb.—Laage—Neustrelitz, Neustrelitz—Güstrow—Warnemünde und Rostock Eb.—Warnemünde.
- 

#### I. Abtheilung.

- (1) Der mit dem 15. December d. J. in Kraft tretende abgeänderte Winterfahrplan der Friedrich Franz-Eisenbahn auf den Strecken Wismar—Rostock Eb., Güstrow—Plaaz, Rostock Eb.—Laage—Neustrelitz, Neustrelitz—Güstrow—Warnemünde und Rostock Eb.—Warnemünde wird in der Anlage A hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 11. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmitz.

Gültig vom 15. December 1896 ab.

Anlage A.

## Wismar-Rostock Cb.

## Rostock Cb.-Wismar.

181.	183.	185.	189.	143.	Ent- fern. km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	139.	182.	134.	193.	140.	142.	
2.—3. Klasse.							2.—3. Klasse.						
6 <sup>10</sup>	—	11 <sup>48</sup>	2 <sup>40</sup>	7 <sup>40</sup>	0,0	Ab Wismar 3. 7. An	7 <sup>48</sup>	—	1 <sup>01</sup>	5 <sup>40</sup>	10 <sup>28</sup>	—	
x	—	11 <sup>48</sup>	2 <sup>40</sup>	x	5,4	An} Hornstorf 7. Ab	7 <sup>48</sup>	—	12 <sup>47</sup>	5 <sup>47</sup>	x 9 <sup>42</sup>	—	
x 6 <sup>11</sup>	—	12 <sup>01</sup>	2 <sup>58</sup>	x 7 <sup>31</sup>	5,6	An} Kartlow Ab	7 <sup>48</sup>	—	12 <sup>46</sup>	5 <sup>46</sup>	x	—	
6 <sup>10</sup>	—	12 <sup>00</sup>	3 <sup>03</sup>	7 <sup>38</sup>	8,7	Steinhausen	x 7 <sup>48</sup>	—	12 <sup>47</sup>	5 <sup>48</sup>	x 9 <sup>42</sup>	—	
x 6 <sup>11</sup>	—	x 12 <sup>18</sup>	x 3 <sup>10</sup>	x 8 <sup>10</sup>	10,7	Hageböök	x 7 <sup>48</sup>	—	x 12 <sup>41</sup>	x 5 <sup>18</sup>	x 9 <sup>45</sup>	—	
6 <sup>10</sup>	—	12 <sup>20</sup>	3 <sup>17</sup>	8 <sup>25</sup>	12,7	Teschow	x 7 <sup>48</sup>	—	12 <sup>38</sup>	5 <sup>09</sup>	9 <sup>41</sup>	—	
6 <sup>10</sup>	—	12 <sup>20</sup>	3 <sup>20</sup>	8 <sup>25</sup>	17,8	Neubukow	x 7 <sup>48</sup>	—	12 <sup>07</sup>	4 <sup>57</sup>	9 <sup>41</sup>	—	
7 <sup>08</sup>	—	12 <sup>48</sup>	3 <sup>50</sup>	8 <sup>25</sup>	22,9	Sandhagen	x 7 <sup>48</sup>	—	11 <sup>55</sup>	4 <sup>45</sup>	9 <sup>40</sup>	—	
x 7 <sup>18</sup>	—	12 <sup>56</sup>	4 <sup>02</sup>	x 8 <sup>25</sup>	27,0	Kröpelin	x 7 <sup>48</sup>	—	11 <sup>52</sup>	4 <sup>38</sup>	x 9 <sup>45</sup>	—	
7 <sup>08</sup>	—	10 <sup>9</sup>	4 <sup>00</sup>	x 9 <sup>24</sup>	31,4	Reddelich	x 6 <sup>19</sup>	—	11 <sup>17</sup>	4 <sup>10</sup>	x 8 <sup>7</sup>	—	
7 <sup>08</sup>	—	10 <sup>11</sup>	4 <sup>04</sup>	9 <sup>28</sup>	36,3	An} Doberan 19. Ab	x 6 <sup>19</sup>	—	10 <sup>08</sup>	4 <sup>08</sup>	8 <sup>40</sup>	—	
7 <sup>08</sup>	10 <sup>10</sup>	1 <sup>88</sup>	9 <sup>46</sup>	10 <sup>17</sup>	40,7	An} Doberan 19. Ab	x 6 <sup>19</sup>	—	10 <sup>48</sup>	3 <sup>58</sup>	8 <sup>20</sup>	—	
7 <sup>08</sup>	10 <sup>10</sup>	1 <sup>87</sup>	4 <sup>54</sup>	9 <sup>21</sup>	42,8	Althol Ab	x 6 <sup>19</sup>	—	7 <sup>44</sup>	10 <sup>37</sup>	3 <sup>42</sup>	8 <sup>20</sup>	x 11 <sup>45</sup>
8 <sup>04</sup>	10 <sup>87</sup>	1 <sup>48</sup>	5 <sup>08</sup>	10 <sup>26</sup>	46,8	Parkentin	x 6 <sup>19</sup>	—	7 <sup>35</sup>	10 <sup>38</sup>	3 <sup>42</sup>	8 <sup>20</sup>	x 11 <sup>39</sup>
8 <sup>18</sup>	10 <sup>86</sup>	1 <sup>86</sup>	5 <sup>18</sup>	10 <sup>23</sup>	50,8	Gross-Schwass	x 6 <sup>19</sup>	—	7 <sup>04</sup>	10 <sup>18</sup>	3 <sup>08</sup>	7 <sup>48</sup>	x 11 <sup>38</sup>
8 <sup>07</sup>	10 <sup>51</sup>	2 <sup>07</sup>	5 <sup>37</sup>	10 <sup>28</sup>	56,4	An} Rostock Cb. 12. Ab	x 13. 14. 16. 17. 18. Ab	—	7 <sup>10</sup>	10 <sup>00</sup>	3 <sup>08</sup>	7 <sup>35</sup>	11 <sup>11</sup>

## Neustrelitz-Laage-Rostock Cb.

## Rostock Cb.-Laage-Neustrelitz.

—	10 <sup>20</sup>	10 <sup>40</sup>	3 <sup>06</sup>	▼	Ab Berian Cr.	An	12 <sup>48</sup>	5 <sup>11</sup>	6 <sup>41</sup>	8 <sup>66</sup>	—	
—	12 <sup>23</sup>	12 <sup>44</sup>	6 <sup>24</sup>	▼	An Neustrelitz	An	10 <sup>09</sup>	3 <sup>04</sup>	5 <sup>06</sup>	5 <sup>26</sup>	—	
73a	73.	75.	77.	Ent- fern. km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	74	76.	78.	78a.			
1.-4. Kl.	1.-4. Kl.	1.-4. Kl.	1.-4. Kl.			1.-4. Kl.	1.-4. Kl.	1.-4. Kl.	1.-4. Kl.			
—	5 <sup>28</sup>	1 <sup>08</sup>	7 <sup>06</sup>	0,0	Ab Neustrelitz	Ab	10 <sup>01</sup>	2 <sup>47</sup>	11 <sup>09</sup>	—		
—	5 <sup>28</sup>	1 <sup>19</sup>	7 <sup>11</sup>	12, <sup>e</sup>	Kratzelburg	Ab	9 <sup>48</sup>	2 <sup>28</sup>	10 <sup>11</sup>	—		
—	5 <sup>28</sup>	1 <sup>83</sup>	7 <sup>28</sup>	19, <sup>e</sup>	Klockow	Ab	9 <sup>51</sup>	2 <sup>17</sup>	10 <sup>19</sup>	—		
—	5 <sup>44</sup>	1 <sup>41</sup>	7 <sup>29</sup>	27, <sup>s</sup>	Kargow 4.	Ab	9 <sup>17</sup>	2 <sup>03</sup>	10 <sup>28</sup>	—		
—	5 <sup>28</sup>	1 <sup>80</sup>	7 <sup>28</sup>	31,	An} Waren 4. 10. Ab	Ab	9 <sup>08</sup>	1 <sup>81</sup>	10 <sup>22</sup>	—		
—	5 <sup>27</sup>	1 <sup>58</sup>	7 <sup>28</sup>	31,	An} Waren 4. 10. Ab	Ab	8 <sup>57</sup>	1 <sup>41</sup>	10 <sup>21</sup>	—		
—	6 <sup>10</sup>	2 <sup>11</sup>	8 <sup>27</sup>	42, <sup>o</sup>	Grabowhöfe	Ab	8 <sup>45</sup>	1 <sup>67</sup>	9 <sup>50</sup>	—		
—	6 <sup>06</sup>	2 <sup>09</sup>	8 <sup>24</sup>	53, <sup>4</sup>	Vollrathsrude	Ab	8 <sup>00</sup>	1 <sup>07</sup>	9 <sup>28</sup>	—		
—	6 <sup>07</sup>	2 <sup>40</sup>	8 <sup>24</sup>	59, <sup>s</sup>	Langhagen	Ab	8 <sup>00</sup>	1 <sup>28</sup>	9 <sup>28</sup>	—		
—	6 <sup>00</sup>	2 <sup>64</sup>	8 <sup>21</sup>	—	An} Lalanddorf 1. 16. Ab	Ab	7 <sup>80</sup>	1 <sup>28</sup>	9 <sup>06</sup>	—		
—	7 <sup>08</sup>	2 <sup>66</sup>	9 <sup>00</sup>	69, <sup>r</sup>	An} Lalanddorf 1. 16. Ab	Ab	6 <sup>58</sup>	1 <sup>21</sup>	8 <sup>46</sup>	—		
—	7 <sup>01</sup>	3 <sup>11</sup>	9 <sup>21</sup>	—	An} Plaaz 12. Ab	Ab	6 <sup>39</sup>	1 <sup>16</sup>	8 <sup>22</sup>	—		
—	7 <sup>08</sup>	3 <sup>14</sup>	9 <sup>21</sup>	80, <sup>v</sup>	An} Plaaz 12. Ab	Ab	6 <sup>51</sup>	1 <sup>05</sup>	8 <sup>12</sup>	—		
—	7 <sup>07</sup>	3 <sup>26</sup>	9 <sup>21</sup>	89, <sup>v</sup>	An} Laage Ab	Ab	6 <sup>10</sup>	1 <sup>41</sup>	8 <sup>03</sup>	—		
—	6 <sup>10</sup>	3 <sup>01</sup>	9 <sup>21</sup>	89, <sup>v</sup>	An} Laage Ab	Ab	6 <sup>09</sup>	1 <sup>16</sup>	8 <sup>00</sup>	11 <sup>22</sup>	—	
—	6 <sup>40</sup>	8 <sup>08</sup>	3 <sup>64</sup>	103, <sup>p</sup>	An} Kavelskorf Ab	Ab	5 <sup>82</sup>	1 <sup>16</sup>	7 <sup>21</sup>	11 <sup>11</sup>	—	
—	6 <sup>57</sup>	8 <sup>18</sup>	4 <sup>09</sup>	10 <sup>23</sup>	An} Rostock Cb. 9. 13. Ab	Ab	5 <sup>20</sup>	1 <sup>00</sup>	7 <sup>10</sup>	11 <sup>22</sup>	—	
					14. 16. 17. 18.							

## Güstrow-Plaaz.

## Plaaz-Güstrow.

111.	113.	115.	Entf. km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	112.	114.	116.
2-3 Kl.	2-3 Kl.	2-3 Kl.			2-3 Kl.	2-3 Kl.	2-3 Kl.
600	1110	824	0,0	Ab Güstrow 1. 8. 16. An	710	1217	921
x608	x1118	x824	3,6	Primerburg 8.	x708	x1211	x926
x617	x1117	x824	7,4	Glawitz	x688	x1208	x829
x626	x1118	x824	11,4	Mierendorf	x644	x1189	x828
630	1140	824	13,1	An Plaaz 12.	644	1188	826

## Neustrelitz-Güstrow-Warnemünde-Gjedser.

## Gjedser-Warnemünde-Güstrow-Neustrelitz.

1041	—	—	840	—	—	—	—	Ab Berlin St	An	841	—	—	842	—	—	—	
1224	—	—	1047	—	—	—	—	An Neustrelitz	Ab	504	—	—	624	—	—	—	
55	61	63	57.	65.	67.	69.	71.	Entf. km.		56.	60.	62.	64.	58.	66.	68.	
1-3	1-4.	2-3.	1-3.	1-4.	2-3.	1-4.	2-4.	Kl.	Kl.	1-3.	2-4.	2-3.	1-4.	1-3.	2-3.	1-4.	
1231	—	—	1034	—	—	—	—	km.		1232	—	—	1233	—	—	1234	
1241	—	—	1108	—	—	—	—			1242	—	—	1243	—	—	1244	
1251	—	—	1109	—	—	—	—			1252	—	—	1253	—	—	1254	
x	—	—	1145	—	—	—	—			x346	—	—	528	—	—	—	
1261	—	—	1147	—	—	—	—			1262	—	—	528	—	—	—	
2261	—	—	1203	—	—	—	—			1263	—	—	528	—	—	—	
2271	736	1000	1207	1230	417	580	924			1271	711	1201	318	516	631	800	1204
748	1011	x1280	431	692	948	918				708	x1138	908		648	800	1182	
758	1015	1240	441	610	968	961				658	1147	300		644	728	1147	
828	1020	1288	461	610	1024	1029				644	1128	246		631	720	1133	
811	1018	1250	481	613	1028	1029				648	1124	248		636	727	1133	
x821	—	—	x114	—	—	—	111,1			x632	—	—	x726	x1134	—	—	
921	818	1018	1248	130	517	644	1028			249	620	1115	230	440	568	718	1110
918	—	—	1248	—	—	—	119,6			248	—	—	428	—	—	—	
821	—	—	1241	—	—	—	132,0			246	—	—	420	—	—	—	
g21	—	—	114	—	—	—	0,0			245	—	—	350	—	—	—	
521	—	—	321	—	—	—	50,0			1238	—	—	164	—	—	—	
1021	—	—	321	—	—	—	—			1185	—	—	148	—	—	—	
1024	—	—	321	—	—	—	—			722	—	—	927	—	—	—	

## Rostock Cb.-Warnemünde.

## Warnemünde-Rostock Cb.

56	231	233	57	235	237	Entf. km.	Grossh. Mecklenburg. Friedrich Franz-Eisenbahn.	56	232	234	58	236	238		
1-3	1-4	1-4	1-3	1-4	1-4			1-3	1-4	1-4	1-3	1-4	1-4		
946	700	858	1248	548	1022	0,0	Ab Rostock Cb. 9. 12. 13. 14.	An	246	780	1040	428	728	1128	
1		x859		x549	x1022	1,8	Salow Chaussee	Ab			x1026		x721	x1121	
321	780	918	121	628	1022	12,4	An Warnemünde 16.	Ab	248	780	1040	420	648	1128	

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 49.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 15. December 1896.

#### Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betr. Durchschnittspreise von Naturalien für November 1896. (2) Bekanntmachung, betr. die Erwerbung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit durch den Gutsbesitzer von Walther-Sülfseen auf Schwartors. (3) Bekanntmachung, betr. Änderungen von Poststufen auf Landwegen. (4) Bekanntmachung, betr. das Auftreten und Erlöschen der Maul- und Klauenseuche.

- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

(1) Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

pro Monat November 1896

ermittelt und betragen für

1)	100 Rilogramm	Wizen . . .	15	Mark	72	Pfg.
2)	"	Roggen . . .	12	"	58	"
3)	"	Gerste . . .	12	"	06	"
4)	"	Hafer . . .	12	"	74	"
5)	"	Erbse . . .	18	"	—	"
6)	"	Stroh . . .	3	"	50	"
7)	"	Heu . . .	4	"	50	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	9	"	—	"
9)	"	Tannenholz	6	"	50	"
10)	1000 Soden	Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats November berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat December d. J. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer . . .	13	Mark	30	Pfg.
" " Heu . . .	5	"	—	"
" " Stroh . . .	4	"	—	"

Schwerin, den 4. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Im Auftrage: Schmidt.

(2) Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf den §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Preußischen Staatsangehörigen Friedrich August Hermann von Walther-Süerßen, Eigentümer des Gutes Schwaastorf Amts Neustadt, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 9. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.  
Im Auftrage: Schmidt.

(3) Vom 15. December ab treten in den Postkursen auf Landwegen folgende Änderungen ein:

1. Botenpost zwischen Laage und Neukrug (wochentäglich).

Hingang	Rückgang
12 <sup>00</sup> Laage	7 <sup>00</sup>
11 <sup>5</sup> Breefen	6 <sup>50</sup>
2 <sup>00</sup> Neukrug	5 <sup>45</sup>

2. Botenpost zwischen Plaaz und Glasewitz.

Hingang	Rückgang
7 <sup>25</sup> 3 <sup>20</sup> *) Plaaz	7 <sup>0</sup> 2 <sup>15</sup> *)
8 <sup>25</sup> 4 <sup>20</sup> Glasewitz	6 <sup>0</sup> 1 <sup>15</sup>

\*) verkehrt nur an den Wochentagen.

3. Postsachenbeförderung mittels Privatpersonenfuhrwerk zwischen Laage und Tessin.

Hinfahrt	Rückfahrt
7 <sup>50</sup> Laage Bf.	5 <sup>60</sup>
8 <sup>10</sup> Laage	5 <sup>40</sup>
8 <sup>40</sup> Robrow	4 <sup>60</sup>
8 <sup>55</sup> Goritz	4 <sup>40</sup>
9 <sup>50</sup> Tessin	3 <sup>55</sup>

**4. Landpostfahrt von Cammin nach Laage (wochentäglich).**3<sup>30</sup> Cammin5<sup>40</sup> Laage**5. Verbindung durch Landbriefträger zu Fuß von Laage nach Cammin (wochentäglich).**12<sup>45</sup> Laage3<sup>5</sup> Cammin

Schwerin, den 12. December 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director****Hoffmann.**

- (4) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in dem Domänenorte Mühl-Rosin Amts Güstrow, auf dem ritterschaftlichen Gute Wunderfeld, Pertinenz von Tönchow Amts Lübz, sowie auf dem Domänenpachthof Loddin Amts Hagenow, und ist erloschen auf dem Erbpachthof Bauhof Lübz und im Domänenorte Regow Amts Lübz, sowie auf dem ritterschaftlichen Gute Carlshof, Pertinenz von Schorßow Amts Stavenhagen.

Schwerin, den 5. December 1896.

**II. Abtheilung.**

- 1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gutstagelöhnern Westphal, bisher zu Burg Schlie, die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. October 1896.

- (2) Der Schöffe Erbschmied Fr. Jonas zu Groß Tessin und der Schulze D. Ziems zu Warnkenhagen sind zu Stellvertretern des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Groß Tessin Amts Warin, bestellt worden.

Schwerin, den 3. December 1896.

- (3) Im Mecklenburgischen Kontingent ist dem Stabsarzt der Landwehr 1. Aufgebots Dr. Biederstedt vom Landwehr-Bezirk Wismar der Abschied bewilligt.

Schwerin, den 4. December 1896.

- (4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Carl Roepke aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 4. December 1896.

- (5) Der Küster H. Harms zu Roggenstorf ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Roggenstorf bestellt worden.

Schwerin, den 4. December 1896.

- (6) Der Erbpächter und Schöffe C. Brennicke zu Tchentzin und der Erbpachthofbesitzer H. Schmidt zu Radow sind zu Stellvertretern des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Tchentzin bestellt worden.

Schwerin, den 5. December 1896.

- (7) Der Pastor Ihlefeldt in Schwaan ist zum Präpositus des Schwaaner Circels Allerhöchst bestellt worden.

Schwerin, den 7. December 1896.

- (8) Der Referendar Wilhelm Stech aus Parchim hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 7. December 1896.

- (9) In der am 3. d. Mts. zu Malchin von den gegenwärtigen Fideicommissbesitzern abgehaltenen Versammlung ist an Stelle des aus seinem Amte ausgeschiedenen Landräths von Engel auf Breesen der Oberregierungsrath a. D. von Derken auf Remlin wiederum zum Mitgliede der Fideicommissbehörde erwählt und in diese Behörde eingetreten.

Schwerin, den 9. December 1896.

- (10) Der Gutsbesitzer Edmund Weber auf Vielst ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Vielst bestellt worden.

Schwerin, den 9. December 1896.

- (11) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofjäger Kaiser die Anlegung des demselben von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg verliehenen Ehrenkreuzes III. Cl. des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu gestatten geruht.

Schwerin, den 9. December 1896.

- (12) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofjäger Möller die Anlegung der demselben von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Medaille zum Preußischen Kronenorden in Bronze zu gestatten geruht.

Schwerin, den 9. December 1896.

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 50.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 23. December 1896.

#### Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der Frist zur Errichtung der Genehmigung zur fernerer Ausübung des Geschäftsbetriebes für die Norddeutsche Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Schwerin im hiesigen Großherzogthum. (2) Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der Frist zur Errichtung der Genehmigung zur fernerer Ausübung des Geschäftsbetriebes für die Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Schwerin im hiesigen Großherzogthum. (3) Bekanntmachung, betreffend die der Schmalspurbahn Tessin ertheilte Erlaubniß zur Eröffnung des Betriebes auf den Theilstrecken Tessin—Gnewitz, Neu-Bölkow—Groß-Ribbenow, Stechow—Betschow und Dalwig—Stierow. (4) Bekanntmachung, betreffend die Allgemeine Maurer-Krankenkasse zu Dassow (E. H.). (5) Bekanntmachung, betreffend die Erwerbung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit durch den Gütsbesitzer Poensgen auf Rögnitz c. p. (6) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

- II. Abtheilung.** Dienst- ic. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

- (1) Für die Norddeutsche Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Schwerin ist die in dem §. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 16. Mai d. J., betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungsanstalten, vorgeschriebene Frist zur Errichtung der Genehmigung zur fernerer Ausübung des Geschäftsbetriebes im hiesigen Großherzogthum bis zum 1. Juli 1897

verlängert worden (cfr. die zu der Verordnung vom 16. Mai d. J. unter dem 3. December d. J. publicirte Zusatzverordnung — Regierungs-Blatt No. 37).

Schwerin, den 12. December 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Für die Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Schwerin ist die in dem §. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 16. Mai d. J., betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungsanstalten, vorgeschriebene Frist zur Erwirkung der Genehmigung zur ferneren Ausübung des Geschäftsbetriebes im hiesigen Großherzogthum bis zum 1. Juli 1897 verlängert worden (cfr. die zu der Verordnung vom 16. Mai unter dem 3. December d. J. publicirte Zusatzverordnung — Regierungs-Blatt No. 37.)

Schwerin, den 12. December 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Der „Schmalspurbahn Tessin“ ist zur Gröfzung des Betriebes auf den bisher rückständig gebliebenen Theilstrecken Tessin—Gnewitz, Neu-Polchow—Gr.-Ridseuow, Siechow—Bieckow und Dalwig—Stierow gemäß §. 7 der Concessionsbedingungen vom 24. März d. J. die Erlaubniß ertheilt worden.

Schwerin, den 12. December 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Auf Grund des §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichsgesetzblatt S. 379) ist der allgemeinen Maurer-Krankenkasse zu Dassow (E. h.) die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 18. December 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. December 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Preußischen Staatsangehörigen Albert Poensgen, Eigentümer

des Gutes Rögnitz c. p. Amts Wittenburg die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 19. December 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

- (6) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf dem Erbpachthofe Barkow Amts Lübz, und ist erloschen in der Stadt Plau, auf dem ritterlichen Gute Bordenstorf Amts Schwaan, im Domanialdorfe Wodorf Amts Wismar und auf dem Domanialpachthofe Reppentin Amts Lübz.

Schwerin, den 12. December 1896.

**II. Abtheilung.**

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landbaumeister Hermann Schlosser zu Rostock den Charakter als Baudirector Allerhöchst zu verleihen geruht.

Schwerin, den 16. October 1896.

- (2) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofdachdecker Hans Christen in Rostock den Charakter als Hofdachdeckermeister zu verleihen geruht.

Schwerin, den 5. December 1896.

- (3) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofgolbarbeiter August Gottschalk in Rostock den Charakter als Hofgoldschmied zu verleihen geruht.

Schwerin, den 6. December 1896.

- (4) Der Pastor Morich in Rechlin ist am 2. Adventssonntage d. J., dem 6. December, auch als Prediger zu Boek introducirt worden.

Schwerin, den 10. December 1896.

- (5) Der Referendar Adolf Wilfhang aus Boizenburg a. E. hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 14. December 1896.

- (6) Der Einwohner H. Paepcke zu Börgerende ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Nethwisch bestellt worden.

Schwerin, den 14. December 1896.

(7) Der Wirtschaftsinspector N. Lampe zu Kölzow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Landesamtsbezirk Kölzow bestellt worden.

Schwerin, den 15. December 1896.

---

(8) Der Rechtsanwalt, Bürgermeister Paul Lindemann zu Neukalen ist heute zum Amt eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 17. December 1896.

---

(9) Dem Kandidaten der Medicin Arthur Meyer aus Bordesholm ist, nachdem derselbe am 18. December 1896 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 18. December 1896.

---



# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

### Amtliche Beilage.

Nr. 51.

Jahrgang 1896.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 30. December 1896.

#### Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) und (2) Bekanntmachungen, betreffend die Verlängerung der Frist zur Erwirkung der Genehmigung zum securen Geschäftsbetriebe im hiesigen Großherzogthum für die Viehversicherungs-Gesellschaften a. G. zu Plau und Krakow. (3) Bekanntmachung, betreffend den Übergang der Ortschaften Bäbelin und Pianowhof aus dem Bezirk des Standesamts Neukloster in den Bezirk des Standesamts Mulsow. (4) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen. (5) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.

#### I. Abtheilung.

- (1) Für die Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Plau i. M. ist die in dem §. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 16. Mai d. J., betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungsanstalten, vorgeschriebene Frist zur Erwirkung der Genehmigung zur securen Ausübung des Geschäftsbetriebes im hiesigen Großherzogthum bis zum 1. Juli 1897 verlängert worden (cfr. die zu der Verordnung vom 16. Mai d. J. unter dem 3. December d. J. publicirte Zusatzverordnung — Regierungs-Blatt No. 37).

Schwerin, den 21. December 1896.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Für die Viehversicherungs-Gesellschaft a. G. zu Kratow ist die in dem §. 2 der landesherrlichen Verordnung vom 16. Mai d. J., betreffend den Geschäftsbetrieb der Viehversicherungsanstalten, vorgeschriebene Frist zur Erwirkung der Genehmigung zur ferneren Ausübung des Geschäftsbetriebes im hiesigen Großherzogthum bis zum 1. Juli 1897 verlängert worden (cfr. die zu der Verordnung vom 16. Mai unter dem 3. December d. J. publicirte Zusatzverordnung — Regierung-Blatt No. 37).

Schwerin, den 21. December 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

---

(3) Mit dem 1. Januar 1897 scheiden die Ortschaften Bäbelin und Pinnowhof D.-A. Warin aus dem Bezirk des Standesamts Neustrelitz aus und treten zum Bezirk des Standesamts Mulsow über.

Schwerin, den 23. December 1896.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.**

Im Auftrage: Schmidt.

---

(4) Vom 1. Januar 1897 ab sind Postanweisungen aus Deutschland nach den Samoa-Inseln, durch Vermittelung der Deutschen Postagentur in Apia, bis zum Einzelbetrage von 400 Mark zulässig. Zur Ausstellung der Postanweisungen ist das für den internationalen Verkehr vorgeschriebene Formular zu benutzen, wobei der Betrag lediglich in der Markswährung anzugeben ist. Die Gebühr beträgt 10 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 20 Pfennig. Die Auszahlung der Beträge durch die Deutsche Postagentur in Apia erfolgt entweder in der Markswährung oder, je nach den vorhandenen Geldmitteln, in englischer oder der Währung der Vereinigten Staaten von Amerika. Über die sonstigen Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Schwerin, den 23. December 1896.

**Der Kaiserliche Ober-Post-Director.**

Hoffmann.

---

(5) Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in der Stadt Güstrow, auf dem ritter-schaftlichen Gute Groß-Lüsewitz Amts Ribnitz, und ist erloschen auf den ritter-schaftlichen Gütern Wendisch-Briborn Amts Lübz, Bristow Amts Stavenhagen, Tessenow Amts Güstrow, sowie im Domänenbörse Sievershagen Amts Doberan.

Schwerin, den 22. December 1896.

---

## II. Abtheilung.

- (1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Gustav Mohs aus Pinnow nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 18. December 1896.

- (2) Der Bürgermeister Lindemann zu Neukalen ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neukalen bestellt worden.

Schwerin, den 18. December 1896.

- (3) Zu Schiedsmännern für die Feststellung von Wildschäden im Bezirk des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Sternberg sind an Stelle des verstorbenen Erbpächters Schleiermacher zu Kobrow und des bisherigen Gutsbesitzers Tretow auf Mustin der Gutsbesitzer Domänenrath Hillmann auf Lübzin und der Schulze Dötscher zu Kobrow bestellt worden.

Schwerin, den 21. December 1896.

- (4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Landbaumeister Schäfer zu Güstrow, Vorstand der Chausee-Inspection Güstrow, gleichzeitig die Funktionen des Vorstandes der zum 1. December d. J. neu errichteten Fließbau-Inspection Güstrow zu übertragen geruht.

Schwerin, den 21. December 1896.

- (5) Der Schmiedemeister Otto Basel zu Vielst ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Vielst bestellt worden.

Schwerin, den 23. December 1896.

- (6) Der Referendar Georg Kurzwig aus Wustrow hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock mit Auszeichnung bestanden.

Schwerin, den 21. December 1896.

- (7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Diener Westphal zu Berlin die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 27. December 1896.

- (8) Das Allodialgut Hof- und Kirch-Lütgendorf e. p. Blücherhof Amts Lübz ist nach dem Tode der Freifrau Anna von Malzahn, geb. von Plessen, in das alleinige Eigenthum des Rittmeisters a. D. Freiherrn Carl Arel von Malzahn und der unverehelichten Elisabeth von Plessen übergegangen.

Schwerin, den 17. December 1896.

*Wm &*  
Digitized by Google







